

Projekt Europäische Aktiengesellschaft

– Politik, Recht und Wirtschaft

Konzeptionen vor dem Hintergrund der Europäischen Integration

Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades eines
doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)
an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

vorgelegt von Rabea Kapschak

November 2008

Dissertation: Rabea Kapschak

1. Gutachter: Prof. Dr. Peter Trenk-Hinterberger
2. Gutachter: Prof. Dr. Hans-W. Micklitz

Datum der mündlichen Prüfung: 24.08.2009

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------------|
| Abbildungsverzeichnis | VII |
| Abkürzungsverzeichnis | VIII |
| 1 Grundlagen der Arbeit..... | 1 |
| 1.1 <i>Problemstellung</i> | 1 |
| 1.2 <i>Gang der Untersuchung</i> | 4 |
| 1.3 <i>Definitive Grundlagen</i> | 7 |
| 1.3.1 Europäische Integration..... | 7 |
| 1.3.1.1 Politische und wirtschaftliche Integration..... | 9 |
| 1.3.1.2 Rechtliche Integration..... | 14 |
| 1.3.2 Europäische Unternehmensordnung..... | 16 |
| 1.3.2.1 Konzeptioneller Bezugsrahmen..... | 19 |
| 1.3.2.2 Umweltfaktoren | 22 |
| 2 Vorarbeiten und -entwürfe zur Europäischen Aktiengesellschaft | 28 |
| 2.1 <i>Erste Ansätze zur Gründung internationaler Gesellschaften</i> | 28 |
| 2.1.1 Rechtliche Voraussetzungen zur Gründung internationaler Gesellschaften ... | 28 |
| 2.1.1.1 Internationale juristische Person..... | 28 |
| 2.1.1.2 Internationale Idealvereine | 31 |
| 2.1.2 Gründung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich..... | 33 |
| 2.1.2.1 Grundlegendes | 33 |
| 2.1.2.2 Rechtsgrundlage | 34 |
| 2.1.3 Zusammenfassung | 36 |
| 2.2 <i>Weitere Ansätze zur Gründung internationaler Gesellschaften</i> | 37 |
| 2.2.1 Politische und wirtschaftliche Umwelt..... | 37 |
| 2.2.1.1 Gründung des Europarates..... | 39 |
| 2.2.1.2 Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl | 40 |
| 2.2.2 Rechtliche Überlegungen zur Gründung internationaler Gesellschaften | 42 |
| 2.2.2.1 Entwurf der Sociétés universelles..... | 43 |
| 2.2.2.2 Weitere Überlegungen zur internationalen juristischen Person | 44 |
| 2.2.2.3 Entwurf der Compagnies européennes | 45 |
| 2.2.3 Gründung internationaler Gesellschaften durch Staatsverträge | 46 |
| 2.2.4 Zusammenfassung | 49 |
| 2.3 <i>Ansätze zur Gründung europäischer Gesellschaften</i> | 49 |
| 2.3.1 Politische und wirtschaftliche Umwelt..... | 50 |
| 2.3.1.1 Gründung der Europäischen Wirtschafts- und Atomgemeinschaft..... | 51 |
| 2.3.1.2 Unternehmenskonzentration in der EWG und in Drittländern..... | 54 |
| 2.3.1.3 Wirtschaftliche Notwendigkeit der Europäischen Aktiengesellschaft | 56 |
| 2.3.2 Euratom-/EWG-Vertrag und die Europäische Aktiengesellschaft..... | 58 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 2.3.2.1 | Euratom-Vertrag: Entwurf der Entreprises communes | 59 |
| 2.3.2.2 | EWG-Vertrag: Angleichung des Gesellschaftsrechts | 60 |
| 2.3.3 | Rechtliche Überlegungen zur Europäischen Aktiengesellschaft..... | 64 |
| 2.3.3.1 | Pariser Notarskongress von 1960 | 66 |
| 2.3.3.2 | Note der französischen Regierung von 1965..... | 67 |
| 2.3.3.3 | Denkschrift der Europäischen Kommission von 1966..... | 68 |
| 2.3.4 | Zusammenfassung | 70 |
| 2.4 | <i>Vorentwurf eines Statuts für eine Europäische Aktiengesellschaft von 1966</i> | 70 |
| 2.4.1 | Grundlegendes | 72 |
| 2.4.1.1 | Anwendungsbereich und Zugang | 72 |
| 2.4.1.2 | Rechtsgrundlage | 74 |
| 2.4.2 | Ausgestaltung | 75 |
| 2.4.2.1 | Struktur der Organe | 76 |
| 2.4.2.2 | Mitbestimmung der Arbeitnehmer | 77 |
| 2.4.3 | Zusammenfassung und Bewertung..... | 79 |
| 2.5 | <i>Zwischenfazit</i> | 80 |
| 2.5.1 | Europäische Integration: Befunde | 80 |
| 2.5.2 | Europäische Integration: Theorie von <i>Stone Sweet/Sandholtz</i> | 82 |
| 3 | Erste Kommissionsentwürfe zur Europäischen Aktiengesellschaft | 84 |
| 3.1 | <i>Politische und wirtschaftliche Umwelt</i> | 84 |
| 3.1.1 | Pariser Gipfelkonferenzen von 1972/74..... | 86 |
| 3.1.2 | Wirtschaftliche Notwendigkeit der Europäischen Aktiengesellschaft | 87 |
| 3.2 | <i>Stand der Arbeiten im Europäischen Gesellschaftsrecht</i> | 89 |
| 3.2.1 | Gesellschaftsrechtliche Angleichungsrichtlinien | 90 |
| 3.2.2 | Gesellschaftsrechtliche Übereinkommen | 96 |
| 3.2.3 | Rechtsinstrumente der Unternehmenszusammenarbeit..... | 98 |
| 3.3 | <i>Entwurf zur Europäischen Aktiengesellschaft von 1970</i> | 99 |
| 3.3.1 | Grundlegendes | 100 |
| 3.3.1.1 | Anwendungsbereich und Zugang | 100 |
| 3.3.1.2 | Rechtsgrundlage | 102 |
| 3.3.2 | Ausgestaltung | 103 |
| 3.3.2.1 | Struktur der Organe | 104 |
| 3.3.2.1.1 | Vorstand..... | 104 |
| 3.3.2.1.2 | Aufsichtsrat | 105 |
| 3.3.2.1.3 | Hauptversammlung..... | 106 |
| 3.3.2.2 | Mitbestimmung der Arbeitnehmer | 107 |
| 3.3.2.2.1 | Einrichtung Europäischer Betriebsräte | 108 |
| 3.3.2.2.2 | Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat | 109 |
| 3.3.2.2.3 | Abschluss Europäischer Tarifverträge..... | 110 |
| 3.3.3 | Stellungnahmen | 111 |

| | | |
|-----------|---|------------|
| 3.3.3.1 | Stellungnahme einzelner EG-Organе | 111 |
| 3.3.3.2 | Stellungnahme der Wirtschaftsverbände | 112 |
| 3.3.3.3 | Stellungnahme der Gewerkschaften | 113 |
| 3.4 | <i>Entwurf zur Europäischen Aktiengesellschaft von 1975</i> | 114 |
| 3.4.1 | Grundlegendes | 115 |
| 3.4.1.1 | Anwendungsbereich und Zugang | 115 |
| 3.4.1.2 | Rechtsgrundlage | 116 |
| 3.4.2 | Ausgestaltung | 117 |
| 3.4.2.1 | Struktur der Organe | 118 |
| 3.4.2.2 | Mitbestimmung der Arbeitnehmer | 120 |
| 3.4.3 | Zusammenfassung und Bewertung..... | 122 |
| 3.5 | <i>Zwischenfazit</i> | 126 |
| 3.5.1 | Europäische Integration: Befunde | 127 |
| 3.5.2 | Europäische Integration: Theorie von <i>Stone Sweet/Sandholtz</i> | 128 |
| 3.5.3 | SE-Entwürfe (1970/75): Befunde | 129 |
| 3.5.4 | SE-Entwürfe (1970/75): Theorie von <i>Stone Sweet/Sandholtz</i> | 132 |
| 4 | Weitere Kommissionsentwürfe zur Europäischen Aktiengesellschaft | 133 |
| 4.1 | <i>Politische und wirtschaftliche Integration</i> | 133 |
| 4.1.1 | Einheitliche Europäische Akte | 135 |
| 4.1.2 | Wirtschaftliche Notwendigkeit der Europäischen Aktiengesellschaft | 138 |
| 4.2 | <i>Stand der Arbeiten im Europäischen Gesellschafts- und Arbeitsrecht</i> | 140 |
| 4.2.1 | Gesellschaftsrechtliche Angleichungsrichtlinien | 141 |
| 4.2.2 | Arbeitnehmerrichtlinien..... | 144 |
| 4.2.2.1 | Richtlinie über Massenentlassungen | 145 |
| 4.2.2.2 | Richtlinie zum Betriebsübergang | 146 |
| 4.2.2.3 | Richtlinie über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ... | 147 |
| 4.2.3 | Gesellschaftsrechtliche Verordnungsvorschläge | 150 |
| 4.2.3.1 | Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung | 150 |
| 4.2.3.2 | Sonstige Verordnungsvorschläge | 152 |
| 4.3 | <i>Entwürfe zur Europäischen Aktiengesellschaft von 1989</i> | 154 |
| 4.3.1 | Grundlegendes | 155 |
| 4.3.1.1 | Anwendungsbereich und Zugang | 155 |
| 4.3.1.2 | Rechtsgrundlage | 156 |
| 4.3.2 | Ausgestaltung | 159 |
| 4.3.2.1 | Struktur der Organe | 160 |
| 4.3.2.1.1 | Dualistisches System | 161 |
| 4.3.2.1.2 | Monistisches System..... | 162 |
| 4.3.2.2 | Mitbestimmung der Arbeitnehmer | 163 |
| 4.3.2.2.1 | Deutsches bzw. niederländisches Modell | 164 |
| 4.3.2.2.2 | Französisches bzw. belgisches Modell | 165 |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 4.3.2.2.3 | Skandinavisches Modell | 166 |
| 4.3.3 | Stellungnahmen | 167 |
| 4.3.3.1 | Stellungnahme einzelner EG-Organen | 167 |
| 4.3.3.2 | Stellungnahme der Wirtschaftsverbände | 169 |
| 4.3.3.3 | Stellungnahme der Gewerkschaften | 170 |
| 4.4 | <i>Entwürfe zur Europäischen Aktiengesellschaft von 1991</i> | 170 |
| 4.4.1 | Grundlegendes | 171 |
| 4.4.1.1 | Anwendungsbereich | 172 |
| 4.4.1.2 | Rechtsgrundlage | 173 |
| 4.4.2 | Ausgestaltung | 175 |
| 4.4.2.1 | Struktur der Organe | 175 |
| 4.4.2.2 | Mitbestimmung der Arbeitnehmer | 177 |
| 4.4.3 | Zusammenfassung und Bewertung..... | 179 |
| 4.5 | <i>Zwischenfazit</i> | 182 |
| 4.5.1 | Europäische Integration: Befunde | 183 |
| 4.5.2 | Europäische Integration: Theorie von <i>Stone Sweet/Sandholtz</i> | 184 |
| 4.5.3 | SE-Entwürfe (1989/91): Befunde | 185 |
| 4.5.4 | SE-Entwürfe (1989/91): Theorie von <i>Stone Sweet/Sandholtz</i> | 188 |
| 5 | Finale Kommissionsentwürfe zur Europäischen Aktiengesellschaft..... | 190 |
| 5.1 | <i>Politische und wirtschaftliche Integration</i> | 192 |
| 5.1.1 | Vertrag von Maastricht | 193 |
| 5.1.2 | Vertrag von Amsterdam | 198 |
| 5.1.3 | Vertrag von Nizza..... | 202 |
| 5.2 | <i>Stand der Arbeiten im Europäischen Gesellschafts- und Arbeitsrecht</i> | 204 |
| 5.2.1 | Gesellschaftsrechtliche Angleichungsrichtlinien | 206 |
| 5.2.2 | Arbeitnehmerrichtlinie: Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats..... | 207 |
| 5.3 | <i>Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft</i> | 210 |
| 5.3.1 | Grundlegendes | 211 |
| 5.3.1.1 | Anwendungsbereich und Zugang | 211 |
| 5.3.1.2 | Rechtsgrundlage | 213 |
| 5.3.2 | Struktur der Organe | 214 |
| 5.3.2.1 | Dualistisches System | 215 |
| 5.3.2.2 | Monistisches System | 216 |
| 5.4 | <i>Ergänzende Richtlinie hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer</i> | 217 |
| 5.4.1 | Davignon-Bericht | 218 |
| 5.4.2 | Beteiligung der Arbeitnehmer | 220 |
| 5.5 | <i>Zusammenfassung und Bewertung</i> | 223 |
| 5.6 | <i>Zwischenfazit</i> | 225 |
| 5.6.1 | Europäische Integration: Befunde | 226 |

| | | |
|----------|---|------------|
| 5.6.2 | Europäische Integration: Theorie von <i>Stone Sweet/Sandholtz</i> | 228 |
| 5.6.3 | SE-VO (2001) und SE-RL (2001): Befunde | 229 |
| 5.6.4 | SE-VO (2001) und SE-RL (2001): Theorie von <i>Stone Sweet/Sandholtz</i> | 231 |
| 6 | Schlussbetrachtung | 233 |
| 6.1 | <i>Zusammenfassung der Befunde</i> | 233 |
| 6.2 | <i>Gegenüberstellung von Befunden und Theorie</i> | 238 |
| 6.3 | <i>Resümee</i> | 241 |
| | Literaturverzeichnis | XII |
| | Anhang | |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Abb. 1-1: Aufbau der Arbeit..... | 4 |
| Abb. 1-2: Europäische Unternehmensordnung..... | 18 |
| Abb. 1-3: Transaktionsbasierte Theorie | 20 |
| Abb. 3-1: Befunde versus Theorie 1970/75..... | 126 |
| Abb. 4-1: Befunde versus Theorie 1989/91..... | 182 |
| Abb. 5-1: Befunde versus Theorie 2001..... | 225 |
| Abb. 6-1: Befunde versus Theorie (gesamt)..... | 240 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|--|
| Abb. | Abbildung |
| Abl. EG | Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft(en) |
| Abs. | Absatz |
| AG | Aktiengesellschaft |
| AktG | Aktiengesetz |
| Anh. | Anhang |
| Anm. | Anmerkung |
| ANRL | Arbeitnehmerrichtlinie(n) |
| Art./Artt. | Artikel |
| Aufl. | Auflage |
| AV | Amsterdamer Vertrag |
| AWD | Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters (Zeitschrift) |
| Bd. | Band |
| BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände |
| BDI | Bundesverband der Deutschen Industrie |
| BetrVG | Betriebsverfassungsgesetz |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BIP | Bruttoinlandsprodukt |
| BIZ | Bank für Internationalen Zahlungsausgleich |
| BR-Drs. | Bundesratsdrucksache |
| bspw. | beispielsweise |
| BT-Drs. | Bundestagsdrucksache |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts |
| BVG | Besonderes Verhandlungsgremium |
| bzgl. | bezüglich |
| bzw. | beziehungsweise |
| CEEP | Centre Européen de l'Entreprise Publique |
| CFDT | Confédération Française Démocratique du Travail |
| CGT | Confédération Générale du Travail |
| DGB | Deutscher Gewerkschaftsbund |
| d.h. | das heißt/das hieß |
| DIHT | Deutscher Industrie- und Handelstag |
| Dok./Doc. | Dokument |
| EBR | Europäischer Betriebsrat |

| | |
|------------|---|
| EC | European Community/Communities |
| ECU | European Currency Unit |
| EEA | Einheitliche Europäische Akte |
| EFTA | European Free Trade Association |
| EG | Europäische Gemeinschaft(en) |
| EGB | Europäischer Gewerkschaftsbund |
| EGI | Europäisches Gewerkschaftsinstitut |
| EGKS | Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl |
| EGV | Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft |
| EKG | Europäische Kooperationsgemeinschaft |
| EKV | Europäische Kooperationsvereinigung |
| endg. | endgültig |
| EP | Europäisches Parlament |
| EPG | Europäische Politische Gemeinschaft |
| EPU | Europäische Politische Union |
| EPZ | Europäische Politische Zusammenarbeit |
| ERT | European Round Table of Industrials |
| ESZB | Europäisches System der Zentralbanken |
| etc. | et cetera |
| EU | Europäische Union |
| EUGEN | Europäische Genossenschaft |
| EUGGES | Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| Euratom | Europäische Atomgemeinschaft |
| Eurochemic | Société européenne pour le traitement chimique des combustibles tradiés |
| Eurofima | Société européenne pour le financement du matériel ferroviaire |
| EUV | Vertrag über die Europäische Union |
| EUVE | Europäischer Verein |
| EuZW | Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht |
| EVG | Europäische Verteidigungsgemeinschaft |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| EWGV | Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft |
| EWI | Europäische wirtschaftliche Interessengemeinschaft |
| EWIV | Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung |

| | |
|---------|---|
| EWR | Europäischer Wirtschaftsraum |
| EWS | Europäisches Währungssystem |
| EZB | Europäische Zentralbank |
| EZU | Europäische Zahlungsunion |
| FGTB | Fédération Générale du Travail de Belgique |
| Fn | Fußnote |
| FO | Force Ouvrière |
| GASP | Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik |
| GATT | General Agreement on Tariffs and Trade |
| GBR | Gesamtbetriebsrat |
| GCCG | German Code of Corporate Governance |
| gem. | gemäß |
| ggf. | gegebenenfalls |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GRRL | Gesellschaftsrechtliche Richtlinie(n) |
| Hrsg. | Herausgeber |
| ICTU | Irish Congress of Trade Unions |
| idF | in der Fassung |
| ieS | im engeren Sinn |
| ILA | International Law Association |
| iSd | im Sinne des |
| iSv | im Sinne von |
| iVm | in Verbindung mit |
| iwS | im weiteren Sinn |
| Jg. | Jahrgang |
| KG | Kommanditgesellschaft |
| KOM | Dokument der Kommission |
| lit. | litera |
| NATO | North Atlantic Treaty Organization |
| Nr./No. | Nummer |
| NV | Naamloze Vennootschap |
| OECD | Organization for Economic Cooperation and Development |
| OEEC | Organization for European Economic Cooperation |
| o.J. | ohne Jahr |
| o.V. | ohne Verfasser |
| RdA | Recht der Arbeit (Zeitschrift) |

| | |
|---------|--|
| Rdnr. | Randnummer |
| R.E. | Rechnungseinheiten |
| RGBl. | Reichsgesetzblatt |
| RL | Richtlinie(n) |
| Rs. | Rechtssache |
| S. | Seite/Satz |
| Saarlor | Saar-Lothringische-Kohleverkaufsgesellschaft |
| SE | Societas Europaea |
| SEK | Dokument des Generalsekretariats der Kommission |
| SE-RL | Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer |
| SE-VO | Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft |
| Slg. | Sammlung des Europäischen Gerichtshofs |
| sog. | sogenannt(e, er, es) |
| Sp. | Spalte |
| u.a. | und andere/unter anderem |
| UdSSR | Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken |
| UNICE | Union des Industries de la Communauté Européenne, Union of Industrial and Employers' Confederations of Europe |
| US/USA | United States of America |
| TUC | Trade Union Congress |
| v. | von |
| v.a. | vor allem |
| VFW | Vereinigte Flugtechnische Werke |
| vgl. | vergleiche |
| VO | Verordnung |
| Vol. | Volume |
| VV | Versailler Vertrag |
| WEU | Westeuropäische Union |
| WSA | Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Gemeinschaft |
| WWU | Wirtschafts- und Währungsunion |
| Z. | Ziffer |
| z.B. | zum Beispiel |
| ZIP | Zeitschrift für Wirtschaftsrecht |

1 Grundlagen der Arbeit

„Solange man es nicht versucht, kann man nicht sagen, eine Sache sei unmöglich.“¹

1.1 Problemstellung

Es lagen über 30 Jahre zwischen dem ersten Kommissionsvorschlag zur Schaffung einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE)² im Jahr 1970³ und der Verabschiedung des SE-Statuts und der dazugehörigen Richtlinie hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer im Oktober 2001.⁴ Bei Einbeziehung der Phasen der Vorüberlegungen und -entwürfe zu diesem Projekt erstreckte sich die Zeitdauer auf mehr als 50 Jahre. Es stellt sich die Frage nach den Ursachen und den Hintergründen für die enorme Zeitdauer des Projektes. Zur Beantwortung bedarf es der Herausstellung der spezifischen Widerstände bzw. Barrieren, die einer Verabschiedung der SE entgegengewirkt haben, da bspw. die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), als die erste Gesellschaftsform europäischen Rechts in der Europäischen Gemeinschaft (EG), weitaus zügiger zu einer Verabschiedung gelangen konnte.

Die vorliegende Arbeit legt den Schwerpunkt der Betrachtung auf die rechtlichen Entwicklungsschritte der SE, ohne jedoch die politischen und wirtschaftlichen Umweltfaktoren, die in das Projekt der SE hineinfließen, unberücksichtigt zu lassen. Oftmals stellten sich Entscheidungen bezüglich der Schaffung der SE als eine Verquickung juristischer, ökonomischer und politischer Handlungsstränge dar, und es gestaltete sich als ein höchst umfangreiches Unterfangen, die grundlegende Intention einer Entscheidung herauszuarbeiten, wenn diese denn überhaupt existent war.

Es ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass die politischen Gesichtspunkte, die auf die Entstehung der SE einwirkten, allenfalls überblicksartig angeschnitten werden können und in keiner Weise den Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Im Besonderen bei der Entstehung der ersten Ansätze der Gründung internationaler Gesellschaften kann das politische Umfeld nur im Groben umrissen werden, um so zu allgemeinen politischen Tendenzen zu gelangen und die rechtlichen Bestrebungen zur Schaffung internationaler Gesellschaften in einen politischen Kontext zu betten. Der breiter angelegte Betrachtungsrahmen über den singulären Blick der Rechtswissenschaft hinaus vermag jedoch zu neuen Erkenntnissen bezüglich der Entstehung der SE führen.

¹ Monnet (1978), S. 406.

² Offiziell mit der lateinischen Abkürzung SE für „Societas Europaea“ bezeichnet.

³ Vorschlag einer Verordnung des Rates über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften vom 30.6.1970, in: Abl. EG Nr. C 124 vom 10.10.1970, S. 1.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), in: Abl. EG Nr. L 294 vom 10.11.2001, S. 1; Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8.10.2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer vom 8.10.2001, in: Abl. EG Nr. L 294 vom 10.11.2001, S. 22. Die Bezeichnung „Europäische Gesellschaft“ ergibt sich aus dem lateinischen Namen „Societas Europaea“, demgemäß die Übersetzung „Europäische Gesellschaft“ und nicht „Europäische Aktiengesellschaft“ lauten muss. In der vorliegenden Arbeit wird die auch in der wissenschaftlichen Literatur verbreitete Bezeichnung „Europäische Aktiengesellschaft“ verwendet.

Der erste Kommissionsvorschlag einer Verordnung über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften aus dem Jahr 1970 setzte die erste grundlegende Zäsur in der Entwicklungsgeschichte. Die vorausgehende Zeit war geprägt durch eine Vielzahl von Entwürfen und Arbeiten zur rechtlichen Ausgestaltung internationaler bzw. europäischer Gesellschaften. Die rechtlichen Überlegungen fokussierten sich auf die zwei grundlegenden Varianten der landesrechtlichen Erscheinungsform und des supranationalen Gesellschaftsstatuts. Bewegung in die Gedanken zur Schaffung einer SE kam durch die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) im Jahr 1958. Seitdem flossen das politische und wirtschaftliche Leitbild der EWG gem. Art. 2 EWGV (heute: Art. 2 EGV) in die Konzeption der SE ein. Im ersten Kommissionsvorschlag von 1970 erfuhr die SE eine supranationale Ausgestaltung, d.h., die Variante der landesrechtlichen Erscheinungsform wurde fallengelassen. Es stellt sich die Frage nach den Gründen dieser Entscheidung und welche möglichen Konsequenzen sich daraus für die weitere Entwicklungsgeschichte der SE ergaben.

Mit der Schaffung einer supranationalen Gesellschaftsform wurde zum damaligen Zeitpunkt der Versuch unternommen, den Anforderungen eines Gemeinsamen Marktes gerecht zu werden und in allen Mitgliedsstaaten eine identische, jedoch fakultative Gesellschaftsform einzuführen. Insbesondere der erste Kommissionsentwurf von 1970 folgte dieser Idee konsequent, indem er ein einheitlich gestaltetes Regelwerk vorlegte, das sich über die nationalen Rechte erhob. Als problematisch erwies sich jedoch, dass sich der Entwurf einseitig an das deutsche Aktienrecht anlehnte und die umfassend geregelte deutsche Mitbestimmung der Arbeitnehmer Anwendung fand. Nachdem über den Entwurf keine Einigung erzielt werden konnte und auch der geänderte Kommissionsentwurf aus dem Jahr 1975 abgelehnt wurde,⁵ ruhte das SE-Projekt. Erst aufgrund politischer Initiativen legte die Kommission dem Rat im Jahr 1989 einen neuen Verordnungsentwurf und den dazugehörigen Entwurf einer Richtlinie hinsichtlich der Mitbestimmung der Arbeitnehmer vor,⁶ die jedoch nicht mehr die Intention der Einheitlichkeit besaßen. Das Regelwerk wies flexiblere Züge auf und ließ nationale Rechte in hohem Maße einfließen.

Die im Jahr 2001 verabschiedete Verordnung über das SE-Statut und die Richtlinie hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer stellten nach über 50 Jahren eine SE dar, die in keinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) eine identische rechtliche Ausgestaltung aufwies. Es durfte in diesem Zusammenhang vielmehr von einer SE französischer Prägung, von einer SE spanischer Prägung oder von einer SE deutscher Prägung etc. gesprochen werden.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit muss es daher sein, darzulegen, ob „nicht mehr herauszuholen war“ oder ob das Erreichte, trotz der immensen Zeitspanne, als Erfolg gewertet werden kann. Möglicherweise war Europa politisch, wirtschaftlich und rechtlich zu einem „Mehr“ an „Europäischem“ nicht in der Lage. Bei dem Versuch der Systematisierung dieser plakativen Aussagen drängt sich im wirtschaftlichen Bereich die Frage

⁵ KOM (75) 150 endg.

⁶ KOM (89) 268 endg.; geändert durch KOM (91) 174 endg.

auf, ob es sich bei der Schaffung der SE um ein echtes wirtschaftliches Bedürfnis handelte. Im Zuge der rechtlichen Beurteilung des Projekts gilt es zu beantworten, ob eine einheitliche europäische Gesellschaftsform als die rechtlich fortschrittlichste Lösung in Bezug auf die Entstehungsdauer und den Innovationsgehalt angesehen werden konnte, oder ob sich eine reine Konzentration auf die Rechtsangleichung mittels Richtlinien nicht als erfolgversprechender erwiesen hätte. Politisch ist die Frage zu stellen, ob eine möglicherweise nicht vorhandene, einheitliche „europäische Philosophie“⁷ zwischen den Mitgliedsstaaten zu einem der Haupthindernisse bei der Schaffung der SE führte.

Nach Reflektion des Geschriebenen könnte die Pauschalisierung der einzelnen Themenkomplexe kritisch hervorgehoben werden. Es ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass die vorliegende Arbeit ihren Wert in dem Zusammenspiel der wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Entwicklungsstränge sieht. Monokausale Abhandlungen, insbesondere über die Beteiligung der Arbeitnehmer im SE-Statut, existieren in der Literatur zur Genüge. In der vorliegenden Arbeit wird ein Ansatz praktiziert, der es bedingt, dass nicht jeder Problemkreis in seiner Differenziertheit behandelt werden kann. Dennoch erhebt die Arbeit aufgrund des Interdependenzzyklusses der wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Faktoren den Anspruch, ein umfassendes und differenziertes Bild der Entwicklungsgeschichte der SE zu liefern.

⁷ Politisches Handeln, das auch die politologischen Integrationstheorien impliziert (vgl. Kapitel 1.3.1.1), beruht auf Hypothesen, die in der Regel als unausgesprochene und unbewusste Annahmen zu beschreiben sind. Unter Umständen werden sie jedoch auch ausdrücklich formuliert und unter dem Begriff der „Philosophie“ oder „geistigen Grundlage“ subsumiert (vgl. Frei (1985), S. 127-128).

1.2 Gang der Untersuchung

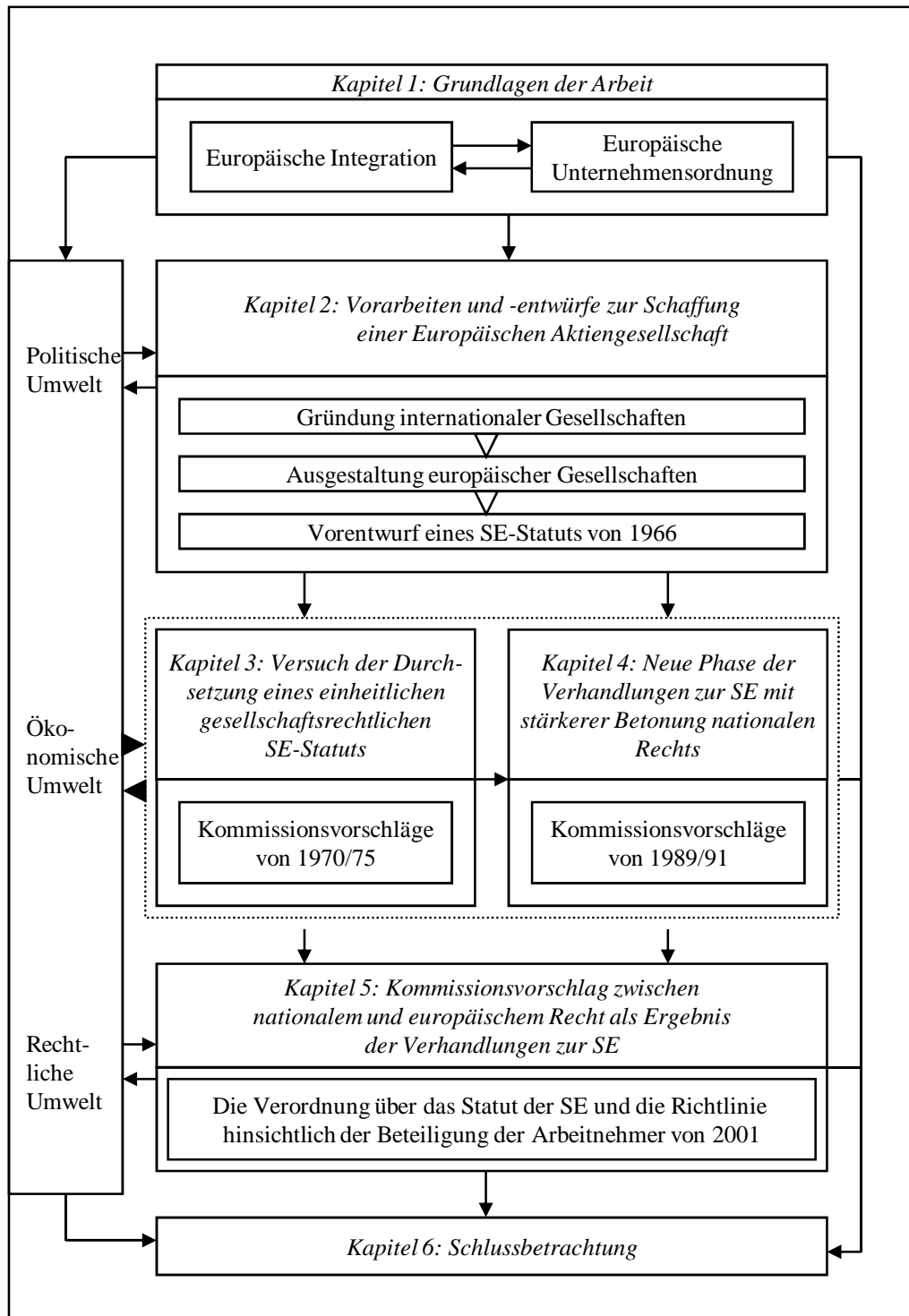


Abb. 1-1: Aufbau der Arbeit
 Quelle: Eigene Darstellung.

Zur Nachvollziehbarkeit des Aufbaus und der Entwicklung der angestellten Gedankenstränge wird an dieser Stelle der Versuch der Erstellung eines kurzen und prägnanten Leitfadens, der die beherrschenden Thematiken der einzelnen Kapitel aufnimmt, unternommen. Das *Kapitel 1* hat die grundlegende Aufbereitung des Untersuchungsgegenstandes zum Inhalt. Dieser umfasst, neben der den Ausgangspunkt der Arbeit bildenden Problemsituation, die Eingrenzung der Arbeit mittels definitorischer Restriktionen. Die Grundzüge des europäischen Integrationsprozesses und die Schaffung einer Europäischen Unternehmensordnung, auf die die vorliegende Arbeit aufbaut, werden dargelegt. Der konzeptionelle Bezugsrahmen, der den europäischen Integrationsprozess und die Entwicklung der SE anhand der intergouvernementalen und supranationalen Dimensionen analysiert, bildet den Hintergrund der vorliegenden Arbeit. Abb. 1-1 veranschaulicht die Leitgedanken der vorliegenden Arbeit.

Die Thematik des *Kapitels 2* bildet die Darstellung der ersten Entwicklungsschritte in Richtung einer SE. Die Vorarbeiten und -entwürfe begannen mit der Gründung internationaler Gesellschaften vor dem Zweiten Weltkrieg bzw. mit der Gründung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Die rechtliche Ausgestaltung dieser Gesellschaft, eingeschlossen die rechtlichen Problemkreise um das Phänomen der „internationalen juristischen Person“, erfährt eine nähere Betrachtung. Eine Welle von isolierten Gründungen international organisierter Gesellschaften setzte nach dem Zweiten Weltkrieg ein, die jedoch über keine einheitlich rechtliche Ausgestaltung verfügten. Im Jahr 1952 machte der Europarat einen Vorschlag zur Schaffung einer Europäischen Handelsgesellschaft. Die rechtlichen Überlegungen zur Ausgestaltung europäischer Gesellschaften konkretisierten sich im Zuge der Entstehung der Verträge zur Gründung der EWG und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom). Den Endpunkt der Vorarbeiten und -entwürfe zur Schaffung einer SE markierte *Sanders'* Vorentwurf eines Statuts für eine Europäische Aktiengesellschaft im Jahr 1966.

Da der Vorentwurf *Sanders'* als rechtliche Grundlage für weiterführende Vorschläge diente, erfüllt er in der vorliegenden Arbeit, ohne seine enorme Bedeutung für die Entwicklung der SE auch nur ansatzweise in Frage zu stellen, vorwiegend den Zweck einer Sensibilisierung für die einzelnen Themenbereiche und einer Darlegung der Problembereiche. Die Darstellung der Kommissionsvorschläge erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der Beurteilung der widerspruchsfreien Ausgewogenheit oder der umfassenden Funktionsfähigkeit der einzelnen Regelungsbereiche, vielmehr soll die rechtliche Systematik der Kommissionsvorschläge herausgearbeitet werden, und zwar vor dem steten Hintergrund des Zusammenwirkens zwischen nationalem und europäischem Recht. Dieses Zusammenspiel bildete den Ursprung vieler Hemmnisse auf dem Weg zur Verabschiedung eines Regelentwurfs der SE, die es in der vorliegenden Arbeit darzustellen gilt. Neben dem Anwendungsbereich und Zugang sowie der Rechtsgrundlage fokussiert sich die Betrachtung der SE auf die Regelungsbereiche der Organstruktur und der Mitbestimmung/Beteiligung der Arbeitnehmer.

Das *Kapitel 3* der Untersuchung ist dem ersten Kommissionsvorschlag von 1970 sowie dem geänderten Vorschlag aus dem Jahr 1975 gewidmet. Beide beinhalteten ein einheit-

liches SE-Statut. Es wird auf die rechtliche Ausgestaltung der Entwürfe in den genannten Regelungsbereichen eingegangen und die Veränderungen zum Entwurf von 1975 dargestellt. Zudem werden die mit der Schaffung der SE verbundenen wirtschaftlichen Ziele sowie die mit den Pariser Gipfelkonferenzen verbundenen sozialen Ziele aufgezeigt. Sowohl auf die erste Vergrößerungswelle der EG durch Großbritannien, Irland und Dänemark (*Kapitel 3*) als auch auf die Süderweiterung wird in *Kapitel 4* Bezug genommen, da diese Entwicklungen Herausforderungen für die Gestaltung der SE implizierten. Nicht nur die Erweiterung der EG wirkte auf die weitere Entwicklung der SE ein, auch der Einfluss der gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Angleichungsrichtlinien sowie der Einfluss der EWIV führten dazu, dass die SE-Entwürfe von 1989/91 geprägt waren von Verweisungen auf bereits verabschiedete Richtlinien und Verordnungen sowie von Verweisungen auf nationales Recht. Besondere Aufmerksamkeit wird der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) geschenkt, die insbesondere zu geänderten Abstimmungsverhältnissen im Rat führte. Unberücksichtigt bleiben soll in dem *Kapitel 4* jedoch nicht, dass die wirtschaftliche Notwendigkeit der SE von Seiten der Wirtschaft in Frage gestellt wurde.

Im Jahr 2001 wurde das Statut der Europäischen Gesellschaft und die dazugehörige Richtlinie hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer verabschiedet. In *Kapitel 5* wird der Weg zu diesem Kompromiss dargestellt. Die Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats (EBR) und der Davignon-Bericht setzten bzgl. der Beteiligung der Arbeitnehmer neue Impulse. Der Vertrag von Amsterdam führte die EG in eine neue politische und wirtschaftliche Ära. Neben der beschlossenen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) setzte die Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) neue Möglichkeiten für die SE frei. Mit der Darstellung und Bearbeitung des verabschiedeten SE-Statuts und der dazugehörigen Richtlinie bezüglich der Beteiligung der Arbeitnehmer in 2001 endet auch die Berücksichtigung der rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der EU.

Im *Kapitel 6* wird der Entwicklungsprozess der SE mit seinen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Einflussfaktoren nachgezeichnet. Es ist an dieser Stelle erneut darauf hinzuweisen (siehe Fn 4), dass bis zur Verabschiedung der SE im Oktober 2001 sowohl in den Kommissionsentwürfen als auch in der einschlägigen Literatur von der Europäischen Aktiengesellschaft gesprochen wurde. Im Kommissionsentwurf von 2001 wurde erstmals die Bezeichnung „Europäische Gesellschaft“ verwendet. Die Abkürzung „SE“ gilt in der vorliegenden Arbeit sowohl für die Europäische Aktiengesellschaft als auch für die Europäische Gesellschaft. Im Zuge der Darstellung der Entwicklungsgeschichte der SE finden verschiedene Fassungen des EWG- bzw. des EG-Vertrags Behandlung.⁸ Im Anhang befindet sich die Präsentation, die anlässlich der mündlichen Prüfungen zur vorliegenden Arbeit gehalten wurde. In der Präsentation wird die Gründung Europäischer Gesellschaften auch im Zusammenhang mit der Entwicklung des Europäischen Arbeits- und Gesellschaftsrechts ab 2001 betrachtet.

⁸ Die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Fassung des EWG-Vertrags bzw. des EG-Vertrags wird von dem Vertrag von Nizza ergänzt, bspw. Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV).

1.3 Definitive Grundlagen

Im Folgenden sollen die Grundlagen der rechtlichen, ökonomischen und politischen Integration in Europa und deren Zusammenspiel aufgezeigt werden. Die Europäische Wirtschaftsordnung, das politische Mehrebenensystem sowie das Gemeinschaftsrecht bildeten nicht nur für die SE den Rahmen, sondern wirkten auch auf die Schaffung einer Europäischen Unternehmensordnung ein. Die Europäische Unternehmensordnung bettete die SE in die arbeits- und gesellschaftsrechtlichen Normen der EG bzw. der EU und stellte ihre rechtliche Umwelt dar. Neben dem genannten politischen Mehrebenensystem und der Europäischen Wirtschaftsordnung umfassten die nationalen Umweltfaktoren, die europäischen Interessenvertretungen und das gesellschaftliche Leitbild die Kontextfaktoren der SE bzw. der Europäischen Unternehmensordnung.

Die transaktionsbasierte Theorie der Europäischen Integration von *Stone Sweet/Sandholtz*⁹ bildet den konzeptionellen Bezugsrahmen der Arbeit. Die Umweltfaktoren der SE, die sich insbesondere aus der Aufgliederung der Europäischen Integration in einen politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Integrationsprozess ergaben, werden anhand der drei Dimensionen der transaktionsbasierten Theorie – EU-Regeln, EU-Organisationen und Transnationale Gesellschaft – analysiert und innerhalb des intergouvernementalen und des supranationalen Pols eingeordnet. Daneben werden die einzelnen SE-Entwürfe anhand ihrer Ausgestaltung mittels der transaktionsbasierten Theorie auf der Skala zwischen Intergouvernementalismus und Supranationalismus eingestuft.

1.3.1 Europäische Integration

Da die Entwicklungsgeschichte der SE mit dem Prozess der Europäischen Integration verbunden war, soll an dieser Stelle der Versuch unternommen werden, den Begriff der „Europäischen Integration“ definitiv und inhaltlich einzugrenzen. Wird gemeinhin über die „Europäisierung“ bzw. „Europäische Integration“ gesprochen, fließen wirtschaftliche, soziale, politische und rechtliche Gesichtspunkte in die Betrachtung ein. Es besteht Einigkeit über das Vorhandensein dieser Strömungen im europäischen Integrationsprozess, jedoch entstehen stets Diskussionen um das Zusammenspiel und die Abhängigkeit der genannten Faktoren.

Im Folgenden wird eine Unterscheidung zwischen der politischen, der wirtschaftlichen und der rechtlichen Integration getroffen, um die einzelnen Aspekte dieser Integrationsprozesse beleuchten zu können. Zudem ist der Begriff der Integration mehrdeutig und besitzt im politischen, wirtschaftlichen und juristischen Bereich nicht den gleichen Bedeutungsgehalt.¹⁰ Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Annäherung an den Begriff der Europäischen Integration nur in Betrachtung des Zusammenspiels der wirtschaftlichen,

⁹ Vgl. Stone Sweet/Sandholtz (1997), S. 297-317; vgl. auch Stone Sweet/Sandholtz (1998), S. 1-26.

¹⁰ Vgl. Constantinesco (1977), S. 123. Der Begriff der Integration ist insbesondere aus dem Grund mehrdeutig, da er sowohl einen statischen Zustand als auch eine dynamische Entwicklung bezeichnet. Des Weiteren bedarf es der Abgrenzung der Begriffe „Integration“ und „Kooperation“ (vgl. Constantinesco (1977), S. 123-135). *Krämer* sieht Integration als Prozess, Ziel und Zustand (vgl. *Krämer* (1968), S. 2-6).

politischen und rechtlichen Strömungen vollzogen werden kann, da Maßnahmen, die in einem bestimmten Bereich getroffen werden, eine Kettenreaktion auslösen und Auswirkungen auf die übrigen Bereiche zur Folge haben können.¹¹ Bevor auf die Europäische Integration eingegangen werden kann, bedarf es der Frage, was unter dem Begriff „Europa“ zu verstehen ist. Um es sehr kurz zu fassen: Der Begriff lässt sich weder inhaltlich noch territorial eindeutig bestimmen.¹² Die Identität Europas setzt sich aus der Vielfalt an historisch-kulturellen Ursprüngen zusammen, deren Gemeinsamkeiten die Grundlage der Einheit bilden.¹³ Mit anderen Worten ausgedrückt:

„Europa – das ist die Wirklichkeit der Vielfalt und die Vision der Einheit.“¹⁴

Es gilt, die Existenzberechtigung des Vielfältigen und die Funktionsfähigkeit der Einheit zu sichern, um weder eine identitätslose Einheit noch eine anarchische Identität zu schaffen.¹⁵ Die Identität Europas ist geprägt durch die Vielfalt an nationalstaatlichen Traditionen und Institutionen. Es bedarf jedoch Integratoren, um diese Vielfalt zusammenzuhalten und eine Einheit in Europa zu schaffen, ohne die Vielfalt an nationalstaatlichen Identitäten zu vereinheitlichen. Zu den Integratoren zählten gemäß *Carstens* neben dem Europäischen Recht die Beziehung zwischen Deutschland und Frankreich¹⁶ sowie das Ziel, eine politische Gemeinschaft zu schaffen.¹⁷ Die im Jahr 1988 von *Carstens* als auch in eingeschränkter Form von *Weidenfeld* genannten Integratoren veränderten sich im Zuge des europäischen Integrationsprozesses. Die Veränderung der Integratoren ist Bestandteil der vorliegenden Arbeit, da daraus Rückschlüsse auf die Entwicklung der SE gezogen werden können.

Nach diesem groben Umriss bedarf es der definatorischen Eingrenzung des Begriffes der Europäischen Integration.¹⁸ Unter dem Begriff der Integration im Allgemeinen verstand *Krämer*

„jeden Prozess oder Zustand, in dem Teileinheiten vor allem wirtschaftlicher, rechtlicher und politischer Art in einem zusammenfassenden Ganzen verbunden werden oder verbunden sind, und die Einheit im Handeln und Bewusstsein der beteiligten Personen und Institutionen ständig aktualisiert wird“.¹⁹

Des Weiteren sah *von der Groeben* die Europäische Integration als einen

¹¹ Vgl. Constantinesco (1977), S. 142-144.

¹² Vgl. Biskup (1988), S. 21; vgl. auch Bleckmann (1997), S. 14.

¹³ Vgl. Biskup (1988), S. 17. Zur Typologisierung der Europäischen Identität vgl. Voglrieder (2001), S. 177-183. *Voglrieder* unterschied zwischen dem historisch-kulturellen, sozioökonomischen und politisch-institutionellen Ansatz der Europäischen Identität.

¹⁴ Biskup (1988), S. 17.

¹⁵ Vgl. Biskup (1988), S. 18.

¹⁶ Vgl. auch Weidenfeld (1988), S. 53. Nach Meinung des Autors waren Integrationsfortschritte in Europa nur bei vorheriger Verständigung zwischen Deutschland und Frankreich zu erzielen. Als Beispiele führte er die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), das Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) sowie die Gründung der EWG und der Euratom an.

¹⁷ Vgl. Carstens (1988), S. 33.

¹⁸ Die Fülle an Deutungen des Begriffs der „Europäischen Integration“ hatte eher zur Verzerrung als zur Klärung beigetragen (vgl. Pedersen (1992), S. 12).

¹⁹ Krämer (1968), S. 21.

„Prozess an, der über die Zusammenarbeit souveräner Staaten hinaus eine Gemeinschaft anstrebt, die zu eigenständiger Willensbildung fähig und mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet ist und deren Regeln für die Gemeinschaftsbürger unmittelbar verbindlich sind“.²⁰

1.3.1.1 Politische und wirtschaftliche Integration

Es ist eine Formulierungsfrage, ob man die EWG als politische Gemeinschaft mit wirtschaftlicher Zielsetzung oder als Wirtschaftsgemeinschaft mit politischer Wirkung und politischen Rechten begreift.²¹ *Baer-Kaupert* führte an, dass es in einigen Entscheidungssituationen nur vordergründig um wirtschaftliche Angelegenheiten ging, um einen Konsens zwischen den Mitgliedsstaaten zu erzielen, da politische Maßnahmen oftmals mit der Beschneidung nationaler Souveränitätsrechte einhergingen und zu einer Blockadehaltung der einzelnen Staaten führten. Dies hatte allerdings zur Folge, dass Entscheidungen, die einer politischen Grundentscheidung bedurften, oftmals nur unzulänglich behandelt wurden.²² Nach *von der Groeben* konnte es sich bei der Europäischen Integration schon deshalb nicht nur um eine wirtschaftliche Integration handeln, da sich die Aufgaben der Gemeinschaft gem. Art. 2 EWGV (heute: Art. 2 EGV) nicht nur auf die Wirtschaft bezogen, sondern wirtschaftlicher, sozialer und politischer Natur waren.²³ Die wirtschaftliche Integration war nicht nur die Zusammenfassung der wirtschaftlichen Vorgänge in Europa,²⁴ sondern

„die Zusammenfassung der Politiken der sechs Mitgliedsländer, die die Bedingungen des Wirtschaftens bestimmen. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist erst die Hälfte der soviel genannten „Politischen Union“, nämlich die innenpolitische: sie ist die wirtschaftliche und sozialpolitische Union“.²⁵

Die Europäische Integration hatte zu tiefgreifenden Änderungen des gesamten Umfeldes von Unternehmen geführt.²⁶ Neben dem Zusammenwachsen nationaler Absatz- und Beschaffungs-, Personal- sowie Finanz- und Kapitalmärkte²⁷ verändern sich Nationalstaaten durch Deregulierungen,²⁸ Liberalisierungen sowie Privatisierungen und schließen sich zu Wirtschafts-, Währungs- und politischen Räumen zusammen.²⁹

Die Integrationsforschung ist geprägt von einer beträchtlichen Fülle an politischen und

²⁰ v. der Groeben (1982), S. 20.

²¹ Vgl. Hallstein (1961), S. 267-269.

²² Vgl. Baer-Kaupert (1998), S. 69-75.

²³ Vgl. v. der Groeben (1970), S. 4-5, S. 17. Vortrag, den der Autor am 30.6.1969 auf Einladung des Walter Eucken Instituts in der Albert-Ludwig-Universität Freiburg gehalten hatte. Vgl. zur wirtschaftlichen Integration u.a. Jenkis (1971), S. 15-61.

²⁴ Vgl. Hallstein (1965), S. 3.

²⁵ Hallstein (1965), S. 5.

²⁶ Vgl. Hofstetter (2000), S. 365-366; vgl. auch Perlit (2000), S. 1-2.

²⁷ Vgl. Ehrlicher (1999), S. 48-62; vgl. auch Glaum (1999), S. 307-312.

²⁸ *Moran* verwies darauf, dass die Begriffe Deregulierung und Integration nicht gleichbedeutend sind (vgl. Moran (1996), S. 19). Unter dem Begriff der Deregulierung, d.h. dem Abbau von nationalen Regelungen, die den Marktmechanismus beeinträchtigen, wurde unter ökonomischen Gesichtspunkten vielmehr eine sog. negative Integration verstanden (vgl. Tinbergen (1965), S. 76-80). Demgegenüber stand die positive Integration, welche die Schaffung integrationsfördernder Institutionen implizierte und die staatlichen Wirtschaftspolitiken koordinierte (vgl. Behrens (1981), S. 29-31).

²⁹ Vgl. Macharzina (1993), S. 31; vgl. auch Perlit (2000), S. 1-2.

ökonomischen Integrationstheorien. Umfassende rechtswissenschaftliche Integrations-theorien existieren dagegen nur wenige, da es an einer spezifischen und übergreifenden methodischen Herangehensweise oder eines allgemeinen begrifflichen Entwurfs des Forschungsgegenstands mangelt.³⁰ Die politischen Integrationstheorien verfolgen die Intention, den konkreten Verlauf des Integrationsprozesses und seinen Endzustand darzustellen.³¹ Die ökonomischen Integrationstheorien zeigen dagegen die verschiedenen Integrationsstufen bzw. -formen auf und unternehmen den Versuch, den ökonomischen Nutzen der wirtschaftlichen Integration darzustellen.³² In der vorliegenden Arbeit sollen die einzelnen ökonomischen Integrationstheorien nicht Gegenstand der Betrachtung sein,³³ sondern vielmehr die verschiedenen Grade des Wirtschaftsintegrationsprozesses beleuchtet werden.

Zu den verschiedenen dynamischen Stufen der wirtschaftlichen Integration zählen die bloße Liberalisierung des Handels, die Freihandelszone, die Zollunion, der Gemeinsame Markt bzw. Binnenmarkt sowie die Wirtschafts- und Währungsunion.³⁴ Die „Präferenzzone“ als niedrigste Integrationsstufe entsteht aufgrund von bilateralen bzw. multilateralen Verträgen zwischen zwei oder mehreren Ländern, die für den Handel spezifischer Güter Vorzugsbedingungen gewährleisten. Die „Freihandelszone“ sieht den Abbau von bestehenden Handelshemmnissen für den gesamten Güterverkehr der Mitgliedsländer vor. Im Gegensatz zur Freihandelszone einigen sich die Mitgliedsstaaten in der „Zollunion“ nicht nur auf einen internen freien Handel, sondern auch auf einheitliche Außenzölle gegenüber Drittländern. Der „Gemeinsame Markt“ zeichnet sich durch die Verschmelzung der nationalen Märkte zu einem einheitlichen Markt ohne jegliche Wettbewerbsverzerrungen aus. Der „Europäische Binnenmarkt“ ist gem. Art. 3 Abs. 1 lit. c iVm Art. 14 Abs. 2 EGV idF von Nizza gekennzeichnet durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten. Im Gegensatz zum Gemeinsamen Markt sieht der Binnenmarkt einen intensiven grenzüberschreitenden Wettbewerb sowohl zwischen Unternehmen als auch zwischen Standorten vor.³⁵

Die „Wirtschaftsunion“ und die „Währungsunion“ finden in der Regel eine gemeinsame Verwirklichung. In der Wirtschaftsunion vollzieht sich eine uneingeschränkte interne Mobilität der Produktionsfaktoren. Zudem verpflichten sich die Mitgliedsstaaten zum Freihandel und zur Harmonisierung aller Bereiche der Wirtschaftspolitik. Die Währungs-

³⁰ Vgl. v. Bogdandy (2001), S. 108.

³¹ Vgl. Kohler-Koch (1996), S. 152-162.

³² Vgl. Moran (1996), S. 27-28.

³³ Zu den traditionellen ökonomischen Integrationstheorien zählt u.a. die Theorie der komparativen Kostenvorteile. Mit *Viner* entwickelte sich die Integrationstheorie zur eigenständigen Disziplin der Wirtschaftswissenschaften (vgl. Viner (1950)). Zur weiteren Entwicklung der Integrationstheorie vgl. Kösters/Beckmann/Hebler (2001), S. 39-53.

³⁴ Vgl. Constantinesco (1977), S. 135-140.

³⁵ Vgl. Theisen/Wenz (2002), S. 36-38. Trotz der definitorischen Unterschiede zwischen „Binnenmarkt“ und „Gemeinsamer Markt“ sollen die Begriffe an dieser Stelle auf einer Integrationsstufe behandelt werden (vgl. Grabitz (1990), S. 1229-1245).

union stellt dagegen einen einheitlichen Währungsraum sicher, in dem die monetären Politiken der Mitgliedsstaaten vereinheitlicht werden.³⁶ Mittels der Vereinheitlichung aller Politikbereiche der Mitgliedsstaaten kann sich die Wirtschaftsunion hin zu einer Politischen Union entwickeln.³⁷

An dieser Stelle muss betont werden, dass die einzelnen wirtschaftlichen Integrationsstufen von politischen Entscheidungen beeinflusst und gelenkt werden, da mit dem Übergang auf eine höhere Integrationsstufe auch eine Schwächung der nationalen Souveränität der einzelnen Mitgliedsstaaten verbunden ist.³⁸ Die folgenden politologischen Integrationstheorien beruhen auf der These, dass die wirtschaftliche Integration nicht einen ausschließlich ökonomischen oder rechtlichen Vorgang darstellt, sondern in einem nicht unbedeutendem Maße von politischen Weichenstellungen beeinflusst wird. Allen politologischen Integrationstheorien liegt letztlich die Frage zu Grunde, ob und wie weit die Souveränität der Nationalstaaten an eine „supranationale“ Instanz übertragen werden sollte. Die konkurrierenden Erklärungsversuche der Triebkräfte des Integrationsprozesses und das unterschiedliche Verständnis von Politik treten in den politologischen Integrationstheorien zu Tage.³⁹

Auf die Fülle an politologischen Integrationstheorien⁴⁰ soll im Folgenden nicht eingegangen werden, sondern vielmehr der Fokus auf die sich herausgebildeten theoretischen Hauptschulen des „Neofunktionalismus“ und des „Intergouvernementalismus“ gesetzt werden. Diese Reduktion wird oftmals bemängelt,⁴¹ dient jedoch der Grundlagenbildung für die Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz*.

Zu den Gründungsvätern des Neofunktionalismus gehören *Haas*⁴² und *Deutsch*⁴³. Nach *Haas* bedeutet Integration

„the process whereby political actors in several distinct national settings are persuaded to shift their loyalties, expectations and political activities toward a new centre, whose institutions possess or demand jurisdiction over the pre-existing national states“.⁴⁴

Das Wesen und die Bedingung der Integration stellen somit gemäß *Haas* den dreifachen

³⁶ Vgl. Dieckheuer (1995), S. 485-487. Von einer Währungsunion iwS spricht man, wenn die Wechselkurse des Integrationsraums unwiderruflich fixiert werden und die Währungen untereinander vollständig konvertibel sind. Eine Währungsunion ieS sieht zusätzlich die Einführung einer einheitlichen Gemeinschaftswährung vor (vgl. Robson (1998), S. 190-191).

³⁷ Vgl. Moran (1996), S. 32-34.

³⁸ Vgl. Hufbauer/Schott (1992), S. 20.

³⁹ Vgl. Jachtenfuchs/Kohler-Koch (1996), S. 19.

⁴⁰ *Wessels* spricht in diesem Zusammenhang von einer „Landkarte integrationstheoretischer Ansätze“, auf der Theorien, wie der (Neo-)Realismus, (Neo-)Funktionalismus, (Neo-)Institutionalismus, (Neo-)Föderalismus und Konstruktivismus zu finden sind (vgl. *Wessels* (2001), S. 27). Vgl. auch die Darstellung der Theorien bei *Bach* (2001), S. 168-169.

⁴¹ Vgl. *Wessels* (2001), S. 23-26. Kernbegriffe politologischer Theoriebildung sind „Staat“, „Nation“, „Demokratie“, „Souveränität“, „Legitimität“ und „Identität“.

⁴² Vgl. *Haas* (1958); vgl. auch *Haas* (1964). *Schmitter* modifizierte später das neofunktionalistische Konzept von *Haas* (vgl. *Schmitter* (1971), S. 232-264).

⁴³ Vgl. *Deutsch* (1953); vgl. auch *Deutsch/Burrell/Kann* (1957).

⁴⁴ *Haas* (1958), S. 16.

Prozess der Institutionenbildung, der Loyalitätsverschiebung und der Verlegung politischer Handlungen auf eine höhere Ebene dar. Der Neofunktionalismus basiert auf dem dynamischen Konzept des „spillover“. Eine Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet bewirkt zwangsläufig den Einbezug immer neuer Sachbereiche in supranationale Regelungen. Diese Zwangsläufigkeit bedeutet jedoch nicht, dass keine Konflikte existieren und der Prozess nicht von zeitweiligen Rückschlägen geprägt sein kann.⁴⁵ Die politische Integration wird entsprechend dem Gedanken des Neofunktionalismus durch unpolitische Integrationschritte ausgelöst⁴⁶ und führt zu einer Übernahme bestimmter Funktionsbereiche durch supranationale Institutionen.⁴⁷

Gesellschaftliche Akteure, insbesondere politische Eliten und Interessenverbände, werden bei den Neofunktionalisten als wichtigste Impulsgeber im Integrationsprozess angesehen. Nationale Interessengruppen, wie Industrieverbände und Gewerkschaften, schließen sich zu europäischen Interessengruppen zusammen, um ihre Interessen und Forderungen auch auf europäischer Ebene durchsetzen zu können. Ihre Zusammenarbeit bzw. ihre Interessenverflechtung führt, den Thesen der Neofunktionalisten folgend, zu Integrationsimpulsen und zur Ausbildung supranationaler Institutionen.⁴⁸ Die Theorie des Neofunktionalismus ist geprägt von Pluralismus, Gradualismus und der Betonung von Präferenzänderungen und Lernprozessen.⁴⁹ Es ist in der Literatur umstritten, ob die Neofunktionalisten den Endzustand der Europäischen Integration in einem europäischen Bundesstaat sehen.⁵⁰

Die Gedanken des Neofunktionalismus sind vehementer Kritik unterworfen. Es wird insbesondere kritisiert, dass die Nationalstaaten als relevante Akteure des Integrationsprozesses eine Vernachlässigung erfahren. Zudem richtet sich die Kritik gegen die unzureichende Analyse der Schwierigkeiten des Legitimationstransfers von der nationalen zur europäischen Ebene sowie die zu geringe Berücksichtigung irrationaler Prozesse in der Politik. Die Trennung von der unpolitischen und politischen Sphäre sowie die mangelnde Verknüpfung einzelner Politikfelder werden ebenfalls bemängelt.⁵¹

Im Gegensatz zum Neofunktionalismus stehen die Nationalstaaten als zentrale Akteure im Mittelpunkt des Intergouvernementalismus.

„Intergouvernementalist theory seeks to analyse the EC as the result of strategies pursued by rational governments acting on the basis of their preferences and power.“⁵²

Die verschiedenen theoretischen Strömungen des Intergouvernementalismus – realistischer, institutioneller und liberaler Intergouvernementalismus – spiegeln die Debatten der 1980er und 1990er Jahre zwischen den Realisten und den Institutionalistinnen in den

⁴⁵ Vgl. Haas/Schmitter (1964), S. 176.

⁴⁶ Vgl. Frei (1985), S. 122-124. Nye betont, dass eine Verknüpfung von Problemen auch zu einem „Spillback-Effekt“ führen kann (vgl. Nye (1977), S. 214-215).

⁴⁷ Vgl. Moran (1996), S. 35-36.

⁴⁸ Vgl. Frei (1985), S. 124-125; vgl. auch Webb (1983), S. 7-8.

⁴⁹ Vgl. Jachtenfuchs/Kohler-Koch (1996), S. 19.

⁵⁰ Vgl. Sbragia (1992), S. 269; vgl. auch Peters (1992), S. 110.

⁵¹ Vgl. Busch (2001), S. 252-253.

⁵² Moravcsik (1993), S. 496.

internationalen Beziehungen wider.⁵³ Der realistische Intergouvernementalismus soll, aufgrund der Annahmen eines temporären Charakters der Integration und eines nicht stattfindenden Souveränitätsverlusts der Mitgliedsstaaten im Zuge der Integration, an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben.⁵⁴ Der institutionelle Ansatz analysiert die Integration unter Verwendung der Spieltheorie und der Institutionenökonomik.⁵⁵ Der liberale Intergouvernementalismus spricht dagegen explizit den gesellschaftlichen Interessengruppen, die in der vorliegenden Arbeit noch in den Fokus der Betrachtung rücken werden, Akteursfähigkeit neben den Nationalstaaten zu.⁵⁶ Auch im liberalen Intergouvernementalismus sind die Nationalstaaten zentrale Akteure des Integrationsprozesses. Die Institutionen der EG stellen semi-autonome Institutionen dar, die eine Quasi-Akteursfähigkeit besitzen. Die Europäische Integration wird vorangetrieben, wenn die beteiligten Nationalstaaten ein Interesse an der Übertragung von Souveränitätsrechten auf supranationale Institutionen haben. Die Intention zur Integration liegt von Seiten der Nationalstaaten in einer besseren Durchsetzung und Realisierung ihrer politischen Ziele.⁵⁷

Dem liberalen Intergouvernementalismus wird wie auch dem Neofunktionalismus vorgeworfen, nur Teilaspekte der Europäischen Integration abzulichten. Der liberale Intergouvernementalismus stellt die Eliten, d.h. die Nationalstaaten und die Gruppen organisierter Interessen in den Mittelpunkt der Betrachtung, vernachlässigt jedoch die „inneren“ und „äußeren“ Sachzwänge in und zwischen den verschiedenen Politikfeldern. Der Ansatz liefert keine befriedigende Antwort auf die Frage, warum sich in bestimmten Zeiträumen spezifische Konzepte durchgesetzt haben. Die Dynamik des Supranationalisierungsprozesses wird verkannt, da die nationalen Regierungen weiterhin zentrale Akteure bleiben.⁵⁸ Es besteht jedoch ein gewisser Widerspruch in *Moravcsiks* Ansatz. Auf der einen Seite billigt er den Gemeinschaftsorganen einen semi-autonomen Status zu, der sie befähigt, die nationalstaatlichen Präferenzen zu begrenzen. Auf der anderen Seite behauptet *Moravcsik*, dass die rational kalkulierenden Nationalstaaten mit der Integration eine Stärkung ihrer Position verbinden.⁵⁹ Die Bedeutung supranationaler Akteure und die Relativierung der Macht der Nationalstaaten im Zuge des Integrationsprozesses wird von *Moravcsik* zu wenig berücksichtigt.

Der Inhalt und die Gestalt der europäischen Integrationspolitik werden von zahlreichen Denkschulen, Leitbildern und Optionen geprägt. Es stehen sich unterschiedliche Auffassungen über die Konstruktion der Politischen Union und den Weg dorthin gegenüber. Trotz der fehlenden Übereinstimmung geben die dargelegten Theorien wertvolle Auskünfte über die jeweilige Integrationstiefe, d.h. über die Abgabe nationaler Souveränität der Mitgliedsstaaten, die wiederum Erkenntnisse über die rechtliche Struktur eines

⁵³ Vgl. Karolewski (2000), S. 64-65.

⁵⁴ Vgl. Ash (1998), S. 54 und S. 64; vgl. auch Garrett (1995), S. 180-181.

⁵⁵ Vgl. Keohane (1989), S. 1-20.

⁵⁶ Vgl. Moravcsik (1993); vgl. auch Moravcsik (1998).

⁵⁷ Vgl. Moravcsik (1993), S. 474 und S. 508.

⁵⁸ Vgl. Busch (2001), S. 255-256.

⁵⁹ Vgl. Karolewski (2000), S. 94-95.

Integrationsansatzes liefert. Die politologischen Integrationstheorien sowie die ökonomischen Integrationsstufen mit ihren prägenden Elementen für das Europäische Recht sollen daher auch Berücksichtigung bei der Behandlung der rechtlichen Integration finden.⁶⁰

1.3.1.2 Rechtliche Integration

Die Europäische Integration vollzieht sich nicht nur ökonomisch und politisch, sondern im Wesentlichen durch das Medium des Rechts. Der europäische Einigungsprozess konnte auf eine gemeinsame Rechtskultur aufbauen.⁶¹ Das Recht stand

„am Beginn der europäischen Einigung: als Voraussetzung und untrennbarer Bestandteil des politischen Willens zur Einigung und als notwendiges und fortwährendes Instrument der Umsetzung dieses Willens durch bindende Verträge der Mitgliedsstaaten bzw. Rechtssetzung der Gemeinschaft“.⁶²

Die Gemeinschaft beruht auf Recht und ist an Recht gebunden. Im Rahmen ihrer in den Gründungsverträgen rechtlich festgelegten Ziele, Kompetenzen und Aufgaben setzt sie Recht, wendet sie Recht an und spricht sie Recht. Das Recht fungiert als unerlässliches Mittel zur Gestaltung der Integration.⁶³

Seit Gründung der EG⁶⁴ hat sich in den Mitgliedsstaaten ein gemeinsames Recht entwickelt. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass vom Ende des Mittelalters bis ins 18. Jahrhundert hinein auf dem europäischen Kontinent ein einheitliches Recht existierte. Erst im 19. Jahrhundert splitterte sich das einheitliche Recht in ein Recht der Einzelstaaten auf.⁶⁵ Aus dieser Zersplitterung entwickelte sich die Disziplin der Rechtsvergleichung, d.h. dem Vergleich nationaler gesetzgeberischer Lösungen. Rechtspolitische Probleme, insbesondere auf mehrstaatlicher Ebene, versucht die Rechtsangleichung mittels des Abbaus von nationalen Vorurteilen zu lösen, indem sie sich nicht auf die heimische Lösung beschränkt, die oftmals aufgrund ihrer Vertrautheit als die beste angesehen wird.⁶⁶ Die Rechtsvergleichung bedient sich entweder der besten existierenden Lösung oder einer neuen Lösung, die die Mängel der vorhandenen Rechtsordnungen eliminiert oder zumindest minimiert.⁶⁷ Die Leitgedanken der europäischen Rechtsgeschichte sollten in der Zusammenarbeit der Juristen aus den Mitgliedsstaaten Berücksichtigung finden,⁶⁸ um insbesondere Herausforderungen wie der Zusammenführung des angelsächsischen und des kontinentaleuropäischen Rechts innerhalb des SE-Statuts gerecht zu werden. Die beiden genannten Rechtssysteme weisen zwar nicht zu unterschätzende

⁶⁰ Vgl. Moran (1996), S. 39-40.

⁶¹ Vgl. Vogel (1987), S. 20.

⁶² Vogel (1987), S. 20.

⁶³ Vgl. v. der Groeben (1970), S. 12-13; vgl. auch Hallstein (1969), S. 33-38.

⁶⁴ Die Bezeichnung „Europäische Gemeinschaft“ gilt als Sammelbegriff für die 1952 gegründete EGKS sowie die EWG und die Euratom von 1958.

⁶⁵ Vgl. Coing (1989), S. 1.

⁶⁶ Es bestehen Auffassungsunterschiede, ob die Rechtsvergleichung als selbstständige Disziplin oder nur als Hilfsmittel fungiert (vgl. Seidl-Hohenveldern (1960), S. 253).

⁶⁷ Vgl. Zweigert (1951), S. 388.

⁶⁸ Vgl. Münch (2003), S. 3.

Unterschiede auf, jedoch können im Zuge einer Rechtsvergleichung auch die Gemeinsamkeiten offengelegt werden.⁶⁹

Die Auffassung, dass die Gemeinschaftsverträge eigenständige Rechtsordnungen darstellen, ist heute allgemein anerkannt.⁷⁰ Die Deutung des Gemeinschaftsrechts als supranationale bzw. autonome Rechtsordnung gründet sich insbesondere auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Die Rechtsprechung des EuGH avancierte zu einem Motor der Europäischen Integration.⁷¹ In seinem Gutachten aus dem Jahr 1991 stellte der EuGH fest, dass

„der EWG-Vertrag [...] die grundlegende Verfassungsurkunde einer Rechtsgemeinschaft darstellt. [...] die Gemeinschaftsverträge (haben) eine neue Rechtsordnung geschaffen, zu deren Gunsten die Staaten in immer weiteren Bereichen ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben und deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch deren Bürger sind [...] Die wesentlichen Merkmale der so verfassten Rechtsordnung der Gemeinschaft sind ihr Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten und der unmittelbaren Wirkung zahlreicher für ihre Staatsangehörigen und für sie geltenden Bestimmungen.“⁷²

Den Grundstein für die funktionale Ausdifferenzierung des Europäischen Rechts aus nationalen Rechtstraditionen legte der EuGH mit der Doktrin der „unmittelbaren Wirkung“ des Europäischen Rechts in dem Rechtsstreit *van Gend/Loos*.⁷³ Die Doktrin besagt, dass Gemeinschaftsrecht unmittelbar gilt und gegebenenfalls auch unmittelbar anwendbar ist. Als weiterer Baustein fungierte die Entscheidung im Rechtsstreit *Costa./ENEL*.⁷⁴ Danach besitzt das Gemeinschaftsrecht Vorrang gegenüber dem nationalen Recht. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts leitet sich aus seiner unmittelbaren Geltung und Anwendbarkeit ab. Der EuGH betont, dass mit dem Gemeinschaftsvertrag ein eigenes Rechtssystem geschaffen wurde, das einen integralen Teil der nationalen Rechtssysteme bildet.⁷⁵ In der Konsequenz entstehen jedoch Abgrenzungsschwierigkeiten der Kompetenzen der supranationalen Gemeinschaft gegenüber dem innerstaatlichen Recht.⁷⁶ Das Zusammenwirken von europäischem und nationalem Recht wird stetes Thema der vorliegenden Arbeit sein. Der Konflikt zwischen europäischer Rechtsharmonisierung und der Integrität nationaler Rechtstradition spiegelt sich auch in der Ausgestaltung der SE wider.

Die Auffassung, dass die Gemeinschaftsverträge eigenständige Rechtsordnungen darstellen, nahm Einfluss auf die Rechtsprechung der nationalen Gerichte und deren

⁶⁹ Vgl. Frankenstein, Ernst (1950): *Project d'un code européen de droit international privé*, Leiden 1950; übersetzt nach Rabel (1951), S. 341-342; vgl. Zweigert (1951), S. 389-391; vgl. auch Grossfeld (1989), S. 4-5.

⁷⁰ Vgl. Stettner (1986), S. 395-413; aus früherer Perspektive vgl. Scheuner (1960), S. 233. *Hallstein* spricht in diesem Zusammenhang von der Europäischen Gemeinschaft als „Rechtsgemeinschaft“ (vgl. Hallstein (1969), S. 33-35).

⁷¹ Vgl. Dausies (1995a), S. 43-52; vgl. Dehousse (1998), S. 37-41.

⁷² EuGH, Gutachten 1/91, Slg. 1991, I-6079.

⁷³ EuGH Rs. 26/62, Slg. 1963, 1 – van Gend & Loos. Näheres zum Unternehmen van Gend & Loos vgl. Louis (1990), S. 119-122.

⁷⁴ EuGH Rs. 6/64, Slg. 1964, 1251 – *Costa./ENEL*. Zur Rechtssache *Costa./ENEL* vgl. Louis (1990), S. 152-157.

⁷⁵ Vgl. Münch (2003), S. 14.

⁷⁶ Vgl. Scheuner (1960), S. 233.

Beurteilung von europäischem und nationalem Recht.⁷⁷ Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in den 1970er Jahren stellte die EG keinen Bundesstaat, sondern „eine im Prozess fortschreitender Integration stehende Gemeinschaft eigener Art“ dar.⁷⁸

Vergleichbar mit den unterschiedlichen Denkschulen und Optionen innerhalb der politologischen Integrationstheorien, existieren in der Rechtswissenschaft differierende Auffassungen bezüglich der konzeptionellen Erfassung, der normativen Einordnung und der Finalität des europäischen Integrationsprozesses.⁷⁹ Grundlegend fassen Rechtswissenschaftler die EG entweder als einen Bundesstaat oder einen Staatenbund auf.⁸⁰ Die Verfechter der Bundesstaatstheorie, die sich am Souveränitätsbegriff orientiert, fassen die EG als einen unvollendeten Bundesstaat auf.⁸¹ Unter einem Bundesstaat ist eine staatsrechtliche Verbindung nicht-souveräner Gliedstaaten zu verstehen, deren völkerrechtliche Souveränität allein beim Zentralstaat liegt. In einem Bundesstaat verfügt keine der beiden Ebenen allein über die Kompetenz, die Zuständigkeit der anderen Ebene einzuschränken oder auszuweiten.⁸² *Hallstein* bezeichnete die EG in diesem Zusammenhang als einen „Bundesstaat im Werden“.⁸³ Neben der Bundesstaatstheorie existiert die Auffassung von der EG als Staatenbund. Als Staatenbund wird ein Zusammenschluss souveräner Staaten verstanden, der durch einen völkerrechtlichen Vertrag entsteht. Der Staatenbund als eine Form von zwischenstaatlichem Föderalismus behält die völkerrechtliche Souveränität der Gliedstaaten bei.⁸⁴ Aufbauend auf einer internationalen, intergouvernementalen Konzeption prägten *Kirchhof* und das BVerfG in seinem Maastricht-Urteil die Formulierung der Union als Staatenverbund.⁸⁵

1.3.2 Europäische Unternehmensordnung

Die Unternehmensordnung legt die institutionelle Ordnung des Managementprozesses mit seinen Führungsaufgaben fest und bildet dessen Handlungsrahmen. Es geht in diesem Zusammenhang nicht um die direkte Gestaltung des Realgüterprozesses, sondern um Rahmenbedingungen, die der Steuerung des Realgüterprozesses dienen. Die Unternehmensordnung sollte nicht in dem Licht einer vollkommenen Restriktion des gesamten Führungsprozesses, sondern als rechtlich kodifizierte Mindestregelung gesehen werden, die sich aus dem Recht des jeweiligen Landes, insbesondere dem Handels-, Gesellschafts-

⁷⁷ Vgl. Beutler/Bieber/Pipkorn u.a. (1993), S. 70.

⁷⁸ BVerfG, BVerfGE 37, S. 271, S. 278-279.

⁷⁹ Vgl. Jachtenfuchs/Kohler-Koch (1996), S. 18.

⁸⁰ Vgl. v. Bogdandy (2001); S. 112-114

⁸¹ Vgl. u.a. Grams (1998), S. 25-27. Die herrschende Meinung der Rechtswissenschaftler ist, dass die EG bzw. die EU kein Staat ist (vgl. v. Bogdandy (2001), S. 112).

⁸² Vgl. Laufer/Münch (1997), S. 15-16.

⁸³ Hallstein (1969), S. 39, S. 252 und S. 254-255.

⁸⁴ Vgl. Joerges (1996), S. 81-92.

⁸⁵ Vgl. Kirchhof (1994), S. 11. Nach dem Vertrag von Maastricht traf das BVerfG die Aussage, dass es sich bei der EU um einen „Staatenverbund“ – einen „Verbund demokratischer Staaten“ handelt (BVerfG, BVerfGE 89, S. 155).

und Arbeitsrecht zusammensetzt.⁸⁶

Allgemein stellen Rechtsformen die von der jeweiligen Rechtsordnung gestalteten Grundlagen unternehmerischer Tätigkeit dar. Die gewählte Rechtsform determiniert alle wesentlichen Eigenschaften der rechtlichen Organisation eines Unternehmens.⁸⁷ Aus Sicht der entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre stellt die Wahl der Rechtsform eine konstitutive Unternehmensentscheidung dar,⁸⁸ da die Aufgabe der Rechtsform darin besteht, die „langfristig bestmögliche Unterstützung einer erfolgreichen Unternehmensentwicklung“⁸⁹ zu gewährleisten. Die Wahl der Rechtsform besitzt sowohl für die Betriebswirtschaftslehre als auch für die Rechtswissenschaft eine grundlegende Bedeutung.⁹⁰ Aufgrund der Interdependenzen zwischen den betriebswirtschaftlichen und juristischen Frage- und Problemstellungen kann die Schaffung neuer Rechtsformen als ein Ergebnis eines interdisziplinären rechtlich-organisatorischen Innovationsprozesses⁹¹ betrachtet werden.⁹²

Die in einer Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Rechtsformen sollen den gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten und Entwicklungen sowie den einzelwirtschaftlichen Bedürfnissen unternehmerischer Tätigkeit entsprechen und wirtschaftlich effizientes Handeln zulassen. Insbesondere jedoch aufgrund eines veränderten unternehmerischen Umfeldes, unter Umständen hervorgerufen durch veränderte Marktbedingungen, kann die Situation entstehen, dass die von der Rechtsordnung festgelegten Rechtsformen keinen wirtschaftlich effizienten und somit sachgerechten Rahmen mehr für (bestimmte) unternehmerische Tätigkeiten liefern. Es bedarf in diesem Fall der Legislative, um die Rechtsformen den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen oder gegebenenfalls neue Rechtsformgrundtypen zu schaffen.⁹³ Bezieht man diese Überlegungen auf die Schaffung einer neuen europäischen Gesellschaftsform, dann soll die SE insbesondere den veränderten Anforderungen, die sich aus der zunehmenden Europäisierung der unternehmerischen Tätigkeiten ergeben, Rechnung tragen und transaktions- und koordinationskostenminimales Handeln fördern, da bei grenzüberschreitender wirtschaftlicher Tätigkeit nicht mehr auf nationale Rechtsformen oder komplexe grenzüberschreitende Organisationsstrukturen zurückgegriffen werden muss. Nach *Bersch* muss die Rechtsentwicklung

„Schritt halten mit der sich in hohem Tempo entwickelnden grenzüberschreitenden Aktivität der Unternehmen, die wirksame Instrumentarien für grenzüberschreitende Unternehmenszusammenschlüsse

⁸⁶ Vgl. Steinmann/Gerum (1992), S. 217.

⁸⁷ Vgl. Albach/Albach (1989), S. 2, S. 37 und S. 43; vgl. Bea (2000), S. 349-355; vgl. auch Theisen (2000), S. 437-438.

⁸⁸ Vgl. Bea (2000), S. 346-348; vgl. auch Theisen (2000), S. 447-455.

⁸⁹ Nathusius (1989), Sp. 614.

⁹⁰ Zum grundlegenden Zusammenhang zwischen Recht und Betriebswirtschaftslehre vgl. Buchheim (2001), S. 7-17.

⁹¹ Vgl. Milling/Maier (1996), S. 17-22.

⁹² Vgl. Schneider (1993), S. 36-38; vgl. auch Schumpeter (1928), S. 483.

⁹³ Vgl. Albach/Albach (1989), S. 2; vgl. Schmidt (1997), S. 102-103; vgl. auch v. Werder (1992), Sp. 2170.

erfordert“.⁹⁴

Die wirtschaftliche Integration erforderte nach *Wenz* die Schaffung einer supranationalen europäischen Rechtsform, um die Lücke zwischen den rechtlichen Gegebenheiten und der wirtschaftlichen Realität zu schließen.⁹⁵ Die Forderung nach einer neuen europäischen Rechtsform implizierte die Forderung nach einer Europäischen Unternehmensordnung, die sich aus der Gesamtheit der verabschiedeten oder erst vorgeschlagenen rechtlichen Normen des einzelwirtschaftlichen Handelns im vereinten Europa zusammensetzt.

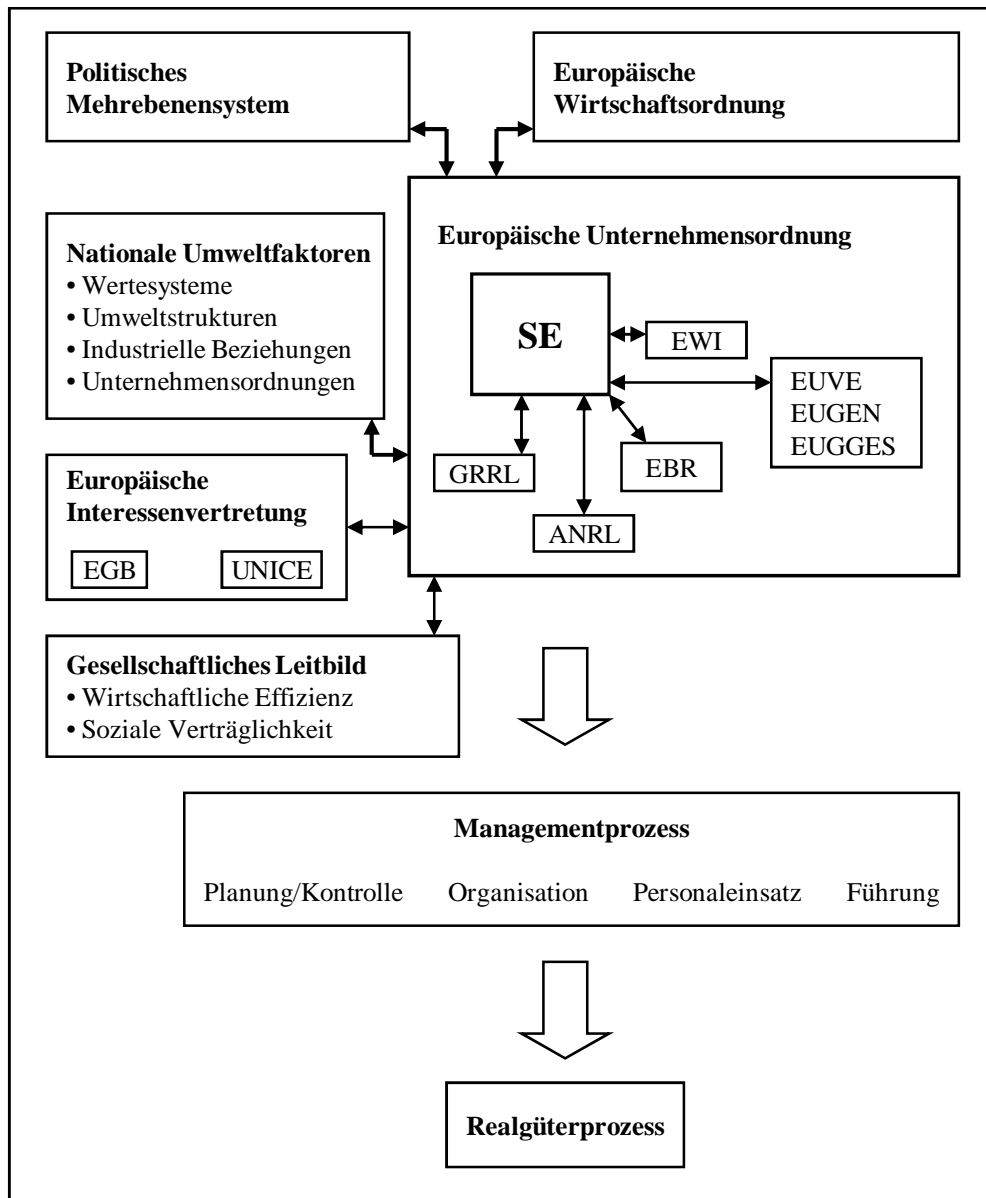


Abb. 1-2: Auf dem Weg zur Europäischen Unternehmensordnung
 In Anlehnung an: Zerfaß (1994), S. 2.

⁹⁴ Bersch (1991), S. 26.

⁹⁵ Vgl. Wenz (1993), S. 4.

Die bereits verabschiedeten als auch die sich noch im Entwurfsstadium befindenden gesellschafts- bzw. arbeitsrechtlichen Reformstrategien der Kommission, zu denen auch das SE-Statut zählte, stellten die Vorregelungen einer Harmonisierung bzw. Vereinheitlichung der Europäischen Unternehmensordnung dar. Den institutionellen Rahmen des Managementprozesses auf europäischer Ebene bildete somit die Europäische Unternehmensordnung, wie Abb. 1-2 verdeutlicht.

Nach *Zerfaß* teilt sich die Europäische Unternehmensordnung zum Einen in rechtliche Normen der Binnenverfassung auf, zu denen Normen zur Regelung der Führungsorganisation gehören und dem Bereich des Gesellschaftsrechts und der Mitbestimmungsgesetze zuzuordnen sind. Zum Anderen beinhaltet die Europäische Unternehmensordnung eine Außenverfassung, die sich aus rechtlichen Normen zusammensetzt, die die rechtlichen Rahmenbedingungen unternehmerischen Handelns liefern und Schutzvorschriften für Kapitaleigner, Gläubiger, Arbeitnehmer und Konsumenten darstellen. Danach gehören zur Außenverfassung unter anderem gesellschaftsrechtliche Richtlinien (GRRL) wie die erste bis vierte sowie die sechste bis achte gesellschaftsrechtliche Richtlinie, Arbeitnehmerrichtlinien (ANRL) sowie die Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats (EBR).⁹⁶

Zur Binnenverfassung zählen insbesondere der Vorschlag einer fünften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, die EWIV-Verordnung, der SE-Entwurf und der Verordnungsvorschlag des Europäischen Vereins (EUVE), der Europäischen Genossenschaft (EUGEN) und der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft (EUGGES). Die Regelungen der SE als ein Bestandteil der Europäischen Unternehmensordnung stehen in Wechselwirkung mit den genannten arbeits- und gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen. Die Maßnahmen bauen zum Teil aufeinander auf, ergänzen sich und hängen voneinander ab. Die genannten Richtlinien und Verordnungen bzw. Entwürfe bilden die rechtliche Umwelt der SE. Doch bevor die weiteren Umweltfaktoren, die auf die SE einwirken, einer näheren Betrachtung unterzogen werden, soll der konzeptionelle Bezugsrahmen, der eine Betrachtung der Entwicklungsgeschichte der SE theoretisch bedingt, erörtert werden.

1.3.2.1 Konzeptioneller Bezugsrahmen

Die Betrachtung der Europäischen Integration bedarf einer dynamischen Theorie, die sich nicht auf Zustandsbeschreibungen beschränkt, sondern Erklärungen für Veränderungen hervorbringt. Neben diesem Anspruch fordert *Wessels* von einer Theorie der Europäischen Integration, dass sie sich nicht auf Teilinterpretationen beschränkt, die einzelne Organe, Politikbereiche und Akteursgruppen jeweils separat voneinander analysieren, sondern einen Gesamtzusammenhang herstellt.⁹⁷ Nach *Stone Sweet/Sandholtz* stellen der Neofunktionalismus und der liberale Intergouvernementalismus derartige Teilinterpretationen dar. Der europäische Integrationsprozess lässt sich nur unzureichend anhand dieser politologischen Ansätze erklären.

⁹⁶ Vgl. *Zerfaß* (1994), S. 2.

⁹⁷ Vgl. *Wessels* (1993), S. 107.

Die transaktionsbasierte Theorie der Europäischen Integration von *Stone Sweet/Sandholtz* dient als konzeptioneller Bezugsrahmen der vorliegenden Arbeit. Der genannte Ansatz setzt seinen Fokus auf den Entstehungsprozess supranationaler Strukturen. Im Gegensatz zu den intergouvernementalen sowie neofunktionalistischen Ansätzen, die den ungleichförmigen Verlauf der Europäischen Integration nicht abzubilden vermochten, versucht die Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz* dieser Dynamik gerecht zu werden. Die Theorie setzt den Fokus auf die Beantwortung der Fragen, warum die Integration in einigen Politikfeldern weiter vorangeschritten ist als in anderen und inwieweit die Entscheidungsfindung der Gemeinschaft supranationalistisch bzw. intergouvernementalistisch geprägt ist. Die Autoren setzen ihre drei Dimensionen, zu denen die EU-Regeln, die EU-Organisationen und die Transnationale Gesellschaft zählen, zwischen die Pole des Intergouvernementalismus und des Supranationalismus. Die Abb. 1-3 stellt die transaktionsbasierte Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz* grafisch dar.

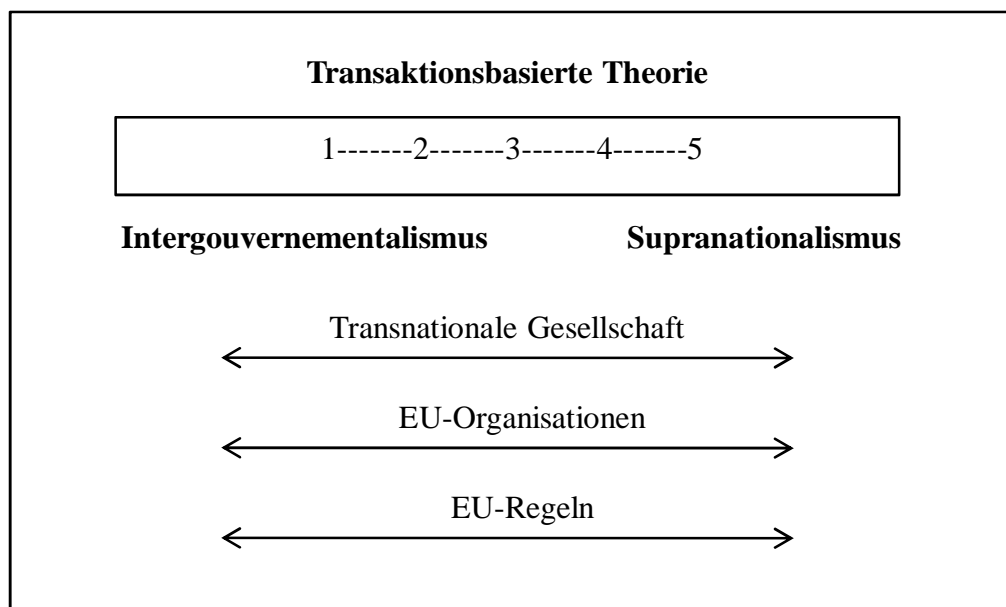


Abb. 1-3: Transaktionsbasierte Theorie
In Anlehnung an: Stone Sweet/Sandholtz (1998), S. 8.

Je mehr sich die EU-Organisationen auf den Pol der Supranationalität zubewegen, desto höher ist ihr politischer Einfluss in der EG bzw. EU einzustufen. In der vorliegenden Arbeit findet eine weitgehende Konzentration auf die Kommission, das Europäische Parlament (EP) und den Ministerrat als Gemeinschaftsorgane statt. Die EU-Regeln, zu denen die Rechtsakte der Gemeinschaft gehören (vgl. Kapitel 2.3.2.2), erreichen einen höheren Formalisierungsgrad und eine höhere Determinierung gegenüber den Mitgliedsstaaten, wenn sie sich in Richtung Supranationalität auf der Skala einordnen lassen. Die Transnationale Gesellschaft übt einen erhöhten Druck und Einfluss auf die politischen Prozesse in der EG bzw. EU aus und besitzt darüber hinaus ein Forum zur Artikulation ihrer Interessen, wenn sie sich nicht mehr unter dem Phänomen des Intergouvernementalismus eingliedern lässt. Zur Transnationalen Gesellschaft zählen

nichtstaatliche soziale, wirtschaftliche und politische Akteure, die ihre Interessen nicht mehr auf nationaler Ebene hinreichend verwirklicht sehen und direkten oder indirekten Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene durch ihre Transaktionen ausüben. Mittels der genannten Skalierung kann die Einschätzung getroffen werden, inwieweit einzelne Bereiche aus der Sphäre der Mitgliedsstaaten in den Entscheidungsbereich der EG bzw. EU übergegangen sind.

Die Erklärungsversuche des europäischen Integrationsprozesses von *Stone Sweet/Sandholtz* beginnen mit den Römischen Verträgen. Steigende grenzüberschreitende Transaktionen in Europa, die von Unternehmen oder Interessengruppen getätigt wurden, führten zu einem erhöhten Bedarf an supranationalen Institutionen und supranationalen Regelungen, die diese grenzüberschreitenden Transaktionen vereinfachten und förderten. Die grenzüberschreitenden Transaktionen bedurften einer Koordination und Regulation. Nach dem Erklärungsmuster von *Stone Sweet/Sandholtz* wirken die grenzüberschreitenden Transaktionen als Katalysator für die Europäische Integration. Sie aktivieren die EU-Institutionen dazu, EU-Regeln zu produzieren, zu interpretieren und auszuführen. Die Bewegung in einer Dimension (hier: Transnationale Gesellschaft) bedingt somit ebenfalls eine Bewegung in dieselbe Richtung in den übrigen zwei Dimensionen (hier: EU-Organisationen und EU-Regeln) und impliziert einen dynamischen Verlauf der Europäischen Integration. Je mehr Transaktionen in einem Sektor vollzogen werden, desto höher liegt die Wahrscheinlichkeit, dass dort eine supranationale Regelung getroffen wird. Die vorhandenen Regelungen vertiefen sich zunehmend und greifen auf den nächsten Sektor über, da die Beseitigung eines Hemmnisses weitere Hemmnisse offenlegt, die wiederum einer Beseitigung bedürfen. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass sich die transaktionsbasierte Theorie an den neofunktionalistischen Ansatz anlehnt und das Phänomen des „spillover“ übernimmt.

Stone Sweet/Sandholtz messen den Grad der Supranationalität in ihrem Modell anhand der erreichten europäischen Institutionalisierung. Die Theorie trifft keine Aussagen darüber, welche rechtlichen Regelungen und politischen Vorgehensweisen im Laufe des europäischen Integrationsprozesses getroffen werden oder wie die Finalität der EU aussehen wird. Vielmehr unterstellen *Stone Sweet/Sandholtz* eine gewisse Eigendynamik in Richtung Supranationalität, die schwer revidierbar ist. Die Institutionalisierung unterliegt einer Logik, deren Schwerpunkt die EU-Regeln bilden. Die Institutionen werden als Regelsysteme interpretiert und die Institutionalisierung stellt den Prozess dar, bei dem diese Regeln geschaffen und angewandt und von den Akteuren, die von ihnen betroffen sind, interpretiert werden. Die Akteure, darunter fallen in besonderem Maße die Mitgliedsstaaten, verändern die Regeln durch ihre Anwendungen und Interpretationen. Die aus der Anwendung und Interpretation der Regeln resultierenden rechtlichen Unklarheiten und Auslegungsproblematiken müssen von den EU-Organisationen beseitigt werden. Die Akteure passen sich diesen Regeln erneut an und der oben bereits genannte „spillover“-Effekt führt dazu, dass sich die Regeln erneut vertiefen und auf andere Sektoren

übergreifen werden.⁹⁸

Da die Entwicklungsgeschichte der SE mit der wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Dimension der Europäischen Integration verbunden war, wird in der vorliegenden Arbeit der Versuch unternommen, die Entwicklungsgeschichte der SE anhand der Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz* nachzuzeichnen. Die einzelnen Kommissionsentwürfe zur SE sollen anhand der transaktionsbasierten Theorie eine Einordnung in die Skala zwischen Intergouvernementalismus und Supranationalismus finden.

Mithilfe der transaktionsbasierten Theorie soll die Annahme belegt werden, dass die Kommissionsentwürfe zur SE geprägt waren von der jeweiligen wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Umwelt in der EG bzw. EU. Es gilt, die theoretische Fundierung dafür zu liefern, dass die Entwicklung der SE einen ähnlichen Verlauf nahm wie der europäische Integrationsprozess auf der Skala zwischen Intergouvernementalismus und Supranationalismus.

1.3.2.2 Umweltfaktoren

Zu den Haupteinflussfaktoren der Entwicklung der SE zählte ihre rechtliche Umwelt. Auf die arbeits- und gesellschaftsrechtlichen Umweltfaktoren der SE wurde bereits eingegangen bzw. wird in ausführlichem Maße im Laufe der vorliegenden Arbeit eingegangen. Neben den rechtlichen Umweltvariablen nahm auch die vorherrschende Europäische Wirtschaftsordnung unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung der SE. Die Römischen Verträge stellten das grundlegende Fundament dieser Ordnung dar, das jedoch von Änderungsverträgen, wie der EEA oder dem Vertrag von Maastricht, weiterentwickelt wurde. Die wirtschaftlichen Kontextfaktoren wirkten sich auf die Entwicklungsgeschichte der SE und deren Beurteilung als wirtschaftliche Notwendigkeit aus. Das politische Mehrebenensystem in Europa stand vor dem grundlegenden Problem der Ambivalenz zwischen nationalstaatlichen Souveränitätsansprüchen und der Übertragung von politischen Entscheidungen auf die europäische Ebene.⁹⁹ Dieser Zielkonflikt zwischen Europäischer Integration und Eigenstaatlichkeit wurde bereits im Zusammenhang mit den politologischen Integrationstheorien herausgearbeitet. Das politische Mehrebenensystem, mit der engen Verzahnung von europäischen, nationalen und regionalen Politikprozessen und mit der Beteiligung privater Akteure in den europäischen Politiknetzen, wirkte sich ebenfalls auf die Ausgestaltung der SE aus.

Sowohl die Europäische Wirtschaftsordnung, das politische Mehrebenensystem, die rechtlichen Errungenschaften als auch die europäischen Interessenvertretungen sowie das gesellschaftliche Leitbild bauen auf nationalen Umweltfaktoren auf. Zu den nationalen Umweltfaktoren zählen die nationalen Wertesysteme, die nationalen Umweltstrukturen, die

⁹⁸ Vgl. *Stone Sweet/Sandholtz* (1997), S. 297-317; vgl. auch *Stone Sweet/Sandholtz* (1998), S. 1-26.

⁹⁹ Das Mehrebenensystem kann auch unter dem Begriff der „Verflechtung“ zusammengefasst werden, da mehrere miteinander verknüpfte Ebenen hinsichtlich europapolitischer Fragestellungen miteinander verzahnt sind (vgl. *Hrbek* (1993), S. 14). Der Begriff des Mehrebenensystems stammt von funktionalistisch geprägten Theoretikern, die in der EG eine Form des Regierens über die ausschließlich nationale Staatlichkeit hinaus sehen. Dieser Annahme wird, wie es sich auch aus dem konzeptionellen Bezugsrahmen der vorliegenden Arbeit erschließen lässt, gefolgt.

national gelebten industriellen Beziehungen und die nationale Anwendung von Unternehmensordnungen. Neben den genannten rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Umweltfaktoren besaßen die nationalen Umweltfaktoren einen entscheidenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Europäischen Unternehmensordnung bzw. der SE (als einem Bestandteil dieser Ordnung). Aufgrund ihrer prägenden Wirkung auf die genannten und grafisch nachgezeichneten Umweltvariablen in Abb. 1-2 werden die nationalen Umweltfaktoren im Folgenden ausführlich behandelt.

Am Beginn der Darstellung der nationalen Umweltfaktoren stehen die vorzufindenden Wertesysteme in den einzelnen Mitgliedsstaaten. In diesem Zusammenhang dienen *Hofstede*s vier Grunddimensionen nationaler Kulturunterschiede für die weitere Aufgliederung der Thematik. In der Literatur existieren mittlerweile zahlreiche Definitionen des Begriffs der Kultur.¹⁰⁰ Für *Thomas* ist Kultur

„ein universelles, für eine Gesellschaft, Nation, Organisation und Gruppe aber typisches Orientierungssystem. Dieses Orientierungssystem wird aus spezifischen Symbolen gebildet und in der jeweiligen Gesellschaft, Gruppe usw. tradiert. Es beeinflusst das Wahrnehmen, Denken, Werden und Handeln aller Mitglieder und definiert somit die Zugehörigkeit zur Gruppe“.¹⁰¹

Hofstede führt in seinen empirischen Forschungsprojekten die Dimensionen Machtdistanz, Individualismus versus Kollektivismus, Maskulinität versus Feminität und Unsicherheitsvermeidung als Möglichkeiten der Einordnung der nationalen Kulturunterschiede an.¹⁰²

Unter Machtdistanz wird das Maß der Bereitschaft verstanden, ungleiche Machtverteilung in einer Gesellschaft oder einer Organisation hinzunehmen. Die Dimension Individualismus bzw. Kollektivismus steht für den Integrationsgrad von Individuen in Gruppen.¹⁰³ Maskulinität bedeutet „Durchsetzung und Wettbewerb“, dagegen Feminität „Bescheidenheit und Fürsorge“. Die Dimension Maskulinität bzw. Feminität drückt den relativen Stellenwert finanzieller Ziele aus.¹⁰⁴ In Kulturen, die sich durch ein starkes Bedürfnis nach Unsicherheitsvermeidung auszeichnen, wird versucht, unsichere und mehrdeutige Situationen durch formale Regeln und Programme zu vermeiden. Deutschland gehört beispielsweise zu den Ländern mit einer hohen Unsicherheitsvermeidung.¹⁰⁵ Es existiert eine Vielzahl an Regeln, Ge- und Verboten.¹⁰⁶ In Großbritannien herrscht dagegen eine größere Risikobereitschaft. Dies spiegelt sich, wie später noch ausführlich dargestellt wird, insbesondere in der Rechtskultur der Länder wider. In Kontinentaleuropa dominieren weitgehend vorgegebene Verhaltensvorschriften, während die angelsächsische Rechtsordnung von nur wenigen und allgemeinen Vorgaben geprägt wird und vielmehr die

¹⁰⁰ Vgl. Jochmann (1995), S. 25.

¹⁰¹ Thomas (1988), S. 149.

¹⁰² Vgl. Hofstede (1989), S. 165-172.

¹⁰³ Vgl. Weidmann (1995), S. 45-47.

¹⁰⁴ Vgl. Berger/Steger (1998), S. 28.

¹⁰⁵ Vgl. Schmidt (2001), S. 18.

¹⁰⁶ Die kontinental-europäische Rechtstradition basiert nicht allein auf kodifizierten Gesetzestexten, sondern auch auf einem inneren System des Rechts sowie Leitprinzipien und höchstrichterlichen Auslegungen (vgl. Walz (1996), S. 27).

einzelfallorientierte Rechtsprechung Anwendung findet.¹⁰⁷

Auf die nationalen Umweltstrukturen soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden, da die nationalen Rechtssysteme, Ökonomien und politischen Systeme im Laufe der vorliegenden Arbeit noch Gegenstand der Betrachtung sein werden. Wie bereits ausgeführt, wiesen die Unternehmensordnungen in Europa zum Teil vehemente Unterschiede auf, die im Zuge der Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Gesellschaftsrechte einer Zusammenführung bedurften. Nach *Steinmann/Gerum* stellen sich zwei Grundfragen der Unternehmensordnung, nach denen die kodifizierten Mindestregelungen ihre Ausgestaltung finden. Erstens stellt sich die Frage, welche Interessen die Zielsetzung und Politik des Unternehmens bestimmen.¹⁰⁸ In diesem Zusammenhang wird zwischen der Institutionen- und Instrumentalthese als Grundlage der Unternehmensordnung unterschieden. Im Zuge der Institutionenthese entsteht ein kapitalorientiertes Bild der Interessenvertretung, d.h., dass das Unternehmen ausschließlich den Zielen der Anteilseigner dient. Im Gegensatz zu diesem „Shareholder Ansatz“ erkennt das Unternehmen bei der Verfolgung der Instrumentalthese die Interessen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppierungen an.¹⁰⁹ Seit geraumer Zeit wird mit dem Begriff der „Stakeholder“, im deutschen Sprachraum auch „Anspruchsgruppe“,¹¹⁰ der „Stakeholder Theorie“ und dem „Stakeholder Value“ ein Gegenpol zum „Shareholder Value“ geschaffen.¹¹¹ Die Kernaussage der „Stakeholder Theorie“ besteht darin, dass Großunternehmen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Rolle eine reine Fokussierung auf die Interessen der Eigentümer nicht mehr vertreten können.¹¹² Das Interessenspektrum, das von den Unternehmen in Europa verfolgt wurde, reicht vom Interessenpluralismus, d.h. der Berücksichtigung der Interessen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppierungen, in Schweden, Dänemark und den Niederlanden, bis zum Interessenmonismus, d.h. reine Fokussierung auf die Eigentümerinteressen, in Großbritannien, Irland und Italien. Die Interessenberücksichtigung in den einzelnen Mitgliedsländern ließ unmittelbare Rückschlüsse auf die Frage der nationalen Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu, die mit der zweiten Grundfrage der Unternehmensordnung nach *Steinmann/Gerum* weiter konkretisiert wird.

Die zweite Grundfrage der Unternehmensordnung stellt die Frage nach Regelungen über Entscheidungsgremien, den Entscheidungsprozess und das Informationssystem der Entscheidungsträger und Interessengruppen dar.¹¹³ Nationale Unternehmensordnungen unterscheiden sich nicht nur in Hinblick auf die berücksichtigten Interessen, sondern auch in Bezug auf die Interessendurchsetzung. Die Führungsorganisationen von Kapitalgesellschaften wiesen in den Mitgliedsstaaten verschiedene Varianten auf. Ohne an dieser Stelle auf die einzelnen länderspezifischen Ausprägungen einzugehen, wird zwischen dem

¹⁰⁷ Vgl. Theisen (2002), S. 1056-1057.

¹⁰⁸ Vgl. Steinmann/Gerum (1992), S. 218.

¹⁰⁹ Vgl. Bleicher/Paul (1986), S. 265.

¹¹⁰ Vgl. Janisch (1992), S. 116.

¹¹¹ Vgl. Ferstl (2000), S. 59.

¹¹² Vgl. zu Knyphausen-Aufseß (1992), S. 349.

¹¹³ Vgl. Steinmann/Gerum (1992), S. 218-219.

dualistischen Modell mit Aufteilung der Geschäftsführung und ihrer Kontrolle in zwei getrennten Organen und dem monistischen Modell, das für beide Funktionen nur ein Organ vorsieht, unterschieden. Für die „Hauptversammlung“ als einem Organ der Spitzenorganisation existieren in den europäischen Rechtsordnungen einander entsprechende Regelungen.¹¹⁴ Sowohl in der Organstruktur als auch in der Frage der Beteiligung der Arbeitnehmer bilden das angelsächsische Modell und der rheinische Kapitalismus die klassischen Gegenpole, zwischen denen sich alle übrigen EU-Länder bewegen.¹¹⁵ Die angelsächsischen Unternehmensordnungen sehen zur Verwaltung nur ein einziges Organ, das „Board“, vor.¹¹⁶ Dieses setzt sich aus „Inside Directors“, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der „Corporation“ stehen, und „Outside Directors“, die unabhängig von der geführten Unternehmung sind und primär eine überwachende Funktion ausüben sollten, zusammen.¹¹⁷ In Deutschland werden die Funktionen gemäß dem Prinzip der Neutralität der Kontrolle zwei getrennten Organen zugeordnet: Der Vorstand wird mit der Geschäftsführung betraut und der Aufsichtsrat übernimmt die Überwachung, wozu er mit der Personalhoheit gegenüber dem Vorstand versehen wird.¹¹⁸ Es besteht eine strikte funktionale Trennung zwischen Unternehmensführung und -überwachung.¹¹⁹ Im Sinne des interessenpluralistischen Ansatzes können in deutschen Unternehmen grundsätzlich Belegschaftsvertretungen gewählt werden. Die Regelungen bezüglich der Beteiligung der Arbeitnehmer in den Unternehmen der einzelnen Mitgliedsstaaten leitet zu der Frage nach der grundsätzlichen Ausgestaltung der Industriellen Beziehungen in den Mitgliedsstaaten über.

Den Hintergrund der Industriellen Beziehungen stellen die bereits erwähnten kulturellen Wertprofile und die historischen Traditionen dar. Die kontinental-europäischen Mitgliedsstaaten verfügen als Mindeststandard über eine gesetzliche oder tarifvertragliche Arbeitnehmervertretung, die allerdings sowohl auf betrieblicher Ebene als auch auf Unternehmensebene in Art und Umfang differiert. Die Rechte und Aufgaben sowie die politische Ausrichtung der nationalen Gewerkschaften weisen zusätzlich starke Unterschiede auf.¹²⁰ Im Gegensatz zur gesetzlich geregelten Arbeitnehmervertretung sieht das angelsächsische Modell Arbeitsbeziehungen vor, die auf Aushandlungsprozessen und nicht auf juristischen Normen beruhen.¹²¹ In diesem Zusammenhang lassen sich grundsätzlich zwei konträre Orientierungen ausmachen. Zum Einen die integrative Mitbestimmungsstrategie mit starker Kompromissbetonung zwischen Unternehmern und Gewerkschaften und zum Anderen die Gegenmachtstrategie, deren Vertreter nur eine eingeschränkte Bereitschaft zur Kooperation besitzen und jegliche unternehmerische Mitentscheidung

¹¹⁴ Vgl. Buchheim (2001), S. 144.

¹¹⁵ Vgl. Altmeyer (2002), S. 63-64.

¹¹⁶ Vgl. ausführlich Ficker (1975), S. 313-318.

¹¹⁷ Vgl. Bleicher/Leberl/Paul (1989), S. 128.

¹¹⁸ Vgl. Bleicher/Paul (1986), S. 265.

¹¹⁹ Vgl. Wagner/Dirrigl (1980), S. 284.

¹²⁰ Vgl. Altmeyer (2001), S. 38-41.

¹²¹ Zu den Industriellen Beziehungen in Großbritannien und einer Gegenüberstellung der Systeme vgl. ausführlich Mückenberger/Deakin (1989), S. 158-159, S. 160-163 und S. 167-170.

ablehnen.¹²² Da die unterschiedlichen Ausprägungen der Arbeitnehmervertretung in den Mitgliedsstaaten im Zuge der vorliegenden Arbeit umfassend behandelt werden, soll an dieser Stelle eine Begrenzung auf die grundsätzliche Einordnung des Bereichs genügen.

Neben den genannten nationalen Umweltfaktoren wurde die Gestaltung der Europäischen Unternehmensordnung bzw. die Gestaltung der SE von einem gesellschaftlichen Leitbild, das sich aus den Dimensionen der wirtschaftlichen Effizienz und der sozialen Verträglichkeit zusammensetzte, beeinflusst. Nach Auffassung von *Zerfaß* soll das Leitbild europäischer Reformstrategien effizientes und sozialverträgliches Wirtschaften implizieren, das auf einem Dialog der Interessengruppen aufbaut. Die rechtlichen Normen sollen nicht nur materiellen Nutzenerwartungen unterliegen, sondern auch „übergreifenden Wertvorstellungen“ genügen.¹²³

Sozialpolitische Fragestellungen spielten jedoch in den Gründungsverträgen der EWG nur eine untergeordnete Rolle, da die Gründungsväter die funktionalistische These vertraten, dass der soziale Fortschritt dem wirtschaftlichen Wachstum und Zusammenschluss automatisch folgen würde. Trotz gemeinschaftsrechtlicher Aktivitäten im Arbeits- und Sozialrecht im Zuge der Europäischen Integration blieb die sozialpolitische Verantwortung primär in der Domäne der Nationalstaaten.¹²⁴

Däubler sprach sich in diesem Zusammenhang gegen die Titulierung „Europäisches Arbeitsrecht“ aus, da das Arbeitsrecht auf europäischer Ebene kein eigenständiges Rechtsgebiet darstellt.¹²⁵ Die vorliegende Arbeit bemächtigt sich des Ausdruckes, jedoch mit dem Wissen des in einigen Bereichen geringen Harmonisierungsstandes der nationalen Arbeitsrechte. Es fehlte an einem sozial- und arbeitsrechtlichen Motor auf europäischer Ebene, denn der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB), der weder über ein Verhandlungsmandat noch ausreichende Ressourcen verfügte, schien nur schwerlich dafür geeignet.¹²⁶

Der im Jahr 1973 gegründete EGB stellte die führende transnationale Organisation gewerkschaftlicher Interessen in der Gemeinschaft dar. Seine Struktur und Kohärenz unterlag nicht nur den Interessenunterschieden der nationalen Gewerkschaften¹²⁷ und ihren unterschiedlichen Verbandsstrukturen und Organisationsgraden, sondern auch den unterschiedlichen politischen und ideologischen Grundausrichtungen einzelner Gewerkschaften.¹²⁸ Unterstützt bei der Koordination und Information seiner nationalen Mitgliedsverbände wurde der EGB von dem Europäischen Gewerkschaftsinstitut (EGI), das insbesondere Forschung, Information und gewerkschaftliche Bildungsarbeit betrieb.¹²⁹

Die „Union des Industries de la Communauté Européenne“, die im Jahr 1987 zur „Union of Industrial and Employers’ Confederations of Europe“ umbenannt wurde, vertrat die

¹²² Vgl. Weiss (1999), S. 186.

¹²³ Vgl. Zerfaß (1994), S. 8-9.

¹²⁴ Vgl. Birk (1992), § 18, Rdnr. 5.

¹²⁵ Vgl. Däubler (1997), S. 441.

¹²⁶ Vgl. Däubler (1997), S. 448-451.

¹²⁷ Zur Entwicklung der Gewerkschaften in Europa ab 1980 vgl. Mesch (1995), S. 13-18.

¹²⁸ Vgl. Wirtschafts- und Sozialausschuss der EG (1980), S. 187-188.

¹²⁹ Vgl. Burkhardt-Reich/Platzer/Steiert (1982), S. 282-283.

wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeitgeber gegenüber den EU-Institutionen und Sozialpartnern.¹³⁰ Die Umbenennung sollte ihre Funktion als Vertretung der Industrieinteressen als auch Arbeitgeberinteressen verdeutlichen. Neben der im Jahr 1958 gegründeten UNICE existierte das „Centre Européen de l'Entreprise Publique“ (CEEP), das einen Zusammenschluss öffentlicher Unternehmen darstellte, jedoch in der vorliegenden Arbeit aufgrund seiner eng begrenzten Verbandsdomäne unberücksichtigt bleiben soll.¹³¹ UNICE vertritt die Positionen der Wirtschaft auf europäischer Ebene, indem sie umfassende informelle Direktkontakte zu allen relevanten Entscheidungsinstanzen in der Gemeinschaft hält sowie formell in den institutionalisierten Beratenden Ausschüssen der Gemeinschaft mitwirkt. Die Rolle der UNICE kann als Mediator und Sprachrohr stark divergierender europäischer Industrieinteressen auf globaler Ebene beschrieben werden.¹³² Die interne Debatte zwischen marktliberalen, sozialpartnerschaftlichen und protektionistischen Kräften¹³³ und die daraus resultierenden Meinungsunterschiede bezüglich industriepolitischer Forderungen behinderten den verbandsinternen Entscheidungsprozess.

Die Bedeutung der europäischen Interessenverbände¹³⁴ blieb hinter den nationalen Verbänden zurück.¹³⁵ UNICE und EGB stellten zwar Foren der europäischen Politik dar, die der zwischenverbandlichen Interessenabstimmung dienten und die in den gemeinschaftlichen Willensbildungsprozess gemeinsame Positionen einbrachten, jedoch besaßen sie nicht die Stellung eines Akteurs der europäischen Politik, der sich im Entscheidungsprozess auf europäischer Ebene zwingend positionieren konnte.¹³⁶ Die europäischen Dachverbände waren kaum politikfähig, da die innere Heterogenität der Verbände zu Verzögerungen und Schwierigkeiten eines internen Interessenausgleichs und einer verbindlichen Zielformulierung führte.¹³⁷ Die unzureichende Kontrollfähigkeit der europäischen Interessenverbände verstärkte das Dilemma der verbindlichen Durchsetzung gegenüber den eigenen Mitgliedern. Die nationalen Verbände zeigten wenig Bereitschaft, durch Abgabe von Kompetenzen eine substanzielle Aufwertung ihrer Spitzenverbände UNICE und EGB zu bewirken. Sie befürchteten, dass die nationale Beziehung zwischen Staat, Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch ein unerprobtes europäisches System ersetzt werden würde: die europäischen Dachverbände bzw. ihre Positionen.

¹³⁰ Die „Sozialpartner“ umfasste nach offiziellem EU-Sprachgebrauch die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften.

¹³¹ Vgl. Keller (2001), S. 31.

¹³² Vgl. Burkhardt-Reich/Platzer/Steiert (1982), S. 279.

¹³³ Vgl. Nollert (1997), S. 125; vgl. auch Greenwood (1997), S. 106.

¹³⁴ Zur Rolle von Interessenvertretungen vgl. Hollingsworth/Schmitter/Streeck (1994), S. 7-8.

¹³⁵ Vgl. Nye (1977), S. 219.

¹³⁶ Vgl. Platzer (1992/93), S. 267; vgl. auch v. Wartenberg (2000), S. 160.

¹³⁷ Vgl. Kaiser, Wolfram (2000), S. 127. Vgl. Wirtschafts- und Sozialausschuss der EG (1980), S. 64-65.

2 Vorarbeiten und -entwürfe zur Europäischen Aktiengesellschaft

„Man muss seine Geschichte kennen, wenn man nicht verdammt sein will, sie zu wiederholen.“¹³⁸

2.1 Erste Ansätze zur Gründung internationaler Gesellschaften

Die im Jahr 1930 ins Leben gerufene „Bank für Internationalen Zahlungsausgleich“ (BIZ) war ein Beispiel für die ersten rechtlichen Ausgestaltungen internationaler Gesellschaften. Es handelte sich bei der BIZ um die Schaffung einer internationalen Gesellschaft für bestimmte Einzelzwecke durch Staatsverträge. Die Intention zur Gründung der BIZ lieferten nicht unmittelbar wirtschaftliche Bedürfnisse, da eine grenzüberschreitende wirtschaftliche Tätigkeit durch die bestehenden Handelsbeschränkungen und Zollmauern determiniert wurde. Die Erfordernisse, die sich aus der Neuordnung der deutschen Reparationszahlungen ergaben, ließen vielmehr die Gründung notwendig erscheinen. Bei Gründung der BIZ galt die Rechtsstellung internationaler Institute als ungeklärt.

2.1.1 Rechtliche Voraussetzungen zur Gründung internationaler Gesellschaften

Die ersten Überlegungen zur rechtlichen Erfassung von internationalen Zusammenschlüssen setzten sich mit dem Begriff der „internationalen juristischen Person“ auseinander. Die geschichtliche Aufbereitung dieses rechtlichen Phänomens erscheint erforderlich, da sich die Problematik der „internationalen juristischen Person“ zwischen den Konstruktionen einer landesrechtlichen Erscheinungsform und eines supranationalen Gesellschaftsstatuts bewegte. Diese zwei grundlegenden Varianten fanden sich auch bei der Konzeption der SE wieder. Die Überlegungen zur „internationalen juristischen Person“ dienen folglich der Sensibilisierung für die rechtliche Problemlage bei der Schaffung einer europäischen Rechtsform. Es entsteht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, den Begriff der „internationalen juristischen Person“ zu spezifizieren und die aus dem Begriff hervorgehenden Erscheinungsformen zu systematisieren. Im Anschluss an diese grundlegenden Ausführungen bedarf es zur Veranschaulichung der oben genannten Problematik der Gegenüberstellung ausgewählter Konstruktionsversuche des zu behandelnden rechtlichen Phänomens.

2.1.1.1 Internationale juristische Person

Das Problem der „internationalen juristischen Person“ bestand nach *Gutzwiller* aufgrund des Umstands, dass rechtlich organisierte Gemeinschaften über Staatsgrenzen hinausdrängten. Diese grenzüberschreitenden Zusammenschlüsse vollzogen sich in unterschiedlicher Form.¹³⁹ Den Gedankengängen *Gutzwillers*¹⁴⁰ folgend, teilte *Wang*¹⁴¹ die Vielzahl

¹³⁸ Samhaber (1967), S. 498.

¹³⁹ Vgl. *Gutzwiller* (1933), S. 117. Vortrag, den *Gutzwiller* vor der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht im Jahr 1932 hielt. Als Beispiele grenzüberschreitender Zusammenschlüsse führte er u.a. den im Jahr 1874 gegründeten Weltpostverein, die im Jahr 1886 gegründete Union zum Schutz des Urheberrechts und die Schaffung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich im Jahr 1930 an.

¹⁴⁰ Vgl. *Gutzwiller* (1933), S. 117-124.

¹⁴¹ Vgl. *Wang* (1964), S. 7.

der Zusammenschlüsse in drei Gruppen ein. Er traf die Unterteilung in internationale Idealvereine¹⁴² und Stiftungen, in wirtschaftlich ausgerichtete „internationale juristische Personen“ und in institutionalisierte Staatenverbindungen¹⁴³.

Bei den internationalen Idealvereinen handelte es sich um Vereinigungen, die keinem Erwerbszweck nachgingen. Ihre Zusammensetzung war stets plurinational und die Zielsetzungen dieser Vereinigungen waren auf die Interessen der Allgemeinheit oder auf die mehrerer Länder ausgerichtet.¹⁴⁴ Zu den wirtschaftlich ausgerichteten „internationalen juristischen Personen“ wurden hauptsächlich die internationalen Unternehmens- und Unternehmerzusammenschlüsse gezählt,¹⁴⁵ die sich neben der wirtschaftlichen Zielsetzung auch durch die Plurinationalität ihres Zusammenschlusses auszeichneten. Bei den institutionalisierten Staatenverbindungen, die auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruhten, stand der internationale Verwaltungszweck im Mittelpunkt. Zur Erfüllung staatlicher Aufgaben, die gemeinsam von mehreren Ländern wahrgenommen wurden, bedurfte es gesonderter Organisationsformen.¹⁴⁶

Aufgrund der Vielzahl an Einzelproblemen und der Vielfalt von Ausprägungen, die die genannten Grundtypen hervorbrachten, bedarf es im Folgenden einer Schwerpunktsetzung, ohne die für die vorliegende Arbeit bzw. Problemstellung prägnanten rechtlichen Entstehungs- und Entwicklungsschritte der Erscheinung der „internationalen juristischen Person“ zu vernachlässigen. Da das Hauptinteresse der vorliegenden Arbeit auf der Thematik der SE liegt, stehen folglich die wirtschaftlich ausgerichteten „internationalen juristischen Personen“ im Fokus der Betrachtung. Aufgrund der vor dem Zweiten Weltkrieg nahezu ausschließlichen rechtlichen Betrachtung der internationalen Idealvereine¹⁴⁷ werden auch diese in die Untersuchung einbezogen. Die Darstellung der institutionalisierten Staatenverbindungen, die den Ausgangspunkt der ersten Konstruktionsversuche bildeten, wird jedoch in eingeschränkter Form stattfinden, da die vom Pragmatismus geprägten ersten rechtlichen Deutungsversuche der „internationalen juristischen Person“ keine entscheidenden Impulse für die nachfolgenden Entwicklungsschritte geben konnten.

In den ersten Versuchen, den Begriff der „internationalen juristischen Person“ rechtlich zu erfassen, bemühten die Rechtswissenschaftler vorwiegend das Völkerrecht sowie das Internationale Privatrecht. Es stellte sich die Frage, ob das zu behandelnde internationale Rechtssubjekt in die bekannte Rechtsordnung integriert werden konnte. Zudem erschienen die bekannten Begrifflichkeiten und Einteilungen nicht als geeignet, das rechtliche Phänomen zu erfassen. Eine Einigung über die rechtliche Struktur des Begriffes konnte folglich nicht erzielt werden. Exemplarisch für eine Vielzahl an rechtlichen Einordnungen der „internationalen juristischen Person“ werden an dieser Stelle die Theorien von *Fedozzi* und *Fusinato* dargestellt.

¹⁴² Vgl. ausführlich Schrag (1936).

¹⁴³ Vgl. ausführlich Jellinek (1882).

¹⁴⁴ Vgl. Wang (1964), S. 8.

¹⁴⁵ Vgl. Gutzwiller (1933), S. 134.

¹⁴⁶ Vgl. Wang (1964), S. 9.

¹⁴⁷ Vgl. Wang (1964), S. 30.

Die institutionalisierten Verwaltungsgemeinschaften¹⁴⁸ des ausgehenden 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts bildeten den Ursprung der Überlegungen zur „internationalen juristischen Person“. *Fedozzi* versuchte als einer der Ersten, das Wesen der Verwaltungsgemeinschaften rechtlich zu erfassen, und schuf in diesem Zusammenhang den Begriff der „internationalen juristischen Person“.¹⁴⁹ Er suchte im Völkerrecht nach einer rechtlichen Einordnung des Begriffes. Es mangelte jedoch an völkerrechtseigenen Begrifflichkeiten,¹⁵⁰ zumal ein privatrechtlicher Begriff als Ausgangspunkt der Überlegungen gewählt wurde, der folglich den Blick auf die landesrechtliche Erscheinung der juristischen Person lenkte.¹⁵¹ Ähnlich der Gegenüberstellung von juristischer und natürlicher Person im Privatrecht, fand im Völkerrecht eine Gegenüberstellung der Verwaltungsgemeinschaften als künstliche Schöpfungen des Völkerrechts und der Staaten als legitime Völkerrechtssubjekte statt.¹⁵² Nach *Fedozzi* stellten ausschließlich die Staaten aufgrund ihrer Souveränität Völkerrechtssubjekte dar, welche die juristische Personalität der Verwaltungsgemeinschaften festlegten.¹⁵³

Dieser landesrechtlichen Lösung konnte die internationale Konstruktion von *Fusinato* gegenübergestellt werden. Die Theorie über die „internationale juristische Person“ zählte zu einer der bedeutendsten Konstruktionen.¹⁵⁴ In seinem Gutachten über das internationale Agrarinstitut aus dem Jahr 1914 entwickelte *Fusinato* die Theorie, dass neben dem Staat auch eine Staatengemeinschaft juristische Personen schaffen konnte.¹⁵⁵ Auch für ihn stellten nur die Staaten Völkerrechtssubjekte dar.¹⁵⁶ Die institutionalisierten Verwaltungsgemeinschaften behandelte er als „internationale juristische Personen“, die aufgrund ihrer Gründungsverträge und der angehängten Statuten eine eigene Privatrechtsordnung besaßen. Subsidiär fand das Recht des Sitzstaates Anwendung. *Fusinato* ging somit von einer internationalen Rechtsordnung aus, auf welche sich die „internationale juristische Person“ bezog.¹⁵⁷ Neben *Politis*¹⁵⁸ führte auch *Frankenstein* die Gedanken *Fusinatos* unter dem

¹⁴⁸ Vgl. Jellinek (1882), S. 158. Er verwendete für die Staatenverbindungen den Begriff der „Verwaltungsbündnisse“. Später setzte sich die Bezeichnung „Verwaltungsgemeinschaften“ oder kurz „Unionen“ durch (vgl. v. der Lühe (1931), S. 7).

¹⁴⁹ Vgl. *Fedozzi* (1897). *Fedozzi* verstand unter der „internationalen juristischen Person“ juristische Personen „internationaler Provenienz“.

¹⁵⁰ Vgl. Gutzwiller (1933), S. 155-160.

¹⁵¹ Vgl. v. der Lühe (1931), S. 27-29.

¹⁵² Zur Völkerrechtssubjektivität vgl. Ebers (1926); vgl. Knubben (1928); vgl. auch Bleckmann (1992), S. 397. Die Staaten galten als die wesentlichen Völkerrechtssubjekte, trotz der Anerkennung internationaler Organisationen als weitere Völkerrechtssubjekte. In diesem Zusammenhang wurden die untergeordneten Körperschaften von den Staaten „mediatisiert“ (vgl. Verdross/Simma (1984), §§ 47-48).

¹⁵³ Vgl. *Fedozzi* (1897), S. 120.

¹⁵⁴ Vgl. *Fusinato* (1914), S. 149-155.

¹⁵⁵ Kritisch zu dieser Theorie vgl. *Anzilotti* (1929). *Anzilotti* warf *Fusinato* vor, von einer nicht existierenden überstaatlichen Rechtsordnung auszugehen, auf die er die Schaffung der internationalen Rechtssubjekte bezog.

¹⁵⁶ Vgl. *Fusinato* (1914), S. 149.

¹⁵⁷ Vgl. Wang (1964), S. 19.

¹⁵⁸ Vgl. *Politis* (1923), S. 97-100, S. 120-125.

Begriff der „überstaatlichen juristischen Personen“¹⁵⁹ weiter. Seine Gedanken wurzelten in einem „künstlichen“ Völkerrecht der Staatsverträge, aus dem „künstliche“ juristische Personen erwachsen konnten, deren rechtliches Dasein sich auf die Verträge gründete, die sie geschaffen hatten.

2.1.1.2 Internationale Idealvereine

Stellten in den Konstruktionsversuchen die institutionalisierten Verwaltungseinheiten den Ursprung der rechtlichen Überlegungen zur „internationalen juristischen Person“ dar, bildeten die internationalen Idealvereine den Ausgangspunkt der im Folgenden zu untersuchenden Konventionsentwürfe. Schon in den ersten beiden Entwürfen kristallisierten sich die oben genannten juristischen Alternativen einer „supranationalen“ und einer „internationalen“ Lösung heraus. Im Gegensatz zum Entwurf *von Bars*, dem ein internationales Vereinsrecht vorschwebte, ging der Vorentwurf des „Congrès Mondial des Associations Internationales“ von einem supranationalem Vereinsstatut aus.

Der Weltkongress für Internationale Vereinigungen konzipierte im Jahr 1910 in Brüssel den Vorentwurf eines supranationalen Vereinsrechts, der folgende Empfehlung beinhaltete:

„d’instituer par voie de convention diplomatique d’un statut supernational à l’usage des associations internationales sans but lucratif, qui, à raison de leur nature ou de leur objet, ne peuvent ni ne veulent se placer sous une législation déterminée“.¹⁶⁰

Der Geltungsbereich des Entwurfs sollte auf internationale Vereine mit nicht-wirtschaftlicher Zielsetzung beschränkt werden.¹⁶¹ Das Projekt sah ein „Bureau International“ vor, das ein „Weltvereinsregister“ führen sollte und dessen Eintrag die Rechtspersönlichkeit begründete.¹⁶² Infolge des supranationalen Charakters trat die „ordre public“ (inländische öffentliche Ordnung) in den Hintergrund.¹⁶³ Die Rechtsfähigkeit der internationalen Idealvereine als „internationale juristische Personen“ sollte der Rechtsfähigkeit einer staatlichen juristischen Person angeglichen werden.¹⁶⁴

Der Entwurf, der letztlich auf dem zweiten Weltkongress für Internationale Vereinigungen¹⁶⁵ im Jahr 1913 angenommen wurde, entsprach nicht der supranationalen Lösung des Vorentwurfs. Der supranationale Vorstoß entfachte heftige Kritik auf Seiten der Verfechter nationaler Souveränität.¹⁶⁶ Zurückzuführen war die Abkehr von der Idee eines supranationalen Vereinsrechts auf den Entwurf *von Bars*, der ein internationales Vereinsrecht präferierte. Die einzelstaatliche Souveränität wurde durch den Entwurf *von Bars* sichergestellt, der ein internationales Recht für Vereinigungen forderte, die aufgrund

¹⁵⁹ Vgl. Frankenstein (1926), S. 505-508.

¹⁶⁰ Congrès Mondial des Associations Internationales, Session de 1910, Actes du Congrès, S. 53, S. 317-333.

¹⁶¹ Vgl. Gutzwiller (1933), S. 150; vgl. auch Schrag (1936), S. 194.

¹⁶² Vgl. Schrag (1936), S. 197.

¹⁶³ Vgl. Wang (1964), S. 24.

¹⁶⁴ Vgl. Wang (1964), S. 25.

¹⁶⁵ Congrès Mondial des Associations Internationales, Session de 1913, Actes du Congrès, S. 299-304.

¹⁶⁶ Vgl. Bärmann (1970), S. 14.

von internationalen Konventionen ins Leben gerufen wurden. Diese sollten in ein internationales Register eingetragen und einer internationalen Gerichtsbarkeit unterworfen werden.¹⁶⁷

Nach dem Ersten Weltkrieg war es *Politis*, der sich erneut dem Problem der „internationalen juristischen Person“ zuwandte. In seinem Entwurf für das „Institut de Droit international“¹⁶⁸ berief er sich auf den Konstruktionsversuch von *Fusinato*, jedoch beinhaltete der Entwurf *Politis*’ auch supranationale Aspekte. Der Idee *Politis*’ folgend entwickelte die Internationale Handelskammer ein internationales Vereinsstatut, verzichtete jedoch in Anbetracht der Widerstände, die sich gegen die supranationale Tendenz im Entwurf *Politis*’ wandten, auf die Ausgestaltung im Sinne eines supranationalen Vereinsrechts.

Der Entwurf des „Instituts de Droit international“ von 1923 ließ sich zwischen dem supranationalen Vorentwurf von 1910 und dem Entwurf von *Bars* von 1912 einordnen. *Politis* setzte sich für ein internationales Personalstatut ein, jedoch sollte die Freiheit der Zuerkennung oder Verweigerung der Rechtspersönlichkeit bei den Vertragsstaaten bleiben.¹⁶⁹ Das internationale Statut sah die Einsetzung einer „Commission permanente“ vor. Diese Kommission, die über ein ständiges „Bureau“ verfügte, wies nach Art. 18 des Entwurfs (1923) Anzeichen eines supranationalen Organs auf. Neben den Bestimmungen des Art. 18 des Entwurfs (1923) zeigte auch der Vorstoß *Politis*’, eine internationale Gerichtsbarkeit zu schaffen, eine supranationale Tendenz auf.¹⁷⁰ Die Internationale Handelskammer¹⁷¹ nahm in ihrem Entwurf aus dem Jahr 1928 die Gedanken von *Politis* auf, distanzierte sich jedoch von den supranationalen Ansätzen.¹⁷²

Als Ausgangspunkt der rechtlichen Überlegungen zur Gründung internationaler Gesellschaften in Deutschland galt der 34. Deutsche Juristentag 1926 in Köln. Auf Initiative von *Geiler* wurde auf dem 34. Deutschen Juristentag Folgendes beschlossen:

„Der Juristentag [...] regt eine überstaatliche kapitalistische Gesellschaftsform an, die wahlweise neben den innerstaatlichen Gesellschaftsformen zur Verfügung stehen soll.“¹⁷³

Der Vorstoß auf dem Juristentag von 1926 blieb ohne Konsequenzen. Die gesamte internationale Diskussion bis zum Zweiten Weltkrieg führte zu keinen erkennbaren Erfolgen. *Geiler* selbst griff das Thema einer überstaatlichen Aktiengesellschaft in seinem 1932 gehaltenen Referat über „internationale juristische Personen“ nicht mehr auf.¹⁷⁴ Erst die 43. Konferenz der „International Law Association“ (ILA) nahm sich im Jahr 1948 in

¹⁶⁷ Vgl. v. Bar (1912), S. 466-470.

¹⁶⁸ Vgl. *Politis* (1923), S. 97-100, S. 120-125.

¹⁶⁹ Art. 7 Abs. 1 des Entwurfs (1923).

¹⁷⁰ Vgl. Wang (1964), S. 29; vgl. auch Bärmann (1970), S. 14.

¹⁷¹ Der Entwurf blieb unveröffentlicht. Vgl. Gutzwiller (1933), S. 153; vgl. auch Schrag (1936), S. 202-205.

¹⁷² *Annuaire de l’Institut de Droit international* 30 (1923), Äußerungen von *Borel*, *Lyon-Caen* und *Montluc*, S. 357-368.

¹⁷³ Duden (1960), S. 91.

¹⁷⁴ Vgl. Duden (1962/63), S. 90-91.

Brüssel wieder der Problematik der „internationalen juristischen Person“ an.

2.1.2 Gründung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

Trotz der politischen Beweggründe, die zur Gründung der BIZ¹⁷⁵ führten, und ihrer vorwiegend wirtschaftlichen Tätigkeit, erscheint die Betrachtung der juristischen Stellung der Bank als unumgänglich, da es sich nach herrschender Meinung um den ersten Zusammenschluss mehrerer Staaten zu einem gemeinschaftlichen, wirtschaftlichen Institut handelte, dessen Arbeit sich auch auf finanzielle Aufgaben erstreckte.¹⁷⁶

Es wird jedoch davon abgesehen, Detailfragen, die im Zusammenhang mit der BIZ standen, zu erörtern. Vielmehr soll ein Überblick vermittelt werden, der sich vorrangig auf die Rechtsstellung der BIZ bezieht, um so die rechtliche Ausgestaltung der ersten Umsetzung der Idee der Gründung internationaler Gesellschaften nachzuzeichnen. Die oben angestellten rechtlichen Überlegungen zur „internationalen juristischen Person“ zeigten auf, dass die Rechtsstellung internationaler Institute bei Gründung der BIZ als ungeklärt galt. Es ist daher von nicht unerheblichem Interesse, die rechtlichen Überlegungen in ihrer praktischen Verwirklichung zu verfolgen. Im Zuge der Behandlung der Rechtsstellung der BIZ werden neben den internationalprivatrechtlichen Gesichtspunkten insbesondere ihre Stellung im Völkerrecht bzw. ihre völkerrechtliche Rechtsfähigkeit einer Betrachtung unterworfen.

2.1.2.1 Grundlegendes

Die BIZ, deren wesentliche Grundlage das Haager Abkommen vom 20.1.1930 zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Großbritannien, Japan und der Schweiz bildete, erlangte als erste wirtschaftliche Verbandspersönlichkeit internationale Bedeutung.¹⁷⁷ Gegründet wurde die BIZ allerdings nicht von den Regierungsvertretern der beteiligten Staaten, sondern vielmehr von den Zentralbanken der Staaten und einem Finanzinstitut der Vereinigten Staaten.¹⁷⁸ Trotz rechtlicher Gestaltung in Form einer Aktiengesellschaft wies die BIZ Unterschiede sowohl in ihrer Struktur als auch in ihrer Zielsetzung im Vergleich zu bestehenden Aktiengesellschaften auf.¹⁷⁹

Den Anlass zur Gründung der BIZ¹⁸⁰ gaben weniger unmittelbare wirtschaftliche Bedürfnisse als vielmehr die politische Neuordnung der Reparationszahlungen.¹⁸¹ In der

¹⁷⁵ Banque des Règlements Internationaux (Bank für internationalen Zahlungsausgleich), RGBl. Teil II vom 19.3.1930, S. 289-327 und RGBl. Teil II vom 19.5.1930, S. 776.

¹⁷⁶ Vgl. Hudson (1930), Williams (1930), Reupke (1929/30), Reisch (1930), Trotabas (1931).

¹⁷⁷ Vgl. Bärmann (1970), S. 22.

¹⁷⁸ Vgl. Williams (1930), S. 669. Zur gegensätzlichen Auffassung vgl. Karamikas (1931), S. 289-290.

¹⁷⁹ Vgl. o.V. (1980), S. 101.

¹⁸⁰ Der Gedanke der Schaffung einer „Internationalen Bank“ kam schon vor dem Ersten Weltkrieg auf (vgl. Karamikas (1931), S. 120). Nach dem Ersten Weltkrieg folgten, vor allem in den Jahren 1920 bis 1922, eine Reihe von Projekten, die als Vorläufer der BIZ angesehen werden konnten (vgl. Karamikas (1931), S. 120; vgl. auch Otlet (1929), S. 9-10 und S. 190). Die Vorschläge befassten sich nahezu ausnahmslos mit wirtschaftlichen Sachverhalten, juristischen Fragestellungen wurde nur unzureichend nachgegangen (vgl. Otlet (1929), S. 197).

¹⁸¹ Vgl. Reupke (1929/30), S. 11.

Abwicklung der deutschen Reparationen lag die wesentliche Aufgabe der BIZ. In der Rolle der Reparationskasse kam der BIZ unter anderem die Aufgabe zu, die deutschen Reparationsleistungen in Empfang zu nehmen, zu verwalten und an die Gläubigerstaaten zu verteilen.¹⁸² Neben diesen Aufgaben wurden der BIZ allgemeine Aufgaben zur Förderung internationaler Finanzgeschäfte übertragen.¹⁸³ Diese Aufgaben nahmen jedoch (vgl. den Wortlaut im Young-Plan) nur den Charakter von Hilfsfunktionen ein. Daher verwunderte es, dass diese Hilfsfunktionen im endgültigen Wortlaut der Statuten der BIZ in den Vordergrund traten.¹⁸⁴ *Beitzke* argumentierte in diesem Zusammenhang, dass zwar die Abwicklung der Reparationszahlungen das Hauptanliegen der BIZ darstellte, die allgemeinen Aufgaben zur Förderung internationaler Finanzgeschäfte jedoch in den Vordergrund gerückt wurden, um die „Kommerzialisierung“ der Reparationen gezielter abwickeln zu können.¹⁸⁵

Die Verbesserung der Zusammenarbeit der Zentralbanken und die Erschließung neuer internationaler Finanzmärkte gehörten zusätzlich zur Aufgabensphäre der BIZ. Zudem war vorgesehen, dass die BIZ als Treuhänder oder Agent bei internationalen Zahlungsgeschäften auftrat und somit den internationalen Zahlungsausgleich erleichterte.¹⁸⁶ Die Zusammenarbeit der Zentralbanken zielte vor allem auf die Sicherung der Stabilität des Kreditwesens ab. Im Zusammenhang mit der Aufgabe der Schaffung neuer Möglichkeiten für internationale Finanzgeschäfte sollte die BIZ als Exportförderungsstelle fungieren,¹⁸⁷ ohne allerdings zu den bestehenden Finanzinstituten in Konkurrenz zu treten.¹⁸⁸

2.1.2.2 Rechtsgrundlage

Die oben dargestellten Aufgabengebiete, die der BIZ übertragen wurden, verdeutlichten, dass ein Teil der Tätigkeit der Sphäre des Internationalen und der andere Teil der kommerziellen Sphäre zuzurechnen war. Diese Art doppelter Persönlichkeit der BIZ¹⁸⁹ musste auch bei der Untersuchung der Rechtsstellung berücksichtigt werden. Einerseits leitete die BIZ ihre Rechtsfähigkeit, wie dies auch bei existierenden Handelsgesellschaften der Fall war, von der Verleihung durch einen bestimmten Staat her. Die BIZ stellte ein Rechtssubjekt der Schweizer Rechtsordnung dar.¹⁹⁰ Andererseits gründete sich ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit den deutschen Reparationszahlungen auf völkerrechtliche Verträge.¹⁹¹ Obschon es Pläne gab, der BIZ eine besondere völkerrechtliche Rechtsposition

¹⁸² Art. 4 Abs. 2 Z. 1 (BIZ-Statuten).

¹⁸³ Zu den Aufgaben der BIZ vgl. Schwarzenberger (1932), S. 21-32. Er teilte die Aufgaben der BIZ in drei Aufgabengebiete ein: Reparationskasse, Kooperationsstelle und Depositenbank der Notenbanken.

¹⁸⁴ Vgl. Schlüter (1932), S. 142-147.

¹⁸⁵ Vgl. Beitzke (1932), S. 6; vgl. auch Schwarzenberger (1932), S. 8.

¹⁸⁶ Art. 3 (BIZ-Statuten).

¹⁸⁷ Vgl. Mellerowicz (1929/30), S. 321-339.

¹⁸⁸ Vgl. Schlüter (1932), S. 142-147.

¹⁸⁹ Vgl. Williams (1930), S. 669.

¹⁹⁰ Vgl. Schlüter (1932), S. 339.

¹⁹¹ Vgl. Reupke (1929/30), S. 11.

zu verschaffen,¹⁹² scheiterten diese an der ablehnenden Haltung der Schweiz, die sich gegen eine Stellung der BIZ als exterritoriale Person auf ihrem Gebiet aussprach.¹⁹³ Trotz dieses Fehlschlages, die BIZ ausdrücklich zu einem Völkerrechtssubjekt zu machen, ließen Anhaltspunkte darauf schließen, dass die BIZ eine völkerrechtliche Rechtsfähigkeit aufwies.¹⁹⁴

Zu den maßgeblichen Rechtsquellen, aus denen die Rechtsstellung der BIZ hervorging, gehörten das Haager Abkommen vom 20.1.1930, das Schweizer Grundgesetz vom 25.2.1930 und der Treuhandvertrag, den die Gläubigerstaaten mit der BIZ abschlossen.¹⁹⁵ In dem Haager Abkommen verpflichtete sich die Schweiz, ein Grundgesetz zu erlassen und dieses Grundgesetz nicht ohne Zustimmung der am Vertrag beteiligten Regierungen aufzuheben oder abzuändern. Dieses Grundgesetz wurde am 25.2.1930 von der Schweiz erlassen. Im Grundgesetz geregelt waren die allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsstellung der BIZ und die Statuten¹⁹⁶ der Bank.¹⁹⁷ Durch den Treuhandvertrag war die BIZ in ihrer Eigenschaft als Treuhänder und Agent der Gläubigerstaaten das Recht eingeräumt worden, an einem völkerrechtlichen Vertrag als Partei teilzunehmen. Die BIZ wurde mit subjektiven völkerrechtlichen Rechten und Pflichten betraut. Folglich machte die Bemächtigung, den Gläubigerstaaten gegenüber als Partei aufzutreten, die BIZ zu einem Völkerrechtssubjekt.¹⁹⁸ Diese Völkerrechtsfähigkeit beschränkte sich jedoch nicht nur auf den Verbund der Gläubigerstaaten, sondern auch Deutschland gegenüber trat die BIZ als Völkerrechtssubjekt auf. Zudem besaß die BIZ das Recht, in verschiedenen Fällen als Partei vor dem aufgrund des Art. XV Z. 1 des Haager Abkommens errichteten Schiedsgericht aufzutreten. Nach *Schlüter* war die Stellung der BIZ vor dem Schiedsgericht, das eine völkerrechtliche Instanz darstellte, ein besonders starker Ausdruck ihrer Völkerrechtssubjektivität.¹⁹⁹

Trotz divergierender Auffassungen bezüglich der Rechtsstellung der BIZ,²⁰⁰ konnte die Aussage getroffen werden, dass es sich bei ihr sowohl um ein Privatrechtssubjekt als auch um ein Völkerrechtssubjekt handelte.²⁰¹ Die BIZ stellte eine privatrechtliche Bankorganisation dar, die ihre Rechtsfähigkeit durch das Schweizer Recht verliehen bekam, um

¹⁹² Vgl. Otlet (1929), S. 197; vgl. Pépy (1929), S. 555; vgl. auch Williams (1930), S. 666 und S. 670-671.

¹⁹³ Vgl. Beitzke (1932), S. 9.

¹⁹⁴ Vgl. die eingehende Untersuchung von Beitzke (1932), S. 53-90.

¹⁹⁵ Vgl. Williams (1930), S. 669-670.

¹⁹⁶ Seit 1930 unterlagen die Statuten weitreichenden Änderungen, bspw. führte eine umfassende Statutenreform im Jahr 1969 zur Verdreifachung des genehmigten Kapitals der Bank (vgl. o.V. (1980), S. 106-107).

¹⁹⁷ Vgl. Beitzke (1932), S. 7.

¹⁹⁸ Vgl. Schlüter (1932), S. 400-401; vgl. auch Beitzke (1932), S. 84.

¹⁹⁹ Vgl. Schlüter (1932), S. 401.

²⁰⁰ Vgl. Gutzwiller (1933), S. 174. Er hielt die Ausgestaltung der BIZ für einen völkerrechtlichen Akt. Dagegen erkannte *Bärman* den völkerrechtlichen Aspekt nur in den Gründungsvorbereitungen an (vgl. *Bärman* (1970), S. 23).

²⁰¹ Vgl. Schlüter (1932), S. 398. Er bejahte die Gleichzeitigkeit von Privatrechts- und Völkerrechtssubjektivität mit dem Hinweis, dass ein Subjekt in mehr als einer Rechtsordnung Zurechnungspunkt subjektiver Rechte und Pflichten sein konnte.

ihren kommerziellen Funktionen nachgehen zu können. Sie hatte demgegenüber Aufgaben im Interesse einer Staatengemeinschaft zu erfüllen und zugleich von diesem Staatenverbund die völkerrechtliche Befugnis zur Teilnahme an gewissen zwischenstaatlichen hoheitlichen Beziehungen erhalten.²⁰² Da die BIZ in erster Linie zur Erfüllung internationaler Aufgaben gegründet wurde, bezeichnete *Schlüter* die BIZ primär als Völkerrechtssubjekt und erst sekundär als Privatrechtssubjekt.²⁰³ *Hudson* führte in diesem Zusammenhang an: Die BIZ „takes its legal character from several instruments, both national and international“.²⁰⁴

2.1.3 Zusammenfassung

Die Vorstöße zur rechtlichen Einordnung internationaler Gesellschaften zeichneten sich bereits in den ersten Entwürfen vor dem Zweiten Weltkrieg sowohl durch „supranationale“ als auch „internationale“ Lösungsansätze aus, die sich jedoch vorwiegend auf Vereine ohne wirtschaftliche Zielsetzung bezogen. Insbesondere die Zeit zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg offenbarte das Vorhandensein von Ressentiments gegenüber jeglicher nationaler Souveränitätsbeschränkung. Die in einzelnen rechtlichen Entwürfen beinhalteten supranationalen Aspekte wichen dem Druck der Verfechter nationaler Souveränität. Zwar beinhaltete auch das internationale Vereinsrecht eine gewisse Beschränkung der staatlichen Souveränität, da sich die Rechtspersönlichkeit hinsichtlich ihrer Elemente in der Konvention selbst normierte und dadurch der staatlichen Rechtsetzung entzogen wurde, jedoch entschied der einzelne Staat im Rahmen der Konvention souverän über die Zuerkennung der „personnalité internationale“.

Da die angestellten rechtlichen Überlegungen einen generellen Normenkomplex, der die „internationale juristische Person“ in ihrer Rechtsnatur bestimmte, nicht hervorbringen konnten, folgte die Praxis, im vorliegenden Fall die BIZ, der „domiciliation législative“, bei der das staatliche Recht die vornehmste Rechtsquelle darstellte. Die BIZ erlangte als erste wirtschaftliche Verbandspersönlichkeit Bedeutung. Ihrer Entstehung vorausgegangen war kein unmittelbar wirtschaftliches Bedürfnis, sondern vielmehr eine angestrebte Lösung bezüglich der deutschen Reparationszahlungen. Zollschränken und Handelsbeschränkungen begrenzten die Notwendigkeit einer wirtschaftlich agierenden internationalen Gesellschaft. Daher beschäftigte man sich im Zuge der rechtlichen Überlegungen bezüglich des Phänomens der „internationalen juristischen Person“ vorwiegend mit Verbandspersönlichkeiten ohne wirtschaftliche Ausrichtung.

Gegründet wurde die BIZ folglich aufgrund der Erfüllung eines Einzelzweckes, dem Beispiel ihrer rechtlichen Ausgestaltung folgte jedoch eine Anzahl an Gesellschaften mit internationalem Charakter. Aufgrund ihrer „Vorreiterrolle“ wurde die BIZ in der vorliegenden Arbeit mit einer Ausführlichkeit behandelt, die bei der Darstellung der Gründung späterer internationaler Gesellschaften nicht mehr anzutreffen sein wird. Die BIZ unterwarf sich einer nationalen Gesetzgebung und stellte somit ein Rechtssubjekt dieser

²⁰² Vgl. Beitzke (1932), S. 85.

²⁰³ Vgl. Schlüter (1932), S. 405.

²⁰⁴ Hudson (1930), S. 561.

Rechtsordnung dar. Unabhängig vom nationalen Recht konnte die BIZ nicht agieren, jedoch sah die Konvention, auf der die BIZ beruhte, gewisse Abweichungen von der nationalen Gesetzgebung vor, um dem internationalen Aufgabengebiet der Bank gerecht zu werden.

2.2 Weitere Ansätze zur Gründung internationaler Gesellschaften

Das Streben nach einzelstaatlicher Souveränität in Europa fand nach dem Zweiten Weltkrieg eine Ablösung in dem Bedeutungsgewinn supranationaler Zusammenschlüsse. Insbesondere Politiker wie *Churchill* und *Spaak* zeigten die Notwendigkeit gesamt-europäischer Zusammenschlüsse auf. Trotz der zwischenzeitlichen Wiederkehr nationaler Egoismen konnten die Gründung des Europarates und die Gründung der EGKS auf europäischer Ebene verzeichnet werden. Die wirtschaftliche und politische Entwicklung in Europa wurde entscheidend durch die Bedrohung, die von der Sowjetunion ausging, gelenkt. Die sowjetische Herausforderung erzeugte in Westeuropa ein wieder auflebendes Identitätsbewusstsein und Zusammengehörigkeitsgefühl.²⁰⁵ Die Wiedergeburt der Idee eines rechtlich, wirtschaftlich und politisch einheitlichen Europas verfestigte sich. Zudem fanden die Bestrebungen einer wirtschaftlichen und politischen Integration Europas Unterstützung in den USA, die Großbritannien ihre Hilfe versagten, als es die Gründung der EWG als Zollunion in den Jahren 1956/57 zu verhindern versuchte.²⁰⁶ Im Fokus der europäischen Integrationsbemühungen stand die Eingliederung Deutschlands in politische und wirtschaftliche Bündnisse und ein Zusammenwachsen zwischen Deutschland und Frankreich.²⁰⁷ Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung in Europa, insbesondere dem Abbau der Handelsbarrieren, wandten sich auch die rechtlichen Überlegungen der Ausgestaltung internationaler Gesellschaften mit wirtschaftlicher Zielsetzung zu. Im Jahr 1952 legte der Europarat einen Entwurf der „Compagnies européennes“ vor. Allerdings unterschieden sich die Ziele in erheblichem Maße von den folgenden rechtlichen Vorstößen bezüglich der Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform. Zudem bedurfte es auf dem wirtschaftlichen und politischen Gebiet einer fortschreitenden Europäischen Integration, um das Erfordernis und die Grundlage für eine neue europäische Unternehmensform zu schaffen. Die isolierten Gründungen international organisierter Gesellschaften in den Jahren 1955 bis 1959 verdeutlichten das wirtschaftliche Bedürfnis nach einem internationalen Statut.

2.2.1 Politische und wirtschaftliche Umwelt

Nach dem Zweiten Weltkrieg konzentrierten sich die Einigungsbemühungen auf eine politische Integration Europas. *Churchill*, der sich schon seit Beginn der 30er Jahre für den Europagedanken einsetzte,²⁰⁸ hielt am 19.9.1946 eine Rede über die Vereinigung

²⁰⁵ Vgl. Biskup (1988), S. 23.

²⁰⁶ Vgl. Knapp (1978), S. 153-219.

²⁰⁷ Vgl. Hasse (1989), S. 325-326.

²⁰⁸ Vgl. Albonetti (1961), S. 28.

Europas.²⁰⁹ *Churchill* betonte, dass ein Zusammenwachsen Europas nur dann möglich sei, wenn es zuvor zu einer Einigung zwischen Deutschland und Frankreich käme.

„[...] Wir müssen eine Art Vereinigte Staaten von Europa schaffen. Nur dann können viele hundert Millionen arbeitender Menschen sich wieder den einfachen Freuden und Hoffnungen hingeben, die das Leben lebenswert machen [...] Ich möchte jetzt etwas sagen, das Sie in Erstaunen setzen wird. Der erste Schritt einer Neubildung der europäischen Familie muss eine Partnerschaft Frankreichs und Deutschlands sein [...].“²¹⁰

Churchill erkannte, dass nur ein vereinigtes Europa ein Gegengewicht zur Bedrohung der Sowjetunion bilden konnte. Den „Vereinigten Staaten von Europa“ sollte Großbritannien aufgrund seiner Bindung an den Commonwealth allerdings nicht angehören, vielmehr zusammen mit den USA als „Freund und Förderer“ fungieren.²¹¹ Es bestand keine Einigkeit in der Frage, wie die „Vereinigten Staaten von Europa“ konstruiert werden sollten.²¹²

Die Rede des damaligen amerikanischen Außenministers *Marshall* im Juni 1947²¹³ und das darauf aufbauende „European Recovery Program“ (der sog. Marshall-Plan) verliehen dem europäischen Wiederaufbau konkrete Formen.²¹⁴ Der Marshall-Plan sicherte den europäischen Staaten, auch denen unter sowjetischer Herrschaft, die wirtschaftliche Hilfe der USA zu. Das Hilfsangebot stellte für die USA primär ein Exportförderungsprogramm dar, da nur durch ein gestärktes Europa der amerikanische Außenhandel belebt werden konnte. Zur Realisierung des Vorhabens schlossen 17 europäische Staaten, die größtenteils identisch waren mit den späteren Mitgliedsstaaten im Europarat, am 16.4.1948 das Abkommen über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit – OEEC („Organization for European Economic Cooperation“).

Die Mitgliedsstaaten der OEEC (später OECD) einigten sich darauf, die Handelsbarrieren zwischen den Staaten, insbesondere die Zölle und Einfuhrbeschränkungen, weitgehend zu beseitigen, um damit den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsaustausch zu fördern.²¹⁵ Zudem sollte die Zusammenarbeit zu einer Erleichterung und Liberalisierung des Zahlungsverkehrs führen.²¹⁶ Die Tätigkeit, die die OEEC auf dem Gebiet internationaler und intereuropäischer Zahlungen ausübte, führte im September 1950 zur Gründung der Europäische Zahlungsunion (EZU).²¹⁷ Die Gründung der EZU trug entscheidend zur Liberalisierung des Außenhandels bei.²¹⁸ Das Abkommen der EZU wurde im Dezember 1958 infolge der Rückkehr der Vertragsstaaten zur Konvertierbarkeit ihrer

²⁰⁹ Vgl. Lipgens (1977), S. 313

²¹⁰ Churchill (1946), in: Foerster (1963), S. 254, 256.

²¹¹ Vgl. Beutler/Bieber/Pipkorn u.a. (1987).

²¹² Vgl. Baer-Kaupert (1998), S. 70.

²¹³ Vgl. Auszüge der Rede, in: Siegler (1964), S. 5.

²¹⁴ Zur US-amerikanischen Auslandshilfepolitik zwischen 1945 und 1952 vgl. Daniel (1982), S. 30-88.

²¹⁵ Art. 3 und 6 der OEEC-Konvention.

²¹⁶ Art. 4 der OEEC-Konvention.

²¹⁷ Gesetz vom 14.3.1951, BGBl. II, S. 31

²¹⁸ Nach Gründung der EZU weiteten die OEEC-Länder ihre Liberalisierungsquote des privaten Außenhandels auf 60 % aus und vereinbarten eine weitere Steigerung auf 75 % (vgl. Loth (1991), S. 87-88).

Währungen durch das Europäische Währungsabkommen abgelöst.²¹⁹ Wie auch die OEEC konnte das GATT („General Agreement on Tariffs and Trade“)²²⁰ als Instrument zur Liberalisierung des internationalen Warenverkehrs bzw. einer weltweiten wirtschaftlichen Kooperation interpretiert werden.²²¹ Die Sowjetunion verbot den unter ihrem Machtbereich stehenden europäischen Staaten, sich an dem Hilfsprogramm zu beteiligen. Damit begann die wirtschaftliche Spaltung in Europa. Da die Bedrohung durch die Sowjetunion wuchs, zog sich die USA nicht aus Europa zurück. Am 4.4.1949 wurde der Nordatlantik-Pakt (NATO) beschlossen. Die NATO, ein militärisches und politisches Bündnis, fasste die europäischen und überseeischen Armeen unter einem Oberbefehl zusammen. Zu den Gründungsmitgliedern zählten die USA und Kanada sowie Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen und Portugal.²²²

2.2.1.1 Gründung des Europarates

Zeitlich parallel zur Rede Churchills im September 1946 fand die Hertensteiner Konferenz statt, wo die Vorarbeiten für den Haager Kongress im Mai 1948 gelegt wurden. In Den Haag verfestigten sich die Gedanken einer europäischen Einigung auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, jedoch gingen die Auffassungen bezüglich des gemeinsam einzuschlagenden Wegs auseinander.²²³ Ausgehend von der Haager Konferenz wurde am 5.5.1949 von zehn europäischen Staaten die Satzung des Europarates beschlossen, die im August 1949 in Kraft trat.²²⁴ Der Europarat unterstützte die europäische Wirtschaftszusammenarbeit, förderte die Harmonisierung der Rechtssysteme und trug zur politischen Verständigung bei.²²⁵

„Der Europarat hat zur Aufgabe, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern.“²²⁶

Es handelte sich bei dem Europarat um eine international organisierte Staatengemeinschaft ohne eigene Entscheidungsbefugnis. Da die Souveränität der Mitgliedsstaaten unangetastet blieb, bedurften die Vorschläge des Europarates stets der Umsetzung in einzelstaatliches Recht. Trotz seiner eingeschränkten Machtbefugnisse und seines strikt intergouvernementalen²²⁷ Charakters, gingen vom Europarat wertvolle Impulse und

²¹⁹ Vgl. Strauss (1959), S. 7.

²²⁰ Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT), Gesetz vom 10.8.1951, BGBl. Teil II, S. 173 mit drei Anlagebänden. Grundlegendes zum GATT vgl. Küng (1972).

²²¹ Vgl. Constantinesco (1977), S. 102.

²²² Griechenland und die Türkei traten der NATO 1952 bei, die Bundesrepublik Deutschland kam 1954 zur NATO und Frankreich verließ das militärische Bündnis 1966.

²²³ Vgl. Diez (1995), S. 55.

²²⁴ Satzung vom 5.5.1949, BGBl. 1950, S. 263.

²²⁵ Vgl. Strauss (1959), S. 7. Festvortrag, den der Autor auf der Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung am 24.9.1958 in Freiburg gehalten hat.

²²⁶ Kapitel 1, Art. 1 des Statuts (1949).

²²⁷ Vgl. Webb (1983), S. 11-12.

Anregungen aus.²²⁸ Der Europarat stellte eine Plattform für politische Diskussionen dar und leistete wichtige Vorarbeiten für Abkommen zwischen den beteiligten Staaten.²²⁹

2.2.1.2 Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Neben *Churchill* teilte auch *Monnet* die Auffassung, dass ein europäischer Zusammenschluss nur über eine Einigung zwischen Frankreich und Deutschland möglich war und entwarf einen Plan, der zum Inhalt hatte, die gesamte französisch-deutsche Stahl- und Kohleproduktion unter eine internationale Behörde zu stellen. Nachdem der Plan *Schuman* vorgelegt wurde und *Adenauer* den ihm vorgelegten Entwurf noch am selben Tag annahm, verkündigte *Schuman* am 9.5.1950 den Plan der Montanunion, der die französische und deutsche Produktion von Kohle und Stahl einer supranationalen Organisation unterstellte. Der Vertrag zur EGKS oder Montanunion²³⁰ wurde am 18.4.1951 in Paris von den Gründungsmitgliedern Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, Niederlande und Luxemburg unterzeichnet und trat am 25.7.1952 in Kraft. Die Organe der Gemeinschaft – Hohe Behörde, Ministerrat, Gemeinsame Versammlung, Beratender Ausschuss und Gerichtshof – nahmen noch im selben Jahr ihre Tätigkeit auf.²³¹ Die Struktur der EGKS stellte das institutionelle Grundgerüst der weiteren Verträge der Europäischen Integration dar.²³² Der supranationale Charakter der „Hohen Behörde“ bedeutete einen Bruch mit den nationalen Souveränitätsbestrebungen, wenngleich der Vertrag nur eine Fusion von Souveränitätsrechten auf einem Teilgebiet der Wirtschaftspolitik darstellte.²³³

Die Montanunion galt als ein Mittel, die europäischen Grundindustrien, die, verglichen mit der weltwirtschaftlichen Entwicklung, stagnierten, durch eine Vergrößerung des Marktes und einer damit verbundenen europäischen Arbeitsteilung zu fördern.²³⁴ Die Verhandlungsparteien vertraten auf politischer Ebene ungleiche Zielsetzungen in Bezug auf eine Europäische Integration. Die deutsche Seite präferierte einen europäischen Bundesstaat.²³⁵ Frankreich dagegen setzte auf ein Modell supranationaler Integration, um den westlichen Teil Deutschlands stärker an die Staaten Westeuropas zu binden und kriegerische Auseinandersetzungen aufgrund eines sich zuspitzenden Kalten Krieges zwischen den USA und der UdSSR zu vermeiden.²³⁶ Es sollte mittels der Gründung der EGKS ein Beitrag zur deutsch-französischen Aussöhnung geleistet werden, auch unter dem Aspekt, dass der Vorstoß als weitaus aussichtsreicher eingestuft wurde als ein

²²⁸ Vgl. Hrbek (1993), S. 4.

²²⁹ Vgl. Krämer (1968), S. 10. Von dem Europarat ging u.a. die „Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (4.11.1950) aus. Später fungierte er insbesondere als „Forum für den Ost-West-Dialog“ (vgl. Link (1994), S. 204).

²³⁰ Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, BGBl. Teil II 1952, S. 447.

²³¹ Zur Organisation vgl. Hallstein (1951), S. 18-23.

²³² Vgl. Zbinden (1999), S. 2.

²³³ Vgl. Graml (1972), S. 308.

²³⁴ Vgl. Hallstein (1951), S. 8-9.

²³⁵ Vgl. Thiemeyer (2001), S. 32-33.

²³⁶ Vgl. Beutler/Bieber/Pipkorn u.a. (1987), S. 31.

Zollunionsprojekt und eine politische Föderation.²³⁷ Die niederländische Seite teilte die sicherheitspolitischen Interessen Frankreichs, sah in der Montanunion jedoch eher eine internationale Organisation mit begrenzten supranationalen Elementen, die zur Liberalisierung des internationalen Handels in Europa beitrug.²³⁸

Einen weiteren Schritt der europäischen Integrationsbemühungen stellte der Vertrag über die Errichtung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) dar, der am 27.5.1952 von den sechs Mitgliedsstaaten der Montanunion unterzeichnet wurde. Die Mehrheit der Mitglieder der französischen Nationalversammlung lehnte jedoch die Ratifizierung des EVG-Vertrags am 30.8.1954 ab.²³⁹ Mit diesem Ergebnis wurde nicht nur der Plan einer militärischen Integration vereitelt,²⁴⁰ sondern auch die Schaffung einer „Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG)“,²⁴¹ mit der die militärische Sicherheit, die Koordination der Außenpolitik und die Förderung der wirtschaftlichen Expansion gewährleistet werden sollte. Die EPG besaß supranationale Befugnisse im Bereich der Gesetzgebung, der Regierung und der Rechtsprechung.²⁴² Im Gegensatz zur Montanunion, die dazu benutzt wurde, zur Lösung nationalstaatlicher Probleme beizutragen, sah die EPG die Finalität der Europäischen Integration in einem europäischen Staat und seiner Verfassung.²⁴³

Neben der fehlenden Bereitschaft der westeuropäischen Staaten, sich einem supranationalen Integrationsansatz auf politischem Gebiet zu unterwerfen, vereitelten Konflikte zwischen den Mitgliedsstaaten, die insbesondere durch ideologische Unterschiede und differierende nationalstaatliche Entwicklungen hervorgerufen wurden, den Erfolg einer Politischen Union. Zudem existierten, wie insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorschlag der „Vereinigten Staaten von Europa“ und der institutionellen Gestaltung der Montanunion bereits Erwähnung fand, unterschiedliche Auffassungen über die Konstruktion der Politischen Union und den Weg dorthin.²⁴⁴

Infolge der politischen Stagnation richteten sich die europäischen Einigungsbemühungen erneut auf den wirtschaftlichen Bereich. Die wirtschaftliche Integration erschien aufgrund der bestehenden nationalstaatlichen Souveränitätsbestrebungen in Europa erfolgversprechender als die politische Vereinigung, mit der ein zu umfangreicher Souveränitätsverlust assoziiert wurde. Zuvor musste jedoch die aufgrund der Vereitelung der EVG entstandene verteidigungspolitische Lücke durch den deutschen Beitritt in die „North Atlantic Treaty Organization (NATO)“ und in die Westeuropäische Union (WEU) im Jahr 1955 geschlossen werden. Der WEU-Vertrag, der als Alternativlösung des gescheiterten

²³⁷ Ausführlich zu den Beweggründen das Exposé von Monnet vom 3.5.1950, in: Ziebur (1970), S. 195-200. Vgl. auch Monnet (1978), S. 367-380.

²³⁸ Vgl. Thiemeyer (2001), S. 33.

²³⁹ Vgl. Siegfried/Bonnefous/Duroselle (1955), S. 431-432.

²⁴⁰ Ausführlich zur Thematik der EVG vgl. Noack (1977); vgl. auch Volle (1954).

²⁴¹ Vgl. Merkatz (1954), S. 223-241.

²⁴² Vgl. Jansen (1986), S. 17.

²⁴³ Vgl. Thiemeyer (2001), S. 37-38.

²⁴⁴ Vgl. Jansen (1986), S. 15-16.

EPG-Projekts angesehen wurde, konnte jedoch weder im militärischen noch im politischen Bereich zu einem Baustein für die Weiterentwicklung der Europäischen Integration werden.²⁴⁵

Mit der Konferenz von Messina im Juni 1955 wurde der Grundstein für einen verstärkten wirtschaftlichen Zusammenschluss der sechs EGKS-Mitgliedsstaaten gelegt. Schon im Vorfeld unternahm der damalige belgische Außenminister *Spaaks*, aufbauend auf den Plan des damaligen niederländischen Außenministers *Beyen* von 1952, den Vorstoß, die Beneluxstaaten ein Memorandum verfassen zu lassen.²⁴⁶ Im Mai 1955 stellte er zusammen mit seinen niederländischen und luxemburgischen Kollegen den sechs Mitgliedsstaaten ein Memorandum für den Aufbau einer Wirtschaftsgemeinschaft vor, das die Grundlage für die Resolution von Messina darstellte. Auf der Konferenz von Messina wurde die weitere Integration der sechs Staaten und das Zusammenwachsen der Wirtschaft beschlossen.

„Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs und der Niederlande halten den Augenblick für gekommen, einen neuen Abschnitt auf dem Wege zum Aufbau Europas in Angriff zu nehmen. Sie sind der Meinung, dass dies zunächst auf wirtschaftlichem Gebiet geschehen muss. Sie sind der Ansicht, dass auf dem Wege zur Schaffung eines geeinten Europas weitergegangen werden muss: durch Entwicklung gemeinsamer Institutionen, durch fortschreitende Verschmelzung der Nationalwirtschaften, durch Errichtung eines gemeinsamen Marktes und durch fortschreitende Harmonisierung ihrer Sozialpolitik.“²⁴⁷

Zur Realisierung dieser Pläne wurde ein Komitee von Regierungsdelegierten unter dem Vorsitz von *Spaaks* gegründet, das im März 1956 einen Bericht über die Ausgestaltung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einer Europäischen Atomgemeinschaft vorlegte.²⁴⁸ Dieser Bericht war Gegenstand der Konferenz von Venedig am 30.5.1956 und diente als Grundlage für die EWG- und EURATOM-Verhandlungen. In dem Bericht spiegelten sich die unterschiedlichen wirtschaftlichen und integrationspolitischen Vorstellungen der EGKS-Länder wider.²⁴⁹

2.2.2 Rechtliche Überlegungen zur Gründung internationaler Gesellschaften

Die Überlegungen zur rechtlichen Erscheinung der „internationalen juristischen Person“ wurden nach dem Zweiten Weltkrieg weitergeführt. In der Vergangenheit stellten nahezu ausschließlich die internationalen Idealvereine den Gegenstand der rechtlichen Überlegungen dar. In diesem Sinne konnte die 43. Konferenz der „International Law Association (ILA)“ im Jahr 1948 als Zäsur gewertet werden, da im Folgenden auch die wirtschaftlichen Verbandspersönlichkeiten in die rechtlichen Ausführungen einbezogen wurden.²⁵⁰ Die Einbeziehung der juristischen Personen mit Erwerbzweck in die rechtliche Diskussion ließ vermuten, dass die Auffassung bestand, dass ein internationaler

²⁴⁵ Vgl. Jansen (1986), S. 19.

²⁴⁶ Vgl. Hasse (1989), S. 326.

²⁴⁷ Entschließung der Außenminister der Montangemeinschaft anlässlich ihrer Tagung in Messina am 1.-2.6.1955. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, 1955, S. 1690.

²⁴⁸ Vgl. Carstens (1988), S. 36.

²⁴⁹ Vgl. Loth (1991), S. 121; vgl. auch Hasse (1989), S. 326-327.

²⁵⁰ Vgl. Bärmann (1970), S. 15.

Wiederaufbau nur mit einem wirtschaftlichen Austausch über die Landesgrenzen hinweg zu bewerkstelligen war. Folglich bedurfte es der rechtlichen Ausgestaltung dieser internationalen wirtschaftlichen Verbandspersönlichkeiten.

Weitere Auseinandersetzungen mit der „internationalen juristischen Person“ fanden auf der Konferenz des „Institut de Droit international“ im Jahr 1950 und auf der „Conférence de la Haye de Droit international privé“ im Jahr 1951 statt. Der Entwurf der „Compagnies européennes“ des Europarates von 1952 leitete einen neuen Abschnitt in der Entwicklungsgeschichte internationaler Gesellschaften ein, da nun europäische Gesellschaften den Gegenstand rechtlicher Diskussionen bildeten.

2.2.2.1 Entwurf der Sociétés universelles

Auf der 43. Konferenz der „International Law Association“ (ILA) im Jahr 1948 stand die Idee *Govares*²⁵¹ von den „Sociétés universelles“ im Vordergrund der rechtlichen Diskussionen. Die Intention seines Vorstoßes ließ sich in Verbindung setzen mit den oben genannten Bestrebungen bezüglich eines internationalen Wiederaufbaus. *Govare* sah in der Schaffung eines supranationalen Statuts für die „Sociétés universelles“ ein geeignetes Mittel, um den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt zu fördern. Er konzentrierte sich hierbei auf jene Gesellschaften, die aufgrund der Natur ihres Unternehmens, zum Beispiel Luftverkehrsgesellschaften, einer über die nationale Ordnung hinausgehenden Regelung bedurften.²⁵² Im Gegensatz zu den vorangegangenen rechtlichen Entwürfen zur „internationalen juristischen Person“ handelte es sich bei dem Vorschlag *Govares* nicht um eine „Charter ad hoc“ für jede einzelne Institution, sondern um ein generelles Statut.²⁵³ Eine detailliertere Umschreibung der „Sociétés universelles“ blieb er jedoch schuldig.

Die Reaktion der Teilnehmer auf die Idee der „Sociétés universelles“ war gespalten.²⁵⁴ Auf der folgenden 45. Konferenz der ILA im Jahr 1952 stach im Besonderen der Berichterstatter *Niboyet* mit seiner Kritik hervor.²⁵⁵ Seiner Auffassung nach konnte es stets nur ein nationales Personalstatut geben mit Ausnahme von „Ad-hoc“-Übereinkommen zur Erfüllung staatlicher Gemeinschaftsaufgaben.²⁵⁶ Der Kritik an dem Vorstoß von *Govare* schloss sich *Arminjon*²⁵⁷ an. Er hielt es für fraglich, dass die landesrechtlichen Gesellschaften einer Umwandlung in „Sociétés universelles“ zustimmten. Zudem verwies er auf die Probleme im Fall der gleichzeitigen Geltung zweier verschiedener Gesellschaftsstatute. *Ryziger*²⁵⁸ dagegen sah in der Schaffung eines Internationalen Gesellschaftsrechts und in der Übertragung von fremdenrechtlichen und fiskalischen Privilegien an die landesrechtlichen Gesellschaften Möglichkeiten zur Schaffung von

²⁵¹ Vgl. *Govare* (1949), S. 270-275.

²⁵² Vgl. *Wang* (1964), S. 30.

²⁵³ Vgl. *Seidl-Hohenveldern* (1959), S. 120-121.

²⁵⁴ ILA, Report of the 43th Conference, Brüssel 1948, Beitrag von *de la Pradella*, S. 267.

²⁵⁵ ILA, Report of the 45th Conference, Lucerne 1952, Rapport préliminaire, S. 62.

²⁵⁶ ILA, Report of the 45th Conference, Lucerne 1952, Rapport préliminaire, S. 63.

²⁵⁷ ILA, Report of the 45th Conference, Lucerne 1952, Beitrag von *Arminjon*, S. 46-48.

²⁵⁸ ILA, Report of the 45th Conference, Lucerne 1952, Beitrag von *Ryziger*, S. 43-44.

internationalen Gesellschaften. *Matteucci*²⁵⁹ betonte in seinem Bericht, dass die Anerkennung von europäischen Gesellschaften auf diejenigen beschränkt werden sollte, die öffentlichen Arbeiten und Dienstleitungen nachgingen. Ferner sollten die europäischen Gesellschaften der Gesetzgebung ihres Sitzes unterworfen bleiben, da ein Internationales Gesellschaftsrecht in nächster Zukunft nicht zu verwirklichen war. *Matteucci*'s Konzentration auf die Ausgestaltung europäischer Gesellschaften wird an späterer Stelle mit den Entwürfen des Europarates von 1949/52 weitergeführt.

2.2.2.2 Weitere Überlegungen zur internationalen juristischen Person

Den Ausgangspunkt der rechtlichen Überlegungen legte auf der Sitzung des „Instituts de Droit international“ im Jahr 1950²⁶⁰ der Entwurf von *Politis* aus dem Jahr 1923. Dem Entwurf *Politis*' folgend, bildeten die nichtwirtschaftlichen Vereinigungen, im Gegensatz zu den oben behandelten Arbeiten der ILA, den Gegenstand der Untersuchungen. Die rechtlichen Auseinandersetzungen auf der Sitzung des „Instituts de Droit international“ fokussierten die Fragestellung, ob eine Institution ohne Anknüpfung an eine nationale Gesetzgebung rechtlich verwirklicht werden konnte. Im Gegensatz zu einer Vielzahl von Stimmen auf dem Kongress, die diese Möglichkeit verneinten,²⁶¹ sprach sich *Battifol*²⁶² für die Konstruktion von Verträgen ohne Bindung an eine bestimmte (staatliche) Rechtsordnung aus. Der Vorstoß *Battifols* markierte eine bedeutende Trendwende, da die Idee einer überstaatlichen Privatrechtsordnung in den Bereich des Möglichen eingestuft wurde. Die Gedanken bezüglich einer überstaatlichen Privatrechtsordnung wurden jedoch nicht weiter verfolgt, vielmehr trat der Gegensatz zwischen internationalem und landesrechtlichem Personalstatut wieder in den Vordergrund der rechtlichen Überlegungen und erfuhr auf dem Kongress eine weitere Ausdifferenzierung.

Gutzwiller traf die bekannte Unterscheidung zwischen einer internationalen und einer supranationalen Ausgestaltung. Unter einem supranationalen Ansatz verstand er die Verleihung der internationalen Rechtspersönlichkeit durch ein autonomes Organ der Staatengemeinschaft.²⁶³ Von einem internationalen Statut war zu sprechen, wenn aufgrund des Zusammenwirkens der Mitgliedsstaaten eine internationale Rechtspersönlichkeit verliehen wurde.²⁶⁴ Die Teilnehmer des Kongresses sprachen sich mit großer Mehrheit für die traditionelle landesrechtliche Konzeption aus und lehnten die Schaffung eines neuen internationalen Rechtssubjektes ab.²⁶⁵ Die landesrechtliche Konzeption bewegte sich im Bereich des „statut international“, welches den internationalen Idealvereinen eine ungestörte Tätigkeit in allen Mitgliedsstaaten zusichern sollte.²⁶⁶

²⁵⁹ ILA, Report of the 45th Conference, Lucerne 1952, Beitrag von *Matteucci*, S. 55-56.

²⁶⁰ *Annuaire* 43 I (1950), Travaux préparatoires; *Annuaire* 43 II (1950), Session de Bath.

²⁶¹ *Annuaire* 43 II (1950), Intervention von *Ripert*, S. 338.

²⁶² *Annuaire* 43 II (1950), S. 338.

²⁶³ *Annuaire* 43 I (1950), Observation *Gutzwiller*, S. 598.

²⁶⁴ *Annuaire* 43 I (1950), Observation *Gutzwiller*, S. 599.

²⁶⁵ *Annuaire* 43 II (1950), S.342-343.

²⁶⁶ Vgl. Wang (1964), S. 38.

Die Conférence de la Haye de Droit international privé von 1951 befasste sich mit Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit ausländischer juristischer Personen auftraten.²⁶⁷ Es wurde Bezug genommen auf vergangene Projekte, die sich der Thematik der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit ausländischer Handelsgesellschaften annahmen.²⁶⁸ Den Begriff der Anerkennung erläuterte die Konferenz mit ausschließlicher Bezug auf die Rechtsfähigkeit der juristischen Person.²⁶⁹ Nach *van Hecke*²⁷⁰ boten sich zwei Möglichkeiten, die gegenseitige Anerkennung der Rechtspersönlichkeit zu regeln. Zum Einen die Gestaltung eines Katalogs von Rechten mit der Schaffung eines „droit uniforme“ und zum Anderen die Schaffung einer Anknüpfung für die inhaltliche Bestimmung der Rechtspersönlichkeit. Die Versammlung entschloss sich, Bedingungen aufzustellen, denen eine Gesellschaft gerecht werden sollte, um als juristische Person im Sinne der Konvention zu gelten.²⁷¹ Mit einem Kompromiss zwischen den Anhängern des statutarischen Prinzips und Vertretern des „sieve réel-Prinzips“ (tatsächlicher Sitz) endete auch die Anknüpfung an das Personalstatut. Das Anliegen einer einheitlichen Anerkennung konnte der Kompromiss nicht wesentlich beschleunigen.²⁷²

Die Haager Konferenz wandte sich ebenso Fragen der Sitzverlegung und der Fusion zu, die in der Vergangenheit aufgrund der Fokussierung auf die Ausgestaltung eines internationalen Personalstatuts in den Hintergrund traten. Sowohl Anerkennung der Sitzverlegung als auch Anerkennung der Fusion waren nach einem Abkommensentwurf von der kumulativen Zustimmung der beiden beteiligten Rechtsordnungen abhängig.²⁷³

2.2.2.3 Entwurf der *Compagnies européennes*

Der Europarat befasste sich bereits im Jahr 1949²⁷⁴ mit der Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform. Der Entwurf sah zwei Kategorien von europäischen Gesellschaften vor: Gesellschaften „d'intérêt privé“ und „d'intérêt public“. Das im Jahr 1952 vorgelegte Projekt²⁷⁵ beschränkte die Verleihung des „statut européen“ nur auf „Compagnies privées bénéficiaires d'une concession de service ou de travail public“²⁷⁶ mit europäischem Charakter.²⁷⁷ Die Beschränkung des Statuts auf Gesellschaften für bestimmte öffentliche

²⁶⁷ Actes de la septième session 1951, Rapport des travaux de la deuxième commission (sociétés), S. 367.

²⁶⁸ Actes de la septième session 1951, S. 129-131.

²⁶⁹ Vgl. Wang (1964), S. 40; vgl. auch Bärmann (1970), S. 17.

²⁷⁰ Actes de la septième session 1951, S. 143.

²⁷¹ Actes de la septième session 1951, S. 144, S. 152-174, S. 370.

²⁷² Vgl. Wang (1964), S. 41.

²⁷³ Actes de la septième session 1951, Beiträge von *Wolff* und *Nypels*, S. 159-160. Vgl. auch *Frédérique* und *van Hecke*, ILA, Report of the 49th Conference, Hamburg 1960 (Report of the Committee on International Company Law).

²⁷⁴ Entwurf von 1949 mit Kommentar, in: Dok. AS/EC (49) 20 vom 16.12.1949.

²⁷⁵ Vgl. EP-Dok. 178/72, S. 32.

²⁷⁶ Projet de Recommandation Art. 2, Doc. 71, S. 848.

²⁷⁷ Die Gesellschaften mußten eine Beteiligung von Staatsangehörigen oder Regierungen anderer Mitgliedsstaaten aufweisen, die öffentlichen Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Gebiet mehrerer Mitgliedsstaaten vollziehen oder für mehrere dieser Länder ein unmittelbares Interesse aufweisen.

Zwecke wurde kritisiert, da durch die Gewährung von Privilegien für bestimmte Gesellschaften die Gefahr der Diskriminierung gegenüber anderen bestand.²⁷⁸ Das „statut européen“ war nicht im Sinne eines Personalstatuts zu interpretieren, da es keine materielle Daseinsgrundlage bot. Ihr rechtliches Dasein verdankten die „Compagnies européennes“ entweder der zwischenstaatlichen Gründungskonvention und den daran angehängten Statuten, die auf die besonderen Bedürfnisse der Gesellschaft abgestimmt waren, oder dem nationalen Gesellschaftsstatut, das durch ein international vereinbartes Sonderstatut noch abgeändert bzw. ergänzt werden konnte.²⁷⁹ Im ersten Fall stellten die Gründungskonvention und die Statuten eine eigene internationale Privatrechtsordnung dar, jedoch bedingte die Lückenhaftigkeit des internationalen Personalstatuts den Verweis auf staatliches Gesellschaftsrecht. Falls die staatliche Rechtsordnung eine geeignete Lösung schuldig blieb, konnte unter Umständen die Lücke durch die vorgesehene europäische Rechtsprechung als subsidiäre Rechtsquelle geschlossen werden.²⁸⁰

Die Entstehung der „Compagnies européennes“ war dem Zusammenwirken der beteiligten Staaten zuzurechnen, nicht dem Entscheid einer supranationalen Autorität.²⁸¹ Die Souveränität der einzelnen Mitgliedsstaaten blieb mit dieser Lösung gewahrt.²⁸² Dem „Office européen“, dem Organ der Gemeinschaft, kamen neben der Vorbereitung und Verleihung lediglich gewisse Kontrollbefugnisse im Rahmen des „statut européen“ zu. Die Einführung einer Europäischen Gerichtsbarkeit sollte die einheitliche Auslegung des Gesellschaftsstatuts im Zuge des vorliegenden Entwurfs wahren und den Grundstein für die Entwicklung eines Europäischen Handelsrechts, wenigstens jedoch für ein Europäisches Gesellschaftsrecht legen.²⁸³

2.2.3 Gründung internationaler Gesellschaften durch Staatsverträge

Schon in den Jahren 1929/30 gab es, wie am Beispiel der BIZ erörtert, Gründungen von Unternehmen, die auf einer internationalen Rechtsgrundlage beruhten, in der Regel auf einem Staatsvertrag. Das Problem der Verankerung in einer nationalen Rechtsordnung und der Entstehung der Rechtspersönlichkeit der internationalen Gesellschaft wurde allerdings im Einzelfall unterschiedlich gelöst. Die Konstruktion der internationalen Gesellschaften ließ sich im Grundsatz auf zwei Wegen beschreiten.²⁸⁴ Zum Einen in der Unterwerfung der Gesellschaft unter eine nationale Gesetzgebung, wobei aufgrund der Konvention gewisse Abweichungen des Personalstatuts vom „droit commun“ möglich waren. Zum Anderen durch die Zugehörigkeit der Gesellschaft zur internationalen Rechtsordnung, die durch die Konvention und die Gesellschaftssatzungen im Anhang zur Konvention festgelegt wurde. Die Lücken im internationalen Personalstatut wurden durch die staatliche Rechtsordnung

²⁷⁸ Vgl. v. Caemmerer (1967), S. 176.

²⁷⁹ Doc. 71, Erläuterungen zu Art. 7 des Projet de Recommandation, S. 841-843.

²⁸⁰ Doc. 71, Erläuterungen zu Art. 9 des Projet de Recommandation, S. 846.

²⁸¹ Doc. 71, Projet de Recommandation Art. 4, S. 849.

²⁸² Vgl. Wang (1964), S. 46.

²⁸³ Doc. 71, Erläuterungen zu Art. 9 f des Projet de Recommandation, S. 845.

²⁸⁴ Vgl. Wang (1964), S. 53-54.

geschlossen. Die nationale Rechtsordnung nahm die Stellung einer subsidiären Rechtsquelle ein.²⁸⁵ Die folgenden Beispiele aus den Jahren 1955 bis 1959 verdeutlichen die unterschiedlichen Konstruktionsansätze, die bei der Ausgestaltung der einzelnen Gesellschaften im Vordergrund standen. Diese Ansätze spiegelten sich in den rechtlichen Überlegungen diverser Konferenzen und Sitzungen wider, die schon einer eingehenden Untersuchung unterzogen wurden.

Der Zweck des Abkommens vom 20.10.1955 zwischen 14 europäischen Ländern über die Gründung der „Société européenne pour le financement du matériel ferroviaire (Eurofima)“²⁸⁶ lag in der Finanzierung der Anschaffung von Eisenbahnmaterial begründet.²⁸⁷ Die „Eurofima“ wurde in Basel als Aktiengesellschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts gegründet und erlangte Rechtspersönlichkeit durch Eintrag in das Handelsregister.²⁸⁸ Vorrangig unterstand die „Eurofima“ dem internationalen Abkommen mit der als Anlage beigefügten Satzung und erst subsidiär dem einzelstaatlichen Recht, in diesem Fall dem Schweizerischen Obligationenrecht.²⁸⁹ Jedoch bot die Formulierung der Funktion der Rechtsordnung des Sitzstaates im Art. 1 des Abkommens Raum für Interpretationen. Nach Wang handelte es sich bei der „Eurofima“ um eine Gesellschaft, die primär dem schweizerischen Aktienrecht unterlag,²⁹⁰ da unter anderem die Mehrzahl der Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten denen des Schweizerischen Obligationenrechts entsprach.²⁹¹ Im Fall der „Eurofima“ fehlte eine klare Abwendung vom nationalen Bereich, zudem verfügte sie über keinen Zugang zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit wie die BIZ.

Die „Société Internationale de la Moselle“²⁹² entstand aufgrund der Konvention vom 27.10.1956 zwischen Deutschland, Frankreich und Luxemburg zur Finanzierung und zum Bau des Moselkanals zwischen Thionville und Koblenz. Die Internationale Moselgesellschaft mit Sitz in Trier wurde in Gestalt einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß dem deutschen Gesetz über die GmbH gegründet.²⁹³ Nach Art. 9 des Vertrags unterlag die Gesellschaft den Vertragsbestimmungen, ihrer Satzung und erst subsidiär dem deutschen Gesetz über die GmbH. Die Konvention und der Gesellschaftsvertrag beinhalteten Abweichungen vom damaligen geltenden deutschen Recht. In diesem Zusammenhang war im Besonderen auf den Art. 9 Abs. 2 des Vertrags zu verweisen, der die deutsche Regierung verpflichtete, bei allen zukünftigen Änderungen des

²⁸⁵ Vgl. Adam (1957), S. 91-93 und S. 122.

²⁸⁶ Gesetz über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, BGBl. Teil II vom 19.12.1956, S. 908-923.

²⁸⁷ Vgl. Sanders (1960), S. 1.

²⁸⁸ Vgl. Wang (1964), S. 56.

²⁸⁹ Vgl. Sanders (1960), S. 1; vgl. auch Duden (1962/63), S. 96.

²⁹⁰ Vgl. Wang (1964), S. 56.

²⁹¹ Vgl. Adam (1957), S. 116-120.

²⁹² Gesetz über die Gründung der Internationalen Moselgesellschaft, BGBl. Teil II vom 27.12.1956, S. 1838-1862.

²⁹³ BGBl. Teil II 1956, Anlage II, Gesellschaftsvertrag der Internationalen Moselgesellschaft mbH Artt. 1 und 2, S. 1857.

deutschen Gesellschaftsrechts die Belange der Gesellschafter der Mosel-GmbH zu wahren. Somit wurde das Gesellschaftsstatut der staatlichen Rechtsordnung entzogen und über den nationalen Rahmen hinausgehoben.²⁹⁴

Eine Weiterentwicklung der rechtlichen Überlegungen zur Frage der Supranationalität stellte die Gründung der „Saarlor“²⁹⁵ dar. Als Rechtsgrundlage der „Saarlor“ dienten der Saar-Staatsvertrag vom 27.10.1956 zwischen Deutschland und Frankreich bezüglich der Koordinierung des Saar-Lothringischen Kohleabsatzes und die Gesellschaftssatzung. Der Vertrag sah die Schaffung einer privatrechtlichen deutsch-französischen Gesellschaft mit Sitz in beiden Ländern vor.²⁹⁶ Bezüglich der Entstehung der Gesellschaft und der anzuwendenden Rechtsordnung sah der Vertrag einen Doppelsitz²⁹⁷ für die „Saarlor“ vor. Der bisherigen Rechtspraxis folgend, musste in diesem Fall sowohl das deutsche als auch das französische Gesellschaftsrecht Anwendung finden. Die Gründer der „Saarlor“ beschritten jedoch einen neuen Weg, indem sie sich gem. Art. 2 des Statuts auf „gemeinsame Grundsätze“ des deutschen und französischen Rechts einigten. Somit trat die Satzung vollständig aus einer nationalen Rechtsordnung heraus. Die „gemeinsamen Grundsätze“ konnten zur Schließung der Lücken des Personalstatuts herangezogen werden. Aufgrund dieser Zuständigkeitsordnung und dem grundsätzlichen Ausschluss einer nationalen Gesetzgebung ordnete *Bärmann* die „Saarlor“ als supranationale Gesellschaft ein.²⁹⁸

Die „Société européenne pour le traitement chimique des combustibles tradiés (Eurochemic)“²⁹⁹ wurde aufgrund einer multilateralen Konvention im Rahmen der OEEC (OECD) vom 20.12.1957 gegründet. Sie hob sich von den übrigen internationalen Gesellschaften ab, da die „Eurochemic“ ihre Rechtspersönlichkeit bereits durch die Gründungskonvention erlangte. Die Gesellschaft erwarb nicht die belgische Nationalität,³⁰⁰ zudem war das belgische Recht nur bei Vorliegen einer „qualification particulière“ als subsidiäre Rechtsquelle heranzuziehen.³⁰¹ Die Loslösung der „Eurochemic“ vom belgischen Recht spiegelte sich auch in den Tatbeständen wider, dass die Generalversammlung befugt war, ohne Mitwirkung der Vertragsstaaten das Statut zu ändern³⁰² und der Verwaltungsrat die Kompetenz besaß, eine Geschäftsführungsordnung ohne Rücksicht auf das geltende belgische Recht zu erlassen.³⁰³ Ebenso wie die Gründung der „Saarlor“ stellte die „Eurochemic“ einen weiteren rechtlichen Entwicklungsschritt der „internationalen juristischen

²⁹⁴ Vgl. Wang (1964), S. 57; vgl. auch *Bärmann* (1970), S. 23-24.

²⁹⁵ Saar-Lothringische-Kohleverkaufsgesellschaft, BGBl. Teil II vom 24.12.1956, S. 1634-1645 und S. 1791-1792.

²⁹⁶ Art. 84 Abs. 1 des Staatsvertrags.

²⁹⁷ Vgl. Wang (1964), S. 58.

²⁹⁸ Vgl. *Bärmann* (1970), S. 26-27. *Wang* sprach sich dagegen nicht für die Einordnung als supranationale Aktiengesellschaft aus, da er eine Verallgemeinerung der Rechtsform für fragwürdig hielt (vgl. Wang (1964), S. 59-60).

²⁹⁹ Gesetz über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Behandlung von bestrahlten Reaktorbrandstoffen, BGBl. Teil II vom 6.6.1959, S. 622-671.

³⁰⁰ Hauptniederlassung der „Eurochemic“ ist Mol (Belgien).

³⁰¹ Vgl. *Strohl* (1961), S. 568; vgl. auch *Huet* (1958), S. 512-514.

³⁰² Art. 10 der Satzung; vgl. dazu *Strohl* (1961), S. 572.

³⁰³ Art. 21 der Satzung; vgl. dazu *Strohl* (1961), S. 576.

Person“ dar, da die „Eurochemic“ sich dem Recht des Sitzstaates sowohl in Bezug auf die Staatsangehörigkeit als auch auf die Rechtspersönlichkeit entzog.

2.2.4 Zusammenfassung

Entgegen der rechtlichen Ausgestaltung der „Eurofima“ und der Internationalen Moselgesellschaft, die als landesrechtliche Personen mit einem internationalen Sonderstatut und subsidiärer Geltung der nationalen Rechtsordnung gegründet wurden, begaben sich die Gründer der „Saarlor“ auf den Weg zur Supranationalität. Trotz Uneinigkeit über die Bezeichnung der „Saarlor“ als supranationale Gesellschaft, stellte sie dennoch ein Beispiel für die praktische Verwirklichung der dargestellten Überlegungen bezüglich internationaler und europäischer Gesellschaften dar. Die wirtschaftlich orientierte juristische Person geriet nach dem Zweiten Weltkrieg, mit Ausnahme der Konferenz des „Instituts de Droit international“ von 1950, stärker in das Blickfeld der rechtlichen Entwicklungen. *Govare* sah in seinem Vorstoß, die „Sociétés universelles“ mit einem supranationalen Statut auszustatten, die Möglichkeit, den wirtschaftlichen Fortschritt zu beschleunigen. Die Reaktion auf den supranationalen Vorstoß war jedoch, wie auch schon bei anderen supranationalen Ansätzen deutlich geworden war, gespalten. So geschehen auf der Konferenz des „Instituts de Droit international“ von 1950, als sich die Mehrheit der Teilnehmer für eine landesrechtliche Konzeption aussprach. Eine Wende nahmen die rechtlichen Entwicklungen aufgrund des Projekts der „Compagnies européennes“ des Europarats.

Die rechtlichen Entwicklungen nach dem Zweiten Weltkrieg, im Besonderen die Überlegungen auf der 45. Konferenz der ILA und die gesammelten Erkenntnisse im Zuge der Entstehung der Entwürfe des Europarates, zeigten auf, dass nur eine Loslösung der rechtlichen Konzeption der wirtschaftlich orientierten juristischen Personen von der staatlichen Souveränität der einzelnen Mitgliedsstaaten den Erfordernissen der Wirtschaft gerecht werden konnte. Unter dieser Voraussetzung vermochten es die Gesellschaften, ihrer internationalen Interessenlage gerecht zu werden. Die sich verstärkende wirtschaftliche Integration durch die Gründung der EGKS weckte das rechtliche Bedürfnis nach einer europäischen Gesellschaftsform. Der supranationale Ansatz der EGKS konnte als Vorreiter für weitere Sektoren der Wirtschaft und weitere politische Integrationsschritte fungieren. Dies erhöhte auf der einen Seite das rechtliche Bedürfnis nach einer europäischen Gesellschaftsform, und auf der anderen Seite verschafften diese wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen der europäischen Gesellschaftsform überhaupt erst einen geeigneten supranationalen Unterbau.

2.3 Ansätze zur Gründung europäischer Gesellschaften

Die zunehmende wirtschaftliche Integration Europas, die sich in der Gründung der EWG und Euratom manifestierte, erhöhte die Anwendungsmöglichkeiten einer europäischen Gesellschaftsform und ließ sie als juristisch notwendig erscheinen. Die Vorteile, die mit der Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform verbunden wurden, lagen vor allem in der Erleichterung von Fusionen und der Ermöglichung von Sitzverlegungen innerhalb der

EWG. Die europäische Gesellschaftsform sollte verbesserte Möglichkeiten der Geschäftstätigkeit und der Kapitalanlage in der EWG schaffen.³⁰⁴ Die wirtschaftliche Notwendigkeit einer europäischen Gesellschaftsform galt, trotz dieser Anwendungsmöglichkeiten, als umstritten.

Die isolierten Gründungen international organisierter Gesellschaften verdeutlichten den Bedarf an einer europäischen Gesellschaftsform, um nicht, wie die entsprechenden Beispiele in Kapitel 2.2.3 belegten, „Ad-hoc“-Regelungen zu bemühen, die sich auf unterschiedliche Weise in nationalen Rechtsordnungen verankerten. Die gesellschaftsrechtliche Ausgangssituation nach Unterzeichnung des Euratom- und des EWG-Vertrags stellte sich als eine andere dar. Durch die Gründung der EWG wurde eine von den Mitgliedsstaaten unabhängige und selbstständige Gewalt geschaffen, die eine eigene Rechtsordnung bildete. Es bedarf im Folgenden der Prüfung, in welcher Form und in welchem Maß insbesondere der EWG-Vertrag auf die Entwicklung einer europäischen Gesellschaftsform Einfluss nahm.

Die Überlegungen zur rechtlichen Ausgestaltung einer europäischen Gesellschaftsform konkretisierten sich auf dem Pariser Notarskongress im Jahre 1960. Die Initianten plädierten für eine Ausgestaltung im Sinne der klassischen „loi uniforme“. Auch die Kommission nahm in einer Denkschrift zu dem Vorhaben Stellung. Als Lösung der rechtlichen Ausgestaltung der europäischen Gesellschaftsform bot sich auf der einen Seite die auch von dem Notarskongress bevorzugte Lösung der Bildung einer „Handelsgesellschaft europäischen Typs“ an, die auf uniformen, aber nationalen Gesetzen beruhte und zu deren Erlass sich mehrere Staaten in einem Abkommen verpflichten mussten. Auf der anderen Seite stand die Idee der Schaffung einer „Handelsgesellschaft europäischen Rechts“, für die subsidiär ein fiktives europäisches Recht gelten sollte. Die Diskussionen mündeten schließlich in *Sanders'* Vorentwurf eines Statuts für Europäische Aktiengesellschaften.

2.3.1 Politische und wirtschaftliche Umwelt

Das Inkrafttreten der Römischen Verträge bedeutete einen Einschnitt in die europäischen Integrationsbemühungen.³⁰⁵ Das „Europa der Sechs“ bildete einen Integrationskern, auf dem weitere Integrationsschritte aufbauen konnten. Dem ökonomischen Erfolg nach Gründung der EWG sollten politische Integrationsfortschritte folgen. Zum Einen galt es, die wirtschaftlichen Errungenschaften politisch abzusichern, und zum Anderen, die zukünftigen wirtschaftlichen Integrationsbemühungen nicht durch eine fehlende politische Institutionalisierung zu erschweren. Die Auffassungen der Mitgliedsstaaten bezüglich der Gestaltung einer engeren, institutionalisierten Kooperation auf politischem Gebiet gingen jedoch auseinander.³⁰⁶ Insbesondere die französische Regierung bemühte sich nach dem Inkrafttreten des EWG-Vertrags um die Gestaltung einer „Europäischen Politischen

³⁰⁴ Vgl. Sanders (1960), S. 2-3; vgl. auch Arnold (1963), S. 222-223. Zur Anerkennung und Sitzverlegung von Gesellschaften in der EWG vgl. Beitzke (1965), S. 1-47.

³⁰⁵ Die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschafts- und Atomgemeinschaft wurden auch häufig als „Römische Verträge“ bezeichnet.

³⁰⁶ Vgl. Jansen (1986), S. 46-47.

Union“ (EPU).

Parallel zur französischen Initiative zur Gestaltung einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit auf außen-, verteidigungs- und wirtschaftspolitischem Gebiet im Jahr 1960, erörterte die Pariser Anwaltschaft auf dem Notarskongress bereits die Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform. In den Verhandlungen über die politische Zukunft Europas lehnte die französische Regierung eine von den übrigen Staaten geforderte supranationale Kooperationsform ab.³⁰⁷ Diesen Weg beschritt sie auch bezüglich der Idee der Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform, indem sie sich in einer Note aus dem Jahr 1965 für eine rechtliche Ausgestaltung der Gesellschaftsform im Sinne einer „loi uniforme“ aussprach.

Auf der Staats- und Regierungskonferenz in Bonn im Juli 1961 wurde eine Studien-Kommission unter dem Vorsitz *Fouchets* beauftragt, ein europäisches Statut zu formulieren, das eine intergouvernementale Kooperation institutionalisierte und kodifizierte. Nach dem Scheitern der Fouchet-Pläne verfiel der europäische Integrationsprozess auf politischem Gebiet in eine Phase der Stagnation und Selbstblockade. Unterbrochen wurde diese Phase nur peripher durch den deutsch-französischen Freundschaftsvertrag vom 23.1.1963, der hervorhob, dass die politischen Bemühungen in der Gemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden sollten.³⁰⁸

2.3.1.1 Gründung der Europäischen Wirtschafts- und Atomgemeinschaft

In den Verhandlungen zur Gründung der EWG³⁰⁹ und der Euratom³¹⁰ kamen die unterschiedlichen Interessen, die im Besonderen Frankreich, Deutschland und Großbritannien mit dem Zustandekommen der Verträge verbanden, zum Ausdruck. Für Frankreich stand die Schaffung eines Schutzraumes für die eigene Wirtschaft im Vordergrund. Zudem sollte die Atompolitik unter eine Kontrolle gestellt werden, die militärische Dimension dagegen von den Verträgen unangetastet bleiben. Im Gegenzug plädierte Deutschland für die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes mit binnenmarktähnlichen Strukturen zum Vorteil der expandierenden Industrie. Großbritannien unterstützte die Schaffung einer Freihandelszone. Im Sinne der britischen Interessen sollte in Europa möglichst wenig Supranationalität entstehen.³¹¹

Das Beharren auf die spezifischen Eigeninteressen führte die Verhandlungen bezüglich des EWG-Vertrags in eine kritische Phase, die jedoch zum Einen durch externe Effekte wie die Suez-Krise, welche die Schwäche Frankreichs und Großbritanniens offenbarte, und den Ungarn-Aufstand, der die Hilflosigkeit des westlichen Europas verdeutlichte, beigelegt werden konnten.³¹² Zum Anderen sahen die beteiligten Länder aufgrund der wirtschaft-

³⁰⁷ Die Ausgestaltung der französischen Initiative einer „Europäischen Politischen Union“ lehnte sich an die Vorstellungen *de Gaulles* von einer konföderativen Allianz der westeuropäischen Staaten mit einem Rat der Staats- und Regierungschefs als oberstes Organ an (vgl. Schneider (1986), S. 40-41).

³⁰⁸ Vgl. Carstens (1988), S. 45-46.

³⁰⁹ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, in: BGBl. Teil II 1957, S. 766.

³¹⁰ Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM), BGBl. Teil II 1957, S. 1014.

³¹¹ Vgl. Statz (1975), S. 164-174; vgl. auch Weidenfeld (1988), S. 55.

³¹² Vgl. Hasse (1989), S. 237.

lichen Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg die Notwendigkeit der Schaffung größerer geschlossener Wirtschaftsgebiete. Der EWG-Vertrag konnte als Kompromiss aus den divergierenden Integrationsvorstellungen der beteiligten Staaten und der Diskrepanz, die zwischen den wirtschaftlichen Bedürfnissen und der politischen Durchsetzbarkeit bestand, angesehen werden.³¹³

Die Kontrolle der Atomwirtschaft sollte unter Ausklammerung der militärischen Komponente stattfinden. Zudem einigte man sich auf die Schaffung einer Zollunion und die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen. Der völkerrechtliche EWG-Vertrag strebte keine Teilintegration wie der EGKS-Vertrag an, sondern eine umfassende wirtschaftliche Integration.³¹⁴ Mit dem EWG-Vertrag wurde der Versuch unternommen, aus sechs Märkten mit verschiedenen Systemen einen Gemeinsamen Markt mit einer gemeinsamen Politik zu errichten. In Art. 2 EWGV (heute: Art. 2 EGV) hieß es:

„Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.“

Für die allgemeine Wirtschaftspolitik blieben die Mitgliedsstaaten primär zuständig, da der EWG-Vertrag keine ausdrückliche Verpflichtung zu politischer Zusammenarbeit vorsah. Diese Vertragslücke führte in der Folgezeit zu zahlreichen Kontroversen.³¹⁵ Jedoch koordinierten die Mitgliedsstaaten gem. Art. 6 Abs. 1 EWGV (idF von Nizza nicht mehr vorhanden) „in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Gemeinschaft ihre Wirtschaftspolitik, soweit dies zur Erreichung der Ziele des Vertrags erforderlich ist“. Eine Politikintegration sollte nur dort stattfinden, wo sie zur Rahmensetzung der Marktintegration unerlässlich erschien.

Der Abschluss des Euratom-Vertrags diente dem Zweck der friedlichen Nutzung der Kernenergie und der Kerntechnik. Mit der Gründung wurde ferner das Ziel verfolgt, die Bildung und das Wachstum der Atomindustrie zu fördern. Dieses Anliegen sollte durch eine breit angelegte, gemeinschaftliche Forschungsarbeit gewährleistet werden. Im „Weißbuch“ vom Oktober 1968 stellte die Kommission fest, dass die Euratom ihr letztes Ziel, die Voraussetzungen für die Entwicklung einer leistungsfähigen europäischen Kernindustrie zu schaffen, nicht realisieren konnte. *Hallstein* betonte in diesem Zusammenhang jedoch, dass ihre Erfolge, die insbesondere in der erfolgreichen Positionierung der europäischen Reaktorbauindustrie auf dem Weltmarkt lagen, nicht außer Acht gelassen werden durften. Die Euratom konnte als ein Beispiel für die Möglichkeit erfolgreicher europäischer Teamarbeit angesehen werden.³¹⁶ Die Verträge zur Gründung der EWG und der Euratom

³¹³ Mit Rücksicht auf die thematische Zielsetzung wurde Abstand davon genommen, den EWG-Vertrag einer eingehenden Darstellung oder gar Analyse zu unterziehen. Vgl. weiterführend v. Boeckh/Thiesing/v. der Groeben (1974).

³¹⁴ Vgl. Constantinesco (1977), S. 152-153.

³¹⁵ Vgl. v. der Groeben (1982), S. 26.

³¹⁶ Vgl. Hallstein (1969), S. 164-165.

wurden am 25.3.1957 in Rom von den sechs EGKS-Mitgliedsstaaten unterzeichnet und traten am 1.1.1958 in Kraft.

Bereits während der Vertragsverhandlungen wurde die Frage erörtert, ob für die EWG, die Euratom und die Montanunion eine einheitliche Organisation geschaffen werden sollte. Nach mühevollen Verhandlungen wurde am 8.4.1965 die Zusammenlegung der drei Exekutiven zu den „Europäischen Gemeinschaften“ beschlossen. Der Fusionsvertrag trat jedoch aufgrund der Ratifizierung durch die nationalen Parlamente erst am 1.7.1967 in Kraft.³¹⁷ Die Organe handelten gem. Art. 4 Abs. 1 EWGV (heute: Art. 7 Abs. 1 EGV) nach Maßgabe der ihnen in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse. Grundsätzlich galt das Prinzip der „enumerativen Einzelermächtigung“, d.h., dass die Gemeinschaft nur im Rahmen ihrer Befugnisse aus dem EWG-Vertrag handeln durfte. Auf Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV), der vorsah, dass die Gemeinschaft auch ohne ausdrückliche Einzelermächtigung handlungsbefugt war, wird im Rahmen der Behandlung der Rechtsgrundlagen der SE-Entwürfe näher eingegangen.

Die Kommission vertrat das Gesamtinteresse der Gemeinschaft und besaß gem. Art. 155 EWGV (heute: Art. 211 EGV) im Wesentlichen Initiativ-, Kontroll- und Exekutivrechte, die in die nationalstaatliche Souveränität eingriffen.³¹⁸ Die Europäische Versammlung bestand gem. Art. 137 EWGV (heute: Art. 189 EGV) aus „Volksvertretern“ der Mitgliedsstaaten. Die Bedeutung der Europäischen Versammlung bzw. des EP war als weitaus geringer einzustufen als der Einfluss der einzelstaatlichen Parlamente in den jeweiligen Mitgliedsstaaten. Dies lag zum Einen an der anfänglich fehlenden demokratischen Legitimation, da die Abgeordneten bis zum Jahr 1979 von den Regierungen der Mitgliedsstaaten ernannt wurden, und zum Anderen an den ausschließlichen Kontroll- und Beratungsrechten, die ihr nach dem EWG-Vertrag zustanden.³¹⁹ Auf die Entwicklung und die Ausdehnung der Befugnisse des EP als Legislativorgan wird im Laufe der Arbeit eingegangen.³²⁰

Der Rat setzte sich gem. Art. 146 EWGV (heute: Art. 203 EGV) aus je einem Vertreter eines Mitgliedsstaates auf Ministerebene zusammen, der befugt war, die Regierung verbindlich zu vertreten. Er erließ gem. Art. 145 EWGV (heute: Art. 202 EGV) alle wesentlichen Rechtsakte auf Initiative der Kommission. Zwar konnte der Rat nicht von sich aus legislativ tätig werden, jedoch gem. Art. 152 EWGV (heute: Art. 208 EGV) die Kommission auffordern, entsprechende Initiativen einzuleiten.

Das oberste Rechtsprechungsorgan der Gemeinschaft war der supranational strukturierte und von den Mitgliedsstaaten unabhängige EuGH.³²¹ Er sicherte gem. Art. 164 EWGV (heute: Art. 220 EGV) die Wahrung des Rechts bei Auslegung und Anwendung des EWG-

³¹⁷ Vgl. v. der Groeben (1982), S. 261-263.

³¹⁸ Ausführlich zur Kommission vgl. Zbinden (1999), S. 20-47.

³¹⁹ Bzgl. eines Überblicks über die sich verändernden Befugnisse des EP im Laufe des europäischen Integrationsprozesses vgl. Neuhold (2001), S. 45-104.

³²⁰ Nach Ipsen gehörte die Stellung und Rolle des EP zum ureigenen Gegenstand der politischen Erfassung des Integrationsprozesses (vgl. Ipsen (1995), S. 557).

³²¹ Bzgl. der Aufgaben des EuGH vgl. Louis (1990), S. 49-54.

Vertrags. Zudem entschied der EuGH gem. Art. 177 EWGV (heute: Art. 234 EGV) über Auslegungsfragen des Vertrags.³²² Der EuGH besaß eine integrationsstiftende Wirkung, insbesondere durch das Vertragsverletzungsverfahren nach den Artt. 169 und 170 EWGV (heute: Artt. 226 und 227 EGV) sowie aufgrund des Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 177 EWGV (heute: Art. 234 EGV).³²³ Zusammenfassend vereinigte der EuGH folgende Kompetenzen in sich:

„Er wirkt als internationaler Gerichtshof zwischen den Mitgliedstaaten, als Verfassungsgericht zwecks Kontrolle des Handelns von Gemeinschaftsorganen hinsichtlich ihrer Kompetenzen, als Verwaltungsgerichtshof zur Kontrolle der Regulierung durch Gemeinschaftsorgane und als Oberstes Gericht bei der Durchführung von Vorabentscheidungsverfahren aufgrund von Vorlagen nationaler Gerichte“.³²⁴

Die britische Regierung beteiligte sich nicht an der EWG, da sie darin eine Gefährdung ihrer Beziehungen zum Commonwealth sah, sondern konzentrierte ihre Bemühungen auf die Schaffung einer Europäischen Freihandelszone (EFTA).³²⁵ Der Vertrag zur Gründung der EFTA wurde am 4.1.1960 von Großbritannien, Schweden, der Schweiz, Portugal, Österreich, Norwegen und Dänemark unterzeichnet.³²⁶ Die EFTA-Länder strebten zum Einen die Errichtung einer Freihandelszone als Gegenpol zu der EWG und zum Anderen die Überwindung der handelspolitischen Spaltung mit den EWG-Ländern an. Am 10.8.1961 stellte Großbritannien einen Antrag auf Beitritt zur EWG,³²⁷ da die EFTA die in sie gesetzten wirtschaftlichen Ziele nicht erfüllen konnte und Großbritannien keinen Ersatz für seinen abnehmenden weltpolitischen Einfluss bot.³²⁸ Es wurden erfolglose Verhandlungen über eine multilaterale Assoziierung mit der EWG geführt. Da neben Großbritannien auch Dänemark und Norwegen eine Mitgliedschaft in der EWG anstrebten, waren auch die übrigen EFTA-Länder gezwungen, bilaterale Assoziierungsverhandlungen mit der EWG aufzunehmen. Die Beitrittsverhandlungen scheiterten an dem Veto Frankreichs. Nach erneuten Verhandlungen wurde am 22.1.1972 ein bilaterales Freihandelsabkommen zwischen der EFTA und der EWG geschaffen.³²⁹

2.3.1.2 Unternehmenskonzentration in der EWG und in Drittländern

Die herrschende Rechtsverschiedenheit, insbesondere das Fehlen einheitlicher Rechtsformen auf dem Gemeinsamen Markt, beschränkte nach *von der Groeben* die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten der Unternehmen der EWG-Staaten.³³⁰ Um neben der weltweiten Konkurrenz bestehen zu können, mussten die wirtschaftlichen Kompetenzen in den EWG-Staaten insbesondere in Form von Unternehmenszusammenschlüssen gebündelt

³²² Vgl. ausführlich Goerdeler (1990), S. 1221-1222.

³²³ Zum Vorabentscheidungsverfahren vgl. u.a. Dausen (1995), S. 224-226.

³²⁴ Münch (2003), S. 11.

³²⁵ Vgl. Samhaber (1967), S. 497.

³²⁶ Im Jahr 1970 trat Island der EFTA bei und 1986 wurde Finnland als Mitglied aufgenommen.

³²⁷ Vgl. Dok. Nr. 1, 31.7.1961, in: Siegler (1964), S. 15.

³²⁸ Vgl. Beutler/Bieber/Pipkorn u.a. (1987), S. 34.

³²⁹ Vgl. Beutler/Bieber/Pipkorn u.a. (1987), S. 34.

³³⁰ Vgl. v. der Groeben (1967), S. 95; vgl. auch Vasseur (1965), S. 181-182.

werden.³³¹ Als eines der Hauptziele deklarierte der EWG-Vertrag die Herstellung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit Europas auf den Weltmärkten. Zu den Hauptkonkurrenten zählten die USA, die Sowjetunion und Japan³³². Um zu einem späteren Zeitpunkt die wirtschaftliche Notwendigkeit einer SE beurteilen zu können, bedurfte es einer Bestandsaufnahme der vorzufindenden wirtschaftlichen Situation auf dem EWG-Markt und auf ausgewählten Drittmärkten.

Die mit der fortschreitenden Europäischen Integration entstandene Ausweitung bzw. Vergrößerung des Marktes bewirkte eine Verminderung der relativen Unternehmensgröße im Verhältnis zur Gesamtnachfrage. Ein deutsches oder französisches Unternehmen, das am deutschen oder französischen Markt mit 25 % beteiligt war, fiel zwangsläufig in der EWG auf einen kleineren Marktanteil zurück. Von den 500 größten Industrieunternehmen, die im Jahr 1965 ermittelt wurden, stellte die EWG 70 Unternehmen, die USA dagegen 300 Großunternehmen. Zur Anschauung der Größenrelationen, die hinter den US-amerikanischen Unternehmen standen, konnte auf folgendes Beispiel verwiesen werden: Der Umsatz von General Motors zum damaligen Zeitpunkt entsprach dem Umsatz der 21 größten deutschen Unternehmen.³³³

Zwar gab es in den 1960er Jahren auch in den EWG-Staaten eine Unternehmenskonzentration zu verzeichnen, jedoch in keinem Verhältnis stehend zu der Kooperations- und Konzentrationsbereitschaft in den USA. Trotz der Erfordernisse einer grenzüberschreitenden Unternehmenskonzentration zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit,³³⁴ spielten sich die Konzentrationsbemühungen in den EWG-Staaten vorwiegend im nationalen Rahmen ab.³³⁵ In Frankreich standen insbesondere nationale Aspekte im Vordergrund, die darauf abzielten, sich vor der Konkurrenz innerhalb der EWG zu schützen und grenzüberschreitende Konzentrationen zugunsten nationaler Zusammenschlüsse zu vereiteln.³³⁶ Jedoch stieg die Anzahl der Zusammenschlüsse in Frankreich unter dem Einfluss der Errichtung eines Gemeinsamen Marktes stetig an.³³⁷

Aufgrund des geringen Konzentrationsgrades innerhalb der EWG bot sich insbesondere für US-Unternehmen die Möglichkeit, in den Markt mittels Kapitalzufuhr einzudringen. In den Jahren zwischen 1957 und 1965 stiegen die Direkteinlagen der US-Unternehmen in der EWG um 4,6 Milliarden Dollar. Zwischen 1958 und 1965 konnten 2290 Neugründungen

³³¹ Vgl. v. der Groeben (1967), S. 95-96.

³³² Insbesondere zur Unternehmenskonzentration in Japan vgl. Vogel (1967), S. 63-65.

³³³ Vgl. UNICE-Denkschrift (1967), S. 101-104.

³³⁴ Zum Begriff und Arten der Konzentration vgl. Arndt/Ollenburg (1971), S. 3-39.

³³⁵ Vgl. Bärmann (1970), S. 1.

³³⁶ Vgl. Bärmann (1970), S. 2. Zur Sicherung der vorhandenen Märkte, der Erschließung neuer Märkte sowie der Förderung von Innovationen und der Gewährung zinsgünstiger Kredite für ausgewählte Unternehmen in wachstumsstarken Branchen wurde 1970 das „Institut de Développement industriel“ gegründet.

³³⁷ Vgl. Cadres de France, Bulletin Economique Nr. 46 vom 27.1.1966, S. 4: 1962 wurden 999 und 1965 bereits 1200 Zusammenschlüsse gezählt. Allerdings verzeichnete das Patronat Français (Spitzenvereinigung der französischen Arbeitgeber- und Unternehmerverbände) für den Zeitraum von 1962-1965 nur 573 Unternehmenszusammenschlüsse, vgl. Patronat Français Nr. 252/Juni 1965, S. 4.

US-amerikanischer Unternehmen im EWG-Raum verzeichnet werden.³³⁸ Die USA erlebten zwischen 1955 und 1966 ihre dritte große Zusammenschlusswelle.³³⁹ Diese Entwicklung erwies sich als Hemmschuh für die wirtschaftliche Integration zwischen den Mitgliedsstaaten³⁴⁰ und bedurfte der Abwendung durch eine konsequente Förderung der Unternehmenszusammenschlüsse in der EWG.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass trotz des verhaltenen Konzentrationsklimas in der EWG Beispiele für Zusammenschlüsse von europäischen Unternehmen existierten, die jedoch keinen Modellcharakter besaßen, sondern auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Unternehmen zugeschnitten waren.³⁴¹ Zu nennen wären unter anderem die Verbindung Dunlop-Pirelli (1971) und die Verbindung AKZO – Glanzstoff AG (1969). Zudem schlossen sich im Jahr 1964 die zu diesem Zeitpunkt größten Foto-Unternehmen Deutschlands und Belgiens, die Agfa AG und die Gevaert Photo-Production NV zusammen. Da die rechtliche Situation keine weitreichendere Verbindung zuließ, kam als fusionsähnliche Verbindung eine paritätische Verflechtung durch Doppel-Holding auf der Grundlage nationaler Rechte zustande.³⁴² Wirtschaftliche Erfordernisse führten im Jahr 1969 zum Verbund der Vereinigten Flugtechnischen Werke GmbH (VFW) und der Fokker NV.³⁴³ Die Mitgliedschaftsrechte an den nationalen Gesellschaften wurden in eine neu gegründete deutsche GmbH eingebracht, deren Geschäftsanteile wiederum zu je 50 % einer niederländischen Holding NV und einer deutschen Holding-GmbH zustanden.³⁴⁴ Sowohl bei der Verbindung Agfa-Gevaert als auch bei der Verbindung Fokker-VFW trugen divergierende nationale Gesellschaftsrechte zum Scheitern der Unternehmenszusammenschlüsse bei.³⁴⁵

2.3.1.3 Wirtschaftliche Notwendigkeit der Europäischen Aktiengesellschaft

Wie im Kapitel 2.3.3.3 noch ausführlich zu behandeln sein wird, unterstützte die Kommission in ihrer Denkschrift aus dem Jahr 1965 explizit die Bildung einer Handelsgesellschaft europäischen Rechts.³⁴⁶ Die Kommission fasste die Zweckmäßigkeit der Schaffung einer Europäischen Handelsgesellschaft in drei Eckpunkten zusammen. Erstens konnte die neue Rechtsform die strukturelle Anpassung der Gesellschaften an die veränderten Markt- und Konkurrenzverhältnisse in der EWG aufgrund der Möglichkeit der grenzüberschreitenden Zusammenfassung der Produktionsfaktoren und ihrer optimalen

³³⁸ Vgl. UNICE-Denkschrift (1967), S. 108-110. Die Wettbewerbsvorteile der USA resultierten u.a. aus der Erwirtschaftung höherer Gewinne, der besseren Eigenkapitalausstattung und der billigeren Fremdkapitalversorgung.

³³⁹ Vgl. Vogel (1967), S. 45. Zu der ersten (Höhepunkt 1899) und der zweiten (Höhepunkt 1928-29) Zusammenschlusswelle vgl. Weston (1953).

³⁴⁰ Vgl. Bärmann (1970), S. 3.

³⁴¹ Vgl. Wagner (1977), S. 42.

³⁴² Vgl. Lutter (1970), S. 50-51.

³⁴³ Vgl. Bayer (1982), S. 7-8.

³⁴⁴ Vgl. Lutter (1970), S. 53.

³⁴⁵ Vgl. Wahlers (1990), S. 449; vgl. auch Bayer (1982), S. 15.

³⁴⁶ Denkschrift der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Schaffung einer Europäischen Handelsgesellschaft: veröffentlicht in der Sonderbeilage zum EWG-Bulletin 9-10/1966.

Nutzung fördern.³⁴⁷ Zweitens besaßen die europäischen Gesellschaften dadurch die Möglichkeit, aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus ihren Standort innerhalb des Gemeinsamen Marktes frei zu wählen. Eine Sitzverlegung konnte ohne Satzungsänderung vollzogen werden. Drittens konnte eine einheitliche Gesellschaftsform den Wirtschaftsverkehr fördern, da sie diesen von bestimmten Risiken und Fehleinschätzungen befreite.³⁴⁸ Eine Europäische Handelsgesellschaft konnte Sicherheit und Vertrauen für den gemeinsamen Handel in dem Gebiet der EWG schaffen, da sie die Gründung von Gesellschaften zwischen Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit erleichterte und Befürchtungen der Begünstigung eliminierte, da weder das Recht der einen Partei noch das Recht der anderen Anwendung finden würde.³⁴⁹ *Hauschild* betonte in diesem Zusammenhang den psychologischen Vorteil der Handelsgesellschaft europäischen Rechts, da kein Übergang von einem nationalen Recht in ein anderes stattfinden und folglich ein Nationalitätswechsel oder eine „Verfremdung“ vermieden würde.³⁵⁰

Eine Sitzverlegung war rein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten bzw. aufgrund der vorteilhaftesten Kombination der Produktionsfaktoren zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich. Der Zusammenschluss, an dieser Stelle wurde insbesondere die Internationale Fusion genannt,³⁵¹ und die Zusammenarbeit von Unternehmen erwiesen sich als problematisch. Es wurde auf die Problemkreise im Zusammenhang mit der Gründung von Tochtergesellschaften durch zwei Gesellschaften verschiedener Nationalität und den unterschiedlichen Arten der Unternehmensbeteiligung³⁵² verwiesen.³⁵³ Als vordringlich wurde die Ermöglichung einer Internationalen Fusion angesehen. Die Kommission strebte in diesem Zusammenhang eine beschleunigte Vorbereitung eines Fusionsabkommens und die Koordinierung der nationalen Fusionsrechte an.³⁵⁴ Die rechtliche Situation bezüglich der Ermöglichung einer Internationalen Fusion stellte sich wie folgt dar:³⁵⁵ Bestanden keine zwischenstaatlichen Regelungen, war die Möglichkeit einer Internationalen Fusion davon abhängig, ob das Personalstatut der übertragenden Gesellschaft die grenzüberschreitende Fusion zuließ.³⁵⁶ Ein solcher Vorstoß bedeutete die Sitzverlegung der übertragenden Gesellschaft ins Ausland und ihre Auflösung mit Zwang zur Liquidation nach nationalem

³⁴⁷ Vgl. Hallstein (1969), S. 161-162. *Hallstein* wies in diesem Zusammenhang im Besonderen auf die US-amerikanischen Unternehmen hin, die aufgrund ihrer Vertrautheit mit Märkten kontinentalen Umfangs sowie ihrer Finanzstärke „paradoxerweise zur Verwirklichung der platonischen Idee des ‚europäischen‘ Unternehmens werden“ (Hallstein (1969), S. 161). Soweit die US-amerikanischen Unternehmen nicht den europäischen Markt überragten, traten europäische Unternehmen in Verbindung mit diesen, bspw. in Form von Lizenzverträgen (vgl. Hallstein (1969), S. 162).

³⁴⁸ Vgl. Hauschild (1968), S. 84.

³⁴⁹ Vgl. Vasseur (1965), S. 179-180.

³⁵⁰ Vgl. Hauschild (1968), S. 91.

³⁵¹ Insbesondere die Thematik der Internationalen Fusion wurde einer eingehenden Untersuchung in der Fachliteratur unterzogen; zur Auflistung der Arbeiten vgl. Lutter (1970), S. 15.

³⁵² Vgl. Lutter (1970), S. 19-32.

³⁵³ Vgl. Gessler (1967), S. 383.

³⁵⁴ Vgl. Hauschild (1968), S. 85.

³⁵⁵ Zur Regelung der Fusionsrechte in den einzelnen EWG-Staaten vgl. Lutter (1970), S. 15-16; vgl. auch Hauschild (1968), S. 87.

³⁵⁶ Vgl. Lutter (1970), S. 17.

Recht.³⁵⁷ Es ist zu betonen, dass die Kommission, trotz der betriebenen Anstrengungen bezüglich der Erleichterung von Fusionen, die Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform für notwendig ansah.³⁵⁸

Bärmann verwies jedoch auf die enormen Schwierigkeiten, die sich bei der Schaffung eines einheitlichen kodifizierten Gesellschaftsrechts für die Europäische Handelsgesellschaft ergeben würden, da es sich dabei nicht nur um die Koordinierung der Schutzvorschriften iSd Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV) handelte.³⁵⁹ Eine Europäische Handelsgesellschaft lief nach *Bärmann* Gefahr, die Rechtslage weiter zu verkomplizieren, da neben die unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen noch eine „europäische“ hinzutreten würde. Damit verbunden war die Schaffung eines „Dualismus von zwei Systemen des Gesellschaftsrechts, nämlich das System der Europäischen Handelsgesellschaft und das System des nationalen Gesellschaftsrechts“. Ferner wies *Bärmann* darauf hin, dass die Schaffung einer Europäischen Handelsgesellschaft nicht nur von den vorhandenen rechtstechnischen, sondern auch in entscheidendem Maße von den rechtspolitischen Gegebenheiten abhängen würde.³⁶⁰

Es bestand keine einhellige Meinung über das wirtschaftliche Bedürfnis einer Europäischen Handelsgesellschaft.³⁶¹ Die Ergebnisse des Pariser Kongresses im Jahr 1960 (vgl. Kapitel 2.3.3.1) legten die Interpretation nahe, dass es insbesondere Wirtschaftskreise vorzogen, sich auf die Problembereiche zu konzentrieren, die der EWG-Vertrag selbst aufgriff und zu lösen versuchte (vgl. Kapitel 2.3.2.2), anstatt sich der Herausforderung der Schaffung einer Europäischen Handelsgesellschaft zu stellen.

2.3.2 Euratom-/EWG-Vertrag und die Europäische Aktiengesellschaft

Sowohl die EGKS als auch die EWG und die Euratom dienten dem Ziel der Herstellung eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets zwischen den an der Gemeinschaft beteiligten Staaten. Angestrebt wurde eine Zollunion mit einheitlichem Zolltarif nach außen und mit Freiheit des Warenverkehrs, der Freizügigkeit der Arbeitskräfte, der Niederlassungsfreiheit sowie Freiheit des Dienstleistungsverkehrs. Dieser wirtschaftliche Integrationsprozess bedurfte einer einheitlichen rechtlichen Grundlage,³⁶² um rechtliche Risiken weitestgehend zu eliminieren und für die Mitgliedsstaaten einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.³⁶³ Zu den Rechtsgebieten, die den wirtschaftlichen Integrationsprozess un-

³⁵⁷ Nach den Artt. 2369 und 2437 codice civile war eine Internationale Fusion nur aus dem italienischen Recht in das Rechtsgebiet Frankreichs, Belgiens sowie Luxemburgs gesellschaftsrechtlich durchführbar (vgl. Lutter (1970), S. 16-17).

³⁵⁸ Vgl. Hauschild (1968), S. 85.

³⁵⁹ Vgl. Bärmann (1961), S. 107.

³⁶⁰ Vgl. Bärmann (1970), S. 180-182.

³⁶¹ Vgl. Hauschka (1990), S. 85 und S. 94-96; vgl. Kallmeyer (1990), S. 104-105 und vgl. auch Claussen (1972), S. 245-246.

³⁶² Vgl. Strauss (1959), S. 8-9.

³⁶³ Vgl. v. Beringe (1959), S. 1335. Die Herstellung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen konnte zum Einen als Voraussetzung, zum Anderen als Folge der Beseitigung von Handelshemmnissen angesehen werden. Gleiche Wettbewerbsbedingungen waren jedoch ein Idealzustand, der stets nur annähernd umgesetzt werden konnte (vgl. Strauss (1959), S. 13).

mittelbar betrafen, zählte neben dem Recht des Warenkaufs, des Handelsvertreterrechts und der Lizenzverträge insbesondere das Gesellschaftsrecht,³⁶⁴ das in den einzelnen EWG-Mitgliedsstaaten umfangreiche Unterschiede aufwies.³⁶⁵

Der EWG-Vertrag löste die Verschiedenheit der mitgliedsstaatlichen Rechtsordnungen, insbesondere im Bereich des Gesellschaftsrechts nicht, sondern lieferte gem. Art. 3 lit. h EWGV (heute: Art. 3 Abs. 1 lit. h EGV) ein Instrument zur Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies zur Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes erforderlich erschien. Im Gegensatz zum EWG-Vertrag war die Bedeutung des Vertrags über die Gründung der Euratom für die Rechtsangleichung deutlich geringer einzustufen,³⁶⁶ jedoch wurde durch den Euratom-Vertrag die Idee der Schaffung europäischer Gesellschaften explizit vorangetrieben.

2.3.2.1 Euratom-Vertrag: Entwurf der *Entreprises communes*

Die Konzeption der „Compagnies européennes“ des Europarates erfuhr mit dem Vertrag über die Gründung der Euratom vom 25.3.1957 eine Wiederbelebung. Nach Art. 45 des Euratom-Vertrags konnten Unternehmen, die für die Entwicklung der Kernindustrie in der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung waren, als sog. Gemeinsame Unternehmen („*Entreprises communes*“) gegründet werden.

Im Gegensatz zum Europarat, bei dem es sich um eine Staatenverbindung im klassischen Sinne handelte, ermöglichten der EWG- und Euratom-Vertrag die Schaffung einer autonomen Rechtsordnung im Sinne des „*ordre européen*“.³⁶⁷ Wie oben eingehend beschrieben, handelte es sich bei der Rechtsnatur der Europäischen Gemeinschaften um eine supranationale bzw. autonome Rechtsordnung, daher ließen sich die Gemeinsamen Unternehmen auch nicht mit den gebräuchlichen landesrechtlichen juristischen Personen gleichsetzen.

Entgegen den vorangegangenen Entwürfen verdankten die „*Entreprises communes*“ ihre Rechtsnatur weder einer Gründungskonvention „ad hoc“ noch einem generellen internationalen Statut, sondern dem Entscheid eines supranationalen Organs, dem Rat der Euratom.³⁶⁸ Sie stellten ein Subjekt des „*ordre communautaire*“ dar, das sich als internes Staatengemeinschaftsrecht zwischen dem staatlichen und dem Völkerrecht im weiteren Sinn bewegte.³⁶⁹ Die Bestimmungen des Euratom-Vertrags sowie seine Statuten legten das rechtliche Dasein der Unternehmen fest. Als generelles Personalstatut ließen sich „die für die gewerblichen oder kaufmännischen Unternehmen geltenden Vorschriften“ in Art. 49

³⁶⁴ Das Gesellschaftsrecht war das Recht der privaten Zweckverbände (vgl. Wiedemann (1980), S. 3). Vom Europäischen Gesellschafts- bzw. Unternehmensrecht wurde gesprochen, wenn die betreffenden Rechtssätze eine europarechtliche Grundlage besaßen.

³⁶⁵ Vgl. v. Beringe (1959), S. 1337.

³⁶⁶ Vgl. Strauss (1959), S. 12.

³⁶⁷ Vgl. Wang (1964), S. 48.

³⁶⁸ Art. 49 Abs. 1 des Euratom-Vertrags.

³⁶⁹ Vgl. Verdross/Zermanek (1959), S. 3-4.

Abs. 4 des Euratom-Vertrags interpretieren.³⁷⁰ Jedoch lösten sich auch die „Entreprises communes“ nicht vollständig vom nationalen Recht. Vielmehr wurde durch die Satzung bestimmt,³⁷¹ dass hilfsweise auf innerstaatliches Recht Bezug genommen werden konnte.³⁷² Wang betonte in diesem Zusammenhang, dass dies nicht als Form einer Domizilierung bewertet werden durfte, sondern die Unzulänglichkeit des supranationalen Personalstatuts die Verweisung auf nationales Recht als subsidiäre Rechtsquelle erforderte.³⁷³ Die „Entreprises communes“ unterstanden jedoch nicht der Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer Länder, sondern aufgrund ihrer „nationalité communautaire“ dehnte sich ihre Inlandseigenschaft auf das gesamte Gebiet der EWG aus.³⁷⁴

2.3.2.2 EWG-Vertrag: Angleichung des Gesellschaftsrechts

Es existierten drei Lösungsvorschläge, um das Problem der Angleichung bzw. Vereinheitlichung des Gesellschaftsrechts in der EWG zu lösen. Erstens ließ sich das Problem im Zuge der Möglichkeiten der Rechtsangleichung des EWG-Vertrags lösen und zweitens durch die Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform mittels Gründung eines uniformen Gesellschaftstypus „europäischer“ Prägung. Drittens durch die Gründung eines supranationalen europäischen Gesellschaftstypus.³⁷⁵ Die Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform stellte einen Weg zur Rechtsvereinheitlichung dar. Eine Einigung der Mitgliedsstaaten auf ein einheitlich geltendes und ausgestaltetes Recht für eine Gesellschaft offerierte einen bedeutenden Integrationsfaktor für die Gemeinschaft.

Von Caemmerer hielt ein Nebeneinander von Arbeiten zur Angleichung des Gesellschaftsrechts in der EWG und zur Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform für erfolgversprechend, da diese aufeinander aufbauten und sich gegenseitig befruchteten.³⁷⁶ Lutter wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es einen Fehler darstellen würde, über den Arbeiten zur Schaffung einer Europäischen Handelsgesellschaft die Rechtsangleichung einzustellen. Vielmehr sollte die Chance wahrgenommen werden, einige Problemkreise schon mit der Angleichung zu lösen, da die Schaffung einer Europäischen Handelsgesellschaft ein langjähriges Projekt darstellte.³⁷⁷

Im Folgenden sollen die Möglichkeiten zur Angleichung des Gesellschaftsrechts beleuchtet werden, die im EWG-Vertrag selbst geregelt wurden. Die Gesetzgebung im Europäischen Gesellschaftsrecht stützte sich insbesondere auf Art. 54 Abs. 3 lit. g (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV), Artt. 100-102 (heute: Artt. 94, 96 und 97 EGV) und Art. 220 EWGV (heute: Art. 293 EGV). Der Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) diente der

³⁷⁰ Vgl. Adam (1957), S. 184.

³⁷¹ Art. 49 Abs. 4 des Euratom-Vertrags.

³⁷² Vgl. Sanders (1960), S. 1-2.

³⁷³ Vgl. Wang (1964), S. 51.

³⁷⁴ Vgl. Adam (1957), S. 181-183.

³⁷⁵ Vgl. Vasseur (1965), S. 192-194.

³⁷⁶ Vgl. v. Caemmerer (1968), S. 54-56. Aus einem Referat des Autors, das er vor der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht in Bad Ems am 6.5.1967 hielt. Vgl. auch Lutter (1968), S. 34.

³⁷⁷ Vgl. Lutter (1968), S. 34-35.

Rechtsvereinheitlichung und als Grundlage für die SE-Entwürfe (1970/75). Im Zuge der Bearbeitung dieser Vorschläge wurde auch der Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) einer näheren Betrachtung unterzogen. Es bedurfte der Untersuchung, wie sich die Rechtsangleichungsinstrumente auf die Bestrebungen zur Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform auswirkten.

Der EWG-Vertrag war bezüglich der Terminologie der Begriffe der Vereinheitlichung, Angleichung, Harmonisierung sowie Koordinierung nicht einheitlich. Der Begriff der Rechtsangleichung³⁷⁸ war im EWG-Vertrag nicht definiert. Im Gegensatz zu früheren Interpretationsversuchen³⁷⁹ wurde die uneinheitliche Terminologie des EWG-Vertrags bezüglich der Begriffe Rechtsangleichung, -harmonisierung und -koordinierung im Allgemeinen nicht mehr als graduelle Abstufung von Angleichungserfordernissen, sondern als rein willkürlich gewählt verstanden. Die Begriffe galten als Synonyme und waren beliebig austauschbar.³⁸⁰ Zwischen den Begriffen der Rechtsangleichung und der Rechtsvereinheitlichung wurde oftmals eine strenge Trennlinie gezogen.³⁸¹ Unter dem Begriff der Rechtsangleichung wurde zwar der Abbau der Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen verstanden, im Gegensatz zur Rechtsvereinheitlichung, bei der die einzelstaatlichen Rechte einem einheitlichen Recht wichen, blieben die Rechtsordnungen in ihrer Identität jedoch erhalten. Einer strikten Trennung und Differenzierung zwischen den genannten Rechtsbegriffen war entgegenzuhalten, dass sich die Rechtsvereinheitlichung und die Rechtsangleichung in ihrer Intensitätsstufe, nicht jedoch in ihrem Ursprung unterschieden.³⁸²

Das Recht der Gemeinschaft unterteilte sich in Primär- und Sekundärrecht. Das primäre Gemeinschaftsrecht bestand insbesondere aus den drei Gründungsverträgen, der EGKS, der EWG und der Euratom und den späteren Änderungsverträgen, während das Sekundärrecht die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane einschloss. Als Rechtsakte der Gemeinschaft standen gem. Art. 189 EWGV (heute: Art. 249 EGV) Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Verfügung.

Eine Richtlinie war hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überließ es jedoch den Mitgliedsstaaten, in welcher Form und mit welchen legislatorischen Mitteln sie innerstaatlich umgesetzt wurde.³⁸³ Die Form der Umsetzung in nationales Recht gestaltete sich nach dem jeweiligen Verfassungsrecht der Mitgliedsstaaten und bedingte einen mitgliedstaatlichen Umsetzungsakt.³⁸⁴ Neben der Richtlinie war gem. Art. 189 EWGV (heute: Art.

³⁷⁸ Vgl. Lutter (1968), S. 6. Nach *Lutter* umfasste die Rechtsangleichung im weiteren Sinn alle Maßnahmen, die mit dem Ziel der Abstimmung der nationalen Gesellschaftsrechte in der EWG erforderlich waren. Die Rechtsangleichung im engeren Sinn war dagegen verbunden mit einer Rechtsetzungs- oder Weisungsbefugnis der EWG-Organen.

³⁷⁹ Vgl. Gessler (1962), S. 9-11; vgl. auch Wohlfarth/Everling/Glaesner u.a. (1966), Art. 100 Anm. 4.

³⁸⁰ Vgl. Bärmann (1970), S. 60-61; vgl. Lochner (1962), S. 35-40; vgl. auch Lutter (1966), S. 273-274.

³⁸¹ Vgl. Taschner (1983), Art. 100 Rdnr. 7; vgl. auch Abeltshausen (1990), S. 289, S. 293-294.

³⁸² Vgl. Kroymann (1970), S. 22-23.

³⁸³ Die Richtlinie, die als Instrument der Rechtsangleichung anzusehen war, führte in Einzelfällen zur Rechtsvereinheitlichung. Je detaillierter und umfassender die Richtlinie einen Bereich festlegte, desto rechtsverdrängender statt rechtsverändernder war ihre Wirkung (vgl. Wahlers (1990), S. 452-453).

³⁸⁴ Vgl. Goerdeler (1990), S. 1218.

249 EGV) auch der Erlass von Verordnungen vorgesehen, die in allen Teilen verbindlich waren sowie allgemein und unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten galten.³⁸⁵ Entscheidungen waren für einen bestimmten Sachverhalt verbindlich, Empfehlungen und Stellungnahmen waren dagegen unverbindlich. Der Erlass von Verordnungen und Richtlinien lag dem Begriff der „Gesetzgebung“ am nächsten.³⁸⁶

Angleichung gem. Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV)

Nach Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV) koordinierten der Rat und die Kommission in Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe der Aufhebung von Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft „soweit erforderlich die Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedsstaaten den Gesellschaften iSd Artikels 58 Abs. 2 EWGV (heute: Art. 48 Abs. 2 EGV) im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten“. Unter „Gesellschaften“ iSd Art. 58 Abs. 2 EWGV (heute: Art. 48 Abs. 2 EGV) fielen Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts, einschließlich der Genossenschaften und sonstiger juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts, mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgten. Im Zusammenhang mit dem Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV) stellte sich die zentrale Frage, ob der Artikel nur im Rahmen des Niederlassungsrechts³⁸⁷ oder darüber hinaus im Sinne des Art. 3 lit. h EWGV (heute: Art. 3 Abs. 1 lit. g EGV) für die Angleichung des gesamten Gesellschaftsrechts Bedeutung erlangte.³⁸⁸ Die Gemeinschaftsorgane nutzten den Art. 54 EWGV (heute: Art. 44 EGV) über das Niederlassungsrecht hinaus als Rechtsgrundlage für die Marktintegration, jedoch hob *Schön* hervor, dass nicht jede Gestalt der Integrationspolitik im Gesellschaftsrecht auf den Artikel bezogen werden konnte.³⁸⁹ Einen weiteren Diskussionspunkt stellte die Bedeutung des Begriffs der „Schutzbestimmungen“ im Sinne des Artikels dar. Nach *Bärmann* ließ sich das gesamte nationale Gesellschaftsrecht als „Schutzbestimmungen“ bezeichnen.³⁹⁰

Der Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV) warf die Frage auf, ob die Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform noch erforderlich erschien. Nach *Bärmann* lag es im Automatismus des EWG-Vertrags, dass das Niederlassungsrecht auf längere Sicht angeglichen und die Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform somit nur einen temporären Beschleunigungsgewinn in den Einigungsbemühungen darstellen würde.³⁹¹ *Vasseur* betonte jedoch, dass der Artikel keine Vereinheitlichung der Gesetz-

³⁸⁵ Vgl. Louis (1990), S. 91.

³⁸⁶ Vgl. Schwarz (2000), Rdnr. 64.

³⁸⁷ Im Zuge der Begrenzung der Reichweite des Artikels auf das Niederlassungsrecht erfuhr der Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV) eine weitere Konzentration auf das primäre Niederlassungsrecht (vgl. Timmermans (1984), S. 1 und S. 12-14) oder auf das sekundäre Niederlassungsrecht (vgl. Lutter (1991), S. 5-7; vgl. auch Steindorff (1990), S. 251-252).

³⁸⁸ Eine Auflistung der differierenden Literatur fand sich bei *Bärmann* (1970), S. 37-39.

³⁸⁹ Vgl. Schön (1995), S. 14.

³⁹⁰ Vgl. *Bärmann* (1961), S. 115-116; vgl. auch *Bärmann* (1970), S. 46-48.

³⁹¹ Vgl. *Bärmann* (1970), S. 180. *Lietzmann* betonte, dass die europäische Gesellschaftsform wenig bewirken konnte, wenn die Niederlassungsfreiheit nicht gegeben war (vgl. *Lietzmann* (1961), S. 57).

gebung vorsah,³⁹² da sich insbesondere über den Weg der Richtlinie eine völlige Rechtsvereinheitlichung nicht erzielen ließ.³⁹³

Angleichung gem. Artt. 100-102 EWGV (heute: Artt. 94, 96 und 97 EGV)

Nach Art. 100 EWGV (heute: Art. 94 EGV) erließ der Rat „einstimmig auf Vorschlag der Kommission Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken“. Der Kreis der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirkten, sollte anfänglich eng begrenzt, jedoch mit fortschreitender Entwicklung weiter ausgedehnt werden.³⁹⁴ Die Zweckbestimmung des Art. 100 EWGV (heute: Art. 94 EGV) bezog sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes. Der Art. 100 EWGV (heute: Art. 94 EGV) war folglich im Kontext mit Art. 3 lit. h EWGV (heute: Art. 3 Abs. 1 lit. g EGV) zu betrachten. Danach beinhaltete die Tätigkeit der Gemeinschaft iSd Art. 2 EWGV (heute: Art. 2 EGV) und der darin vorgesehenen Zeitfolge „die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsmäßige Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist“. Die Angleichung der Rechtsvorschriften gem. der Artt. 100-102 EWGV (heute: Artt. 94, 96 und 97 EGV) konnte als Instrument der „Politik der Gemeinschaften“ angesehen werden.³⁹⁵ Der Art. 100 EWGV (heute: Art. 94 EGV) gewährte über den Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV) hinaus die Zuständigkeit für jede Form der Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, vorausgesetzt, diese wirkten sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.³⁹⁶ Die Kommentatoren stimmten darin überein, dass der Art. 100 EWGV (heute: Art. 94 EGV) auch für das Gebiet des Gesellschaftsrechts kompetenzbegründend sein konnte.³⁹⁷ Die Bestimmungen der Artt. 100 und 101 EWGV (heute: Artt. 94 und 96 EGV) waren als Generalklauseln zu verstehen, die zur Anwendung kamen, wenn nicht bereits spezielle Angleichungskompetenzen gegeben waren.³⁹⁸ Die Artt. 101 und 102 EWGV (heute: Artt. 96 und 97 EGV) wandten sich im Speziellen gegen Rechtsverschiedenheiten, die „die Wettbewerbsbedingungen verfälschten“, und gestatteten in diesen Fällen auch Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat.³⁹⁹

³⁹² Vgl. Vasseur (1965), S. 188-189.

³⁹³ Vgl. v. Caemmerer (1968), S. 54. Der europäische Gesetzgeber sah jedoch vor, dass die gesellschaftsrechtlichen Bedingungen in den Mitgliedsstaaten als gleichwertig einzustufen sein müssten, um den Unternehmen die Niederlassungsfreiheit gewähren zu können (vgl. Lutter (1975), S. 44 und S. 48).

³⁹⁴ Vgl. v. der Groeben/v. Boeckh (1958), S. 332.

³⁹⁵ Vgl. Bärmann (1970), S. 110.

³⁹⁶ Vgl. v. der Groeben (1970a), S. 359 und S. 361.

³⁹⁷ Vgl. Wohlfarth/Everling/Glaesner u.a. (1966), S. 304; vgl. auch v. der Groeben/v. Boeckh (1958), S. 333.

³⁹⁸ Vgl. Skaupy (1966), S. 14.

³⁹⁹ Vgl. Duden (1962/63), S. 94.

Angleichung gem. Art. 220 EWGV (heute: Art. 293 EGV)

In den Bestimmungen des Art. 220 EWGV (heute: Art. 293 EGV) berührten sich nach *Duden* das Internationale Privatrecht und das Fremdenrecht in besonderem Maße.⁴⁰⁰ Nach Art. 220 EWGV (heute: Art. 293 EGV) sollten Verhandlungen unter anderem die gegenseitige Anerkennung der Gesellschaften, die Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit bei Verlegung des Sitzes von einem Staat in einen anderen sowie die Möglichkeit der Verschmelzung von Gesellschaften, die den Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedsstaaten unterstanden, sicherstellen.

Wie schon im Zusammenhang mit Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV) behandelt, stellte sich ebenso bei der Erörterung des Art. 220 EWGV (heute: Art. 293 EGV) die Frage, ob dieser die Gründung einer europäischen Gesellschaftsform überflüssig machte. Die Bestimmung, die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften iSd Art. 58 Abs. 2 EWGV (heute: Art. 48 Abs. 2 EGV) sicherzustellen, konnte die Probleme, die sich aus der Verschiedenartigkeit der Rechtssysteme in dem Bereich der Errichtung, des Funktionierens und der Auflösung von Gesellschaften in den EWG-Staaten ergaben, nicht lösen. Gleiches galt für Sitzverlegungen und Zusammenschlüsse: Das Misstrauen und die Unsicherheit gegenüber fremdem Recht konnten die Vorschriften im Art. 220 EWGV (heute: Art. 293 EGV) nicht mindern.⁴⁰¹ Gewisse Einzelfolgen konnten durch Abschluss der Staatsverträge gemindert werden, nicht jedoch die Unterschiedlichkeit der Gesellschaftsrechte.⁴⁰² Der Art. 220 EWGV (heute: Art. 293 EGV) machte die Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform folglich nicht überflüssig, er forderte sie vielmehr, da nur unter diesen Umständen die angeführten Vorschriften voll umgesetzt werden konnten.

Der weltweite Konkurrenzdruck erforderte Fusionen innerhalb der EWG. Da der Art. 220 EWGV (heute: Art. 293 EGV) die Verschmelzung von Gesellschaften bereits ausdrücklich vorsah, konnte die europäische Gesellschaftsform als Mittel betrachtet werden, um die Vorschriften des Art. 220 EWGV (heute: Art. 293 EGV) tatsächlich umzusetzen.⁴⁰³ Nach *Vasseur* konnte die Notwendigkeit einer Europäischen Handelsgesellschaft unmittelbar aus dem EWG-Vertrag gezogen werden. „Es entspricht durchaus dem Buchstaben und dem Geist des EWG-Vertrags sowie den „Grundsätzen“, auf denen er beruht, wenn hier die Gesellschaft europäischen Typs empfohlen wird.“⁴⁰⁴

2.3.3 Rechtliche Überlegungen zur Europäischen Aktiengesellschaft

Nach dem Vorstoß des Europarates im Jahr 1952 wurde die Idee der Schaffung europäischer Gesellschaften auf dem französischen Notarskongress im Juni 1959 erneut aufgegriffen. Die Impulse dieses Kongresses gingen im Besonderen von *Thiebrière* aus.⁴⁰⁵ In

⁴⁰⁰ Vgl. *Duden* (1962/63), S. 93.

⁴⁰¹ Vgl. *Vasseur* (1965), S. 184-188.

⁴⁰² Vgl. v. Caemmerer (1968), S. 54.

⁴⁰³ Vgl. *Vasseur* (1965), S. 182-183.

⁴⁰⁴ *Vasseur* (1965), S. 183.

⁴⁰⁵ Vgl. *Thiebrière* (1959), S. 270-275, S. 352 und S. 360-363.

seiner Rede schlug er ein supranationales Gesellschaftsstatut für europäische Gesellschaften vor. Auch *Sanders* schloss sich in seiner viel beachteten Rede über die Schaffung Europäischer Aktiengesellschaften der supranationalen Variante an.⁴⁰⁶ Die Vorstöße *Thiebièrges* und *Sanders'* trugen maßgeblich dazu bei, dass die rechtliche Diskussion über eine europäische Gesellschaftsform vorangetrieben und konkretisiert wurde.

In seiner Rede lieferte *Sanders* zwar noch kein vollständiges Statut einer Europäischen Aktiengesellschaft, jedoch setzte er erste Impulse, beispielsweise im Bereich der Zusammensetzung der Organe und des erforderlichen Mindestkapitals.⁴⁰⁷ Mit Bezug auf die Ausführungen *Sanders'* bat *Lichtenauer*⁴⁰⁸ die Kommission um eine Stellungnahme bezüglich der Schaffung europäischer Gesellschaften. Die Kommission sicherte ihre Unterstützung bei der Schaffung einer neuen europäischen Gesellschaftsform zu.⁴⁰⁹ In ihrer Stellungnahme zum Vorschlag *Sanders'* betonte die Kommission:⁴¹⁰

„Der Plan, neben den Gesellschaftsformen des nationalen Rechts der Wirtschaft einen internationalen Gesellschaftstyp zur Verfügung zu stellen, erscheint der Kommission besonders wertvoll. Seine Verwirklichung kann wesentlich dazu beitragen, die Ziele des Vertrages zu erreichen.“

Nach der Aufforderung von Seiten der Kommission, sich zu der Idee der Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform zu äußern, wandte sich UNICE an ihre in den EWG-Staaten ansässigen Mitgliedsorganisationen. Insgesamt sahen die nationalen Wirtschaftsorganisationen keine Notwendigkeit für die Gründung einer neuen Gesellschaftsform. Das Nebeneinander zwischen nationaler und europäischer Gesellschaftsform und die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten verstärkten auf Seiten der Wirtschaftsvertreter die Ressentiments gegenüber der Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform.⁴¹¹ Die deutschen Organisationen – Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) und Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT) - unterstützten den Weg, den der EWG-Vertrag über die Art. 54 Abs. 3 lit. g. EWGV und Art. 220 EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g. EGV und Art. 293 EGV) aufzeigte. Erst nach der Lösung der vorhandenen Probleme, unter Anwendung der Vorschriften des EWG-Vertrags, sollte erneut über das praktische Bedürfnis nach einer europäischen Gesellschaftsform entschieden werden. Die Reaktion der italienischen Seite fiel mit dem Plädoyer für die Anwendung der Art. 54 Abs. 3 lit. g. EWGV und Art. 100 EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g. EGV und Art. 94 EGV) sehr zurückhaltend gegenüber einer europäischen Gesellschaftsform aus. Es wurde eine Rechtsangleichung in den Bereichen, die für die Wirtschaft des Gemeinsamen Marktes bzw. das Funktionieren iSd Art. 100 EWGV (heute: Art. 94 EGV) bedeutsam waren, angestrebt.⁴¹² In Frankreich wurde die Idee der Schaffung einer europäischen Gesellschaft

⁴⁰⁶ Vgl. *Sanders* (1960), S. 1-5.

⁴⁰⁷ Vgl. *Sanders* (1960), S. 4-5.

⁴⁰⁸ Schriftliche Anfrage des niederländischen Abgeordneten *Lichtenauer* im EP, Nr. 47 vom 3.11.1959, in: ABl. EG vom 19.12.1959, S. 1272.

⁴⁰⁹ Vgl. *Vasseur* (1965), S. 179.

⁴¹⁰ Kommission der EWG (1959): Stellungnahme der EWG-Kommission bzgl. der Rede von *Sanders* vom 22.10.1959, in: ABl. EG vom 1.12.1959, S. 1272.

⁴¹¹ Vgl. v. *Caemmerer* (1967), S. 176-177.

⁴¹² Vgl. *Bärmann* (1961), S. 112-113.

mit juristischen Vorteilen für mittlere und große Unternehmen verbunden, beispielsweise in Bezug auf internationale Verschmelzungen und die Errichtung von Zweigniederlassungen.⁴¹³ Die rechtlichen Vorstöße zur Schaffung europäischer Gesellschaften rissen nicht ab, jedoch distanzierte sich die Pariser Anwaltschaft auf ihrem Kongress im Jahr 1960 von einer supranationalen Lösung. Die rechtlichen Überlegungen auf dem Pariser Kongress richteten sich vielmehr auf eine europäische Gesellschaftsform, die weiterhin auf nationalen Gesetzen basieren sollte.

2.3.3.1 Pariser Notarskongress von 1960

Auf dem im Juni 1960 stattfindenden Kongress,⁴¹⁴ an dem alle EWG-Staaten teilnahmen, erörterte die Pariser Anwaltschaft, ob die Schaffung einer neuen europäischen Gesellschaftsform, trotz mangelnder Erfolgsaussichten einer Rechtsvereinheitlichung, vorangetrieben werden sollte.⁴¹⁵ Im Gegensatz zu *Thiebierge* und *Sanders* sprachen sich die Initianten des Kongresses für eine landesrechtliche Aktiengesellschaft nach Art der klassischen „loi uniforme“ aus.⁴¹⁶ Dem Kongress der Pariser Anwaltschaft voraus ging eine Enquête, die über das Bedürfnis nach einer neuen europäischen Gesellschaftsform, unter anderem in der Wirtschaft, Klarheit verschaffen sollte. Die Befragung kam zu dem Ergebnis, dass Großunternehmen, die in der Regel über eigene Rechtsabteilungen verfügten und folglich mit den Unterschieden im Gesellschaftsrecht der einzelnen Mitgliedsstaaten vertraut waren, weitaus weniger Schwierigkeiten hatten mit dem uneinheitlichen Gesellschaftsrecht in der EWG. Die Idee der Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform fand dagegen bei mittleren Unternehmen Unterstützung, da diese in ihr ein Instrument zur Gewinnung von Rechtssicherheit auf dem Gemeinsamen Markt sahen.⁴¹⁷

Einwände gegen eine europäische Gesellschaftsform formierten sich auf deutscher, belgischer und italienischer Seite. Die deutschen Kongressteilnehmer sahen keine Notwendigkeit für die Gründung einer europäischen Gesellschaftsform, da sie keine nennenswerten gesellschaftsrechtlichen Probleme, insbesondere bei der Gründung von Tochtergesellschaften oder gemeinsamen Unternehmen auf dem Gemeinsamen Markt, zu erkennen glaubten. Sehr wohl wiesen sie auf Schwierigkeiten hin, die sich neben den steuerlichen Hindernissen im Zusammenhang mit Niederlassungsbeschränkungen und der Beteiligung ausländischen Kapitals ergaben. Die deutsche Seite erachtete insbesondere den Zugang zu einer Europäischen Aktiengesellschaft und deren Anwendungsbereich als problematisch.⁴¹⁸ Die italienischen und belgischen Kongressteilnehmer teilten die Auffassung, dass primär die nationalstaatlichen Reformbestrebungen im Gesellschafts-

⁴¹³ Vgl. Bärmann (1970), S. 146-147.

⁴¹⁴ Congrès International pour la Création d'une Société Commerciale de Type Européen (CISTE), Paris 16-18 juin 1960; die Verhandlungen sind abgedruckt in: *Revue du marché commun* 1960, supplément n° 27.

⁴¹⁵ Vgl. Lietzmann (1961), S. 57.

⁴¹⁶ Vgl. Wang (1964), S. 66-67.

⁴¹⁷ Vgl. Lietzmann (1961), S. 57; vgl. auch Gessler (1967), S. 383.

⁴¹⁸ Vgl. Bärmann (1961), S. 103-104.

recht, insbesondere im Aktienrecht, in den Fokus der Betrachtung gerückt werden müssten, um einer weiteren Auseinanderentwicklung der Gesellschaftsrechte entgegenzuwirken.⁴¹⁹ Neben dem zu diesem Zeitpunkt schon sehr weitsichtigen Verweis auf die Problematik der unterschiedlichen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer, die bei der Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform zum Tragen kommen würden, schlug die belgische Seite vor, sich auf die wesentlichsten Schwierigkeiten von international tätigen Unternehmen zu fokussieren. Zu diesen Schwierigkeiten wurden die Bedingungen der Nationalität für Beteiligungen von Ausländern an Gesellschaften, die grenzüberschreitende Sitzverlegung einer Gesellschaft sowie die Internationale Fusion gezählt.⁴²⁰

Entgegen den geäußerten Einwänden der Vertreter der Industrie, wurde der Vorschlag der Schaffung einer Europäischen Aktiengesellschaft von der Pariser Anwaltschaft als positiv beurteilt. Der Hauptberichterstatter *Rault* sah den Nutzen einer Europäischen Aktiengesellschaft als unzweifelhaft an. Er verband mit ihr den Wegfall von psychologischen Hindernissen insbesondere bei der Verwirklichung Internationaler Fusionen und der grenzüberschreitenden Gründung von Niederlassungen. Nach Auffassung *Raults* führte die Gesellschaft europäischen Typs zu wirtschaftlichen Vorteilen. Unter juristischen Gesichtspunkten würde das von *Rault* genannte Risiko des Internationalen Privatrechts ausgeschaltet. Politisch hielt er eine Einigung über das Projekt für denkbar, wohingegen er eine Vereinheitlichung der Gesellschaftsrechte der EWG-Staaten aufgrund des damit verbundenen Verlusts an Souveränitätsrechten für nicht durchsetzbar erachtete.⁴²¹

2.3.3.2 Note der französischen Regierung von 1965

Die Gründung einer Handelsgesellschaft europäischen Typs, die auf dem Pariser Notarskongress angeregt wurde, fand ihre Weiterführung in der Note der französischen Regierung vom 15.3.1965 an den Ministerrat der EWG.⁴²² Zu den Motiven, die hinter der französischen Initiative standen und namentlich Erwähnung fanden, zählten die Erreichung der allgemeinen Ziele des EWG-Vertrags und die Förderung der Unternehmenskonzentration im Gemeinsamen Markt, aus der wiederum die Entstehung international wettbewerbsfähiger Wirtschaftseinheiten hervorgehen sollte.⁴²³ Nach *Bärmann* lag die Intention der französischen Regierung jedoch in der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit für Unternehmen, die außerhalb der EWG ihren Sitz hatten.⁴²⁴ Im

⁴¹⁹ Vgl. Gessler (1967), S. 381. Nach seiner Auffassung resultierten die unterschiedlichen Entwicklungen der Aktienrechtsreformen aus den verschiedenen wirtschaftlichen und soziologischen Entwicklungen in den einzelnen Ländern. Doch die im EWG-Vertrag geforderten Harmonisierungs- und Angleichungsbestrebungen des Gesellschaftsrechts wurden aufgrund der durchgeführten Reformen behindert. Auf der anderen Seite konnte argumentiert werden, dass durch die Reformen eine wichtige Vorarbeit für ein gemeinsames europäisches Aktienrecht geleistet wurde. Besonders die Reformen in Frankreich und Belgien waren dahingehend zu interpretieren (vgl. Gessler (1967), S. 382).

⁴²⁰ Vgl. *Bärmann* (1961), S. 105-106.

⁴²¹ Vgl. *Bärmann* (1961), S. 97-103. *Bärmann* unterzog in seinem Aufsatz die Auffassungen *Raults* einer kritischen Würdigung.

⁴²² Note der französischen Regierung vom 15.3.1965, abgedruckt in: *Revue trimestrielle de droit européen* 1966, S. 403.

⁴²³ Vgl. v. Caemmerer (1968), S. 58; vgl. auch Eder (1965), S. 221-222.

⁴²⁴ Vgl. *Bärmann* (1970), S. 154.

Besonderen sollten die europäischen Unternehmen gegenüber der US-amerikanischen Konkurrenz gestärkt werden.⁴²⁵

Der Antrag des französischen Justizministers lehnte sich bezüglich der rechtlichen Ausgestaltung an die Ergebnisse des Notarskongresses im Jahr 1960 an. Die Europäische Handelsgesellschaft sollte im Sinne einer „loi uniforme“ gestaltet werden und, statt auf gemeinsame oder allgemeine Prinzipien europäischen Rechts als subsidiäre Rechtsquellen zu verweisen, vielmehr nationales Recht heranziehen. Als Begründung für diesen Weg der rechtlichen Ausgestaltung führte der französische Vorschlag die Schwierigkeiten der Angleichung der Gesellschaftsrechte an, die darauf schließen ließen, dass eine Europäische Handelsgesellschaft europäischen Rechts als unrealistisch zu beurteilen war.⁴²⁶

Der Zugang zur Rechtsform sollte sich innerhalb des Gemeinsamen Marktes als offen darstellen, d.h., die Gesellschaften sollten nicht dem Anspruch eines europäischen Bezugs unterliegen.⁴²⁷ Zudem sollte die Europäische Handelsgesellschaft gemäß dem französischen Vorschlag nicht mit Vorzügen und Privilegien ausgestattet werden.⁴²⁸ Dies vereitelte das Entstehen von Diskriminierungen und förderte nach *Hauschild* den freien Kapitalverkehr. Zudem gab er zu bedenken, dass sich eine Beschränkung in der Praxis leicht umgehen ließe.⁴²⁹ Die neue Rechtsform nahm nach Vorstellung des französischen Antrags den gleichen Rang wie die bestehenden nationalen Gesellschaftsformen ein.⁴³⁰

2.3.3.3 Denkschrift der Europäischen Kommission von 1966

Nach längerem Zögern sah auch die Kommission Bedarf, auf die stetig wachsende Konkurrenz insbesondere aus den USA und Japan zu reagieren, und legte am 22.4.1966 eine Denkschrift zur Schaffung einer Europäischen Handelsgesellschaft vor.⁴³¹ Nach Ansicht der Kommission konnte eine Europäische Handelsgesellschaft als ein Instrument angesehen werden, das die Tätigkeiten der Unternehmen auf dem gesamten Gemeinsamen Markt förderte und internationale Unternehmenszusammenschlüsse erleichterte. Das Memorandum der Kommission konnte zugleich als Stellungnahme zu der Note der französischen Regierung von 1965 angesehen werden.⁴³²

Die Anfang 1966 von der Kommission verfasste Mitteilung an die Regierungen der Mitgliedsstaaten widmete sich bereits den volkswirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen, steuerrechtlichen und monopolrechtlichen Problemen der Unternehmenskonzentration im

⁴²⁵ Vgl. Wälde (1974), S. 83; vgl. auch Eder (1965), S. 222.

⁴²⁶ Vgl. Eder (1965), S. 221.

⁴²⁷ Zu Detailfragen bzgl. der Ausgestaltung der vorgeschlagenen Europäischen Handelsgesellschaft vgl. Eder (1965), S. 222-223.

⁴²⁸ Vgl. Eder (1965), S. 225.

⁴²⁹ Vgl. Hauschild (1968), S. 86.

⁴³⁰ Vgl. Bärmann (1970), S. 153-154.

⁴³¹ Denkschrift der EWG-Kommission über die Schaffung einer Europäischen Handelsgesellschaft vom 22.4.1966, in: Sonderbeilage EWG-Bulletin 9-10/66.

⁴³² Zur Denkschrift der EWG-Kommission über die Schaffung einer Europäischen Handelsgesellschaft vgl. AWD, 12. Jg. (1966), Nr. 10, S. 198-199.

Gemeinsamen Markt.⁴³³ Um Unternehmenszusammenschlüsse zu erleichtern, die aufgrund des stetigen Abbaus von Zöllen und Kontingenten vermehrt entstanden, bedurfte es vor allem Maßnahmen zur Beseitigung steuerrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Hindernisse. Auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts unterstützte die Kommission explizit die Bestrebungen zur Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform. Neben den genannten Herausforderungen thematisierte die Kommissionsuntersuchung ebenfalls Probleme, die sich mit der Anwendung der Artt. 85 und 86 EWGV (heute: Artt. 81 und 82 EGV) auf Fusionsverträge ergaben. Zudem widmete sie einen Abschnitt den Problembereichen, die sich für kleinere und mittlere Unternehmen im Zuge der Marktvergrößerung stellten.⁴³⁴ Der Vorstoß des Kommissionsmitglieds *von der Groeben* am 16.7.1965 vor dem EP fand mit der Erklärung der Kommission zur Unternehmenskonzentration seine Präzisierung und Konkretisierung.⁴³⁵ *Von der Groeben* stellte heraus, dass eine Veränderung der Wirtschaftsstrukturen der EWG nötig war, um die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den USA und anderen Industrienationen zu sichern.⁴³⁶

In ihrer Denkschrift vom 22.4.1966 befürwortete die Kommission, wie schon in ihrer rechtlichen Bestandsaufnahme zur Unternehmenskonzentration zum Ausdruck kam, die Bildung europäischer Gesellschaften neben den bestehenden Gesellschaftsformen nationalen Rechts, da die Kommission die rechtlichen Möglichkeiten, die der EWG-Vertrag insbesondere durch den Art. 220 EWGV (heute: Art. 293 EGV) für die Tätigkeit der Gesellschaften auf dem Gemeinsamen Markt vorsah, nicht als ausreichend beurteilte. Nach Auffassung der Kommission konnte durch die Schaffung einer Europäischen Handelsgesellschaft die Ausdehnung der Unternehmenstätigkeiten auf dem Gemeinsamen Markt, insbesondere durch die Bildung größerer, dem Gemeinsamen Markt angepasster Unternehmenseinheiten, vorangetrieben werden. In diesem Zusammenhang wurde neben den Möglichkeiten der wechselseitigen Beteiligung und der Gründung gemeinsamer Tochtergesellschaften vorrangig auf das Entstehen Internationaler Fusionen verwiesen.⁴³⁷

Die Kommission unterstützte die Ausgestaltung der Europäischen Handelsgesellschaft nach europäischem Recht. Eine Gesellschaft europäischen Rechts konnte als gesellschaftsrechtliche Organisationsform eine tatsächliche Gleichstellung der an ihr beteiligten Aktionäre in wirtschaftlicher und psychologischer Sicht gewährleisten. An diese Vorteile waren jedoch Voraussetzungen geknüpft.⁴³⁸ Es bedurfte im Zusammenhang mit der Fusion von Unternehmen einer gewissen Harmonisierung oder Vereinheitlichung der nationalen Rechtsvorschriften, um zum Einen die Übertragung des Vermögens der beteiligten Gesellschaften zu ermöglichen und zum Anderen die unterschiedliche Behandlung der Gläubiger und Gesellschafter der verschiedenen Gesellschaften zu verhindern. Des Weiteren ver-

⁴³³ Wesentlicher Inhalt der Untersuchung der EWG-Kommission im EWG-Bulletin vom Februar 1966.

⁴³⁴ Zur Untersuchung der EWG-Kommission vgl. AWD, 12. Jg. (1966), Nr. 6, S. 117-118.

⁴³⁵ Die Wettbewerbspolitik als Teil der Wirtschaftspolitik im Gemeinsamen Markt, Veröffentlichungsstellen der Europäischen Gemeinschaften, 8158/2/VI, 1965/5, S. 1-12.

⁴³⁶ Vgl. Bärmann (1970), S. 5.

⁴³⁷ Vgl. Hauschild (1968), S. 82-86.

⁴³⁸ Vgl. Bärmann (1970), S. 158-159.

langte die Schaffung einer Gesellschaft europäischen Rechts die Erörterung der Fragen des Anwendungsbereichs und des Zugangs sowie die Klärung, welches Recht als subsidiäre Quelle herangezogen werden sollte, falls sich die europäische Regelung als ergänzungsbedürftig erweisen würde.⁴³⁹

2.3.4 Zusammenfassung

Die fortschreitende wirtschaftliche Integration in Europa, die durch die Römischen Verträge voranschritt, stellte an die Rechtswissenschaft veränderte Anforderungen. Die unterschiedlichen Gesellschaftsrechte in den einzelnen Mitgliedsstaaten behinderten Unternehmenskonzentrationen innerhalb des EWG-Gebiets. Die aus den unterschiedlichen Rechtsordnungen resultierenden Probleme sollten durch Angleichung und Koordinierung im Sinne des EWG-Vertrags gelöst werden. Diesen Lösungsansatz sahen eine Anzahl von Rechtswissenschaftlern sowie die Kommission als ungeeignet an, um die Unterschiede der Rechtssysteme in Europa zu vermindern. Sie fokussierten ihren Lösungsansatz vielmehr auf Gründung einer europäischen Gesellschaftsform. In diesem Zusammenhang stellten sich zwei Alternativen: ein uniformer Gesellschaftstypus „europäischer“ Prägung oder ein supranationaler europäischer Gesellschaftstypus.

Die Ziele der Schaffung einer Zollunion und die Errichtung eines Gemeinsamen Markts und die damit verbundenen erhöhten Anwendungsmöglichkeiten einer Europäischen Handelsgesellschaft führten auf Seiten der Wirtschaft zu keiner notwendigen Bedingung, die Gründung einer Europäischen Handelsgesellschaft zu unterstützen. Es gab Auffassungen seitens der Unternehmen und ihrer Vertreter in der EWG, die den Weg der Angleichung und Koordinierung mittels des EWG-Vertrags präferierten.

Die Schaffung einer supranationalen europäischen Gesellschaftsform warf nicht nur rechtstechnische Problembereiche auf, sondern es eröffneten sich auch rechtspolitische Fragestellungen. Trotz der wirtschaftlichen Integrationserfolge durch die Gründung der EWG bestand auf dem politischen Gebiet weiterhin Uneinigkeit über das Maß der supranationalen Kooperation. Die Wirtschaftspolitik wurde nur in dem Maße zwischen den Mitgliedsstaaten koordiniert, wie es zur Erreichung der Ziele des EWG-Vertrags nötig erschien. Die Unternehmen hegten Ressentiments gegenüber einer europäischen Gesellschaftsform. Es bedurfte eines konkreten Entwurfs, der einen Bezug zur Praxis herstellte und die Vielzahl der Konstruktionen einer europäischen Gesellschaftsform beendete.

2.4 Vorentwurf eines Statuts für eine Europäische Aktiengesellschaft von 1966

Die Kommission beauftragte im Jahr 1966 eine Sachverständigengruppe um *Sanders* mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs eines Statuts für eine Europäische Aktiengesellschaft,⁴⁴⁰ der die Grundlage des ersten Kommissionsvorschlags für eine Verordnung über

⁴³⁹ Zur Denkschrift der EWG-Kommission über die Schaffung einer Europäischen Handelsgesellschaft vgl. AWD, 12. Jg. (1966), Nr. 10, S. 198-199.

⁴⁴⁰ Sanders (1967): Vorentwurf eines Statuts für eine Europäische Aktiengesellschaft, Textausgabe veröffentlicht als Drucksache der Kommission, KOM 16.205/IV/66 und in: Kollektion Studien, Reihe Wettbewerb, 1967, Nr. 6.

das Statut für Europäische Aktiengesellschaften im Jahr 1970 bildete.⁴⁴¹ Unter „Statut“ wurde im Zusammenhang mit der Schaffung einer Europäischen Aktiengesellschaft nicht eine Satzung oder Mustersatzung verstanden, sondern ein Gesetz, das die rechtliche Ordnung der Aktiengesellschaft festlegte.⁴⁴² Der Begriff war nach *Gessler* im französischen Sinne zu interpretieren und folglich der Inbegriff der Regelungen für eine bestimmte Organisation.⁴⁴³

Die rechtliche Diskussion über die Zweckmäßigkeit und Ausgestaltung einer Europäischen Aktiengesellschaft setzte sich nach dem Vorentwurf *Sanders'* bis zum ersten Kommissionsvorschlag zur SE fort.⁴⁴⁴ Den Endpunkt der Phase der Vorarbeiten und -entwürfe soll jedoch in der vorliegenden Arbeit der Vorentwurf *Sanders'* darstellen. Die inhaltliche Aufbereitung des Vorentwurfs bzw. die gewählte Untergliederung wird in der Darstellung der folgenden Kommissionsentwürfe aus Gründen der Vergleichbarkeit weitergeführt. Schwerpunkte der Untersuchung bildeten die Rechtsgrundlage und die Ausgestaltung der Europäischen Aktiengesellschaft. Bei der rechtlichen Ausgestaltung fand eine Beschränkung auf die Organstruktur und die Mitbestimmung der Arbeitnehmer⁴⁴⁵ statt.

Unter dem Begriff der Mitbestimmung der Arbeitnehmer sollen allgemein die verschiedenen Formen verstanden werden, durch die Arbeitnehmer Einfluss auf Entscheidungen der sie beschäftigenden Unternehmen ausübten. Der Begriff soll bewusst deutungs offen gestaltet werden, um den sehr unterschiedlichen nationalen Niveaus der Mitentscheidungsrechte der Arbeitnehmer gerecht zu werden. Insbesondere im Zusammenhang mit der Frage der Mitbestimmung der Arbeitnehmer wurde erneut die Verquickung von rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Einflussfaktoren deutlich. Neben der Organstruktur und der Mitbestimmung der Arbeitnehmer vereitelte insbesondere das Konzern- und Steuerrecht über lange Zeit eine Einigung bezüglich der Schaffung einer SE. Diese Teilbereiche werden jedoch aufgrund der Begrenztheit der vorliegenden Arbeit und der umfassenden exemplarischen Darstellung der Organstruktur und der Mitbestimmung der Arbeitnehmer keiner detaillierten Untersuchung unterzogen.

Bei dem Vorentwurf *Sanders'* handelte es sich nicht um eine „Ad-hoc“-Konvention, sondern um ein generelles Statut, das die Daseinsgrundlage für eine theoretisch unbegrenzte Anzahl von Gesellschaften lieferte. Das Personalstatut nahm nicht mehr Bezug auf eine einzige konkrete juristische Person. Ferner erhob das Gesellschaftsstatut den Anspruch, virtuell lückenlos zu sein, um nicht Bezug auf das nationale Gesellschaftsrecht als „subsidiäre“ Rechtsquelle nehmen zu müssen.

⁴⁴¹ Verordnungsvorschlag über das Statut einer Societas Europaea, in: ABL. EG Nr. C 124 vom 10.10.1970, S. 1-55.

⁴⁴² Vgl. v. Caemmerer (1967), S. 178.

⁴⁴³ Vgl. Gessler (1967), S. 382.

⁴⁴⁴ Übersicht der Kongresse und Tagungen zur Thematik bei Hauschild (1968), S. 81-82.

⁴⁴⁵ Zur weiteren Differenzierung des Begriffs der Mitbestimmung vgl. u.a. Cattero (2001), S. 137-138.

2.4.1 Grundlegendes

Die im Vorentwurf konstruierte Gesellschaft erfuhr ihre Ausgestaltung nach dem Modell einer Aktiengesellschaft.⁴⁴⁶ Die Europäische Aktiengesellschaft gesellte sich neben die nationalen Aktiengesellschaften und konnte fakultativ gegründet werden. Der SE lag der Gedanke zugrunde, dass die gleiche Rechtsform in allen Vertragsstaaten zur Verfügung stehen sollte, allerdings musste sie nicht nach ihrem Wortlaut identisch sein, sondern nach ihrer Anwendung und Auslegung.⁴⁴⁷ Die Europäische Aktiengesellschaft sollte in einem Europäischen Handelsregister beim EuGH registriert werden. Es stellte sich in diesem Zusammenhang die Frage nach den Gründen, die für die Rechtsform der Aktiengesellschaft sprachen. Die Aktienrechte der Mitgliedsstaaten unterschieden sich beispielsweise in den Vorschriften zur Gründung, zum Gesellschaftsvertrag, zum Mindestkapital, zur Organisation und zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer wesentlich.⁴⁴⁸

Die GmbH kam nach herrschender Meinung nicht als geeignete Rechtsform für die Gesellschaft in Betracht,⁴⁴⁹ da sie nicht in allen Mitgliedsstaaten der EWG existierte und in den Ländern, in denen sie bekannt war, erhebliche Strukturunterschiede aufwies.⁴⁵⁰ Einen weiteren Aspekt in diesem Zusammenhang stellte die Annäherung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung an die Aktiengesellschaften dar. Als Beispiele konnte das deutsche wie auch das italienische Recht angeführt werden. Die genannte Annäherung der Rechtsformen⁴⁵¹ wurde auch in den Niederlanden und England deutlich. Dort trat an die Stelle einer GmbH eine geschlossene AG,⁴⁵² die sich nicht an die Öffentlichkeit wandte. Ein weiteres entscheidendes Kriterium für die Ausgestaltung nach dem Modell einer Aktiengesellschaft war der Zugang zum Kapitalmarkt, der Publizitätsvorschriften erforderte, die zum damaligen Zeitpunkt den Aktiengesellschaften vorbehalten waren.⁴⁵³

2.4.1.1 Anwendungsbereich und Zugang

Um das Nebeneinander der „nationalen“ und der „europäischen“ Form der Aktiengesellschaft zu gestalten, mussten insbesondere der Zugang zu der Gesellschaftsform und ihr Anwendungsbereich geregelt werden. Dazu ließen sich im Groben zwei Anschauungen unterscheiden. Zum Einen die Befürwortung eines unbegrenzten Anwendungsbereichs, ab-

⁴⁴⁶ Zur Institution der Aktiengesellschaft vgl. Grossfeld (1968).

⁴⁴⁷ Vgl. Sanders (1967), S. 11-12.

⁴⁴⁸ Vgl. v. Beringe (1959), S. 1337; vgl. auch v. Bernstorff (1998), S. 399-400.

⁴⁴⁹ Vgl. Vasseur (1965), S. 190; vgl. v. Caemmerer (1967), S. 182; vgl. auch Sanders (1967), S. 19.

⁴⁵⁰ Vgl. v. Caemmerer (1967), S. 182. Im Zuge der Entwicklungen des europäischen Gesellschaftsrechts erreichte die Unternehmensform der GmbH zwar einen hohen Bekanntheitsgrad in den Mitgliedsstaaten (vgl. insbesondere die 11. und 12. gesellschaftsrechtliche Richtlinie), wies aber im Vergleich zur AG größere nationale Unterschiede auf (vgl. v. Bernstorff (1998), S. 400).

⁴⁵¹ Vgl. Wöhe (1996), S. 334-336. Die AG war die bevorzugte Rechtsform von Großunternehmen mit hohem Kapitalbedarf. Die GmbH wurde eher für kleine und mittlere Betriebe gewählt, deren Eigentümer ihre Haftung auf Kapitaleinlagen beschränken wollten. Seit dem Inkrafttreten des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19.12.1985, BGBl I, S. 2355 bestanden keine Unterschiede mehr in den Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Publizitätsvorschriften für Kapitalgesellschaften.

⁴⁵² In den Niederlanden: Besloten Naamloze Venootschap, in England: Private Companies.

⁴⁵³ Vgl. Vasseur (1965), S. 190.

gesehen von kleineren Unternehmen, denen der Zugang verwehrt blieb, bestand ab einer gewissen Größenordnung die freie Wahl zwischen nationaler und europäischer Aktiengesellschaft.⁴⁵⁴ Auf der anderen Seite die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Aktiengesellschaften mit „internationaler“ bzw. „grenzüberschreitender“ Bedeutung.⁴⁵⁵ Nach *Eder* konnte die Europäische Aktiengesellschaft ohne die Ausstattung mit echten Vorzügen und Privilegien ihrer besonderen Zielsetzung nicht nachkommen.⁴⁵⁶

Nach dem Entwurf *Sanders'* war Aktiengesellschaften ab einer gewissen Größenordnung⁴⁵⁷ der Zugang zur Europäischen Aktiengesellschaft freigestellt. Allerdings mussten die Aktiengesellschaften seit drei Jahren bestanden haben und wirtschaftlich tätig gewesen sein.

Im Einzelnen handelte es sich um die

- Fusion von Aktiengesellschaften aus einem oder mehreren Mitgliedsstaaten,
- Bildung einer gemeinsamen Holdinggesellschaft,
- Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft,
- Umwandlung einer Aktiengesellschaft eines Mitgliedsstaates in eine Europäische Aktiengesellschaft und
- Gründung einer Tochtergesellschaft durch eine einzige Aktiengesellschaft.

Diese Gründungsformen erfüllten nach *Sanders* die vordringlichen wirtschaftlichen Bedürfnisse grenzüberschreitend tätiger Unternehmen. Eine weitere Begrenzung des Anwendungsbereichs sollte erst dann durchgeführt werden, wenn der Entwurf in seinen Teilgebieten ausgearbeitet war. Grundsätzlich sprach sich *Sanders* gegen die Gewährung einer bevorzugten Stellung der Europäischen Aktiengesellschaft gegenüber nationalen Gesellschaften aus.⁴⁵⁸

Nach *von Caemmerer* war der praktisch freie Zugang zur Europäischen Aktiengesellschaft durchaus sachgerecht, da es im ersten Schritt darum ging, „Grundlinien eines für alle Mitgliedsstaaten annehmbaren, modernsten Anforderungen genügenden Aktienrechts zu entwerfen“.⁴⁵⁹ *Gessler* sah in den von *Sanders* genannten Anwendungsbereichen keine wirk- same Beschränkung, vor allem die Umwandlung einer nationalen in eine europäische Aktiengesellschaft barg, seiner Auffassung nach, eine Reihe von Möglichkeiten für Unternehmen, die von der Gesellschaftsform ausgeschlossen werden sollten, in den An-

⁴⁵⁴ Vgl. Vasseur (1965), S. 192-194. *Vasseur* forderte, der Europäischen Aktiengesellschaft keine Vorteile oder Privilegien einzuräumen.

⁴⁵⁵ Vgl. v. Beringe (1959), S. 1338. Die Europäische Aktiengesellschaft sollte nach *von Beringe* nur für Großunternehmen mit überstaatlicher Bedeutung und internationalem Betätigungsfeld gelten.

⁴⁵⁶ Vgl. *Eder* (1965), S. 225.

⁴⁵⁷ Das Mindestkapital betrug bei Fusionen und der Bildung einer Holdinggesellschaft 1 Million europäische Rechnungseinheiten (R.E.), bei der Umwandlung 500 000 R.E. und bei der Gründung von Tochtergesellschaften 250 000 R.E. Das entsprach 4 Millionen, 2 Millionen und 1 Million DM. Die Unternehmungen, die auf das deutsche Aktiengesetz zugeschnitten waren, erfüllten praktisch alle diese Voraussetzungen. Es ließ ich somit bzgl. des Vorentwurfs von einem freien Zugang für alle wichtigeren bereits bestehenden Unternehmungen sprechen (vgl. v. *Caemmerer* (1967), S. 184).

⁴⁵⁸ Vgl. *Sanders* (1967), S. 9-11.

⁴⁵⁹ Vgl. v. *Caemmerer* (1968), S. 63-64.

wendungsbereich zu gelangen. Nach *Gessler* sollten die folgenden wirtschaftlichen Voraussetzungen den rechtlichen Tatbeständen vorausgeschickt werden:

„Die Unterhaltung von Zweigniederlassungen oder Betrieben in einem anderen Staat der EWG als dem des Sitzes der Hauptniederlassung; die Beteiligung an anderen Aktiengesellschaften oder europäischen Handelsgesellschaften mit Sitz außerhalb des eigenen Sitzstaates; die kapitalmäßige Abhängigkeit von einer anderen europäischen Handelsgesellschaft oder Aktiengesellschaft mit Sitz außerhalb des eigenen Sitzstaates sowie die Zulassung der Anteile der Gesellschaft zum amtlichen Börsenhandel in mindestens zwei EWG-Staaten.“⁴⁶⁰

Zusätzlich sollten bestimmte vermögentechnische Voraussetzungen und die Errichtung eines Zentralhandelsregisters zur Überprüfung der Voraussetzungen für eine Europäische Aktiengesellschaft ins Auge gefasst werden.⁴⁶¹

Im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich stellte sich die Frage, ob der Zugang zur Europäischen Aktiengesellschaft auch Gesellschaften außerhalb der EWG ermöglicht werden sollte. Nach Art. 1 Abs. 3 lit. c und lit. e des Vorentwurfs war der Zugang zur Europäischen Aktiengesellschaft für nicht europäische Unternehmen in der Errichtung einer Untergesellschaft als auch für die Errichtung eines gemeinsam beherrschten Gemeinschaftsunternehmens offen.

2.4.1.2 Rechtsgrundlage

Im Zusammenhang mit der Frage nach einer möglichen Rechtsgrundlage ließen sich zwei grundlegende Konzeptionen unterscheiden, die in der vorliegenden Arbeit schon mehrfach Erwähnung gefunden haben. Zum Einen bot sich die Möglichkeit eines Staatsvertrags, der die Mitgliedsstaaten verpflichtete, eine „loi uniforme“ in ihr innerstaatliches Recht einzuführen. Zum Anderen konnte für das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft auch der Weg eines Staatsvertrags gewählt werden, durch den Europäisches Recht geschaffen wurde, das in den Mitgliedsstaaten unmittelbar Geltung fand.⁴⁶² Allerdings hielt *von Caemmerer* die vollzogene Gegenüberstellung der rechtlichen Konzeptionen nicht für maßgeblich. Seiner Ansicht nach erstreckte sich die Diskussion um mögliche Rechtsgrundlagen zum Einen auf die völkerrechtliche Vertragstechnik, zum Anderen auf konkrete Sachprobleme. Er traf jedoch die Einschränkung, dass sich eine sachgerechte Entscheidung bezüglich der Vertragstechnik entscheidend auf das angestrebte Ziel eines einheitlichen Rechtsgebiets auswirken konnte.⁴⁶³

In der Literatur wurde in diesem Zusammenhang auf die rechtstechnischen Probleme des Systems der „loi uniforme“ verwiesen. Da die Auslegung und Anwendung der Gesetze den nationalen Gerichten überlassen werden würde,⁴⁶⁴ erhöhte sich die Gefahr, dass die Gesetze, selbst wenn Abweichendes bestimmt war, im Sinne der nationalen Rechtspraxis ausgelegt und gegebenenfalls aus dem heimischen Recht ergänzt werden würden. Die

⁴⁶⁰ Gessler (1967), S. 383-384.

⁴⁶¹ Vgl. Gessler (1967), S. 384.

⁴⁶² Vgl. Sanders (1967), S. 12-15.

⁴⁶³ Vgl. v. Caemmerer (1967), S. 186.

⁴⁶⁴ Vgl. Sanders (1967), S. 12.

Anwendung der Regeln des Kollisionsrechts⁴⁶⁵ bei Auslegungsdifferenzen würde zum völligen Verlust der Rechtseinheit führen.⁴⁶⁶

„Das System der „*lois uniformes*“, der sechs inhaltlich übereinstimmenden nationalen Gesetze, sollte vor allem deshalb nicht gewählt werden, weil es die überstaatliche Herkunft des Rechts verdeckt und damit die erstrebte Anziehungskraft und den Integrationseffekt, den das Recht der Europäischen Gesellschaft als europäisches Recht haben soll, beeinträchtigt. Zugleich ist zu befürchten, dass es, trotz aller Vorsorge, die man dagegen zu treffen versucht, den Keim des Zerfalls in verschiedene nationale Rechte doch immer in sich trägt.“⁴⁶⁷

Außerdem bestand die Möglichkeit, dass das Recht der Europäischen Aktiengesellschaft unmittelbar in den Staatsvertrag aufgenommen werden würde („System des unmittelbar rechtsetzenden Staatsvertrages“). Da der Staatsvertrag somit das Einheitsrecht selbst enthielt, würden mit Inkrafttreten des Vertrags die Normen des Einheitsrechts in allen Vertragsstaaten unmittelbar anwendbares Recht und die internationale Herkunft der Normen für Gerichte und Rechtspraxis unmittelbar anschaulich. Diese Einschätzung teilte sowohl *von Caemmerer*⁴⁶⁸ als auch *Sanders*⁴⁶⁹. Sie präferierten die Möglichkeit der Aufnahme der Bestimmungen des Einheitsrechts in den völkerrechtlichen Vertrag selbst.

Die beabsichtigte Rechtseinheit erforderte eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung und besondere Normen über die Auslegung und Lückenergänzung. Um die einheitliche Judikatur zu wahren, sah der Vorentwurf die Einschaltung des Europäischen Gerichtshofs vor.⁴⁷⁰ Die Normen des Statuts waren in den Mitgliedsstaaten wie innerstaatliches Recht zu behandeln und in der Form auszulegen, dass dem Zweck, ein einheitliches Rechtsgebiet zu schaffen, Genüge getan wurde. Die Lücken des Statuts sollten nach den allgemeinen Grundsätzen, auf denen es beruhte, geschlossen werden, da die Entscheidung aus Sinn und Geist des Statuts zu treffen war. Falls diese allgemeinen Grundsätze zu keiner Lösung führten, sollte nach den gemeinsamen Regeln oder den allgemeinen Grundsätzen entschieden werden, die in den Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten überwiegend zur Anwendung kamen.⁴⁷¹

2.4.2 Ausgestaltung

Die Fragen der Mitbestimmung der Arbeitnehmer und der Organstruktur wiesen in den Rechtssystemen der Mitgliedsstaaten umfangreiche Unterschiede auf. Diesen Unterschieden versuchte *Sanders* in seinem Entwurf gerecht zu werden. Unter den Begriff der Mitbestimmung sollen in der folgenden Arbeit auch bloße Mitwirkungsrechte einbezogen werden, um sowohl den umfassenden deutschen Mitbestimmungsbegriff als auch die rechtlich unterschiedlichen Formen der Arbeitnehmerbeteiligungen in den Mitgliedsstaaten Rechnung zu tragen.

⁴⁶⁵ Zum Kollisionsrecht vgl. insbesondere Aubin (1955), S. 45-78.

⁴⁶⁶ Vgl. v. Caemmerer (1968), S. 65.

⁴⁶⁷ V. Caemmerer (1967), S. 189.

⁴⁶⁸ Vgl. v. Caemmerer (1968), S. 66.

⁴⁶⁹ Vgl. Sanders (1967), S. 12-13.

⁴⁷⁰ Art. 1 Abs. 6 des Vorentwurfs.

⁴⁷¹ Art. 1 Abs. 7 des Vorentwurfs.

Der Entwurf *Sanders'* basierte auf rechtsvergleichenden Überlegungen, jedoch ohne die Zielsetzung, einen Kompromiss zwischen den verschiedenen nationalen Rechten zu erzwingen oder alle denkbaren nationalen Lösungsmöglichkeiten eines Rechtsgebiets zusammenzubringen.⁴⁷² Insbesondere auf dem Gebiet der Mitbestimmung konnte der Vorentwurf nur juristische Lösungsmöglichkeiten aufzeigen und der erforderlichen politischen Diskussion zu einem rechtlichen Unterbau verhelfen.⁴⁷³

Wie oben erwähnt, wird das Konzern- und Steuerrecht nicht näher behandelt. In Anbetracht der Vollständigkeit sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Vorentwurf eine steuerliche Behandlung der Europäischen Aktiengesellschaft aussparte und nur einige wichtige steuerliche Gesichtspunkte skizzenhaft umriss. Auch auf dem Gebiet des Konzernrechts bedurfte es der Hinzuziehung von Sachverständigen. Im vorliegenden Entwurf *Sanders'* wurde die Regelung des Konzernrechts in 15 Grundsatzartikeln abgehandelt.⁴⁷⁴

2.4.2.1 Struktur der Organe

Als Unternehmens- bzw. Gesellschaftsorgane wurden Personen oder Personengruppen bezeichnet, durch die eine Aktiengesellschaft als juristische Person im Rechts- und Wirtschaftsverkehr Handlungsfähigkeit annahm.⁴⁷⁵ Das durch die Rechtsform vorgegebene Verhältnis dieser Organe wurde Organstruktur genannt.⁴⁷⁶ Die Organstruktur der Europäischen Aktiengesellschaft wurde im Vorentwurf im Kapitel IV geregelt. Die Struktur der Organe und ihre Zuständigkeiten entsprachen weitgehend dem deutschen Aktienrecht und einer faktischen Funktionsverteilung.⁴⁷⁷ Der Vorentwurf folgte der deutschen Dreiteilung der Organe in Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Im Mittelpunkt stand der Vorstand, der die Gesellschaft verwaltete und seine weitreichenden Befugnisse unter der Kontrolle des Aufsichtsrats ausübte. Die Funktionen des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden, gemäß dem Prinzip der Neutralität der Kontrolle, strikt getrennt. Die Hauptversammlung entschied über die Struktur der Gesellschaft und übte Einfluss auf die Unternehmensleitung durch die Wahl des Aufsichtsrates aus.⁴⁷⁸

Das deutsche Aktiengesetz wies eine relativ hohe Regelungsdichte auf, die nicht nur die Organe der Unternehmensverfassung, sondern auch ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse weitgehend bestimmte.⁴⁷⁹ Die strikte Trennung der Kompetenzen der Gesellschaftsorgane im deutschen Modell wurde in abgeschwächter Qualität in Frankreich durch

⁴⁷² Vgl. Sanders (1967), S. 15.

⁴⁷³ Vgl. v. Caemmerer (1967), S. 199.

⁴⁷⁴ Das Steuerrecht befand sich unter dem Titel VI und das Konzernrecht unter Titel VII des Vorentwurfs.

⁴⁷⁵ Vgl. Reinkensmeier (1992), S. 26.

⁴⁷⁶ Vgl. v. Werder (1997), S. 305.

⁴⁷⁷ Vgl. v. Caemmerer (1967), S. 198.

⁴⁷⁸ Die Hauptversammlung entschied im Rahmen des Statuts u.a. über Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung, Bestellung oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, Satzungsänderungen, Verschmelzung, Umwandlung und Fusion der Gesellschaft.

⁴⁷⁹ Vgl. Bleicher/Paul (1986), S. 264-265.

das Gesetz vom 24.07.1966, welches das System der Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat wahlweise einführt, vollzogen. Neben der ebenfalls dispositiven Trennung der Geschäftsleitungsbefugnisse von den Überwachungsbefugnissen in den Niederlanden, fand in Belgien, Italien und Luxemburg nur eine lockere Trennung der Kompetenzen der Gesellschaftsorgane statt.⁴⁸⁰

2.4.2.2 Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Insbesondere bezüglich des Teilgebiets der „Vertretung der Arbeitnehmer in den Organen der Europäischen Aktiengesellschaft“⁴⁸¹ verwies *Sanders* darauf, dass eine weitere Ausarbeitung der Thematik über den Vorentwurf hinaus vonnöten sei. *Sanders* unternahm den Versuch, verschiedene Alternativen der Vertretung der Arbeitnehmerinteressen auszuarbeiten, um darzustellen, dass dieser Themenbereich kein unüberwindbares juristisches Hindernis für die Schaffung der Europäischen Aktiengesellschaft war, sondern vielmehr eines politischen Kompromisses bedurfte.⁴⁸² Auch *Gessler* fasste die Mitbestimmung eher als einen politischen denn einen juristischen Problemkreis auf.⁴⁸³ Die Situation der Mitbestimmung in den Unternehmensorganen der EWG-Staaten stellte sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorentwurfs derart dar, dass neben Deutschland nur Frankreich über eine Mitwirkung im Aufsichtsrat verfügte,⁴⁸⁴ jedoch war die deutsche Unternehmensmitbestimmung stärker und umfassender entwickelt als in Frankreich.⁴⁸⁵ In den Niederlanden gab es bis zur Unternehmensreform im Jahr 1971 keine gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Aufsichtsrats in Aktiengesellschaften.⁴⁸⁶ Durch die §§ 76 und 77 des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 wurde die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Organen der Gesellschaften außerhalb des Montanbereichs geregelt. Ein Drittel des Aufsichtsrats musste aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen, die ihre Tätigkeit als vollberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrats ausübten.⁴⁸⁷ Die Mitbestimmung in Frankreich fand dagegen gem. Art. 3 der Ordonnance vom 22.2.1945 in

⁴⁸⁰ Vgl. Bulletin der EG, Nr. 8/70, S. 53.

⁴⁸¹ Die Vertretung der Arbeitnehmer auf Betriebsebene soll im Folgenden außer Acht gelassen werden, da der Entwurf von *Sanders* keine Regelungen der betrieblichen Mitbestimmung vorsah. Bzgl. der unterschiedlichen Formen und Grade der Arbeitnehmerbeteiligung in Europa vgl. u.a. Hondrich (1970), S. 13-41. Zur Entwicklung betrieblicher Arbeitnehmervertretungen in Europa vgl. Kolvenbach (1995), S. 674-680.

⁴⁸² Vgl. *Sanders* (1967), S. 16.

⁴⁸³ Vgl. *Gessler* (1967), S. 386. Auch *Van Hulle* sah die Mitbestimmungsfrage nicht als technisches, sondern als politisches oder ideologisches Problem an (vgl. *Van Hulle* (2000), S. 522).

⁴⁸⁴ Zur Mitbestimmungssituation in Frankreich vgl. *Stahlin* (1979), S. 291-399.

⁴⁸⁵ Die Unternehmensmitbestimmung wurde zum damaligen Zeitpunkt in Deutschland nach dem Betriebsverfassungsgesetz von 1952, dem Montan-Mitbestimmungsgesetz von 1951 und dem Montan-Mitbestimmungsergänzungsgesetz von 1956 geregelt. Zur Mitbestimmungssituation in Deutschland vgl. *Stahlin* (1979), S. 39-191. Das Montan-Mitbestimmungsgesetz von 1951 und das Ergänzungsgesetz regelten die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (vgl. *Schmid/Trenk-Hinterberger* (1994), S. 370-384).

⁴⁸⁶ Vgl. *Mävers* (2002), S. 58.

⁴⁸⁷ Dem Betriebsverfassungsgesetz von 1952 unterlagen gemäß § 76 Abs. 1 BetrVG 1952 Kapitalgesellschaften mit weniger als 2000, aber mehr als 500 Arbeitnehmern.

abgeschwächter Form statt.⁴⁸⁸ Zwei Betriebsratsmitglieder wurden in den Verwaltungsrat bzw. den Aufsichtsrat entsandt, wo sie jedoch nur eine beratende Stimme besaßen und nicht an den Entscheidungen mitwirkten. In den übrigen EWG-Ländern existierten keine Mitbestimmungsregelungen auf Unternehmensebene.⁴⁸⁹

Es stellte sich in diesem Zusammenhang die Frage nach konsensfähigen Mitbestimmungsregelungen, um die Idee der Europäischen Aktiengesellschaft verwirklichen zu können. Die Möglichkeit, die Mitbestimmung dem nationalen Gesetzgeber zu überlassen, wandte sich gegen den europäischen Einheitsgedanken und würde keine Zustimmung insbesondere bei den Mitgliedsstaaten mit einer bereits existierenden Mitbestimmungsregel finden. Da eine eigene Mitbestimmungsregelung für die Europäische Aktiengesellschaft die Schwierigkeit der Vereinbarung der unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Mitbestimmung innerhalb der EWG-Staaten implizierte,⁴⁹⁰ ging *Sanders* den differenzierten Weg, die Mitbestimmungsregelungen davon abhängig zu machen, wo die Europäische Aktiengesellschaft tätig war und wie sich demgemäß die Belegschaft zusammensetzte. Es wurde das Ziel verfolgt, die Mitbestimmung möglichst dort nicht einzuführen, wo sie bisher auch nicht galt, sie aber dort aufrechtzuerhalten, wo sie schon galt.

Der Vorentwurf sah in diesem Zusammenhang einen Drei-Stufen-Plan vor. Arbeitete mehr als 90 % der Belegschaft in Deutschland oder Frankreich, so galt das deutsche oder französische Mitbestimmungsrecht (Artikel V-1-2 des Vorentwurfs). Die zweite Stufe sah drei mögliche Alternativen vor, wenn mindestens 25 % der Belegschaft in deutschen oder französischen Betrieben tätig war (Artikel V-1-3 des Vorentwurfs). In der Alternative A regelte sich die Mitbestimmung danach, welchem Gesetz die deutschen Betriebe unterliegen würden, wenn sie eine selbstständige Aktiengesellschaft bilden würden.⁴⁹¹ Die Alternative schien schwer durchsetzbar, da es sich im Grunde um die Übernahme der deutschen Mitbestimmung handelte.⁴⁹² Die Alternative B beinhaltete die Schaffung eines besonderen Mitbestimmungsorgans neben dem Aufsichtsrat, der sich nur aus Vertretern der Aktionäre zusammensetzte. Das Mitbestimmungsorgan besaß grundsätzlich dieselben Befugnisse und Rechte wie der Aufsichtsrat. Die Konsensfindung bezüglich dieser Alternative hing vorwiegend von den deutschen Arbeitnehmern ab, da in Deutschland der Gedanke der Integration der Arbeitnehmer in das Unternehmen und in dessen Verwaltung vorherrschte.⁴⁹³ Dem entgegensetzen war, dass die getrennte Beratung die Zusammensetzung nach Ländervertretern elastischer gestalten würde und die Lösung für

⁴⁸⁸ Ordonnance 45-280 vom 22.2.1945 idF des Gesetzes Nr. 46-1065 vom 16.5.1946 und des Gesetzes Nr. 66-427 vom 18.6.1966.

⁴⁸⁹ Vgl. Hauschild (1968), S. 92.

⁴⁹⁰ Vgl. Gessler (1967), S. 384-386.

⁴⁹¹ Der Vorentwurf unterschied zwischen Gesellschaften, auf deren deutschem Unternehmensteil das Montan-Mitbestimmungsgesetz Anwendung finden würde, wenn der deutsche Teil der Europäischen Aktiengesellschaft in Form einer selbstständigen Aktiengesellschaft betrieben würde, und Gesellschaften, auf die die gleiche Hypothese des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 anwendbar wäre.

⁴⁹² Vgl. Gessler (1967), S. 384.

⁴⁹³ Vgl. Gessler (1967), S. 385.

die Länder, die bisher ohne Mitbestimmung waren, akzeptabel erscheinen ließ.⁴⁹⁴ Die Alternative C sah eine Individualregelung vor. Die Satzung regelte die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Da die Beteiligten bei der inhaltlichen Gestaltung der „Ad-Hoc“-Regelung wesentliche Freiheiten besaßen, bestand in diesem Zusammenhang die Gefahr der Aushöhlung der Mitbestimmung.⁴⁹⁵

Die dritte Stufe der Mitbestimmungsregelung kam zum Einsatz, wenn der Anteil der beschäftigten Arbeitnehmer in den in Deutschland oder in Frankreich geleiteten Betrieben nicht jeweils 25 % betrug. Hieraus resultierte, dass deutsche oder französische Mitarbeiter auf ihre Mitbestimmungsrechte, selbst wenn der Betrieb in Frankreich oder Deutschland angesiedelt war, verzichten mussten.⁴⁹⁶

2.4.3 Zusammenfassung und Bewertung

Die Darstellung des Vorentwurfs *Sanders'* verfolgte das Ziel, die bestehenden Auffassungsunterschiede und Diskussionspunkte bezüglich der Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform zu verdeutlichen. Neben dem Zugang, dem Anwendungsbereich und der Rechtsgrundlage, bedurften insbesondere die Organstruktur und die Mitbestimmung der Arbeitnehmer einer rechtlichen Gestaltung. Die rechtlichen Normen hingen jedoch entscheidend von politischen Übereinkünften ab. Der Vorentwurf *Sanders'* stellte diesbezüglich eine Diskussionsgrundlage dar und bot erste juristische Lösungsmöglichkeiten.

Nach den Vorstellungen *Sanders'* sollte nationalen Aktiengesellschaften der Zugang zur Europäischen Aktiengesellschaft ab einer gewissen Größenordnung freigestellt werden, allerdings mit der Prämisse, dass die Unternehmen bereits seit drei Jahren bestanden und wirtschaftlich tätig waren. Als Rechtsgrundlage sah *Sanders* die Aufnahme der Bestimmungen des Einheitsrechts in den völkerrechtlichen Vertrag selbst vor. Er sprach sich gegen das System der „loi uniforme“ aus. Das Vorhaben, das Statut der neuen Gesellschaftsform lückenlos und vollständig zu gestalten, war Gegenstand zahlreicher Diskussionen.

Es stellte sich die Frage, ob aufgrund der umfangreichen Unterschiede in den Rechtssystemen der Mitgliedsstaaten nicht vielmehr subsidiär auf nationales Recht verwiesen werden sollte. *Gessler* betonte in diesem Zusammenhang, dass der einheitliche europäische Grundgedanke, der mit der Schaffung dieser neuen Gesellschaftsform verbunden wurde, mit der Verweisung auf nationales Recht aufgegeben werden würde. Den Gedankengängen *Gesslers* folgend, musste nicht zwangsläufig auf nationales Recht verwiesen werden, vielmehr sollten die Mitgliedsstaaten primär dazu angehalten werden, die vorhandenen Lücken im Statut unter Bezugnahme der Grundsätze, die sich aus den Vorschriften im Statut ziehen ließen, zu schließen. Bei mangelndem Erfolg waren die gemeinsamen Grundsätze, die sich aus den Aktienrechten der sechs Mitgliedsstaaten ergaben, heranzuziehen.⁴⁹⁷ Trotz der Unterschiede existierte nach *Gutzwiller* ein

⁴⁹⁴ Vgl. v. Caemmerer (1967), S. 200.

⁴⁹⁵ Vgl. Hofmann (1976), S. 161.

⁴⁹⁶ Vgl. Gessler (1967), S. 384-386.

⁴⁹⁷ Vgl. Gessler (1967), S. 384.

gemeinsamer Kern in den Rechtssystemen, der Rechtstradition sowie dem Rechtsbewusstsein der EWG-Staaten, den es im Zuge der europäischen Gesetzgebungsvorhaben offenzulegen galt.⁴⁹⁸

Jedoch insbesondere die Regelungen zur Mitbestimmung und zur Organstruktur wiesen in den Rechtssystemen der Mitgliedsstaaten umfangreiche Unterschiede auf. Die Struktur der Organe und ihre Zuständigkeiten entsprachen im Entwurf von 1966 weitgehend dem deutschen Aktienrecht und einer faktischen Funktionsverteilung. Den Unterschieden in der Mitbestimmung der Arbeitnehmer versuchte *Sanders* in seinem Entwurf gerecht zu werden. Das flexible Mitbestimmungsmodell *Sanders'* rief erhebliche Kritik hervor.⁴⁹⁹ *Sanders* machte die Mitbestimmungsregelungen davon abhängig, wo die Europäische Aktiengesellschaft tätig war und wie sich die Belegschaft zusammensetzte. Die vorgeschlagenen Regelungen lösten insbesondere in den mitbestimmungsfreien Mitgliedsstaaten Vorbehalte aus, da der Erhaltung der Mitbestimmung schon ab relativ geringen Prozentsätzen von Arbeitnehmern aus einem der Mitbestimmung unterliegenden Mitgliedsstaat der Vorzug gegeben wurde.⁵⁰⁰ *Hauschild* betonte, dass die Realisierung der Idee der Schaffung einer Europäischen Aktiengesellschaft nicht an der Frage der Mitbestimmung scheitern dürfe, da der europäischen Wirtschaft ein wichtiges Instrument der Konzentration und Umstrukturierung vorenthalten würde. Ein Konsens im Bereich der Mitbestimmung der Arbeitnehmer konnte eine integrationsfördernde Wirkung ausüben und Anstoß zu weiteren Maßnahmen der Rechtsangleichung geben.⁵⁰¹

2.5 Zwischenfazit

2.5.1 Europäische Integration: Befunde

Die seit dem Ersten Weltkrieg gegründeten Unternehmen verfolgten ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten im Gewand juristischer Personen nationalen Rechts. Die primären rechtlichen Überlegungen zur Erfassung dieser grenzüberschreitenden Organisationen konzentrierten sich auf die Erfassung der „internationalen juristischen Person“. Die Entwürfe zu diesem rechtlichen Phänomen spalteten sich bereits in diesem Stadium in supranationale und internationale Ansätze. Obwohl die rechtliche Situation dieser internationalen Organisationen nicht geklärt war, entstand die BIZ im Jahr 1930 als Beispiel für eine der ersten rechtlichen Ausgestaltungen internationaler Gesellschaften. Die BIZ wurde jedoch nicht aufgrund zwingender wirtschaftlicher Bedürfnisse gegründet, sondern aufgrund der politischen Neuordnung der Reparationszahlungen. Zollschränken und Handelsbeschränkungen prägten die wirtschaftliche Situation Europas. Politische,

⁴⁹⁸ Vgl. Gutzwiller (1958), S. 13-15. Als Hauptfaktoren, die den nationalen Charakter im Recht ausmachten, nannte *Gutzwiller* „natürliche“ Gegebenheiten, sog. klimatische Faktoren; Tradition und Brauch; zeitlichen Wandel sowie prägnante Veränderungen. *Grossfeld* verwies neben den sowohl von *Gutzwiller* genannten Faktoren auch auf die Bedeutung von Sprache, Schrift, Zahlen und Religion auf nationale Rechtsordnungen (vgl. auch *Grossfeld* (1989), S. 7-17).

⁴⁹⁹ Vgl. Mävers (2002), S. 101-104.

⁵⁰⁰ Vgl. Hofmann (1976), S. 153.

⁵⁰¹ Vgl. Hauschild (1968), S. 96.

rechtliche und wirtschaftliche Nationalismen vereitelten grenzüberschreitende Transaktionen in Europa vor dem Zweiten Weltkrieg.

Mit der Öffnung des Wirtschaftsverkehrs nach Ende des Zweiten Weltkriegs strebten Unternehmen über Landesgrenzen hinweg, da sie ihre wirtschaftlichen Interessen auf nationalem Gebiet nicht mehr verwirklicht sahen. Auch rechtlich rückte die wirtschaftlich orientierte juristische Person nach dem Zweiten Weltkrieg stärker in das Blickfeld der Entwicklungen, jedoch stießen supranationale Vorstöße weiterhin auf Ablehnung. Mit dem EGKS-Vertrag wurde der Versuch unternommen, die grenzüberschreitenden Transaktionen der Unternehmen mittels der Zusammenlegung von Souveränitätsrechten auf einem Teilgebiet der Wirtschaftspolitik zu fördern. Die sich verstärkende wirtschaftliche Integration durch die Gründung der EGKS erhöhte das Bedürfnis nach einer europäischen Gesellschaftsform. Es bedurfte einer fortschreitenden Europäischen Integration auf politischem und rechtlichem Gebiet, um einen geeigneten supranationalen Unterbau für eine europäische Gesellschaftsform zu schaffen.

Die politische Integration bis zur Gründung der EWG im Jahr 1958 bewegte sich jedoch zwischen nationalen Souveränitätsansprüchen und „grenzenlosen“ Europa-Visionen. Es bestanden intergouvernementale Bestrebungen der Mitgliedsstaaten und unterschiedliche Auffassungen über die Konstruktion einer weitergehenden politischen Integration.

Trotz der weiterhin fehlenden rechtlichen Einordnung und des fehlenden politischen Unterbaus internationaler Gesellschaften stiegen die grenzüberschreitenden Transaktionen insbesondere in den Jahren zwischen 1955 und 1959 in Europa an. Die bis dato behandelten Gründungen internationaler Gesellschaften mussten Bezug auf Landesrecht nehmen; inwieweit sich die „internationalen“ Personalstatuten von den nationalen Rechtsordnungen emanzipierten, stellte eine Frage des Einzelfalls dar. Eine gewisse Sonderstellung nahm die Gründung der „Saarlor“ ein, die auf dem Prinzip der Mehrstaatlichkeit beruhte. Als subsidiäre Quelle wurden die gemeinsamen Grundsätze des deutschen und französischen Rechts herangezogen.

Der EWG-Vertrag stellte den supranationalen Unterbau für eine europäische Gesellschaftsform dar und erhöhte deren Anwendungsmöglichkeiten mittels der Vertragsziele der Schaffung einer Zollunion und der Errichtung eines Gemeinsamen Markts mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen. Aufgrund dieser Zielsetzungen und der zunehmenden Unternehmenskonzentration außerhalb der EWG stellte sich die Frage, ob die aus unterschiedlichen Rechtsordnungen resultierenden Probleme, die die Unternehmenskonzentrationen innerhalb des EWG-Gebiets behinderten, mittels Angleichung und Koordinierung gemäß dem EWG-Vertrag gelöst werden konnten. Insbesondere die Kommission sah die Gründung einer europäischen Gesellschaftsform als Instrument zur Lösung der Zerrissenheit der Rechtssysteme in der EWG an. In diesem Zusammenhang stellten sich zwei Alternativen: ein uniformer Gesellschaftstypus „europäischer“ Prägung oder ein supranationaler europäischer Gesellschaftstypus.

Die unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Rechtsangleichung mittels des EWG-Vertrags und der zwei Alternativen der Gründung einer europäischen Gesellschaftsform mündeten in einer Vielzahl von Diskussionen, Kommentaren und Abhandlungen, die sich

nach dem Vorentwurf *Sanders'* manifestierten.

Die geschichtliche Darstellung der Entwicklung internationaler und europäischer Gesellschaften zeigte auf, dass nationale Souveränitätseinschränkungen nur schwer durchsetzbar waren. Insbesondere die Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft supranationaler Prägung würde für die Vertragsstaaten eine Einschränkung ihrer nationalen Rechtsordnung bedeuten. Die Schaffung einer Europäischen Aktiengesellschaft konnte zwar als Lösung zur Eindämmung der Unterschiede in den Gesellschaftsrechten der EWG-Staaten eingestuft werden, jedoch bedingten rechtspolitische Problemkreise innerhalb des Statuts einer Europäischen Aktiengesellschaft politisches Einvernehmen. Neben der politischen Entwicklung erschien es erforderlich, das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft in Abstimmung mit der fortschreitenden wirtschaftlichen und rechtlichen Integration zu gestalten.

2.5.2 Europäische Integration: Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz*

Die Thesen der transaktionsbasierten Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz* können anhand der beschriebenen Gründungsgeschichte der internationalen Gesellschaften belegt werden.

Zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg und unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg konnte aufgrund der Handelsbeschränkungen nur eine geringe Anzahl an grenzüberschreitenden Transaktionen verzeichnet werden. Diese Bewegung auf der Dimension der Transnationalen Gesellschaft war zu gering, um eine Bewegung auf den Dimensionen der EU-Organisationen und EU-Regeln in Richtung Supranationalität auszulösen. Die rechtlichen Überlegungen konzentrierten sich vorwiegend auf Verbandspersönlichkeiten ohne wirtschaftliche Ausrichtung. Die Konzentration auf diese Rechtssubjekte und politische Ressentiments gegenüber nationalen Souveränitätsbeschränkungen vereitelten eine Bewegung auf den Dimensionen der EU-Organisationen und EU-Regeln und folglich eine Aktivierung der Dimension der Transnationalen Gesellschaft.

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) konnte nach dem Erklärungsmuster von *Stone Sweet/Sandholtz* dahingehend interpretiert werden, dass eine Bewegung auf den Dimensionen der EU-Organen und EU-Regeln initiiert wurde, um weitere Bewegungsschübe auf der Dimension der Transnationalen Gesellschaft nach dem Zweiten Weltkrieg auszulösen. Es wurde ein institutionelles Gerüst mit supranationalem Ansatz geschaffen, um grenzüberschreitende Transaktionen für ein Teilgebiet der Wirtschaft zu fördern. Die Montanunion galt als Mittel, um die europäischen Grundindustrien Kohle und Stahl, die verglichen mit der weltwirtschaftlichen Entwicklung stagnierten, mittels einer Vergrößerung des Marktes und einer damit verbundenen europäischen Arbeitsteilung zu fördern. Bereits im Zuge der EGKS ließ sich ein „spillover“-Effekt verzeichnen, der die Bewegung auf der Dimension der Transnationalen Gesellschaft verstärkte.

Die steigenden grenzüberschreitenden Transaktionen, die insbesondere in den Jahren zwischen 1955 und 1959 in Europa zu verzeichnen waren, führten zu einer Bewegung auf der Dimension der Transnationalen Gesellschaft. Diese Bewegung von dem Pol des Intergouvernementalismus in Richtung Supranationalität auf der Dimension der

Transnationalen Gesellschaft bedingte ebenfalls eine Bewegung auf den Dimensionen der EU-Organisationen und EU-Regeln in Richtung Supranationalität. Es entwickelte sich ein Bedürfnis nach supranationalen Organen und Regelungen, um diese grenzüberschreitenden Transaktionen zu vereinfachen und zu fördern. Die Römischen Verträge bildeten das temporäre Ergebnis dieser Dynamik. Die Gründung der EGKS konnte als Zwischenschritt zur EWG angesehen werden, da die Bewegung auf dem Sektor der Kohle- und Stahlindustrie auf weitere Wirtschaftssektoren übergriff und nach einer grundlegenden Zäsur bzw. Vertiefung der EU-Regeln und EU-Organisationen verlangte. Die Römischen Verträge wiederum waren als Startpunkt der Entwicklung supranationaler Elemente zu begreifen.

3 Erste Kommissionsentwürfe zur Europäischen Aktiengesellschaft

Nach der Haager Konferenz im Jahr 1969, die politisch die Voraussetzungen für eine erneute Aufnahme der Beratungen zur SE schuf, legte die Kommission im Juni 1970 den ersten offiziellen Entwurf über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften vor.⁵⁰² Die Beratungen zur SE stagnierten bis zur Haager Konferenz, da Frankreich auf einer Aktiengesellschaft europäischen Typs und nicht europäischen Rechts⁵⁰³ beharrte und den Zugang auch für rein nationale Aktiengesellschaften befürwortete. Eine Einigung zwischen den Mitgliedsstaaten in Bezug auf die Regelung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer konnte ebenfalls nicht erzielt werden.⁵⁰⁴

Parallel zum ersten offiziellen SE-Entwurf (1970) wurde über die Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über die Internationale Fusion von Aktiengesellschaften und einer fünften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie zur Harmonisierung der inneren Struktur nationaler Aktiengesellschaften beraten. Das Übereinkommen und die genannte Richtlinie berührten das Thema der Mitbestimmung der Arbeitnehmer und in Verbindung damit stehend die Organstruktur der Gesellschaft. Im Zuge der gesellschaftsrechtlichen Arbeiten kristallisierte sich in zunehmendem Maße heraus, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer eines der zentralen Problemfelder zwischen den Mitgliedsstaaten darstellte.

Mit dem SE-Entwurf (1970) wurde der Versuch unternommen, ein rechtlich einheitliches Statut zu schaffen. Die Einheitlichkeit wurde durch die Übertragung nationalen Rechts auf das SE-Statut geschaffen. Dieses Vorgehen führte zu vehementer Kritik in den Mitgliedsstaaten. Die Kommission legte fünf Jahre später einen geänderten SE-Entwurf vor. Nach weiteren erfolglosen Einigungsbemühungen verließ die Kommission bis auf Weiteres den Weg der Rechtsvereinheitlichung mittels der Schaffung einer SE und widmete sich in der Folgezeit der Angleichung des Rechts der nationalen Aktiengesellschaften mittels Richtlinien, insbesondere der Fortsetzung der Arbeiten an der fünften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie.

3.1 Politische und wirtschaftliche Umwelt

Die mit den Römischen Verträgen verbundene Phase der fortschreitenden Europäischen Integration mündete in eine Epoche der Stagnation und Selbstblockade. Ihren Höhepunkt erreichte sie mit der von Frankreich ausgelösten Verfassungskrise im Jahr 1965.⁵⁰⁵ Die politische und juristische Krise hatte bis zu diesem Zeitpunkt jedoch kaum Auswirkungen auf die Wirtschaft. Die wirtschaftliche Integration setzte sich fort und die Erfolge auf diesem Gebiet trugen maßgeblich zur Beilegung der Verfassungskrise bei.⁵⁰⁶ Die Krise

⁵⁰² Verordnungsvorschlag über das Statut einer Societas Europaea vom 30.6.1970, Abl. EG Nr. C 124 vom 10.10.1970, S. 1-55; vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 8/70.

⁵⁰³ Vgl. Foyer (1965), S. 268-273.

⁵⁰⁴ Vgl. Bayer (1971), S. 213-214.

⁵⁰⁵ Zur Chronik der Krise vgl. Kaiser (1966), S. 4. Auch der im Jahr 1963 zwischen Frankreich und Deutschland abgeschlossene Elysée-Vertrag führte zu keiner Zusammenarbeit, die ein Fundament für die politische Organisation Europas darstellen konnte (vgl. v. der Groeben (1982), S. 337).

⁵⁰⁶ Vgl. Kaiser (1966), S. 9.

verdeutlichte, dass die Europäische Integration nicht auf einer gemeinsamen „europäischen Philosophie“ der Mitgliedsstaaten beruhte. Auf der einen Seite standen Befürworter eines präföderalistisch voranschreitenden Integrationsprozesses und auf der anderen Seite formierten sich Befürworter, unter ihnen insbesondere Frankreich, die sich für eine klassisch-internationale Staatenzusammengehörigkeit unter strikter Souveränitätswahrung aussprachen.

Die Luxemburger Beschlüsse der EWG-Außenminister vom 29.1.1966 konnten der Krise ein Ende setzen. Der Einfluss der einzelnen Mitgliedsstaaten wurde gemäß den Vorstellungen Frankreichs gestärkt. Aufgrund des „Luxemburger Kompromisses“ bestand die Möglichkeit, vom Mehrheitsprinzip im Ministerrat abzuweichen und mit dem Vetorecht der Mitgliedsstaaten Entscheidungen zu blockieren. In der Konsequenz bedeutete dies eine Erschwerung der gemeinsamen Willensbildung bis hin zur Entscheidungsunfähigkeit.⁵⁰⁷

Die Haager Konferenz vom Dezember 1969 bedeutete für die Europa-Politik nach einer Phase der Stagnation und Renationalisierung (vgl. die Fouchet-Erfahrungen in Kapitel 2.3.1) den Beginn einer Neuorientierung, da insbesondere der Wille, die wirtschaftliche und politische Integration Europas voranzutreiben und dafür die institutionellen Voraussetzungen zu schaffen oder zu verbessern, wiederentdeckt wurde.⁵⁰⁸ Den Anlass der Konferenz bildete der Ablauf der 12-jährigen vertraglichen Aufbauphase der EWG (Art. 8 EWGV). In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage nach der zukünftigen Weichenstellung bzw. Entwicklung des europäischen Integrationsprozesses. Als Zielsetzungen für die folgenden Jahre wurden unter anderem die Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion als Ergänzung des Gemeinsamen Marktes sowie die erneute Aufnahme von Beitrittsverhandlungen der Gemeinschaft mit Großbritannien, Irland und Dänemark⁵⁰⁹ vereinbart.

Die Verhandlungen wurden 1970 wieder aufgenommen und führten mit Wirkung ab dem 1.1.1973 zur Umwandlung der Sechser- in die Neunergemeinschaft („Europa der Neun“). Schon vor Eintritt der rechtlichen Realität des Europas der Neun im Jahr 1973 – die Konsequenzen und Komplexitätssteigerungen, die sich auf rechtlicher Ebene ergaben, sollen an späterer Stelle erörtert werden – hatte die politische Realität der erweiterten Gemeinschaft bereits begonnen. Dies manifestierte sich in den Pariser Gipfelkonferenzen der Staats- und Regierungschefs der erweiterten Gemeinschaft in den Jahren 1972 und 1974,⁵¹⁰ die neue Impulse und Perspektiven für die Aktionsbereiche und Institutionen der Gemeinschaft eröffneten.

⁵⁰⁷ Vgl. Thorn (1986), S. 9; vgl. auch Götz (1995), S. 339-342. *Weiler* betonte, dass Mehrheitsentscheidungen Begründungs- und Akzeptanzprobleme hervorrufen konnten, die in Konfliktkonstellationen zwischen den Mitgliedsstaaten endeten (vgl. *Weiler* (1991), S. 411-437).

⁵⁰⁸ Vgl. *Bayer* (1971), S. 201.

⁵⁰⁹ Vgl. Bulletin der EG Nr. 8/70, S. 21-29.

⁵¹⁰ Vgl. die Rede des Präsidenten der EG-Kommission *Ortoli* vor dem EP am 13.2.1973, in: EG-Kommission, 6. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft 1972, S. XI-XII.

3.1.1 Pariser Gipfelkonferenzen von 1972/74

Der Pariser EG-Gipfel der Staats- und Regierungschefs von 1972 lieferte insbesondere Impulse für die Entwicklung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in einem sich zunehmend integrierenden Europa. Im Zuge des Gipfels einigten sich die Vertreter der Mitgliedsländer auf ein Aktionsprogramm, das eine Förderung der Beteiligung der Sozialpartner an den wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft zum Inhalt haben sollte. War in der Vergangenheit die sozialpolitische Entwicklung der Wirtschaftspolitik untergeordnet, sollte sie sich im Zuge des Pariser Gipfels zu einem eigenständigen Politikbereich entwickeln.⁵¹¹ Die praktische Verwirklichung erfuhr das politische Projekt durch das Sozialpolitische Aktionsprogramm,⁵¹² das am 21.1.1974 vom Rat beschlossen wurde.⁵¹³ Zu den verstärkt Beachtung findenden arbeitsrechtlichen Zielen zählten für den Rat die Vollbeschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die wachsende Beteiligung der Sozialpartner.⁵¹⁴ Bezüglich der Mitbestimmung bedeutete das Sozialpolitische Aktionsprogramm eine Förderung der Mitwirkung der Arbeitnehmer im Unternehmen, die Erleichterung des Abschlusses von Tarifverträgen und die oben genannte Beteiligung der Sozialpartner.⁵¹⁵

Mit der Gipfelkonferenz von 1972 wurde ein neues Kapitel der Römischen Verträge geschrieben und ein Programm aufgestellt, das die Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion und die Vollendung der Europäischen Union bis 1980 vorsah.⁵¹⁶ Seit dieser Gipfelkonferenz nahm der Begriff der Europäischen Union in der europapolitischen Debatte eine hervorzuhebende Stellung ein. Es zeichnete sich jedoch ab, dass die ehrgeizigen Pläne, insbesondere der aufgestellte Zeitplan, nicht in der angestrebten Form umzusetzen waren. Die Bemühungen zur Errichtung einer Europäischen Union wurden erst Anfang der 1980er Jahre wieder intensiviert.⁵¹⁷

Der Übergang in eine Wirtschafts- und Währungsunion gelang der EG, trotz verschiedener Initiativen – Barre-Plan 1969, Werner-Plan 1970,⁵¹⁸ Jenkins-Initiative 1977 –, nicht. Die Unterschiede in der Art der Ausübung der Wirtschafts- und Finanzhoheit in den Mitgliedsstaaten wirkten den Plänen entgegen. Im währungspolitischen Bereich konnten nur langsam einzelne Erfolge nach dem Zusammenbruch des „Bretton Woods-Systems“ im

⁵¹¹ Vgl. Wank (1995), S. 11. Wank wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der EuGH bereits im Jahr 1976 hervorhob, dass die Gemeinschaft sich nicht nur auf die Wirtschaftsunion beschränken sollte, sondern durch gemeinsames Vorgehen den sozialen Fortschritt und die Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen in Europa sichern sollte (EuGH Rs. 43/75, Slg. 1976, 455, 573 - Defrenne II-Urteil). Bzgl. der Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Sozialrecht vgl. Eichenhofer (1995), S. 297-314.

⁵¹² Abl. EG Nr. C 13 vom 12.2.74, S. 1. Vgl. auch die Leitlinien für ein Sozialpolitisches Aktionsprogramm, in: Beilage EG-Bulletin Nr. 4/73.

⁵¹³ Vgl. Höland (2000), S. 19.

⁵¹⁴ Vgl. EG-Kommission, 6. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft 1972, S. 12-13; vgl. auch Currall/Pipkorn (1991), Vorbemerkung zu den Artt. 117-128, Rdnr. 137.

⁵¹⁵ Abl. EG Nr. C 13 vom 12.2.1974, S. 3.

⁵¹⁶ Vgl. EG-Kommission, 6. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft 1972, S. 7.

⁵¹⁷ Vgl. Hrbek (1993), S. 15-16.

⁵¹⁸ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 11/70.

Jahr 1971 erzielt werden.⁵¹⁹ Nach der Gründung des Europäischen Währungsfonds 1973 konnte die Gründung des Europäischen Währungssystems (EWS) im Jahr 1978 verzeichnet werden. Das EWS als fester Wechselkursverbund der meisten EG-Mitgliedsstaaten stellte eine wichtige Voraussetzung für die binnenmarktähnliche Struktur der Gemeinschaft dar.

Auf dem Pariser Gipfel von 1972 wurde unter anderem die Stärkung der Rolle des EP beschlossen.⁵²⁰ Insbesondere im Zusammenhang mit der Rechtsangleichung sah der EWG-Vertrag vor, dass das EP aktiv an den Arbeiten auf diesem Gebiet teilnahm.⁵²¹ Das EP forderte daher seinerseits die frühzeitige und umfassende Konsultation in allen Phasen des Angleichungsverfahrens ein.⁵²² Im Zuge dessen verabschiedete die Kommission am 30.5.1973 eine Mitteilung⁵²³ an das EP über Maßnahmen zur Stärkung seiner Kontrollbefugnisse und zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Parlament und Kommission.⁵²⁴ Insgesamt ergriff die Kommission im Jahr 1973 eine Reihe von Maßnahmen bezüglich der Tätigkeitsfelder des EP.⁵²⁵ Die Kommission sicherte dem EP insbesondere eine größere Beteiligung am Abschluss von Handelsabkommen zu.⁵²⁶

Auf dem Gipfeltreffen im Jahr 1974 fiel die Entscheidung über die Direktwahl des EP, das damit die einzige direkt gewählte supranationale Volksvertretung darstellte.⁵²⁷ Die zweite wesentliche Veränderung stellte die Gründung des Europäischen Rates als regelmäßige Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten und des Präsidenten der Kommission dar. Das Gremium wurde gem. Art. 2 der EEA vertraglich institutionalisiert. Der Europäische Rat, der zwar nicht ausdrücklich als „Organ“ der EG erklärt wurde,⁵²⁸ war unter anderem für die Setzung von Leitlinien für die Entwicklung der Gemeinschaft verantwortlich.⁵²⁹

3.1.2 Wirtschaftliche Notwendigkeit der Europäischen Aktiengesellschaft

Mit der Errichtung der EWG und mit dem Abbau der Zölle konnte eine Zunahme der gegenseitigen Handelsverflechtungen und eine Vertiefung der Arbeitsteilung verzeichnet

⁵¹⁹ Im Jahr 1971 stoppten die USA die Konvertierbarkeit des Dollars in Gold. Dieser Schritt bedeutete den Zusammenbruch des „Bretton Woods-Systems“, ein 1944 vereinbartes internationales Währungssystem, das sich auf feste Wechselkurse stützte und das die US-amerikanische Währung als Herzstück besaß (vgl. Carr (1983), S. 34-35).

⁵²⁰ Vgl. EG-Kommission, 6. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft 1972, S. 5.

⁵²¹ Im Wortlaut der Römischen Verträge hieß es nicht Europäisches Parlament, sondern Versammlung ohne jeden weiteren kennzeichnenden Zusatz. Erst im Jahr 1962 ging man zu dem inzwischen offiziell gewordenen Namen über (gem. Art. 3 und 6 EEA ab 1987 amtlich als Europäisches Parlament bezeichnet).

⁵²² Vgl. v. der Groeben (1970), S. 364.

⁵²³ Zur Untersuchung der „Mitteilung“ der Kommission als Instrument der Normensetzung der Gemeinschaft vgl. Meier (1990), S. 1303-1312.

⁵²⁴ Vgl. EG-Bulletin Nr. 6/73.

⁵²⁵ Vgl. EG-Bulletin Nr. 7-8/73.

⁵²⁶ Vgl. EG-Bulletin Nr. 10/73.

⁵²⁷ Vgl. Zbinden (1999), S. 74.

⁵²⁸ Vgl. Schneider (1986), S. 25.

⁵²⁹ Vgl. Hrbek (1993), S. 12.

werden.⁵³⁰ Die im Rahmen der Römischen Verträge geplante Zollunion (Artt. 9-29 EWGV) konnte 18 Monate früher als geplant, am 1.7.1968, realisiert werden. In der Sechsergemeinschaft entwickelte sich der Anteil des innergemeinschaftlichen Handels am gesamten Handel dieser Länder von 1958 auf 1972 von weniger als 30 % auf über 50 % und ließen die Gemeinschaft zu einem führenden Handelsblock aufsteigen.⁵³¹ Während 1958 noch 30 % der Exporte der EWG auf den innergemeinschaftlichen Handel fielen, waren es 1972 bereits 50 %. Bei den Importen stieg der Anteil von ebenfalls 30 % (1958) auf 52 % (1972) an.⁵³² Jedoch wiesen insbesondere US-amerikanische Unternehmen im Zeitraum zwischen 1966 bis 1971 im EWG-Raum ein enormes Übergewicht an Beteiligungen und Gründungen von gemeinsamen Tochtergesellschaften im Vergleich zu den EWG-Ländern auf. Die USA besaßen bis zum Zerfall des „Bretton Woods-Systems“ im Jahr 1971 eine technologische und ökonomische Hegemonie.⁵³³

Die gesamte weltwirtschaftliche Entwicklung in der EWG führte zum Ende der 1970er Jahre zu verminderten Wachstumsraten.⁵³⁴ Zu Beginn der 1980er Jahre war das Wachstum des BIP negativ (-0,1 %) und der Leistungsbilanzsaldo der Gemeinschaft lag im Negativbereich (-0,7 %). Die Mitgliedsstaaten versuchten mittels nationaler Protektionsmaßnahmen, den negativen volkswirtschaftlichen Entwicklungen entgegenzuwirken.⁵³⁵ Die Kommission erklärte in diesem Zusammenhang, dass die Unternehmen mehr und ökonomischer produzieren sollten, „wenn sie den eigenen Fortbestand sichern und den Mitgliedsstaaten zu einer Verbesserung der Zahlungsbilanz verhelfen wollen“.⁵³⁶

Die wirtschaftliche Integration der Mitgliedsstaaten wurde unter anderem durch die Strukturunterschiede und die divergierende Entwicklung der Ökonomien in den Mitgliedsstaaten⁵³⁷ sowie durch die Unzulänglichkeiten des Entscheidungsprozesses der Gemeinschaft gehemmt.⁵³⁸ In der SE sah die Kommission ein geeignetes Instrument, den grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen zu begegnen. Die wirtschaftliche Notwendigkeit einer SE wurde hervorgehoben.⁵³⁹ Erneut verwies die Kom-

⁵³⁰ Bzgl. eines Überblicks der empirischen Studien zu den Auswirkungen der vollendeten Zollunion der EWG vgl. Pelkmans (1997), S. 92-93; vgl. auch Deppe (1975), S. 189.

⁵³¹ Vgl. Beilage EG-Bulletin, Nr. 5/75, S. 15.

⁵³² Vgl. SAEG. Außenhandel. Monatsstatistik 2 (1973), S. 24.

⁵³³ Vgl. Dunning (1992), S. 599-603. In dem Memorandum der Kommission über die Industriepolitik der Gemeinschaft aus dem Jahr 1970 sowie dem ersten und zweiten Bericht über die Wettbewerbspolitik von 1972 und 1973 analysierte die Kommission erstmalig die Entwicklung der Konzentrationsbewegungen in der Gemeinschaft (vgl. Memorandum der Kommission an den Rat über die Industriepolitik der Gemeinschaft, Brüssel 1970; vgl. Erster Bericht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik, Brüssel 1972; vgl. Zweiter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Brüssel 1973).

⁵³⁴ Bzgl. der Wirtschaftszahlen des Zeitraumes zwischen 1972 und 1974 vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 7/74, S. 4-9.

⁵³⁵ Vgl. Schneider (1986), S. 8-9.

⁵³⁶ Vgl. Beilage EG-Bulletin, Nr. 8/75, S. 11.

⁵³⁷ Kritisch zur geleisteten Strukturpolitik der EG zur Bekämpfung des Entwicklungsgefälles zwischen den Mitgliedsstaaten vgl. Franzmeyer (1993), S. 83-84.

⁵³⁸ Vgl. Beilage EG-Bulletin, Nr. 5/75, S. 16; vgl. auch Kommission der EWG, Europäische Wirtschaft, Nr. 30, Luxemburg 1986, S. 23.

⁵³⁹ Vgl. Beilage EG-Bulletin, Nr. 8/75, S. 11-12.

mission, als treibende Kraft hinter der Idee der Schaffung einer SE, auf deren wirtschaftliche Notwendigkeit. Von der europäischen Wirtschaft und ihren Vertretern blieb das explizite Bekenntnis zur SE aus.

3.2 Stand der Arbeiten im Europäischen Gesellschaftsrecht

Seit Gründung der EWG strebten die Mitgliedsstaaten eine Harmonisierung der nationalen Gesellschaftsrechte an.⁵⁴⁰ Die Ergebnisse entsprachen jedoch nicht den hochgesteckten Zielen. Trotz der wirtschaftlichen Erfolge, welche die EWG insbesondere aufgrund des Abbaus der Zollschränken verbuchen konnte, wurde deutlich, dass die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften der Wirtschaftsentwicklung zeitlich nicht Folge leisten konnte.⁵⁴¹

Von der Groeben betonte am 17.6.1965 vor dem EP, dass Änderungen, die sich auf nationale Gesetzgebungen und Verwaltungspraktiken bezogen, weitaus langsamer und schwieriger zu vollziehen waren als wirtschaftliche Verschmelzungen.⁵⁴² Die Harmonisierung von Rechtsbereichen bedeutete eine Aufgabe der in Tradition gewachsenen nationalen Rechte.⁵⁴³ Insbesondere die Harmonisierung des Gesellschaftsrechts stellte eine eklatante Herausforderung dar.⁵⁴⁴ Zu den bedeutsamsten Schwierigkeiten zählte nach *Eder*,⁵⁴⁵ dass das Gesellschaftsrecht oftmals Verzahnungen mit anderen Rechtsgebieten aufwies und somit nicht von dem Gesamtsystem einer nationalen Rechtsordnung gelöst und separat harmonisiert werden konnte.

In Bezug auf die generelle Harmonisierung der Gesellschaftsrechte in der EWG war man zu der Erkenntnis gekommen, dass eine pragmatisch betriebene Vorgehensweise der „konkreten Schritte“ erfolversprechender sei als Großprojekte, die an divergierenden Interessen oder am Mangel an ausdauernder Kooperation scheiterten.⁵⁴⁶ Grundsätzlich verfolgten die Arbeiten im Gesellschaftsrecht die Intention, die rechtliche Organisation der Unternehmen den Erfordernissen der Gegenwart anzupassen und die Hindernisse zu eliminieren, die bisher die Unternehmen an der Ausnutzung der Vorteile des Gemeinsamen Marktes gehindert haben.⁵⁴⁷ *Boucourechliev* betonte jedoch in diesem Zusammenhang, dass sich die Kommission in ihrer Zielsetzung, ein gemeinsames Recht auszuarbeiten, nicht von den dringendsten und erforderlichsten Bedürfnissen bezüglich der Errichtung

⁵⁴⁰ Die weiterhin zu verzeichnende unterschiedliche Entwicklung der Gesellschaftsrechte in den Mitgliedsstaaten erschwerte die Harmonisierung der nationalen Gesellschaftsrechte (vgl. Gessler (1967), S. 381). *Eder* betonte, dass die Entwicklung der nationalen Gesetzgebungen mit den Bemühungen um die Harmonisierung der Gesellschaftsrechte in wechselseitiger Beeinflussung stattfinden sollte, bis sie sich derart angenähert hatten, dass einheitliches Recht geschaffen werden konnte (vgl. *Eder* (1965), S. 220). Zu der Entwicklung im niederländischen Aktienrecht vgl. *Roth* (1974), S. 312-315.

⁵⁴¹ Vgl. die Tabelle der EWG-Kommission über den Stand der Arbeiten zur Rechtsangleichung vom 31.3.1965, Sonderbeilage EWG-Bulletin Nr. 8/65.

⁵⁴² Vgl. EWG-Bulletin Nr. 8/65, S. 38.

⁵⁴³ Vgl. v. Beringe (1959), S. 1337.

⁵⁴⁴ Vgl. EWG-Bulletin Nr. 8/64, S.7.

⁵⁴⁵ Vgl. *Eder* (1965), S. 220.

⁵⁴⁶ Vgl. *Bayer* (1971), S. 201.

⁵⁴⁷ Vgl. *Pipkorn* (1972), S. 503.

eines Gemeinsamen Marktes leiten lassen durfte, sondern vielmehr ein Rechtsgebiet über seine Grundlagen und Voraussetzungen erschließen sollte.⁵⁴⁸

3.2.1 Gesellschaftsrechtliche Angleichungsrichtlinien

Im Zusammenhang mit der Schaffung gesellschaftsrechtlicher Richtlinien zur Rechtsangleichung auf europäischer Ebene wurden Bedenken bezüglich der Rechtsnatur von Richtlinien geäußert. Viele Vorschriften der Richtlinien erlaubten dem nationalen Gesetzgeber bei der Ausführung gewisse Gestaltungsfreiheiten, demgegenüber existierten jedoch zahlreiche Richtlinien, bei denen der nationale Gesetzgeber wenig Freiheit besaß.⁵⁴⁹ Die Kommission versuchte der Rechtsunsicherheit bezüglich der unterschiedlichen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten durch eine Harmonisierung nicht „a minimo“, sondern durch Angleichung auf einem sehr hohen Niveau an Detailliertheit und Formalisierung gerecht zu werden.⁵⁵⁰

Im Folgenden werden die ersten fünf vorgeschlagenen und teilweise auch verabschiedeten gesellschaftsrechtlichen Richtlinien zur Rechtsangleichung auf europäischer Ebene dargestellt. Insbesondere die Vorbereitung der ersten Richtlinie, der sog. Publizitätsrichtlinie, deren Beratungen zehn Jahre andauerten, führte zu der Überzeugung, dass die gesellschaftsrechtlichen Angleichungsbemühungen nur im Zuge einzelner Richtlinien realisiert werden konnten.⁵⁵¹ Es wurde ein Programm auf der Grundlage des Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV) erarbeitet, das vorsah, in den Richtlinienvorschlägen jeweils zusammenhängende Themenkomplexe zu regeln.⁵⁵² In der zweiten Richtlinie lag der Fokus auf der Koordination der Schutzbestimmungen, die sich auf die Gründung der Aktiengesellschaft sowie die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals bezogen. Die dritte Richtlinie regelte die Harmonisierung der nationalen Fusion von Aktiengesellschaften, und die sich anschließende Bilanzrichtlinie verfolgte die übergeordnete Zielsetzung, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der in der Gemeinschaft tätigen Kapitalgesellschaften transparenter zu gestalten. Das besondere Interesse galt dem Vorschlag einer fünften Richtlinie, der sich insbesondere der Frage der Gesellschaftsstruktur und der Mitbestimmung der Arbeitnehmer annahm.

Publizitätsrichtlinie

Mit der Verabschiedung der Publizitätsrichtlinie am 9.3.1968 begann,⁵⁵³ zehn Jahre nach Inkrafttreten der Römischen Verträge, ein neuer Abschnitt in der Ausgestaltung der Wirtschaftsunion, da, abgesehen vom Wettbewerbsrecht, in die Bereiche des Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrechts bisher nicht eingegriffen wurde.⁵⁵⁴ Die Richtlinie, die

⁵⁴⁸ Vgl. Boucourechliev (1999), S. 2.

⁵⁴⁹ Vgl. Pipkorn (1972), S. 512.

⁵⁵⁰ Vgl. Boucourechliev (1999), S. 1-2; vgl. auch Schwarz (2000), Rdnr. 37.

⁵⁵¹ Zur Erlangung eines Überblicks über die Koordinierungsrichtlinien vgl. Wiesner (1989), S. 280-282.

⁵⁵² Vgl. Pipkorn (1972), S. 512.

⁵⁵³ Erste gesellschaftsrechtliche Richtlinie vom 9.3.1968, Abl. EG Nr. L 65 vom 14.3.1968 (68/151/EWG), S. 8.

⁵⁵⁴ Vgl. Lutter (1984), S. 27-28.

sich auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezog, regelte im Wesentlichen drei Materien: die Offenlegung bestimmter gesellschaftsrechtlicher Verhältnisse, die Bedingungen für die Wirksamkeit der Vertretung durch Gesellschaftsorgane und die Gründe für die Nichtigkeit von Gesellschaften. Im Fokus der Betrachtung und der Kritik stand der Art. 2 der ersten Richtlinie, der die Pflicht zu Offenlegung wesentlicher Urkunden und Angaben festlegte.⁵⁵⁵

Der Entwurf einer Richtlinie zur Koordinierung der Schutzbestimmungen entstand bereits im Jahr 1963, jedoch stieß der Entwurf auf sehr skeptische Stimmen.⁵⁵⁶ Insbesondere der Binnenmarktausschuss des EP trat dem Projekt kritisch gegenüber.⁵⁵⁷ Der Ausschuss meldete unter anderem Zweifel an, ob die Richtlinie auf Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV) gestützt werden durfte und ob die Richtlinie innerhalb einer kurzen Zeitdauer in nationales Recht umgesetzt werden konnte, ohne dass die unterschiedlichen Rechtssysteme und die unterschiedliche praktische Handhabung zu ungleichen Ergebnissen führten.⁵⁵⁸ Die Kommission betonte jedoch in diesem Zusammenhang, dass die Richtlinie im Zuge der schon weitgehend verwirklichten Niederlassungsfreiheit einen weiteren notwendigen Schritt bedeutete und die Ausarbeitung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen bei den gesellschaftsrechtlichen Arbeiten der einzelnen Mitgliedsstaaten Berücksichtigung finden musste.⁵⁵⁹ *Taschner* stimmte der Kommission in diesem Zusammenhang zu, jedoch verdeutlichte er am Beispiel Frankreichs, dass das Zusammenspiel zwischen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen und nationalem Gesellschaftsrecht in dieser Form von der Kommission nicht angedacht war. Frankreich wandte sich gegen die Publizitätsrichtlinie, nahm jedoch in ihrer im Jahr 1966 durchgeführten Gesellschaftsreform die vorgeschlagenen Gemeinschaftsregeln auf.⁵⁶⁰

Kapitalrichtlinie

Die zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedsstaaten iSd Art. 58 Abs. 2 des EWG-Vertrags (heute: Art. 48 Abs. 2 EGV) im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung einer Aktiengesellschaft sowie die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben waren, wurde am 13.12.1976 verabschiedet.⁵⁶¹ Den ersten Entwurf der zweiten Richtlinie legte die Kommission dem Rat bereits im Jahr 1970 vor.⁵⁶² An diesem wurden jedoch Veränderungen vorgenommen, da die Rechtsordnungen der neuen Mitgliedsstaaten Großbritannien, Irland und Dänemark mit

⁵⁵⁵ Vgl. Skaupy (1966), S. 15-16.

⁵⁵⁶ Vgl. Skaupy (1966), S. 17.

⁵⁵⁷ Vgl. Eder (1965), S. 220.

⁵⁵⁸ Vgl. Bericht des Binnenmarktausschusses des EP (Bericht *Berkhouwer*), Sitzungsdokument 1966/67, Dok. 53 vom 9.5.1966.

⁵⁵⁹ Vgl. Skaupy (1966), S. 17.

⁵⁶⁰ Vgl. *Taschner* (1983a), S. 771.

⁵⁶¹ Zweite gesellschaftsrechtliche Richtlinie vom 13.12.1976, Abl. EG Nr. L 26 vom 30.1.1977 (77/91/EWG), S. 1; Richtlinie vom 23.11.1992 zur Änderung der zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, Abl. EG Nr. L 347 vom 28.11.1992 (92/101/EWG), S. 64.

⁵⁶² Vgl. EG-Bulletin, Nr. 8/70, S. 80-81.

in die Ausarbeitung einfließen. Die Maßnahmen zur Koordinierung galten nur für Rechts- und Verwaltungsvorschriften nationaler Aktiengesellschaften. Neben Fragen der Gründung von Aktiengesellschaften, regelte die Richtlinie im Wesentlichen Fragen des Gesellschaftskapitals, insbesondere Vorschriften bezüglich der Kapitalerhöhung und -herabsetzung.⁵⁶³

Im Gegensatz zur ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, in der vor allem eine Harmonisierung allgemeiner Fragen stattfand, wurden in der zweiten Richtlinie wesentlich technischere Gebiete geregelt.⁵⁶⁴ Wie oben erwähnt, führten die langwierigen Arbeiten zur Gestaltung der Publizitätsrichtlinie zu der Überlegung, die anstehenden Themenkomplexe nicht in einer Richtlinie abzuhandeln, sondern sie auf mehrere Richtlinien zu verteilen. Die Schutzbestimmungen, welche die Gründung der Aktiengesellschaft und die Erhaltung und Änderung des Kapitals betrafen, sollten höchste Priorität bei den Angleichungsbestrebungen besitzen. Dem folgen sollten Richtlinien, die unter anderem Bezug nahmen auf Fragen des Jahresabschlusses und der Publizitätspflichten, der Fusion, der Struktur und der Gesellschaftsgruppen.

Fusionsrichtlinie

Die dritte Richtlinie des Rates vom 9.10.1978⁵⁶⁵ nahm sich der Harmonisierung der internen, d.h. der nationalen Fusion von Aktiengesellschaften an. In der Richtlinie sollten zwei Arten von Fusionen geregelt werden: die Aufnahme einer oder mehrerer Gesellschaften und die Fusion mehrerer Gesellschaften, die in einer neu gebildeten Gesellschaft aufgingen. Den ersten Entwurf über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften legte die Kommission dem Rat bereits im Juni 1970 vor.⁵⁶⁶ Aufgrund der Erweiterung der Gemeinschaft und der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe zum „Übereinkommen über die internationale Verschmelzung von Aktiengesellschaften“ (vgl. Kapitel 3.2.2) mussten Veränderungen am Entwurf, der am 4.4.1973 in einer Neufassung erschien,⁵⁶⁷ durchgeführt werden. Zu einer erneuten Änderung des Vorschlags kam es aufgrund der Intervention des EP,⁵⁶⁸ das die Arbeitnehmerinteressen zu wenig berücksichtigt sah.⁵⁶⁹

Die Arbeiten zur Richtlinie verfolgten das Ziel, die europäische Wirtschaft strukturell zu reorganisieren und die Mitgliedsstaaten, die bislang keine Fusion kannten, zu der Aufnahme einer Regelung in ihre Rechtsordnung zu verpflichten. Die Richtlinie verfolgte unter anderem den Zweck, die Beteiligten (neben den Aktionären und Gläubigern insbesondere die Arbeitnehmer) über die Voraussetzungen, die Durchführung und die

⁵⁶³ Vgl. Lutter (1984), S. 28-29.

⁵⁶⁴ Vgl. Erläuterungen KOM (72) 1310 vom 30.10.1972, S. 1 und Abl EG Nr. C 48 vom 24.4.1970, S. 8-9.

⁵⁶⁵ Dritte gesellschaftsrechtliche Richtlinie vom 9.10.1978, Abl. EG Nr. L 295 vom 20.10.1978 (78/855/EWG), S. 36.

⁵⁶⁶ Vorschlag einer dritten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vom 16.6.1970, Abl. EG Nr. C 89 vom 14.7.1970, S. 20.

⁵⁶⁷ Geänderter Vorschlag vom 4.1.1973, KOM (72) 1668 endg.

⁵⁶⁸ Zweite Änderung des Vorschlags vom 22.12.1975, KOM (75) 671 endg.

⁵⁶⁹ Vgl. Lutter (1984), S. 30-31.

Rechtswirkungen der Fusion angemessen zu unterrichten.⁵⁷⁰ Die rechtliche Position der Arbeitnehmer bei der Fusion von Gesellschaften war äußerst umstritten. In diesem Zusammenhang ist auf die Richtlinie über die Wahrung von Ansprüchen beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen zu verweisen (vgl. Kapitel 4.2.2).

Bilanzrichtlinie

Am 10.11.1971 unterbreitete die Kommission dem Rat den Vorschlag einer vierten Richtlinie zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedsstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter hinsichtlich der Gliederung und des Inhalts des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie hinsichtlich der Bewertungsmethoden und der Offenlegung dieser Dokumente vorgeschrieben waren.⁵⁷¹ Verabschiedet werden konnte die Richtlinie allerdings erst nach langwierigen Verhandlungen am 25.7.1978.⁵⁷² Die Richtlinie besaß eine eminente Bedeutung für die Angleichung des Unternehmensrechts in Europa. Die getroffenen Regelungen verfolgten das Ziel, Kapitalanlegern sowie institutionellen und privaten Kreditgebern in Europa vergleichbare Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der in der Gemeinschaft tätigen Kapitalgesellschaften zu geben.⁵⁷³ Dazu war es notwendig, die Bestandteile des Jahresabschlusses festzulegen und die Grundsätze der Aufstellung der Rechnungsunterlagen sowie die Gliederung und den Inhalt der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anhangs und des vorgeschriebenen Lageberichts zu bestimmen. Die Bilanzrichtlinie enthielt darüber hinaus Bestimmungen über die Prüfung und die Offenlegung des Jahresabschlusses.⁵⁷⁴

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Bilanzrichtlinie existierten erhebliche Unterschiede bezüglich des Inhalts und der Gliederung des Jahresabschlusses von Gesellschaften in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Diese Situation konnte sich nachteilig auf die Fusion von Unternehmen auswirken, da eine Gleichheit der rechtlichen Chancen nicht gewährleistet werden konnte. Des Weiteren förderten ausreichende und vergleichbare Informationen über den genannten Themenkomplex die Sicherheit in den internationalen Geschäftsbeziehungen.⁵⁷⁵ In der Richtlinie wurde neben der Differenzierung nach Rechtsformen eine Unterscheidung nach Größenklassen vorgenommen. Einige Bestimmungen wurden jedoch durch die siebte Richtlinie neu gefasst, die im Gegensatz zur Bilanzrichtlinie nicht den Einzelabschluss, sondern den Konzernabschluss regelte. Des Weiteren erfuhr die vierte Richtlinie zahlreiche Änderungen. Zu nennen wären die GmbH & Co KG-Richtlinie,⁵⁷⁶ die die Anwendung der Bilanzrichtlinie auch für diese Rechtsform vorsah,

⁵⁷⁰ Vgl. Nobel (1974), S. 150.

⁵⁷¹ Vgl. Beilage des EG-Bulletin, Nr. 7/71, S. 3-65.

⁵⁷² Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie vom 25.7.1978, Abl. EG Nr. L 222 vom 14.8.1978 (78/660/EWG), S. 11.

⁵⁷³ Vgl. Lutter (1984), S. 33.

⁵⁷⁴ Vgl. Nobel (1974), S. 159.

⁵⁷⁵ Vgl. Beilage des EG-Bulletin, Nr. 7/71, S. 33.

⁵⁷⁶ Richtlinie zur Änderung des Anwendungsbereichs der Bilanzrichtlinien vom 8.11.1990, Abl. EG Nr. L 317 vom 16.11.1990 (90/605/EWG), S. 60.

die Anpassungsrichtlinien,⁵⁷⁷ die die Werte der Europäischen Rechnungseinheit (ECU) an die vierte Richtlinie anpassten, und die Mittelstandsrichtlinie,⁵⁷⁸ die für kleine und mittlere Unternehmen erleichterte Bilanzvorschriften einführte.⁵⁷⁹

Strukturrichtlinie

Am 9.10.1972 übermittelte die Kommission dem Rat den Vorschlag einer fünften Richtlinie zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedsstaaten den Gesellschaften iSd Art. 58 Abs. 2 des EWG-Vertrags (heute: Art. 48 Abs. 2 EGV) im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter hinsichtlich der Struktur der Aktiengesellschaft sowie der Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe vorgeschrieben wurden.⁵⁸⁰ Die fünfte Richtlinie (Entwurf 1972) enthielt Regelungen bezüglich Gesellschaftsstruktur, Mitbestimmung, Haftungsregeln für Organmitglieder, Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung, Minderheitenschutz und Rechnungsprüfung. Der Fokus soll im Folgenden auf die Organstruktur und die Mitbestimmung der Arbeitnehmer gelegt werden, wie dies auch bei der Betrachtung der SE-Entwürfe geschieht.

Die fünfte Richtlinie (Entwurf 1972) sah die zwingende Einführung der dualistischen Organstruktur vor und folgte damit der Regelung im SE-Entwurf (1970). In diesem Zusammenhang betonte der Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) in seiner Stellungnahme, dass das SE-Statut (1970) und die fünfte Richtlinie (Entwurf 1972) nicht zu unterschiedlich ausfallen sollten.⁵⁸¹ Das dualistische System stand für die Aufteilung der Organe in Leitungs- und Aufsichtsorgan. Das Leitungsorgan war mit der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft betraut, wohingegen das Aufsichtsorgan die Überwachung des Leitungsorgans übernahm. Zur Begründung der Einführung des dualistischen Systems führte die Kommission an, dass das Vorhaben dem Schutz der Aktionäre und Dritter diene⁵⁸² und die Gesellschafter „im Allgemeinen weder fähig noch willens waren, die erforderliche laufende Kontrolle über die Geschäftsleitung auszuüben“.⁵⁸³

Die Mitbestimmung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat wurde ab einer Grenze von 500 Arbeitnehmern obligatorisch.⁵⁸⁴ Den Unternehmen wurden zwei Modelle der Mitbestimmung in der fünften Richtlinie (Entwurf 1972) zur Wahl gestellt.⁵⁸⁵ Zum Einen eine dem

⁵⁷⁷ Richtlinie zur Änderung der Schwellenwerte vom 27.11.1984, Abl. EG Nr. L 314 vom 4.12.1984 (84/569/EWG), S. 28; Richtlinie zur weiteren Anhebung der Schwellenwerte vom 25.3.1994, Abl. EG Nr. L 82 vom 25.3.1994 (94/8/EG), S. 33.

⁵⁷⁸ Richtlinie zur Änderung der 4. und 7. Richtlinie vom 8.11.1990, Abl. EG Nr. L 317 vom 16.11.1990 (90/605/EWG), S. 57.

⁵⁷⁹ Richtlinien zur Änderung der 4. Richtlinie vom 17.6.1999 (99/60/EG) und vom 27.9.2001 (2001/65/EG).

⁵⁸⁰ Vorschlag einer fünften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vom 27.9.1972, Abl. EG Nr. C 131 vom 13.12.1972, S. 49, Beilage des EG-Bulletin, Nr. 10/72, S. 3-67.

⁵⁸¹ Abl. EG Nr. C 109 vom 19.9.1974, S. 10.

⁵⁸² Vgl. Beilage EG-Bulletin, Nr. 10/72, S. 31-32.

⁵⁸³ Beilage EG-Bulletin, Nr. 10/72, S. 32. Kritisch zur Erforderlichkeit des dualistischen Systems vgl. Lutter (1975), S. 49.

⁵⁸⁴ Art. 4 der 5. Richtlinie (Entwurf 1972).

⁵⁸⁵ Die beiden Mitbestimmungsmodelle wurden auch Repräsentationsmodell, angelehnt an die deutsche Regelung, und Kooptationsmodell, geprägt vom niederländischen Beispiel, genannt.

deutschen Modell angepasste Regelung, die eine Arbeitnehmerbeteiligung im Aufsichtsrat von mindestens einem Drittel vorsah.⁵⁸⁶ Zum Anderen, in Anlehnung an das niederländische Modell, die Einräumung eines Vetorechts der Arbeitnehmervertreter gegen die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds, wenn dadurch die Ausgewogenheit der Aufsichtsratszusammensetzung gewährleistet war.⁵⁸⁷

Der Vorschlag löste heftige Diskussionen, insbesondere aufgrund der Mitbestimmungsregelung aus, die so weit führten, dass der WSA anfangs außer Stande war, eine einheitliche Stellungnahme abzugeben.⁵⁸⁸ Nach zahlreichen Beratungen und Plenarsitzungen wurde schließlich eine umfangreiche Stellungnahme verabschiedet,⁵⁸⁹ auf deren Basis dem Rat am 19.8.1983 ein grundlegend umgestalteter Entwurf der fünften Richtlinie vorgelegt wurde.⁵⁹⁰ Zu den grundlegenden Änderungen der Richtlinie zählte, dass der nationale Gesetzgeber die Wahl zwischen dem dualistischen Modell und der Befugnis, selbst zwischen dem dualistischen oder dem monistischen Modell zu wählen, besaß. In allen Mitgliedsstaaten sollte zumindest fakultativ das dualistische System in ihre nationale Rechtsordnung eingeführt werden.

Bezüglich der Mitbestimmung sah die fünfte Richtlinie (Entwurf 1983) ein „Cafeteria-Modell“ vor, d.h., dass drei bzw. vier Mitbestimmungsmodelle zur Auswahl standen. Zu den Mitbestimmungsmodellen zählte neben dem deutschen Modell, das für die Wahl eines Teils der Aufsichtsratsmitglieder durch die Arbeitnehmer stand, die Schaffung eines besonderen Vertretungsorgans nach französischem und belgischem Beispiel sowie die Regelung durch Kollektivvertrag nach britischem oder schwedischem Muster.⁵⁹¹ Die unternehmerische Mitbestimmung wurde für alle Aktiengesellschaften mit mehr als 1000 Arbeitnehmern zwingend vorgeschrieben. Sie durfte jedoch gem. Art. 4 Abs. 2 der fünften Richtlinie (Entwurf 1983) nicht gegen den Willen der Arbeitnehmer eingeführt werden.

⁵⁸⁶ Art. 4 Abs. 2 der 5. Richtlinie (Entwurf 1972).

⁵⁸⁷ Art. 4 Abs. 3 der 5. Richtlinie (Entwurf 1972).

⁵⁸⁸ Abl. EG Nr. C 109 vom 19.9.1974, S. 9.

⁵⁸⁹ Abl. EG Nr. C 149 vom 14.6.1982, S. 20.

⁵⁹⁰ Geänderter Vorschlag einer fünften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vom 12.8.1983, Abl. EG Nr. C 240 vom 9.9.1983, S. 2.

⁵⁹¹ Vgl. Höland (2000), S. 35. Die vierte Mitbestimmungsmöglichkeit entstand durch Unterteilung des Aufsichtsratsmodells in eine deutsche und eine niederländische Variante. Im Einzelnen wurde die Mitbestimmung in der 5. Richtlinie (Entwurf 1983) wie folgt geregelt: Im dualistischen System fand die Mitbestimmung durch Beteiligung im Aufsichtsrat mit mindestens einem Drittel und höchstens der Hälfte seiner Mitglieder (Art. 4 b Abs. 1 der Richtlinie) oder durch Beteiligung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat aufgrund näherer Festlegung in einem Tarifvertrag (Art. 4 e Abs. 1 der Richtlinie) oder durch Mitwirkungs-, Konsultations- und Informationsrechte einer besonderen Arbeitnehmervertretung (Art. 4 d Abs. 1 der Richtlinie) statt. Im monistischen System wurde die Mitbestimmung sichergestellt durch die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern im „board of directors“ bzw. „conseil d’administration“ als nicht geschäftsführende Mitglieder (Art. 21 d Abs. 1 der Richtlinie), wobei die Zahl durch den nationalen Gesetzgeber festgelegt wurde, oder durch die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern in diesen Organen nach näherer Maßgabe eines Tarifvertrags (Art. 21 f Abs. 1 der Richtlinie) oder durch die Mitwirkungspflicht, Konsultations- und Informationsrechte einer besonderen Arbeitnehmervertretung (Art. 21 e Abs. 1 der Richtlinie).

Weitere Änderungen der fünften Richtlinie in den Jahren 1990⁵⁹² und 1991⁵⁹³ besaßen keine Auswirkungen auf die Mitbestimmung. Die Organstruktur der fünften Richtlinie wurde dagegen dem SE-Entwurf (1989) angepasst, in dem die gleichrangige Wahl zwischen dem dualistischen und dem monistischen Modell auch in der Richtlinie Einzug hielt und der Trend, dem nationalen Gesetzgeber weitreichende Wahlrechte zu ermöglichen, fortgeführt wurde (vgl. Kapitel 4.3.2.1).⁵⁹⁴

3.2.2 Gesellschaftsrechtliche Übereinkommen

Das am 29.2.1968 unterzeichnete „Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen“⁵⁹⁵ war das zum damaligen Zeitpunkt einzige fertiggestellte gesellschaftsrechtliche Gemeinschaftsübereinkommen.⁵⁹⁶ Neben den juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts erfasste das Abkommen die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, denen das Recht ihres Gründungslandes die Fähigkeit zuerkannte, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.⁵⁹⁷ Bereits in den Jahren 1962 bis 1965 wurde über den Entwurf beraten, bis er 1966 an die Mitgliedsstaaten weitergeleitet wurde.⁵⁹⁸ Das Übereinkommen wurde ergänzt durch ein am 3.6.1971 unterzeichnetes Protokoll, das dem EuGH Kompetenzen zur einheitlichen und wirksamen Auslegung des Übereinkommens gewährte.⁵⁹⁹ Nach der Präambel zielte das Abkommen darauf ab, die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften iSd Art. 58 Abs. 2 EWGV (heute: Art. 48 Abs. 2 EGV) so weit wie möglich sicherzustellen. Es wurde der Versuch unternommen, durch einen Kompromiss die Anerkennungsprobleme zu lösen, die sich aufgrund des Gegensatzes von Sitz- und Gründungstheorie⁶⁰⁰ zwischen den Mitgliedsstaaten ergaben.⁶⁰¹

Das Übereinkommen sah als Hauptanknüpfung den statutarischen Sitz vor, gewährte jedoch Einschränkungen zugunsten der Sitztheorie. Aufgrund von Auseinandersetzungen

⁵⁹² Zweite Änderung des Richtlinienvorschlags vom 13.12.1990, Abl. EG Nr. C 7 vom 11.1.1991, S. 4.

⁵⁹³ Dritte Änderung des Richtlinienvorschlags vom 20.11.1991, Abl. EG Nr. C 321 vom 12.12.1991, S. 9.

⁵⁹⁴ Vgl. Chmielewicz (1991), S. 24-25.

⁵⁹⁵ BGBl. II 1972, S. 370.

⁵⁹⁶ Zur ausführlichen Darstellung des Abkommens vgl. Drobnič (1973), S. 90-98 und S. 125-131.

⁵⁹⁷ Art. 1 und Art. 2 des Übereinkommens (1968).

⁵⁹⁸ Vgl. Gessler (1967a), S. 324-327. Er lieferte einen Überblick über den Inhalt des Abkommensentwurfs und beurteilte diesen durchaus positiv. Kritisch zum Vorentwurf vgl. Drobnič (1967), S. 93-120.

⁵⁹⁹ Vgl. Beilage des EG-Bulletin Nr. 4/71. Das Protokoll war notwendig, da das Vorlageverfahren nach Art. 177 EWGV (heute: Art. 234 EGV) nicht unmittelbar für die Übereinkommen nach Art. 220 EWGV (heute: 293 EGV) galt.

⁶⁰⁰ Zum Ursprung und Wesen der Sitztheorie vgl. Sandrock (1989), S. 505-508.

⁶⁰¹ Vgl. Grossfeld (1987), S. 11. Im Sinne der Sitztheorie musste eine Gesellschaft nach dem Recht an ihrem tatsächlichen Verwaltungssitz errichtet werden. Nach der Gründungstheorie galt für die Gesellschaft das Recht ihres Satzungs-/Registersitzes. Da die Unternehmen das Angebot an in- und ausländischen Rechtsformen freier und flexibler unter der Geltung der Gründungstheorie ausnutzen konnten, erhöhte sich in der Konsequenz auch der Wettbewerb der Gesetzgeber unter Geltung der Gründungstheorie im Gesellschaftsrecht (vgl. Schön (1996), S. 233-234).

zwischen den Mitgliedsstaaten bezüglich dieses Vorbehalts⁶⁰² trat das Übereinkommen nicht in Kraft.⁶⁰³ In seiner kritischen Stellungnahme zu dem Abkommen betonte *Drobnig*, dass das Bedürfnis nach Vorhaben zur Rechtsvereinheitlichung in der EWG weitaus strenger und vor der Sachdiskussion überprüft werden sollte, um die Rechtseinheit nicht mittels neu geschaffener Unsicherheiten zu erkaufen.⁶⁰⁴

Bereits vor Abschluss der Arbeiten bezüglich des „Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen“ führten die entsprechenden Regierungssachverständigen einen Gedankenaustausch über ein „Übereinkommen über die internationale Verschmelzung von Aktiengesellschaften“.⁶⁰⁵ Die Arbeiten zu diesem Übereinkommen, das ebenfalls auf dem Art. 220 des EWG-Vertrags (heute: Art. 293 EGV) beruhte, wurden von der Kommission im Jahr 1965 aufgenommen. Die Arbeitsgruppe, deren Vorsitz *Goldmann* einnahm, schloss im Herbst 1972 seine Arbeiten ab. Die Erforderlichkeit dieses Projekts wurde sowohl aus wirtschaftlicher als auch rechtlicher Sicht zu keiner Zeit in Frage gestellt.⁶⁰⁶ Bereits 1965 hob die Kommission in ihrem Memorandum hervor,⁶⁰⁷ dass die Größe der Unternehmen in den Mitgliedsstaaten nicht den Erfordernissen eines zusammenwachsenden Marktes und einer weltweit steigenden Konkurrenzsituation entsprach. Die Kommission bestätigte ihre Aussagen in ihrem Memorandum von 1970 über die „Industriepolitik der Gemeinschaft“.⁶⁰⁸ Sie forderte eine Anpassung der Struktur, der Methode und der Größe der Unternehmen an die neuen Bedingungen des Gemeinsamen Marktes. Jedoch durften, trotz der Bestrebungen nach Ausweitung der Unternehmenskonzentration innerhalb des Gemeinsamen Marktes, die Wettbewerbsregeln des Vertrags und die Rechte der Arbeitnehmer nicht verletzt werden.⁶⁰⁹

Die Kommission nannte die Fusion die rechtlich vollkommenste Form der Konzentration, da durch sie die rechtliche und die wirtschaftliche Einheit des Unternehmens zusammenfielen. Die Fusion besaß zudem Vorteile gegenüber dem Erwerb von Beteiligungen bezüglich ihrer Wirkungsweise und Geschäftsführung.⁶¹⁰ Der Entwurf sah die Fusion von Aktiengesellschaften im Sinne der Aufnahme einer Gesellschaft durch eine andere, oder

⁶⁰² Art. 4 des Übereinkommens. Außer in Großbritannien, Irland, Dänemark und den Niederlanden wurde in den Mitgliedsstaaten die Sitztheorie angewandt (vgl. Ebenroth/Eyles (1989), S. 363, S. 365). In reiner Form war die Gründungstheorie jedoch nur in Großbritannien, Irland und den Niederlanden vorzufinden (vgl. Ebenroth/Eyles (1989), S. 366). Zum dänischen Gesellschaftskollisionsrecht vgl. Hachenburg (1975), Rdnr. 588.

⁶⁰³ Art. 13/14 des Übereinkommens und Art. 5/6 des Protokolls. Das Übereinkommen und das Protokoll traten erst in Kraft, wenn sie durch die Mitgliedsstaaten ratifiziert worden waren. Die Niederlande mit einem sehr liberalen internationalen Gesellschaftsrecht in der EWG verfolgten die Gründungstheorie in nahezu reiner Form und lehnten folglich die Einschränkungen zugunsten der Sitztheorie im Übereinkommen ab (vgl. Sandrock/Austmann (1989), S. 251-252).

⁶⁰⁴ Vgl. *Drobnig* (1973), S. 131.

⁶⁰⁵ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 13/73, S. 5-140.

⁶⁰⁶ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 13/73, S. 33.

⁶⁰⁷ Abgedruckt in *Revue trimestrielle de droit européen* 1966, S. 651.

⁶⁰⁸ Vgl. Memorandum der Europäischen Kommission an den Rat über die Industriepolitik der Gemeinschaft, Brüssel 1970.

⁶⁰⁹ Vgl. Memorandum der Europäischen Kommission, Brüssel 1966 und 1970.

⁶¹⁰ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 13/73, S. 34.

durch Gründung einer neuen Gesellschaft vor. In diesem Zusammenhang stellte sich insbesondere das Problem der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Organen des verschmolzenen Unternehmens. Dieser Problemkreis wurde jedoch in dem Entwurf nicht erfasst. *Lutter* sah dies als zweckmäßig an, da eine Anpassung an die Regelungen der fünften Richtlinie oder an das SE-Statut erfolgen musste. Das Abkommen gelangte insbesondere aufgrund der nicht geklärten Frage der Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu keiner Verabschiedung.⁶¹¹ Statt im Zuge eines Fusionsabkommens, versuchte die Kommission seit 1985, diesen Problemkreis auf dem Wege einer zehnten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie zu lösen. In der Literatur wurden in diesem Zusammenhang Bedenken geäußert, ob die Internationale Fusion über ein Abkommen auf der Grundlage des Art. 220 EWGV (heute: Art. 293 EGV) geregelt werden konnte.⁶¹²

3.2.3 Rechtsinstrumente der Unternehmenszusammenarbeit

Die SE sollte Ergänzung finden durch Maßnahmen, die für spezielle Fälle der Unternehmenszusammenarbeit im Gemeinsamen Markt einen rechtlichen Rahmen schafften. Nach *Schneider* bestand insbesondere für rechtliche Zwischenformen ein Bedürfnis, die sich zwischen Kooperationsverträgen und völliger rechtlicher Integration bewegten.⁶¹³ Zu einer Rechtsform, welche die Kommission zur Überwindung der Schwierigkeiten transnationaler Unternehmenszusammenarbeit heranzog, zählte die französische „Groupement d’interérêt économique“.⁶¹⁴ Diese Rechtsform, die durch die Ordonnance Nr. 67-821 am 23.9.1967 in Frankreich eingeführt wurde, sollte gemäß dem von der Kommission abgefassten Memorandum „Industriepolitik der Gemeinschaft“ von allen Mitgliedsstaaten übernommen oder auf Gemeinschaftsebene eingeführt werden.⁶¹⁵ Allerdings wurde die Einführung des „groupement“ in die nationalen Rechtsordnungen als problematisch angesehen, da nicht alle Mitgliedsstaaten eine Verwandtschaft mit dem französischen Gesellschaftsrecht aufwiesen.⁶¹⁶ Zudem existierten in den einzelnen Mitgliedsstaaten bereits Rechtsformen mit der Zielsetzung, die Zusammenarbeit von Unternehmen zu fördern.⁶¹⁷

Die Zielsetzung, die dem „Groupement d’interérêt économique“ zugrunde lag, stellte die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Kooperationen französischer Unternehmen,

⁶¹¹ Vgl. *Lutter* (1984), S. 67-68. *Pipkorn* sah jedoch eine Notwendigkeit darin, die Frage der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Übereinkommen zu regeln (vgl. *Pipkorn* (1973), S. 44).

⁶¹² Vgl. *Koppensteiner* (1975), S. 405 und S. 428; vgl. auch *Timmermans* (1984), S. 1, S. 38 und S. 41-42.

⁶¹³ Vgl. *Schneider* (1971), S. 211; vgl. auch *Müller-Gugenberger* (1972), S. 112.

⁶¹⁴ Ausführlich zum „Groupement d’interérêt économique“ vgl. u.a. *Scriba* (1988), S. 24-35.

⁶¹⁵ Vgl. Memorandum der Europäischen Kommission an den Rat über die Industriepolitik der Gemeinschaft, Brüssel 1970, S. 145.

⁶¹⁶ Vgl. *Müller-Gugenberger* (1971), S. 273.

⁶¹⁷ Ähnlich dem „groupement“ waren der italienische „consorzio“ und die englische „trade association“. In Belgien bediente man sich der „association momentanée“, der „association en participation“ und der „société coopérative“. Die Weite des Gesellschaftszweckes ermöglichte deutschen und niederländischen Unternehmen, zwischen einer Vielzahl an Rechtsformen des Gesellschafts- und Vereinsrechts zu wählen (vgl. *Pipkorn* (1973), S. 67).

insbesondere mittlerer und kleinerer Unternehmen, dar, um sich an die Dimensionen des Gemeinsamen Marktes der Gemeinschaft anzupassen.⁶¹⁸ Es beschränkte sich in seinen Aktivitäten auf die Bereiche, in denen seine Mitglieder bereits tätig waren bzw. tätig bleiben würden.⁶¹⁹ Das „Groupement d'intérêt économique“ übte eine ergänzende Funktion für seine Mitglieder aus. Die Gewinnerzielung stand nicht im Vordergrund der Gründung.⁶²⁰ Das „groupement“ schloss die Lücke zwischen „société“, welche die Personen- und Kapitalgesellschaften umfasste, und der „association“, dem Verein im französischen Gesellschaftsrecht.⁶²¹

Nationale und internationale Interessenverbände äußerten das Bedürfnis nach der Übernahme einer dem „groupement“ ähnlichen Rechtsform in das Gemeinschaftsrecht, um die Hindernisse einzelstaatlicher Rechtsordnungen zu überwinden.⁶²² Die Kommission reagierte auf die Forderung und stellte im Jahr 1971 eine Verordnung zur Schaffung einer „Europäischen wirtschaftlichen Interessengemeinschaft (EWI)“ vor,⁶²³ die überarbeitet und Ende 1972 in „Europäische Kooperationsgemeinschaft (EKG)“⁶²⁴ umbenannt wurde.⁶²⁵ Nach einer weiteren Überarbeitung präsentierte die Kommission im Jahr 1973 die Verordnung mit dem Titel „Europäische Kooperationsvereinigung (EKV)“,⁶²⁶ aus der die „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)“⁶²⁷ hervorging.⁶²⁸

3.3 Entwurf zur Europäischen Aktiengesellschaft von 1970

Die Kommission übermittelte am 30.6.1970 dem Rat den Entwurf eines Statuts für Europäische Aktiengesellschaften.⁶²⁹ Aufgrund seines Ausmaßes (284 Artikel) wurde der Entwurf auch „Europäisches Aktiengesetz“ genannt. Der Entwurf lehnte sich zwar dem Vorentwurf *Sanders'* an, beinhaltete jedoch einige entscheidende Änderungen. Während *Sanders'* Vorschlag flexible Lösungsmöglichkeiten der Mitbestimmung der Arbeitnehmer zur Diskussion stellte,⁶³⁰ entwarf die Kommission ein einheitliches Regelwerk.⁶³¹ Auf den

⁶¹⁸ Vgl. Manz (1995), Vorbemerkungen, Rdnr. 1.

⁶¹⁹ Vgl. Müller-Gugenberger (1971), S. 265.

⁶²⁰ Vgl. Scriba (1988), S. 26.

⁶²¹ Vgl. Manz (1995), Vorbemerkungen, Rdnr. 2.

⁶²² Das Handwerk, das Kleingewerbe und die Industrie bekundeten Interesse an einem europäischen Kooperationsinstrument. UNICE unterstützte den Vorschlag (vgl. Ganske (1988), S. 26).

⁶²³ KOM XIV/335-1/71; vgl. auch Müller-Gugenberger (1972), S. 113-119.

⁶²⁴ KOM XIV/316/72. Zu den Unterschieden zwischen EWI und EKG vgl. Wüllrich (1973), S. 587-591.

⁶²⁵ Vgl. Scriba (1988), S. 38-40. Nach *Wüllrich* war die Namensänderung damit zu begründen, dass die Funktion der Rechtsform im Namen bereits erkennbar konkretisiert werden sollte (vgl. *Wüllrich* (1973), S. 587).

⁶²⁶ Abl. EG Nr. C 14 vom 15.2.1974, S. 30.

⁶²⁷ Abl. EG Nr. L 199 vom 31.7.1985, S. 1.

⁶²⁸ Die erneute Namensänderung von EKV in EWIV sollte Verwechslungen mit Genossenschaften (Kooperativen) vermeiden (vgl. Ganske (1988), S. 15).

⁶²⁹ Verordnungsvorschlag über das Statut einer Societas Europaea, in: Abl. EG Nr. C 124 vom 10.10.1970, S. 1-55.

⁶³⁰ Vgl. Pipkorn (1973), S. 50.

⁶³¹ Vgl. Nobel (1974), S. 310.

Entwurf folgte eine Vielzahl an Reaktionen aus Wissenschaft und Praxis.⁶³² Kritik entbrannte insbesondere aufgrund der Bereiche, die dem deutschen Aktiengesetz von 1965 und dem Betriebsverfassungsgesetz von 1952 angelehnt wurden: die Organstruktur, die Mitbestimmungsregelungen und das Konzernrecht. Die Vielzahl kritischer Stellungnahmen zu dem Entwurf drängte die positive Würdigung des Vorschlags von Seiten der deutschen Wirtschaft und Wissenschaft in den Hintergrund.⁶³³ Die deutsche Wirtschaft unterstützte die Kommission, die ausgehend von der Annahme rechtlicher, steuerlicher und psychologischer Schwierigkeiten bei der Gründung europäischer Unternehmen die Schaffung eines einheitlichen rechtlichen Rahmens als notwendig ansah.⁶³⁴ Der Entwurf verstand sich ausdrücklich als Integrationsinstrument zur Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse im Gemeinsamen Markt.⁶³⁵

3.3.1 Grundlegendes

Die „Societas Europaea“ (SE) war gem. Art. 1 des SE-Entwurfs (1970) als Aktiengesellschaft konzipiert. Mit der Ausgestaltung nach dem Modell einer Aktiengesellschaft wurde eine Gesellschaftsform gewählt, die in allen Mitgliedsstaaten bekannt war und sich insbesondere für Großunternehmen bewährt hatte (vgl. Kapitel 2.4.1). Die Kommission sah die Aktiengesellschaft als eine Rechtsform an, die

„vom Standpunkt der Finanzierung und vom Standpunkt der Geschäftsführung aus am besten den Bedürfnissen der auf europäischer Ebene tätigen Unternehmen entspricht“.⁶³⁶

Die Gründung der SE musste einem Verfahren der Eintragung in ein zentrales Register unter gerichtlicher Kontrolle unterworfen werden, um die Einheitlichkeit der Regelung sicherzustellen.⁶³⁷ Der Sitz der SE war ein von der Satzung bestimmter Ort innerhalb des Gemeinsamen Marktes. Es bestand die Möglichkeit, dass die SE gem. Art. 5 Abs. 2 des SE-Entwurfs (1970) über mehrere Sitze verfügte.⁶³⁸ Der Zugang stand nur Aktiengesellschaften offen, Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mussten sich zuvor nach nationalem Recht in Aktiengesellschaften umwandeln.

3.3.1.1 Anwendungsbereich und Zugang

Gegenüber früheren Überlegungen wurden die Zugangsmöglichkeiten zur SE eingeschränkt und die Mindestkapitalanforderungen herabgesetzt. Der gesamte Entwurf wurde entschlossener auf „Gemeinschaftsangehörige“ ausgerichtet. Die Gründung einer SE konnten gem. Art. 2 des SE-Entwurfs (1970) nur Aktiengesellschaften verschiedener Mit-

⁶³² Vgl. Hauschka (1992), S. 6.

⁶³³ Vgl. Hauschka (1992), S. 7; vgl. auch Kissler (1972), S. 133. Mehrere Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, wie der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Bundesverband deutscher Banken, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Deutsche Industrie- und Handelstag sowie der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft, äußerten sich zum vorliegenden Entwurf.

⁶³⁴ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 8/70.

⁶³⁵ Vgl. EG-Bulletin Nr. 8/70, S. 81-82.

⁶³⁶ Beilage EG-Bulletin Nr. 8/70, S. 6.

⁶³⁷ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 8/70, S. 7.

⁶³⁸ Vgl. Wolff (1970), S. 247.

gliedsstaaten durch Fusion,⁶³⁹ durch Errichtung einer gemeinsamen Holdinggesellschaft oder Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft vollziehen.⁶⁴⁰ Zudem konnte eine SE gem. Art. 3 Abs. 2 des SE-Entwurfs (1970) eine Tochtergesellschaft in Form einer SE gründen.⁶⁴¹

Im Zusammenhang mit dem SE-Entwurf (1970) wurde die Höhe des Mindestkapitals als problematisch angesehen.⁶⁴² Die Kommission begründete die Mindestkapitalhöhe damit, dass bei der Festsetzung des Mindestkapitals vor allem an mittlere Unternehmen gedacht wurde.⁶⁴³ Die Meinungen in der deutschen Literatur zur Höhe des Mindestkapitals waren geteilt. So sah z.B. *Walther*⁶⁴⁴ das vorgesehene Mindestkapital insbesondere für mittlere Unternehmen als zu hoch und die Zugangsbedingungen für die neue europäische Rechtsform als zu eng an. Auch mittlere Unternehmen mussten nach seiner Auffassung von den Vorteilen der europäischen Rechtsform partizipieren können. Demgegenüber erschien *Pipkorn* – stellvertretend für die überwiegende Ansicht in der deutschen Literatur – die Höhe des Mindestkapitals als angemessen. Er fügte an, dass keine Beschränkung des Zugangs zur SE die Einigung zwischen den Mitgliedsstaaten in der Frage der Mitbestimmung der Arbeitnehmer zusätzlich erschweren konnte, da die Anzahl der Mitbestimmungsregelungen aufgrund unterschiedlicher Gesellschaftsformen und Unternehmensgrößen stieg.⁶⁴⁵

Im Gegensatz zum Vorentwurf *Sanders'* blieb den nicht europäischen Gesellschaften gem. den Artt. 2 und 3 des SE-Entwurfs (1970) die direkte Gründung einer SE versagt. Das Vorgehen wurde mit der integrationspolitischen Zielsetzung der SE begründet. Die Überwindung der innergemeinschaftlichen Grenzen stand im Vordergrund des Interesses der Kommission.⁶⁴⁶ Mit der Schaffung der SE wurde nach *Wälde* unter anderem die Bestrebung verknüpft, der weltweiten Konkurrenz, insbesondere der Konkurrenz der multinationalen US-Unternehmen, entgegentreten zu können. Die Kommission betonte jedoch, dass sie mit den vorgenommenen Änderungen im SE-Statut keine Diskriminierungsabsichten verfolgte und der Kommissionsentwurf keine ausdrückliche Vorschrift vorsah, die den Zugang zur SE für Gesellschaften verschloss, die einer materiellen Kontrolle außereuropäischer Konzernmütter unterlagen. Die EG im internationalen Kontext

⁶³⁹ Fusion bedeutete in diesem Kontext Verschmelzung zweier oder mehrerer Aktiengesellschaften zu einer rechtlichen Einheit.

⁶⁴⁰ Bzgl. der Gründung durch Fusion vgl. Artt. 21-28, bzgl. der Gründung einer Holding-SE vgl. Artt. 29-34, bzgl. der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft vgl. Artt. 35-37 und bzgl. der Gründung einer Tochtergesellschaft durch eine SE vgl. Artt. 38-39 des SE-Entwurfs (1970).

⁶⁴¹ Eine bestehende SE konnte ebenfalls gem. Art. 3 Abs. 1 des SE-Entwurfs (1970) an der Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft durch Fusion, Errichtung einer Holdinggesellschaft oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft teilnehmen.

⁶⁴² Das Mindestkapital betrug bei Fusion oder Errichtung einer Holdinggesellschaft 500 000 R.E., im Falle der Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft 250 000 R.E. und im Falle der Errichtung einer Tochtergesellschaft 100 000 R.E. (vgl. Art. 4 des SE-Entwurfs (1970)).

⁶⁴³ Vgl. EG-Bulletin Nr. 8/70, S. 83.

⁶⁴⁴ Vgl. *Walther* (1972), S. 100.

⁶⁴⁵ Vgl. *Pipkorn* (1973), S. 57-58.

⁶⁴⁶ Vgl. *Pipkorn* (1973), S. 57.

erschien nach *Wälde* geeignet, die Kontrolle der auf dem europäischen Markt agierenden, multinationalen Unternehmen durch die Rechtsform der SE und EWG-weiter Regelungen und Harmonisierungsrichtlinien zu gewährleisten.⁶⁴⁷

3.3.1.2 Rechtsgrundlage

Der vorliegende Kommissionsentwurf stützte sich auf Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV), der vorsah, dass der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung⁶⁴⁸ die geeigneten Vorschriften erließ, wenn ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich erschien, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen waren. Im Gegensatz zu einem Übereinkommen zwischen den Mitgliedsstaaten, bedurfte die auf Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) gestützte Verordnung keines Ratifizierungsverfahrens in den Mitgliedsstaaten, da eine Verordnung als unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht unverzüglich mit Beschluss des Rates ohne Zustimmung der Parlamente umgesetzt werden konnte.⁶⁴⁹ Das geschaffene europäische Recht blieb fortdauernd dem Zugriff der nationalen Gesetzgebungen entzogen.⁶⁵⁰

Da jedoch der Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) die Einstimmigkeit des Ministerrats vorschrieb, gestaltete sich die Entscheidungsfindung im Rat äußerst kompliziert. Die gewählte Rechtsgrundlage überraschte, da die herrschende Meinung in der Literatur vor dem Erscheinen des vorliegenden Kommissionsentwurfs nur einen Staatsvertrag als mögliche Rechtsgrundlage für die SE vorsah.⁶⁵¹ Die Kommission gab jedoch dem Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) den Vorrang, da sie der Auffassung war, dass zunächst die Mittel des Gemeinschaftsrechts Anwendung finden müssten, bevor „die klassischen Instrumente des Völkerrechts zum Zuge kommen“.⁶⁵² Der Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) stellte eine Generalklausel dar, die in Anspruch genommen werden sollte, um unbeabsichtigte Lücken des EWG-Vertrags zu schließen und um erforderliche Maßnahmen zur Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes durchzusetzen. Nach *Ulmer* ließen bereits die Grundlagen und Einzelvorschriften des EWGV es als zweifelhaft erscheinen, aus dem Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) eine gesellschaftsrechtliche Verordnungsbefugnis des Rates abzuleiten.⁶⁵³ Zudem stellte sich die gewählte Rechtsgrundlage als nicht unproblematisch dar, da Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) keine Anwendung fand, wenn im Vertrag auf dem in Frage stehenden Gebiet bereits Befugnisse bestanden.⁶⁵⁴

⁶⁴⁷ Vgl. *Wälde* (1974), S.83 und S. 85-87.

⁶⁴⁸ In Art. 235 EWG hieß es „nach Anhörung der Versammlung.“ Wie schon an anderer Stelle betont, ging die Bezeichnung Europäisches Parlament erst aus einer Forderung aus dem Jahr 1962 hervor, im Wortlaut des EWGV wurde das Organ als Versammlung bezeichnet.

⁶⁴⁹ Vgl. *Deringer/Sedemund* (1970), S. 1491-1492.

⁶⁵⁰ Vgl. *Ulmer* (1972), S. 262.

⁶⁵¹ Vgl. *Wang* (1964), S. 149-150; vgl. auch v. *Caemmerer* (1967), S. 187.

⁶⁵² *Pipkorn* (1972), S. 499-516.

⁶⁵³ Vgl. *Ulmer* (1972), S. 263.

⁶⁵⁴ Vgl. *Wohlfarth/Everling/Glaesner u.a.* (1960), Art. 235, Anm. 4.

Nach *Pipkorn* musste der Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) vor dem Hintergrund der Dynamik des Prozesses zur Errichtung eines Gemeinsamen Marktes beurteilt werden. Da die Erfordernisse für die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen nicht im Vorhinein abschließend geklärt werden konnten, bot der Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) den Gemeinschaftsorganen die Möglichkeit, Anforderungen und Vertragszielen auch dann gerecht zu werden, wenn die ursprünglich vorgesehenen Mittel nicht dafür ausreichten. Im Fall der SE reichte das Instrumentarium des europäischen Unternehmensrechts für die Einführung einer supranationalen Rechtsform, die der Förderung grenzüberschreitender Kooperationen und somit der Errichtung des Gemeinsamen Marktes mittels Fusions- und Konzentrationsmaßnahmen dienen sollte, nicht aus. Diese Lücke im vertraglich vorgesehenen Instrumentarium sollte mittels des Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) geschlossen werden.⁶⁵⁵

Wie bereits *Sanders'* Vorentwurf vorsah, wurde als subsidiäre Rechtsquelle nicht nationales Recht herangezogen, sondern bei der Klärung einer nicht ausdrücklich geregelten Rechtsfrage „wird sie entschieden a) nach den allgemeinen Grundsätzen, auf denen dieses Statut beruht; b) falls diese allgemeinen Grundsätze keine Lösung der Rechtsfragen bieten, nach den gemeinsamen Regeln oder den gemeinsamen allgemeinen Grundsätzen der Rechte der Mitgliedsstaaten“.⁶⁵⁶ Dem EuGH wurde mit dieser Regelung eine hohe Verantwortung bezüglich der Entwicklung eines Europäischen Aktienrechts zugetragen, da sich der Entwurf auf die Festlegung grundlegender Normen beschränkte und auf eine gesetzliche Einzelausgestaltung verzichtete.⁶⁵⁷

3.3.2 Ausgestaltung

Das Konzern- und Steuerrecht gehörte neben der Organstruktur sowie der Mitbestimmung zu den umstrittenen Teilen des Statuts. Steuerrechtlich unterlag die SE dem Recht des Staates, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung befand.⁶⁵⁸ Aufgrund der möglichen Entstehung von Diskriminierungen sollte die SE keine steuerlichen Begünstigungen gegenüber nationalen Rechtsformen aufweisen. Im Grundsatz galten die Vorschriften, welche die Kommission in ihren Richtlinienentwürfen über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen von Gesellschaften und für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedsstaaten zugrunde gelegt hatte.⁶⁵⁹ Im Gegensatz zum Vorentwurf, in dem *Sanders* nur skizzenhaft einige Gesichtspunkte des Steuerrechts umriss, enthielt der SE-Entwurf (1970) umfangreiche, steuerliche Bestimmungen. Ähnlich verhielt es sich mit dem Konzernrecht: Dort wo *Sanders* noch zögerte, präsentierte die Kommission, insbesondere aufgrund der steigenden wirtschaftlichen Bedeutung der Zusammenfassung von

⁶⁵⁵ Vgl. Pipkorn (1973), S. 54-55.

⁶⁵⁶ Art. 7 Abs. 1 des SE-Entwurfs (1970).

⁶⁵⁷ Vgl. Wolff (1970), S. 248.

⁶⁵⁸ Art. 276 des SE-Entwurfs (1970).

⁶⁵⁹ Entwurf einer Fusionsbesteuerungsrichtlinie vom 16.1.1969, Entwurf einer Konzernbesteuerungsrichtlinie vom 16.1.1969.

Unternehmen unter einheitlicher Leitung,⁶⁶⁰ ein ausformuliertes Konzernrecht nach deutschem Vorbild.⁶⁶¹

In Bezug auf die Organstruktur und die Mitbestimmung betonte die Kommission in den Erwägungsgründen zum SE-Entwurf (1970), dass,

„um sämtliche Vorteile der Einheitlichkeit der Regelung zu verwirklichen, die Vorschriften über die Gründung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Liquidation der Europäischen Aktiengesellschaft von der Anwendung der einzelstaatlichen Rechte ausgenommen werden müssen [...] Die starken Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vertretung der Arbeitnehmer in den Organen des Unternehmens und über die Art der Beteiligung ihrer Vertreter an der Beschlussfassung in den Organen der Europäischen Aktiengesellschaft erlauben es nicht, die Regelung dieser Frage den einzelstaatlichen Rechten zu überlassen.“⁶⁶²

Die Kommission distanzierte sich im SE-Entwurf (1970) insbesondere von *Sanders'* Mitbestimmungsregelung und folgte somit auch in Fragen der Mitbestimmung den einheitlichen Grundgedanken des Statuts. Im Gegensatz zu *Sanders*, der ausschließlich die Arbeitnehmervertretung in Gesellschaftsorganen thematisierte, wandte sich die Kommission überdies den Europäischen Betriebsräten und dem Tarifvertragsrecht zu.

3.3.2.1 Struktur der Organe

Die Ausgestaltung des SE-Entwurfs (1970) entsprach den Grundsätzen des dualistischen Modells,⁶⁶³ d.h. einer Trennung der Geschäftsleitungsbefugnisse von den Überwachungsbefugnissen.⁶⁶⁴ Die Trennung der Organe wurde aufgrund der Gewährleistung einer, nach Meinung der Kommission, wirksamen und dauerhaften Überwachung und Kontrolle weiterhin aufrechterhalten.⁶⁶⁵ Der WSA verband in seiner Stellungnahme zum SE-Statut vom 25.10.1972⁶⁶⁶ mit dieser Trennung einen weiteren Impuls zur Harmonisierung der nationalen Gesellschaftsrechte.⁶⁶⁷ Die Regelungen der Organstruktur im SE-Entwurf (1970) waren von verschiedenen Seiten kritisch beurteilt worden. Eine Auswahl an Einzelregelungen, die der besonderen Kritik unterlagen, soll im Folgenden diskutiert werden.

3.3.2.1.1 Vorstand

Die Kompetenzen des Geschäftsleitungsorgans verkörperte der Vorstand. Die Vorstandsregelungen entsprachen ihrem maßgeblichen Inhalt und ihrer systematischen Stellung nach dem deutschen Recht (§§ 76-94 AktG). Der Vorstand hatte die Geschäftsleitung inne und

⁶⁶⁰ Vgl. EG-Bulletin Nr. 8/70, S. 85.

⁶⁶¹ Vgl. Claussen (1972), S. 251-252.

⁶⁶² Beilage EG-Bulletin Nr. 8/70, S. 7.

⁶⁶³ Art. 62 und Art. 73 des SE-Entwurfs (1970).

⁶⁶⁴ Es wurde somit dem System der strikten Trennung gefolgt, die im deutschen, dispositiv im französischen sowie im niederländischen Recht existierte.

⁶⁶⁵ Der Aufbau sowie die Rechte und Pflichten der Organe wurden unter dem Titel IV (Artt. 62-99) des SE-Entwurfs (1970) geregelt.

⁶⁶⁶ Abl. EG Nr. C 131 vom 13.12.1972, S. 32.

⁶⁶⁷ Vgl. Walther (1973), S. 87. Eine zwingende Einführung des dualistischen Systems sah auch die 5. Richtlinie (Entwurf 1972) vor (vgl. Kapitel 3.2.1). Insbesondere die italienische „Società per azioni“ unterschied sich u.a. aufgrund der unterschiedlichen Organstruktur von den Aktiengesellschaften der übrigen Mitgliedsstaaten (vgl. Wolff/Gassner (1970), S. 167).

war der aktive Teil der Gesellschaft,⁶⁶⁸ zugleich jedoch auch das Vertretungsorgan für Rechtsbeziehungen zu Dritten.⁶⁶⁹

In der deutschen Literatur wurde Art. 63 Abs. 3 des SE-Entwurfs (1970), der vorsah, dass die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands die Nationalität eines Mitgliedsstaates besitzen musste, mit Befremden aufgenommen.⁶⁷⁰ Bayer vermutete in der Forderung ein Relikt französischer Provenienz, das insbesondere aufgrund der mannigfaltigen Möglichkeiten der Umgehung gestrichen werden sollte.⁶⁷¹ Des Weiteren wurde die Regelung als Diskriminierung von Staatsangehörigen aus Drittstaaten angesehen.⁶⁷² Bezüglich des Art. 66 Abs. 1 des SE-Entwurfs (1970) regte insbesondere der WSA in seiner Stellungnahme an, die der Zustimmung des Aufsichtsrats betreffenden Entscheidungen des Vorstands zu präzisieren.⁶⁷³ Die Formulierung „wichtige [...] Erweiterungen der Unternehmenstätigkeit“ gem. Art. 66 Abs. 1 lit. b des SE-Entwurfs (1970) würde beispielsweise jede Investition unter die Zustimmung des Aufsichtsrates stellen.⁶⁷⁴ Das deutsche Aktiengesetz verzichtete in diesem Zusammenhang auf die Zustimmung des Aufsichtsrats für bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands und überließ diese Regelungen der Satzung oder dem Aufsichtsrat selbst (vgl. § 111 Abs. 4 AktG).⁶⁷⁵ Abweichend vom deutschen Recht gestaltete sich auch der Art. 65 Abs. 1 des SE-Entwurfs (1970), der die Alleinvertretungsberechtigung jedes Vorstandsmitglieds vorsah. Nach Walther sollte aufgrund der damit verbundenen weitreichenden Konsequenzen in der Satzung vorgesehen werden, von diesem Grundsatz mit verbindlicher Wirkung gegenüber Dritten abweichen zu können (entgegen dem Art. 65 Abs. 1 S. 2 des SE-Entwurfs (1970)).⁶⁷⁶ In den Mitgliedsstaaten fand sowohl die Gesamtvertretung als auch die Einzelvertretung Anwendung, jedoch war eine Änderung der Vertretungsmacht durch die Satzung überall möglich.⁶⁷⁷

3.3.2.1.2 Aufsichtsrat

Zur Ausübung seiner Kontrollfunktion⁶⁷⁸ wurden dem Aufsichtsrat wichtige Befugnisse im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und der Erhebung von Haftungsklagen gegen das Geschäftsleitungsorgan übertragen.⁶⁷⁹ Die Kontrollaufgaben des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit den ihm zur Verfügung stehenden Informationsrechten und Einwirkungsmöglichkeiten ließen darauf schließen, dass der Aufsichtsrat der SE, ebenso wie

⁶⁶⁸ Zum Vorstand vgl. Artt. 62-72 des SE-Entwurfs (1970).

⁶⁶⁹ Die Vorschriften lehnten sich unmittelbar an die erste gesellschaftsrechtliche Richtlinie (68/151/EWG) an.

⁶⁷⁰ Vgl. Bayer (1971), S. 220; vgl. Walther (1972), S. 102; vgl. auch Wolff (1970), S. 249.

⁶⁷¹ Vgl. Bayer (1971), S. 220.

⁶⁷² Vgl. Walther (1972), S. 102.

⁶⁷³ Vgl. Walther (1973), S. 87.

⁶⁷⁴ Vgl. Bayer (1971), S. 221.

⁶⁷⁵ Vgl. Walther (1972), S. 102; vgl. auch Wolff (1970), S. 249.

⁶⁷⁶ Vgl. Walther (1972), S. 102.

⁶⁷⁷ Vgl. Einmahl (1969), S. 171-172.

⁶⁷⁸ Art. 72 Abs. 1 des SE-Entwurfs (1970).

⁶⁷⁹ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 8/70, S. 53.

der Aufsichtsrat nach deutschem Recht, an der Ausarbeitung der langfristigen Unternehmenspolitik sowie an allen bedeutenden Geschäftsführungsentscheidungen Anteil nehmen sollte.⁶⁸⁰ *Mertens* vertrat jedoch in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass der Aufsichtsrat der SE von seiner organisatorischen Konzeption her dieser Aufgabe nicht gerecht werden konnte, und forderte eine Neugestaltung des Organs innerhalb des SE-Entwurfs (1970).⁶⁸¹

Die Regelung, die Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder für jede SE mit Betriebsstätten in mehreren EWG-Staaten auf zwölf Mitglieder festzusetzen, stieß auf Kritik.⁶⁸² Die Anzahl von zwölf Aufsichtsratsmitgliedern erschien *Walther* insbesondere bei der Gründung von Tochtergesellschaften oder Holding-Gesellschaften aufgrund des wirtschaftlichen Volumens und des organisatorischen Aufbaus als zu hoch angesetzt. Seiner Auffassung nach sollte die Mindestzahl auf drei Mitglieder festgesetzt werden, damit ein ausreichender Anreiz auch für mittlere Unternehmen bestand.⁶⁸³

Der Art. 82 des SE-Entwurfs (1970), der die besonderen Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands, der Abschlussprüfer und der Großaktionäre festlegte, war ebenso umstritten wie die Mitbestimmungsregelung im Statut. Diesem Personenkreis, der als „Insider“ über geschäftliche Informationen verfügte, sollte der spekulative Handel verboten werden.⁶⁸⁴ Nach *Walther* gehörte diese sog. Insider-Regelung nicht ins Statut der SE, sondern sie sollte im Zuge der Harmonisierung des Börsenrechts geregelt werden.⁶⁸⁵

3.3.2.1.3 Hauptversammlung

Die Befugnisse der Hauptversammlung wurden umfassend in Art. 83 des SE-Entwurfs (1970) geregelt, um Kompetenzstreitigkeiten zwischen Aufsichtsrat und Hauptversammlung vorzubeugen.⁶⁸⁶ Die wesentlichen Entscheidungen wurden von der Hauptversammlung getroffen, die das höchste Organ der Gesellschaft darstellte.⁶⁸⁷ Jedoch war ersichtlich, dass sich die rechtliche Ausgestaltung der Hauptversammlung der Aktionäre an deutsches Recht anlehnte und sie infolgedessen in ihren Befugnissen, bspw. im Vergleich zum französischen Aktienrecht, weitgehend beschränkt war.⁶⁸⁸

Kritisch beurteilt wurde in diesem Zusammenhang u.a. der Art. 88 des SE-Entwurfs (1970), der die Vertretung stimmberechtigter Aktionäre durch Bevollmächtigte in der

⁶⁸⁰ Art. 66 Abs. 1 des SE-Entwurfs (1970).

⁶⁸¹ Vgl. *Mertens* (1978), S. 142.

⁶⁸² Art. 74 des SE-Entwurfs (1970).

⁶⁸³ Vgl. *Walther* (1972), S. 102; vgl. auch *Bayer* (1971), S. 221.

⁶⁸⁴ Vgl. *Wolff* (1970), S. 249.

⁶⁸⁵ Vgl. *Walther* (1972), S. 102.

⁶⁸⁶ *Walther* verwies in diesem Zusammenhang jedoch u.a. auf die Art. 204 Abs. 2, Art. 214, Art. 217 und Art. 218 des SE-Entwurfs (1970), die in den Erläuterungen der Kommission zum Art. 83 des SE-Entwurfs (1970) nicht berücksichtigt wurden (vgl. *Walther* (1972), S. 102). *Sonnenberger* forderte in diesem Zusammenhang eine redaktionelle Überarbeitung des Katalogs (vgl. *Sonnenberger* (1978), S. 76).

⁶⁸⁷ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 8/70, S. 53.

⁶⁸⁸ Vgl. *Bärmann* (1970), S. 221-223.

Hauptversammlung zwar grundsätzlich vorsah, diese aber gegenüber der bestehenden Praxis erheblich einschränkte und nahezu unmöglich machte.⁶⁸⁹ Die vorgesehene Sonderkontrolle der Organe gem. Artt. 97-99 des SE-Entwurfs (1970) wurde in Stellungnahmen zu dem Themenkomplex nur dann als sachgerecht empfunden, wenn sich die Kontrolle auf nachprüfbare Sachverhalte bezog und nicht, wie vorgesehen, auch auf Fälle, bei denen es sich um ein Werturteil über die Fähigkeit und Qualifikation der Organe oder Organmitglieder handelte.⁶⁹⁰ Nach *Walther* hielt es der WSA für erforderlich, die Regelungen bezüglich der Sonderkontrolle auf ihre Vereinbarkeit mit den übrigen Vorschriften zu überprüfen.⁶⁹¹

3.3.2.2 Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Zur Vorbereitung der Schaffung einer Mitbestimmungsregelung für den vorliegenden Kommissionsentwurf dienten ein Gutachten von *Lyon-Caen* und die Anhörung von Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften zu dem Problemkreis.⁶⁹² In seinem Gutachten legte *Lyon-Caen* zwar das Ausmaß der Mitbestimmung fest, überließ jedoch die Wahl zwischen alternativen Formen der Mitbestimmung den Verhandlungen der Tarifparteien.⁶⁹³

Nach *Lyon-Caen* gab es drei Hauptmitbestimmungsmodelle. Zum Einen die Mitbestimmung, die durch die Wahl eines Unternehmensrates mit wirtschaftlicher Entscheidungsfähigkeit gewährleistet wurde, wie dies in Frankreich durch das sog. „comité d'entreprise“ oder in Deutschland durch den Aufsichtsrat vollzogen wurde. Zum Anderen die Mitbestimmung in der Gesellschaft, wie sie in Deutschland durch die Gewerkschaften praktiziert wurde. Zudem eine nicht institutionalisierte Mitbestimmung, die auf der Aushandlung zwischen Inhabern und Arbeitnehmern der Gesellschaft beruhte. Diese Art der Mitbestimmung befand sich insbesondere in Großbritannien und in den USA in der Entwicklung und musste bei der Findung einer Lösung für die europäische Rechtsform Berücksichtigung finden.⁶⁹⁴

Die Gewerkschaften der einzelnen Mitgliedsstaaten standen sich bezüglich der Mitbestimmungsregelung der Arbeitnehmer unvereinbar gegenüber. Im Gegensatz zu den deutschen Gewerkschaften, die eine paritätische Mitbestimmung im Aufsichtsrat forderten, sprachen sich die Gewerkschaften und die Unternehmensverbände der übrigen Mitgliedsstaaten gegen die Möglichkeit der Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Organen der Gesellschaft aus.⁶⁹⁵ Der Vorschlag *Lyon-Caens* wurde von der Kommission nicht weiter verfolgt.⁶⁹⁶ Der SE-Entwurf (1970) präsentierte eine einheitliche Mitbestimmungs-

⁶⁸⁹ Vgl. *Walther* (1972), S. 102.

⁶⁹⁰ Vgl. *Walther* (1972), S. 103.

⁶⁹¹ Vgl. *Walther* (1973), S. 87.

⁶⁹² Vgl. Contribution à l'étude des modes de représentation des intérêts des travailleurs dans le cadre des Sociétés anonymes européennes, Studienreihe Wettbewerb, Rechtsangleichung 1970, Nr. 10.

⁶⁹³ Vgl. *Cattero* (2001), S. 139; vgl. auch *Hofmann* (1976), S. 162-172.

⁶⁹⁴ Vgl. Bericht des deutsch-französischen Juristenkongresses in Straßburg vom 2.-5.10.1969, in: *NJW*, 23. Jg. (1970), Nr. 34, S. 1496-1497.

⁶⁹⁵ Vgl. *Wolff* (1970), S. 250.

⁶⁹⁶ Vgl. *Figge* (1992), S. 180-181.

regelung, die sich an das deutsche Betriebsverfassungsgesetz von 1952 anlehnte. Den Gewerkschaften und Unternehmensverbänden, die sich gegen eine Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Organen der Gesellschaft wandten, wurde nicht entsprochen. Der SE-Entwurf (1970) sah drei rechtliche Instrumente der Mitbestimmung der Arbeitnehmer vor: die Einrichtung Europäischer Betriebsräte neben den nationalen Betriebsräten in den Betriebsstätten der SE, die Wahl von einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats der SE durch die von ihr beschäftigten Arbeitnehmer und die rechtliche Möglichkeit des Abschlusses von Tarifverträgen zwischen der SE und den in ihr vertretenen Gewerkschaften zur einheitlichen Regelung der Arbeitsbedingungen.⁶⁹⁷

3.3.2.2.1 Einrichtung Europäischer Betriebsräte

Der Europäische Betriebsrat (EBR)⁶⁹⁸ sollte gem. Art. 100 des SE-Entwurfs (1970) eingerichtet werden, wenn eine SE Betriebsstätten in mehreren Mitgliedsländern der EG besaß. Sollte eine SE in nur einem Mitgliedsstaat einen oder mehrere Betriebe aufweisen, entschied das betreffende nationale Recht, unter welchen Voraussetzungen eine betriebliche Arbeitnehmervertretung gebildet wurde. Dies konnte zu erheblichen Differenzierungen führen, da es beispielsweise in den Niederlanden im Durchschnitt mindestens 100 Beschäftigter bedurfte, um einen „ondernemingsraad“ zu errichten (vgl. Art. 2 Nr. 1 Wet op de ondernemingsgraden),⁶⁹⁹ während nach § 8 des deutschen BetrVG 1952 bereits fünf ständig wahlberechtigte Arbeitnehmer für die Errichtung eines Betriebsrats ausreichten.⁷⁰⁰

Die Einführung des EBR diene insbesondere dem Ziel, eine einheitliche Form der Vertretung für alle Arbeitnehmer einer SE sicherzustellen. Die einzelbetrieblichen Betriebsräte blieben mit den ihnen nach nationalem Recht zustehenden Zuständigkeiten und Befugnissen jedoch weiter bestehen, soweit nicht die Zuständigkeit des EBR gegeben war.⁷⁰¹ Die Informations-, Konsultations- und Zustimmungsrechte des EBR ähnelten den deutschen Regelungen im Betriebsverfassungsgesetz von 1952.⁷⁰² Zwar existierten auch in den übrigen Mitgliedsstaaten Arbeitnehmervertretungen auf Betriebsebene, jedoch besaß keines dieser Gremien derart umfassende Aufgaben und Mitwirkungsrechte, wie es das deutsche Betriebsverfassungsgesetz von 1952 vorsah.⁷⁰³ Aus diesem Sachverhalt nährte

⁶⁹⁷ In der Literatur wurde auch von einem viergliedrigen Aufbau gesprochen, da der Konzernbetriebsrat mit in die Aufzählung einbezogen wurde (vgl. Höland (2000), S. 31). In der vorliegenden Arbeit unterlag der Konzernbetriebsrat keiner separaten Betrachtung, da grundlegende Erkenntnisse bzgl. des Europäischen Betriebsrats auch für den Konzernbetriebsrat galten.

⁶⁹⁸ Artt. 100-129 des SE-Entwurfs (1970).

⁶⁹⁹ Ausnahmen waren nach Art. 3 möglich.

⁷⁰⁰ Vgl. Birk (1974), S. 55. In Belgien und Frankreich wurden 50 Arbeitnehmer zur Errichtung einer betrieblichen Arbeitnehmervertretung benötigt.

⁷⁰¹ Art. 101 des SE-Entwurfs (1970). Zwar nannte der Art. 102 des SE-Entwurfs (1970) die Bildung des Gesamtbetriebsrats (GBR) nicht ausdrücklich, jedoch war aus dem Kommentar zu Art. 101 des SE-Entwurfs (1970) zu folgern, dass ein GBR neben dem EBR weiterbestehen sollte. Dies dürfte jedoch zu Schwierigkeiten bei der Aufgabenverteilung zwischen dem GBR und dem EBR sowie unter Umständen zu Doppelparbeit führen (vgl. Clement/Fortdran/Müller u.a. (1972), S. 347).

⁷⁰² Vgl. Bayer (1971), S. 223.

⁷⁰³ Vgl. Friedrich (1972), S. 56.

sich die Vermutung, dass die Errichtung von Europäischen Betriebsräten in den verschiedenen Mitgliedsstaaten zu Anpassungs- und Durchsetzungsproblemen führen konnte.⁷⁰⁴

Dem EBR kam eine Doppelfunktion zu, indem er zum Einen das Zusammenwirken zwischen Arbeitnehmern und Unternehmensleitung und zum Anderen die Kooperation innerhalb der grenzüberschreitenden Belegschaft fördern sollte.⁷⁰⁵ Kritik von Seiten der Wirtschaft wurde bezüglich der weitreichenden materiellen Regelungsbefugnisse des EBR geäußert,⁷⁰⁶ da bezweifelt wurde, dass eine internationale Organisationsstruktur besonderer Formen der Arbeitnehmervertretung bedurfte (vgl. dazu die Stellungnahme der Gewerkschaften in Kapitel 3.3.3.3).⁷⁰⁷ Zudem wurde von der deutschen Wirtschaft die Frage problematisiert, wie der EBR seiner Aufgabe nachkommen sollte, eine Interessenvertretung der Gesamtbelegschaft zu verkörpern, wenn gem. Art. 105 des SE-Entwurfs (1970) die von jeder Betriebsstätte in den EBR zu wählende Vertretung von der Anzahl ihrer Arbeitnehmer abhing. Zu Recht muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede innerhalb der grenzüberschreitenden Belegschaft mit dieser Regelung nicht berücksichtigt werden konnten.⁷⁰⁸

Im Übrigen wurde bezüglich des Wahlverfahrens pauschal auf das jeweilige nationale Verfahren verwiesen.⁷⁰⁹ Dieses Vorgehen implizierte jedoch eine Vielzahl an sachlichen Komplikationen.⁷¹⁰ Insgesamt sah die deutsche Wirtschaft in der Übertragung der Arbeitnehmervertretung auf europäischer Ebene eine Entfunktionalisierung der nationalen Betriebsräte und aufgrund der Praxisferne keine wirksame Vertretung der Arbeitnehmerinteressen.⁷¹¹ Wie auch bei den weiteren Mitbestimmungsinstrumenten der SE geschehen, führte die rechtliche Ausgestaltung des EBR zu weitreichenden Diskussionen zwischen den Sozialpartnern (vgl. Kapitel 3.3.3). An dieser Stelle soll nicht explizit auf die Rolle des Konzernbetriebsrats (KBR) eingegangen werden, der gem. den Artt. 130-136 des SE-Entwurfs (1970) bei jeder, im konzernrechtlichen Sinne herrschenden SE, gebildet werden sollte. Die Kritik an dem EBR galt dem Konzernbetriebsrat, der dem EBR übergeordnet war, in verstärktem Maße.⁷¹²

3.3.2.2.2 Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat

Im Gegensatz zur betrieblichen Arbeitnehmervertretung, die in allen Mitgliedsstaaten existierte, wenn auch in äußerst unterschiedlicher Form, bestand auf der Ebene der Arbeitnehmervertretung in den Gesellschaftsorganen keine Möglichkeit der Vergleichbarkeit der

⁷⁰⁴ Vgl. Birk (1974), S. 74.

⁷⁰⁵ Vgl. Friedrich (1972), S. 57.

⁷⁰⁶ Eine Umschreibung der allgemeinen Aufgaben des EBR enthielt Art. 119 Abs. 1-3 des SE-Entwurfs (1970), während die speziellen Mitwirkungsbereiche in Artt. 120-127 des SE-Entwurfs (1970) geregelt wurden. Im Einzelnen vgl. Birk (1974), S. 60-64.

⁷⁰⁷ Vgl. Friedrich (1972), S. 58.

⁷⁰⁸ Vgl. Friedrich (1972), S. 59-60.

⁷⁰⁹ Art. 104 des SE-Entwurfs (1970).

⁷¹⁰ Vgl. Birk (1974), S. 57.

⁷¹¹ Vgl. Walther (1972), S. 103; vgl. auch Nagels/Sorge (1977), S. 17-18.

⁷¹² Vgl. Walther (1972), S. 103.

einzelstaatlichen Regelungen. Wie bereits betont, existierte ausschließlich in Deutschland eine institutionelle Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Gesellschaftsorganen von Kapitalgesellschaften.⁷¹³ Deutsche Gewerkschaftsvertreter betonten jedoch in diesem Zusammenhang, dass der ausschließliche Vergleich rechtlich-institutioneller Mitbestimmungsbefugnisse der Mitbestimmungssituation in den einzelnen Mitgliedsstaaten nicht gerecht wurde, da diese vermehrt über nicht institutionelle, jedoch rechtlich gesicherte, betriebliche Gewerkschaftsvertretungen sowie ein nahezu uneingeschränktes Streikrecht verfügten.⁷¹⁴ Die Wahl des deutschen Modells der Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat war daher nicht als „Wahl zwischen einem Mehr oder Weniger an Mitbestimmung, sondern zwischen unterschiedlichen Mitbestimmungssystemen“ zu interpretieren.⁷¹⁵

Der SE-Entwurf (1970) sah eine Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vor,⁷¹⁶ die sich flexibel gestaltete, da den Arbeitnehmern aufgrund der Satzung eine stärkere Vertretung eingeräumt werden konnte. Die deutsche Wirtschaft sah mit dieser Öffnungsklausel den Grundsatz einer einheitlichen europäischen Lösung gefährdet.⁷¹⁷ Die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer sollte nach *Pipkorn* grundsätzlich eine ausgewogene Vertretung der Arbeitnehmer, bei der diese nicht institutionell in die Rolle einer Minderheit gedrängt werden, garantieren. Der Art. 137 Abs. 2 des SE-Entwurfs (1970) sah darüber hinaus vor, dass ein Teil der Aufsichtsratsposten mit aus Gewerkschaften stammenden Personen besetzt werden konnte.⁷¹⁸

3.3.2.2.3 Abschluss Europäischer Tarifverträge

Den dritten Teil der Arbeitnehmervertretung im vorliegenden Statut stellte der Tarifvertrag dar. Der Art. 146 des SE-Entwurfs (1970) sah vor, dass die Arbeitsbedingungen durch die SE und die in den Betriebsstätten vertretenen Gewerkschaften geregelt wurden. Hiermit wurde die Tarifvertragsfähigkeit der SE festgelegt. Die aufgrund des Tarifvertrags festgelegten Arbeitsbedingungen galten unmittelbar und zwingend für alle Arbeitnehmer der SE, die Mitglied einer am Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaft waren.⁷¹⁹

In ihrer Stellungnahme betonte die deutsche Wirtschaft, dass sie Fragen bezüglich grenzüberschreitender Tarifverträge, verbunden mit sozial- und rechtspolitischen Problemen, die sich aus der unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedsstaaten ergaben, noch nicht als ausreichend geklärt ansah.⁷²⁰ Insbesondere bezüglich

⁷¹³ Vgl. Friedrich (1972), S. 68. Die Mitwirkungsrechte in Frankreich reichten, wie schon im Zuge des Vorentwurfs *Sanders'* betont, von ihrem Grad und Umfang nicht an die deutsche Unternehmensmitbestimmung heran.

⁷¹⁴ Vgl. Vetter (1972), S. 32-34. In diesem Zusammenhang wies jedoch *Weiss* darauf hin, dass die nicht institutionelle Mitwirkung im entscheidenden Maße von der Stärke der Gewerkschaften in den einzelnen Mitgliedsstaaten abhing (vgl. *Weiss* (1995), S. 657).

⁷¹⁵ Vetter (1972), S. 34.

⁷¹⁶ Art. 137 des SE-Entwurfs (1970). Die Arbeitnehmer sollten für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder einen Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden können.

⁷¹⁷ Vgl. Kissler (1972), S. 133.

⁷¹⁸ Vgl. *Pipkorn* (1973), S. 59-60.

⁷¹⁹ Vgl. *Claussen* (1972), S. 255.

⁷²⁰ Vgl. Kissler (1972), S. 133; vgl. auch *Kirchner* (1988), S. 158.

Fragen der Durchsetzbarkeit und Konkurrenz von Tarifverträgen sowie der unterschiedlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Mitgliedsstaaten bot der Entwurf keine Lösungen an. Insgesamt hatte sich die Kommission bezüglich der Bestimmungen über europäische Tarifverträge sehr zurückhaltend geäußert, da mit einer Reihe von Auslegungsschwierigkeiten und Streitfällen zu rechnen war.⁷²¹

3.3.3 Stellungnahmen

Der SE-Entwurf (1970) wurde von Seiten einzelner EG-Organen sowie einzelner Mitgliedsstaaten durchaus positiv bewertet, jedoch gingen die Auffassungen bei Detailregelungen bezüglich der Organstruktur und der Mitbestimmungsregelung weit auseinander. Im Folgenden werden neben den Stellungnahmen einzelner EG-Organen die Positionen von UNICE und dem Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) gegenübergestellt.

3.3.3.1 Stellungnahme einzelner EG-Organen

Der WSA würdigte in seiner Stellungnahme das Statut,⁷²² da es zum Einen als Integrationsinstrument auf wirtschaftlichem, sozialem und gesellschaftspolitischem Gebiet fungieren und zum Anderen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen beitragen konnte. Zudem konnten die Regelungen im Statut Einfluss auf die Entwicklung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ausüben. Der WSA betonte, dass die Richtlinien zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts von den Regelungen des Statuts berücksichtigt werden mussten, um Unstimmigkeiten und Diskriminierungen zu vermeiden. Den Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) als Rechtsgrundlage hielt der WSA für tragfähig, da dieser es ermöglichte, dem Statut einen gemeinschaftsrechtlichen Charakter zu verleihen und eine Lücke des EWG-Vertrags in Hinblick auf die Verwirklichung einer Wirtschaftsunion zu schließen.

Der Zugang zur SE sollte nach Auffassung der WSA allen natürlichen und juristischen Personen, insbesondere auch mittleren Unternehmen offenstehen. Neben der Aktiengesellschaft sollte insbesondere im Fall der Gründung einer Tochter-SE oder Holding-SE auch der GmbH der Zugang eröffnet werden.⁷²³ Für zweckmäßig erachtete der WSA die vorgesehene Organstruktur, bedauerte jedoch die gem. Art. 63 Abs. 6, Art. 64 Abs. 2 S. 3 und Art. 68 Abs. 3 des SE-Entwurfs (1970) gewährten Möglichkeiten des Aufsichtsrats, auf die inneren Angelegenheiten des Vorstands Einfluss zu nehmen.⁷²⁴ Grundsätzlich hielt der WSA die einheitliche Regelung der Mitbestimmung für begrüßenswert. Bezüglich der Ausgestaltung der Regelungen bestanden jedoch innerhalb des WSA unterschiedliche Auffassungen, die in die Empfehlung einer weiteren Überarbeitung des Regelentwurfs mündeten.

In seiner abschließenden Stellungnahme zum SE-Entwurf (1970) betonte der Rechts-

⁷²¹ Vgl. Nagels/Sorge (1977), S. 19.

⁷²² Abl EG Nr. C 131 vom 13.12.1972, S. 45.

⁷²³ Vgl. Walther (1973), S. 84-85.

⁷²⁴ Vgl. Walther (1973), S. 87.

ausschuss des EP die Notwendigkeit der Schaffung einer SE zur Verwirklichung des Binnenmarktes.⁷²⁵ Der Rechtsausschuss sah den Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) als geeignete Rechtsgrundlage an und kam bezüglich der Mitbestimmungsfrage zu der Abschlussempfehlung, das Arbeitnehmervertretungsmodell zugunsten der Drittelparität zu modifizieren und die Regelungen des EBR in Einzelpunkten zu ändern.⁷²⁶ Zur weiteren Präzisierung des Regelwerks wurde angeregt, das genaue Zahlenverhältnis von unternehmensangehörigen und unternehmensfremden Arbeitnehmervetretern im Aufsichtsrat festzulegen⁷²⁷ und das Wahlverfahren in diesem Bereich zu ändern.⁷²⁸ Das EP nahm das Ergebnis des Rechtsausschusses an und forderte in seiner Stellungnahme eine Übernahme des Drittelparitätsmodells.⁷²⁹

3.3.3.2 Stellungnahme der Wirtschaftsverbände

Die deutsche Wirtschaft befürwortete explizit die Schaffung einer SE und sprach sich für einen höchstmöglichen Grad an Einheitlichkeit im SE-Statut aus, da sich Rechtsprechung und Praxis ansonsten von nationalen Erwägungen bei der Anwendung und Durchführung des Statuts leiten ließen, statt die gemeinschaftlichen europäischen Grundsätze zu verfolgen. Die deutsche Wirtschaft hoffte, dass der vorgesehene Zugang der SE gelockert würde, damit eine möglichst hohe Inanspruchnahme der Rechtsform, auch von mittleren Unternehmen, gewährleistet werden konnte. Der Zugang bei der Gründung einer Holding- oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft sollte insbesondere der GmbH ermöglicht werden. Die mit der Rechtsgrundlage verbundene politische und rechtliche Problematik sollte nach Auffassung der deutschen Wirtschaft, die auf eine schnelle Verwirklichung des Statuts drängte, erst nach den Sachberatungen Gegenstand von Verhandlungen werden.

Bezüglich der Organstruktur befürwortete die deutsche Wirtschaft, abgesehen von einigen oben behandelten Detailregelungen, die Trennung zwischen Kontroll- und Überwachungsfunktion. Im Grundsatz bejahte die deutsche Wirtschaft die Mitbestimmungsregelungen im vorliegenden Statut, die sich an das deutsche Betriebsverfassungsgesetz von 1952 anlehnten. Jedoch bestanden Bedenken bezüglich der Realisierbarkeit des Modells, da eine Übernahme von nationalen Mitbestimmungsregelungen in das europäische Statut, zumal es sich bei dem deutschen Modell um ein umfassendes Regelwerk handelte, auf heftigen Widerstand der übrigen Mitgliedsstaaten stoßen würde.

Die deutsche Wirtschaft sprach sich jedoch gegen differenzierende Regelungen wie die Art. 137 Abs. 1 Satz 3 und Art. 138 Abs. 1 des SE-Entwurfs (1970) aus. Die Arbeitgeberseite sah in der Durchbrechung der einheitlichen Regelung die Gefahr von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Wirtschaft, da Unternehmen ihre Standortwahl von dem Kriterium der nationalen Mitbestimmungsregelung abhängig machen konnten.⁷³⁰

⁷²⁵ Vgl. EP-Dok. 178/72, S. 45.

⁷²⁶ Vgl. EP-Dok. 67/74, S. 153.

⁷²⁷ Vgl. EP-Dok. 67/74, S. 54, S. 156.

⁷²⁸ Vgl. EP-Dok. 67/74, S. 83-84, S. 152.

⁷²⁹ Vgl. Bemerkung 24 in ABl. EG Nr. C 93 vom 7.8.1974, S. 23.

⁷³⁰ Vgl. Friedrich (1972), S. 70-74.

Im Gegensatz zur deutschen Wirtschaft lehnte die Arbeitgeberseite der übrigen Mitgliedsstaaten die Mitbestimmung der Arbeitnehmer sowohl im Aufsichtsrat als auch in den anderen Mitwirkungsorganen ab. Die UNICE wandte sich insbesondere gegen die Übertragung des deutschen Modells und sah in der vorgeschlagenen Regelung eine Revolution der Unternehmensführung, die Verantwortlichkeiten im Unternehmen verwischte und unter Umständen zur Blockade von Entscheidungen führte.⁷³¹

3.3.3.3 Stellungnahme der Gewerkschaften

Die Gewerkschaften in Deutschland begrüßten insbesondere die tarifvertraglichen Regelungen im Statut. Im Gegensatz zu Stellungnahmen aus der Wirtschaft, die auf das Fehlen eines einheitlichen europäischen Tarifvertragsrechts als einheitliche Rechtsgrundlage für grenzüberschreitende Tarifverträge und auf die immensen nationalen Unterschiede der sich historisch entwickelten Tarifsysteme hinwiesen, hielten es die Gewerkschaftsvertreter für notwendig, mittels europäischer Tarifverträge ein Gegengewicht zur Machtkonzentration multinationaler Unternehmen herzustellen. Insbesondere die europäischen Tarifverträge konnten nach Auffassung deutscher Gewerkschaften als Instrument der sozialen Integration in Europa fungieren. Ferner befürwortete die deutsche Arbeitnehmerseite im Wesentlichen die im Statut geregelten Befugnisse und die Rechtsstellung des EBR. Die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat hielt sie jedoch für nicht ausreichend, um eine effektive Interessenwahrnehmung sicherzustellen.⁷³²

Die Arbeitnehmerseite auf europäischer Ebene stimmte für eine einheitliche Regelung der Mitbestimmung mit der Begründung, dass eine Differenzierung den Interessen der Arbeitnehmer nicht gerecht werden würde. In seiner Stellungnahme hatte sich der EGB⁷³³ zu dem vorliegenden Statut im Wesentlichen positiv geäußert, die Vorschläge zum EBR und zum europäischen Tarifvertrag in der Gesamtheit akzeptiert, das in der damaligen Form ausgestaltete Aufsichtsratsmodell jedoch abgelehnt.⁷³⁴ Der EGB empfahl eine Drittelparität, in der das Aufsichtsorgan zu je einem Drittel von der Arbeitnehmern und der Hauptversammlung gewählt und das übrige Drittel von beiden kooptiert wird. Dieses Modell der Drittelparität sollte nicht nur eine mögliche Patt-Situation zu verhindern helfen, sondern auch die Möglichkeit bieten, Vertreter des öffentlichen Interesses in den Aufsichtsrat zu berufen. Der Art. 70 Abs. 1 des SE-Entwurfs (1970) verpflichtete die Unternehmen, zum Wohl der Gesellschaft und der Belegschaft zu handeln und nicht ausschließlich das Ziel der Gewinnmaximierung zu verfolgen. Jedoch betonten die Gewerkschaftsvertreter, dass der Artikel nur eine leere Hülle bliebe, solange die Machtverhältnisse

⁷³¹ Vgl. UNICE-Stellungnahme vom 12.3.1971.

⁷³² Vgl. Vetter (1972), S. 25-27 und S. 37.

⁷³³ Die Gewerkschaften in den Mitgliedsstaaten unterschieden sich hinsichtlich ihrer Ideologie und ihrer Organisation in eklatanter Form voneinander. Der Europäische Gewerkschaftsbund erfasste organisatorisch nur einen Teil der bestehenden Gewerkschaften; die westeuropäischen, kommunistisch orientierten Gewerkschaften waren nicht Teil des EGB (vgl. Birk (1974), S. 77). *Kirchner* teilte die Gewerkschaften in Europa in sieben Gruppen ein: kommunistische, sozialistische, christliche, liberale, nationalistische sowie berufsständische Gewerkschaften und Gruppen ohne feste politische Orientierung (vgl. Kirchner (1988), S. 159).

⁷³⁴ Vgl. Bayer (1971), S. 215.

im Aufsichtsrat eine Kontrolle der Geschäftsführung ermöglichen.⁷³⁵ Es war zu bezweifeln, dass diese Forderung von allen nationalen Gewerkschaften getragen wurde, da die Mehrzahl der nationalen Gesetzgebungen eine Mitbestimmung in den Unternehmensorganen nicht vorsah.⁷³⁶

3.4 Entwurf zur Europäischen Aktiengesellschaft von 1975

Das EP nahm in seiner Stellungnahme vom 11.7.1974 zum SE-Projekt positiv Stellung, forderte die Kommission jedoch auf, den Vorschlag in zahlreichen Punkten abzuändern.⁷³⁷

Die kritischen Stellungnahmen und die zahlreichen Änderungsanträge von Seiten weiterer EG-Organen und Wirtschaftsverbände, Gewerkschaftsorganisationen sowie sonstiger interessierter Kreise veranlassten die Kommission, den SE-Entwurf (1970) zu überarbeiten. Dies führte zu Streichungen und Kürzungen in besonders kritischen Punkten wie der Mitbestimmung der Arbeitnehmer, der Organstruktur sowie dem Steuer- und Konzernrecht. Der revidierte Entwurf wurde am 30.4.1975 von der Kommission verabschiedet und am 13.5.1975 dem Rat erneut zugeleitet.⁷³⁸ Trotz der genannten Änderungen folgte der SE-Entwurf (1975) den Strukturprinzipien des SE-Entwurfs (1970): Einheitlichkeit, duale Verfassung und integrierte Arbeitnehmermitbestimmung. In ihren Erwägungsgründen bezüglich des SE-Projekts ging die Kommission ihren Weg in unveränderter Form weiter. Die Gründe entsprachen denen des vorangegangenen Entwurfs, allerdings wurden zusätzliche Ausführungen bezüglich der Arbeitnehmermitbestimmung angeführt. Auf diese Ausführungen wird in Kapitel 3.4.2 näher eingegangen.

Im November 1975 legte die Kommission ihr Grünbuch über die „Mitbestimmung der Arbeitnehmer und Struktur der Gesellschaften in der Europäischen Gemeinschaft“⁷³⁹ vor, das sich als Diskussionsgrundlage für die Mitbestimmung in der SE verstand, die grundsätzlichen Positionen und Entwicklungstendenzen in der Europäischen Gemeinschaft darzustellen versuchte und sich zum Ziel setzte, Lösungen für die derzeitigen Erörterungen, insbesondere über den Vorschlag einer fünften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, anzubieten. Die Kommission trat in ihrem Grünbuch bezüglich der Organstruktur der Gesellschaften weiterhin für das dualistische Modell ein, und zog allenfalls ein Nebeneinander des dualistischen und monistischen Modells innerhalb einer Übergangsphase in Betracht.⁷⁴⁰ Das Ziel der Konsensfindung in der Mitbestimmung der Arbeitnehmer sah die Kommission in der Einführung einer Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsorgan der Gesellschaften. Die Kompetenzen der Vertreter sollten über eine beratende Funktion hinausgehen.⁷⁴¹ Die Diskussionspunkte im Grünbuch der Kommission

⁷³⁵ Vgl. Vetter (1972), S. 36-39.

⁷³⁶ Vgl. Friedrich (1972), S. 69.

⁷³⁷ Abl. EG Nr. C 93 vom 7.8.1974, S. 17-82.

⁷³⁸ Geänderter SE-Verordnungsvorschlag vom 30.4.1975; KOM (75) 150 endg.; vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 4/75.

⁷³⁹ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 8/75, S. 1-117; KOM (75) 570 endg.

⁷⁴⁰ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 8/75, S. 43.

⁷⁴¹ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 8/75, S. 44.

flossen in die Bearbeitung des SE-Entwurfs (1975) ein. Die Regelungen des SE-Entwurfs (1975) wurden auf Initiative des EP und des WSA den gesellschaftsrechtlichen Angleichungsarbeiten angepasst.⁷⁴² In diesem Zusammenhang wurden von der Kommission in dem oben genannten Grünbuch zum ersten Mal Verbindungen zwischen den Arbeiten am SE-Statut und der fünften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie hergestellt.⁷⁴³

3.4.1 Grundlegendes

Die Abkürzung „SE“ wurde gem. Art. 13 Abs. 2 des SE-Entwurfs (1975) nunmehr als Firmenbestandteil bezeichnet und unterlag somit dem firmenrechtlichen Schutz. Das Wesen der SE veränderte sich im Vergleich zum SE-Entwurf (1970) nicht. Die Artikel bezüglich des Sitzes der SE gem. Art. 5 des SE-Entwurfs (1970) und der Eintragung ins Europäische Handelsregister gem. Art. 8 des SE-Entwurfs (1970) wurden unverändert übernommen.

Der Zugang zur SE war auf Wunsch des EP und des WSA im Fall der Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft nicht mehr ausschließlich Aktiengesellschaften vorbehalten. Die Gründung einer SE mittels Verschmelzung und Errichtung einer Holdinggesellschaft blieb aufgrund des mit den Gründungsarten gem. Artt. 21-29 des SE-Entwurfs (1975) verbundenen Aktienumtausches weiterhin Aktiengesellschaften vorbehalten.⁷⁴⁴

3.4.1.1 Anwendungsbereich und Zugang

Die Zugangsmöglichkeiten wurden im Vergleich zum SE-Entwurf (1970) erweitert; unter anderem wurden die Gründungsmodalitäten gelockert und das Mindestkapital teilweise herabgesetzt. Zwar konnten gem. Art. 2 Abs. 1 des SE-Entwurfs (1975) weiterhin nur Aktiengesellschaften, sofern mindestens zwei von ihnen verschiedenen Rechtsordnungen unterlagen, eine SE durch Verschmelzung oder Errichtung einer Holdinggesellschaft gründen, jedoch sollte die Gründung einer SE durch Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft auch Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, einschließlich Genossenschaften sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, gestattet werden, sofern mindestens zwei von ihnen verschiedenen Rechtsordnungen unterlagen.⁷⁴⁵ Für diese Erweiterung traten das EP, der WSA sowie die europäischen Wirtschaftsverbände ein.⁷⁴⁶ Ebenso konnte eine bestehende SE mit den juristischen Personen iSd Art. 2 Abs. 2 des SE-Entwurfs (1975) eine gemeinsame Tochtergesellschaft iSd SE gründen.⁷⁴⁷ Die vierte Gründungsalternative, die Gründung einer Tochtergesellschaft durch eine SE gem. Art. 3 Abs. 3 des SE-Entwurfs (1975), blieb bestehen.⁷⁴⁸

⁷⁴² Vgl. Pipkorn (1975), S. 319; vgl. auch Würdinger (1975), S. 1301.

⁷⁴³ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 8/75, S. 14.

⁷⁴⁴ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 8/75, S. 129.

⁷⁴⁵ Art. 2 Abs. 2 des SE-Entwurfs (1975). Bzgl. der Gründung durch Verschmelzung vgl. Artt. 21-28, bzgl. der Gründung einer Holding-SE vgl. Artt. 29-34, bzgl. der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft vgl. Artt. 35-37 des SE-Entwurfs (1975).

⁷⁴⁶ Vgl. Pipkorn (1975), S. 320.

⁷⁴⁷ Art. 3 Abs. 2 des SE-Entwurfs (1975).

⁷⁴⁸ Bzgl. der Gründung einer Tochtergesellschaft durch eine SE vgl. Artt. 38-39 des SE-Entwurfs (1975).

Die Veränderung des Art. 2 Abs. 2 des SE-Entwurfs (1975) bedeutete für die deutsche Wirtschaft, dass auch der in Deutschland weit verbreiteten Gesellschaftsform der GmbH der Zugang zur SE eröffnet wurde.⁷⁴⁹

Die im SE-Entwurf (1970) kritisierte Höhe des Mindestkapitals wurde teilweise herabgesetzt. Das Kapital der SE musste gem. Art. 4 des SE-Entwurfs (1975) im Falle der Verschmelzung oder der Errichtung einer Holdinggesellschaft mindestens 250 000 statt bisher 500 000 R.E. betragen und im Falle der Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft mindestens 100 000, statt bisher 250 000 R.E. Das Mindestkapital von 100 000 R.E. bei Errichtung einer Tochtergesellschaft blieb bestehen. Die Herabsetzung des Mindestkapitals kam insbesondere mittleren Unternehmen zugute und wurde auf Wunsch des EP und des WSA geändert.⁷⁵⁰ Ferner waren die Änderungen der Gründungsmodalitäten auf eine Anpassung der Regelungen des SE-Entwurfs (1975) an diverse gesellschaftsrechtliche Angleichungsarbeiten zurückzuführen – im vorliegenden Fall auf die Regelungen des geänderten Vorschlags einer dritten Richtlinie zur Koordinierung der Schutzvorschriften bei Fusionen von Aktiengesellschaften (vgl. Kapitel 3.2.1) sowie des Entwurfs eines Übereinkommens über die Internationale Verschmelzung von Aktiengesellschaften (vgl. Kapitel 3.2.2).⁷⁵¹

Weiterhin konnten nicht-europäische Aktiengesellschaften an der Gründung einer SE nicht teilnehmen. Unternehmen aus Drittstaaten besaßen jedoch die Möglichkeit, mit einer in der Gemeinschaft nach dem Recht der Mitgliedsstaaten errichteten Tochtergesellschaft an der Gründung teilzunehmen oder mit mehreren solcher Gesellschaften eine SE zu gründen. Die Änderungen in den Artt. 2 und 3 des SE-Entwurfs (1975) sowie die an anderer Stelle durchgeführten Umgestaltungen des SE-Entwurfs (1975), beispielsweise die aufgehobenen Anforderungen an die Staatsangehörigkeit der Vorstandsmitglieder (vgl. Kapitel 3.4.2.1), ließen auch hier eine gewisse Ausweitung des Regelapparats erkennen. Berücksichtigt man allerdings die Forderung des WSA sowie des Wirtschaftsausschusses des EP nach einer völligen Liberalisierung des Zugangs, agierte die Kommission im Vergleich dazu in äußerst zurückhaltender Form.

3.4.1.2 Rechtsgrundlage

Der Entschluss, den Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) weiterhin als Rechtsgrundlage für die SE heranzuziehen, wurde vom EP sowie dem WSA nachhaltig bekräftigt.⁷⁵² Das EP wies in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, dass über die gewählte Rechtsgrundlage die Möglichkeiten für den parlamentarischen Einfluss auf die Sachberatungen weitaus stärker waren, als sie dem nationalen Gesetzgeber bei der Ratifizierung eines internationalen Übereinkommens gemeinhin zur Verfügung standen.⁷⁵³ Auch der

⁷⁴⁹ Vgl. Walther/Wiesner (1975), S. 248.

⁷⁵⁰ Vgl. Pipkorn (1975), S. 321.

⁷⁵¹ Vgl. Walther/Wiesner (1975), S. 249.

⁷⁵² Vgl. Pipkorn (1975), S. 319-320.

⁷⁵³ Vgl. Pipkorn (1975), S. 320.

EuGH machte in seinen Urteilen⁷⁵⁴ deutlich, dass er den Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) als Global- oder Generalermächtigung einordnete, die in Anspruch genommen werden konnte, wenn vertragliche Befugnisse im EWGV fehlten oder die in den Befugnissen vorgesehenen Rechtsakte sich als unzureichend zur Verwirklichung der Ziele des Gemeinsamen Marktes erwiesen.

Die gemeinsamen Regeln und allgemeinen Grundsätze der Rechte der Mitgliedsstaaten, die gem. Art. 7 Abs. 1 lit. b des SE-Entwurfs (1970) zur Lösung der im Statut behandelten, aber nicht ausdrücklich geregelten Rechtsfragen heranzuziehen waren, wurden als Bestandteile der Verordnung übernommen. Das Statut sah in vielen Fällen eine klare Abgrenzung der Regelungsbereiche vor und beinhaltete Vorschriften zur Anwendung nationalen Rechts, als Beispiel sind die überarbeiteten konkursrechtlichen Vorschriften gem. Artt. 261 und 263 des SE-Entwurfs (1975) zu nennen. Bei der Regelung von Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen wurde den auf nationalem Recht beruhenden Einrichtungen Vorrang gegeben, falls sie sich für die Arbeitnehmer als günstiger erwiesen (vgl. Art. 127 Abs. 2 des SE-Entwurfs (1975)). An anderer Stelle wurde ausdrücklich auf gemeinschaftsrechtliche Regelungen verzichtet, um Interferenzen mit nationalem Recht zu umgehen.⁷⁵⁵

3.4.2 Ausgestaltung

Als die schwerwiegendste Änderung des SE-Entwurfs (1975) konnte die Regelung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats angesehen werden. Die Kommission folgte dem Vorschlag des EP und entsprach im Wesentlichen den Forderungen des EGB (vgl. Kapitel 3.3.3.3) nach einer gleichgewichtigen Vertretung der Aktionäre und Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.⁷⁵⁶ In den Erläuterungen der Kommission hieß es, dass es einer gleichgewichtigen Vertretung bedarf,

„damit bei wichtigen Entscheidungen, bei der Kontrolle der Unternehmensleitung und bei der Bestellung des Vorstands den Interessen beider am Unternehmen der Europäischen Gemeinschaft beteiligten Gruppen Rechnung getragen wird“.⁷⁵⁷

Das dem Konzernrecht des SE-Entwurfs (1970) zugrunde liegende System wurde eingehend diskutiert. Das EP sah insgesamt in der angewandten Regelung die wirtschaftlichen und funktionellen Erfordernisse der Unternehmensverbindungen erfüllt, sprach sich jedoch für eine größere Flexibilität bei den zu gewährleistenden Garantien aus.⁷⁵⁸ Ferner unterlag die SE weiterhin den einzelstaatlichen Steuervorschriften, um, gemäß den Erläuterungen der Kommission, der Gefahr zu begegnen, dass „Diskriminierungen in dieser oder jener Hinsicht im Verhältnis zu den Kapitalgesellschaften des innerstaatlichen Rechts“ auftraten.⁷⁵⁹ Das Ziel der EG war eine Steuerharmonisierung, um

⁷⁵⁴ EuGH Rs. 22/70, Slg. 1971, 263 – AETR/ETRA.

⁷⁵⁵ Vgl. Pipkorn (1975), S. 325.

⁷⁵⁶ Vgl. Walther/Wiesner (1975), S. 251.

⁷⁵⁷ Beilage EG-Bulletin Nr. 4/75, S. 13.

⁷⁵⁸ Vgl. Pipkorn (1975), S. 324.

⁷⁵⁹ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 4/75, S. 14.

die Steuerbedingungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten so zu gestalten, dass der Gemeinsame Markt von wettbewerbsbeeinflussenden Steuerbelastungsunterschieden befreit war.⁷⁶⁰

3.4.2.1 Struktur der Organe

Trotz der kritischen Stimmen bezüglich der fünften Richtlinie (Entwurf 1972), die ein dualistisches System zwingend vorschrieb, hielt auch der SE-Entwurf (1975) weiter an dieser Struktur der Organe fest und berücksichtigte die Regelungen des britischen „Company Law“ nicht.⁷⁶¹ Die Organstruktur und insbesondere die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung wurden als für die Geschäftsführung einer auf transnationaler Ebene agierenden Gesellschaft als erforderlich angesehen.⁷⁶² Die Kommission nahm sich allerdings der Kritik bezüglich diverser Einzelfragen an. In den Erwägungsgründen zum SE-Entwurf (1975) betonte die Kommission,

„um der Europäischen Aktiengesellschaft alle Möglichkeiten einer effizienten Geschäftsführung zu geben, gleichzeitig aber deren wirksame Überwachung sicherzustellen, ist es erforderlich, ein System klarer Trennung der Verantwortlichkeit einzuführen [...]“.⁷⁶³

Den Erwägungsgründen folgend sollte der Vorstand von dem Aufsichtsrat bestellt werden und die Geschäfte unter dessen Überwachung ausführen.⁷⁶⁴ Der Vorstand war somit das geschäftsleitende Organ wie im deutschen Aktiengesetz und bildete sich nach dem Kollegialprinzip. Die rechtliche Ausgestaltung des Organs, wie sie im deutschen Recht und in Anlehnung auch im SE-Entwurf (1975) zu finden war, existierte weiterhin in keinem weiteren Mitgliedsland.⁷⁶⁵

Die im SE-Entwurf (1970) vorgesehene Vorschrift, wonach der Vorstand einer SE ganz oder mehrheitlich aus Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten bestehen musste, wurde aufgrund vehementen Widerstands gestrichen. Die Kommission begründete ihren Schritt damit, dass nicht Staatsangehörige aus Drittstaaten als Aktionäre und Arbeitnehmer akzeptiert werden könnten, jedoch für Vorstandsmitglieder andere Maßstäbe gelten.⁷⁶⁶ Ferner wurde der Versuch unternommen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats betreffenden Entscheidungen des Vorstands zu konkretisieren.⁷⁶⁷ Es war gem. Art. 66 Abs. 2 des SE-Entwurfs (1975) vorgesehen, für die verwendeten unklaren Begriffe Kriterien und Auslegungshilfen zu finden. In diesem Zusammenhang zweifelten *Walther* und *Wiesner* an, dass die Initiative der Kommission zu einer echten Konkretisierung führte, da beispielsweise nach wie vor eine Investitionsentscheidung der Unternehmung die Zustimmung des Auf-

⁷⁶⁰ Vgl. Debatin (1978), S. 219.

⁷⁶¹ Vgl. v. Bernstorff (1998), S. 434-435.

⁷⁶² Vgl. Pipkorn (1975), S. 322.

⁷⁶³ Beilage EG-Bulletin Nr. 4/1975, S. 13.

⁷⁶⁴ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 4/1975, S. 13.

⁷⁶⁵ Vgl. Rittner (1978), S. 94.

⁷⁶⁶ Vgl. Walther/Wiesner (1975), S. 251.

⁷⁶⁷ Art. 66 Abs. 1 lit. b des SE-Entwurfs (1975).

sichtsrats bedurfte.⁷⁶⁸ Trotz der Versuche, die Tatbestände im Katalog des Art. 66 Abs. 1 des SE-Entwurfs (1970) klarer zu definieren, schränkte die Regelung, nach Auffassung *Rittners*, die Leitungsfunktion des Vorstands ein und führte zu einem Mitregieren des Aufsichtsrats. Die hohe Anzahl an zustimmungspflichtigen Unternehmensentscheidungen konnte die Dynamik des Unternehmens mindern und die SE im internationalen Wettbewerb als unattraktiv erscheinen lassen.⁷⁶⁹ Neben der Aufrechterhaltung der kritisierten Alleinvertretungsmacht jedes Vorstandsmitglieds gem. Art. 65 Abs. 1 des SE-Entwurfs (1970) mit der Begründung, dass die Einzelvertretung klare Verhältnisse im Rechtsverkehr schaffe,⁷⁷⁰ wurde auch der Art. 82 des SE-Entwurfs (1970) bezüglich der besonderen Verpflichtung der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats, der Abschlussprüfer und der Großaktionäre inklusive der sog. Insider-Regelung unverändert in den SE-Entwurf (1975) übernommen.

Die neu geregelte Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Vergleich zum SE-Entwurf (1970) stärkte den Einfluss der Arbeitnehmer in diesem Unternehmensorgan. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wurde gem. Art. 74 Abs. 3 des SE-Entwurfs (1975) durch die Satzung bestimmt und musste ungerade sowie durch drei teilbar sein. Die Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder, falls die SE Betriebe in mehreren Mitgliedsstaaten besaß, betrug neun Mitglieder. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats war nach Art. 74 a Abs. 1 des SE-Entwurfs (1975) wie folgt geregelt:

„Der Aufsichtsrat setzt sich zu einem Drittel aus Vertretern der Aktionäre, zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer und zu einem Drittel aus Personen, die von beiden Gruppen von Vertretern hinzugewählt werden, zusammen.“

Vorgeschlagen für die Wahl der hinzuzuwählenden Mitglieder durfte gem. Art. 75 a Abs. 3 des SE-Entwurfs (1975) nur werden,

„wer allgemeine Interessen vertritt, die nötige Sachkunde besitzt und nicht in unmittelbarer Abhängigkeit von den Interessen der Aktionäre oder der Arbeitnehmer sowie deren beider Organisationen steht“.

Die Arbeitnehmervertretung war weiterhin fakultativ. Wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer sie ablehnte, erfolgte für die Dauer der Amtszeit keine Arbeitnehmervertretung.⁷⁷¹ Diese Drittelparität war auf eine Verbindung zwischen dem niederländischen Mitbestimmungsmodell von 1971, das von einer treuhänderischen Funktion der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Unternehmen als Ganzes geprägt war, und dem deutschen Modell mit seiner interessenpluralistischen Zusammensetzung des Aufsichtsrats zurückzuführen.⁷⁷² Mögliche Folgeprobleme, die sich im Zusammenhang mit Fragen bezüglich der Unabhängigkeit oder der Sachkunde der hinzuzuwählenden Mitglieder ergeben konnten – der Entwurf gab keine klare Auskunft darüber, was unter dem Typus des unabhängigen Vertreters allgemeiner Interessen zu verstehen war –, sollten durch ein der

⁷⁶⁸ Vgl. Walther/Wiesner (1975), S. 251.

⁷⁶⁹ Vgl. Rittner (1978), 97-99.

⁷⁷⁰ Vgl. Rittner (1978), S. 105.

⁷⁷¹ Vgl. Art. 138 des SE-Entwurfs (1975).

⁷⁷² Vgl. Pipkorn (1992), S. 123. Das Mitbestimmungsmodell im SE-Entwurf (1975) erfuhr seine Prägung insbesondere von den Ansätzen des deutschen Mitbestimmungsgesetzes von 1976.

niederländischen Praxis entlehntes Verfahren gelöst werden. Dieses Verfahren sah vor, dass die Vorschläge von Seiten der Hauptversammlung, der Arbeitnehmervertretung und des Vorstands bezüglich der Kandidaten öffentlich gemacht wurden.⁷⁷³

Nach *Mertens* sollte der neuen Mitbestimmungsregelung Rechnung getragen werden, indem ein neutrales und professionelles Kerngremium geschaffen wurde, das die Aufgabe einer intensiven Erfolgskontrolle des Vorstands wahrnahm und die unternehmenspolitisch schwerwiegenden Entscheidungen des Gesamtaufsichtsrats vorbereitete, der sich seinerseits aus den Anteilseignern und Arbeitnehmervertretern zusammensetzte. Nur mittels dieser Aufteilung ließen sich nach *Mertens* die Mängel der vorliegenden Konstruktion des europäischen Aufsichtsrats ausmerzen, der, bezogen auf seine enorme Aufgaben- und Machtfülle, über keine geeignete Organisations- und Personalstruktur verfügte.⁷⁷⁴

Die Hauptversammlung in der SE sollte insgesamt so gestaltet sein, dass sie nicht behindernd auf die unternehmerischen Entscheidungen der Geschäftsleitung wirkte. Zugleich sollten die Aktionäre auf Fragen des Gesellschaftslebens Einfluss nehmen können, die ihre Kapitalinteressen tangierten.⁷⁷⁵ Auf die Veränderungen des Art. 88 des SE-Entwurfs (1970) bezüglich der Vertretung von Aktionären auf der Hauptversammlung, soll aufgrund der Komplexität der Thematik an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

3.4.2.2 Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Die Mitbestimmung in den 1970er Jahren hatte sich international zu einer Leitidee für die Unternehmens- und Wirtschaftsverfassung entwickelt. In einigen Ländern waren Gesetze über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Leitungsorgan der Unternehmen ergangen, so beispielsweise in den Niederlanden 1971 und Dänemark 1973.⁷⁷⁶ Auch in Irland und Großbritannien waren in dieser Zeit Tendenzen zu erkennen, die auf eine Erweiterung der Arbeitnehmerbeteiligung in den Verwaltungsorganen von Unternehmen hindeuteten.⁷⁷⁷ In Frankreich fand ein Überdenken der seit 1946 bestehenden Ansätze für eine Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Unternehmensführung statt. Im Frühjahr 1975 wurde in Frankreich der „Rapport Sudreau“ publiziert, der den Vorschlag beinhaltete, in den Aufsichts- und Verwaltungsräten größerer Unternehmen eine Arbeitnehmervertretung von 1/3 einzuführen.⁷⁷⁸ Die Niederlande hatten 1971 eine Regelung eingeführt, nach welcher der Aufsichtsrat großer Aktiengesellschaften neue Mitglieder kooptierte. Statt einer direkten Vertretung der Arbeitnehmer konnte vorgesehen werden, dass

⁷⁷³ Vgl. Pipkorn (1975), S. 323.

⁷⁷⁴ Vgl. Mertens (1978), S. 142-143.

⁷⁷⁵ Vgl. Sonnenberger (1978), S. 73.

⁷⁷⁶ Vgl. Hopt (1982), S. 207-208.

⁷⁷⁷ Vgl. Beilage EG-Bulletin, Nr. 8/75, S. 39.

⁷⁷⁸ Vgl. La réforme de l'entreprise, Rapport du comité présidé par Pierre Sudreau, Paris 1975. *Stahlin* bemerkte in diesem Zusammenhang, dass der Vorschlag auf der Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite auf enormen Widerstand traf und mit einer Realisierung nicht zu rechnen war (vgl. *Stahlin* (1979), S. 294).

die Mitglieder des Aufsichts- und Kontrollorgans vom Vertrauen sowohl der Aktionäre als auch der Arbeitnehmer abhängig waren. Neben dem Vorstand und der Hauptversammlung der Gesellschaft kam dem Betriebsrat („ondernemingsraad“) ein Vorschlagsrecht sowie ein Vetorecht bei nicht ordnungsgemäßer Zusammenstellung des Aufsichtsrats zu.⁷⁷⁹

Das Mitbestimmungsmodell im SE-Entwurf (1975) lehnte sich an das oben aufgezeigte Drei-Bänke-Modell, das eine Zusammenführung aus dem niederländischen Kooptionsmodell und dem deutschen Mitbestimmungsmodell darstellte, an. Da es aus gesetzsystematischen Gründen in die Vorschriften über die Organe der Gesellschaft eingebaut wurde, fand die Betrachtung des Modells bereits unter der Thematik der Organstruktur statt. Insgesamt ließ sich in allen Mitgliedsstaaten eine Tendenz auf eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer in den Verwaltungsorganen der Unternehmen verzeichnen.⁷⁸⁰

Die Regelungen zum EBR wichen in nahezu allen wesentlichen Fragen von der vorangegangenen Fassung ab.⁷⁸¹ In der Präambel des Statuts wurde die Erforderlichkeit eines EBR „als Vertretung der Interessen der in der Europäischen Aktiengesellschaft tätigen Arbeitnehmer, [versehen] mit eigenen Informations-, Anhörungs- und Mitbestimmungsrechten“⁷⁸² explizit betont. Gem. Art. 100 des SE-Entwurfs (1975) wurde der EBR bei jeder SE gebildet, die mindestens zwei Betriebe mit mindestens je 50 Arbeitnehmern in verschiedenen Mitgliedsstaaten besaß. Abgesehen von der neu eingeführten Mindestzahl blieb dieser Artikel seiner Grundaussage treu. Die Errichtung eines EBR entfiel insbesondere unter dem Sachverhalt, dass die SE nur in einem Mitgliedsstaat mehrere oder nur einen Betrieb besaß. Die Kommission begründete die Regelung damit, dass im Falle nur eines betroffenen Mitgliedsstaates die einheitliche Vertretung der Arbeitnehmerinteressen durch das nationale Recht gewährleistet war.

Im Zuge der Erweiterung der Gemeinschaft schlug diese Annahme jedoch insbesondere im Falle Großbritanniens und Irlands fehl. In Dänemark, Großbritannien, Irland wie auch Italien gründeten sich die Arbeitnehmervertretungen nicht auf staatlichen Normen, sondern auf Tarifverträgen.⁷⁸³ Um Spannungen und Unzulänglichkeiten zwischen nationalem und europäischem Recht zu vermeiden, forderten *Gitter* und *Heinze* eine Umgestaltung des Artikels, wie dies im Art. 130 des SE-Entwurfs (1975) bezüglich der Bildung des Konzernunternehmensrats geschehen war.⁷⁸⁴

Die Wahlverfahren der Europäischen Betriebsräte und der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat wurden im SE-Entwurf (1975) vereinheitlicht.⁷⁸⁵ Die Kommission erklärte in diesem Zusammenhang:

⁷⁷⁹ Vgl. Pipkorn (1972), S. 500; vgl. auch Lill (1972), S. 163.

⁷⁸⁰ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 8/75, S. 40.

⁷⁸¹ Vgl. Gitter/Heinze (1978), S. 406.

⁷⁸² Beilage EG-Bulletin Nr. 4/75, S. 13

⁷⁸³ Vgl. Birk (1974), S. 52.

⁷⁸⁴ Vgl. Gitter/Heinze (1978), S. 406-407.

⁷⁸⁵ Die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats befanden sich im Anhang II des Statuts und die Vorschriften über die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat im Anhang III.

„Um zu gewährleisten, dass die von den Arbeitnehmern bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats und die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats in allen Mitgliedstaaten von den Arbeitnehmern in einheitlicher Weise und nach demokratischen Grundsätzen gewählt werden, ist die Einführung einheitlicher Wahlvorschriften erforderlich.“⁷⁸⁶

Trotz der Überarbeitung und Kürzung, insbesondere hinsichtlich der Befugnisse des EBR,⁷⁸⁷ lieferte der SE-Entwurf (1975), der sich an das deutsche Betriebsverfassungsgesetz von 1972 anlehnte, ein Höchstmaß an betriebsverfassungsrechtlicher Mitwirkung und Mitbestimmung durch die Arbeitnehmervertreter. *Gitter* und *Heinze* sahen in dem SE-Entwurf (1975) eine Chance einer gemeinsamen Weiterentwicklung der betriebsverfassungsrechtlichen Grundsätze, die jedoch der Voraussetzung unterlag, dass sich die zukünftige betriebsverfassungsrechtliche Entwicklung in den Mitgliedsstaaten in gleicher Richtung vollzog.⁷⁸⁸

Die Möglichkeit, Tarifverträge auf Ebene der SE abzuschließen, blieb bestehen. Die Regelungen über den europäischen Tarifvertrag wurden bis auf eine Anerkennung des Günstigkeitsprinzips in Art. 146 Abs. 2 des SE-Entwurfs (1975) nicht verändert. Es stellte sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum trotz der oben dargestellten Diskussionen insbesondere zwischen Wirtschafts- und Arbeitnehmervertretern (vgl. Kapitel 3.3.2.2.3) dieses rechtliche Instrument der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im SE-Entwurf (1975) nahezu unangefochten blieb. Das geringe Aufsehen bezüglich des europäischen Tarifvertrags war nach Prüfung der Artt. 146 und 147 des SE-Entwurfs (1975) nicht auf eine stimmige und umfassende Regelung zurückzuführen, sondern auf ihre weitgehende Inhaltsleere und Unpraktikabilität.⁷⁸⁹

Steinberg konnte in der Regelung noch einen „begrüßenswerten Ansatzpunkt für ein europäisches Kollektivvertragssystem erblicken“.⁷⁹⁰ Die Kommission betonte im Grünbuch, dass die Tarifverhandlungen auf europäischer Ebene gefördert werden sollten, jedoch aufgrund der Organisationsprobleme und der Notwendigkeit, die Autonomie der Parteien zu respektieren, keine schnellen Entwicklungen auf diesem Gebiet zu erwarten waren.⁷⁹¹ Aus diesen Aussagen der Kommission, die sich über die anstehenden Auslegungsschwierigkeiten und Streitfälle bewusst war, ließ sich auch die geringe Konkretisierung auf dem Gebiet im SE-Entwurf (1975) erklären.

3.4.3 Zusammenfassung und Bewertung

Der SE-Entwurf (1975) scheiterte insbesondere an den Regelungen der Organstruktur, des Konzern- und Steuerrechts und der Mitbestimmung der Arbeitnehmer.⁷⁹² Der Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) als Rechtsgrundlage des Statuts sowie der

⁷⁸⁶ Beilage EG-Bulletin Nr. 4/75, S. 13.

⁷⁸⁷ Vgl. *Gitter/Heinze* (1978), S. 412-418.

⁷⁸⁸ Vgl. *Gitter/Heinze* (1978), S. 423.

⁷⁸⁹ Vgl. *Gitter/Heinze* (1978a), S. 427-438.

⁷⁹⁰ *Steinberg* (1971), S. 24.

⁷⁹¹ Vgl. Beilage EG-Bulletin, Nr. 8/75, S. 14 und S. 22-27.

⁷⁹² Vgl. *Wenz* (1993), S. 13.

Anwendungsbereich und der Zugang zur SE blieben weitgehend unumstritten. Vor allem das EP bekräftigte explizit Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) als geeignete Rechtsgrundlage. Die erweiterten Zugangsmöglichkeiten sowie die gelockerten Gründungsmodalitäten und das herabgesetzte Mindestkapital wurden begrüßt.

Die dualistische Struktur sah die Kommission auch im SE-Entwurf (1975) als Gewährleistung für eine effiziente Geschäftsführung mit einer gleichzeitigen wirksamen Überwachung an. Trotz der Anwendung unterschiedlicher Organisationsstrukturen in den Mitgliedsstaaten⁷⁹³ – insbesondere das in Großbritannien verfolgte Board System stellte eine grundlegend abweichende Form der dualistischen Gesellschaftsstruktur dar⁷⁹⁴ – hielt die Kommission an der ausschließlichen Anwendung des dualistischen Systems fest. Die Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat war auf die dualistische Organstruktur zugeschnitten.⁷⁹⁵ Zwar wurde die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im SE-Entwurf (1975) verändert, das grundlegende Modell der Arbeitnehmerbeteiligung wurde jedoch beibehalten.⁷⁹⁶ Nach Meinung der Kommission sprachen auch die Reformen in den Niederlanden von 1971 und in Belgien von 1972 für eine Etablierung des dualistischen Modells.⁷⁹⁷

Bezüglich der Mitbestimmungsfrage verhärteten sich die Fronten. Die UNICE lehnte den

⁷⁹³ Das *deutsche* Aktiengesetz von 1965 schrieb für Aktiengesellschaften das dualistische System vor. Auch das *dänische* Gesetz über Aktiengesellschaften von 1973 schrieb für Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von mehr als 400 000 Kronen eine dualistische Struktur der Geschäftsleitung vor, jedoch kam es in der Praxis zu erheblichen Überschneidungen und eine Trennung der Geschäftsleitungs- und Überwachungsbefugnisse wie im deutschen System war nicht gewährleistet. In *Frankreich* gestattete das Gesetz über Handelsgesellschaften von 1966 den Aktiengesellschaften zwei Strukturen, das heißt, entweder das „klassische System“ mit einem Verwaltungsrat oder ein System mit Aufsichtsrat und Vorstand. Das dualistische System etablierte sich in der Praxis nicht, jedoch schrieb der „Sudreau-Bericht“ vor, die Verwaltungs- und Aufsichtsratsfunktionen deutlich voneinander zu trennen. Die Reform im Jahr 2001 bestätigte die Wahlmöglichkeit, jedoch besaß das dualistische System weiterhin eine geringe Akzeptanz in Frankreich: Nur etwa 2 bis 3 % wählten das zweistufige System (vgl. Berrar (2001), S. 2181 und S. 2183). In *Italien* fehlte eine wirkliche interne Kontrolle in der derzeitigen Verwaltungsstruktur der Gesellschaften, daher war vereinzelt die Einführung des dualistischen Systems gefordert worden, jedoch wurden diese Pläne nicht weiter verfolgt. Vgl. zur Struktur der Gesellschaften in Deutschland, Dänemark sowie Frankreich und Italien Beilage EG-Bulletin Nr. 8/75, S. 70-71, S. 61-63, S. 78-80, S. 89-92.

⁷⁹⁴ Die Organisationsstruktur der *britischen* Unternehmen richtete sich nach den jeweiligen Nationalisierungsgesetzen, jedoch war von einer Einstufigkeit in der Überwachungs- und Geschäftsführungsfunktion, die in einem Gremium, dem Board, integriert war, auszugehen. Die Mehrzahl der Unternehmen ernannte einen geschäftsführenden Direktor und betraute weitere Direktoren mit geschäftsführenden Aufgaben. (Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 8/75, S. 109-111.)

⁷⁹⁵ Vgl. Weiss (1995), S. 40.

⁷⁹⁶ Kritisch zur allgemeingültigen Verbindung zwischen dualistischem System und Arbeitnehmerbeteiligung vgl. Wunsch-Semmler (1995), S. 77.

⁷⁹⁷ In *Belgien* schloss 1968 eine Sachverständigenkommission ihre Arbeiten an einem Entwurf hinsichtlich der Struktur von Aktiengesellschaften ab (vgl. *Projet de loi modifiant les lois coordonnées sur les sociétés commerciales*, S. 38), der sich bzgl. seiner Konzeption von dem deutschen Modell leiten ließ, d.h. der Trennung von Geschäftsleitungs- und Überwachungsbefugnissen. Der Staatsrat „conseil d'état“ nahm am 22.11.1972 zu dem Gesetzentwurf Stellung und billigte diesen in wesentlichen Punkten. Das dualistische System hatte sich in den *Niederlanden* schon vor der Einleitung der Reformen im Jahr 1971 auf freiwilliger Grundlage pragmatisch entwickelt. Daher hatte das Gesetz von 1971 keine ernsthaften Einwände in der Praxis hervorgerufen. In *Luxemburg* herrschten im Wesentlichen die Rechtsvorschriften über Verwaltung und Kontrolle von Aktiengesellschaften, die in Belgien in Kraft waren. Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 8/75, S. 55-57, S. 99-100, S. 95.

Vorschlag der Drittelparität kategorisch ab und bezeichnete ihn aufgrund der breiten Ablehnung der Arbeitgeberseite in den einzelnen Mitgliedsstaaten als ein rein theoretisches Modell, das praktisch nicht realisierbar war. Die Arbeitnehmerseite begrüßte dagegen die erweiterten Rechte der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Trotz der Diskussionen wurden die Regelungen zur Mitbestimmung im SE-Entwurf (1975) erweitert.

Es bestand Einigkeit in der deutschen Literatur, dass die Arbeitnehmerbeteiligung in den Gesellschaftsorganen der Unternehmen in den Mitgliedsstaaten nicht als gleichwertig einzustufen war. Die nationalen Modelle der Arbeitnehmerbeteiligung wiesen eine Vielzahl an Variationsmöglichkeiten auf. Die institutionelle Beteiligung der Arbeitnehmer in Gesellschaftsorganen, die zum Zeitpunkt des SE-Entwurfs (1970) nur in Deutschland und in abgeschwächter Form in Frankreich existierte, wurde auch in weiteren Mitgliedsstaaten praktiziert,⁷⁹⁸ jedoch blieben die fundamentalen Gegensätze zwischen den mitbestimmungsfreudigen Ländern wie Holland⁷⁹⁹ und Deutschland⁸⁰⁰ und den Ländern, in denen die Antinomie von Kapital und Arbeit vorherrschte, wie Italien,⁸⁰¹ Frankreich und Großbritannien, bestehen. Zwar existierte in Frankreich eine Beteiligung der Arbeitnehmer in den Gesellschaftsorganen, jedoch scheiterten die Reformbemühungen bezüglich einer echten Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Gesellschaftsorganen an der Gegenwehr der Gewerkschaften⁸⁰² sowie an der französischen Arbeitgeberseite, die in Konfrontations-

⁷⁹⁸ Nach dem *dänischen* Gesellschaftsgesetz Nr. 370 vom 13.6.1973 für Aktiengesellschaften hatten die Arbeitnehmer eines Unternehmens mit mindestens 50 Beschäftigten das Recht, jedoch nicht die Pflicht, in den Verwaltungsrat der Gesellschaft, zusätzlich zu den, von den von der Aktionärsversammlung gewählten Direktoren, zwei weitere Mitglieder zu entsenden (vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 8/75, S. 59-60). Zwar gab es Pläne in *Luxemburg*, den Aktiengesellschaften zukünftig die Wahl zwischen dem dualistischen und monistischen Modell zu geben, jedoch herrschte zum damaligen Zeitpunkt allein das monistische Modell vor, d.h., an der Unternehmensspitze stand nur ein Organ: der Verwaltungsrat. Damit entstand seit dem Gesetz vom 6.5.1974 der Fall, dass die Arbeitnehmer im geschäftsführenden Organ eine Beteiligung besaßen (vgl. Kolvenbach/Hanau (1988), S. 10). Die Arbeitnehmer waren in Aktiengesellschaften mit mindestens 1000 Arbeitnehmern sowie in Aktiengesellschaften, an denen der Staat mit mindestens 25 % beteiligt war oder die für ihren Hauptgeschäftsbereich einer staatlichen Konzession bedurften, vertreten (vgl. Figge (1992), S. 78-79). In dem Gesetz von 1974 war bereits eine Regelung bzgl. des sich in Planung befindenden dualistischen Modells vorgesehen. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer betreffend, galten die Beteiligungsrechte für den Verwaltungsrat „*ipso iure*“ auch für den Aufsichtsrat.

⁷⁹⁹ Gemäß dem oben dargestellten *niederländischen Strukturgesetz von 1971* begründete das Kooptionsmodell die Form der Beteiligung der Arbeitnehmer an der Bestellung des Aufsichtsrats.

⁸⁰⁰ In der Neufassung des Betriebsverfassungsgesetzes von 1972 wurden Erweiterungen der Mitentscheidungsrechte des Betriebsrats sowohl in sozialen als auch in personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen. Das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 besaß unter anderem für alle Aktiengesellschaften bzgl. der Unternehmensmitbestimmung weiterhin Geltung (vgl. §§ 76-77, 81, 85, 87 des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 in der Form des Gesetzes vom 15.1.1972).

⁸⁰¹ Eine Vertretung der Arbeitnehmer in den Gesellschaftsorganen war in *Italien* nicht gesetzlich geregelt, jedoch in der Verfassung als Zielvorstellung enthalten (vgl. Figge (1992), S. 89). Einige öffentliche Unternehmen, bspw. die Staatsbahnen, bildeten mit einer Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat die Ausnahme (vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 8/75, S. 88).

⁸⁰² Die Struktur der Gewerkschaften war durch drei starke, für unterschiedliche ideologische Einstellungen stehende Gewerkschaftsblöcke, die „Confédération Générale du Travail“ (CGT), die „Confédération Démocratique du Travail“ (CFDT) und die „Force Ouvrière“ (FO), gekennzeichnet. Insbesondere die kommunistische CGT vereitelte mit ihrer klassenkämpferischen Haltung die Mitbestimmungsreformen in Frankreich (vgl. Nagels/Sorge (1977), S. 78-79).

haltung verharnte und sich größtenteils einer kooperativen Mitbestimmung verweigerte.⁸⁰³

In Großbritannien war eine institutionelle Mitbestimmung im Sinne des deutschen Betriebsrats oder der Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat nicht existent. Es entwickelte sich keine, von den Gewerkschaften getrennte, innerbetriebliche Arbeitnehmerrepräsentation.⁸⁰⁴ Die Regelung der Arbeitsbeziehungen in Großbritannien wurde praktisch ausschließlich von Arbeitgebern und Gewerkschaften und nicht vom Gesetz bestimmt. Hierin bestand der grundlegende Unterschied zwischen dem deutschen und dem britischen System. Der deutsche Gesetzgeber regelte die Arbeitsbeziehungen nicht nur formell, sondern auch materiell sehr weitgehend, während der britische Gesetzgeber sich begnügte, den Arbeitsbeziehungen einen rudimentären Rahmen zu setzen.⁸⁰⁵

Jedoch differierte nicht nur die Mitbestimmung in den Gesellschaftsorganen in diesem Maße, sondern auch die betriebliche Mitbestimmung unterschied sich beträchtlich in Art und Umfang ihrer Beteiligung.⁸⁰⁶ Als Beispiel wäre das französische „comité d'entreprise“ zu nennen, das zwar am ehesten mit dem deutschen Betriebsrat verglichen werden konnte, die Kompetenzen der Organe jedoch äußerst unterschiedlich geregelt waren. Einzig im Sozialbereich verfügte das „comité d'entreprise“ über weitreichendere Kompetenzen als der Betriebsrat, da es die betrieblichen Sozialwerke selbst verwaltete. Im wirtschaftlichen, personellen und technischen Bereich waren die Kompetenzen des Betriebsrats jedoch weitaus umfangreicher.⁸⁰⁷

Jede differenzierende Lösung oder Ausklammerung von Bereichen aus dem SE-Statut insbesondere im Bereich der Mitbestimmung hatte zur Folge, dass das ursprüngliche Ziel der Kommission, eine in allen Mitgliedsstaaten einheitliche Gesellschaftsform zu schaffen, aufgegeben werden würde.

⁸⁰³ Vgl. Staehlin (1979), S. 397-399.

⁸⁰⁴ Vgl. Staehlin (1979), S. 195. Zur britischen Gewerkschaftsgeschichte vgl. Staehlin (1979), S. 195-221.

⁸⁰⁵ Vgl. Staehlin (1979), S. 284. Zur Einflussnahme auf Arbeitsbedingungen und Unternehmenspolitik hatten sich in Großbritannien zwei Instrumente entwickelt: ein System der Verhandlungen über Tarifverträge und ein System der Beratungen zwischen Leitung und Arbeitnehmervertretern. Diese Differenzierung war jedoch nicht unumstritten (vgl. Nagels/Sorge (1977), S. 76-77).

⁸⁰⁶ Vgl. u.a. Niedenhoff (1991), S. 12-40.

⁸⁰⁷ Vgl. Staehlin (1979), S. 392, S. 394-395. Neben der unterschiedlichen Kompetenzverteilung, traf der Vergleich zwischen dem „comité d'entreprise“ und dem deutschen Betriebsrat nur bedingt zu. Unterschiede zwischen den Organen bestanden u.a. in der Zahl ihrer Mitglieder, ihrem Verhältnis zum Arbeitgeber und der Zeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

3.5 Zwischenfazit

| | |
|---|---|
| <p>Befunde zum Stand der Europäischen Integration und zur Ausgestaltung der SE-Entwürfe</p> | <p>Beurteilung der Befunde nach der Transaktionsbasierten Theorie der Europäischen Integration von <i>Stone Sweet/Sandholtz</i></p> |
| <p><i>Erste Kommissionsvorschläge zur Europäischen Aktiengesellschaft von 1970/75</i></p> | |
| <p>Europäische Integration: Befunde Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Realisierung der Zollunion • Schaffung eines Gemeinsamen Markts • Gründung des Europäischen Währungsfonds und des Europäischen Währungssystems <p>Politik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nationale Souveränitätswahrung • Institutionelle und sozialpolitische Impulse • Beitritt: England, Irland und Dänemark <p>Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Harmonisierung der nationalen Gesellschaftsrechte auf hohem Detail- und Formalisierungsgrad • Verabschiedung der ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie und Unterzeichnung des ersten gesellschaftsrechtlichen Übereinkommens | <p>Europäische Integration: Theorie <i>Stone Sweet/Sandholtz</i> Transnationale Gesellschaft: Intergouv.-Supranat. (Stufe 3)</p> <p>EU-Organisationen: Intergouvernemental (Stufe 2)</p> <p>EU-Regeln: Supranational (Stufe 4)</p> |
| <p>SE: Befunde Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 284 Artikel <p>Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) <p>Struktur der Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einheitlich dualistisch (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung) <p>Mitbestimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einheitliche Mitbestimmungsregelung (Europäische Betriebsräte, Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, Abschluss Europäischer Tarifverträge) | <p>SE: Theorie <i>Stone Sweet/Sandholtz</i> Transnationale Gesellschaft: Intergouvernemental (Stufe 2)</p> <p>EU-Organisationen: Supranational (Stufe 5)</p> <p>EU-Regeln: Supranational (Stufe 5)</p> |

Abb. 3-1: Befunde versus Theorie 1970/75

Quelle: Eigene Darstellung.

3.5.1 Europäische Integration: Befunde

Mit der Realisierung der Zollunion im Jahr 1968 schritt die wirtschaftliche Integration in der Gemeinschaft voran und grenzüberschreitende Transaktionen von in den Mitgliedsstaaten ansässigen Unternehmen nahmen zu. Die steigenden Konzentrationsbewegungen der Unternehmen bedurften politischer und rechtlicher Strukturen, um diese grenzüberschreitenden Transaktionen zu fördern und Hindernisse zu beseitigen. Insbesondere von der Kommission wurde der Plan der Schaffung eines Gemeinsamen Marktes verstärkt verfolgt.

Entwicklungsschritte im politischen und rechtlichen Integrationsprozess blieben jedoch weitgehend aus. Ab Mitte der 1970er Jahre verzeichneten Unternehmen mit grenzüberschreitender Aktivität verminderte Wachstumsraten. Dieser Rückgang war unter anderem auf die Unzulänglichkeiten des politischen Entscheidungsprozesses der Gemeinschaft zurückzuführen. Den Mitgliedsstaaten fehlte der Wille, ihre nationale Souveränität zu beschränken. Konflikte um weitere politische Integrationsschritte der EG hielten an. Die Verfassungskrise von 1965, in der insbesondere Frankreich auf seinen Souveränitätsansprüchen beharrte, verdeutlichte, dass zwischen den Mitgliedsstaaten keine einheitliche gemeinsame „europäische Philosophie“ herrschte. Neben Mitgliedsstaaten, die sich für eine strikte Souveränitätswahrung aussprachen, reihten sich Mitgliedsländer, die bereit waren, Bereiche ihrer nationalen Souveränität anstelle von supranationalen Regelungen aufzugeben. Insbesondere der mit den Luxemburger Beschlüssen eingeführte politische Entscheidungsprozess bedeutete eine Erschwerung der gemeinsamen Willensbildung zwischen den Mitgliedsstaaten, da die Regelung den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit bot, vom Mehrheitsprinzip im Ministerrat abzuweichen und mit einem Veto Entscheidungen zu blockieren.

Mit der Haager Konferenz von 1969 wurde insbesondere der Wille artikuliert, die wirtschaftliche und politische Integration Europas voranzutreiben und dafür die institutionellen Voraussetzungen zu schaffen oder zu verbessern. Als Zielsetzungen wurden unter anderem die Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion als Ergänzung des Gemeinsamen Marktes sowie die erneute Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Großbritannien, Irland und Dänemark vereinbart. Diese Länder traten 1973 der Gemeinschaft bei. Die Vergrößerung der Gemeinschaft führte zu weiteren Komplexitätssteigerungen in der Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene.

Neue Impulse und Perspektiven für die Aktionsbereiche und Institutionen der Gemeinschaft eröffneten sich in den Pariser Gipfelkonferenzen der Staats- und Regierungschefs in den Jahren 1972 und 1974. Zwar wurde mit den Pariser Gipfelkonferenzen von 1972 und 1974 ein ehrgeiziges Programm zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion und die Vollendung der Europäischen Union aufgestellt, jedoch blieben die konkreten Erfolge begrenzt. Neben einem Aktionsprogramm zur Förderung der Beteiligung der Sozialpartner an wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft ohne sozialpolitische Institutionalisierung oder vertragliche Fixierung, einigten sich die Vertreter der Mitgliedsstaaten auf die Direktwahl des EP und eine Stärkung seiner Rolle und Befugnisse. Im Zuge der Gipfelkonferenzen konnten jedoch nur

eine geringe Erweiterung der Rechte des EP, wie eine größere Beteiligung am Abschluss von Handelsabkommen, verabschiedet werden. Darüber hinaus fiel die Entscheidung über die Gründung des Europäischen Rates als regelmäßige Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten und des Präsidenten der Kommission.

Neben der Rechtsvereinheitlichung mittels eines SE-Entwurfs erarbeitete die Kommission ein Programm von gesellschaftsrechtlichen Richtlinienvorschlägen. Eine Richtlinie war hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überließ es jedoch den Mitgliedsstaaten, in welcher Form und mit welchen legislatorischen Mitteln sie innerstaatlich umgesetzt wurde. Die Form der rechtlichen Umsetzung in nationales Recht gestaltete sich nach dem jeweiligen Verfassungsrecht der Mitgliedsstaaten und bedingte einen mitgliedstaatlichen Umsetzungsakt. Erst 1968 konnte der Rat die erste gesellschaftsrechtliche Richtlinie verabschieden. Anstatt den Mitgliedsstaaten einen weiten Raum zur Anwendung und Interpretation der Richtlinien zu geben, schlug die Kommission den Weg der Rechtsangleichung mittels Richtlinien ein, die sich durch eine hohe Detailliertheit und Formalisierung auszeichneten. Dies führte zu langwierigen Verhandlungen, da mit dem Beitritt Großbritanniens und Irlands zur Gemeinschaft die Besonderheiten des angelsächsischen Rechtssystems bei der Rechtsangleichung berücksichtigt werden mussten, um einen politischen Konsens zu erzielen. Die Angleichung des Gesellschaftsrechts in den Mitgliedsstaaten der EG bedeutete eine Aufgabe der in Tradition gewachsenen nationalen Rechte. Der Konflikt zwischen europäischer Rechtsharmonisierung und der Integrität nationaler Rechtstradition bestimmte die Rechtsangleichung. Bis 1975 konnten jedoch nur eine gesellschaftsrechtliche Angleichungsrichtlinie verabschiedet und ein gemeinschaftsrechtliches Übereinkommen unterzeichnet werden.

3.5.2 Europäische Integration: Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz*

Nach der Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz* ließ sich die Stagnation im europäischen Integrationsprozess in den 1970er Jahren dadurch erklären, dass auf den Dimensionen der EU-Regeln und der EU-Organisationen wenig Bewegung herrschte. Durch den Abbau der Zölle und der daraus resultierenden Zunahme der gegenseitigen Handelsverflechtungen konnten die Unternehmen Bewegung auf der Dimension der Transnationalen Gesellschaft erzielen. Durch diese grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit erhöhte sich der Druck, politische und rechtliche Strukturen zur Förderung der Konzentrationsbewegungen zu schaffen. Trotz weitreichender Zielsetzungen wie der Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion als Ergänzung des Gemeinsamen Marktes blieben konkrete Schritte aus.

Zur Transnationalen Gesellschaft zählten neben den Unternehmen nichtstaatliche soziale und politische Akteure. Die europäischen Dachverbände (UNICE und EGB bzw. ihre Vorreiter) als weitere Mitglieder der Transnationalen Gesellschaft besaßen keinen nachhaltigen Einfluss auf die politischen Entscheidungsprozesse, da sie insbesondere die interne Heterogenität schwächten und sie wenig Bereitschaft zur politischen Konsensfindung zeigten. Ein Aktionsprogramm zur Förderung der Beteiligung der Sozialpartner an wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft blieb ohne sozialpolitische Institutionalisierung und vertragliche Fixierung.

Die fortschreitende wirtschaftliche Integration bzw. die Bewegung der Transnationalen Gesellschaft nach Abschluss der Römischen Verträge bedurfte der Reformierung einzelner Gemeinschaftsorgane und deren Rechte, um die institutionelle Struktur den Erfordernissen der wirtschaftlichen Integration anzupassen. Die Unternehmen konnten jedoch ihren Einfluss nicht in dem Maße geltend machen, dass dieser zu umfassenden rechtlichen und politischen Integrationsschritten in der Gemeinschaft führte. Auch die Sozialpartner besaßen, trotz des Sozialpolitischen Aktionsprogramms, kein institutionalisiertes Forum zur Artikulation ihrer Interessen. Die Transnationale Gesellschaft im europäischen Integrationsprozess während der ersten SE-Entwürfe (1970/75) ließ sich in den Bereich zwischen Intergouvernementalismus und Supranationalismus (Stufe 3) einordnen.

Als problematisch auf der Dimension der EU-Organisationen erwiesen sich insbesondere die Verhandlungen im Ministerrat, die dem Einstimmigkeitserfordernis unterlagen. Der mit den Luxemburger Beschlüssen eingeführte politische Entscheidungsprozess verschaffte den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, vom Mehrheitsprinzip im Ministerrat abzuweichen und mit einem Veto Entscheidungen zu blockieren. Eine Anzahl von Mitgliedsstaaten beharrte auf nationaler Souveränität und erschwerte die gemeinsame Willensbildung zwischen den Mitgliedsstaaten. Eine Weiterentwicklung der wirtschaftlichen und politischen Integration erforderte eine Verbesserung des institutionellen Gefüges der EG. Strukturelle Reformen blieben aus, jedoch wurden die Rolle und die Befugnisse des EP gestärkt und der Europäische Rat als regelmäßige Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten und des Präsidenten der Kommission gegründet. Die Mitgliedsstaaten sollten durch diese Veränderungen stärker in das Gefüge der EG eingebunden werden. Aufgrund des weiterhin hohen Einflusses der Mitgliedsstaaten auf die Entscheidungsprozesse der EG fand eine Einordnung der EU-Organisationen in den Bereich des Intergouvernementalismus (Stufe 2) statt.

Die Angleichung des Gesellschaftsrechts in der EG bewirkte einen Bedeutungsverlust der in Tradition gewachsenen nationalen Rechte. Sowohl die SE-Entwürfe (1970/75) als auch die gesellschaftsrechtlichen Richtlinienvorschläge zeichneten sich durch hohe Detailliertheit und Formalisierung aus. Den Mitgliedsstaaten wurde wenig Raum zur Interpretation und Gestaltung gegeben. Die Angleichungsbemühungen sollten die rechtliche Organisation der Unternehmen den damaligen Erfordernissen anpassen und die Hindernisse eliminieren, die die Unternehmen bisher an der vollen Ausübung der Synergien ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit gehindert hatten. Bis 1975 konnte jedoch nur eine gesellschaftsrechtliche Angleichungsrichtlinie verabschiedet und ein gemeinschaftsrechtliches Übereinkommen unterzeichnet werden. Der hohe Determinierungs- und Formalisierungsgrad der Entwürfe der gesellschaftsrechtlichen Angleichungsrichtlinien ließ die EU-Regeln nach der Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz* in den Bereich des Supranationalismus (Stufe 4) einordnen.

3.5.3 SE-Entwürfe (1970/75): Befunde

Trotz Änderungen insbesondere im Bereich der Mitbestimmung der Arbeitnehmer und der Organstruktur im SE-Entwurf (1975) gegenüber dem SE-Entwurf (1970) blieben die grundlegenden Strukturprinzipien – Einheitlichkeit, duale Verfassung und integrierte

Arbeitnehmermitbestimmung – erhalten.

Die SE-Entwürfe (1970/75) stützten sich auf Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV), der vorsah, dass der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die geeigneten Vorschriften erließ, wenn ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich erschien, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und im EWG-Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen waren. Die Verordnung stellte unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht dar und konnte unverzüglich mit Beschluss des Rates ohne Zustimmung der Parlamente umgesetzt werden, jedoch schrieb der Artikel zur Verabschiedung der Verordnung die Einstimmigkeit des Ministerrats und somit der nationalen Parlamente vor. Wie bereits *Sanders'* Vorentwurf vorsah, wurden als subsidiäre Rechtsquelle nicht nationales Recht, sondern die allgemeinen Grundsätze des Statuts bzw. die gemeinsamen Regeln oder die gemeinsamen allgemeinen Grundsätze der Rechte der Mitgliedsstaaten herangezogen. In den SE-Entwurf (1975) flossen vermehrt Vorschriften zur Anwendung nationalen Rechts ein. Zwar blieben diese Verweise in ihrer Anzahl marginal, stellten jedoch eine Öffnung des einheitlichen Regelapparates gegenüber dem SE-Entwurf (1970) dar. Zudem wurden die Regelungen im SE-Entwurf (1975) zum damaligen Zeitpunkt verabschiedeten oder in Verhandlungen befindlichen gesellschaftsrechtlichen Angleichungsarbeiten angepasst. Darüber hinaus wurde im SE-Entwurf (1975) in Einzelregelungen den Gesellschaftsrechten der neuen Mitgliedsstaaten der EG Rechnung getragen.

Die Zugangsmöglichkeiten wurden im SE-Entwurf (1975) im Vergleich zum SE-Entwurf (1970) erweitert; unter anderem wurden die Gründungsmodalitäten gelockert und das Mindestkapital teilweise herabgesetzt. Der Zugang zur SE im Fall der Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft war nicht mehr ausschließlich Aktiengesellschaften vorbehalten, insbesondere GmbHs partizipierten von der Öffnung. Unternehmen aus Drittstaaten besaßen die Möglichkeit, mit einer in der Gemeinschaft nach dem Recht der Mitgliedsstaaten errichteten Tochtergesellschaft an der Gründung einer SE teilzunehmen oder mit mehreren solcher Gesellschaften eine SE zu gründen. Insbesondere das EP und der Wirtschafts- und Sozialausschuss setzten sich für eine Liberalisierung der Zugangsmodalitäten, entgegen den Vorstellungen der Kommission, ein. Zudem waren Änderungen der Modalitäten der vier Gründungsalternativen auf Anpassungen an diverse gesellschaftsrechtliche Angleichungsarbeiten zurückzuführen.

Die SE-Entwürfe (1970/75) schrieben bezüglich der Struktur der Organe ein dualistisches System, eine Aufteilung in Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgan, vor. Das in Großbritannien und Irland praktizierte „Board System“, das eine grundlegend abweichende Form der Gesellschaftsstruktur darstellte, fand keine Berücksichtigung. Die Kommission betonte, dass die Unterschiede der einzelstaatlichen Rechte keine Berücksichtigung insbesondere in den Regelungen der Organstruktur und der Mitbestimmung der Arbeitnehmer finden durften, um alle Vorteile einer supranationalen Rechtsform auszunutzen. Trotz Kritik an der zwingenden Anwendung des dualistischen Systems, wurde dieses auch in dem SE-Entwurf (1975) vorgeschrieben. Die rechtliche Ausgestaltung der Organe entsprach weitgehend dem deutschen Recht. Die Anzahl an zustimmungspflichtigen

Unternehmensentscheidungen durch den Aufsichtsrat überschritt jedoch entsprechende Regelungen im deutschen Recht. Der Kommission war an einer wirksamen und dauerhaften Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit gelegen, die sie in der dualistischen Verfassung mit einem starken Aufsichtsrat gewährleistet sah.

Der SE-Entwurf (1970) beinhaltete eine einheitliche Mitbestimmungsregelung, die drei rechtliche Instrumente – Europäische Betriebsräte, Beteiligung im Aufsichtsrat und Europäische Tarifverträge – vorsah. Die betriebliche Arbeitnehmervertretung wies in ihrer Ausgestaltung in den einzelnen Mitgliedsstaaten weitreichende Unterschiede auf. Die umfassenden Rechte des im SE-Statut geregelten Europäischen Betriebsrats, die sich an die Informations-, Konsultations- und Zustimmungsrechte des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 anlehnten, führten zu Diskussionen zwischen den nationalen und europäischen Sozialpartnern. Ein weiterer Diskussionspunkt stellte die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat dar. Ausschließlich in Deutschland existierte zum damaligen Zeitpunkt eine institutionelle Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Gesellschaftsorganen von Kapitalgesellschaften. Der SE-Entwurf (1970) sah eine Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vor. Die drittelparitätische Zusammensetzung und damit pluralistische Ausrichtung des Aufsichtsrats war in vielen Mitgliedsstaaten nicht vorgesehen. Durch den Art. 137 Abs. 2 des SE-Entwurfs (1970), der die Besetzung eines Teils der Aufsichtsratsposten mit aus Gewerkschaften stammenden Personen vorsah, wurde die Position der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat weiter gestärkt. Den dritten Teil der Mitbestimmungsregelung stellte die Möglichkeit des Abschlusses von Europäischen Tarifverträgen dar, ohne jedoch in der Verordnung weiter spezifiziert zu werden.

Im Gegensatz zur deutschen Wirtschaft lehnten die Unternehmensverbände der übrigen Mitgliedsstaaten die Mitbestimmung der Arbeitnehmer sowohl im Aufsichtsrat als auch in betrieblicher und tarifvertraglicher Form ab. Die deutsche Wirtschaft begrüßte die einheitlichen Regelungen, die sich überwiegend an deutsches Recht anlehnten, da somit keine gesellschaftsrechtlichen Standortnachteile zu befürchten waren. Der Europäische Gewerkschaftsbund akzeptierte die Vorschläge zum Europäischen Betriebsrat und zum europäischen Tarifvertrag, lehnte die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsratsmodell im SE-Entwurf (1970) ab und forderte vielmehr eine Drittelparität, in der das Aufsichtsorgan zu je einem Drittel von den Arbeitnehmern und der Hauptversammlung gewählt und das übrige Drittel von beiden kooptiert wurde.

Trotz der Diskussionen bezüglich der Mitbestimmungsregelung im SE-Entwurf (1970) wurden die Mitbestimmungsregelungen im SE-Entwurf (1975) erweitert. Im Vergleich zu den zum damaligen Zeitpunkt vorherrschenden Betriebsverfassungsrechten der Mitgliedsstaaten wies der SE-Entwurf (1975), der sich vorwiegend an das deutsche Betriebsverfassungsgesetz von 1972 anlehnte, ein Höchstmaß an betriebsverfassungsrechtlicher Mitwirkung und Mitbestimmung durch die Arbeitnehmervertreter auf. Die Möglichkeit, Tarifverträge auf Ebene der SE abzuschließen, blieb bestehen. Die institutionelle Mitbestimmungsregelung im SE-Entwurf (1975) lehnte sich an das Drei-Bänke-Modell, das eine Zusammenführung aus dem niederländischen Kooptionsmodell und dem deutschen Mitbestimmungsmodell darstellte, an und folgte der Empfehlung des EGB.

Zwar fanden Reformen in einzelnen Mitgliedsstaaten seit dem SE-Entwurf (1970) statt, die eine institutionelle Beteiligung der Arbeitnehmer in Gesellschaftsorganen festschrieben, und es ließen sich Tendenzen in allen Mitgliedsstaaten erkennen, die auf eine Erweiterung der Arbeitnehmerbeteiligung in den Verwaltungsorganen von Unternehmen hindeuteten, jedoch wurden im Zuge der Verhandlungen zu den SE-Entwürfen (1970/75) die zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Unterschiede in den Gesellschaftsrechten und Gewerkschaftsstrukturen sowie die Verschiedenheit der Elemente Industrieller Beziehungen deutlich.

3.5.4 SE-Entwürfe (1970/75): Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz*

Die nichtstaatlichen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Akteure, somit die Unternehmen in den Mitgliedsstaaten sowie die nationalen und europäischen Wirtschaftsverbände und Gewerkschaftsvertretungen, besaßen nur einen geringen Einfluss bzw. Handlungsspielraum bei der praktischen Ausgestaltung der SE. Die Kommission unternahm mit den SE-Entwürfen (1970/75) den Versuch, ein rechtlich einheitliches und abgeschlossenes SE-Statut zu schaffen. Die nationalen Unterschiede sowohl in den Unternehmensordnungen als auch in den Industriellen Beziehungen in den Mitgliedsstaaten blieben unberücksichtigt. Das dualistische System wurde zwingend vorgeschrieben und die Mitbestimmungsregelungen orientierten sich vorwiegend am deutschen Recht. Zwar wurden den Arbeitnehmern dadurch umfangreiche Rechte übertragen, jedoch ohne Berücksichtigung der Industriellen Beziehungen und Rechtstraditionen in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Im SE-Entwurf (1975) fanden sich in höherem Maße Verweise auf nationales Recht und bereits harmonisierte Rechtsbereiche auf europäischer Ebene. Darüber hinaus wurden die Zugangsmodalitäten zur Gründung einer SE im SE-Entwurf (1975) gegenüber dem SE-Entwurf (1970) liberalisiert. Die Dimension der Transnationalen Gesellschaft nach der Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz* ließ sich in Bezug auf die SE-Entwürfe (1970/75) als intergouvernemental (Stufe 2) einordnen. Die Interessen der Unternehmen und Verbände fanden eine geringe Berücksichtigung in der Ausgestaltung der Entwürfe und ihr Einfluss auf die praktische Ausgestaltung der SE stellte sich als marginal dar.

Die SE-Entwürfe (1970/75) wiesen einen hohen Formalisierungsgrad auf, der sich im Umfang der Entwürfe widerspiegelte. Die Kommission betonte, dass die Entwürfe als Integrationsinstrument zur Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse im Gemeinsamen Markt dienen sollten. Die Verordnung determinierte die Gestaltungs- und Wahlfreiheiten der Mitgliedsstaaten auf ein Minimum. Die Kommission schaffte eine echte supranationale Gesellschaftsform, mit der sie einen hohen politischen Einfluss in der EG gegenüber den Mitgliedsstaaten und Sozialpartnern ausüben konnte. Nach der gewählten Rechtsgrundlage des Statuts (Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV)) bedurften Entscheidungen der Einstimmigkeit des Rates und somit der nationalen Parlamente. Diese Einstimmigkeit erschien aufgrund der geringen Partizipationsmöglichkeiten der Mitgliedsstaaten an der SE politisch nicht durchsetzbar. Der hohe Formalisierungs- und Determinierungsgrad der SE-Entwürfe (1970/75) bedingte eine Einordnung der EU-Regeln und EU-Organisationen in den supranationalen Bereich (Stufe 5).

4 Weitere Kommissionsentwürfe zur Europäischen Aktiengesellschaft

Die Beratungen zur Schaffung einer SE kamen Ende der 1970er Jahre zum Stillstand, da insbesondere den Vorschlägen zur fünften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie Vorrang gegeben wurde und die SE nicht unabhängig von den Harmonisierungsarbeiten gestaltet werden sollte.⁸⁰⁸ Als Gründe für die temporäre Stilllegung des SE-Projekts wurden die Differenzen zwischen dem kontinentalen und dem angelsächsischen Gesellschaftsrecht sowie die Befürchtung angeführt, dass die Übertragung der im Statut vorgesehenen einheitlichen Mitbestimmungsregelung der Arbeitnehmer den Status quo zwischen den Sozialpartnern in den Mitgliedsstaaten gefährden konnte.

Jedoch gerieten auch die Harmonisierungsarbeiten ins Stocken. Die Gründe lagen ebenfalls in der mangelnden Einigkeit der Mitgliedsstaaten über die Gestaltung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Diese Negativentwicklung der Rechtsangleichung führte zur Wiederaufnahme des SE-Projekts, das von nun an die Funktion eines „Eisbrechers“⁸⁰⁹ zur Überwindung des Stillstands im Europäischen Gesellschaftsrecht übernehmen sollte. Entgegen der Prognose am Ende der 1970er Jahre vertrat die Kommission die These, dass das SE-Projekt einen erfolgversprechenden Vorteil gegenüber der Rechtsangleichung durch Richtlinien hatte. Die Regelungen des SE-Statuts traten nur fakultativ neben die nationalen Regelungen und besaßen keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen auf das nationale Recht der Mitgliedsstaaten.⁸¹⁰

Die Periode zwischen 1976 und 1984 war geprägt von großer gesetzgeberischer Aktivität im Bereich des Gesellschaftsrechts.⁸¹¹ Im Gegensatz zu den Angleichungsarbeiten nach Gründung der EWG, konnten in dem genannten Zeitraum eine Reihe von gesellschaftsrechtlichen Richtlinien, die jedoch nicht die Mitbestimmung der Arbeitnehmer berührten, verabschiedet werden. Die Regelungen der gesellschaftsrechtlichen Richtlinien nahmen zunehmend Einfluss auf die rechtliche Ausgestaltung der SE-Entwürfe.

4.1 Politische und wirtschaftliche Integration

Bereits auf der Pariser Gipfelkonferenz im Jahr 1972 wurde als Ziel der europäischen Integrationsbemühungen die Umwandlung der Gemeinschaft in eine Europäische Union proklamiert. Das seit 1979 direkt gewählte EP verabschiedete am 14.2.1984 in einer Phase der Stagnation des europäischen Integrationsprozesses den Entwurf eines „Vertrags zur Gründung der Europäischen Union“.⁸¹² Die EG sollte in eine umfassende politische und wirtschaftliche Union übergehen, deren institutionelle Struktur föderalistische Elemente aufwies und die Prinzipien der parlamentarischen Demokratie berücksichtigte. Das Verhältnis zwischen den Nationalstaaten und der europäischen Ebene im EP-Vertragsentwurf richtete

⁸⁰⁸ Vgl. Figge (1992), S. 192.

⁸⁰⁹ Kolvenbach (1991a), S. 24.

⁸¹⁰ Vgl. Figge (1992), S. 68-69.

⁸¹¹ Vgl. Boucourechliev (1999), S. 4.

⁸¹² Abl. EG Nr. C 77 vom 19.3.1984, S. 53, in: Europa-Archiv, 39. Jg. (1984), S. D209-230.

sich im Grundsatz nach dem Subsidiaritätsprinzip,⁸¹³ jedoch wiesen die Vorschriften gleichzeitig zentralistische Züge auf.⁸¹⁴ Das Subsidiaritätsprinzip, das in den 1980er Jahren eine stetig wachsende Bedeutung einnahm, wird bei der Darstellung des Maastricht-Vertrags (vgl. Kapitel 5.1.1) ausführlich behandelt.

Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten sprachen sich gegen den EP-Vertragsentwurf von 1984 aus, da sie ihre Flexibilität sowie ihre Handlungsfähigkeit bedroht sahen.⁸¹⁵ Der Entwurf des EP bezüglich eines „Vertrags zur Gründung der Europäischen Union“ warf erneut die zentralen Fragen zur Gestaltung und zum Inhalt einer Europäischen Union auf.⁸¹⁶ Auf der einen Seite existierten Leitbilder eines bundesstaatlichen Zusammenschlusses, die nationale politische Institutionen als administrative Gebilde degradierten.⁸¹⁷ Auf der anderen Seite gab es Vorstellungen, die den Nationalstaaten Souveränität zusprachen und die die EG nicht als Monopol politischer Entscheidung ansahen.⁸¹⁸ In der Mitte der 1980er Jahre entstand ein Bedeutungsverlust an Strukturelementen, die das „Gemeinschaftliche“ oder „Supranationale“ verkörperten, vielmehr deutete sich eine pragmatische Haltung zum europäischen Integrationsprozess an, die konsensorientierte Harmonisierungsbemühungen in den Vordergrund stellte.

Die von der Kommission initiierte Aktion der Binnenmarktvollendung zum 31.12.1992 löste eine neue politische und wirtschaftliche Dynamik der Europäischen Integration aus,⁸¹⁹ die aus der allgemeinen Lähmung der Gemeinschaftstätigkeit führte. Mit der Billigung des Weißbuches der Kommission, das die zur Vollendung des Binnenmarktes zu ergreifenden Maßnahmen beinhaltete,⁸²⁰ und der Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) im Jahr 1986 rückte das Ziel der Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes mit unbeschränkten Grundfreiheiten des Verkehrs für Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital⁸²¹ sowie des Abbaus der noch bestehenden materiellen, technischen und steuerlichen Schranken in greifbare Nähe.⁸²²

Die 1980er Jahre waren geprägt von einer erneuten Erweiterung der EG. Im Zuge der Erweiterung der EG um drei Kandidaten entstand das „Europa der Zwölf“. Am 1.1.1981 trat Griechenland als Vollmitglied der EG bei. Zwischen Griechenland und der EWG bestanden bereits seit 1962 Beziehungen, die nicht nur die Handelspolitik, sondern auch eine

⁸¹³ Art. 12 EP-Vertragsentwurf (1984).

⁸¹⁴ Vgl. Wessels (1984), S. 242-243.

⁸¹⁵ Vgl. Schneider (1986), S. 51.

⁸¹⁶ Vgl. Wessels (1984), S. 239-240 und S. 247.

⁸¹⁷ Vgl. Campagnolo (o.J.), S. 60; vgl. auch Spinelli (1958), S. 6-7 und S. 44.

⁸¹⁸ Vgl. Rougemont de (1948), S. 5-8. Vgl. die Unterscheidung zwischen Gemeinsamen Markt und Binnenmarkt unter Kapitel 4.3.

⁸¹⁹ Vgl. Erklärung des Kommissionspräsidenten *Delors* über die Orientierungen der Kommission, in: EG-Bulletin Nr. 1/1985, S. 7-11. Bzgl. der Vollendung des Binnenmarkts als einen Rechtssetzungsprozess vgl. Seidel (1990a), S. 1455-1475.

⁸²⁰ KOM (85) 310 endg. vom 14.6.1985.

⁸²¹ Art. 8 a Abs. 2 EWGV (heute: Art. 18 EGV).

⁸²² Vgl. Kleinhenz (1990), S. 14.

Anzahl von Maßnahmen zur fortschreitenden Integration Griechenlands betrafen⁸²³ und Griechenland zu weitreichenden politischen und wirtschaftlichen Veränderungen verhalfen. Fünf Jahre später, am 1.1.1986, traten Spanien und Portugal als vollwertige Mitglieder der Gemeinschaft bei.⁸²⁴ Im Jahr 1970 begann mit einem Handelsabkommen mit der EG der Prozess der Annäherung Spaniens an die Gemeinschaft. Spanien war eine geschlossene Volkswirtschaft mit fehlender Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz.⁸²⁵ Mit Eintritt in die EG vollzog sich eine rasche Öffnung der spanischen Volkswirtschaft, die überwiegend als eine Entwicklung oder Eingliederung von außen in die EG angesehen werden konnte, da sich spanische Unternehmen nicht im Ausland integrierten, sondern EG-Unternehmen eine Beteiligung an spanischen Unternehmen suchten. Mit der Errichtung der Demokratie im Jahr 1976 begann für Portugal keine Phase wirtschaftlichen Wachstums, vielmehr steuerte das Land in eine Zahlungsbilanz- und Verschuldungskrise. Die folgenden Regierungen vermochten es nicht, eine wirkungsvolle wirtschafts- und entwicklungspolitische Strategie zu entwickeln. Mit dem EG-Beitritt wurde die Fortsetzung des Modernisierungs- und Demokratieprozesses in Portugal verbunden. In den drei neuen Mitgliedsstaaten konzentrierten sich die Gesetzgeber auf die Schaffung eines Rechtssystems, das dem Übergang von der Diktatur zur Demokratie gerecht werden sollte.⁸²⁶

4.1.1 Einheitliche Europäische Akte

Mit der EEA im Jahr 1986 wurde das Prinzip der qualifizierten Mehrheit in den Normsetzungsverfahren⁸²⁷ wieder eingeführt. Die Agrarpreisbeschlüsse von 1982 und die in diesem Zusammenhang eingenommene Position Frankreichs ebneten den Weg zur Mehrheitsentscheidung als allgemein akzeptiertes Verfahren in der Ratspraxis.⁸²⁸ Insbesondere der Art. 100 a EWGV (heute: Art. 95 EGV) sah vor,⁸²⁹ dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand hatten, erlassen konnte. Bestimmungen über Steuern, die Freizügigkeit und über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer waren gem. Art. 100 a Abs. 2 EGV (heute: Art. 95 EGV) von dieser Regelung ausgenommen. Das mit der EEA eingeführte Ent-

⁸²³ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 2/76, S. 7.

⁸²⁴ Zu den Rückwirkungen, die aus der Annahme des Binnenmarktprojekts und dem Beitritt Spaniens und Portugals zum Wirtschaftssystem der Gemeinschaft entstanden, vgl. den Padoa-Schioppa-Bericht: Studiengruppe für die Integrationsstrategie der Europäischen Gemeinschaft: Effizienz, Stabilität und Verteilungsgerechtigkeit. Eine Entwicklungsstrategie für das Wirtschaftssystem der Europäischen Gemeinschaft, Brüssel 1987.

⁸²⁵ Vgl. García Echevarría (1988), S. 505-506 und S. 511.

⁸²⁶ Vgl. Hudson (1987), S. 11-91; vgl. Maaß (1986), S. 99-129, S. 147-189; vgl. Traxler (1995), S. 168.

⁸²⁷ Vgl. Harbrecht (1988), S. 352. Eine Änderung der Abstimmungsregeln erfuhren die Artt. 28, 57, 59, 70, 84 EWGV (heute: Artt. 26, 47, 49, 70 wurden aufgehoben, Art. 80 EGV) sowie Art. 100 EWGV (heute: Art. 94 EGV) durch Einführung der Artt. 100 a und 100 b EWGV (heute: Art. 95 EGV, Art. 100 b EWGV wurde aufgehoben). Zudem galt die Mehrheitsregel für Beschlüsse im Rahmen der neu eingeführten Artt. 86, 118 a, 130 e und 130 s Satz 2 EWGV (heute: Artt. 82, 138, 162, 175 EGV).

⁸²⁸ Vgl. Götz (1995), S. 342-345.

⁸²⁹ Zur detaillierten Darstellung des Art. 100 a EWGV vgl. Müller-Graff (1989), S. 122-133.

scheidungsverfahren,⁸³⁰ das zu dem ursprünglich vorgesehenen Verfahren in den Römischen Verträgen zurückkehrte, erhöhte nicht nur die Kompromissbereitschaft der Mitgliedsstaaten im Verhandlungsprozess, sondern beschleunigte auch den Gesetzgebungsprozess der Gemeinschaft.⁸³¹

Grundsätzlich hielten sich die im Zuge der EEA von 1986 ergriffenen Reformen im Rahmen der drei ursprünglichen Gemeinschaftsverträge. Die Mitgliedsstaaten bewiesen ihren Willen, da ihre nationale Souveränität weitgehend erhalten blieb,⁸³² den Integrationsprozess intensiv voranzutreiben. Das Ziel der schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes gem. Art. 8 a EWGV (heute: Art. 18 EGV) stand im Mittelpunkt des Vertragswerks. Einen vertraglichen Charakter erlangte die bereits im Zuge der Haager Konferenz von 1969 geplante Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) gem. Art. 30 EEA. Eine lockere politische Übereinkunft wurde so zu einem festen Rechtsgebäude mit entsprechender Bindungswirkung transformiert. Die Ergebnisse stellten einen Minimalkompromiss dar⁸³³ und entsprachen nicht den politischen und wirtschaftlichen Mindestanforderungen zur Schaffung einer Europäischen Union.⁸³⁴ Die EEA als pragmatische Reformübereinkunft konnte die weitgesteckten Ziele des Vertragsentwurfs des EP zur „Gründung der Europäischen Union“ nicht erfüllen.⁸³⁵ Für die Verfechter der Europäischen Integration stellten sich die Ergebnisse der EEA als unbefriedigend dar.

Als weiteres Ziel deklarierte die EEA die Konvergenz von Wirtschafts- und Währungspolitik innerhalb der Gemeinschaft mittels der Kooperation der Mitgliedsstaaten.⁸³⁶ Das Europäische Währungssystem (EWS), das im Jahr 1978 eingeführt wurde, verfolgte das Ziel, eine „Zone relativer Währungsstabilität“ durch Errichtung eines festen, jedoch veränderbaren Wechselkurssystems zu schaffen.⁸³⁷ Eine Schlüsselfunktion im EWS nahm die Europäische Währungseinheit ECU ein.⁸³⁸ Die zehnjährige Praxis des Währungssystems verdeutlichte jedoch, dass über dieses Wechselkurssystem eine Annäherung der Wirtschaftspolitiken und folglich eine Konvergenz der wirtschaftlichen Leitgrößen in den Mitgliedsstaaten nicht erreicht werden konnte.⁸³⁹ Der Delors-Bericht,⁸⁴⁰ der im April 1989

⁸³⁰ Zum Mehrheitsprinzip vgl. Götz (1995), S. 339-353.

⁸³¹ Vgl. Harbrecht (1988), S. 352-354. Zu den Risiken des Mehrheitsprinzips vgl. Götz (1995), S. 347-349. *Hauschka* hob explizit hervor, dass sich mit dem Mehrheitsprinzip die Realisierungschancen der SE verbessert hatten (vgl. *Hauschka* (1990a), S. 184). Kritisch vgl. *Weidenfeld* (1986), S. 27-28.

⁸³² Vgl. *Garthe/Schmuck* (1986), S. 73-74.

⁸³³ Vgl. *Weidenfeld* (1986), S. 28.

⁸³⁴ Vgl. *Wessels* (1986), S. 49-50.

⁸³⁵ Vgl. *Garthe/Schmuck* (1986), S. 59-60.

⁸³⁶ Vgl. *Schoser* (1988), S. 95-98.

⁸³⁷ Ausführlich zum EWS vgl. u.a. *Holeschovsky/Janning/Stoll* u.a. (1988), S. 38-56; vgl. auch *Seidel* (1990), S. 211-227.

⁸³⁸ Die ECU verfügte über keine eigenständige Währungseigenschaft, vielmehr handelt es sich um eine, aus verschiedenen Währungen konstruierte, Rechnungseinheit.

⁸³⁹ Nach *Jansen* gingen von dem EWS weitreichende Impulse für die Konstituierung der EU aus (vgl. *Jansen* (1986), S. 29).

⁸⁴⁰ Vgl. Ausschuss zur Prüfung der Wirtschafts- und Währungsunion, Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion in der Europäischen Gemeinschaft, Manuskript, 17. April 1989.

dem Rat vorgelegt wurde, setzte auf einen währungspolitischen Stufenplan für die EG. Dieser war gekennzeichnet durch einen völlig freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr und unwiderruflich festgesetzte Wechselkurse, die eine einheitliche Währung sowie ein hohes Maß an geld- und wirtschaftspolitischer Übereinstimmung zwischen den Mitgliedsstaaten ermöglichten. Der Delors-Bericht wurde nach herrschender Meinung als geeignete Grundlage für weitere Integrationsentscheidungen angesehen.⁸⁴¹

In inhaltlicher Hinsicht verbesserte die EEA die Vertragsgrundlagen für die Ausgestaltung eines sozialen Europas⁸⁴² und führte zu einer Intensivierung des Sozialen Dialogs.⁸⁴³ Neben dem Ziel der Stärkung des „wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts“ und der Verbesserung der Arbeitsumwelt in der Gemeinschaft gem. Artt. 130 a und 118 a EWGV, (heute: Artt. 158 und 138 EGV) hob Art. 118 b EWGV (heute: Art. 139 EGV) explizit die Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern hervor. Die Kommission erwartete von der Intensivierung des Sozialen Dialogs ein sich verbesserndes Verständnis zwischen den Sozialpartnern bezüglich der Arbeits- und Sozialbeziehungen in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, eine Annäherung in Fragen der sozialen Harmonisierung auf europäischer Ebene und die Sicherung der Unterstützung der Sozialpartner für das Binnenmarktprojekt 1992.⁸⁴⁴ Insbesondere mit der Schaffung des Binnenmarktes wurden auf Seiten der Arbeitnehmervertreter soziale Risiken verbunden. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass sich die regionalen Ungleichgewichte durch einen gemeinsamen Binnenmarkt verschärfen und auf Kosten von Ländern mit höheren sozialen Standards Wettbewerbsvorteile erzielt werden konnten. In diesem Zusammenhang wurde vom sog. sozialen Dumping gesprochen.⁸⁴⁵ Den regionalen Ungleichgewichten versuchte man durch regionale Strukturfonds⁸⁴⁶ entgegenzuwirken. Der Gefahr des sozialen Dumpings sollte durch soziale Mindeststandards⁸⁴⁷ begegnet werden.⁸⁴⁸

Nach Verabschiedung der EEA nahm die Gemeinschaft die Vorarbeiten an der europäischen „Gemeinschaftscharta für die sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer“⁸⁴⁹ auf, die

⁸⁴¹ Vgl. Hickel (1989), S. 601-605.

⁸⁴² Vgl. Kleinhenz (1990), S. 18. Bereits 1956 befasste sich eine vom internationalen Arbeitsamt eingesetzte Sachverständigengruppe mit den sozialen Aspekten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in der EWG (vgl. Internationales Arbeitsamt (Hrsg.): Bericht einer Sachverständigengruppe, Soziale Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, Genf 1956). Trotz einzelner Erfolge, bspw. das Sozialpolitische Aktionsprogramm von 1974, kam der Sozialpolitik bis zur EEA jedoch keine eigenständige und bestimmende Rolle in der Gemeinschaft zu (vgl. Weinstock (1989), S. 16-22).

⁸⁴³ Unter dem „Sozialen Dialog“ auf europäischer Ebene wurde zum einen der Dialog von europäischen Organen mit Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften (UNICE, CEEP und EGB) im Zuge der Einbeziehung in das europäische Gesetzgebungsverfahren in Form von Anhörung und Konsultation verstanden, zum anderen der direkte Dialog zwischen den Sozialparteien (vgl. Buda (1995), S. 290; vgl. auch Mesch (1995), S. 43).

⁸⁴⁴ Vgl. Buda (1995), S.292.

⁸⁴⁵ Vgl. Däubler (1989), S. 46-47. Kritisch zu dem Begriff des sozialen Dumpings vgl. Fels (1989), S. 163.

⁸⁴⁶ Kritisch zur Wirksamkeit der Strukturfonds vgl. Weidenfeld (1989), S. 11.

⁸⁴⁷ Zum Begriff der gemeinschaftlichen Mindeststandards vgl. Kapitel 3.2 der vorliegenden Arbeit.

⁸⁴⁸ Vgl. Walwei (1990), S. 46.

⁸⁴⁹ KOM (89) 248 endg.

auf dem Straßburger Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs vom 8.-9.12.1989 von elf Staaten angenommen wurde.⁸⁵⁰ Zur Realisierung der Sozialcharta legte die Kommission bereits am 29.11.1989 ein Aktionsprogramm vor,⁸⁵¹ das zur Umsetzung der Sozialcharta eine Reihe von Richtlinienvorschlägen in unterschiedlichen Bereichen, wie Arbeitsschutz oder Massenentlassung, vorsah.⁸⁵² Die sozialpolitischen Reformen der Gemeinschaft waren umstritten.⁸⁵³ Die europäische Sozialcharta, als eine politische Absichtserklärung verfasst, wurde von der britischen Regierung abgelehnt.⁸⁵⁴ Die Bestimmungen der europäischen Charta, die sich überwiegend auf die sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer bezogen,⁸⁵⁵ standen für die Schaffung einer sozialen Dimension der Gemeinschaft, die das Ziel verfolgte, ein Gegengewicht zur fortschreitenden wirtschaftlichen Integration in der EG zu formen.⁸⁵⁶

4.1.2 Wirtschaftliche Notwendigkeit der Europäischen Aktiengesellschaft

In der sog. Binnenmarktphase zwischen 1986 und 1989 beschleunigte sich das reale Wachstum des Bruttosozialprodukts der zwölf EG-Länder im Jahresdurchschnitt von 1,9 % auf 3 %. Insbesondere die Aufnahme in die Zollunion verhalf den neuen Mitgliedsländern Spanien und Portugal zu einem eklatanten Wachstumsschub in den Jahren 1986 bis 1989.⁸⁵⁷ Der Wachstumsschub ähnelte dem der ursprünglich sechs Mitgliedsstaaten in den 1960er Jahren. Trotz der Wachstumsraten gehörten Spanien und Portugal weiter zu den unterdurchschnittlich entwickelten Ländern der EG. Auf die Phase der Konvergenz in den 1960er Jahren folgte eine erneute Auseinanderentwicklung der Mitgliedsstaaten und Regionen. Die Reform des Strukturfonds im Jahr 1988, insbesondere die Verdoppelung der Fondsmittel und ihre Konzentration auf die schwächsten Länder und Regionen,⁸⁵⁸ sollte die EG dem Ziel der Erlangung eines wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts innerhalb der Gemeinschaft näher bringen.⁸⁵⁹

Die oben genannte Wachstumsrate der EG-Länder warf die Frage auf, ob das Wachstum binnenmarktbedingt war bzw. ob das Wirtschaftswachstum auch ohne Binnenmarkt in dem Ausmaß zu verzeichnen gewesen wäre. Gegen die Binnenmarkttheorie sprach, dass die Wachstumsbeschleunigung auch in anderen Industriestaaten außerhalb der EG zu erkennen war,⁸⁶⁰ für einen Zusammenhang zwischen Binnenmarktmotiv und Wirtschaftswachstum sprach die steigende Zahl der grenzüberschreitenden Fusionen und Übernahmen innerhalb

⁸⁵⁰ Zur Kritik an der Sozialcharta vgl. Däubler (1990a), S. 67-68.

⁸⁵¹ KOM (89) 568 endg.

⁸⁵² Vgl. Keller (1993), S. 589.

⁸⁵³ Insbesondere über den Begriff der sozialen Grundrechte bestanden zwischen den Mitgliedsstaaten unterschiedliche Auffassungen.

⁸⁵⁴ Vgl. Däubler (1990a), S. 67; vgl. auch Jacobi (1995), S. 269.

⁸⁵⁵ Vgl. v. Maydell (1990a), S. 143.

⁸⁵⁶ Vgl. v. Maydell (1990a), S. 123-126.

⁸⁵⁷ Vgl. García Echevarría (1988), S. 506-508.

⁸⁵⁸ Zur Entwicklung der Regional- bzw. Strukturfonds vgl. Gabriel/Menzel (1989), S. 587-589.

⁸⁵⁹ Vgl. Gabriel/Menzel (1989), S. 584-595; vgl. auch Franzmeyer (1993), S. 85-91.

⁸⁶⁰ Zur Weltwirtschaft am Ende der 1980er Jahre vgl. Jürgensen (1988), S. 70.

der Gemeinschaft.⁸⁶¹ Fusionen und Übernahmen durch die 1000 größten Industrieunternehmen der EG waren von Juni 1989 bis Mai 1990 (622) gegenüber dem gleichen Zeitraum 1987/88 (383) enorm gestiegen. Fand diese Konzentration 1983/84 noch in knapp zwei Drittel der Fälle nur im Inland statt, so waren 1988/89 bereits ca. 53 % der Fälle international – mit stark steigender Tendenz.⁸⁶² Aufgrund der Größenordnungen der grenzüberschreitenden Fusionen zählten im Jahr 1990 45 europäische Unternehmen zu den 100 größten Industrieunternehmen, neben 33 US-amerikanischen und 16 japanischen Unternehmen.⁸⁶³

Der Wegfall der Binnengrenzen implizierte für die Unternehmen einen wesentlich vereinfachten Marktzugang. Zudem verlangten die Europäisierungseffekte eine Anpassung der Unternehmen an den Wettbewerb. Auch bisher ausschließlich im nationalen Rahmen tätige Unternehmen mussten sich den Herausforderungen des Binnenmarktes stellen. Jedoch führte *Franzmeyer* einschränkend an, dass auch binnenmarktunabhängige Faktoren zu der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit führten. Neben einer Anzahl von Unternehmen, die nach temporärer Investitionszurückhaltung ihre Kapazitätsgrenze erreichten und nach Erweiterungsinvestitionen strebten, betrieben auch die Notenbanken eine expansionsfreundliche Geldpolitik.⁸⁶⁴

Trotz der nochmals im Memorandum der Kommission von 1988 betonten Notwendigkeit der Schaffung einer SE, wurde das Bedürfnis nach einer europäischen Gesellschaftsform weiterhin von Seiten der Wirtschaft in Frage gestellt. Nach Ansicht der Kommission stellte die Verabschiedung des SE-Projekts eine wesentliche Voraussetzung für die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes und die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Gemeinschaft dar. Die Kommission hob hervor, dass bei der Ermöglichung von Fusionen durch die Bildung einer SE ein organisatorischer, finanzieller und rechtlicher Aufwand entfallen würde.⁸⁶⁵ Das unterschiedliche Gesellschafts- und Steuerrecht in den Mitgliedsstaaten galt als kostenträchtigste Barriere für eine grenzüberschreitende wirtschaftliche Betätigung.⁸⁶⁶

Repräsentative Stimmen in der deutschen Literatur stellten die These auf, dass die Schaffung einer SE zwar rechtspolitisch wünschenswert war, jedoch keine wirtschaftliche Notwendigkeit im Europäischen Binnenmarkt darstellte.⁸⁶⁷ Nach Meinung der überwiegenden Mehrheit der deutschen Literatur zeigte die Entwicklung der europäischen Wirtschaft, dass

⁸⁶¹ Vgl. EG-Kommission, Siebzehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik (1988), S. 229-243.

⁸⁶² Vgl. Klebe (1992), S. 661.

⁸⁶³ Vgl. EG-Kommission, Zwanzigster Bericht über die Wettbewerbspolitik (1991), S. 334.

⁸⁶⁴ Vgl. Franzmeyer (1990), S. 35-40. Der Artikel stellte einen Vortrag im Rahmen der interdisziplinären Tagung des Arbeitskreises Europäische Integration e.V. zum Thema „Die soziale Dimension des Europäischen Binnenmarktes“ vom 19-21. Oktober 1989 dar.

⁸⁶⁵ Vgl. EG-Kommission, Siebzehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik (1988), S. 229-243. Vgl. KOM (88) 320 endg., S. 5.

⁸⁶⁶ Vgl. Cecchini (1988), S. 54-60, S. 116-118. Im sog. Cecchini-Bericht waren u.a. die Ergebnisse einer großangelegten Umfrage bei 11 000 Unternehmen in 8 EG-Ländern zu finden. Das Ziel der Umfrage war es, die Vielfalt der bestehenden Hemmnisse und Marktzugangsbarrieren kostenmäßig zu erfassen. Kritisch zum Cecchini-Bericht vgl. u.a. Werner (1990), S. 12-13.

⁸⁶⁷ Vgl. Kolvenbach (1991a), S. 38.

eine grenzüberschreitende Wirtschaftsverflechtung auch ohne das Instrument der SE möglich war.⁸⁶⁸ Kapitalbeteiligungen und darauf aufbauende Unternehmensverbindungen sowie die Organisation von multinationalen Unternehmen waren mit den vorhandenen nationalen Gesellschaftsrechten zu vollziehen.⁸⁶⁹ Grote wies jedoch darauf hin, dass ein Fusionsrecht auf der Grundlage eines Staatsvertrags gem. Art. 220 Abs. 3 EWGV (heute: Art. 293 EGV) nicht alle Probleme einer internationalen Verschmelzung löste. Mindestens ein an dem Vorgang beteiligtes Unternehmen fiel unter die Herrschaft eines fremden Rechts.⁸⁷⁰ Gem. Art. 58 EWGV (heute: Art 48 EGV) war Gesellschaften mit Sitz in der Gemeinschaft das Recht der Niederlassungsfreiheit zugesichert. Davon konnte jedoch nur eingeschränkt über die Errichtung von Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften Gebrauch gemacht werden.⁸⁷¹ Nach der „Daily-Mail“-Entscheidung⁸⁷² vom 27.9.1988 sah der EWG-Vertrag die Verlegung des Gesellschaftssitzes als ein Problem an, das nicht „de lege lata“ durch die Regeln über das Niederlassungsrecht gelöst werden konnte, sondern „de lege ferenda“ zum Gegenstand einer Harmonisierungsrichtlinie gem. Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV) oder eines Übereinkommens nach Art. 220 Abs. 3 EWGV (heute: Art. 293 EGV) gemacht werden musste.⁸⁷³

4.2 Stand der Arbeiten im Europäischen Gesellschafts- und Arbeitsrecht

Die in der Vergangenheit durch Bürokratisierung und Protektionismus gelähmte EG sollte zukünftig in eine neue Phase der Integration übergehen. Die detail- und perfektionsorientierte Angleichung der Rechtssysteme sollte ersetzt werden durch eine Rechtsangleichung, die den Wettbewerb zwischen den nationalen Rechts- und Regulierungssystemen zuließ.⁸⁷⁴ Als Mitbegründer dieser neuen Integrationstheorie konnte insbesondere der EuGH aufgrund eines Urteils aus dem Jahr 1979 in der Rechtssache „Cassis de Dijon“ angesehen werden.⁸⁷⁵ Danach war jedes Erzeugnis, das in einem Mitgliedsstaat rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurde, grundsätzlich auf dem jeweiligen Markt der übrigen Mitgliedsstaaten zugelassen. In der Konsequenz bedeutete dies, neben der Anwendung

⁸⁶⁸ Vgl. Hauschka (1990), S. 94-95; vgl. auch Kolvenbach (1991), S. 384. Kolvenbach betonte, dass die EG-weite Konzentration seit den SE-Entwürfen (1970/75) enorme Fortschritte gemacht hatte. Als Beispiele erfolgreicher grenzüberschreitender vertraglicher Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft ließen sich das Airbus-Konsortium, Iveco oder das Ärmelkanal-Tunnel-Projekt nennen. Rasner verwies weiter auf die Royal Dutch Shell-Gruppe und die Unilever-Gruppe (vgl. Rasner (1992), S. 316).

⁸⁶⁹ Vgl. Mestmäcker (1974), S. 104-105.

⁸⁷⁰ Vgl. Grote (1990), S. 28.

⁸⁷¹ Kritisch vgl. Lutter (1994), S. 91. Lutter betonte, dass die Artt. 52 und 58 EWGV (heute: Artt. 43 und 48 EGV) nicht nur die sekundäre Niederlassungsfreiheit gewährleisteten, sondern auch die primäre durch Sitzverlegung und Fusion, jedoch standen der Ausübung gesellschaftsrechtliche und mitbestimmungsrechtliche Hindernisse entgegen.

⁸⁷² EuGH Rs. 81/87, Slg. 1988, 5483 – Daily Mail.

⁸⁷³ Zur „Daily-Mail“-Entscheidung vgl. Ebenroth/Eyles (1989), S. 372, S. 413-417.

⁸⁷⁴ Insbesondere die Schwierigkeiten der Rechtsangleichung nach Art. 100 EWGV sollten mit dem neuen Harmonisierungsansatz überwunden werden (vgl. Sedemund (1987), S. 37).

⁸⁷⁵ EuGH Rs. 120/78, Slg. 1979, 649 – Cassis de Dijon. Zum „Cassis de Dijon-Urteil“ im Zusammenhang mit der Kontroll- und Kassationsbefugnis des EuGH vgl. Seidel (1990), S. 48-53.

einer Minimal- oder Kernangleichung, eine Drosselung der Normangleichung zugunsten der gegenseitigen Normanerkennung als gleichwertig im Sinne des Ursprungslandprinzips.⁸⁷⁶

Die Phase zwischen 1976 und 1984, die geprägt war durch die Verabschiedung von einer Vielzahl an gesellschaftsrechtlichen Richtlinien, wurde abgelöst durch eine erneute Phase des Stockens und des Stillstandes im Rahmen der Harmonisierung des Gesellschaftsrechts. Ausgelöst wurde diese Entwicklung durch die Veröffentlichung des veränderten Vorschlags einer fünften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, des überarbeiteten Vorschlags der Konzernrechtsrichtlinie sowie des Entwurfs einer zehnten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie. Zielten die verabschiedeten Richtlinien vorwiegend auf rechtstechnische Probleme ab, beinhalteten insbesondere die Entwürfe der fünften und der zehnten Richtlinie die Probleme des rechtspolitischen Bereichs der Mitbestimmung.⁸⁷⁷

Die neue Strategie, die auf gegenseitige Anerkennung und Gleichwertigkeit der nationalen Rechtssysteme setzte, entfachte insbesondere im Bereich der Arbeits- und Sozialbeziehungen in der Gemeinschaft eine Diskussion, die darauf abzielte, auch zwischen den nationalen Arbeits- und Sozialbeziehungen einen Wettbewerb zuzulassen. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hielt in seinem Jahresgutachten von 1989/90 eine weitreichende Harmonisierung der nationalen Arbeits- und Sozialsysteme für nicht realisierbar, da sie auf unterschiedlichem ökonomischem Potenzial, historischen Erfahrungen und gesellschaftlichen Vorstellungen beruhten. Jedoch betonte der Sachverständigenrat, dass auch ein Wettbewerb der Systeme eines gemeinschaftlichen wirtschaftspolitischen Handelns bedurfte. Es mussten allgemeinverbindliche Maßstäbe und Voraussetzungen geschaffen werden, um das Setzen von nicht tarifären Handelshemmnissen im Zuge der Ausgestaltung von Arbeits- und Sozialbedingungen in einzelnen Ländern zu verhindern. Der Sachverständigenrat fügte an, dass aufgrund der gemeinsamen Weiterentwicklung der Arbeits- und Sozialsysteme in der Gemeinschaft verhindert werden musste, dass in einem Land die arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen eines anderen Landes angewandt wurden. In diesem Zusammenhang wurde die von der Kommission in den SE-Entwürfen (1989/91) angewandte Möglichkeit, die Mitgliedsländer aus verschiedenen Mitwirkungsmodellen auswählen zu lassen, begrüßt.⁸⁷⁸

4.2.1 Gesellschaftsrechtliche Angleichungsrichtlinien

Im Bereich der Rechtsangleichung wurde der Versuch unternommen, einen neuen Ansatz zu praktizieren, der eine Beschränkung der Rechtsangleichung auf das Grundsätzliche und Notwendige vorsah. Zwar stand der Warenverkehr im Vordergrund, die Kommission betonte jedoch im Weißbuch:

„Technische Schranken sind technische Schranken, gleich ob sie Güter oder Leistungen betreffen. Sie sollten

⁸⁷⁶ Vgl. Müller-Graff (1989), S. 110-111. Kritisch bzgl. des neuen Konzepts vgl. Sedemund (1987), S. 42-53.

⁸⁷⁷ Vgl. Kolvenbach (1990), S. 88.

⁸⁷⁸ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (1989/90), S. 194-195.

alle gleich behandelt werden. Die generelle Stoßrichtung der Kommission in diesem Bereich ist es, vom Ansatz der Rechtsangleichung wegzukommen und das Gewicht auf die gegenseitige Anerkennung und die Gleichwertigkeit der nationalen Regeln zu legen.⁸⁷⁹

Am 14.1.1985 legte die EG-Kommission einen Vorschlag einer zehnten Richtlinie zur grenzüberschreitenden Verschmelzung, die sog. Internationale Fusionsrichtlinie,⁸⁸⁰ vor, die als Fortführung des gescheiterten Übereinkommens über die internationale Verschmelzung von Aktiengesellschaften angesehen werden konnte (vgl. Kapitel 3.2.2). Die zehnte gesellschaftsrechtliche Richtlinie verdeutlichte den neuen Ansatz im Gesellschaftsrecht.⁸⁸¹ Die Richtlinie verfolgte schon im Grundsatz die pragmatische Leitidee, das anzuwendende Recht festzulegen, die Verfahren zu koordinieren sowie weitläufige Formalitäten zu vermeiden.⁸⁸²

Inhaltlich und rechtstechnisch baute die zehnte gesellschaftsrechtliche Richtlinie auf der dritten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie auf, welche die nationale Fusion von Aktiengesellschaften regelte.⁸⁸³ Der Vorschlag der Internationalen Fusionsrichtlinie erfasste ausschließlich Aktiengesellschaften und konzentrierte sich auf gesellschaftsrechtliche Fragen, die bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung auftraten. Die gesellschaftsrechtlichen Problemkreise sollten mittels Verweisung auf nationales Recht und durch ergänzende materielle Bestimmungen gelöst werden.⁸⁸⁴ Trotz des neuen pragmatischen Ansatzes im Gesellschaftsrecht konnte die zehnte gesellschaftsrechtliche Richtlinie nicht verabschiedet werden, da eine Einigung in der Frage der Mitbestimmung ausblieb.⁸⁸⁵

Als das zentrale Problem der grenzüberschreitenden Verschmelzung galt der Verlust der Unternehmensmitbestimmung, falls eine Aktiengesellschaft, die einer nationalen Mitbestimmungsregelung unterlag, ihr Vermögen auf dem Wege der Verschmelzung in einen Staat übertrug, dessen Recht eine Arbeitnehmerbeteiligung auf Unternehmensebene nicht vorsah. In diesem Fall richteten sich die Rechte der Arbeitnehmer nach dem Recht des Staates, unter das die übernehmende Gesellschaft fiel. Um diesem Problem entgegenzuwirken, sah die zehnte gesellschaftsrechtliche Richtlinie im Art. 1 Abs. 3 der zehnten

⁸⁷⁹ KOM (85) 310 endg. (Weißbuch), Rdnr. 13.

⁸⁸⁰ Vorschlag einer zehnten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vom 14.1.1985, Abl. EG Nr. C 23 vom 25.1.1985, S. 11. Vgl. ausführlich Hauschka (1989), S. 3048.

⁸⁸¹ Die Strategie beruhte im Wesentlichen auf drei Dokumenten: einem Konzept auf dem Gebiet der Normungspolitik mit dem Titel „Technische Harmonisierung und Normung: ein neues Konzept“, das dem Rat und dem Parlament am 30.1.1985 von der Kommission vorgelegt wurde (KOM (85) 19 endg.; vgl. EG-Bulletin Nr. 1/85, S. 15-17.), einer neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung, die am 7.5.1985 vom Rat angenommen wurde (Abl. EG Nr. C 136 vom 4.6.1985, S. 1; vgl. EG-Bulletin Nr. 5/85, S. 11-12.) sowie dem Weißbuch der Kommission über die „Vollendung des Binnenmarktes bis 1992“ vom 14.6.1985 (KOM (85) 310 endg. (Weißbuch); vgl. EG-Bulletin Nr. 6/85, S. 19-22.).

⁸⁸² Vgl. Boucourechliev (1999), S. 5.

⁸⁸³ Vgl. Ganske (1985), S. 582. Ganske kritisierte in diesem Zusammenhang, dass die grundsätzliche Verweisung auf die dritte gesellschaftsrechtliche Richtlinie zu einer teilweisen Doppelverweisung sowie zu erheblichen rechtlichen Unklarheiten und Lücken führte.

⁸⁸⁴ Vgl. Ganske (1985), S. 581.

⁸⁸⁵ Zu den arbeitsrechtlichen Aspekten in der zehnten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vgl. Däubler (1988), S. 18-31; vgl. auch Däubler (1988a), S. 1850-1854.

Richtlinie (Entwurf 1985) einen Nichtanwendungsvorbehalt vor, der Mitgliedsstaaten im Rahmen der fünften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie dazu ermächtigte, die Internationale Fusionsrichtlinie nicht anzuwenden, falls dies zur Konsequenz hätte, dass Unternehmen nicht mehr die Voraussetzungen für die Vertretung der Arbeitnehmer in Unternehmensorganen erfüllten. Der Nichtanwendungsvorbehalt löste erhebliche Bedenken aus, insbesondere im Zusammenhang mit dem veränderten Entwurf der Strukturrichtlinie von 1983, der mehrere Mitbestimmungsmodelle zur Wahl stellte und das Problem der Gleichwertigkeit der Modelle aufwarf.⁸⁸⁶

Die ersten fünf gesellschaftsrechtlichen Angleichungsrichtlinien wurden in Kapitel 3.2.1 in ausführlicher Form dargestellt. Die am 17.12.1982 verabschiedete sechste Richtlinie, die sog. Spaltungsrichtlinie,⁸⁸⁷ betraf die Teilung von Aktiengesellschaften und verfolgte den Zweck, den Schutz von Aktionären und Gläubigern, den die dritte Richtlinie für Fusionen vorsah, auch bei Spaltungen zu gewährleisten.⁸⁸⁸ Die Konzernrechnungsrichtlinie⁸⁸⁹ wurde als siebte Richtlinie, zur Ergänzung der vierten Richtlinie, am 13.6.1983 vom Rat verabschiedet und verpflichtete die Unternehmen zur Konsolidierung ihres Jahresabschlusses.⁸⁹⁰ Die Prüferbefähigungsrichtlinie⁸⁹¹ regelte die geltenden Qualifikationsvoraussetzungen für die Abschlussprüfer, um die in der vierten und siebten Richtlinie vorgesehenen Pflichtprüfungen in allen Mitgliedsstaaten gleichwertig zu gestalten. Diese achte Richtlinie verabschiedete der Rat am 10.4.1984. Der Entwurf einer neunten Richtlinie, der sog. Konzernrechtsrichtlinie, hatte das Entwurfsstadium nie verlassen. Der erste Vorentwurf stammte bereits aus den Jahren 1974/75, und ein überarbeiteter Vorschlag von 1985 wurde nicht weiter verfolgt. Der Richtlinienentwurf behandelte die gesellschaftsrechtlichen Probleme, die bei einer Zusammenarbeit und Verbindung von Unternehmen entstanden. Der vom deutschen Recht beeinflusste Konzernrechtsrichtlinien-Entwurf löste, wie die entsprechenden Regelungen im SE-Statut bezüglich des Konzernrechts, vehementen Widerstand bei den betroffenen Wirtschaftskreisen und bei der Mehrzahl der Mitgliedsstaaten aus.⁸⁹² Die Frage der Mitbestimmung der Arbeitnehmer innerhalb der neunten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie sollte mittels Verweisen auf die Vredeling-Richtlinie und die fünfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie gelöst werden.⁸⁹³

⁸⁸⁶ Vgl. Däubler (1988a), S. 1850 und S. 1853-1854. Insbesondere die deutschen Gewerkschaften sahen die internationale Verschmelzung im Vorschlag der zehnten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie als Mittel zur Flucht aus der Mitbestimmung an. Auch die Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft sahen die Richtlinie als nachteiliges Instrument für Deutschland an. UNICE folgte weitgehend den deutschen Bedenken. Vgl. auch Ganske (1985), S. 583.

⁸⁸⁷ Sechste gesellschaftsrechtliche Richtlinie vom 17.12.1982, Abl. EG Nr. L 378 vom 31.12.1982 (82/891/EWG), S. 47.

⁸⁸⁸ Vgl. Behrens (1990), S. 16.

⁸⁸⁹ Siebte gesellschaftsrechtliche Richtlinie vom 16.5.1983, Abl. EG Nr. L 193 vom 18.7.1983 (83/349/EWG), S. 1.

⁸⁹⁰ Vgl. Lutter (1984), S. 43-46.

⁸⁹¹ Achte gesellschaftsrechtliche Richtlinie vom 10.4.1984, Abl. EG Nr. L 126 vom 12.5.1984 (84/253/EWG), S. 20.

⁸⁹² Vgl. Boucourechliev (1999), S. 1.

⁸⁹³ Vgl. Kolvenbach (1990), S. 90.

Die Publizitätsrichtlinie für Zweigniederlassungen,⁸⁹⁴ die elfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie, wurde am 22.12.1989 verabschiedet und dehnte die in der Publizitätsrichtlinie und den Bilanzrichtlinien für Kapitalgesellschaften vorgesehenen Publizitätspflichten auf Zweigniederlassungen aus.⁸⁹⁵ Die Einpersonengesellschaftsrichtlinie,⁸⁹⁶ die am 22.12.1989 vom Rat beschlossen wurde und als Maßnahme zur Mittelstandsförderung angesehen werden konnte,⁸⁹⁷ führte für die GmbH in allen Mitgliedsstaaten zwingend die Zulässigkeit der Einpersonengesellschaft ein. Diese zwölfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie konnte als Rahmenrichtlinie bezeichnet werden. Sie forderte zwar die Anerkennung der Einpersonengesellschaft, jedoch blieb die Ausgestaltung des anzuwendenden Rechts den Mitgliedsstaaten überlassen.⁸⁹⁸

4.2.2 Arbeitnehmerrichtlinien

Insbesondere die Arbeiten an der fünften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie zeigten auf, wie eng die europäische Mitbestimmungsdiskussion mit den Bemühungen der Angleichung der Gesellschaftsrechte verbunden war. Neben der Etablierung der Mitbestimmung mittels Richtlinien und mittels der Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform wurde der Weg situationsgebundener Mitbestimmungsregelungen beschritten. Die Richtlinie über Massenentlassung von 1975 (vgl. Kapitel 4.2.2.1) galt als eine der Errungenschaften des Sozialpolitischen Aktionsprogramms von 1974.⁸⁹⁹ Der Massenentlassungsrichtlinie folgte die Richtlinie über die Wahrung von Ansprüchen beim Übergang von Unternehmen, Betrieben und Betriebsteilen (vgl. Kapitel 4.2.2.2).⁹⁰⁰ Neben den genannten Richtlinien erließ der Rat zwischen 1975 und 1980 die Richtlinie 80/987/EWG vom 20.10.1980 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers⁹⁰¹ sowie eine Reihe von Richtlinien bezüglich des Arbeitsschutzrechts.⁹⁰² Die sog. Vredeling-Richtlinie verfolgte die Zielsetzung, einen Rahmen für die Information und Konsultation der Arbeitnehmer im transnationalen Kontext zu schaffen (vgl. Kapitel 4.2.2.3).

⁸⁹⁴ Elfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie vom 22.12.1989, Abl. EG Nr. L 395 vom 30.12.1989 (89/666/EWG), S. 36.

⁸⁹⁵ Vgl. Behrens (1990), S. 17.

⁸⁹⁶ Zwölfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie vom 22.12.1989, Abl. EG Nr. L 395 vom 30.12.1989 (89/667/EWG), S. 40.

⁸⁹⁷ Vgl. Aktionsprogramm der Kommission für mittlere und kleine Unternehmen, Abl. EG Nr. C 287 vom 14.11.1986, S. 1. Vgl. auch Habersack (1999), Rdnr. 320.

⁸⁹⁸ Vgl. Boucourechliev (1999), S. 4. Den Mitgliedsstaaten stand es offen, ob sie statt einer Einpersonengesellschaft die Lösung vorzogen, ein Haftungsvermögen mit einer bestimmten Geschäftsaktivität zu verbinden, die vergleichbare Sicherheiten bot.

⁸⁹⁹ Vgl. Däubler (1990a), S. 50.

⁹⁰⁰ Schellhaaß teilte die Harmonisierung des Europäischen Arbeitsrechts aus ökonomischer Perspektive in verfahrensrechtliche Richtlinien, in Richtlinien mit inhaltlichen Vorgaben und in die Rechtsfortbildung mittels Richterrecht ein. Als Beispiel für eine verfahrensrechtliche Regelung führte er die Richtlinie über Massenentlassungen an und als Beispiel für eine Richtlinie mit inhaltlichen Vorgaben nannte er die Richtlinie zum Betriebsübergang (vgl. Schellhaaß (2000), S. 401-411).

⁹⁰¹ Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers vom 20.10.1980, Abl. EG Nr. L 283 vom 28.10.1980 (80/987/EWG), S. 23. Vgl. Lutter (1996), S. 667-669.

⁹⁰² Zu Einzelheiten bzgl. der Arbeitsschutzrichtlinien vgl. Bucker/Feldhoff/Kohte (1994), Rndr. 245 und Rndr. 280.

4.2.2.1 Richtlinie über Massenentlassungen

Im Zuge des Sozialpolitischen Aktionsprogramms von 1974 erließ der Rat im Februar 1975 eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Massenentlassung.⁹⁰³ Mit der Richtlinie wurde auf den Fall des internationalen Unternehmens AKZO reagiert, das an den Unternehmensstandorten Massenentlassungen vollzog, die keine diesem Vorhaben entgegenstehenden nationalen Regelungen zur Sicherung der Arbeitnehmerinteressen aufweisen konnten.⁹⁰⁴ Die Massenentlassungsrichtlinie führte zur erstmaligen Verankerung situationsgebundener Beteiligungs- und Mitbestimmungsbefugnisse der Arbeitnehmervertreter in EG-Richtlinien.⁹⁰⁵

Gemäß der genannten Richtlinie, die sich auf Art. 100 EWGV (heute: Art. 94 EGV) gründete, hatten die Mitgliedsstaaten nach Art. 2 der Richtlinie 75/129/EWG dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitnehmervertreter bei einer bevorstehenden Entlassungswelle von den Arbeitgebern unterrichtet wurden, um Mittel und Wege zu finden, eine Massenentlassung zu vereiteln, die Zahl der Entlassungen zu senken oder die Entlassungsfolgen zu mindern. Die Arbeitnehmervertreter besaßen zwar das Recht auf eine angemessene Information bezüglich des Entlassungsvorhabens,⁹⁰⁶ verfügten jedoch über keine Möglichkeit, schon frühzeitig auf den Entscheidungsprozess der Unternehmensspitze Einfluss zu nehmen. Zur weiteren Sicherung der Arbeitnehmerrechte mussten neben der Konsultation der Arbeitnehmervertreter die beabsichtigten Massenentlassungen bei der zuständigen Behörde gem. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 75/129/EWG schriftlich angezeigt werden. Die beabsichtigten Massenentlassungen wurden frühestens 30 Tage nach Eingang dieser Anzeige wirksam.⁹⁰⁷

Die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Massenentlassungen lieferte einen Mindestschutz für die Arbeitnehmer.⁹⁰⁸ Der Kernbestandteil der Richtlinie war das Informations- und Beratungsrecht der Arbeitnehmervertreter bzw. die Einhaltung des Massenentlassungsverfahrens bei der zuständigen Behörde. Da die Richtlinie eine Vielzahl an Regelungsinhalten aussparte, wie die Nennung von Gründen, die eine Massenentlassung rechtfertigten oder die Nennung von alternativen Maßnahmen, konnte nach *Weiss* von einer Rechtsangleichung nicht gesprochen werden, da die Mitgliedsstaaten einen zu umfangreichen Gestaltungsspielraum besaßen, um die Richtlinie nach ihren Bedingungen in ihre nationalen Rechtsordnungen zu transformieren.

Eine Novellierung erfuhr die Richtlinie über Massenentlassungen in den Jahren 1992⁹⁰⁹

⁹⁰³ Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Massenentlassung vom 17.2.1975, Abl. EG Nr. L 48 vom 22.2.1975 (75/129/EWG), S. 29.

⁹⁰⁴ Vgl. Abeltshauser (1990a), S. 56-57.

⁹⁰⁵ Vgl. Höland (2000), S. 51.

⁹⁰⁶ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 8/75, S. 13.

⁹⁰⁷ Vgl. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 75/129/EWG.

⁹⁰⁸ Vgl. Nagel (2001), S. 263.

⁹⁰⁹ Änderungsrichtlinie vom 24.6.1992, Abl. EG Nr. L 245 vom 26.8.1992 (92/56EWG), S. 3, in: RdA, 45. Jg. (1992), Nr. 6, S. 387-388.

und 1998⁹¹⁰. Die Regelungen zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer im Novellierungsvorschlag von 1992 wurden inhaltlich präzisiert,⁹¹¹ jedoch blieb der Mangel an Sanktionsnormen auch in der Richtlinie 92/56/EWG bestehen.⁹¹²

4.2.2.2 Richtlinie zum Betriebsübergang

Die zunehmende Anzahl an Unternehmenszusammenschlüssen und Übernahmen innerhalb des Gemeinsamen Marktes führte zu einem steigendem Bedarf an Maßnahmen, welche die Rechte der Arbeitnehmer im Zuge dieser Umstrukturierungen sicherten, da die nationalen Rechtsordnungen die Rechte der Arbeitnehmer beim Arbeitgeberwechsel in äußerst unterschiedlichem Umfang schützten.⁹¹³ Bereits im „Übereinkommen über die internationale Verschmelzung von Aktiengesellschaften“ wurde das Thema des Arbeitnehmerschutzes bei Wechsel des Arbeitgebers thematisiert (vgl. Kapitel 3.2.2) und in dem Vorschlag der zehnten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie weitergeführt (vgl. Kapitel 4.2.1). Das Ziel der Richtlinie 77/187/EWG über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen⁹¹⁴ war, die bestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten bezüglich des Umfangs des Arbeitnehmerschutzes beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen zu verringern.⁹¹⁵

Die Richtlinie 77/187/EWG, die sich auf Art. 100 EWGV (heute: Art. 94 EGV) stützte, wurde am 14.2.1977 vom Ministerrat verabschiedet und fand Anwendung bei Veräußerung oder Verschmelzung von Unternehmen innerhalb des territorialen Geltungsbereichs des EWG-Vertrags.⁹¹⁶ Gewährleistet werden sollte gem. Art. 3 der Richtlinie 77/187/EWG der automatische Übergang der Arbeitsverhältnisse vom Veräußerer auf den Erwerber im Fall des Arbeitgeberwechsels und nach Art. 4 der Richtlinie 77/187/EWG der Schutz der Arbeitnehmer gegen eine Kündigung aus dem alleinigen Anlass von Unternehmensstrukturveränderungen. Kündigungen aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen, die Änderungen in der Beschäftigung mit sich brachten, blieben zulässig. Die Rechtsstellung und Funktion der Vertretung der vom Übergang betroffenen Arbeitnehmer blieben, wie sie in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten vorgesehen waren, bestehen, sofern das Unternehmen, der Betrieb oder der Unternehmens- bzw. Betriebsteil seine Selbstständigkeit behielt.⁹¹⁷ Gem. Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie (1977) galten für die Arbeitnehmervertreter, deren Mandat aufgrund des Betriebsübergangs erlosch, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder der Praxis der

⁹¹⁰ Zweite Änderung der Richtlinie, Abl. EG Nr. L 225 vom 20.7.1998 (98/59/EG), S. 16. Die Richtlinie 98/59/EG führte die Anliegen des Änderungsvorschlags von 1992 bzgl. der Erhöhung der Klarheit und Übersichtlichkeit der Regelungen weiter.

⁹¹¹ Art. 2 der Richtlinie 92/56/EWG.

⁹¹² Vgl. Nagel (2001), S. 263.

⁹¹³ Vgl. v. Alvensleben (1992), S. 91-92.

⁹¹⁴ Richtlinie zur Wahrung der Arbeitnehmeransprüche beim Betriebsübergang vom 14.2.1977, Abl. EG Nr. L 61 vom 5.3.1977 (77/187/EWG), S. 26.

⁹¹⁵ Vgl. die Erwägungsgründe der Richtlinie 77/187/EWG, abgedruckt in: Birk (1990), S. 135.

⁹¹⁶ Art. 1 der Richtlinie 77/187/EWG.

⁹¹⁷ Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 77/187/EWG.

Mitgliedsstaaten vorgesehenen Schutzmaßnahmen weiterhin. Die Arbeitnehmervertreter verfügten über Informations- und Konsultationsrechte hinsichtlich des Zeitpunktes und der Gründe des Überganges, der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen einer anstehenden Veräußerung sowie der ergriffenen Maßnahmen für die betroffenen Arbeitnehmer bei genanntem Tatbestand.⁹¹⁸

In den Jahren 1994⁹¹⁹ und 1998⁹²⁰ wurden Kodifizierungen der Richtlinie vorgenommen, die insbesondere den Begriff bzw. die Beurteilung des Betriebsübergangs betrafen. Den novellierten Richtlinienentwürfen gingen Entscheidungen des EuGH voraus.⁹²¹ Wie bei der Massentlassungsrichtlinie handelte es sich bei der Betriebsübergangsrichtlinie um die Regelung eines speziellen arbeitsrechtlichen Teilbereichs, für den eine Regelungsnotwendigkeit bestand.⁹²²

4.2.2.3 Richtlinie über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

Die Kommission betonte bereits im Jahr 1972 die Notwendigkeit der Schaffung eines Gleichgewichtsverhältnisses zwischen Unternehmen und Arbeitnehmervertretungen auf gemeinschaftlicher Ebene.⁹²³ Mit dem im Jahr 1980 entstandenen Entwurf einer Richtlinie über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer⁹²⁴, der sog. Vredeling-Richtlinie,⁹²⁵ sollte ein Instrumentarium geschaffen werden, um auf europäischer Ebene der Machtkonzentration von multi- oder transnationalen Großunternehmen entsprechend wirksame Arbeitnehmerrechte entgegenzusetzen.⁹²⁶ Die Kommission führte an, dass Unternehmen insbesondere aufgrund grenzüberschreitender Gründungen von Betrieben oder Tochterunternehmen komplexe Strukturen angenommen hatten, während die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer auf lokaler Ebene begrenzt blieb.⁹²⁷ Der Vorstoß der Kommission, dieser Machtkonzentration entgegenzuwirken, rief Kritik hervor, die zur Überarbeitung des Entwurfs im Jahr 1983 führte.⁹²⁸ Die geäußerte Kritik bezog sich

⁹¹⁸ Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 77/187/EWG.

⁹¹⁹ Revision der Richtlinie, Abl. EG Nr. C 274 vom 1.10.1994, S. 10.

⁹²⁰ Zweite Änderung des Richtlinie, Abl. EG Nr. L 225 vom 20.7.1998. Weitere Änderung der Richtlinie, Abl. EG Nr. L 82 vom 22.3.2001.

⁹²¹ Bzgl. der Auslegung des Begriffes des Betriebsübergangs vgl. u.a. folgende Entscheidungen des EuGH. EuGH Rs. C-329/92, Slg. 1994, I-1311 - Christel Schmidt. Zu dem Fall Christel Schmidt vgl. auch Kaiser, Dagmar (2000), S. 1145-1146. EuGH Rs. C-48/94, Slg. 1995, I-2745 - Strø Mølle Akustik A/S. EuGH Rs. C-13/95, Slg. 1997, I-1289 - Ayse Sützen.

⁹²² Vgl. v. Alvensleben (1992), S. 123-124 und S. 345. *Von Alvensleben* sprach der Betriebsübergangsrichtlinie einen weiteren Teilerfolg neben der Massentlassungsrichtlinie auf dem Weg zur Harmonisierung des Europäischen Arbeitsrechts zu. Nach seiner Auffassung stellte die Betriebsübergangsrichtlinie inhaltlich eine abgewogene, flexible und in sich geschlossene Regelung dar.

⁹²³ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 15/73, S. 8.

⁹²⁴ Abl. EG Nr. C 297 vom 15.11.1980, S. 3.

⁹²⁵ Die Vredeling-Richtlinie erhielt ihren Namen von dem damaligen holländischen EG-Kommissar für Sozialpolitik.

⁹²⁶ Vgl. Figge (1992), S. 167. Der Entwurf ging auf die Forderung des EGB zurück, der in der Aufspaltung der Interessenvertretung der Arbeitnehmer auf nationaler Ebene einen Widerspruch zu der Machtkonzentration der Kapitaleseite in multinationalen Unternehmen sah (vgl. Piehl (1983), S. 175).

⁹²⁷ Vgl. Lutter (1984), S. 63.

⁹²⁸ Abl. EG Nr. L 217 vom 12.8.1983.

sowohl auf die inhaltliche Ausgestaltung der Richtlinie als auch auf die mit ihr verbundenen ökonomischen Konsequenzen.⁹²⁹ Der WSA sowie das EP stimmten dem Entwurf grundlegend zu, jedoch machten sowohl der WSA als auch das EP Veränderungsvorschläge, die in die Arbeiten zum neuen Entwurf einfließen sollten.⁹³⁰

Der sich auf Art. 100 EWGV (heute: Art. 94 EGV) beziehende Entwurf der Vredeling-Richtlinie vom 13.7.1983 fand Anwendung auf Gruppen von Unternehmen, deren Mutter- und Tochterunternehmen insgesamt mindestens 1000 Arbeitnehmer in der Gemeinschaft beschäftigten, und auf Einzelunternehmen, die über diverse räumlich getrennte Betriebe verfügten und mindestens 1000 Arbeitnehmer beschäftigen.⁹³¹ Bei der Bestimmung der Begriffe „Mutterunternehmen“ und „Tochterunternehmen“ wurde auf die siebte gesellschaftsrechtliche Richtlinie verwiesen.⁹³² Die ursprüngliche Intention der Vredeling-Richtlinie (Entwurf 1980), die Regelungen nur auf transnationale Unternehmen zu beschränken, wurde aufgegeben, um die Unternehmen im Vergleich zu ausschließlich nationalen Unternehmensverbänden nicht zu benachteiligen.⁹³³

Die Vredeling-Richtlinie verzichtete auf die Schaffung zentraler Vertretungsorgane der Arbeitnehmer, vielmehr sollten den nationalen Arbeitnehmervertretern zusätzliche gesamtunternehmensbezogene Informations- und Konsultationsrechte eingeräumt werden.⁹³⁴ Es ging somit nicht um die Umgestaltung, sondern um die Ergänzung der betrieblichen Arbeitsbeziehungen.⁹³⁵ Die Mitgliedsstaaten sollten verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass insbesondere die Muttergesellschaften die Informationspflichten gegenüber allen Tochtergesellschaften in der Gemeinschaft erfüllen.⁹³⁶ Die Unterrichtung fand gem. Art. 3 der Vredeling-RL (Entwurf 1983) in jährlichen Abständen statt und umfasste Informationen wie Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage des Unternehmens sowie die voraussichtliche Entwicklung der Produktions- und Beschäftigungslage. Bei Entscheidungen, die besonders schwerwiegende Folgen für die Interessen der Arbeitnehmer besaßen,⁹³⁷ sah die Vredeling-RL (Entwurf 1983) das Verfahren der Anhörung vor, jedoch nur für die unmittelbar von der Durchführung einer Entscheidung betroffenen Arbeitnehmer.

⁹²⁹ Vgl. Wunsch-Semmler (1995), S. 95-97.

⁹³⁰ Vgl. WSA-Stellungnahme, Abl. EG Nr. C 77 vom 29.3.1982, S. 6; EP-Stellungnahme, Abl. EG Nr. C 292 vom 8.11.1982, S. 33 und Abl. EG Nr. C 13 vom 17.1.1983, S. 23.

⁹³¹ Art. 2 Abs. 2 der Vredeling-RL (Entwurf 1983). Der EGB kritisierte die Schwelle von 1000 Arbeitnehmern pro Gesamtunternehmen, da somit eine Fülle von mittleren „komplexen Unternehmen“ von der Richtlinie ausgespart wurden und dies folglich zu einer Ungleichbehandlung führte. Zudem sollte Bezug genommen werden auf die Größe der Tochterunternehmen, da die Struktur des Richtlinien-vorschlags auf die Ebene der einzelnen Tochtergesellschaft abstellte (vgl. Piehl (1983), S. 175).

⁹³² Art. 1 a der Vredeling-RL (Entwurf 1983). Zu den Definitionen von Mutterunternehmen und Tochterunternehmen vgl. Nowak (1985), S. 63-67.

⁹³³ Vgl. Kolvenbach (1991a), S. 12-13.

⁹³⁴ Vgl. Weiss (1995), S. 666.

⁹³⁵ Vgl. Däubler (1990a), S. 70-71.

⁹³⁶ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 2/83, S. 3.

⁹³⁷ Art. 4 Abs. 1 der Vredeling-RL (Entwurf 1983). Gem. Art. 4 Abs. 2 der Vredeling-RL (Entwurf 1983) handelte es sich um Betriebsstilllegungen, um grundlegende Änderungen der Organisation einschließlich der Einführung neuer Technologien sowie um die Aufnahme oder Beendigung einer langfristigen Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen.

Die Kritiker des Entwurfs hoben hervor,⁹³⁸ dass auf freiwilliger Basis bereits ausreichende Informations- und Konsultationsrechte existierten. In diesem Zusammenhang wurde auf die Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen verwiesen. Die Arbeitgeberseite bzw. die UNICE betonten in ihrer Stellungnahme zur Vredeling-RL (Entwurf 1980),⁹³⁹ dass eine Bereitschaft der multinationalen Unternehmen bestand, diese Verhaltensregeln einzuhalten und es folglich keiner weiteren Regelungen bedurfte. Sowohl die Gewerkschaften als auch die Kommission betonten jedoch, dass die OECD-Leitlinien aufgrund ihres freiwilligen Charakters und ihrer nicht vorhandenen Sanktionen bei Nichtbeachtung kein ausreichendes Instrument der Arbeitnehmervertretung multinationaler Unternehmen darstellten.⁹⁴⁰

Zudem wurden Befürchtungen laut, dass es in den Mitgliedsstaaten zu Überschneidungen zwischen den Regelungen der Vredeling-Richtlinie und den bestehenden Regeln auf betrieblicher Ebene kommen konnte und die Anknüpfung an die nationalen betrieblichen Arbeitnehmervertretungen dazu führte, dass ganz unterschiedlich zusammengesetzte Gremien die Mitbestimmungsrechte ausübten.⁹⁴¹ UNICE vertrat die Auffassung, dass die Richtlinie nicht zur Effizienz der Unternehmen beitrug, sondern zu einer Inflexibilität der Unternehmen führte und eine Bedrohung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen darstellte.⁹⁴²

Aufgrund einer sich verstärkenden Front gegen die Richtlinie wurden die Verhandlungen im Jahr 1986 eingestellt.⁹⁴³ Großbritannien lehnte als einziges Mitgliedsland den Vorschlag vollständig ab, während die übrigen Staaten Bedenken und Vorbehalte äußerten.⁹⁴⁴ Die britische Regierung kritisierte den vorliegenden Entwurf als zu detailliert und doktrinär und forderte die Setzung von Mindeststandards, unterstützt von Verhaltensregeln.⁹⁴⁵ Die Intention der Vredeling-Richtlinie wurde nicht aufgegeben, und die Kommission kündigte 1989 eine Initiative zur Schaffung eines „Gemeinschaftsinstruments für die Verfahren zur Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung von Arbeitnehmern in Unternehmen mit europäischer Dimension“ an.⁹⁴⁶

⁹³⁸ Vgl. House of Lords, Session 1980-81, 37th report (250), Employee Consultation, HMSO London 1981. Nach Auffassung der britischen Regierung sollte die Beteiligung der Arbeitnehmer nicht nach gesetzlichen Vorschriften, sondern auf freiwilliger Basis erfolgen (vgl. Kolvenbach (1990), S. 93).

⁹³⁹ Vgl. UNICE-Stellungnahme vom 19.2.1981, S. 5.

⁹⁴⁰ Vgl. Kolvenbach (1982), S. 1457. Zu den Leitlinien der OECD vgl. Nowak (1985), S. 102-106.

⁹⁴¹ Vgl. Birk (1983), S. 46-47.

⁹⁴² Vgl. UNICE-Stellungnahme vom 19.2.1981, S. 5. Vgl. Lutter (1984), S. 65. Lutter sah die Hauptkritikpunkte der Vredeling-Richtlinie in der einseitigen Wettbewerbsbenachteiligung der EG-Unternehmen im Vergleich zu der amerikanischen und japanischen Konkurrenz, die derartigen Regelungen nicht unterlagen.

⁹⁴³ Vgl. Kolvenbach (1986), S. 1978.

⁹⁴⁴ Vgl. Kolvenbach (1990), S. 93-94.

⁹⁴⁵ Vgl. Kolvenbach (1982), S. 1462-1463.

⁹⁴⁶ Vgl. Kolvenbach (1991a), S. 14.

4.2.3 Gesellschaftsrechtliche Verordnungsvorschläge

Die Arbeitsgruppe „Wirtschaftsfragen“ des Rates beriet seit März 1982 über den Kommissionsentwurf bezüglich der Schaffung einer „Europäischen Kooperationsvereinigung“ (EKV) aus dem Jahr 1978. Diese Arbeiten konnten im Jahr 1985 mit der Verabschiedung der Verordnung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) abgeschlossen werden. Trotz der maßgeblichen Abhängigkeit der Verordnung von nationalem Recht und trotz der hohen Flexibilitäts- und Gestaltungsgrade, die die Verordnung den Mitgliedsstaaten bot, gestalteten sich die Beratungen als schwierig (vgl. Kapitel 4.2.3.1).⁹⁴⁷

Im Jahr 1991 schlug die Kommission in drei Entwürfen den Europäischen Verein (EUVE), die Europäische Genossenschaft (EUGEN) und die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft (EUGGES) als fakultative europäische Gesellschaftsformen vor. Diese Verordnungsentwürfe gelangten zu keiner Verabschiedung, da keine Einigung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer erzielt werden konnte und die geplanten Gesellschaftsformen auf keinem zwingenden Bedürfnis beruhten bzw. keine Notwendigkeit zur Gründung der genannten Gesellschaftsformen aus der Sicht von Interessenvertretungen oder Vertretern der Mitgliedsstaaten bestand (vgl. Kapitel 4.2.3.2).

4.2.3.1 Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

Die auf Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) gestützte Verordnung des Rates vom 25.7.1985 über die Schaffung einer EWIV,⁹⁴⁸ die sich nach dem Vorbild des französischen „Groupement d'intérêt économique“ (GIE) entwickelte (vgl. Kapitel 3.2.3),⁹⁴⁹ stellte die erste Gesellschaftsform europäischen Rechts in der Gemeinschaft dar.⁹⁵⁰ Die EWIV ging auf einen Vorschlag einer Verordnung zur Schaffung einer „Europäischen Kooperationsvereinigung“ (EKV) zurück, den die Kommission erstmals 1973 und fünf Jahre später nochmals in geänderter Form dem Ministerrat vorlegte.⁹⁵¹ Das Ziel der EKV⁹⁵² bestand darin, die Wettbewerbskraft ihrer Mitglieder zu stärken⁹⁵³ und ihnen die Möglichkeit zu bieten, von den Vorteilen des Gemeinsamen Marktes zu profitieren.⁹⁵⁴

Die EWIV-VO verfolgte gem. Art. 3 Abs. 1 der EWIV-VO (1985) den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern, ohne für sich selbst Gewinn zu erzielen. Die EWIV

⁹⁴⁷ Vgl. Ganske (1988), S. 15; vgl. auch Müller-Gugenberger (1995), Rdnr. 13-20.

⁹⁴⁸ Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25.7.1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, Abl. EG Nr. L 199 vom 31.7.1985, S. 1.

⁹⁴⁹ Vgl. Ordonnance No. 67-821 du 23 septembre 1967, Journal Officiel vom 28.9.1967, S. 9537. Meyer-Landrut betonte jedoch in diesem Zusammenhang, dass man die GIE als Vorbild für die EWIV nicht überbewerten sollte, da sich weitreichende Differenzen zwischen den Gesellschaftsformen gebildet hatten (vgl. Meyer-Landrut (1988), S. 6-7).

⁹⁵⁰ Vgl. Kolvenbach (1991a), S. 6.

⁹⁵¹ Abl. EG Nr. C 14 vom 15.2.1974, S. 30; sowie Abl. EG Nr. C 103 vom 28.4.1978, S. 4.

⁹⁵² Ausführlich zur EKV vgl. Wüllrich (1973), S. 587-591; vgl. auch Mestmäcker (1974), S. 107-108.

⁹⁵³ Vgl. Pipkorn (1973), S. 68-69.

⁹⁵⁴ Vgl. Programme und Gesetzgebungsvorhaben: Europäische Kooperationsvereinbarung, in: AWD, 20. Jg. (1974), Nr. 5, S. 274-275.

hatte gegenüber der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder eine Hilfsfunktion inne⁹⁵⁵ und durfte gem. Art. 3 Abs. 2 der EWIV-VO keine Leitungs- und Kontrollmacht über die Tätigkeit anderer Unternehmen ausüben, grundsätzlich keine Anteile oder Aktien an einem Mitgliedsunternehmen halten, nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen und dem Leiter einer Gesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Person kein Darlehen gewähren, wenn diese nach den für die Gesellschaften geltenden Gesetze der Mitgliedsstaaten einer Einschränkung oder Kontrolle unterlagen.⁹⁵⁶ Zudem durfte die Vereinigung nicht Mitglied einer anderen EWIV sein.⁹⁵⁷

Gem. Art. 4 Abs. 1 der EWIV-Verordnung (1985) zählten zu den möglichen Mitgliedern der EWIV Gesellschaften iSd Art. 58 Abs. 2 des Vertrags, andere juristische Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts sowie natürliche Personen, die einen Erwerbszweck verfolgten. Der Art. 4 Abs. 2 der EWIV-Verordnung (1985) stellte sicher, dass die EWIV aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen musste, die Mitglieder einer Vereinigung aus verschiedenen Mitgliedsstaaten stammen mussten und gemeinschaftsfremde Unternehmen keine Mitglieder einer Vereinigung werden durften.

Die Höchstzahl der Arbeitnehmer einer EWIV wurde in dem geänderten Vorschlag von 1978 auf 500 festgesetzt und folglich unterlag die EWIV auch in Deutschland keiner Unternehmensmitbestimmung.⁹⁵⁸ Die ursprünglich von deutscher Seite geforderte zusätzliche Begrenzung der Arbeitnehmerzahl von Mitgliedsunternehmen der EWIV wurde von den übrigen Mitgliedsstaaten abgelehnt. Jedoch wurde den deutschen Bedenken bezüglich einer Aushöhlung der Arbeitnehmerbeteiligung bei deutschen Mitgliedern der EWIV mit Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat Rechnung getragen und der EWIV verboten, mittelbar die Leitungs- oder Kontrollmacht über die eigenen Tätigkeiten ihrer Mitglieder oder die Tätigkeit eines anderen Unternehmens auszuüben.⁹⁵⁹

Die Verordnung über die EWIV enthielt Regelungen, die die Errichtung, Struktur und Existenz der Gesellschaft einheitlich bestimmten. Bei einer Reihe von Einzelfragen wurde jedoch auf innerstaatliches Recht des Staates verwiesen, in dem die Vereinigung nach ihrem Gründungsvertrag ihren Sitz hatte.⁹⁶⁰ Das Ziel der Verordnung war es, möglichst wenig zwingende Regeln festzusetzen, sondern den Mitgliedern ein Gerüst anzubieten, das ihnen einen hohen Grad an Freiheit und Flexibilität gewährleistete.⁹⁶¹ Die EWIV sollte ihren Mitgliedern einen Rahmen bieten, der diesen die Anpassung ihrer Tätigkeit an die

⁹⁵⁵ Art. 3 Abs. 1 der EWIV-VO (1985). In der Literatur bestand weitgehende Einigkeit darüber, dass der Begriff der Hilfstätigkeit keine zu enge Auslegung erfahren sollte, sondern vielmehr im Sinne einer helfenden Tätigkeit interpretiert werden sollte (vgl. u.a. Hartzig (1990), S. 16; vgl. auch Ganske (1988), S. 28).

⁹⁵⁶ Die Vorschrift des Art. 3 Abs. 2 lit. d der EWIV-VO (1985) wurde auf Wunsch der britischen Delegation in die Verordnung aufgenommen, da sich die Regelung auf Bestimmungen einer umfassenden Reform des britischen Gesellschaftsrechts durch das Companies Act von 1985 bezog.

⁹⁵⁷ Zur inhaltlichen Ausgestaltung vgl. u.a. Hauschka (1990), S. 88-90.

⁹⁵⁸ Gem. Art. 2 Abs. 4 der EKV-VO (1973) lag die Obergrenze bei 250 Arbeitnehmern. Die Kommission äußerte sich in der Begründung des Entwurfs von 1973 nicht zu der vorgenommenen Begrenzung.

⁹⁵⁹ Vgl. Kolvenbach (1991a), S. 7.

⁹⁶⁰ Art. 2 Abs. 1 der EWIV-VO (1985).

⁹⁶¹ Vgl. Gleichmann (1988), S. 165.

wirtschaftlichen Gegebenheiten mehrerer Staaten bzw. der gesamten EG erleichterte.⁹⁶² Gem. Art. 2 Abs. 1 der EWIV-VO (1985) fand daher grundsätzlich das Recht des Sitzstaates subsidiär Anwendung. Die EWIV besaß zwar supranationalen Charakter, infolge der Lückenhaftigkeit der Verordnung wich allerdings die Ausgestaltung in den jeweiligen Mitgliedsstaaten nicht unerheblich voneinander ab.⁹⁶³ Es war die Auffassung der überwiegenden Mehrheit der deutschen Literatur zu teilen, dass die EWIV aufgrund ihrer eingeschränkten Handlungsoptionen eher als Mittel grenzüberschreitender Kooperationen eingeordnet werden konnte, denn als europäische Unternehmensform.⁹⁶⁴

4.2.3.2 Sonstige Verordnungsvorschläge

Die Kommission legte im Oktober 1991 drei Entwürfe für Verordnungen über fakultative europäische Gesellschaftsformen unter dem Oberbegriff der Gesellschaften der „Economie Sociale“⁹⁶⁵ vor:⁹⁶⁶ den Europäischen Verein (EUV)⁹⁶⁷, die Europäische Genossenschaft (EUGEN)⁹⁶⁸ und die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft (EUGGES)⁹⁶⁹. Bei den Gesellschaften handelte es sich um Organisationen, die sich zwischen den privatwirtschaftlichen, auf Gewinnerzielung ausgerichteten Unternehmen und dem öffentlichen Sektor befanden.⁹⁷⁰ Die Kommission begründete ihre Initiative damit, dass es im Zuge der Einführung der SE allen Gesellschaftsformen ermöglicht werden sollte, in der Gemeinschaft grenzüberschreitend tätig zu werden.⁹⁷¹ Es ging folglich um die wirtschaftliche Integration der Gesellschaftsformen in den Binnenmarkt⁹⁷² und die grundsätzliche Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit und Tätigkeit dieser Gesellschaften.⁹⁷³

⁹⁶² Vgl. Hauschka (1990), S. 87.

⁹⁶³ Nach *Meyer-Landrut* musste die Aussage relativiert werden, dass die EWIV zur Hälfte aus gemeinschaftlichem und zur anderen Hälfte aus einzelstaatlichem Recht bestand, da die Lückenfüllung durch nationales Recht, insbesondere für die Innenbeziehungen und die Gründung, nur die Ausnahme darstellte, vgl. Meyer-Landrut (1988), S. 169-170; vgl. auch Müller-Gugenberger (1995), Rdnr. 167.

⁹⁶⁴ Vgl. Lutter (1996), S. 67-68. Für *Kuhn* bestand aus unternehmenspolitischer Sicht kein Anreiz oder Vorteil in der Gründung einer EWIV (vgl. Kuhn (1991), S. 65). Mit der Schaffung der EWIV wurde Unternehmen die Möglichkeit geboten, Synergien unter anderem durch gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsabteilungen und die Einrichtung gemeinsamer Sonderdienste, wie z.B. die Errichtung gemeinsamer Rechenzentren, zu erzielen (vgl. Müller-Gugenberger (1989), S. 1449-1450; vgl. auch v. Bernstorff (1998), S. 400-401).

⁹⁶⁵ Der Sammelbegriff beschrieb die Gesamtheit der Unternehmungen, die in Form von Vereinen, Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften existierten. Diese Unternehmen waren u.a. geprägt von den Prinzipien der Solidarität, der Beitrittsfreiheit, dem Vorrang der Person vor dem Kapital und der demokratischen Führungsstruktur (vgl. Rauch/Weber (1991), S. 7).

⁹⁶⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut des EUVE, der EUGEN und der EUGGES vom 5.3.1992, Abl. EG Nr. C 99 vom 21.4.1992, S. 1, S. 17 und S. 40, KOM (91) 273 endg. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts des EUVE, der EUGEN und der EUGGES vom 5.3.1992, Abl. EG Nr. C 99 vom 21.4.1992, S. 14, S. 37 und S. 57.

⁹⁶⁷ Ausführlich zum EUVE-VO-Entwurf vgl. Vollmer (1993), S. 373-399.

⁹⁶⁸ Ausführlich zum EUGEN-VO-Entwurf vgl. Kessel (1992), S. 475-479.

⁹⁶⁹ Ausführlich zum EUGGES-VO-Entwurf vgl. Präve (1992), S. 466-471, S. 554-559, S. 577-580.

⁹⁷⁰ Vgl. Schwarz (2000), Rdnr. 1226-1227.

⁹⁷¹ Vgl. KOM (91) 273 endg., S. 22, S.92 und S. 175.

⁹⁷² Vgl. Mitteilung der Kommission, SEK (89) 2187 endg., S. 4.

⁹⁷³ Vgl. Rauch/Weber (1991), S. 5-6.

Nach den Stellungnahmen des EP und des WSA erfuhren die Vorschläge eine Überarbeitung und wurden am 6.7.1993 erneut, inklusive der geänderten Ergänzungsrichtlinie bezüglich der Rechte der Arbeitnehmer,⁹⁷⁴ vorgelegt.⁹⁷⁵ Die Kommission verfolgte nicht die Intention, die nationalen Rechtssysteme zu harmonisieren, sondern konzentrierte sich auf die grenzüberschreitende Aktivität dieser Organisationsformen mit dem Versuch der Ausklammerung der Konflikte, die sich aus der unterschiedlichen nationalen Ausgestaltung dieser Organisationsformen ergaben.⁹⁷⁶

Die Verordnungsentwürfe der Gesellschaften der „Economie Sociale“ lehnten sich an die SE-Verordnung (Entwürfe 1989/91, vgl. Kapitel 4.3. und 4.4) an und orientierten sich folglich in weitaus geringerem Umfang an den vereinsrechtlichen Organisationsprinzipien.⁹⁷⁷ Die Verordnungen stützten sich auf Art. 100 a EWGV (heute: Art. 95 EGV) und die Mitbestimmung wurde entsprechend den SE-Entwürfen (1989/91) in einer separaten Richtlinie geregelt, die sich auf Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV) gründete.⁹⁷⁸ Gem. Art. 2 Abs. 1 des jeweiligen Richtlinienvorschlags galt in den genannten Gesellschaftsformen vorrangig das nationale Mitbestimmungsrecht des Staates, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hatte. Wurde die Mitbestimmung in diesem Sitzstaat nicht gesetzlich geregelt oder sollten diese Mitbestimmungsvorschriften nach dem Willen des Sitzstaates nicht auf die jeweilige europäische Rechtsform Anwendung finden, so sollte in diesem Fall das Informations- und Konsultationsverfahren gem. Artt. 3 bis 5 der jeweiligen Richtlinie gewählt werden.⁹⁷⁹

Die Arbeiten zu den drei Gesellschaftsformen kamen zum Stillstand⁹⁸⁰ und die Bemühungen zur Schaffung weiterer europäischer Gesellschaftsformen konzentrierten sich erneut auf die SE. Bevor die Frage der Mitbestimmung nicht in der SE-Richtlinie geklärt wurde und eine Übertragung der Regelungen auf die drei weiteren europäischen Gesellschaftsformen zu erwarten war, konnte mit einer Verabschiedung der vorliegenden Entwürfe nicht gerechnet werden.⁹⁸¹

Zu dem Problem der Mitbestimmung trat die Frage, ob ein wirtschaftliches Bedürfnis für

⁹⁷⁴ Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts des EUVE, der EUGEN und der EUGGES vom 6.7.1993, Abl. EG Nr. C 236 vom 31.8.1993, S. 14, S. 37 und S. 57.

⁹⁷⁵ Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut des EUVE, der EUGEN und der EUGGES vom 6.7.1993, Abl. EG Nr. C 236 vom 31.8.1993, S. 1, S. 17 und S. 40, KOM (93) 252 endg.

⁹⁷⁶ Vgl. Schwarz (2000), Rdnr. 1230; vgl. auch Rauch/Weber (1991), S. 4. In Frankreich, Spanien, Italien und Luxemburg wurde strikt zwischen Gesellschaften und Vereinen unterschieden. Die Niederlande sahen die Genossenschaft als Sonderform des Vereins an (vgl. Rauch/Weber (1991), S. 5).

⁹⁷⁷ Vgl. Vollmer (1993), S. 375.

⁹⁷⁸ Bzgl. der Zulässigkeit der Rechtsgrundlagen vgl. Pfister (1993), S. 82-86.

⁹⁷⁹ Zum Informations- und Konsultationsverfahren vgl. Pfister (1993), S. 87-88.

⁹⁸⁰ Kritisiert wurde das Fehlen einer Abgrenzung zum Richtlinienvorschlag über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte (vgl. Pfister (1993), S. 89). Auf den Richtlinienvorschlag bzw. die verabschiedete Richtlinie über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte wird in Kapitel 5.2.1 ausführlich eingegangen.

⁹⁸¹ Vgl. Nagel (2000), S. 352.

die Gesellschaften der „Economie Sociale“ vorlag.⁹⁸² *Vollmer* betonte in diesem Zusammenhang, dass in der Vergangenheit rechtliche Schwierigkeiten bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten dieser Organisationsformen auftraten. Er hob die insbesondere den Vereinen und Verbänden zukommende Bedeutung in der EG hervor.⁹⁸³ Von der überwiegenden Mehrheit der Stimmen in der deutschen Literatur wurde jedoch bezweifelt, dass eine integrationspolitische Notwendigkeit für die Schaffung der Gesellschaften der „Economie Sociale“ vorlag. *Weiss* bezeichnete die Initiative der Schaffung drei weiterer europäischer Gesellschaftsformen als „einen Anfall flächendeckenden Regelungsperfektionismus“.⁹⁸⁴ *Lutter* schlug vor, erst nach Einführung der SE und deren praktischer Bewährungsprobe über den Bedarf weiterer Modelle nachzudenken.⁹⁸⁵

4.3 Entwürfe zur Europäischen Aktiengesellschaft von 1989

Nachdem der Rat den zuständigen EG-Organen im Jahr 1987 explizit auftrag, das Projekt der Schaffung einer SE beschleunigt in Angriff zu nehmen,⁹⁸⁶ legte die Kommission am 15.7.1988 ihr Memorandum „Binnenmarkt und industrielle Zusammenarbeit – Statut für die Europäische Aktiengesellschaft“ vor.⁹⁸⁷ Die Kommission befasste sich in dem Memorandum mit der Notwendigkeit der Schaffung einer SE und mit möglichen Alternativen. Der rechtliche Rahmen, in dem sich die europäischen Unternehmen bewegten, entsprach, ihrer Auffassung nach, nicht dem wirtschaftlichen Rahmen, in dem sich die Unternehmen entfalten sollten.

Mit der SE wurde eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der EG sowie ein Beitrag zur Verwirklichung des Binnenmarktprojekts verbunden (vgl. Kapitel 4.1.1).⁹⁸⁸ Die europäische Gesellschaftsform sollte steuerlich attraktiv sein, sozialen Fortschritt durch die Mitbestimmung der Arbeitnehmer verkörpern und für die Gemeinsamkeiten der gesellschaftsrechtlichen Tradition Europas stehen.⁹⁸⁹ Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer sollte nicht mehr zwingend einheitlich gestaltet werden, sondern sich an den Grundsätzen und Traditionen der Mitgliedsstaaten orientieren und den Sozialpartnern Spielraum für Vereinbarungen bieten.⁹⁹⁰

Am 25.8.1989 übermittelte die Kommission dem Rat einen neuen Entwurf einer Verordnung über das SE-Statut,⁹⁹¹ dem ein Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergän-

⁹⁸² Vgl. Wiesner (1994), S. 590.

⁹⁸³ Vgl. Vollmer (1993), S. 376-377 und S. 399.

⁹⁸⁴ Vgl. Weiss (1995), S. 665.

⁹⁸⁵ Vgl. Lutter (1992), S. 447; kritisch auch Schneider (1992), S. 193.

⁹⁸⁶ Vgl. Beilage EG-Bulletin 6/87.

⁹⁸⁷ Vgl. Memorandum der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und die Sozialpartner vom 15.7.1988, KOM (88) 320 endg.; vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 3/88.

⁹⁸⁸ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 3/88, S. 5-6.

⁹⁸⁹ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 5/89, S. 8; vgl. auch Figge (1992), S. 193-194.

⁹⁹⁰ Vgl. Kolvenbach (1988), S. 1839. Bzgl. der Stellungnahmen zu dem Memorandum der EG-Kommission vgl. Kolvenbach (1989), S. 1957-1958.

⁹⁹¹ Verordnungsvorschlag über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft vom 25.8.1989, Abl. EG Nr. C 263 vom 16.10.1989, S. 41.

zung des Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer⁹⁹² angefügt war.⁹⁹³ Das Ziel der Schaffung einer möglichst weitgehenden und einheitlichen europäischen Gesellschaftsform wurde aufgegeben. Die SE sollte nicht mehr

„als feste Insel europäischen Rechts im Wasser der sie umgebenen nationalen Rechte schwimmen, sondern jede SE soll ein selbständiges Schiff sein mit unterschiedlichen Erscheinungsformen und Farben, je nachdem welcher Heimathafen an seinem Schornstein vermerkt ist“.⁹⁹⁴

4.3.1 Grundlegendes

Nach Art. 1 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1989) konnte die SE im gesamten Gebiet der Gemeinschaft gegründet werden. Die SE war gem. Art. 1 Abs. 2 des VO-Entwurfs (1989) eine Handelsgesellschaft, besaß Rechtspersönlichkeit, ihr Kapital war in Aktien zerlegt und die Aktionäre hafteten nur bis zur Höhe ihrer Einlage. Die Begriffe des herrschenden und des kontrollierenden Unternehmens wurden gem. Art. 6 des VO-Entwurfs (1989) definiert. Die Vorschriften zur Eintragung und Offenlegung wurden nicht in den Artt. 8 und 9 des VO-Entwurfs (1989) selbst geregelt, sondern mittels der einzelstaatlichen Durchführungsgesetze der Publizitätsrichtlinie. Für die SE wurde kein eigenes, beim EuGH zu führendes Handelsregister eingerichtet, sondern gem. Art. 3 der Richtlinie 68/151/EWG „in dem Sitzstaat in ein, nach dem Recht dieses Staates bestimmtes Register eingetragen“.

4.3.1.1 Anwendungsbereich und Zugang

Die Gründungsalternativen der SE im VO-Entwurf (1989) wiesen im Vergleich zum SE-Entwurf (1975) keine Änderungen auf. Die Gründung durch Verschmelzung oder Errichtung einer Holdinggesellschaft bedurften weiterhin gem. Art. 2 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1989) zweier Aktiengesellschaften in verschiedenen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft. Die Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft konnte sich hingegen nach Art. 2 Abs. 2 des VO-Entwurfs (1989) durch sämtliche Rechtsträger, die nach dem privaten oder öffentlichen Recht der Mitgliedsstaaten gebildet wurden, vollziehen. Das Prinzip der Mehrstaatlichkeit blieb jedoch auch in diesem Fall für die Gründer bestehen, d.h., mindestens zwei von den Gesellschaften mussten ihre Hauptverwaltung in verschiedenen Mitgliedsstaaten haben.⁹⁹⁵ Weiterhin konnte eine SE selbst eine oder mehrere Tochtergesellschaften in Form einer SE gründen.⁹⁹⁶ Im Bereich der Festsetzung des Mindestkapitals beinhaltete der VO-Entwurf (1989) umfangreiche Änderungen. Das Gründungskapital der SE wurde gem. Art. 4 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1989) einheitlich auf 100 000 ECU⁹⁹⁷ festgesetzt. Die in den SE-Entwürfen (1970/75) vorgenommene Differenzierung des Grün-

⁹⁹² Vorschlag einer Richtlinie zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer vom 25.8.1989, Abl. EG Nr. C 263 vom 16.10.1989, S. 69.

⁹⁹³ Bzgl. eines Überblicks des VO-Entwurfs (1989) vgl. u.a. Jürgens (1990), S. 1145-1150.

⁹⁹⁴ Lutter (1990), S. 414.

⁹⁹⁵ Bzgl. der Gründung durch Verschmelzung vgl. Artt. 17-30, bzgl. der Gründung einer Holding-SE vgl. Artt. 31-33, bzgl. der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft vgl. Artt. 34-35 des VO-Entwurfs (1989).

⁹⁹⁶ Vgl. Art. 3 Abs. 3 des VO-Entwurfs (1989). Bzgl. der Gründung einer Tochtergesellschaft durch eine SE vgl. Artt. 36-37 des VO-Entwurfs (1989).

⁹⁹⁷ Die europäische Währungseinheit ECU wurde mit dem EWS im Jahr 1978 eingeführt.

zungskapitals nach Verschmelzung oder Errichtung einer Holdinggesellschaft, Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft oder Errichtung einer Tochtergesellschaft wurde aufgegeben.

Die Diskussionen um die Gründungs- und die Zugangsmöglichkeiten einer SE wurden in der deutschen Literatur fortgesetzt. Nach *Hommelhoff*, der sich im Besonderen mit den gesellschaftsrechtlichen Fragen im SE-Statut auseinandersetzte, blieben zwei rechtspolitisch interessante Formen der SE-Gründung unberücksichtigt. Zum Einen die Umwandlung einer nationalen Aktiengesellschaft oder einer anderen nationalen Gesellschaftsform in eine SE und zum Anderen die Ausgründung einer Tochter-SE durch nationale Gesellschaften. Gegen die Variante der Umwandlung führte die Kommission technische Motive und Gründe der Rechtssicherheit an. Im Zusammenhang mit den Zugangsmöglichkeiten wurde die Frage in der Literatur aufgeworfen, ob der Zugang auch nationalen Gesellschaften ohne grenzüberschreitende Tätigkeit ermöglicht werden sollte.⁹⁹⁸

4.3.1.2 Rechtsgrundlage

Der SE-Entwurf (1989) gründete sich nicht mehr wie die SE-Entwürfe (1970/75) auf Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV), sondern auf Art. 100 a EWGV (heute: Art. 95 EGV) für den Verordnungsvorschlag und Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV) für die Mitbestimmungsrichtlinie (vgl. Kapitel 4.3.2.2). Da eine Verordnung gem. Art. 235 EWGV (Art. 308 EGV) nur einstimmig vom Ministerrat beschlossen werden konnte und eine Einstimmigkeit im Rat unerreichbar zu sein schien, wie die SE-Entwürfe (1970/75) verdeutlichten, zog die Kommission aus dieser Erfahrung Konsequenzen und gründete die SE-Verordnung auf den Art. 100 a EWGV (heute: Art. 95 EGV). Da Art. 100 a EWGV (heute: Art. 95 EGV) nicht für Bestimmungen über Steuern, Freizügigkeit sowie Rechte und Interessen der Arbeitnehmer galt,⁹⁹⁹ schied Art. 100 a EWGV (heute: Art. 95 EGV) als Rechtsgrundlage für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer aus.

Um jedoch auch den Bereich der Arbeitnehmermitbestimmung unter die qualifizierte Mehrheitsentscheidung des Rates fallen zu lassen, wurde Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV) als Rechtsgrundlage gewählt. Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer gründete sich somit auf Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV), der es dem Ministerrat gestattete, mit qualifizierter Mehrheit Richtlinien zur Koordinierung und Harmonisierung der Bestimmungen über nationale Gesellschaften zu erlassen, soweit diese Bestimmungen den Schutz von Gesellschaften und Dritten bezweckten.

Die überwiegende Mehrheit der Stimmen in der deutschen Literatur kritisierte die von der Kommission herangezogenen Rechtsgrundlagen und stellte die Zulässigkeit der Rechts-

⁹⁹⁸ Vgl. Hommelhoff (1990), S. 423-424. *Hommelhoff* forderte, sich nicht zwingend auf das Prinzip der Mehrstaatlichkeit festzulegen. Neben der Umwandlung sollte es nationalen Gesellschaften freistehen, eine Tochter-SE auszugründen. Insbesondere Unternehmen, die ihren europaweiten Vertrieb aussonderten und rechtlich verselbstständigen wollten, wäre diese Möglichkeit von Nutzen.

⁹⁹⁹ Vgl. Wahlers (1990), S. 450. Unter „Rechte und Interessen der Arbeitnehmer“ waren auch die Fragen der Arbeitnehmervertretung zu fassen.

grundlagen in Frage.¹⁰⁰⁰ *Kolvenbach* äußerte die Vermutung, dass die Kommission mit der Wahl der Rechtsgrundlagen den Widerstand einzelner Mitgliedsstaaten umgehen wollte,¹⁰⁰¹ da das Statut nun auch gem. Art. 148 Abs. 2 EWGV (heute: Art. 205 EGV) gegen den Widerstand einzelner Mitgliedsstaaten zur Verabschiedung gelangen konnte.¹⁰⁰² Folgende Gründe wurden von einer Vielzahl deutscher Autoren gegen die Zulässigkeit der Rechtsgrundlagen angeführt. Es wurde eingewandt, dass Art. 100 a EWGV (heute: Art. 95 EGV) Maßnahmen zur Angleichung von bestehenden Rechtsvorschriften zuließ, nicht jedoch die Schaffung gemeinschaftlicher Rechtsformen wie das supranationale SE-Projekt, die von den Mitgliedsstaaten nicht selbst eingeführt werden konnten.¹⁰⁰³ Ein zweiter Einwand gegen den Art. 100 a EWGV (heute: Art. 95 EGV) als Rechtsgrundlage für den Verordnungsentwurf der SE lag darin begründet, dass gem. Art. 100 a Abs. 2 EWGV (heute: Art. 95 Abs. 2 EGV) Maßnahmen auf dem Gebiet des Steuerrechts, der Freizügigkeit und auf dem Gebiet der Rechte und Interessen der Arbeitnehmer von dem Art. 100 a EWGV (heute: Art. 95 EGV) ausgeschlossen waren. Trotz der Kürzungen und Streichungen sowie der Verweise auf nationales Recht im vorliegenden Verordnungsentwurf, beinhaltete dieser mit dem Art. 133 des VO-Entwurfs (1989) eine maßgebliche steuerrechtliche Regelung.¹⁰⁰⁴

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage nach der Zulässigkeit der Abspaltung der Mitbestimmungsregelungen von der Verordnung diskutiert. Die zwei Rechtsakte, die gesellschaftsrechtlichen Regelungen einerseits und die mitbestimmungsrechtlichen Regelungen andererseits, waren insbesondere gem. Art. 136 des VO-Entwurfs (1989) materiellrechtlich untrennbar miteinander verbunden, da die Gründung einer SE in einem Mitgliedsstaat nur zugelassen war, wenn dieser die Richtlinie zur Mitbestimmung umgesetzt hatte. Da die Erwägungsgründe der Richtlinie, trotz der Begründungspflicht nach Art. 190 EWGV (heute: Art. 253 EGV), keine wesentlichen Erkenntnisse bezüglich der Motive und Hintergründe der Aufspaltung vermittelten, war die Mitbestimmungsrichtlinie als Umgehung des Art. 100 a Abs. 2 EWGV (heute: Art. 95 Abs. 2 EGV) anzusehen, der eine auf Art. 100 a Abs. 1 EWGV (heute: Art. 95 Abs. 1 EGV) gegründete Regelung der Mitbestimmung nicht zuließ.¹⁰⁰⁵ Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Gestalt einer eigenen Richtlinie auszulagern, konnte nach Meinung deutscher Autoren als sachwidrig erachtet werden und berechtigte zur Anfechtung nach Art. 173 EWGV (heute: Art. 230 EGV) aufgrund einer unmittelbaren Verletzung der bei der Durchführung des Vertrags anzuwendenden Rechtsnorm.¹⁰⁰⁶

Neben dem erwähnten Umgehungstatbestand erwies sich Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV) als Ermächtigungsgrundlage der Mitbestimmungs-

¹⁰⁰⁰ Vgl. *Wienke* (1989), S. 980; vgl. *Raiser* (1990), S. 201. *Wienke* nannte dieses Vorgehen eine „Manipulation der Rechtsgrundlage“ und *Raiser* sprach in diesem Zusammenhang von einem „legislativen Trick“.

¹⁰⁰¹ Vgl. *Kolvenbach* (1990), S. 101-102.

¹⁰⁰² Vgl. *Hauschka* (1990), S. 98.

¹⁰⁰³ Vgl. *Lutter* (1990), S. 415; vgl. *Gäbelein* (1991), S. 133; vgl. auch *Pfister* (1993), S. 64-65.

¹⁰⁰⁴ Vgl. *Merkt* (1992), S. 659; vgl. auch *Lutter* (1990), S. 415.

¹⁰⁰⁵ Vgl. *Pfister* (1993), S. 66.

¹⁰⁰⁶ Vgl. *Raiser* (1990), S. 203; vgl. auch *Grote* (1990), S. 34-35.

regelung als zweifelhaft, da es fraglich erschien, ob Arbeitnehmer als „Gesellschafter“ oder „Dritte“ iSv Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV) qualifiziert werden konnten.¹⁰⁰⁷ Zudem bestand der Einwand, dass der Art. 54 Abs. 3 lit. g iVm Art. 58 EWGV (Art. 44 Abs. 2 lit. g iVm Art. 48 EGV) nur auf Gesellschaften anwendbar war, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates gegründet worden sind, nicht jedoch auf eine SE, die sich unmittelbar auf europäisches Recht stützte.¹⁰⁰⁸

Die SE-Entwürfe (1970/75) ließen die nicht ausdrücklich geregelten Rechtsfragen gem. der Generalklausel in Art. 7 des SE-Entwurfs (1975) nach den „allgemeinen Grundsätzen entscheiden, auf denen das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft beruht“. Die „allgemeinen Grundsätze“ gem. Art. 7 des SE-Entwurfs (1975) waren im neuen Art. 7 des VO-Entwurfs (1989) nicht mehr zu finden. Zwar sollten die nicht ausdrücklich in der Verordnung geregelten Fragen den „allgemeinen Grundsätzen“ unterworfen werden, jedoch erwähnte die Kommission in ihrer Begründung zum Verordnungsentwurf nicht, was unter diesen „allgemeinen Grundsätzen“ zu verstehen war. Falls die allgemeinen Grundsätze keine Lösung aufzeigten, würde nicht wie in Art. 7 des SE-Entwurfs (1975) nach den gemeinsamen Regeln und allgemeinen Grundsätzen der Rechte der Mitgliedsstaaten entschieden, sondern gem. Art. 7 des VO-Entwurfs (1989) nach dem im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften geltenden Recht. Neben diesem Verweis auf nationales Recht fanden sich im VO-Entwurf (1989) eine Reihe von Bestimmungen, die einen außerordentlichen Bezug auf nationales Recht nahmen.¹⁰⁰⁹ Zudem verwies der Verordnungsvorschlag auf Regelungen bereits verabschiedeter Angleichungsrichtlinien.¹⁰¹⁰

Der außerordentliche Bezug einer Reihe von Bestimmungen im VO-Entwurf (1989) auf nationales Recht wurde unter deutschen Autoren kontrovers diskutiert. *Trojan-Limmer* verwies auf eine fehlende Einheitlichkeit der SE in den Mitgliedsstaaten und daraus resultierenden Abgrenzungsschwierigkeiten.¹⁰¹¹ Nach der Meinung einer Mehrheit deutscher Autoren würde es eine Vielzahl von Ausprägungen der SE in den Mitgliedsstaaten geben.¹⁰¹² *Merkt* interpretierte dieses Vorgehen als Notlösung der Kommission, die somit Bereiche aus dem Statut ausklammern wollte, die bisher zu keiner Einigung zwischen den Mitgliedsstaaten gelangen konnten.¹⁰¹³ *Hauschka* begrüßte dagegen die Aufgabe der Einheitlichkeit des SE-Statuts, da es die Rechtswirklichkeit widerspiegele; denn solange kein gesamteuropäisches Zivilrecht existiere, war eine vom nationalen Recht vollkommen

¹⁰⁰⁷ Vgl. Däubler (1990), S. 27; vgl. Hauschka (1990a), S. 183-184; vgl. auch Merkt (1992), S. 659. Während *Figge* (vgl. Figge (1992), S. 225) die Arbeitnehmer als Nicht-Gesellschafter in den Schutzzweck des gesamten Art. 54 Abs. 3 EWGV integriert sah, vertrat *Wahlers* (vgl. Wahlers (1990), S. 456) die Auffassung, dass es einer ausdrücklichen Bezugnahme im Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV bedurfte, um die Arbeitnehmer in den Personenkreis des Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV aufzunehmen.

¹⁰⁰⁸ Vgl. Figge (1992), S. 226; vgl. auch Wahlers (1990), S. 456.

¹⁰⁰⁹ Vgl. Lutter (1990), S. 416. Als Beispiel konnte Art. 13 des VO-Entwurfs (1989) herangezogen werden.

¹⁰¹⁰ Vgl. z.B. Art. 2 der 2. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie.

¹⁰¹¹ Vgl. Trojan-Limmer (1991), S. 1012.

¹⁰¹² Vgl. Hauschka (1992), S. 10.

¹⁰¹³ Vgl. Merkt (1992), S. 654; vgl. Lutter (1990), S. 417-419.

losgelöste Gesellschaftsform eine Utopie.¹⁰¹⁴

4.3.2 Ausgestaltung

Neben den Wahlmöglichkeiten bezüglich der Organstruktur und der Mitbestimmung wurde mit dem nahezu vollständigen Verzicht auf die Regelungen des Konzern- sowie des Steuerrechts der Versuch unternommen, eine größere Akzeptanz für das SE-Statut in den Mitgliedsstaaten zu erreichen.¹⁰¹⁵ Ähnlich dem Konzernrecht galten im Bereich des Steuerrechts nach Art. 133 des VO-Entwurfs (1989) nur noch marginale Besonderheiten im Vergleich zu nationalen Aktiengesellschaften.¹⁰¹⁶

Die Regelungen der Organstruktur im VO-Entwurf (1989) ließen die Wahl zwischen monistischem und dualistischem System zu. In den 1970er Jahren beschäftigte sich die Wissenschaft intensiv mit der grundsätzlichen Frage, ob dem monistischen und dualistischen System bei der Gestaltung der Organstruktur der Vorzug gegeben werden sollte. Deutschland, Dänemark und die Niederlande richteten ihre Organstruktur grundlegend nach dem dualistischen System aus, während in Belgien, Luxemburg, Frankreich, Italien, Großbritannien und Irland das monistische System Anwendung fand. Bei den neuen Beitrittsländern wies Spanien ein monistisches Verwaltungsratssystem auf, jedoch mit Reformbestrebungen bezüglich eines besonderen Kontrollorgans für den Vorstand.¹⁰¹⁷ In Portugal herrschte ausschließlich das dualistische System vor, das der Hauptversammlung im Gegensatz zur Unternehmensleitung und dem Aufsichtsorgan eine mit weitgehenden Weisungsbefugnissen ausgestattete Stellung verschaffte. Geplant war, den Aktiengesellschaften in Zukunft die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Verwaltungsratssystem und dem Aufsichtsratssystem zu geben.¹⁰¹⁸ Ähnlich wie in Portugal existierten in griechischen Aktiengesellschaften drei Organe: der Verwaltungsrat, die Hauptversammlung sowie die Prüfer.¹⁰¹⁹ Als grundlegende Tendenz in allen Mitgliedsstaaten war die Forderung abzuleiten, dass die Stellung der Aufsichtsratsmitglieder und der nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder gestärkt werden sollte.¹⁰²⁰

Im Sinne der Erwägungsgründe zum RL-Entwurf (1989) führte die Kommission an, dass die in den Mitgliedsstaaten bestehende Vielfalt an gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Regelungen der Beteiligung der Arbeitnehmervertreter eine einheitliche Regelung der Arbeitnehmervertretung in der SE nicht mehr zuließ.¹⁰²¹ Großbritannien lehnte eine

¹⁰¹⁴ Vgl. Hauschka (1990), S. 102.

¹⁰¹⁵ Vgl. Wahlers (1990), S. 450. Vgl. auch Beilage EG-Bulletin Nr. 5/89, S. 8. Gem. Art. 114 des Entwurfs (1989) existierte lediglich noch eine konzernkollisionsrechtliche Detailregelung, die das Recht bestimmte, das für den Schutz der Minderheitsaktionäre des beherrschten Unternehmens maßgeblich war (vgl. Merkt (1992), S. 654).

¹⁰¹⁶ Vgl. Kallmeyer (1990), S. 104; vgl. auch Knobbe-Keuk (1990), S. 435-441.

¹⁰¹⁷ Vgl. Abeltshauser (1990a), S. 102.

¹⁰¹⁸ Vgl. Abeltshauser (1990a), S. 107-108.

¹⁰¹⁹ Vgl. v. Bernstorff (1998), S. 405.

¹⁰²⁰ Vgl. Raiser (1990), S. 206.

¹⁰²¹ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 5/89, S. 71.

gesetzliche Verankerung der Unternehmensmitbestimmung ab,¹⁰²² während sich in Deutschland Tendenzen zu einer paritätischen Mitbestimmung der Arbeitnehmer mehrten.¹⁰²³ Die Kommission versuchte der Unvereinbarkeit zwischen angelsächsischem und kontinental-europäischem Verständnis von Industriellen Beziehungen und ihrer Institutionalisierung mit dem RL-Entwurf (1989) zu begegnen.

Diese Diversität der arbeitsrechtlichen Kulturen in den einzelnen Mitgliedsstaaten spiegelte auch eine Studie im Auftrag des französischen Arbeitsministeriums aus dem Jahr 1992 wider,¹⁰²⁴ die den soziokulturellen Kontext, in dem die Normen und Institutionen der nationalen Rechtsgebiete eingebettet waren, für Frankreich, England und Deutschland aufschlüsselte. In Frankreich nahm der Staat bzw. die Politik eine übergeordnete Gestalterrolle in den Industriellen Beziehungen ein. Großbritannien zeichnete sich dagegen durch die Abwesenheit einer politischen Gestaltungsmacht aus, die integrativ auf die dezentralen Interessen der Sozialparteien einwirken konnte. Des Weiteren kam die Studie zu dem Ergebnis, dass in Deutschland der Aspekt der „Sozialen Sicherheit“ im arbeitsrechtlichen Kontext vorherrschend war, der jedoch die Gefahr einer gemeinschaftlichen Überorganisation implizierte, die sowohl die ökonomische Flexibilität als auch den politischen Gestaltungsfreiraum einschränkte.¹⁰²⁵

4.3.2.1 Struktur der Organe

Die Organstruktur im VO-Entwurf (1989) orientierte sich an den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften sowie an dem Entwurf der fünften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie von 1983, der die Wahl zwischen dem dualistischen und dem monistischen System zuließ.¹⁰²⁶ Die Unternehmen konnten sich gem. Art. 61 des VO-Entwurfs (1989) zwischen den beiden Strukturmodellen entscheiden. Die Artt. 62 bis 65 des VO-Entwurfs (1989) beinhalteten Regelungen des dualistischen Systems, das monistische System wurde in den Artt. 66 und 67 des VO-Entwurfs (1989) geregelt. Die gemeinsamen Vorschriften befanden sich unter den Artt. 68 bis 80 des VO-Entwurfs (1989) und die Regelungen bezüglich der Hauptversammlung waren in den Artt. 81 bis 100 des VO-Entwurfs (1989) geregelt. Im Zusammenhang mit diesen Vorschriften wurde insbesondere Kritik bezüglich des Art. 72 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1989) geäußert. Der Artikel enthielt eine Reihe von Maßnahmen, die vom Leitungsorgan nur mit Einwilligung des Aufsichtsorgans durchgeführt werden konnten. Bereits in den SE-Entwürfen (1970/75) lösten diese zustimmungsbedürftigen Entscheidungen Kritik aus. Es wurde eine Präzisierung und Konkretisierung der aufgelisteten Maßnahmen gefordert.¹⁰²⁷

Der Artikel wurde in der deutschen Literatur kontrovers diskutiert. Nach Auffassung

¹⁰²² Vgl. Abeltshauser (1990a), S. 68.

¹⁰²³ Vg. Trojan-Limmer (1991), S. 1017; vgl. auch Keller (1993), S. 602.

¹⁰²⁴ Vgl. Bercusson/Mückenberger/Supiot (1992), S. 1-399.

¹⁰²⁵ Vgl. Mückenberger (1998), S. 37-39.

¹⁰²⁶ Vgl. Raiser (1990), S. 204; vgl. auch Hauschka (1990), S. 97-98, insbesondere zum Verhältnis zwischen kontinentalem und angelsächsischem Recht vgl. Taschner (1983a), S. 776-780.

¹⁰²⁷ Vgl. Kallmeyer (1990), S. 105.

*Hommelhoff*s war der Katalog an zustimmungsbedürftigen Entscheidungen nur unter der Prämisse annehmbar, dass der Hauptversammlung die Möglichkeit zugesichert wurde, die Verweigerung der Zustimmung des Aufsichtsorgans oder der nicht geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates iSv § 111 Abs. 4 S. 3 AktG mittels eines Aktionärsentscheids zu überwinden.¹⁰²⁸ Hinter der Kompetenzverlagerung zugunsten des Aufsichtsrats stand nach *Chmielewicz* das Problem der unzureichend ausgeübten Kontrolle des Aufsichtsrats, wobei seiner Ansicht nach das Überwachungsdefizit nicht aus fehlenden Informationsrechten oder Entscheidungskompetenzen, sondern aus Mangel an Kenntnis, Motivation durch fehlende Anreize sowie geringe Sanktionsmöglichkeiten gegenüber dem Aufsichtsrat resultierte.¹⁰²⁹ *Figge* verwies auf den engen Zusammenhang zwischen den Strukturoptionen und den Mitbestimmungsmodellen. Der Art. 72 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1989) implizierte für alle Mitbestimmungsmodelle ein Mindestmaß an Arbeitnehmerbeteiligung.¹⁰³⁰

Die Regelung der Kompetenzen der Hauptversammlung in der SE folgte dem deutschen Modell in der Hinsicht, dass der VO-Entwurf (1989) gem. Art. 81 einen Kompetenzkatalog für die Hauptversammlung vorsah. Dieser Kompetenzkatalog, der sich jedoch von den Regelungen im deutschen Aktiengesetz (vgl. § 119 Abs. 1 AktG) unterschied, war bereits Bestandteil der SE-Entwürfe (1970/75). Entgegen den Änderungen im SE-Entwurf (1975) sprach der VO-Entwurf (1989) der Hauptversammlung erneut die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns zu.¹⁰³¹

4.3.2.1.1 Dualistisches System

Gem. Art. 62 des VO-Entwurfs (1989) war ein Leitungsorgan zu bilden, das den Rechten und Pflichten des deutschen Vorstands gleichkam.¹⁰³² Dem deutschen Modell folgend (§ 105 AktG) war eine strikte Inkompatibilität der Mitgliedschaft in Leitungsorgan und Aufsichtsorgan vorgesehen, um eine Abgrenzung der Kompetenzen beider Organe zu gewährleisten.¹⁰³³ Die Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans bestimmte sich durch die Satzung der SE¹⁰³⁴ und ihre Bestellung erfolgte durch das Aufsichtsorgan. Gem. Art. 62 Abs. 2 des VO-Entwurfs (1989) konnte das Aufsichtsorgan eine Bestellung jederzeit widerrufen, diese Regelung wurde jedoch als unvereinbar mit der eigenverantwortlichen Arbeit des Leitungsorgans angesehen.¹⁰³⁵

Weitere Kritikpunkte im Zusammenhang mit dem Leitungsorgan im dualistischen System stellte die Formulierung des Art. 62 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1989) dar. Danach führte das Leitungsorgan die Geschäfte der SE unter der „Kontrolle“ des Aufsichtsorgans und

¹⁰²⁸ Vgl. Hommelhoff (1990), S. 431.

¹⁰²⁹ Vgl. Chmielewicz (1991), S. 31-32.

¹⁰³⁰ Vgl. Figge (1992), S. 228-229.

¹⁰³¹ Art. 81 f, g des VO-Entwurfs (1989).

¹⁰³² Vgl. v. Werder (1997), S. 308.

¹⁰³³ Art. 62 Abs. 3 des VO-Entwurfs (1989).

¹⁰³⁴ Art. 62 Abs. 4 des VO-Entwurfs (1989).

¹⁰³⁵ Vgl. Hommelhoff (1990), S. 427. Nach § 76 AktG leitete der Vorstand das Unternehmen unter eigener Verantwortung.

nicht unter dessen „Überwachung“.¹⁰³⁶ Nach *Hommelhoff* konnte diese Formulierung in der Form ausgelegt werden, dass das Aufsichtsorgan eine Lenkungsfunktion des unternehmerischen Handelns einnahm und folglich die Grenze zum monistischen System verwischte. Des Weiteren forderte *Hommelhoff* einen Einschub, der hervorhob, dass das Leitungsorgan die Geschäfte in „grundsätzlich eigener Verantwortung“ führte.¹⁰³⁷

Das Wesen des Aufsichtsorgans in der SE entsprach dem des Aufsichtsrats im deutschen Recht. Auf die Trennung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen dem Leitungsorgan und dem Aufsichtsorgan verwies neben dem Art. 62 Abs. 1 auch der Art. 63 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1989). Die Mitglieder des Aufsichtsorgans wurden gem. Art. 63 Abs. 2 des VO-Entwurfs (1989) von der Hauptversammlung und gegebenenfalls von der Arbeitnehmerseite bestellt, wenn in der SE ein Mitbestimmungsmodell zur Anwendung kam, das eine solche Bestellung vorsah. Der Art. 64 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1989) verpflichtete das Leitungsorgan, vierteljährig über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft zu berichten. Darüber hinaus war das Aufsichtsorgan befugt, sich jederzeit Auskünfte über bestimmte Angelegenheiten der Gesellschaft einzuholen. Zudem konnte gem. Art. 64 Abs. 5 des VO-Entwurfs (1989) jedes Mitglied des Aufsichtsorgans über dessen Vorsitzenden vom Leitungsorgan verlangen, dem Aufsichtsorgan alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung seiner Aufgaben zu erteilen. Der schon mehrfach Erwähnung gefundene Art. 72 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1989) sah vor, dass Beschlüsse des Leitungsorgans wie bspw. die Stilllegung oder Verlegung von Betrieben oder von erheblichen Betriebsteilen nur mit der Einwilligung des Aufsichtsorgans durchgeführt werden konnte (Art. 72 Abs. 1 a des VO-Entwurfs (1989)). Wichtige Beschränkungen, Erweiterungen oder Änderungen der Tätigkeit der SE bedurften ebenso wie wichtige Änderungen in der Organisation der SE auch der Einwilligung des Aufsichtsrats (Art. 72 Abs. 1 b und c des VO-Entwurfs (1989)). Art. 72 Abs. 1 d und e des VO-Entwurfs (1989) regelten, dass der Beginn und die Beendigung einer für die Tätigkeit der SE wichtigen dauernden Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen oder die Errichtung einer Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft vom Leitungsorgan nur mit der Einwilligung des Aufsichtsorgans durchgeführt werden konnten.

4.3.2.1.2 Monistisches System

In wesentlichen Bereichen entsprach das monistische System dem britischen Board-System und dem traditionellen Verwaltungsratssystem in Frankreich. Im Gegensatz zum dualistischen Modell sah es neben der Hauptversammlung nur ein weiteres Gesellschaftsorgan vor, das Verwaltungsorgan. Die Informationsrechte des Verwaltungsorgans gem. Art. 67 des VO-Entwurfs (1989) waren mit den Rechten des Aufsichtsorgans nach Art. 64 des VO-Entwurfs (1989) vergleichbar. Gem. Art. 66 Abs. 1 S. 1 des VO-Entwurfs (1989) verwaltete und vertrat das Verwaltungsorgan die SE. Eine Trennung von Leitungs- und Kontrollbefugnissen nach Art des deutschen Vorstandes und Aufsichtsrats war nicht

¹⁰³⁶ Gemäß § 111 Abs. 1, 2 AktG lag die Überwachung der Unternehmensleitung in den Händen des Aufsichtsrats.

¹⁰³⁷ Vgl. *Hommelhoff* (1990), S. 427.

vorgesehen. Dem Verwaltungsorgan mussten mindestens drei Mitglieder angehören, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählten.¹⁰³⁸

Fand jedoch der Art. 66 Abs. 2 S. 1 des VO-Entwurfs (1989) Anwendung und bestellte das Verwaltungsorgan aus seiner Mitte Geschäftsführer, lag auch hier eine gewisse Zweiteilung vor.¹⁰³⁹ Die laufende Geschäftsführung wurde von den geschäftsführenden Mitgliedern wahrgenommen und die Überwachung sowie die Kontrolle oblag den nicht-geschäftsführenden Mitgliedern, die zahlenmäßig überlegen waren.¹⁰⁴⁰ Diese Funktionsaufteilung ähnelte dem deutschen Modell der Trennung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.¹⁰⁴¹

4.3.2.2 Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Da die Mitbestimmungsregelung in den SE-Entwürfen (1970/75) zu keiner Einigung zwischen den Mitgliedsstaaten führte und als unvereinbar mit dem sozialen Status quo in den Mitgliedsstaaten galt, wurde in dem vorliegenden Entwurf ein sog. „Cafeteria-Modell“ eingeführt, das im Wesentlichen den Mitbestimmungsregelungen des Entwurfs einer fünften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie von 1983 entsprach. Dieses Modell sah vor, dass aus drei bereits in der EG existierenden Mitbestimmungsformen auszuwählen war. Zu den Modellen zählten das deutsche bzw. das niederländische, das französische sowie das skandinavische Modell. Die vorliegenden Mitbestimmungsmodelle setzten Mindestnormen und offerierten den Mitgliedsstaaten weitreichende Wahlmöglichkeiten. Mit dem „Cafeteria-Modell“ wurde auf den Mitbestimmungsentwurf von *Lyon-Caen* Bezug genommen. Er bestimmte in seinem Modell das Ausmaß der Mitbestimmung, ließ jedoch die Wahl zwischen alternativen Formen der Mitbestimmung.

Die Kommission kam bezüglich des RL-Entwurfs (1989) zu dem Ergebnis, dass sich die Arbeitnehmermitbestimmung im SE-Statut an den Grundsätzen der nationalen Mitbestimmungsmodelle orientieren und gleichzeitig den Sozialpartnern Spielraum für Vereinbarungen lassen sollte. Eine einheitliche Mitbestimmungsregelung wurde nicht mehr zwingend angestrebt, vielmehr sollte es in den Händen der Unternehmen liegen, unter Anhörung der Arbeitnehmer darüber zu entscheiden, welches der Mitbestimmungsmodelle (vgl. Kapitel 4.3.2.2) Umsetzung finden sollte.¹⁰⁴² Nach Ansicht der Kommission musste ein Ausgleich zwischen den Vorteilen, die Unternehmen aus der Gründung einer SE ziehen, und einer angemessenen Beteiligung der Arbeitnehmer an den Entscheidungsprozessen eines Unternehmens gefunden werden.¹⁰⁴³

Im Gegensatz zum primären Unternehmenswahlrecht bezüglich der Organstruktur konnten

¹⁰³⁸ Art. 66 Abs. 1 Satz 2 und 3 des VO-Entwurfs (1989).

¹⁰³⁹ Vgl. v. Werder (1997), S. 308. Der Autor sah die Gestaltungsräume im monistischen System als derart umfangreich an, dass nach seiner Auffassung von „dem“ monistischen System nicht gesprochen werden kann.

¹⁰⁴⁰ Vgl. die Begründung des Art. 66 des VO-Entwurfs (1989), Beilage EG-Bulletin Nr. 5/89, S. 22.

¹⁰⁴¹ Vgl. Raiser (1990), S. 206.

¹⁰⁴² Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 3/88, S. 15-16.

¹⁰⁴³ Vgl. Beilage EG-Bulletin Nr. 3/88, S. 9.

die Mitgliedsstaaten nach Art. 3 Abs. 4 und 5 des RL-Entwurfs (1989) neben der Festlegung der Modalitäten, nach denen die Mitbestimmungsmodelle in ihrem Hoheitsgebiet angewandt werden sollten,¹⁰⁴⁴ auch den Kreis der zur Wahl stehenden Mitbestimmungsmodelle beschränken bzw. die Wahl auf ein Modell reduzieren.¹⁰⁴⁵ Wie bereits im Zuge der Überlegungen zur Organstruktur angeführt wurde, war davon auszugehen, dass sich die Mitgliedsstaaten auf ihr nationales Modell beschränken würden, um den im nationalen Rahmen erreichten sozialen Status quo nicht zu gefährden.¹⁰⁴⁶ Bot der Sitzstaat jedoch mehr als ein Modell an oder wurde eine SE mit einer ausländischen Gesellschaft gegründet, würde gem. Art. 3 Abs. 1 des RL-Entwurfs (1989) durch eine Vereinbarung zwischen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Gründungsgesellschaften und den nach Gesetz oder Praxis der Mitgliedsstaaten vorgesehenen Arbeitnehmervertretern dieser Gründungsgesellschaften ein Modell festgelegt. Fand keine Einigung bezüglich der Mitbestimmungsmodelle zwischen den Organen der Gründungsgesellschaft und den Arbeitnehmervertretern statt, entschieden die Leitungs- oder Verwaltungsorgane. Gem. Art. 3 Abs. 2 des RL-Entwurfs (1989) konnte eine SE erst gegründet werden, wenn eines der Mitbestimmungsmodelle ausgewählt wurde. Eine Abwahlmöglichkeit der Arbeitnehmermitbestimmung, wie im Entwurf einer fünften gesellschaftlichen Richtlinie von 1983 vorgesehen, bestand nicht.

Entgegen den einheitlichen Wahlvorschriften im SE-Entwurf (1975) unterlag die Wahl der Arbeitnehmervertreter gem. Art. 7 bzw. 8 des RL-Entwurfs (1989) nationalen Vorschriften, die sich durch unterschiedliche Anforderungen und Kontrollmechanismen auszeichneten.¹⁰⁴⁷ Die in den SE-Entwürfen (1970/75) vorzufindenden einheitlichen Regelungen bezüglich der Errichtung eines Europäischen Betriebsrats und des Abschlusses von Europäischen Tarifverträgen waren in dem vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten. Die betriebliche Arbeitnehmervertretung sollte in den Betrieben der SE gem. Art. 10 des RL-Entwurfs (1989) nach den jeweiligen nationalen Gesetzen und Gewohnheiten geregelt werden. Mittels dieser Vorschrift sollten die bestehenden Rechte von Betriebsräten, „shop stewards“ und „conseils d’entreprises“ gesichert werden. Der Abschluss von Tarifverträgen wurde in Art. 11 des RL-Entwurfs (1989) geregelt.¹⁰⁴⁸

4.3.2.2.1 Deutsches bzw. niederländisches Modell

Das Modell des Aufsichts- bzw. Verwaltungsorgans wurde in Art. 4 des RL-Entwurfs (1989) geregelt. Danach konnten die Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans zum Einen nach der deutschen Praxis zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte von den Arbeitnehmern der SE oder ihren Vertretern bestellt werden, zum Anderen bot sich die Möglichkeit der Bestellung der Arbeitnehmervertreter durch das niederländische Modell der Kooptation.

¹⁰⁴⁴ Art. 3 Abs. 4 des RL-Entwurfs (1989).

¹⁰⁴⁵ Art. 3 Abs. 5 des RL-Entwurfs (1989).

¹⁰⁴⁶ Vgl. Wissmann (1992), S. 323.

¹⁰⁴⁷ Vgl. Wissmann (1992), S. 324.

¹⁰⁴⁸ Vgl. Figge (1992), S. 217-218.

Bei Anwendung des deutschen Modells in einem dualistischen System bestand für den nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit, die Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu differenzieren.¹⁰⁴⁹ In diesem Zusammenhang entstanden insbesondere Schwierigkeiten bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten aufgrund der oben bereits angesprochenen standortbezogenen Wahlverfahren der Arbeitnehmervertreter der SE gem. Art. 7 des RL-Entwurfs (1989). Nach dem niederländischen Modell wurden die Mitglieder des Aufsichtsrats durch Kooptation bestellt, jedoch unter der Prämisse, dass die Hauptversammlung und die Arbeitnehmervertreter aus bestimmten Gründen, die jedoch im Richtlinienentwurf nicht explizit genannt wurden, Widerspruch gegen die Bestellung eines vorgeschlagenen Kandidaten einlegen konnten. Im Gegensatz zur deutschen Gesetzgebung war eine Mitgliedschaft von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat ausgeschlossen. Die Belegschaft des Unternehmens nahm ausschließlich mittels ihres Widerspruchsrechts am Verfahren der Kooptation teil.¹⁰⁵⁰ Ausländische Belegschaften blieben von einer Beteiligung an dem Verfahren ausgeschlossen, da eine Wahl der Arbeitnehmervertreter iSd Art. 7 des RL-Entwurfs (1989) für das niederländische Modell nicht vorgesehen war.

Die Anwendung des deutschen Mitbestimmungsmodells in einer monistisch organisierten Gesellschaft übertrug den Arbeitnehmervertretern in einem nach Art. 66 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1989) gestalteten Verwaltungsorgan einen sehr weitgehenden Einfluss auf die Geschäftsführung. Auch bei einem gem. Art. 66 Abs. 2 des VO-Entwurfs (1989) gestalteten Verwaltungsrat, der die Trennung zwischen geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitgliedern vorsah, konnte es im Fall einer gesetzlich vorgeschriebenen Parität zu einer materiellen Überparität der Arbeitnehmerseite kommen.¹⁰⁵¹ Es bestanden zum damaligen Zeitpunkt jedoch keine Hinweise darauf, dass es ein Mitgliedsstaat, in dem die Gesellschaften nach dem monistischen System organisiert waren, in Betracht zog, die Einführung des deutschen Modells zwingend vorzuschreiben.¹⁰⁵² Nur theoretische Bedeutung besaß das Kooptationsmodell im monistischen System, da es ausschließlich in den dualistisch geprägten Niederlanden Anwendung fand.¹⁰⁵³

4.3.2.2.2 Französisches bzw. belgisches Modell

Die zweite Mitbestimmungsalternative des RL-Entwurfs (1989), die sich vorwiegend an das französische Modell der Arbeitnehmerbeteiligung anlehnte,¹⁰⁵⁴ sah die Anhörung der Arbeitnehmer bei unternehmerischen Entscheidungen in einem Separaten Organ vor, das unabhängig vom Aufsichts- oder Verwaltungsrat zu schaffen war und weitgehend dem

¹⁰⁴⁹ Vgl. Chmielewicz (1991), S. 38.

¹⁰⁵⁰ Vgl. Wissmann (1992), S. 326.

¹⁰⁵¹ Vgl. Chmielewicz (1991), S. 38-40.

¹⁰⁵² Vgl. Wissmann (1992), S. 323.

¹⁰⁵³ Figge kritisierte in diesem Zusammenhang, dass das Kooptationsmodell gem. dem RL-Entwurf (1989) grundsätzlich auch für monistische Systeme offenstehen sollte, ohne dass jedoch von der Kommission darauf eingegangen wurde, wie eine Kooptation in monistischen Strukturen zu vollziehen war (vgl. Figge (1992), S. 212).

¹⁰⁵⁴ Vgl. Wunsch-Semmler (1995), S. 81-82.

deutschen Wirtschaftsausschuss entsprach.¹⁰⁵⁵ Die Zahl der Mitglieder dieses Organs sowie ihre Wahl oder Bestellung wurden nach Art. 5 Abs. 1 des RL-Entwurfs (1989) durch Vereinbarung zwischen den Arbeitnehmervertretern der Gründungsgesellschaften in der Satzung festgelegt. Das Organ besaß neben umfangreichen Informationsrechten¹⁰⁵⁶ ein Anhörungsrecht bei zustimmungspflichtigen Beschlüssen iSd Art. 72 des VO-Entwurfs (1989), verfügte jedoch im Unterschied zur Vertretung im Aufsichtsrat über keine Mitentscheidungsrechte.¹⁰⁵⁷ Die Informationsrechte erstreckten sich gem. Art. 5 Abs. 2 lit. a und b des RL-Entwurfs (1989) zum Einen auf den Geschäftsverlauf der Gesellschaft und die voraussichtliche Entwicklung. Zum Anderen konnten als Erfordernis zur Aufgabenerfüllung des Separaten Organs Berichte und Auskünfte über bestimmte Angelegenheiten der Gesellschaft vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan eingefordert werden. Bestimmungen über die Funktionsweise des Separaten Organs unterlagen nationalem Recht.

4.3.2.2.3 Skandinavisches Modell

Das dritte mögliche Mitbestimmungsmodell, das in der Literatur sowohl unter skandinavischem als auch schwedischem Modell¹⁰⁵⁸ erwähnt wurde, umfasste gem. Art. 6 Abs. 1 des RL-Entwurfs (1989) keine gesetzlichen Regelungen, sondern Vereinbarungen zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der Gründungsgesellschaften und den Arbeitnehmern dieser Gesellschaft oder ihren Vertretern. *Wissmann* merkte in diesem Zusammenhang an, dass in dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht ersichtlich wurde, wie eine Konkurrenzsituation zwischen mehreren Arbeitnehmervertretern, bspw. zwischen gesetzlichen und gewerkschaftlichen Arbeitnehmervertretungen, gelöst werden sollte. Probleme traten auch bei grenzüberschreitenden Konstellationen auf, da sich ausländische Arbeitnehmervertretungen, die unterschiedlichen Mitbestimmungssystemen unterlagen, an dem Abschluss von Vereinbarungen beteiligen konnten.¹⁰⁵⁹ Nach Art. 6 Abs. 2 des RL-Entwurfs (1989) unterlagen diese Vereinbarungslösungen einem Mindestmaß an Informations- und Konsultationsrechten. Unter der Prämisse, dass nationales Recht dieser Regelung nicht entgegenstand, konnte das Leitungs- oder Verwaltungsorgan gem. Art. 6 Abs. 5 des RL-Entwurfs (1989) den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern Informationen vorenthalten, wenn der begründete Verdacht bestand, dass diese Informationen die Interessen der SE ernsthaft gefährdeten oder ihr Vorhaben scheitern ließen.

Die Verhandlungsparteien besaßen nach Art. 6 Abs. 6 des RL-Entwurfs (1989) das Recht,

¹⁰⁵⁵ Vgl. Abeltshauser (1990), S. 297. Zum Wirtschaftsausschuss vgl. §§ 106-110 BetrVG; vgl. auch Joost (2000), § 319.

¹⁰⁵⁶ Vgl. Jürgens (1990), S. 1149.

¹⁰⁵⁷ Vgl. Wissmann (1992), S. 323, vgl. auch Chmielewicz (1991), S. 44.

¹⁰⁵⁸ Vgl. Chmielewicz (1991), S. 45; vgl. auch Wissmann (1992), S. 327. Gemäß schwedischem Gesetz von 1976, das seit dem 1.1.1977 in Kraft war, lautete die zentrale Vorschrift des Gesetzes (§ 32) in deutscher Übersetzung: „Zwischen Parteien, die einen Tarifvertrag über Löhne und allgemeine Anstellungsbedingungen abschließen, soll auf Verlangen der Arbeitnehmerpartei auch ein Tarifvertrag abgeschlossen werden über das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in Fragen, welche den Abschluss und die Beendigung des Arbeitsvertrages, die Leitung und die Verteilung der Arbeit und den Geschäftsbetrieb im Übrigen betreffen.“

¹⁰⁵⁹ Vgl. Wissmann (1992), S. 327.

Sachverständige ihrer Wahl zur Findung eines Kompromisses einzuschalten. Erfolgte zwischen den Verhandlungsparteien jedoch keine Einigung, galt für die betreffende SE ein Standardmodell nach dem Recht des Sitzstaates, das den Arbeitnehmern die im Art. 6 des RL-Entwurfs (1989) genannten Informations- und Konsultationsrechte garantierte.¹⁰⁶⁰ Während sich die Funktionsweise und die Rechtsstellung der Arbeitnehmervertretung nach der getroffenen Vereinbarung richtete, wurde die Arbeitnehmervertretung, wenn nicht die Arbeitnehmer selbst als Verhandlungspartei agierten, gem. Art. 7 des RL-Entwurfs (1989) gewählt. Existierten nur geringe oder keine nationalen Vorgaben, konnte die Vereinbarung sowohl auf Größe und Zusammensetzung als auch die Wahl der Arbeitnehmervertretung Einfluss nehmen.¹⁰⁶¹

4.3.3 Stellungnahmen

Zu den Kritikpunkten des VO-Entwurfs (1989) und des RL-Entwurfs (1989) zählten insbesondere die Aufgabe der rechtlich einheitlichen Ausrichtung, die gewählten Rechtsgrundlagen, die fehlende Gleichwertigkeit der Mitbestimmungsmodelle, Einzelregelungen der Organstruktur und die Verbindung zwischen Struktur- und Mitbestimmungsoptionen.

Die herrschende Meinung sprach sich gegen die Zulässigkeit der Rechtsgrundlagen des VO-Entwurfs (1989) aus. Eine Ausnahme stellte der Europaausschuss des englischen Oberhauses dar, der in seiner Stellungnahme betonte, dass die Rechtsgrundlagen rechtlich zulässig und sachgerecht seien.¹⁰⁶² Diese Auffassung vertrat auch das EP, da der Ausschuss für Recht und Bürgerrechte des EP für die Wahl der Rechtsgrundlagen verantwortlich war.

Die Mitbestimmungsvarianten im vorliegenden Richtlinienentwurf führten zu zahlreicher Kritik, da die Optionen von einer echten Parität im Aufsichtsrat einer dualistisch organisierten SE bis hin zu bloßen Anhörungs- und Informationsrechten innerhalb einer monistisch organisierten SE reichten.¹⁰⁶³ Die von der Kommission erachtete Gleichwertigkeit der Mitbestimmungsmodelle wurde in Frage gestellt.¹⁰⁶⁴ Neben der Kritik an Einzelregelungen der Organstruktur führte die unzureichende Kompatibilität der verschiedenen Struktur- und Mitbestimmungsmodelle zur weitreichenden Ablehnung des SE-Entwurfs (1989).

4.3.3.1 Stellungnahme einzelner EG-Organe

In seiner Stellungnahme zum SE-Entwurf (1989) am 28.3.1990¹⁰⁶⁵ äußerte sich der WSA erneut positiv zum Projekt der SE und deren Nutzen im Sinne der Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit und wirtschaftlicher Integration in der Gemeinschaft (vgl. Kapitel 3.3.3.1). Die Reduzierung des Umfangs des SE-Entwurfs (1989) und die damit in

¹⁰⁶⁰ Art. 6 Abs. 8 des RL-Entwurfs (1989).

¹⁰⁶¹ Vgl. Wissmann (1992), S. 328.

¹⁰⁶² Vgl. House of Lords, Select Committee on the European Communities, Session 1989-90, 19th Report, European Company Statute, HL Paper 71-I, S. 21.

¹⁰⁶³ Vgl. v. Maydell (1990), S. 445-446; vgl. Wissmann (1992), S. 329-330; vgl. Raiser (1990), S. 211; vgl. Chmielewicz (1991), S. 45; vgl. Westermann (1984), S. 168.

¹⁰⁶⁴ KOM (89) 268 endg., S. 58.

¹⁰⁶⁵ WSA-Stellungnahme, Abl. EG Nr. C 124 vom 21.5.1990, S. 34-44.

Verbindung stehende größere Praktikabilität einzelner technischer und organisationsrechtlicher Regelungen wurde ebenso begrüßt wie die Verweisung auf bereits verabschiedete Harmonisierungsrichtlinien. Jedoch veranlassten der VO-Entwurf (1989) und der RL-Entwurf (1989) den WSA zu umfassender Kritik, insbesondere bezüglich der Aufgabe der rechtlich einheitlichen Ausrichtung, der Rechtsgrundlage, der Organstruktur und der Mitbestimmungsvorschläge. Der WSA kritisierte, dass das Prinzip der Einheitlichkeit und Unabhängigkeit vom nationalen Recht im SE-Entwurf (1989) aufgegeben wurde und die zahlreichen Verweise auf nationale Rechtssysteme zu einer Koexistenz unterschiedlicher Regelungen und nicht mehr vergleichbarer Organisationsformen führen konnte.¹⁰⁶⁶

Zudem existierten zahlreiche Bedenken auf Seiten des WSA gegenüber der Wahl der Rechtsgrundlage. Die verschiedenen, im WSA vertretenen Interessengruppen hielten es für bedenklich, das Projekt der SE in zwei Rechtsakte mit unterschiedlicher Rechtsqualität aufzugliedern. Neben der Kritik an der Einheitlichkeit und an der Wahl der Rechtsgrundlage lieferte der WSA eine Fülle von Veränderungsvorschlägen bezüglich der gesellschaftsrechtlichen Grundnormen. Entgegen dem früheren Einsatz für eine grundsätzliche Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten zur SE, trat der WSA nach Prüfung des VO-Entwurfs (1989) dafür ein, dass eine Öffnung des Zugangs erst zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden sollte.

Neben den Wahlmöglichkeiten zwischen dem monistischen und dualistischen System und den ungleichwertigen Mitbestimmungsmodellen, äußerte sich der WSA kritisch zu Einzelregelungen der Organstruktur.¹⁰⁶⁷ Insgesamt kritisierte der WSA die mangelnde Gleichwertigkeit der Mitbestimmungsmodelle und forderte in diesem Zusammenhang die qualitative Anhebung des zweiten und dritten Mitbestimmungsmodells. Der WSA forderte bezüglich des zweiten Modells, dass die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter zwingend vor der jeweiligen Beschlussfassung gem. Art. 72 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1989) stattfand.¹⁰⁶⁸ Zudem sollte das Letztentscheidungsrecht für die Wahl des Mitbestimmungsmodells der Hauptversammlung zugestanden werden.¹⁰⁶⁹

Das EP gab am 24.1.1991, aufbauend auf den Bericht des zuständigen Ausschusses für Recht und Bürgerrechte, seine Stellungnahme ab.¹⁰⁷⁰ Das EP sah bezüglich der Rechtsgrundlagen keinen Handlungsbedarf. Jedoch schloss sich das EP der Kritik an der Gleichwertigkeit der Mitbestimmungsmodelle an und forderte eine Neuformulierung der Optionen, um zu gleichwertigen Mitbestimmungsalternativen zu gelangen. In diesem Zusammenhang sollte es im Besonderen zu einer qualitativen Anhebung der Informations- und Unterrichtsrechte des Separaten Organs kommen. Die Unterrichtung sollte zwingend und frühzeitig sein, um auf die Entscheidung der Unternehmensleitung theoretisch noch Einfluss nehmen zu können.¹⁰⁷¹ Grundsätzlich unterstützte das EP die durch die

¹⁰⁶⁶ Vgl. Mävers (2002), S. 224.

¹⁰⁶⁷ Vgl. Wiesner (1990), S. R 306-308.

¹⁰⁶⁸ Vgl. Wiesner (1990), S. R 310.

¹⁰⁶⁹ Vgl. Merkt (1992), S. 659.

¹⁰⁷⁰ EP-Stellungnahme, Abl. EG Nr. C 48 vom 25.2.1991, S. 72-113.

¹⁰⁷¹ Vgl. Niedenhoff (1991), S. 66-68.

Möglichkeit der Wahl der Mitbestimmungsmodelle entstandene Flexibilität zugunsten der nationalen Traditionen. Auf betrieblicher Ebene forderte das EP ein eigenständiges Betriebsverfassungsrecht.

Der Art. 7 des RL-Entwurfs (1989) bedurfte nach Auffassung des EP einer Präzisierung und Konkretisierung. In die Wahlverfahren gem. Art. 7 des RL-Entwurfs (1989) sollten die Belegschaften der Konzerntochtergesellschaften einer SE einbezogen werden. Das EP nahm auch zu Einzelregelungen der Organstruktur Stellung. In diesem Zusammenhang forderte das EP, dass die Mitglieder des Leitungsorgans gem. Art. 62 Abs. 2 des VO-Entwurfs (1989) nicht jederzeit, sondern nur „aus wichtigem Grund“ abberufen werden konnten. Im Art. 63 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1989) sollte die Modifikation vorgenommen werden, dass das Aufsichtsorgan die Geschäftsführung des Leitungsorgans „überwacht“. Darüber hinaus erschien es dem EP als erforderlich, die Liste der zustimmungspflichtigen Geschäfte gem. Art. 72 des VO-Entwurfs (1989) zu erweitern.

4.3.3.2 Stellungnahme der Wirtschaftsverbände

Die deutsche Wirtschaft sprach sich weiterhin prinzipiell für das SE-Projekt aus,¹⁰⁷² kritisierte jedoch im VO-Entwurf (1989) und im RL-Entwurf (1989), dass die Einheitlichkeit durch die zunehmenden Verweise auf die nationalen Rechte der Mitgliedsländer abnahm.¹⁰⁷³ Die weiterhin positive Haltung der deutschen Wirtschaft war an die Voraussetzung geknüpft, dass die Hauptversammlung bzw. die Anteilseigner das endgültige Stimmrecht bei der Wahl des Mitbestimmungsmodells besaßen.¹⁰⁷⁴ Die Forderung nach einem Letztentscheidungsrecht der Anteilseigner unterstützte auch UNICE in ihrer Stellungnahme zum SE-Entwurf (1989).¹⁰⁷⁵ Des Weiteren erachtete es die deutsche Wirtschaft als notwendig, dass Sitzverlagerungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes ohne Zustimmung der Arbeitnehmervertreter stattfinden konnten,¹⁰⁷⁶ denn „eine Gesellschaft europäischen Rechts, die über ihren Firmensitz nicht frei entscheiden kann, ist für die Wirtschaft ohne Wert“.¹⁰⁷⁷

Sowohl UNICE als auch BDI/BDA sprachen sich gegen die Aufspaltung in einen VO-Entwurf (1989) und einen RL-Entwurf (1989) aus.¹⁰⁷⁸ Neben einigen Einschränkungen befürwortete UNICE grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen dem monistischen und dem dualistischen Modell. Zudem begrüßte UNICE prinzipiell die erhöhte Flexibilität im Zuge der Mitbestimmungsoptionen, forderte die Kommission jedoch zu umfangreichen

¹⁰⁷² Gemeinsamer Arbeitsausschusses für Fragen des Unternehmensrechts des Bundesverbandes der deutschen Industrie, des Bundesverbandes deutscher Banken, der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, des Deutschen Industrie- und Handelstages und des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft, Stellungnahme zum geänderten Verordnungs- und Richtlinienvorschlag für Europäische Aktiengesellschaften vom 27.10.1989.

¹⁰⁷³ Vgl. Niedenhoff (1991), S. 69-70.

¹⁰⁷⁴ Vgl. BDI (1990), S. 197-198.

¹⁰⁷⁵ Vgl. UNICE-Stellungnahme vom 20.11.1989, S. 10.

¹⁰⁷⁶ Vgl. BDI (1990), S. 197-198.

¹⁰⁷⁷ Vgl. BDI (1990), S. 198.

¹⁰⁷⁸ Vgl. BDI/BDA-Stellungnahme vom 27.10.1989, S. 3.

Nachbesserungen auf. UNICE kritisierte insbesondere, dass es nicht möglich war, die Mitbestimmung abzuwählen, wenn die Mehrheit der Arbeitnehmer der SE sich dagegen aussprach. Als behindernd für die Flexibilität und die Leistungsfähigkeit der SE wurde die weitreichende Ausgestaltung der Art. 64 und 72 des VO-Entwurfs (1989) angesehen. Insgesamt lehnten sowohl die deutsche Wirtschaft als auch UNICE den VO-Entwurf (1989) und den RL-Entwurf (1989) ab.

4.3.3.3 Stellungnahme der Gewerkschaften

Die deutsche sowie die europäische Gewerkschaftsseite wandten gegen den RL-Entwurf (1989) grundsätzlich ein, dass die darin enthaltenen Mitbestimmungsmodelle nicht als gleichwertig betrachtet werden konnten. Das zweite und dritte Modell entsprach danach aufgrund der fehlenden Mitentscheidungsrechte nicht der qualitativen Ausgestaltung der Mitbestimmung im deutschen Modell.¹⁰⁷⁹ Der Deutsche Gewerkschaftsbund forderte in diesem Zusammenhang eine Erweiterung der im Art. 72 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1989) enthaltenen Rechte der Arbeitnehmervertretungen.¹⁰⁸⁰ Der Europäische Gewerkschaftsbund forderte für alle Mitbestimmungsmodelle einen verbindlichen Katalog von Arbeitnehmerrechten, die über die des Art. 72 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1989) hinausgingen. Weitere Kritikpunkte der Gewerkschaftsverbände waren die vorgesehenen Verfahren bei Nichteinigung zwischen den Leitungs- und Verwaltungsorganen der Gründungsgesellschaften und ihrer Arbeitnehmervertreter bezüglich eines Mitbestimmungsmodells,¹⁰⁸¹ da der Arbeitgeberseite in diesen Verhandlungen eine größere Macht zugeschrieben wurde und die Arbeitnehmerbeteiligung auf ein Minimum beschränkt werden konnte.¹⁰⁸²

Schwerwiegende Einwände erhob die Gewerkschaftsseite gegen den Art. 10 des RL-Entwurfs (1989), nach dem sich die Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben der SE nach dem Gesetz oder der Praxis der Mitgliedsstaaten richtete. Insbesondere die durch Gründung einer SE entstehenden komplexen Konzernstrukturen schafften nach Auffassung des DGB und des EGB den Bedarf nach einer koordinierten Arbeitnehmervertretung.¹⁰⁸³

4.4 Entwürfe zur Europäischen Aktiengesellschaft von 1991

Nach den oben dargestellten Stellungnahmen unterbreitete der Rat im Mai 1991 einen überarbeiteten Entwurf der Verordnung und der ergänzenden Richtlinie, um den geäußerten Kritikpunkten und Änderungsvorschlägen der EG-Organen, Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften Rechnung zu tragen.¹⁰⁸⁴

¹⁰⁷⁹ Vgl. DGB-Stellungnahme vom 30.10.1989, S. 4; vgl. EGB-Stellungnahme vom 22.6.1989, S. 1-2. Vgl. auch Merkt (1992), S. 659.

¹⁰⁸⁰ Vgl. DGB-Stellungnahme vom 30.10.1989, S. 1.

¹⁰⁸¹ In diesem Zusammenhang entstanden auch Abgrenzungsprobleme zwischen den Regelungen des Art. 3 Abs.1 Satz 2 und des Art. 6 Abs. 8 Satz 1 des RL-Entwurfs (1989) (vgl. Figge (1992), S. 234-235).

¹⁰⁸² Vgl. BDI/BDA-Stellungnahme vom 27.10.1989, S.55; vgl. EGB-Stellungnahme vom 22.6.1989, S. 1.

¹⁰⁸³ Vgl. EGB-Stellungnahme vom 22.6.1989, S. 3; vgl. DGB-Stellungnahme vom 30.10.1989, S. 4.

¹⁰⁸⁴ Verordnungsvorschlag über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft vom 16.5.1991, Abl. EG Nr. C 176 vom 8.7.1991, S. 1. Vorschlag einer Richtlinie zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer vom 6.5.1991, Abl. EG Nr. C 138 vom 29.5.1991, S. 8.

Im VO-Entwurf (1991) nahmen die Verweise auf nationales Recht im Vergleich zum VO-Entwurf (1989) weiterhin zu. *Rasner* zog in diesem Zusammenhang den anschaulichen Vergleich, dass es sich bei den SE-Entwürfen (1970/75) um komplette Fachwerkhäuser handelte, während im Zusammenhang mit dem VO-Entwurf (1991) nur noch von dem Vorhandensein von vier Eckbalken und den oberen Querbalken, die das Dach tragen, gesprochen werden konnte. Jedes Mitgliedsland gestaltete sich das Fachwerkhaus mit Verweisen auf das jeweilige nationale Recht individuell.¹⁰⁸⁵

Die stärkere Verweisung auf nationales Recht wurde in dem VO-Entwurf (1991) im Besonderen durch den neugefassten Art. 7 des VO-Entwurfs (1991) deutlich. Danach unterlag die SE bei allen in der Verordnung nicht geregelten Fragen dem im Sitzstaat der SE geltenden Recht. Spezielle Verweisungsnormen, wie der Art. 11 a des VO-Entwurfs (1991) zur Gründung der SE und der Art. 81 a des VO-Entwurfs (1991) zur Organisation und zum Ablauf der Hauptversammlung, ergänzten diesen Rechtsanwendungsgrundsatz. Neben den Verweisungen auf nicht harmonisiertes nationales Recht, verwies das SE-Statut auch auf harmonisiertes nationales Recht im Sinne von nationalen Ausführungsgesetzen zur Publizitäts-, Kapital- und Fusionsrichtlinie.¹⁰⁸⁶

Trotz zahlreicher Nachbesserungen im RL-Entwurf (1991) bestand das Problem der Gleichwertigkeit der Mitbestimmungsmodelle fort. Sowohl die deutschen Gewerkschaften als auch der Europäische Gewerkschaftsbund lehnten die Vorschläge im RL-Entwurf (1991) ab.¹⁰⁸⁷ UNICE sprach sich ebenfalls gegen die Entwürfe aus.¹⁰⁸⁸ Sie würdigte die Veränderungen im RL-Entwurf (1991), forderte jedoch insbesondere im Bereich der Mitbestimmung weiterhin mehr Flexibilität und eine stärkere Berücksichtigung der nationalen Mitbestimmungstraditionen.

4.4.1 Grundlegendes

Das Wesen der SE gem. Art. 1 des VO-Entwurfs (1991) blieb bestehen, jedoch wurde Art. 1 Abs. 3 des VO-Entwurfs (1989), nach dem jede SE eine Handelsgesellschaft darstellen sollte, gestrichen.¹⁰⁸⁹ Auf Vorschlag des EP wurde der Art. 5 a in den VO-Entwurf (1991) eingefügt. Dieser Artikel, der sich im Wesentlichen an die Art. 13 und 14 der EWIV-Verordnung anlehnte, gestattete die grenzüberschreitende Sitzverlegung einer SE unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit, d.h. ohne Auflösung, Abwicklung und Neugründung. In dem neu eingeführten Art. 8 Abs. 3 des VO-Entwurfs (1991) wurde explizit angeführt, dass erst nach Festlegung des Mitbestimmungsmodells die SE eingetragen werden konnte

¹⁰⁸⁵ Vgl. *Rasner* (1992), S. 317-318 und S. 325.

¹⁰⁸⁶ Vgl. *Wenz* (1993), S. 31.

¹⁰⁸⁷ Stellungnahme vom Deutschen Gewerkschaftsbund vom Oktober 1991 zum geänderten Vorschlag über eine Verordnung des Rats über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft und über eine Richtlinie zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer. Der EGB gab keine Stellungnahme zu den geänderten Vorschlägen der Kommission ab.

¹⁰⁸⁸ Amended Proposal for a regulation and directive on the Statute for a European Company (COM (91) final SYN 218 and SYN 219) – UNICE Position.

¹⁰⁸⁹ Vgl. *Merkt* (1992), S. 655. Nach *Merkt* war ausschlaggebend für diesen Schritt, dass in manchen Mitgliedsstaaten die Einteilung in Handelsgesellschaften und sonstige Gesellschaften nicht existierte.

und gem. Art. 16 des VO-Entwurfs (1991) Rechtspersönlichkeit erlangte.

4.4.1.1 Anwendungsbereich

Die Zugangsmöglichkeiten zum SE-Statut wurden im VO-Entwurf (1991) erweitert. Nach dem VO-Entwurf (1991) existierten fünf Gründungsformen einer SE.¹⁰⁹⁰ Erstens die gem. Art. 2 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1991) unverändert gebliebene Variante der grenzüberschreitenden Verschmelzung von Aktiengesellschaften, sofern mindestens zwei von ihnen ihre Hauptverwaltung in verschiedenen Mitgliedsstaaten aufwiesen. Zweitens die abgeänderte Alternative der Errichtung einer Holding durch Aktiengesellschaften und GmbHs, wenn mindestens zwei von ihnen eine Hauptverwaltung in verschiedenen Mitgliedsstaaten besaßen oder eine Tochtergesellschaft oder eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat als dem ihrer Hauptverwaltung hatten (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a des VO-Entwurfs (1991)). GmbHs waren erstmals neben den Aktiengesellschaften als mögliche Gründer in Form einer Holding-Gesellschaft zugelassen.¹⁰⁹¹ Die Kommission begründete ihren Schritt damit, dass auch kleinen und mittleren Unternehmen der Zugang zum SE-Statut offenstehen sollte.¹⁰⁹² Drittens die bestehen gebliebene Möglichkeit, dass Gesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts gem. Art. 2 Abs. 2 des VO-Entwurfs (1991) eine gemeinsame Tochtergesellschaft gründen. Voraussetzung dafür war, dass die Gesellschaften eine Hauptverwaltung in verschiedenen Mitgliedsstaaten aufwiesen oder eine Tochtergesellschaft oder eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat als dem ihrer Hauptverwaltung hatten. Als vierte und neue Gründungsalternative kam nach Art. 2 Abs. 3 des VO-Entwurfs (1991) die Umwandlung einer nationalen Aktiengesellschaft in eine SE hinzu, wenn die AG über eine Tochtergesellschaft oder eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat als dem ihrer Hauptverwaltung verfügte. Die fünfte Möglichkeit stellte weiterhin die Gründung einer Tochtergesellschaft in Form einer SE durch eine SE dar (vgl. Art. 3 Abs. 3 des VO-Entwurfs (1991)).¹⁰⁹³

¹⁰⁹⁰ Bzgl. der Anzahl der Gründungsformen bestanden in der Literatur Auffassungsunterschiede. Auf der einen Seite stand die Auffassung, dass zu den Gründungsformen der SE nur die nach der elementaren Bedeutung des Begriffs der „(Neu)Gründung“ zuzuordnenden Formen wie die Gründung durch Verschmelzung, die Gründung durch Errichtung einer Holding sowie die Gründung durch Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft zu zählen waren (vgl. Merkt (1992), S. 655; vgl. auch Hauschka (1990), S. 182). Auf der anderen Seite wurden auch die Form der Umwandlung und die Gründung einer Tochtergesellschaft durch eine SE zu den Gründungsalternativen einer SE gerechnet (vgl. Hommelhoff (1990), S. 422-424; vgl. auch Trojan-Limmer (1991), S. 1013).

¹⁰⁹¹ Vgl. Rasner (1992), S. 320. Rasner befürwortete die Öffnung des SE-Statuts für GmbHs.

¹⁰⁹² Vgl. Trojan-Limmer (1991), S. 1013. Nach Hommelhoff steigerte eine weitere Öffnung des SE-Statuts für GmbHs nicht bedeutend die Attraktivität der SE für kleine und mittlere Unternehmen. Für kleine und mittlere Unternehmen stellten sich zwei Alternativen. Die Reduzierung des SE-Statuts auf eine „Kleine Europa-AG“ und die Schaffung einer „Euro-GmbH“ (vgl. Hommelhoff (1990), S. 433-434).

¹⁰⁹³ Neben dem Art. 11 a des VO-Entwurfs (1991) – der Artikel legte fest, dass vorbehaltlich der Verordnungsbestimmungen auf die Gründung einer SE das für Aktiengesellschaften des Staates, in dem die SE ihren Sitz hatte, geltende Recht Anwendung fand – galten die Einzelregelungen für die verschiedenen Gründungsalternativen. Bzgl. der Gründung durch Verschmelzung vgl. Artt. 17-30 a, bzgl. der Gründung einer Holding-SE vgl. Artt. 31-31 a, bzgl. der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft vgl. Artt. 34-35 und bzgl. der Gründung einer SE durch Umwandlung vgl. Art. 37 a des VO-Entwurfs (1991). Für den Fall der Gründung einer Tochtergesellschaft durch eine SE existierten im VO-Entwurf (1991) keine Einzelregelungen.

Bei der Gründung einer Holding-SE, einer gemeinsamen Tochter-SE und der Umwandlung einer nationalen Aktiengesellschaft in eine SE wurde vom Prinzip der Mehrstaatlichkeit Abstand genommen und der Forderung nach dem Vorhandensein einer Tochtergesellschaft oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat als der Hauptverwaltung nachgegeben.¹⁰⁹⁴ Diese Ausweitung beinhaltete die stückweise Aufgabe der Anforderungen an eine „europäische“ Unternehmenstätigkeit, da u.a. mit Umgehungen dieser Zugangsschranken durch Scheingründungen zu rechnen war.¹⁰⁹⁵ *Trojan-Limmer* sprach sich für die Aufstellung materieller Kriterien aus, von denen der Zugang zur SE abhängig gemacht werden sollte, bspw. eine Zugangsbeschränkung, die einen bestimmten Mindestumsatz in mindestens zwei Mitgliedsstaaten während eines längerfristigen Zeitabschnitts vor der Gründung zugrunde legte. Die Festsetzung des Gründungskapitals auf 100 000 ECU blieb gem. Art. 4 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1991) bestehen.¹⁰⁹⁶

4.4.1.2 Rechtsgrundlage

Trotz umfassender Kritik an der Wahl der Rechtsgrundlagen nannte die Kommission für den VO-Entwurf (1991) weiterhin Art. 100 a EWGV (heute: Art. 95 EGV) als Rechtsgrundlage und für den RL-Entwurf (1991) war weiterhin Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV) vorgesehen. Den von der Kommission weit ausgeschöpften Anwendungsbereich des Art. 100 a EWGV (heute: Art. 95 EGV) als Rechtsgrundlage machte das folgende Titandioxid-Urteil deutlich. Als Rechtsgrundlage der Richtlinie 89/428/EWG vom 21.6.1989 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie wählte der Rat den Art. 130 s EWGV (heute: Art. 175 EGV). Die Kommission sah jedoch in dem Art. 100 a EWGV (heute: Art. 95 EGV) die geeignete Rechtsgrundlage, da der Regelungsinhalt eher der Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen als dem Umweltschutz zuzuordnen war. Der Kerngedanke dieses Rechtsstreits lag in der Klärung, welche Vorschrift des EWG-Vertrags als angemessene Ermächtigungsgrundlage zum Erlass eines Rechtsaktes des sekundären Gemeinschaftsrechts herangezogen werden konnte, wenn der betreffende Rechtsakt mehrere Ziele verfolgte, die jeweils in unterschiedlichen Bestimmungen des Vertrages geregelt waren. Der EuGH hatte in seinem Urteil vom 11.6.1991 der Nichtigkeitsklage, welche die Kommission gem. Art. 173 Abs. 1 EWGV (heute: Art. 230 EGV) in Bezug auf die Richtlinie 89/428/EWG erhoben hatte, stattgegeben.¹⁰⁹⁷ In der Urteilsbegründung hieß es, dass die Kommission gem. Art. 100 a Abs. 3 EWGV (heute: Art. 95 Abs. 3 EGV) in ihren

¹⁰⁹⁴ Im Zusammenhang mit der Aufgabe des Mehrstaatlichkeitsprinzips stieß *Merkt* den Gedanken an, auch nationalen Aktiengesellschaften die Umwandlung in eine SE zu ermöglichen. Er vermutete jedoch Ressentiments von Seiten der Mitgliedsstaaten, die über ein weniger liberales Aktienrecht verfügten als die SE und eine Gründungsflucht in das SE-Recht befürchteten (vgl. *Merkt* (1992), S. 655-656).

¹⁰⁹⁵ Jedoch wies *Hommelhoff* bereits im VO-Entwurf (1989) auf die mögliche Umgehung der Mehrstaatlichkeit hin (vgl. *Hommelhoff* (1990), S. 423); den Gedankengängen folgend vgl. *Ebenroth/Wilken* (1991), S. 1016.

¹⁰⁹⁶ Vgl. *Hommelhoff* (1990), S. 423-424.

¹⁰⁹⁷ Vgl. *EuZW*, 2. Jg. (1991), Nr. 15, S. 473-475.

Vorschlägen für Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand hatten, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes von einem hohen Schutzniveau ausging. Diese Begründung deutete darauf hin, dass die in Art. 130 r EWGV (heute: Art. 174 EGV) genannten Ziele des Umweltschutzes mit gem. Art. 100 a EWGV (heute: Art. 95 EGV) erlassenen Harmonisierungsmaßnahmen wirksam verfolgt werden konnten.¹⁰⁹⁸ Dieses Urteil stärkte die Wahl der Rechtsgrundlage der Kommission im SE-Entwurf (1991). Dem Einwand, dass der Art. 100 a EWGV (heute: Art. 95 EGV) aufgrund der steuerlichen Regelung des Art. 133 des VO-Entwurfs (1989) als Rechtsgrundlage ausschied, konnte entgegengehalten werden, dass die von der Kommission im Jahr 1990 vorgeschlagene Verlustrichtlinie¹⁰⁹⁹ nach ihrer Umsetzung in nationales Recht die Regelungen des Art. 133 des VO-Entwurfs (1989) obsolet machte und die Rechtsgrundlage auf Art. 100 a EWGV (heute: Art. 95 EGV) gestützt werden konnte.¹¹⁰⁰

Auch die Novellierung des Art. 7 des VO-Entwurfs (1991) bedeutete keine rechtliche Präzisierung der vielfach kritisierten Fassung des Artikels im VO-Entwurf (1989). Nach Art. 7 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1991) galten für die SE primär die Verordnungsbestimmungen. Sofern die Verordnung dies ausdrücklich zuließ, waren die in der Satzung der SE frei festgelegten Bestimmungen maßgeblich, ansonsten wurde auf der dritten Stufe auf das im Sitzstaat der SE geltende Recht verwiesen. An vierter Stelle galt erneut die Satzung, falls nach dem Recht des Sitzstaates Satzungsfreiheit herrschte. Folglich gründete sich die SE subsidiär auf nationales Sitzrecht, falls die Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmte. In der neuen Fassung wurde der Verweis auf die „allgemeinen Grundsätze“ fallen gelassen, vielmehr wurde, falls die Bestimmungen der Verordnung dies zuließen, auf die sehr unterschiedlich ausgestalteten Aktienrechte in den Mitgliedsstaaten verwiesen. Diese Neuerung implizierte erneut Rechtsanwendungsprobleme und Rechtsunsicherheiten¹¹⁰¹ sowie „vielschichtige Facettenbildungen denkbarer SE-Typen“.¹¹⁰²

Die Rechtsunsicherheiten resultierten insbesondere aus der mangelnden Klarheit und Abgrenzung zwischen dem Verordnungsrecht und dem Sitzstaatrecht der SE. Es existierten keine Anhaltspunkte, nach denen beurteilt werden konnte, welche Bereiche in der SE-Verordnung abschließend geregelt waren oder nicht. Es wurde in der SE-Verordnung nur vereinzelt erläutert, wie mit den unvollständigen und ausdrücklich nicht abschließenden Regelungen des Statuts verfahren werden sollte. Als Beispiel konnte in diesem Fall der einwilligungsbedürftige Katalog des Art. 72 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1991) angeführt werden.¹¹⁰³ Da der Katalog innerhalb der vorliegenden Arbeit schon mehrfach einer Be-

¹⁰⁹⁸ EuGH, Rs C-300/89, Slg. 1991, I-2867 – Titanoxid.

¹⁰⁹⁹ Abl. EG Nr. C 53, vom 28.2.1991, S. 30-34.

¹¹⁰⁰ Vgl. Wenz (1993), S. 21.

¹¹⁰¹ Vgl. Trojan-Limmer (1991), S. 1012. Hauschka hielt die Auslegungsprobleme, die noch im SE-Entwurf (1989) existierten, mit der Begründung, dass für eine SE primär die im Sitzstaat geltenden Vorschriften Anwendung fanden, für weitgehend gebannt (vgl. Hauschka (1992a), S. 149).

¹¹⁰² Ebenroth/Wilken (1991), S. 1016.

¹¹⁰³ Vgl. Merkt (1992), S. 656.

trachtung unterlag, soll an dieser Stelle auf eine inhaltliche Einordnung verzichtet werden. Der Artikel warf die rechtliche Frage auf, ob zusätzlich geregelte zustimmungsbedürftige Maßnahmen iSv Art. 72 des VO-Entwurfs (1989) in der Rechtsordnung des Sitzstaates der SE den Art. 72 des VO-Entwurfs (1989) ergänzen konnten oder in diesem Fall ausschließlich Primärrecht galt. Der VO-Entwurf (1991) nahm sich dieser Rechtsunsicherheit an und fügte den Art. 72 Abs. 4 des VO-Entwurfs (1991) ein, der es den Mitgliedsstaaten freistellte, den Katalog in Art. 72 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1991) zu erweitern.

4.4.2 Ausgestaltung

Im Bereich des Steuerrechts wurde der Art. 133 des VO-Entwurfs (1989) unverändert übernommen. Der Titel VI, der noch im VO-Entwurf (1989) die Regelungen des Konzernrechts beinhaltete, wurde ersatzlos gestrichen. Dieser Schritt bedeutete jedoch keine inhaltliche Veränderung zum VO-Entwurf (1989), da der Titel VI lediglich aus einer Detailregelung (vgl. Art. 114 des VO-Entwurfs (1989)) bestand, die auf das Recht des Sitzstaates der SE verwies.

Die grundsätzliche Wahl zwischen dem dualistischen und dem monistischen System blieb bestehen, allerdings konnte dieses Wahlrecht gem. Art. 61 des VO-Entwurfs (1991) von den Mitgliedsstaaten im Gegensatz zum VO-Entwurf (1989) beschränkt werden. Die grundlegende Konzeption der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im RL-Entwurf (1989) und das damit verbundene Problem der Gleichwertigkeit der Mitbestimmungsmodelle blieben bestehen. Gem. Art. 10 des RL-Entwurfs (1991) wurde die betriebliche Vertretung der Arbeitnehmer wie auch im RL-Entwurf (1989) nach dem jeweiligen nationalen Recht geregelt.

4.4.2.1 Struktur der Organe

Im Bereich der Verfassung der SE wies der VO-Entwurf (1991) Modifikationen im Vergleich zum VO-Entwurf (1989) auf. *Trojan-Limmer* sprach in diesem Zusammenhang von wesentlichen Verbesserungen, da insbesondere die Aufteilung der Kompetenzen des Leitungs- und Aufsichtsorgans klarer abgegrenzt wurde, allerdings zu Lasten der Befugnisse des Aufsichtsorgans.¹¹⁰⁴ Insbesondere die Informationsrechte des Aufsichtsorgans wurden gem. Art. 64 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1991) auf Geschäfte beschränkt, „die sich auf den Geschäftsverlauf der SE spürbar auswirken können“. Der Begriff der „Kontrolle“ wurde durch den Begriff der „Überwachung“ bei der Beschreibung der Aufgaben des Aufsichtsrats im VO-Entwurf (1989) ersetzt. Es hieß im Wortlaut des Art. 63 Abs. 1 S. 1 des VO-Entwurfs (1991), dass das Aufsichtsorgan die Ausführung der dem Leitungsorgan übertragenen Aufgaben überwacht.

Die Stellung des Aufsichtsrats wurde jedoch weiterhin durch den nach Art. 72 des VO-Entwurfs (1991) aufgestellten Katalog von Maßnahmen, die das Leitungsorgan nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsorgan durchführen konnte, gestärkt. Trotz zahlreicher kri-

¹¹⁰⁴ Vgl. *Trojan-Limmer* (1991), S. 1016. Als Beispiele für die Einschränkung der Rechte einzelner Aufsichtsorganmitglieder waren die Art. 64 Abs. 5, Art. 65 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 2 und 3 des VO-Entwurfs (1991) zu nennen.

tischer Stimmen, auf die bereits in den früheren SE-Entwürfen eingegangen wurde, folgte der VO-Entwurf (1991) nicht der deutschen Gesetzgebung, indem er die Aufstellung von Zustimmungserfordernissen der Satzung oder dem Aufsichtsrat selbst überließ.¹¹⁰⁵ Die Liste des Art. 72 des VO-Entwurfs (1989) wurde gem. Abs. 1 lit. a um Investitionsvorhaben einer bestimmten Größenordnung erweitert.¹¹⁰⁶ Mit dem Art. 72 Abs. 3 des VO-Entwurfs (1991) wurde den Mitgliedsstaaten ein Wahlrecht bei den zustimmungsbedürftigen Maßnahmen eingeräumt.¹¹⁰⁷ Eine Neuformulierung erfuhr auch Art. 62 Abs. 2 des VO-Entwurfs (1989), nach dem eine Abberufung des Vorstands durch den Aufsichtsrat „jederzeit“ möglich war. Im VO-Entwurf (1991) wurde dieser Zusatz gestrichen. Da der Art. 62 Abs. 2 des VO-Entwurfs (1991) keine materiellen Voraussetzungen vorgab, resultierte daraus die Anwendung des Art. 7 des VO-Entwurfs (1991). Das Abberufungsverfahren der Mitglieder des Leitungsorgans wurde folglich nach dem Recht des Sitzstaates der SE ausgerichtet.¹¹⁰⁸

Das Verwaltungsorgan im monistischen System gewann im VO-Entwurf (1991) an Flexibilität und bot Variationen bezüglich seiner Ausgestaltung.¹¹⁰⁹ Die Streichung der noch im Art. 66 Abs. 2 des VO-Entwurfs (1989) enthaltenen Regelung, wonach die Zahl der geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsorgans niedriger sein musste als die Zahl der übrigen Mitglieder dieses Organs, bedeutete, dass eine Kopfmehrheit der geschäftsführenden Mitglieder im Verwaltungsrat nicht mehr ausgeschlossen war. Dies hatte zur Folge, dass eine Zweiteilung von Geschäftsführung und Überwachung wie im VO-Entwurf (1989) nicht mehr zwingend vorgeschrieben wurde. Neben der Aufhebung des Zwangs gem. Art. 66 Abs. 2 des VO-Entwurfs (1989), ausschließlich aus der Mitte des Verwaltungsorgans Geschäftsführer zu wählen, bestand die Möglichkeit, dass bei Nichtanwendung des Mitbestimmungsmodells nach Art. 4 des RL-Entwurfs (1991) das Verwaltungsorgan aus nur zwei oder nur einem einzigen Mitglied bestand.¹¹¹⁰ Somit konnte die Unternehmensleitung einer einzigen Person ohne hinreichende Kontrolle obliegen.¹¹¹¹

Eine wesentliche Änderung implizierte der neu gefasste Art. 61 des VO-Entwurfs (1991), da die Wahl des Strukturmodells durch den Sitzstaat der SE eingeschränkt werden konnte. Die Änderung wurde in der deutschen Literatur kontrovers diskutiert. So war nach *Wissmann* davon auszugehen, dass die Sitzstaaten von diesem Vorrecht Gebrauch machten, um einer Rechtszersplitterung auf ihrem Hoheitsgebiet entgegenzuwirken. Neben der Rechtszersplitterung bedeutete eine Wahlmöglichkeit zwischen monistischem und

¹¹⁰⁵ § 111 Abs. 4 AktG.

¹¹⁰⁶ Für die Maßnahmen nach Art. 72 Abs. 1 a-d des VO-Entwurfs (1991) lagen Mindestwerte zwischen 5 % und 25 % vor, die sich auf das gezeichnete Kapital bzw. auf den Umsatz der Unternehmung bezogen.

¹¹⁰⁷ Vgl. Merkt (1992), S. 657. Bzgl. der Ergänzung des Art. 72 des VO-Entwurfs (1991) durch den Abs. 4 vgl. Kapitel 4.4.1.2.

¹¹⁰⁸ Vgl. Trojan-Limmer (1991), S. 1016.

¹¹⁰⁹ Zu den einzelnen Ausgestaltungsvarianten des Verwaltungsorgans vgl. Chmielewicz (1991), S. 27-30.

¹¹¹⁰ Art. 66 Abs. 1 a des VO-Entwurfs (1991).

¹¹¹¹ Vgl. v. Werder (1996), S. 260.

dualistischem System aufgrund der zahlreichen Verweise der Verordnung auf nationales Recht einen erheblichen Gesetzesaufwand für das jeweilige Mitgliedsland¹¹¹² und einer Überbewertung der Sitzwahl.¹¹¹³ Des Weiteren wurde mit der Sicherung des Letztentscheidungsrechts für die Anteilseigner im VO-Entwurf (1991) eine wichtige Voraussetzung für die Durchsetzbarkeit des SE-Statuts geschaffen.¹¹¹⁴ Die von deutscher Seite geforderte Regelung sah gem. Art. 65 Abs. 1 bzw. Art. 67 a Abs. 1 und Art. 76 Abs. 3 lit. a des VO-Entwurfs (1991) vor, dass die Anteilseigner im mitbestimmten Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat den Vorsitzenden wählen, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gab.

Die im VO-Entwurf (1991) vorzufindende verstärkte Verweisung auf nationale Gesellschaftsrechte, die ihren Grundsatz in dem abgeänderten Art. 7 des VO-Entwurfs (1991) fand, wurde durch spezielle Verweisungsnormen, wie Art. 81 a des VO-Entwurfs (1991), ergänzt. Die Organisation und der Ablauf der Hauptversammlung bestimmten sich gem. Art. 81 a des VO-Entwurfs (1991), neben den Bestimmungen der Verordnung, nach den im Sitzstaat der SE auf Aktiengesellschaften anwendbaren Rechtsvorschriften. Die innere Ordnung der Hauptversammlung wurde gem. Art. 61 des VO-Entwurfs (1991) in der Satzung geregelt. Eine weitere Änderung erfuhr der Art. 81 des VO-Entwurfs (1991) in der Form, dass eine Negativliste den noch im VO-Entwurf (1989) vorzufindenden Kompetenzkatalog der Hauptversammlung ersetzte. Im Artikel 81 b des VO-Entwurfs (1991) wurden die Angelegenheiten geregelt, für die das Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan nicht ausschließlich zuständig war.

4.4.2.2 Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Die Mitbestimmungsregelungen im RL-Entwurf (1991) enthielten neben Modifikationen der inhaltlichen und qualitativen Ausgestaltung der drei Mitbestimmungsmodelle eine Präzisierung der Wahlmodalitäten. Gem. Art. 3 Abs. 4 und 5 des RL-Entwurfs (1991) besaßen die Mitgliedsstaaten weiterhin Erstwahlrecht. Bei Weitergabe der Entscheidung an die Unternehmen (vgl. Kapitel 4.3.2.2) besaßen die Leitungs- oder Verwaltungsorgane nicht mehr das Letztentscheidungsrecht bei Nichteinigung, sondern die Hauptversammlung wählte in diesem Fall nach Art. 3 Abs. 2 des RL-Entwurfs (1991) das in der SE anzuwendende Modell. Trotz der Modifikation blieb das Letztentscheidungsrecht somit substantziell erhalten.¹¹¹⁵ Der Vorschlag des EP, bei Nichteinigung zwischen den Organen der Gründungsgesellschaft und den Vertretern der Arbeitnehmer bezüglich eines Mitbestimmungsmodells eine Schiedsstelle einzurichten, wurde von der Kommission nicht weiter verfolgt. Gemäß Art. 3 Abs. 2 des RL-Entwurfs (1991) iVm Art. 8 des VO-Entwurfs (1989) bedingte die Mitbestimmungsfrage nicht mehr die Gründung, sondern die

¹¹¹² Vgl. Wissmann (1992), S. 323.

¹¹¹³ Vgl. Rasner (1992), S. 319-320. Auch *Raiser* lehnte es ab, dass die Entscheidung über die Strukturwahl den nationalen Gesetzgebern überlassen werden sollte (vgl. *Raiser* (1993), S. 290).

¹¹¹⁴ Vgl. Trojan-Limmer (1991), S. 1016. Das Letztentscheidungsrecht für die Anteilseigner wurde energisch von der Wirtschaft gefordert.

¹¹¹⁵ Vgl. Eser (1994), S. 174.

Eintragung der SE.

Modifikationen unterlag auch der Art. 7 des RL-Entwurfs (1991), der die Modalitäten der Wahl der Arbeitnehmervertreter der SE festlegte. Zwar erfuhr der Artikel im vorliegenden Entwurf eine Präzisierung, die Wahl der Arbeitnehmervertreter fand jedoch weiterhin nach nationalen Vorschriften statt. Dem Vorschlag des EP nach Einbeziehung der Belegschaften von Konzerntochtergesellschaften einer SE in die Wahlverfahren der Arbeitnehmervertreter wurde nicht entsprochen.

Der knappe Wortlaut des deutschen Mitbestimmungsmodells im RL-Entwurf (1989) erfuhr keine Ergänzung, jedoch wurde das niederländische Modell als zweite Alternative innerhalb des Aufsichts- bzw. Verwaltungsorganmodells inhaltlich präzisiert. Insbesondere die Gründe, die einen Widerspruch der Hauptversammlung und der Arbeitnehmervertreter gegen einen vorgeschlagenen Kandidaten des Aufsichtsrats im Verfahren der Kooptation rechtfertigten, wurden angeführt. Gem. Art. 4 Nr. 2 lit. b des RL-Entwurfs (1991) konnte begründeter Widerspruch gegen einen Kandidaten eingelegt werden, wenn dieser nicht in der Lage war, seine Aufgaben auszuführen, seine Bestellung angesichts der Interessen der SE, ihrer Aktionäre und ihrer Arbeitnehmer eine „unausgewogene Zusammensetzung“ zur Folge hatte oder das vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden konnte.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Arbeitnehmervertretungsorgans traf der vorliegende Richtlinienentwurf nach Art. 5 Abs. 1 des RL-Entwurfs (1991) keine expliziten Aussagen über die Zahl der Mitglieder des Separaten Organs und die Einzelheiten ihrer Wahl oder Bestellung. Blieb es bezüglich der Zahl der Mitglieder in der Schwebe, ob die Satzung oder der nationale Gesetzgeber diese festlegte, musste für die Wahl der Arbeitnehmervertreter nach wie vor der bereits genannte Art. 7 des RL-Entwurfs (1991) herangezogen werden. Das zweite Modell der Arbeitnehmerbeteiligung unterlief einer qualitativen Aufwertung, da der Art. 5 Abs. 2 lit. c des RL-Entwurfs (1989) durch Art. 5 Abs. 2 lit. d des RL-Entwurfs (1991) ersetzt wurde. Dieser schrieb vor, dass die in Art. 72 Abs. 1 des VO-Entwurfs (1991) genannten Beschlüsse erst dann durchgeführt werden konnten, wenn das Separate Organ vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan gehört und unterrichtet wurde. Zudem wurden die Informations- und Unterrichtsrechte erweitert (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. a bis c des RL-Entwurfs (1991)) und im Umfang denen des Aufsichtsrates gem. Art. 64 Abs. 1 bis 3 des VO-Entwurfs (1991) angepasst, jedoch verfügte das Separate Organ weiterhin weder über das Kontrollrecht des Aufsichtsrats nach Art. 64 Abs. 4 des VO-Entwurfs (1991) noch über weitere Unterrichtsrechte des Aufsichtsrates.¹¹¹⁶

Im Zuge der Vereinbarungslösung fanden gem. Art. 6 Abs. 1 des RL-Entwurfs (1991) nur noch Verhandlungen zwischen dem Leitungs- und Verwaltungsorgan und den Arbeitnehmervertretern der SE statt, da die Arbeitnehmer, die im RL-Entwurf (1989) noch als Alternativpartei zu den Arbeitnehmervertretern galten, im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht mehr angeführt wurden. Neben weiteren Streichungen¹¹¹⁷ wurden die Unterrichts- und Anhörungsrechte denen des Arbeitnehmervertretungsorgans angepasst (vgl. Art. 6

¹¹¹⁶ Vgl. Wissmann (1992), S. 326-327.

¹¹¹⁷ Die Abs. 3, 5 und 6 des Art. 6 des RL-Entwurfs (1989) wurden gestrichen.

Abs. 2 lit. a bis c des RL-Entwurfs (1991)). Bei Nichteinigung hatte das anzuwendende Standardmodell gem. Art. 6 Abs. 8 des RL-Entwurfs (1991) nicht mehr der einzelstaatlichen Praxis zu entsprechen, die mit den umfangreichsten Beteiligungsstandards ausgestattet war, sondern nur die genannten Informations- und Konsultationsauflagen einzuhalten.

4.4.3 Zusammenfassung und Bewertung

Die rechtliche Ausgestaltung der SE-Entwürfe (1989/91) berücksichtigte in höherem Maße die nationalen Rechtsordnungen und die Industriellen Beziehungen in den Mitgliedsstaaten. Dieses Vorgehen implizierte insbesondere das Problem der Gleichwertigkeit der Mitbestimmungsmodelle und den Verlust an Rechtseinheitlichkeit. Die sinkende Regelungsintensität spiegelte sich im geringeren Umfang des VO-Entwurfs (1991) und des RL-Entwurfs (1991) im Vergleich zu den SE-Entwürfen (1970/75) wider.

Die gewählten Rechtsgrundlagen (Art. 100 a EWGV (heute: Art. 95 EGV) für den VO-Entwurf (1991) und Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV) für den RL-Entwurf (1991)) wurden sowohl von UNICE als auch von der überwiegenden Mehrheit der Stimmen aus Wissenschaft und Praxis abgelehnt. Die Kommission übertrug die Rechtsgrundlagen ohne weitere Erklärungsversuche auch auf den VO- und RL-Entwurf (1991). Der veränderte Art. 7 des VO-Entwurfs (1991) führte zu keiner Klarheit und Abgrenzung zwischen dem Verordnungsrecht und dem Sitzstaatrecht der SE. Die Zugangsmöglichkeiten zum SE-Statut wurden im VO-Entwurf (1991) erweitert. Es existierten fünf Gründungsformen einer SE, die auch der Gesellschaftsform der GmbH und nationalen Aktiengesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit boten, eine SE zu gründen.

Die Möglichkeit der Wahl des dualistischen oder monistischen Systems fand auf nahezu allen Seiten Zustimmung, da eine Gleichwertigkeit der Systeme überwiegend anerkannt wurde. UNICE kritisierte jedoch im VO-Entwurf (1991) die Regelung, dass die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit besaßen, das Wahlrecht auf eines der beiden Systeme zu beschränken. Dies führte nach Ansicht der UNICE zur Inflexibilität der Unternehmen, da davon auszugehen war, dass die Mitgliedsstaaten ihr bestehendes System festschrieben.¹¹¹⁸

Die Mehrheit der Stimmen in der deutschen Literatur beurteilte die SE-Entwürfe (1989/91) dahingehend, dass sie die ihr zugeordneten Aufgaben der Befreiung der europäischen Gesellschaft von einzelstaatlichen Bindungen nicht erfüllen konnten, da es sich nicht mehr um eine einheitliche europäische Gesellschaftsform, sondern um eine überwiegend auf nationale Rechtssysteme verweisende SE handelte.¹¹¹⁹ Lutter bezweifelte, dass Großunternehmen aufgrund der rechtlichen Unsicherheit in den SE-Entwürfen (1989/91) die Gesellschaftsform gründen.¹¹²⁰ Die SE-Entwürfe (1989/91) führten nach der rechtsvergleichenden Untersuchung von Jaeger aufgrund der nationalen Rechtsunterschiede zu

¹¹¹⁸ Vgl. UNICE-Stellungnahme, Anhang I, S.2 (Kommentierung zu Art. 61 des VO-Entwurfs (1991)).

¹¹¹⁹ Vgl. Raiser (1993), S. 278-279.

¹¹²⁰ Vgl. Lutter (1992), S. 446-447; vgl. auch Wenz (1993), S. 199-200.

einem Verlust an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und stellten für Aktionäre und Gläubiger keine zwingend fortschrittliche und wettbewerbsverbessernde Rechtsform dar.¹¹²¹

Aufgrund der ungelösten Mitbestimmungsregelung in den SE-Entwürfen (1970/75) führte die Kommission in dem RL-Entwurf (1989) ein Cafeteria-Modell ein, das aus drei bereits in der EG existierenden Mitbestimmungsformen bestand. Zu den Modellen zählten das deutsche bzw. das niederländische, das französische bzw. belgische sowie das skandinavische Modell. Trotz Novellierungen der inhaltlichen und qualitativen Ausgestaltung der drei Mitbestimmungsmodelle und einer Präzisierung der Wahlmodalitäten stieß der RL-Entwurf (1991) auf Kritik und wurde auch in der deutschen Literatur kontrovers diskutiert.¹¹²² Die Äußerungen von *Hopt* und *Trojan-Limmer* standen exemplarisch für die gegensätzlichen Positionen. Nach *Hopt* stellten die Mitbestimmungsmodelle im vorliegenden Entwurf eine geeignete europäische Mitbestimmungslösung dar. Er verwies in diesem Zusammenhang auf den Tatbestand, dass die Mitbestimmung in den einzelnen Mitgliedsstaaten auf dem Ergebnis kontroverser politischer und sozialer Vorstellungen und Auseinandersetzungen beruhte.¹¹²³ Nach *Trojan-Limmer* beinhaltete die vorliegende Regelung aufgrund der in den Mitgliedsstaaten vorherrschenden unterschiedlichen Mitbestimmungsstandards die Entstehung eines Rechtsgefälles, das die Vergleichbarkeit der SE mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten verhinderte und die nationalen Mitbestimmungsregelungen zu einem standortbestimmenden Faktor für die Wahl des Sitzes der SE werden ließ.¹¹²⁴

Die Aufgabe einheitlicher Regelungen bezüglich der Errichtung eines Europäischen Betriebsrats stieß in der deutschen Literatur auf Ablehnung. In Anbetracht der unterschiedlich ausgeprägten Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben der Mitgliedsstaaten konnte nach *Kolvenbach* von einer Äquivalenz der Rechte und Pflichten nationaler Arbeitnehmervertreter nicht gesprochen werden. Des Weiteren bestand die Gefahr von Kompetenzüberschneidungen zwischen den bestehenden nationalen Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben und den Arbeitnehmervertretungen des gewählten Mitbestimmungsmodells. Die Abstimmung zwischen den beiden Formen wurde dem nationalen Gesetzgeber überlassen.¹¹²⁵

Die Grundlage der Diskussion in der deutschen Literatur bildete die Frage nach der Gleichwertigkeit der Mitbestimmungsmodelle in Anlehnung an das Formalerfordernis iSd Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV). Die Interpretationen des Begriffs der Gleichwertigkeit in der deutschen Literatur unterschieden sich in ihrem Detailgehalt. Nach *Abeltshauser* sollte sich die Frage der Gleichwertigkeit am EWG-Vertrag selbst ausrichten, d.h., die Gleichwertigkeit der Rechtsangleichung sollte gem. Art. 3 lit. h EWGV (heute: Art. 3 Abs. 1 lit. h EGV) bzw. Art. 100 a iVm Art. 8 lit. a EWGV (heute: Art. 95 iVm Art. 17 EGV) grundsätzlich der Errichtung und Vollendung des

¹¹²¹ Vgl. Jaeger (1994), S. 214.

¹¹²² Vgl. Wissmann (1992), S. 326; vgl. auch Merkt (1992), S. 659.

¹¹²³ Vgl. Hopt (1982), S. 221; vgl. auch Hopt (1995), S. 490-491.

¹¹²⁴ Vgl. Trojan-Limmer (1991), S. 1013.

¹¹²⁵ Vgl. Kolvenbach (1991), S. 393.

Europäischen Binnenmarktes dienen. Die Struktur- und Mitbestimmungsoptionen müssten folglich in der Form gestaltet werden, dass keine gravierenden Unterschiede in den Sozialkosten zwischen den Alternativen bestehen, keine Wettbewerbsungleichheiten von ihnen ausgehen und die nationalen Märkte nicht voneinander abgeschirmt werden müssten.¹¹²⁶ Einen engeren Rahmen steckte *Figge*,¹¹²⁷ der die jeweilige Befähigung zur Zielerreichung als Kriterium für die Gleichwertigkeit der Modelle heranzog. Diese Befähigung bzw. Eignung würde messbar durch die gesetzliche Verankerung von Mindestanforderungen, die in den Wahlmodellen übereinstimmen sollten. *Dreher* sprach in diesem Zusammenhang von qualitativer Gleichwertigkeit im Sinne des gleichen materiellen Gehalts der Modelle.¹¹²⁸

Im Zuge der Mitbestimmungsdiskussion in den RL-Entwürfen (1989/91) und dem Problem der Ungleichwertigkeit der Optionen schlug *Dreher* eine Sockellösung vor, d.h. einen einheitlichen, relativ niedrig angesetzten Sockel von Mitbestimmungsrechten.¹¹²⁹ Das Niveau der Mitbestimmung sollte nach *Dreher* in allen Mitgliedsstaaten auf eine Stufe gesetzt werden, während die Kompetenz zum eventuellen Erlass weitergehender nationaler Regelungen bei den Mitgliedsstaaten verbleiben sollte.¹¹³⁰ Die Sockellösung stieß in der deutschen Literatur auf Ablehnung, da sie zum Einen zu enormen Abstrichen des deutschen Systems führen würde und zum Anderen nicht mit dem Art. 118 a EWGV (heute: Art. 138 EGV) in Einklang zu bringen war.¹¹³¹

¹¹²⁶ Vgl. Abeltshäuser (1990), in Anlehnung an Beutler/Bieber/Pipkorn u.a. (1993), S. 382-384.

¹¹²⁷ Vgl. Figge (1992), S. 132-135.

¹¹²⁸ Vgl. Dreher (1990), S. 476; vgl. auch Wissmann (1992), S. 329-330.

¹¹²⁹ In diesem Zusammenhang wurde in Erweiterung des Sockelmodells ein sog. Mischmodell vorgeschlagen, welches das Optionenmodell der Kommission mit der Sockellösung kombinierte (vgl. v. Maydell (1990), S. 446-447). Jedoch stieß auch dieser Vorschlag auf breite Ablehnung und wurde nicht weiter verfolgt.

¹¹³⁰ Vgl. Dreher (1990), S. 478.

¹¹³¹ Vgl. Lutter (1990), S. 413; vgl. Hauschka (1992a), S. 149; vgl. auch Eser (1994), S. 178.

4.5 Zwischenfazit

| | |
|---|--|
| <p>Befunde zum Stand der Europäischen Integration und zur Ausgestaltung der SE-Entwürfe</p> | <p>Beurteilung der Befunde nach der Transaktionsbasierten Theorie der Europäischen Integration von <i>Stone Sweet/Sandholtz</i></p> |
| <p><i>Vorschläge für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft und für eine Richtlinie zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer von 1989/91</i></p> | |
| <p>Europäische Integration: Befunde Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plan der Vollendung des Europäischen Binnenmarkts • Währungspolitischer Stufenplan <p>Politik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nationaler Widerstand gegen politische und institutionelle Reformen der EG • Intensivierung des Sozialen Dialogs • Beitritt: Griechenland, Spanien und Portugal <p>Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verabschiedung weiterer gesellschaftsrechtlicher Richtlinien und der ersten Gesellschaftsform europäischen Rechts auf geringem Detail- und Formalisierungsgrad • Verabschiedung von Arbeitnehmerrichtlinien mit einem mitbestimmungsrechtlichen Mindestniveau | <p>Europäische Integration: Theorie <i>Stone Sweet/Sandholtz</i> Transnationale Gesellschaft: Supranational (Stufe 3-4)</p> <p>EU-Organisationen: Intergouvernemental (Stufe 2-3)</p> <p>EU-Regeln: Supranational (Stufe 3-4)</p> |
| <p>SE: Befunde Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung: 137 Artikel • Richtlinie: 13 Artikel <p>Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung: Art. 100 a EWGV (heute: Art. 95 EGV) • Richtlinie: Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV) <p>Struktur der Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dualistisch und monistisch <p>Mitbestimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Cafeteria-Modell: Deutsches bzw. niederländisches, französisches bzw. belgisches Modell und skandinavisches Modell | <p>SE: Theorie <i>Stone Sweet/Sandholtz</i> Transnationale Gesellschaft: Supranational (Stufe 3-4)</p> <p>EU-Organisationen: Supranational (Stufe 4)</p> <p>EU-Regeln: Supranational (Stufe 4)</p> |

Abb. 4-1: Befunde versus Theorie (1989/91)

Quelle: Eigene Darstellung.

4.5.1 Europäische Integration: Befunde

Eine neue wirtschaftliche und politische Dynamik erhielt der europäische Integrationsprozess durch die Verabschiedung der EEA im Jahr 1986 und den in der Mitte der 1980er Jahre proklamierten Plan einer Binnenmarktvollendung bis zum 31.12.1992. Als Ziel wurde in der EEA die Konvergenz von Wirtschafts- und Währungspolitik innerhalb der Gemeinschaft mittels der Kooperation der Mitgliedsstaaten angeführt. Dieses Ziel sollte durch einen währungspolitischen Stufenplan für die EG erreicht werden. Das mit der EEA eingeführte Prinzip der qualifizierten Mehrheit zielte auf eine Beschleunigung des Gesetzgebungsprozesses und eine weitere Dynamik des europäischen Integrationsprozesses ab. Eine weitreichende institutionelle Reform der EU-Organe im Zuge der EEA blieb jedoch aus.

Der EP-Entwurf eines „Vertrags zur Gründung der Europäischen Union“ im Jahr 1984 sah eine umfassende Modifizierung der europäischen Institutionen und Entscheidungsprozesse vor. Der Entwurf wurde jedoch von der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedsstaaten abgelehnt, da sie in ihm eine Beschränkung ihrer Handlungsfähigkeit sahen. In der EEA fand durch die vertragliche Verankerung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) ein Minimalkompromiss in Richtung Politischer Union statt, die den Verfechtern einer Konstitutionalisierung äußerst unbefriedigend erschien. Insgesamt mündeten die visionären Pläne einer Politischen Union in den 1980er Jahren in pragmatische Konsenslösungen der mittlerweile 12 Mitgliedsstaaten, nachdem Griechenland, Spanien und Portugal der EG beitraten.

Neben der Verankerung der EPZ fand im Zuge der EEA eine Intensivierung des Sozialen Dialogs statt. Europäische Sozialpartner besaßen nun das Recht, autonome Kollektivverhandlungen zu führen. Daneben leistete die europäische „Gemeinschaftscharta für die sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer“ einen Beitrag zur Stärkung des Sozialen Dialogs und der sozialen Dimension in der fortschreitenden wirtschaftlichen Integration in der EG.

Die Arbeiten zur EEA und das damit verbundene Ziel der Binnenmarktvollendung im Jahr 1992 wirkten sich auch positiv auf die Entwicklung des Europäischen Gesellschafts- und Arbeitsrechts aus. Maßnahmen, die für die Schaffung des Binnenmarktes von Bedeutung waren, wurden erfolgreich abgeschlossen. Es konnten gesellschaftsrechtliche Rahmenrichtlinien sowie gegenstandsbezogene Arbeitnehmerrichtlinien wie die Massentlassungsrichtlinie und die Betriebsübergangsrichtlinie verabschiedet werden.

Die Kommission praktizierte im Gesellschafts- und Arbeitsrecht einen neuen Ansatz, indem sie Richtlinien nicht mehr auf einem hohen Detail- und Formalisierungsgrad verfasste, sondern den Mitgliedsstaaten Freiräume bei der Ausgestaltung des anzuwendenden Rechts gab. Allerdings wurden Richtlinien wie die zehnte gesellschaftsrechtliche Richtlinie, die rechtspolitische Bereiche wie die Mitbestimmung berührten, nicht verabschiedet. Die verabschiedeten Arbeitnehmerrichtlinien zeigten auf, dass zum Einen ein echtes Bedürfnis für die Regelung bestehen musste und zum Anderen nur Richtlinien mit einem mitbestimmungsrechtlichen Mindestniveau zur Verabschiedung gelangten. Der Entwurf einer Richtlinie über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, mit der auf europäischer Ebene der Machtkonzentration von multi- oder transnationalen Unter-

nehmen entsprechend wirksame Arbeitnehmerrechte entgegengesetzt werden sollten, scheiterte an den zu umfangreichen Mitbestimmungsstandards. Auch die Verordnung der EWIV, die erste supranationale Gesellschaftsform in der EG, konnte nur aufgrund der weitgehenden Ausklammerung von arbeits- und gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu einer Verabschiedung gelangen. Das Ziel, möglichst wenig zwingende Regeln festzusetzen, sondern ein Gerüst anzubieten, welches einen hohen Grad an Freiheit und Flexibilität gewährleistete, verfolgten auch die Entwürfe der Verordnungen über den Europäischen Verein (EUVE), die Europäische Genossenschaft (EUGEN) und die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft (EUGGES). Die Kommission wollte allen Gesellschaftsformen die rechtlichen Voraussetzungen bieten, um in der Gemeinschaft grenzüberschreitend tätig werden zu können. Die Verordnungsentwürfe scheiterten jedoch an dem ungelösten Problem der Mitbestimmung der Arbeitnehmer und dem Zweifel an der integrationspolitischen Notwendigkeit der Schaffung weiterer europäischer Gesellschaftsformen.

4.5.2 Europäische Integration: Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz*

Die von der EEA ausgelösten Bewegungen auf den Dimensionen der EU-Regeln und EU-Organisationen lösten auf der Dimension der Transnationalen Gesellschaft umfassende Reaktionen aus. Das Binnenmarktprojekt führte zu einer Konzentrationswelle auf dem europäischen Markt. Die Anzahl der Fusionen und Übernahmen stieg zum Ende der 1980er Jahre deutlich an.

Neben den wirtschaftlichen Aktivitäten boten die gestiegene Bedeutung des EP im institutionellen Gefüge, die Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat sowie die zunehmende Verlagerung wirtschaftlicher Entscheidungen auf die europäische Ebene für die Interessengruppen neue Einflussmöglichkeiten und eröffneten neue Koalitionsmöglichkeiten. Zudem führte das Binnenmarktprojekt dazu, dass sich der EGB erstmals aktiv am politischen Prozess der Gemeinschaft beteiligte. Die Arbeitnehmervertreter verbanden mit dem Binnenmarktprojekt das soziale Risiko, dass sich die sozialen Standards der Gemeinschaft weiter auseinanderentwickeln, da in Ländern mit niedrigen sozialen Standards Wettbewerbsvorteile erzielt werden konnten. Die Arbeitgeberseite zeigte Desinteresse an sozialpartnerschaftlicher Konfliktregulierung auf europäischer Ebene und am Transfer sozialpolitischer Kompetenzen von den Mitgliedsstaaten auf die EG. Es gelang europäischen Interessenvertretungen weitaus weniger als Unternehmen, umfangreiche Veränderungen auf den Dimensionen der EU-Regeln und EU-Organisationen zu bewirken. Die europäischen Interessenvertretungen waren aufgrund der nicht homogenen Forderungen der nationalen Interessenvertretungen in ihrem Einfluss begrenzt.

Aufgrund der weiteren Intensivierung des Sozialen Dialogs im Zuge der EEA, insbesondere zur Sicherung der Unterstützung der Sozialpartner für das Binnenmarktprojekt, und des steigenden Gewichts der Interessenvertretungen neben dem vorherrschenden Einfluss der Unternehmen ließ sich die Transnationale Gesellschaft zum Zeitpunkt der Diskussionen um die SE-Entwürfe (1989/91) in den supranationalen Bereich (Stufe 3-4) einordnen.

Der Gesetzgebungsprozess der EG wurde durch die Anwendung des Prinzips der

qualifizierten Mehrheit im Ministerrat bei Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand hatten, erleichtert und beschleunigt. Jedoch gab es Bereiche wie die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer, die weiterhin dem Einstimmigkeitserfordernis unterlagen.

Die Festlegung der Vollendung des Binnenmarktprojekts auf das Jahr 1992 ließ sich als Signal interpretieren, um auch den politischen Integrationsprozess voranzutreiben, nachdem weitreichende institutionelle Reformen der EU-Organe ausblieben und eine umfassende Modifizierung der Entscheidungsprozesse scheiterte. Im Vordergrund standen politische Minimalkompromisse und pragmatische Konsenslösungen. Aufgrund der weitgehenden Erhaltung der nationalen Souveränität ließen sich die EU-Organisationen weiter in den Bereich des Intergouvernementalismus (Stufe 2-3) einordnen.

Das „Cassis de Dijon-Urteil“ im Jahr 1979 galt als Ausgangspunkt einer neuen europäischen Rechtsetzung, die keine detailorientierte Angleichung der Rechtssysteme vorsah, sondern pragmatischen Leitideen folgte und Formalisierungen vermied. Die Rechtsangleichung sollte als integrations- und wettbewerbspolitisches Instrument fungieren. Die Setzung von Mindeststandards in Form von Richtlinien verknüpfte die Vorteile des Harmonisierungs- und Wettbewerbskonzepts, indem die nötige Flexibilität in der Ausgestaltung geboten und das Auseinanderdriften der sozialen Standards verhindert wurde. Gemeinschaftliche Mindestvorschriften und Mindeststandards stellten keine Minimalstandards dar, denn nicht das gemeinschaftlich niedrigste Niveau stand zur Disposition, sondern das von allen Mitgliedsstaaten getragene höchste Niveau wurde angestrebt. Da die EU-Regeln im Zeitraum der SE-Entwürfe (1989/91) weniger determinierend auf die Mitgliedsstaaten wirkten und ihnen größere Gestaltungsräume ließen, fand eine Einordnung nach der Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz* in den supranationalen Bereich statt (Stufe 3-4).

4.5.3 SE-Entwürfe (1989/91): Befunde

Die Strukturprinzipien der vorangegangenen SE-Entwürfe (1970/75) – Einheitlichkeit, duale Verfassung und integrierte Arbeitnehmermitbestimmung – wurden aufgegeben. Die Kürze des Regelungsumfangs – die vormals 284 Artikel wurden auf 137 Artikel im VO-Entwurf (1989) und 13 Artikel im RL-Entwurf (1989) minimiert – deutete die Aufgabe der rechtlich einheitlichen Ausrichtung an.

Trotz umfassender Kritik an der Wahl der Rechtsgrundlagen stützte sich die Kommission für den VO-Entwurf (1991) weiterhin auf Art. 100 a EWGV (heute: Art. 95 EGV) und für den RL-Entwurf (1991) auf Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV). Die gewählten Rechtsgrundlagen spiegelten den Versuch wider, die nationalen Widerstände, die der Verabschiedung der SE im Wege standen, zu umgehen. Die Novellierungen des Art. 7 des VO-Entwurfs (1991) führten zu einer Erhöhung der Verweise auf nationales Recht und implizierten eine erhöhte politische Durchsetzbarkeit, da in den Mitgliedsstaaten vertraute Rechtsvorschriften zur Anwendung kamen. Für die SE galten primär die Verordnungsbestimmungen und subsidiär nationales Sitzrecht, falls die

Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmte. In dem VO-Entwurf (1991) wurde nicht mehr auf die „allgemeinen Grundsätze“ verwiesen, sondern, falls es die Bestimmungen der Verordnung zuließen, auf die Aktienrechte der Mitgliedsstaaten verwiesen.

Die Zugangs- und Gründungsformen wurden im VO-Entwurf (1991) erweitert. Neben den vier Gründungsformen, die bereits im VO-Entwurf (1989) existierten, kam die Möglichkeit der Umwandlung einer nationalen Aktiengesellschaft in eine SE hinzu. Daneben wurde die Gründungsform der Holding-SE dahingehend ergänzt, dass neben Aktiengesellschaften auch GmbHs diese errichten konnten. Das Prinzip der Mehrstaatlichkeit und grenzüberschreitenden Tätigkeit in der EG als Voraussetzung zum Zugang zur SE wurde im VO-Entwurf (1991) gelockert.

Die Regelungen zur Organstruktur in den VO-Entwürfen (1989/91) schrieben nicht mehr ausschließlich das dualistische System, eine Aufteilung in Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgan, vor. In den VO-Entwürfen (1989/91) bestand die Wahlmöglichkeit zwischen monistischem und dualistischem System, allerdings konnte nach Art. 61 des VO-Entwurfs (1991) die Wahl des Strukturmodells durch den Sitzstaat der SE eingeschränkt werden. Das monistische System sah neben der Hauptversammlung nur das Verwaltungsorgan als weiteres Gesellschaftsorgan vor.

Die Regelungen im VO-Entwurf (1991) verwiesen verstärkt auf nationale Gesellschaftsrechte. Die Generalklausel gem. Art. 7 des VO-Entwurfs (1991) wurde durch spezielle Verweisungsnormen, wie Art. 81 a des VO-Entwurfs (1991), ergänzt. Die Organisation und der Ablauf der Hauptversammlung bestimmten sich gem. Art. 81 a des VO-Entwurfs (1991) und darüber hinaus nach den im Sitzstaat der SE auf Aktiengesellschaften anwendbaren Rechtsvorschriften.

Der VO-Entwurf (1991) sah Novellierungen im Vergleich zum VO-Entwurf (1989) vor, die im dualistischen Modell die Kompetenzen zwischen Leitungs- und Aufsichtsorgan klarer zuordneten. Diese Abgrenzung fiel zu Lasten des Aufsichtsrats aus, allerdings wurde die Stellung des Aufsichtsrats durch den aufgestellten Katalog von Maßnahmen, die das Leitungsorgan nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsorgan durchführen konnte, gestärkt. Die Liste wurde im VO-Entwurf (1991) ausgeweitet und den Mitgliedsstaaten wurde ein Wahlrecht bei den zustimmungsbedürftigen Maßnahmen eingeräumt.

Das Verwaltungsorgan im monistischen System wurde im VO-Entwurf (1991) flexibler gestaltet, indem die Zweiteilung von Geschäftsführung und Überwachung nicht mehr zwingend vorgeschrieben wurde. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, dass das Verwaltungsorgan aus nur einem einzigen Mitglied bestand. Die Unternehmensleitung konnte somit einer einzigen Person ohne hinreichende Kontrolle obliegen.

Die Regelungen der RL-Entwürfe (1989/91) setzten Mindestnormen und offerierten den Mitgliedsstaaten weitreichende Wahlmöglichkeiten im Bereich der Mitbestimmung, nachdem die SE-Entwürfe (1970/75) zu keiner Einigung zwischen den Mitgliedsstaaten führten und als unvereinbar mit dem sozialen Status quo der nationalen Sozialpartner galten. Die Mitgliedsstaaten besaßen das Erstwahlrecht zwischen den drei bereits in der EG existierenden Mitbestimmungsformen, die im RL-Entwurf (1989) zur Auswahl standen. Zu

den Modellen zählten das deutsche bzw. das niederländische, das französische bzw. belgische sowie das skandinavische Modell.

Nach dem deutschen bzw. niederländischen Modell konnten die Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans zum Einen nach der deutschen Praxis zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte von den Arbeitnehmern der SE oder ihren Vertretern bestellt werden, zum Anderen bot sich die Möglichkeit der Bestellung der Arbeitnehmervertreter durch das niederländische Modell der Kooptation. Bei Anwendung des deutschen Modells in einem dualistischen System bestand für den nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit, die Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu differenzieren. Die Anwendung des deutschen Mitbestimmungsmodells in einer monistisch organisierten Gesellschaft übertrug den Arbeitnehmervertretern einen sehr weitgehenden Einfluss auf die Geschäftsführung.

Die zweite Mitbestimmungsalternative des RL-Entwurfs (1989), die sich vorwiegend an das französische Modell der Arbeitnehmerbeteiligung anlehnte, sah die Anhörung der Arbeitnehmer bei unternehmerischen Entscheidungen in einem Separaten Organ vor, das unabhängig vom Aufsichts- oder Verwaltungsrat zu schaffen war. Das Organ besaß neben umfangreichen Informations- und Unterrichtsrechten ein Anhörungsrecht bei zustimmungspflichtigen Beschlüssen, jedoch reichten die Rechte nicht an die Rechte, insbesondere die Mitentscheidungsrechte, des Aufsichtsrats heran.

Das skandinavische Modell umfasste keine gesetzlichen Regelungen, sondern Vereinbarungen zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der Gründungsgesellschaften und den Arbeitnehmervertretern. Die Unterrichts- und Anhörungsrechte entsprachen denen des Separaten Organs im französischen Modell. Unter der Prämisse, dass nationales Recht dem nicht entgegenstand, konnte das Leitungs- oder Verwaltungsorgan Arbeitnehmern oder ihren Vertretern Informationen vorenthalten, wenn der begründete Verdacht bestand, dass diese Informationen die Interessen der SE ernsthaft gefährdeten. Erfolgte zwischen den Verhandlungsparteien keine Einigung, galt für die betreffende SE ein Standardmodell nach dem Recht des Sitzstaates unter Einhaltung der Informations- und Konsultationsauflagen.

Neben der Festlegung der Modalitäten, nach denen die Mitbestimmungsmodelle in ihrem Hoheitsgebiet angewandt werden sollten, konnten die Mitgliedsstaaten den Kreis der zur Wahl stehenden Mitbestimmungsmodelle beschränken. Bot der Sitzstaat jedoch mehr als ein Modell an oder wurde eine SE mit einer ausländischen Gesellschaft gegründet, wurde durch eine Vereinbarung zwischen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Gründungsgesellschaften und den nach Gesetz oder Praxis der Mitgliedsstaaten vorgesehenen Arbeitnehmervertretern dieser Gründungsgesellschaften ein Modell festgelegt. Fand keine Einigung bezüglich der Mitbestimmungsmodelle zwischen den Organen der Gründungsgesellschaft und den Arbeitnehmervertretern statt, entschieden die Leitungs- oder Verwaltungsorgane. Nach dem RL-Entwurf (1989) besaßen die Leitungs- oder Verwaltungsorgane jedoch nicht mehr das Letztentscheidungsrecht bei Nichteinigung, sondern die Hauptversammlung wählte in diesem Fall das in der SE anzuwendende Modell. Trotz der Modifikation blieb das Letztentscheidungsrecht bei den Unternehmen.

Entgegen den einheitlichen Wahlvorschriften im SE-Entwurf (1975) unterlag die Wahl der Arbeitnehmervertreter im RL-Entwurf (1989) nationalen Vorschriften, die sich durch unterschiedliche Anforderungen und Kontrollmechanismen auszeichneten. Der RL-Entwurf (1989) besaß keine einheitlichen Regelungen bezüglich der Errichtung eines Europäischen Betriebsrats und des Abschlusses von Europäischen Tarifverträgen. Die betriebliche Arbeitnehmervertretung sollte nach den jeweiligen nationalen Gesetzen und Vereinbarungen geregelt werden. Mittels dieser Vorschrift sollten die bestehenden Rechte von Betriebsräten, „shopstewards“ und „conseils d’entreprises“ gesichert werden.

4.5.4 SE-Entwürfe (1989/91): Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz*

Die erweiterten Zugangs- und Gründungsformen offerierten den Unternehmen größere Gestaltungsspielräume, da nun auch nationalen Aktiengesellschaften und GmbHs der Zugang zur Gründung einer SE offenstand. Darüber hinaus boten sich Unternehmen erweiterte Entscheidungsrechte bei der Wahl der Organstruktur. Neben dem dualistischen System, konnten Unternehmen das monistische System wählen. Allerdings wurde die Wahl durch das Recht des Sitzstaats der SE eingeschränkt. Die Regelungen in den VO-Entwürfen (1989/91) verwiesen verstärkt auf nationale Gesellschaftsrechte und bedeuteten für die Unternehmen einen Zuwachs an Flexibilität, da insbesondere im monistischen System die Zweiteilung in Geschäftsführung und Überwachung nicht mehr zwingend vorgeschrieben wurde.

Der RL-Entwurf (1989) orientierte sich an den Grundsätzen bestehender nationaler Mitbestimmungsmodelle und stärkte den Sozialen Dialog. Die Kommission versuchte einen Kompromiss zwischen den Vorteilen, die Unternehmen aus der Gründung einer SE zogen, und einer angemessenen Beteiligung der Arbeitnehmer an den Entscheidungsprozessen eines Unternehmens zu finden. Eine einheitliche Mitbestimmungsregelung wurde nicht mehr zwingend vorgeschrieben, vielmehr sollte es in der Entscheidungsgewalt der Unternehmen liegen, unter Anhörung der Arbeitnehmer darüber zu entscheiden, welches der Mitbestimmungsmodelle Umsetzung finden sollte. Nach dem Erstwahlrecht der Mitgliedsstaaten hatten die Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, ein Modell festzulegen. Die Modelle setzten Mindestnormen und offerierten den Mitgliedsstaaten und den Sozialpartnern Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten.

Nachdem die Transnationale Gesellschaft in den SE-Entwürfen (1970/75) eine intergouvernementale Einordnung erfuhr, ließ sich die Transnationale Gesellschaft in den SE-Entwürfen (1989/91) in den supranationalen Bereich (Stufe 3-4) einordnen. Im Gegensatz zu den SE-Entwürfen (1970/75) besaßen die Sozialpartner Einfluss auf die Gestaltung der SE.

Die Novellierungen des Art. 7 des VO-Entwurfs (1991) führten zu einer weiteren Erhöhung der Verweise auf nationales Recht. Mit den SE-Entwürfen (1989/91) wurde ein neuer pragmatischer Weg beschritten, der sich bereits in der Schaffung von gesellschaftsrechtlichen Rahmenrichtlinien und Arbeitnehmerrichtlinien widerspiegelte. Die Kommission gab den Weg der Rechtsangleichung auf hohem Detail- und Formalisierungsgrad auf. Statt eines geschlossenen Rechtssystems gestalteten zahlreiche Verweise auf nationales

Recht, unmittelbare Verweise auf Rechtsvorschriften bereits verabschiedeter Richtlinien und Gesellschaftsformen die rechtliche Struktur der SE. Die SE-Entwürfe (1989/91) wirkten im Vergleich zu den SE-Entwürfen (1970/75) weniger determinierend auf die Mitgliedsstaaten. Das Ziel der Kommission war es nicht mehr, eine in allen Mitgliedsstaaten identische Aktiengesellschaft zu schaffen, sondern vielmehr ein von den nationalen Rechtssystemen geprägtes Gebilde ins Leben zu rufen. Im Gegensatz zu den SE-Entwürfen (1970/75) wiesen die Dimensionen der EU-Organisationen und der EU-Regeln in den SE-Entwürfen (1989/91) eine weniger starke supranationale Prägung auf und ließen sich in den supranationalen Bereich (Stufe 4) einordnen.

5 Finale Kommissionsentwürfe zur Europäischen Aktiengesellschaft

Seit Mitte der 1980er Jahre erfuhr die europäische Sozialpolitik eine Belebung, die sich neben der institutionellen Verfestigung in der EEA insbesondere in der „Gemeinschaftscharta für die sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer“ aus dem Jahr 1989 manifestierte. Im Zuge dieser sozialpolitischen Neuorientierung wurde nach Verabschiedung des Maastricht-Vertrags ein Richtlinienvorschlag über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats (EBR) auf den Weg gebracht. Mit der EBR-Richtlinie verfolgte die Kommission einen neuen arbeits- und sozialpolitischen Regulierungsansatz,¹¹³² der mit inhaltlich und rechtlich weichen Bestimmungen, verbunden mit einem Verhandlungsvorrang, das Ziel der Schaffung einer kompletten Harmonisierung aufgab. Die Kommission appellierte an die europäischen Sozialpartner, den Sozialen Dialog, der mit dem Maastricht-Vertrag eine institutionelle Stärkung erfuhr, und das damit verbundene Ziel der Konsensfindung zwischen den Partnern voranzutreiben, da die entstehenden Kompromisse als wertvoller Input für Vorschläge zukünftiger Gemeinschaftsregelungen fungieren konnten.¹¹³³

Insbesondere im Zuge dieses neuen Regulierungsansatzes der Kommission formierten sich Verfechter einer „euro-pessimistischen“ und „euro-optimistischen“ Sichtweise. Die Vertreter einer „euro-pessimistischen“ Sicht betonten die Schwächen des Sozialen Dialogs und forderten gesetzliche Regelungen zur sozialen Mindestharmonisierung.¹¹³⁴ Der EBR-Richtlinie sprachen sie aufgrund der Heterogenität der Regelungen und Gremien eine effektive Interessenwahrnehmung und -vertretung der Arbeitnehmer ab. Die Verfechter einer „euro-optimistischen Sicht“ sahen den Sozialen Dialog als Chance und Antrieb und verwiesen in diesem Zusammenhang insbesondere auf die aktive sozialpolitische Rolle der Kommission.¹¹³⁵

In Abwägung der Handlungsfähigkeit und des Handlungswillens der Akteure auf europäischer Ebene trat *Buda* für einen „euro-realistischen“ Ansatz ein, der die differierenden Interessenlagen der Akteure, die sich insbesondere aus dem Entwicklungsstand der Europäischen Integration und der nationalen Arbeitsbeziehungen ergaben, berücksichtigte.¹¹³⁶ Da eine Angleichung der Arbeits- und Sozialbedingungen auf europäischer Ebene aufgrund der enormen Unterschiede in den Mitgliedsstaaten als illusorisch einzustufen war und ein Wettbewerb der Systeme die in Kapitel 4.2 genannten Gefahren barg, erschien eine Mindestharmonisierung der gesetzlichen Regelungen, in Verbindung mit einer Stärkung des Dialogs zwischen den Sozialparteien, der geeignete Weg, um neben den gesetzlichen Mindeststandards auch vertragliche Vereinbarungen auf freiwilliger Basis zu treffen. In diesem Zusammenhang betonte *Streeck*, dass der schwache „Nicht-Staat“ EU eine

¹¹³² Der neue Regulierungsansatz wurde von der Kommission auch im Gesellschaftsrecht praktiziert (vgl. Kapitel 5.2).

¹¹³³ Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Die soziale Dimension des Binnenmarktes. Arbeitsdokument der Kommission; SEC (88) 1148 endg.

¹¹³⁴ Vgl. Keller (1993), S. 588-612; vgl. auch Blank (1992), S. 649-660.

¹¹³⁵ Vgl. Jacobi (1992), S. 773-779; vgl. auch Platzer (1992), S. 779-788.

¹¹³⁶ Vgl. Buda (1995), S. 303-304.

Förderung der Handlungs- und Organisationsfähigkeit der Sozialparteien nicht gewährleisten konnte und folglich supranationale Industrielle Beziehungen weitgehend staatsfrei organisiert werden müssten.¹¹³⁷

Eine Anzahl an nationalen Gewerkschaften unterstützte den Ausbau des Sozialen Dialogs, indem sie mittels vertraglicher Vereinbarungen versuchten, die Beteiligungsdefizite und Informationsnachteile der Arbeitnehmer auf supranationaler Ebene zu kompensieren.¹¹³⁸

Die Arbeitgeberseite verschloss sich nicht in allen Fällen dem Trend der Liberalisierung und Voluntarisierung der Industriellen Beziehungen und gründete bereits vor Verabschiedung der EBR-Richtlinie freiwillige Interessenvertretungen auf europäischer Ebene, die allerdings auch mit der Zielsetzung verbunden waren, umfangreiche gesetzliche Regelungen zu verhindern.

Im Zuge der Verabschiedung der EBR-Richtlinie im Jahr 1994 erhielt das SE-Projekt neue Nahrung. Die Kommission eröffnete in ihrem Weißbuch zur europäischen Sozialpolitik im Jahr 1995, dass sie die Mitbestimmung in der SE mittels eines betriebsverfassungsrechtlichen Informations- und Konsultationsverfahrens nach dem Vorbild der EBR-Richtlinie lösen wollte (vgl. Kapitel 5.2). Die Initiative erntete weitgehend Ablehnung, jedoch wurde mit der Einrichtung der Davignon-Sachverständigengruppe das Ziel der Erarbeitung einer Mitbestimmungslösung zur Deblockierung gesellschaftsrechtlicher Projekte weiter verfolgt.¹¹³⁹ Auf den Davignon-Bericht folgten Kompromissvorschläge der luxemburgischen, britischen, österreichischen und deutschen Ratspräsidentschaft hinsichtlich einer SE-Richtlinie (vgl. Kapitel 5.4.1).¹¹⁴⁰ Die Entwürfe scheiterten insbesondere an der spanischen Blockadehaltung zur Mitbestimmungsfrage.¹¹⁴¹ Auf dem EU-Gipfel in Nizza konnte nach einem halben Jahrhundert der Beratungen und Verhandlungen ein politischer Kompromiss bezüglich der SE erzielt werden. Am 20.12.2000 kam eine Einigung im Sozialministerrat über einen Verordnungsentwurf zum Statut der Europäischen Gesellschaft und über einen Richtlinienentwurf zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft zustande.¹¹⁴²

¹¹³⁷ Vgl. Streeck (1996), S. 65.

¹¹³⁸ Vgl. Schnabel (1995), S. 66.

¹¹³⁹ Vgl. Pluskat (2001), S. 525.

¹¹⁴⁰ Luxemburgischer Kompromissvorschlag für die Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der SE hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer, PE 224.669 mit Ratsvorschlag 10020/97 vom 18.7.1997. Britischer Kompromissvorschlag für die Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der SE hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer vom 1.4.1998, Dok. 7391/98 SE 13 SOC 116 sowie die geänderte Fassung dieses Vorschlags vom 23.4.1998, Dok. 7816/98. Österreichischer Kompromissvorschlag für eine Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der SE hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer vom 15.10.1998, Dok. 11997/98 SE 33 SOC 353. Deutscher Kompromissvorschlag für eine Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der SE hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer vom 12.5.1999, Dok. 8194/99 SE 5 SOC 175.

¹¹⁴¹ Vgl. Lutter (2002), S. 2-3. Spanien befürchtete Sitzverlegungen nach Gibraltar und sah in diesem Zusammenhang den Begriff des „Territoriums eines Mitgliedsstaates“ als unzureichend geklärt an (vgl. Kolvenbach (1998), S. 1327).

¹¹⁴² Kritisch zum Nizza-Kompromiss vgl. Wiesner (2001), S. 397-398.

5.1 Politische und wirtschaftliche Integration

Das Inkrafttreten des Maastricht-Vertrags ließ die Diskussion um die Zukunft der EU nicht verstummen. Die Perspektiven einer Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), die Weiterentwicklung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) sowie die Stellung des Europäischen Parlaments (EP), um nur einige Diskussionspunkte des Maastricht-Vertrags zu nennen, bestimmten die Debatten bis zum Vertrag von Nizza. Neben der politischen Weiterentwicklung stellte der Plan einer Europäischen Währungsunion eine der wichtigsten Innovationen des Vertrags von Maastricht dar. Die Währungsunion wurde als notwendige Ergänzung der Wirtschaftsunion angesehen, um eine Erhöhung der Größenvorteile des Binnenmarkts sowie eine Eliminierung der Transaktionskosten innerhalb der EU zu erreichen.¹¹⁴³

Mit der Europäischen Währungsunion entstand ein wirtschaftliches Interesse an der SE, um das Potenzial des Binnenmarktes in vollem Umfang zu nutzen und die Vorteile der WWU für potenzielle Investoren in eine Rechtsform zu kleiden, die dem wirtschaftlichen Profil auf europäischer Ebene entsprach. Mit der Gründung einer SE sollten für europäische Unternehmen jährliche Kosteneinsparungen, durch Reduzierung von Rechts- und Verwaltungskosten, von bis zu 30 Milliarden US-Dollar zu erzielen sein.¹¹⁴⁴

Seit 1995 sprach sich die europäische Wirtschaft für die Schaffung der SE aus. UNICE befürwortete in einem Schreiben an den damaligen Kommissionspräsidenten *Santer* erstmals ausdrücklich das Rechtsinstrument.¹¹⁴⁵ Seit 1989 setzte sich auch der „European Round Table of Industrials“ (ERT) für eine Wiederaufnahme der Beratungen zur SE ein. Da eine Vielzahl an Unternehmen in der Interessenvertretung der UNICE keine effiziente und zeitgerechte Vertretung ihrer Anliegen auf europäischer Ebene sahen, gründeten sie bereits im Jahr 1983 den ERT, der sich zur einflussreichsten Unternehmensorganisation in der EU entwickelte.¹¹⁴⁶ Durch das proaktive Lobbying des ERT, der sich vorwiegend aus Vorstandsvorsitzenden europäischer Großunternehmen zusammensetzte, verlor UNICE an Bedeutung. In der Folgezeit bemühte sich UNICE vermehrt um den direkten Kontakt zu den Unternehmen. Dieses Vorhaben manifestierte sich insbesondere in dem 1993 gegründeten „Europäischen Arbeitgebernnetzwerk“, das unter die Zuständigkeit der UNICE fiel und ein informelles Informations- und Koordinierungsgremium darstellte.¹¹⁴⁷

Neben der weitgehenden Vollendung des Europäischen Binnenmarktes am 1.1.1993¹¹⁴⁸ und des Inkrafttretens des Maastricht-Vertrags am 1.11.1993 bewirkte der Abschluss des

¹¹⁴³ Vgl. Ledig (1993), S. 123-124; vgl. auch Neck (2001), S. 26-28. Zu den Risiken einer Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion vgl. Ledig (1993), S. 125; vgl. auch Neck (2001), S. 24-26.

¹¹⁴⁴ Vgl. Monti (1997), S. 607-608.

¹¹⁴⁵ Vgl. Buchheim (2001), S. 111-112. Eine Initiative europäischer Konzerne wie Asea Brown Boveri, British Petroleum und BMW hoben insbesondere die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung mittels der Gründung einer SE hervor.

¹¹⁴⁶ Vgl. Nollert (1997), S. 126.

¹¹⁴⁷ Vgl. Böhner (1998), S. 180-181.

¹¹⁴⁸ Das Rechtsetzungsprogramm im Binnenmarkt-Weißbuch von 1985 war zwar nahezu vollständig vom Rat verabschiedet worden, der Grad der Umsetzung in den einzelnen Mitgliedsstaaten wies jedoch vehemente Differenzen auf (vgl. Scharrer (1993), S. 139-151).

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine wirtschaftliche Dynamisierung der Gemeinschaft und der Mitgliedsstaaten. Der Vertrag über die Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zwischen der EG samt ihrer Mitgliedsstaaten und den Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) förderte die Größenvorteile des Gemeinsamen Markts.¹¹⁴⁹

Am 1.1.1994 traten das Abkommen über den EWR vom 2.5.1992¹¹⁵⁰ und das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den EWR vom 17.3.1993¹¹⁵¹ mit den Zielen, einen dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen sowie die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen unter gleichen Wettbewerbsbedingungen zu stärken, in Kraft. Der EWR stellte ein völkerrechtliches Abkommen ohne Supranationalität dar.¹¹⁵²

Mit dem Abkommen erfolgte die Ausdehnung des freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs auf die Mitgliedsländer der EFTA (Österreich, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweden).¹¹⁵³ Neben der Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse zwischen der EG und ihren Mitgliedsstaaten sowie den EFTA-Vertragsparteien standen der Schutz des freien Wettbewerbs und unter anderem die Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung, im Verbraucherschutz sowie in der Sozialpolitik im Vordergrund.¹¹⁵⁴ Der EWR war keine Zollunion, sondern eine Freihandelszone, in der die EG und die EFTA-Staaten ihre Autonomie hinsichtlich Außenzoll und Handelspolitik behielten. Für die EFTA-Staaten Österreich, Finnland und Schweden bedeutete der EWR nur ein Übergangsstadium, da diese am 1.1.1995 der EG bzw. EU als Vollmitglieder beitraten.¹¹⁵⁵

Mit dem Beitritt der drei EFTA-Staaten Österreich, Finnland und Schweden war die Erweiterung der Gemeinschaft nicht abgeschlossen, da Assoziierungsabkommen mit mittel- und osteuropäischen Staaten folgten, deren Vorreiter die Assoziierungsabkommen mit Polen und Ungarn am 1.2.1994 waren.¹¹⁵⁶ Sowohl die Vertragsverhandlungen von Amsterdam als auch die von Nizza stellten die Zusammensetzung und die Funktionsweise der Gemeinschaftsorgane in den Vordergrund. Die institutionellen Reformen sollten insbesondere die Handlungsfähigkeit und Effizienz der Organe bei einer Erweiterung der Union nach Osten sichern.

5.1.1 Vertrag von Maastricht

Der Maastricht-Vertrag bedeutete die bis dato umfassendste Änderung der ursprünglichen Gemeinschaftsverträge. Der Vertrag stellte gem. Art. 1 EUV eine neue Stufe der

¹¹⁴⁹ Vgl. Keller (2001), S. 13.

¹¹⁵⁰ EWR-Abkommen, BGBl. Teil II 1993, S. 266.

¹¹⁵¹ BGBl. Teil II 1993, S. 1294.

¹¹⁵² Vgl. Streit (1994), S. 555.

¹¹⁵³ Der negative Ausgang der Volksabstimmung am 6.12.1992 machte es der Schweiz als EFTA-Mitglied unmöglich, das Abkommen zu ratifizieren. Die Schweiz wurde somit nicht Mitglied des EWR.

¹¹⁵⁴ Vgl. Friedrich (1994), S. 313.

¹¹⁵⁵ Vgl. Keller (2001), S. 13-14.

¹¹⁵⁶ Vgl. EG-Bulletin 12/93.

Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar. Die Bezeichnung „Vertrag über die Europäische Union“ drückte nach *Hrbek* die Zäsur im europäischen Integrationsprozess aus.¹¹⁵⁷ *Hilf* sprach in diesem Zusammenhang von einer neuartigen Form der integrierten Eigenstaatlichkeit der Mitgliedsstaaten.¹¹⁵⁸ Der Maastricht-Vertrag, der am 7.2.1992 unterzeichnet wurde und am 1.11.1993 in Kraft trat,¹¹⁵⁹ verfolgte die Zielsetzung, die Zusammenarbeit sowohl auf wirtschafts-, währungs- und industriepolitischen Gebiet als auch auf außen-, sicherheits- und innenpolitischem Gebiet zu intensivieren. Die Wirkung der Gemeinschaft als „Stabilitätsanker“ sollte nach dem Umbruch in Osteuropa verfestigt werden.¹¹⁶⁰ Das wesentliche Charakteristikum des Vertrags stellte die Drei-Säulen-Struktur dar, deren „Dach“ bzw. deren institutionellen Rahmen die Europäische Union gem. Art. 3 EUV bildete.¹¹⁶¹ Den Kern der Union stellten die drei Europäischen Gemeinschaften dar, deren Vertragsgrundlagen erneut Änderungen und Ergänzungen erfuhren. Insbesondere mittels der Umbenennung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Europäische Gemeinschaft gem. Art. 8 EUV, wurde das erweiterte Aktionsfeld untermauert. Der EWG-Vertrag führte seither die Bezeichnung EG-Vertrag. Ergänzt wurden die Verträge der Europäischen Gemeinschaften durch Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie die intergouvernementale Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres.

Den Kern der geänderten Verträge der EG stellte die Festschreibung des Ziels der Errichtung einer WWU¹¹⁶² mittels eines dreistufigen Plans gem. Artt. 105-109 m EGV iVm den Protokollen 3 bis 13 dar (heute: Artt. 105-124 EGV), der an sog. Konvergenzkriterien geknüpft war, die forderten, dass die Mitgliedsstaaten sich strukturell hinreichend aufeinanderzubewegen, um eine Vereinheitlichung der monetären Rahmenbedingungen zu gewährleisten.¹¹⁶³ Die Endstufe der WWU sollte spätestens am 1.1.1999 beginnen. Die Schaffung eines Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) mit der Europäischen Zentralbank (EZB) als zentraler Einrichtung sollte für die einheitliche Steuerung der Geldpolitik sorgen. Großbritannien und Dänemark behielten sich die Möglichkeit des Ausstiegs aus der Währungsunion vor.¹¹⁶⁴ Im Zusammenhang mit der geplanten Währungsunion fand eine verstärkte Angleichung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten gem. Artt. 102 a bis 104 c EGV (heute: Artt. 98-104 EGV) statt. Mit der Einrichtung eines Kohäsionsfonds zur Ergänzung der bestehenden Strukturfonds sollten umwelt- und

¹¹⁵⁷ Vgl. *Hrbek* (1993a), S. 87-89.

¹¹⁵⁸ Vgl. *Hilf* (1994), S. 83-85.

¹¹⁵⁹ Vgl. Abl. EG Nr. C 191 vom 19.7.1992.

¹¹⁶⁰ Vgl. *Oppermann/Classen* (1993), S. 6.

¹¹⁶¹ *Oppermann* verwies in diesem Zusammenhang auf die übergreifende Bedeutung des EG-Pfeilers. Die EG stellte die Grundlage der Union dar. Danach stand die EG für die bereits vollzogenen gemeinschaftsrechtlichen Erfolge, während die EU die Bemühungen zur Schaffung einer Politischen Union ausdrückte (vgl. *Oppermann* (1994), S. 90).

¹¹⁶² Art. 2 EGV (heute: Art. 2 EGV).

¹¹⁶³ Vgl. *Neck* (2001), S. 21. Nach *Neck* war das Projekt der WWU primär auf politische Interessen zurückzuführen (vgl. *Neck* (2001), S. 35).

¹¹⁶⁴ Zur Beurteilung der Währungsunion vgl. *Tietmeyer* (1993), S. 44-61; vgl. auch *Hahn/Häde* (1995), S. 381-398.

verkehrspolitische Vorhaben auf europäischer Ebene gefördert werden. Allgemeine Ziele kohäsionspolitischer Maßnahmen waren in der Förderung ganzer Volkswirtschaften oder zumindest großer, in sich geschlossener Teile von Volkswirtschaften zu sehen, die in wirtschaftlicher, technologischer und sozialer Hinsicht an ein mittleres Gemeinschaftsniveau herangeführt werden sollten.¹¹⁶⁵

In den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik und Justiz und Inneres blieben die Integrationsfortschritte begrenzt.¹¹⁶⁶ Die Mitgliedsstaaten waren weiterhin Träger dieser Tätigkeitsfelder. Die bisher in Art. 30 EEA geregelte EPZ wurde in Titel V des Unionsvertrags fortgeführt. Die Koordination der mitgliedsstaatlichen Aktivitäten und die Festlegung gemeinsamer Eckpunkte standen im Vordergrund der GASP und der Innenpolitik.¹¹⁶⁷ Neben der Einführung einer Unionsbürgerschaft gem. Artt. 8-8 e EGV (heute: Artt. 17-22 EGV), die die Freizügigkeit der EG-Bürger auf eine primärrechtliche Grundlage stellte und die engere Zusammengehörigkeit der EG-Bürger nach außen deutlich sichtbar machte, wurde das bereits dargestellte Demokratiedefizit mittels der Erweiterung der Mitwirkungsbefugnisse des EP gem. Art. 189 b EGV (heute: Art. 251 EGV) zu Mitentscheidungsrechten abgeschwächt.¹¹⁶⁸ Das Mitentscheidungsverfahren setzte sich aus drei Lesungen in Rat und EP zusammen. Im Gegensatz zu vielen einzelstaatlichen Parlamenten konnte das EP keine gesetzgeberischen Initiativen ergreifen. Das EP konnte lediglich mit der Mehrheit seiner Mitglieder gem. Art. 138 b EGV (heute: Art. 192 EGV) die Kommission auffordern, einen Entwurf für einen Gemeinschaftsakt auszuarbeiten; es stand im Ermessen der Kommission, dieser Aufforderung nachzukommen.¹¹⁶⁹ Im Gegensatz zu früheren Entscheidungsverfahren wurden jedoch mit dem Mitentscheidungsverfahren zwei grundlegende Änderungen eingeführt. Zum einen konnte sich der Rat nicht mehr über die Ablehnung des EP hinwegsetzen, zum anderen konnten der Rat und das Parlament ohne Vermittlung durch die Kommission miteinander in Verhandlungen treten.¹¹⁷⁰

Zu den Zielen des Unionsvertrags zählte gem. Art. 117 EGV (heute: Art. 136 EGV) auch die Weiterentwicklung der Sozialpolitik auf Gemeinschaftsebene.¹¹⁷¹ Ausgehend von der Intensivierung des Sozialen Dialogs im Zuge der EEA und der darauf folgenden „Gemeinschaftscharta über die sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer“ verabschiedeten UNICE, CEEP und EGB im Jahr 1991 einen gemeinsamen Vorschlag bezüglich der verbindlichen Anhörung der Sozialpartner bei sozialpolitischen Vorschlägen der Kommission, einer Verhandlungs- und Vereinbarungsoption für die Sozialpartner sowie

¹¹⁶⁵ Zur Kohäsionspolitik der EG vgl. Schäfers/Fetzer (1993), S. 69-113.

¹¹⁶⁶ Zu den Bereichen Justiz und Inneres vgl. Müller-Graff (1995), S. 925-944.

¹¹⁶⁷ Vgl. Oppermann/Classen (1993), S. 10.

¹¹⁶⁸ Zur institutionellen Stellung des EP vgl. Deringer (1995), S. 248-262.

¹¹⁶⁹ Kritisch zu den Neuerungen bzgl. der Eindämmung des Demokratiedefizits vgl. Eiselstein (1996), S. 215.

¹¹⁷⁰ Vgl. Zbinden (1999), S. 143-144.

¹¹⁷¹ Vgl. Jacobi (1995), S. 281.

Möglichkeiten der Umsetzung der genannten Vereinbarungen.¹¹⁷² Der autonome Dialog zwischen den Sozialpartnern, wie er in dem gemeinsamen Vorschlag von UNICE, CEEP und EGB verkörpert wurde, blieb jedoch die Ausnahme. Den Sozialpartnern gelang es nur peripher, die eigene politische Grundhaltung dem gemeinsamen Willen zur Ausgestaltung einer arbeits- und sozialpolitischen Dimension im Binnenmarkt unterzuordnen. Die Parteien beschränkten sich zumeist auf ein Reagieren auf Vorstöße der Kommission.¹¹⁷³

Die sozialpolitischen Verhandlungen im Laufe der Maastrichter Konferenz verdeutlichten, dass der im Zusammenhang mit der EEA genannte Grundkonsens der Gültigkeit sozialpolitischer Zielsetzungen zwischen den Mitgliedsstaaten spätestens bei der Institutionalisierung dieser Zielsetzungen endete. Großbritannien lehnte eine Erweiterung der sozialpolitischen Befugnisse bzw. eine Abänderung der Sozialvorschriften im EG-Vertrag ab.¹¹⁷⁴ Der Abschluss eines „Protokolls über die Sozialpolitik“ zwischen den zwölf Mitgliedsstaaten sollte das Scheitern der Konferenz verhindern. Dieses Sozialprotokoll ermächtigte die elf Mitgliedsstaaten, mit Ausnahme Großbritanniens, ein Abkommen abzuschließen, das Rechtsbefugnisse auf die Elfergemeinschaft übertrug. Das zwischenstaatlich-intergouvernementale „Abkommen über die Sozialpolitik“ wurde dem EU-Vertrag beigefügt und verpflichtete, die Sozialcharta von 1989 umzusetzen. Die Gemeinschaft und die Mitgliedsstaaten verfolgten mit dem Abkommen über die Sozialpolitik gem. Art. 1 des Abkommens (1992) insbesondere die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Fortführung und Stärkung des Sozialen Dialogs. Das Abkommen enthielt im Wesentlichen zwei Neuerungen: zum einen die Erweiterung des Prinzips der qualifizierten Mehrheitsentscheidungen auf weitere Teilgebiete der Arbeits- und Sozialpolitik gem. Art. 2 des Abkommens (1992); zum anderen ergaben sich aus den erweiterten Anhörungsverfahren sowie den Verhandlungs- und Vereinbarungsoptionen der Sozialpartner in den Artt. 3 und 4 des Abkommens (1992) weitere Details einer Neudefinition des Sozialen Dialogs auf europäischer Ebene. Der im Vorhinein abgegebene Vorschlag von UNICE, CEEP und EGB wurde mittels der Art. 2 Abs. 4; Artt. 3 und 4 des Abkommens (1992) übernommen. Die verpflichtenden Anhörungsverfahren auf europäischer Ebene führten zu einem Bedeutungsgewinn der europäischen Dachorganisationen der Sozialpartner.¹¹⁷⁵ UNICE, CEEP und EGB sollten nach *Kowalsky* die Arbeit an gemeinsamen Vorschlägen weiter ausbauen, da die gemeinsamen Vereinbarungen des EGB und der europäischen Arbeitgeberverbände auf Beschluss des Rates und des EP Rechtsstatus erlangten und folglich als Instrument kollektivvertraglicher Normsetzung fungieren konnten.¹¹⁷⁶

Mittels des Vertrags über die EU wurde das Subsidiaritätsprinzip in den EG-Vertrag ein-

¹¹⁷² Vgl. Vorschlag von UNICE/CEEP/EGB im Rahmen der Regierungskonferenz zur Schaffung der Europäischen Union vom 31.10.1991.

¹¹⁷³ Vgl. Streeck (1994), S. 172.

¹¹⁷⁴ Vgl. Schuster (1992), S. 180-181.

¹¹⁷⁵ Vgl. Buda (1995), S. 300.

¹¹⁷⁶ Vgl. Kowalsky (2001), S. 231-232.

gefügt.¹¹⁷⁷ Die Gemeinschaft wurde gem. Art. 3 b EGV (heute: Art. 5 EGV)

„innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.

In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erfüllt werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Auswirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Errichtung der Ziele des Vertrages erforderliche Maß hinaus.“

Der Artikel lieferte ein abgestuftes System für die Verteilung und Ausübung von Kompetenzen zwischen der EU und ihren Mitgliedsstaaten. Neben der begrenzten Einzelermächtigung gem. Art. 3 b Abs. 1 EGV (heute: Art. 5 Abs. 1 EGV) und dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. Art. 3 b Abs. 3 EGV (heute: Art. 5 Abs. 3 EGV) wurde nun auch das Subsidiaritätsprinzip gem. Art. 3 b Abs. 2 EGV (heute: Art. 5 Abs. 2 EGV) institutionalisiert und in den EG-Vertrag eingefügt.¹¹⁷⁸ Insbesondere die Mitgliedsstaaten unterstützten die Institutionalisierung des Artikels, da sie ein Gegengewicht zu den erweiterten Kompetenzen der Gemeinschaft aus dem Vertrag über die Europäische Union schaffen und sich gegen die Reduzierung des Einstimmigkeitserfordernisses im Ministerrat rüsten wollten.¹¹⁷⁹ Der Artikel führte zu einem Wandel der Ausübung der Gemeinschaftskompetenzen, da die Notwendigkeit der Rechtsetzung auf EU-Ebene detaillierter als bisher begründet werden musste.¹¹⁸⁰

Die beschriebene Union im Vertragswerk von Maastricht besaß jedoch keine endgültige Gestalt, da sie vielmehr auf Weiterentwicklung angelegt war.¹¹⁸¹ Bereits der Art. N Abs. 2 EUV (heute: Art. 48 Abs. 2 EUV) schrieb die Durchführung einer Regierungskonferenz im Jahr 1996 vor, um dem möglichen Beratungs- und Revisionsbedarf im Zuge des Unionsvertrags gerecht zu werden. Dass der Maastricht-Vertrag zu Kontroversen führte, zeigten insbesondere die Schwierigkeiten beim Ratifizierungsprozess in Dänemark und Frankreich.¹¹⁸² Der Vertrag von Maastricht warf erneut die Frage nach der weiteren Gestaltung der Europäischen Integration auf. Die Diskussion verschärfte sich, da mittlerweile 15 Mitgliedsstaaten mit unterschiedlichen Wirtschafts- und Sozialstrukturen über die Entwicklung der EU zu entscheiden hatten. Inhaltliche Unklarheiten, unterschiedliche Vorstellungen über die politische Vereinheitlichung, verfassungspolitische Bedenken und Zweifel an der Funktionsfähigkeit der Währungsunion führten den Integrationsprozess

¹¹⁷⁷ Zum Ursprung des Begriffs der Subsidiarität vgl. Pescatore (1995), S. 1071-1072.

¹¹⁷⁸ Sowohl die begrenzte Einzelermächtigung als auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit waren zwar bereits vor Maastricht institutionalisiert worden, jedoch sollten auch sie im Zuge des Art. 3 b EGV (heute: Art. 5 EGV) eine neue, präzisere Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsgrundlagen gewährleisten (vgl. Europäischer Rat von Edinburgh vom 11.-12.12.1992, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, EG-Bulletin 12/92, S. 9-42). Diesen Tendenzen schloss sich auch der EuGH an. EuGH Rs. C-300/89, Slg. 1991, I-2867 - Titanoxid; EuGH Rs. C-155/91, Slg. 1993, I-939 - Abfallrichtlinie.

¹¹⁷⁹ Vgl. Schön (1995), S. 2-3.

¹¹⁸⁰ Vgl. Oppermann/Classen (1993), S. 8.

¹¹⁸¹ Vgl. Hilf (1994), S. 85.

¹¹⁸² Vgl. Oppermann/Classen (1993), S. 7; vgl. auch Isensee (1993), S. 128.

abermals in die Krise.¹¹⁸³ In der Rechtswissenschaft hatte das bereits angeführte Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Maastricht vom 12.10.1993 (vgl. Kapitel 1.3.1.2) die Debatte, ob es sich bei der EU um einen Staatenverbund oder eine neue Form des Staatenzusammenschlusses handelte, neu entfacht.¹¹⁸⁴ Der EuGH kam in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass die Gemeinschaftsverträge eine neue Rechtsordnung schufen, zu deren Gunsten die Mitgliedsstaaten ihre Souveränitätsrechte weiter einschränken sollten.¹¹⁸⁵

Der Maastricht-Vertrag verdeutlichte, dass Vorbehalte gegen die Bildung und Stärkung von zentralen europäischen Institutionen bestanden. Eine Reihe von deutschen Autoren plädierte für ein differenziertes Vorgehen und lehnte einen Automatismus in der Stärkung von europäischen Institutionen ab. Nach *Isensee* lag ein Grund der Integrationsdebatte nach Maastricht in der Sättigung des europäischen Integrationsbedürfnisses und in der Abnahme des Grenznutzens der Mitgliedsstaaten. Die mit der Integration verbundenen Vorteile müssten den nationalen Souveränitätsverlust und den Veränderungsaufwand überbieten.¹¹⁸⁶ In diesem Zusammenhang sprachen *Jäger/Piepenschnider* von dem Erreichen des „Gipfelpunkts an nationalstaatlich gebundener Kooperation“.¹¹⁸⁷ Nach *Isensees* Auffassung lagen in dem Prinzip der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sowie in dem Art. F EUV (heute: Art. 5 EUV), der die Wahrung der nationalen Identität der Mitgliedsstaaten vorschrieb, Möglichkeiten der Differenzierung, die aus dem einseitigen Weg der stets zunehmenden Europäischen Integration führten.¹¹⁸⁸

Die Bedeutung gesellschaftlicher Akteure und veränderter Akteurskonstellationen wurde im Maastricht-Vertrag, beispielsweise mittels der Fortführung der Bemühungen um den Sozialen Dialog, betont. Es wurde deutlich, dass die Integrationsforschung neben dem Untersuchungsfeld der Entwicklungsdynamik der EU die Analyse der Veränderungen für verantwortliches und effizientes Regieren aufnahm, die bisher in der Integrationsforschung weitgehend vernachlässigt wurde.¹¹⁸⁹

5.1.2 Vertrag von Amsterdam

Der Vertrag von Amsterdam war das Ergebnis der Regierungskonferenz „Maastricht II“ zur Revision des Unionsvertrags, die am 29.3.1996 in Turin eröffnet wurde. Auf der Agenda der Regierungskonferenz in Turin standen neben institutionellen Fragen insbesondere Überlegungen zur Transparenz, Flexibilisierung sowie Demokratisierung der

¹¹⁸³ Vgl. Tietmeyer (1993), S. 35-37.

¹¹⁸⁴ Zum Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vgl. Kirchhof (1994), S. 11-24. Nach *Steinberger* wählte das Bundesverfassungsgericht gerade nicht die klassischen Klassifikationsbegriffe Staatenbund oder Bundesstaat, um die Offenheit des Integrationsprozesses auszudrücken (vgl. *Steinberger* (1994), S. 27-28). Nach *Oppermann* handelte es sich um etwas Drittes neben dem Staatenbund und dem Bundesstaat, um ein „überstaatliches und doch nichtstaatliches Gemeinwesen“ (vgl. *Oppermann* (1994), S. 94).

¹¹⁸⁵ Vgl. EuGH Gutachten 1/91 vom 14.12.1991, I-6079/6102 Nr. 21.

¹¹⁸⁶ Vgl. *Isensee* (1993), S. 128-129.

¹¹⁸⁷ Vgl. *Jäger/Piepenschnider* (1997), S. 144.

¹¹⁸⁸ Vgl. *Isensee* (1993), S. 129.

¹¹⁸⁹ Vgl. *Gehring* (1994), S. 211-242.

Institutionen und Entscheidungsverfahren sowie Bemühungen zur Verbesserung der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips. Die Auffassungen der Mitgliedsstaaten wiesen bezüglich einer Vielzahl an Tagesordnungspunkten erhebliche Spannweiten auf.¹¹⁹⁰ Diese Spannweiten ließen bereits im Anfangsstadium der Verhandlungen die Mutmaßung zu, dass substanzielle Reformen und grundlegende Weichenstellungen mit der Regierungskonferenz nicht erzielt werden konnten.¹¹⁹¹ Die Voraussetzung für die Einigung in substanziellen Einzelfragen stellte die grundsätzliche Verbesserung und Vereinfachung des institutionellen und finanziellen Rahmens dar, um auch bei erhöhter Mitgliederzahl im Zuge der bevorstehenden Osterweiterung der EU die Beschluss- und Handlungsfähigkeit der Gemeinschaftsorgane zu garantieren.¹¹⁹²

Neben den genannten Einzelfragen forderten Wissenschaftler aus dem Bereich der Sozialpolitik mit Unterstützung des Europäischen Gewerkschaftsinstituts (EGI) in ihrem Manifest eine neue demokratisch-politische und soziale Verfassung der Union. Nach Meinung der sozialpolitischen Seite konnten viele in ihrem Manifest geforderte rechtliche und sozialpolitische Reformen erfüllt werden, wenn die „Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer“ sowie das Protokoll und Abkommen über die Sozialpolitik von Maastricht in den Vertrag zur Europäischen Union aufgenommen würden.¹¹⁹³

Der am 2.10.1997 unterzeichnete „Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte“¹¹⁹⁴ brachte umfangreiche inhaltliche und formale Änderungen, die unter anderem zu einer Umnummerierung der Vertragstexte führten. Im Gegensatz zum Maastricht-Vertrag, durch den ein neues Vertragswerk geschaffen wurde, stellte der Vertrag von Amsterdam einen systemkonformen Änderungsvertrag dar, der zwar neben der Sanierung von Schwachstellen eine Reihe von Regelungen zur Weiterentwicklung der EU auf den Weg brachte, jedoch keinen Meilenstein des europäischen Integrationsprozesses im Sinne von Maastricht verkörperte.¹¹⁹⁵ Das Vertragswerk von Amsterdam behielt neben der bisherigen Drei-Säulen-Struktur auch das Nebeneinander von EU- und EG-Vertrag bei. Der Vertrag von Amsterdam stand unter dem Ziel der Schaffung eines Raums der Freiheit, Sicherheit und des Rechts. Inhaltlich setzte der Vertrag insbesondere an der Zusammenarbeit zwischen der Innen- und Rechtspolitik an.¹¹⁹⁶ Sowohl im Bereich der Innen- und Rechtspolitik gem. Titel IV EGV und Titel VI EUV als auch im Bereich der GASP gem. Titel V EUV konnten Fortschritte und Effektivitätssteigerungen erzielt werden. Beide Bereiche unterlagen wesentlichen inhaltlichen Änderungen und formalen Umstrukturierungen.¹¹⁹⁷ Nach der

¹¹⁹⁰ Vgl. Hrbek (1996), S. 28-31.

¹¹⁹¹ Vgl. Piepenschneider (1995), S. 209-211.

¹¹⁹² Vgl. Zbinden (1999), S. 8.

¹¹⁹³ Vgl. Bercusson/Deakin/Koistinen u.a. (1996), S. 9 und S. 10-16.

¹¹⁹⁴ BGBl Teil II 1998, S. 465.

¹¹⁹⁵ Vgl. Thun-Hohenstein (1997), S. 3

¹¹⁹⁶ Vgl. Piepenschneider (1998), S. 8.

¹¹⁹⁷ Zu den Neuerungen im Bereich Inneres und Justiz vgl. Winkler (1998), Rdnr. 13-50.

Ratifizierung durch alle Mitgliedsstaaten der EU trat der Vertrag von Amsterdam am 1.5.1999 in Kraft.

Im sozialpolitischen Bereich konnten die Regelungen des Sozialprotokolls von Maastricht aufgrund des britischen Regierungswechsels und der darauf folgenden Zustimmung Großbritanniens weitgehend in den EG-Vertrag integriert werden.¹¹⁹⁸ Das Sozialprotokoll konnte somit außer Kraft treten und die Sozialpolitik gründete sich gem. Artt. 136 bis 141 und 143 EGV auf einheitliche Rechtsgrundlagen. Die soziale Dimension des Gemeinschaftsrechts erstreckte sich erstmals auf das ganze Regelungswerk. Der Art. 136 EGV sah eine Reihe von Zielen für die Sozialpolitik vor: Förderung der Beschäftigung und Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials, Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie Intensivierung des Sozialen Dialogs und Bekämpfung von Ausgrenzung. Zur Verwirklichung der Ziele des Art. 136 EGV setzte die Gemeinschaft gem. Art. 137 EGV Mindeststandards mittels Richtlinien, insbesondere in den Bereichen der Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer, der Arbeitsbedingungen und der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer. Der Soziale Dialog gem. Artt. 138 und 139 EGV, deren Vorschriften aus dem Abkommen zur Sozialpolitik übernommen wurden, sollte auf Gemeinschaftsebene weiterhin Impulse für die Entwicklung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer setzen.¹¹⁹⁹

Da die Interpretation des Subsidiaritätsprinzips auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 2 EGV die Frage nach dessen Reichweite und Tiefe aufwarf und zu weitreichenden Auffassungsunterschieden führte, versuchte das dem EGV beigefügte „Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ die Kriterien der Anwendung zu ergänzen und zu präzisieren. Auf der Grundlage der Gesamtkonzeption für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, die am 12.12.1992 vom Europäischen Rat in Edinburgh angenommen wurde, konnte das Protokoll entwickelt werden, das die strikte Beachtung und kohärente Anwendung der Grundsätze durch alle Gemeinschaftsorgane gewährleisten sollte, um die Entscheidungen der Union so bürgernah wie möglich zu gestalten. Das Subsidiaritätsprinzip stellte gem. Nr. 3 des „Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ ein dynamisches Konzept dar, das unter Berücksichtigung der im Vertrag festgelegten Ziele Anwendung finden sollte. Die Tätigkeit der Gemeinschaft konnte im Rahmen ihrer Befugnisse sowohl erweitert als auch eingeschränkt oder eingestellt werden.

Die institutionellen Veränderungen im Vertrag von Amsterdam wurden den insbesondere im Zuge der Regierungskonferenz „Maastricht II“ geforderten institutionellen Reformen nicht gerecht. Es war nicht gelungen, die Zusammensetzung und Funktionsweise der Organe grundlegend zu verbessern und damit die institutionellen Voraussetzungen für die Osterweiterung der Union zu schaffen. Eine Einigung bezüglich der Begrenzung der Zahl der Kommissionsmitglieder und der Reform der Stimmengewichtung im Rat konnte nicht

¹¹⁹⁸ Zu den Neuerungen im Bereich der Sozialpolitik vgl. Langer (1998), Rdnr. 1-49.

¹¹⁹⁹ Vgl. Höland (2000), S. 77-86.

erzielt werden.¹²⁰⁰ Die grundlegende Reform der Organe wurde gem. Art. 2 des dem Vertrag von Amsterdam beigefügten „Protokolls über die Organe im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union“ der folgenden Regierungskonferenz übertragen. Trotz des Fehlens der grundlegenden Reformen konnte der Vertrag von Amsterdam das institutionelle Gleichgewicht neu bestimmen. Die verstärkte Einbindung des EP in den Rechtsetzungsprozess trug zur Verbesserung der demokratischen Legitimität der EU bei. Das EP besaß über das Mitentscheidungsverfahren gem. Art. 251 EGV maßgeblichen Einfluss auf etwa 75 % aller legislativen Akte der EG.¹²⁰¹ Durch die Neuerungen des Vertragswerks von Amsterdam wurde eine weitgehende Gleichstellung des EP mit dem Rat im Gesetzgebungsverfahren vorgenommen.¹²⁰² Die Beteiligung und die Einflussmöglichkeit der einzelstaatlichen Parlamente wurden in einem „Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union 1997“ fixiert und verbessert. Neben der Funktionsausweitung des EP wurden die Befugnisse der Kommission, des EuGH, des Rechnungshofs,¹²⁰³ des WSA und des Ausschusses der Regionen ausgebaut. Der Ausschuss der Regionen wurde im Zuge des Maastricht-Vertrags gem. Art. 263 EGV errichtet. Der Ausschuss eröffnete die Möglichkeit, Vertreter der Landtage und der kommunalen Ebene in den europäischen Integrationsprozess einzubeziehen. Der Ausschuss der Regionen konnte gem. Art. 265 EGV grundsätzlich in allen Angelegenheiten der Gemeinschaft angehört werden. Die Regelungen der Artt. 263-265 EGV stärkten den Ausschuss der Regionen sowohl materiell als auch in organisatorischer Hinsicht.

Die Flexibilitätsregelung gem. Art. 43 EUV bzw. unter dem Titel VII EUV ermöglichte eine weitergehende Integration und engere Zusammenarbeit einzelner Mitgliedsstaaten, jedoch konnte die Initiative nur mittels der Mehrheit der Mitgliedsstaaten ins Leben gerufen werden.¹²⁰⁴ Der Weg der differenzierten Integration entstand aus dem Umstand, dass in der Vergangenheit die Mitgliedsstaaten den europäischen Integrationsprozess nicht in gleichem Maße und nicht in allen Bereichen mitgetragen hatten. Es kam zu Blockaden und Stillständen des Integrationsprozesses. Insbesondere die geplante Osterweiterung der EU bedurfte einer Regelung, die die Möglichkeit einer verstärkten Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten garantierte.¹²⁰⁵

Ein weiteres Ziel der Regierungskonferenz bestand in der Schaffung von mehr Transparenz im Vertragsgefüge und mehr Offenheit in dem europapolitischen Diskussionsprozess.

¹²⁰⁰ Vgl. Thun-Hohenstein (1997), S. 3.

¹²⁰¹ Vgl. Borchmann (1997), S. 513.

¹²⁰² Zum Mitentscheidungsverfahren des EP vgl. Thun-Hohenstein (1997), S. 106-109.

¹²⁰³ Der Rechnungshof wurde 1975 eingerichtet und nahm 1977 seine Arbeit auf. Er besaß gem. Art. 248 EGV die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft auf ihre Rechtmäßigkeit und ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen sowie die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu kontrollieren.

¹²⁰⁴ Die politische Diskussion um eine differenzierte Integration ging primär von Deutschland und Frankreich aus. Es kusierte Begriffe wie „Kerneuropa“ oder „Europa der konzentrischen Kreise“. Zu den potenziellen Teilnehmerstaaten des Kerns zählten Deutschland, Frankreich und die Beneluxstaaten (vgl. Fischer, Hans G. (2001), S. 210-211).

¹²⁰⁵ Vgl. Thun-Hohenstein (1997), S. 114.

Die Entscheidungen sollten gem. Art. 1 Abs. 2 EUV möglichst offen und bürgernah getroffen werden. Das mit Art. 255 EGV eingeführte Zugangsrecht von Bürgern und Institutionen zu Dokumenten der EU stellte eine wesentliche Konkretisierung des Transparenzprinzips dar. In der Literatur wurde die Einführung des Transparenzprinzips zwar begrüßt, jedoch der Nutzen in Frage gestellt. Es wurde in diesem Zusammenhang vielmehr betont, dass ein klares institutionelles Gefüge mit einer Verbesserung der Rechte des EP sowie eine klare Aufgabenabgrenzung zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten zu mehr Transparenz führten.¹²⁰⁶ Neben der Schaffung von Transparenz ging es um eine Vereinfachung und Kodifizierung der Verträge.

Die Ergebnisse des Vertrags von Amsterdam lösten zumeist kritische Bewertungen aus, jedoch fand darüber hinaus auch eine positive Würdigung einzelner Integrationsfortschritte statt. Eine positive Würdigung erfuhren insbesondere die sozialen Fortschritte sowie die Verabschiedung des Subsidiaritätsprotokolls mit Primärrechtscharakter, das die Operationalität des Subsidiaritätsprinzips als Instrument der Aufgabenteilung zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten erhöhte.¹²⁰⁷ Die geforderten institutionellen und finanziellen Verbesserungen konnten jedoch nicht erzielt werden. Die weiteren, noch nötigen politischen Reformen wurden in den Katalog „Agenda 2000 – Eine stärkere und erweiterte Union“ aufgenommen. Erst durch den Handlungsdruck im Zuge einer erneuten Erweiterung der Gemeinschaft erschienen die Reformen durchsetzbar.¹²⁰⁸

5.1.3 Vertrag von Nizza

Als Hauptziele der Gipfelkonferenz von Nizza vom 7.-11. Dezember 2000 wurden die Förderung der Zusammenarbeit in der Union und die Ermöglichung der Unionserweiterung nach Osten deklariert.¹²⁰⁹ Die EU und ihre Mitgliedsstaaten standen unter Entscheidungsdruck, da sich die osteuropäischen Beitrittsverhandlungen intensivierten.¹²¹⁰ Im Mittelpunkt der Verhandlungen von Nizza standen die institutionellen Themenkomplexe Größe und Zusammensetzung der Kommission, Stimmengewichtung im Rat und Ausweitung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat, die in Amsterdam nicht abschließend geregelt werden konnten. Neben den genannten Themenkomplexen bedurften weitere Vertragsinhalte einer Vereinfachung und Weiterentwicklung. Neben der Größe und Zusammensetzung des EP und einer verstärkten Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten stand unter anderem die Modifikation des Art. 7 EUV auf der Agenda. Der „Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte“¹²¹¹ wurde am 26.2.2001 von den Vertretern der Mitgliedsstaaten unterzeichnet.

Erste Einigungen im Bereich der institutionellen Struktur der EU konnten im Zuge des

¹²⁰⁶ Vgl. Piepenschneider (1998), S. 15-16.

¹²⁰⁷ Vgl. Lehr (1998), Rdnr. 50-56.

¹²⁰⁸ Vgl. Zbinden (1999), S. 187-191.

¹²⁰⁹ Vgl. Deipenbrock (2002), S. 53.

¹²¹⁰ Vgl. v. Kyaw (2001), S. 5.

¹²¹¹ Abl. EG Nr. C 80 vom 10.3.2001, S. 1.

Vertragswerks von Nizza erzielt werden. Der Kompromiss bezüglich einer Begrenzung der Zahl der Kommissionsmitglieder befand sich in Art. 4 des „Protokolls über die Erweiterung der Europäischen Union“. Der Art. 214 EGV beschränkte das Be- und Ernennungsrecht der Kommissionsmitglieder der nationalen Regierungen auf eine Vorschlagskompetenz. Die Organisation der Kommission richtete sich nach dem revidierten Art. 217 EGV. Die von den Mitgliedsstaaten äußerst kontrovers diskutierte Regelung der Stimmengewichtung im Rat befand sich in Art. 3 des „Protokolls über die Erweiterung der Europäischen Union“. Da die Diskussion insbesondere zwischen bevölkerungsstärkeren und bevölkerungsschwächeren Mitgliedsstaaten geführt wurde, nahm die ab 1.1.2005 geltende Neufassung des Art. 205 Abs. 4 EGV den demografischen Faktor auf. Über die Ausweitung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat bestand im Grundsatz Einvernehmen zwischen den Mitgliedsstaaten. Der Vertrag von Nizza überführte zwar eine Reihe von Beschlussfassungen von der Einstimmigkeit in die qualifizierte Mehrheit, jedoch blieben unter anderem das Steuer- und Sozialrecht sowie die Mindestvorschriften zur Arbeitnehmervertretung von diesem Übergang ausgeschlossen.¹²¹² Aufgrund innenpolitisch motivierter nationaler Interessen sprachen sich einzelne Mitgliedsstaaten dafür aus, bestimmte Politikfelder unter dem Einstimmigkeitserfordernis zu belassen.¹²¹³

Neben dem Rechnungshof, dem WSA, dem Ausschuss der Regionen und dem EuGH wurde auch das EP reformiert.¹²¹⁴ Die im Vertrag von Amsterdam festgelegte Höchstzahl der Abgeordneten wurde gem. Art. 189 EGV revidiert. Weitere Bestimmungen bezüglich der Zusammensetzung des EP fanden sich im Art. 2 des „Protokolls über die Erweiterung der Europäischen Union“.

Die mit dem Vertrag von Amsterdam eingeführte Möglichkeit der verstärkten Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedsstaaten wurde spezifiziert. Die verstärkte Zusammenarbeit gewann insbesondere im Zuge der Erweiterung der Union an Bedeutung, da mit ihr auch die Heterogenität der Interessen stieg. Der Spaltung der Union in ein Europa der unterschiedlichen Geschwindigkeiten sollte jedoch mit den Artt. 40 bis 44 a EUV entgegengewirkt werden.¹²¹⁵ Trotz einzelner Verbesserungen konnte die Zusammenarbeit einzelner Mitgliedsstaaten nicht flexibel gestaltet werden und Initiativen der verstärkten Zusammenarbeit blieben weiterhin die Ausnahme.¹²¹⁶ Zur Vervollständigung der auf der Gipfelkonferenz von Nizza behandelten Themenkomplexe ist anzuführen, dass der modifizierte Art. 7 Abs. 1 EUV vorsah, dass der Rat zukünftig mit „vier Fünfteln“ seiner Mitglieder Entscheidungen treffen konnte, wenn die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Art. 6 Abs. 1 EUV genannten Wertgrundlagen der Union bestand.¹²¹⁷

Trotz der bevorstehenden Osterweiterung der Union konnte eine weitere Vertiefung der

¹²¹² Vgl. Deipenbrock (2002), S. 55.

¹²¹³ Vgl. Giering (2001), S. 89.

¹²¹⁴ Zur Reform des EuGH vgl. Lenz (2002), S. 12-25.

¹²¹⁵ Vgl. Pleuger (2002), S. 123-124.

¹²¹⁶ Vgl. Janning (2001), S. 146.

¹²¹⁷ Im Kontext mit dem „Fall Österreich“ vgl. Gehler (2001), S. 325-382.

Integration nicht erreicht werden. Die Einigungsbemühungen bezüglich einer umfassenden Reform der Institutionen scheiterten erneut an den nationalen Interessen einzelner Mitgliedsstaaten. Frankreich beharrte auf einer Stimmgleichheit mit Deutschland im Rat, Großbritannien verhinderte die Überführung der Einstimmigkeit in die qualifizierte Mehrheit im Bereich des Steuer- und Sozialrechts und Deutschland verhinderte die Überführung der Einstimmigkeit in die qualifizierte Mehrheit beim Asylrecht und in der Bildungspolitik. Neben diesen Beispielen nationaler Egoismen traten auf dem EU-Gipfel insbesondere die differierenden Interessen zwischen den „kleineren“ Mitgliedsstaaten und den „Großen“ zutage. Insbesondere die in der Vergangenheit für die europäischen Einigungsbemühungen maßgebliche deutsch-französische Achse konnte im Zuge des Gipfeltreffens von Nizza nicht aktiviert werden.¹²¹⁸ In Nizza überwog ein Minimalkompromiss, der in der Form ausgestaltet war, dass den osteuropäischen Beitrittsverhandlungen nichts im Wege stand.¹²¹⁹

Mit dem Vertrag von Nizza endeten die Diskussionen um die institutionelle Struktur der EU nicht. Einigkeit zwischen den Mitgliedsstaaten herrschte darin, dass das primäre Ziel der zukünftigen Verhandlungsrunden die dauerhafte Sicherung der demokratischen Legitimation, die Verbesserung der Transparenz und Effizienz der Union und ihrer Organe sowie die Reduzierung von Komplexität sein musste.¹²²⁰ Zur Erreichung dieses Ziels bedurfte es nach *Pleuger* einer deutlichen Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der EU und ihren Mitgliedsstaaten.¹²²¹

5.2 Stand der Arbeiten im Europäischen Gesellschafts- und Arbeitsrecht

Seit 1985 konnte keine gesellschaftsrechtliche Verordnung und seit 1989 keine gesellschaftsrechtliche Richtlinie mehr verabschiedet werden. Diese Phase des Stockens und des Stillstandes im europäischen Gesellschaftsrecht setzte sich auch in den 1990er Jahren fort. Die gesellschaftsrechtliche Krise setzte sich zusammen aus einer Konzeptions-, Kompetenz-, Legitimitäts- und Loyalitätskrise.

Die Gründe für die rechtspolitische Konzeptionskrise lagen insbesondere in dem ungelösten Problem der Mitbestimmung der Arbeitnehmer und der anhaltenden Diskussion um die Regelung der aktienrechtlichen Strukturfragen auf europäischer Ebene. Im Zuge des im Maastricht-Vertrag verankerten Subsidiaritätsprinzips stellte sich die Frage, ob die Gemeinschaft die Kompetenz zur Verwirklichung des gesellschaftsrechtlichen Legislativprogramms besaß.¹²²² Das Subsidiaritätsprinzip kam in den Bereichen zur Anwendung, in denen die EU noch nicht die ausschließliche Kompetenz durch eines der europäischen Vertragswerke erhalten hatte. Der EG-Vertrag sah keine abschließende Ordnung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten vor. Die

¹²¹⁸ Vgl. Mosler (1995), S. 913-915.

¹²¹⁹ Vgl. v. Kyaw (2001), S. 5-9.

¹²²⁰ Vgl. Deipenbrock (2002), S. 59.

¹²²¹ Vgl. Pleuger (2002), S. 126-127.

¹²²² Vgl. Schön (1995), S. 20-21.

Kommission vertrat eine flexible Auslegung des Subsidiaritätsprinzips, in dem sie Gradmesser wie Effektivität und Effizienz zur Zuständigkeitsverteilung zu Grunde legte. Diese Sichtweise konnte in der Konsequenz neben Beschränkungen auch zu Ausdehnungen der Gemeinschaftsbefugnisse führen.¹²²³ Die Mitgliedsstaaten verfolgten dagegen eine streng restriktive Auslegung des Art. 3 b Abs. 2 EGV (heute: Art. 5 Abs. 2 EGV), die die Schaffung europäischer Gesellschaftsformen und gesellschaftsrechtlicher Richtlinien (wie die fünfte und zehnte gesellschaftsrechtliche Richtlinie) als nicht vereinbar mit dem Subsidiaritätsprinzip ansah.¹²²⁴

Neben dieser Konzeptions- und Kompetenzkrise befand sich die Gesellschaftsrechtsangleichung in einer Legitimitätskrise, da insbesondere die Tendenzen des Wettbewerbs der gesellschaftsrechtlichen Regelungen die Notwendigkeit der Rechtsangleichung anzweifeln ließen. Die Loyalitätskrise wurde durch die mangelnde Implementierung der Angleichungsmaßnahmen der einzelnen Mitgliedsstaaten in nationale Rechtssysteme hervorgerufen.¹²²⁵ Ihren Ursprung hatte die Loyalitätskrise in der Weigerung der Mitgliedsstaaten, Rechtsakte entsprechend ihrer Loyalitätspflicht gem. Art. 10 EGV idF von Nizza zu befolgen und zu implementieren.¹²²⁶ Eine Umsetzung fand oftmals nicht in einer zur Zielerreichung erforderlichen Weise und innerhalb der in der Richtlinie festgesetzten Frist statt.¹²²⁷ Die Krise wurde verstärkt durch die Komplexität des Gesetzgebungsverfahrens auf europäischer Ebene. Das Gesetzgebungsverfahren war insbesondere geprägt von Verhandlungen mit Delegationen aus 15 Nationalstaaten und dem Mitentscheidungsrecht des EP, das die Möglichkeit vorsah, eine neue Verhandlung nach dem Erreichen eines gemeinsamen Standpunktes im Ministerrat einzuleiten. Die Loyalitätskrise intensivierte sich darüber hinaus aufgrund von Schwierigkeiten bei der Überprüfung der Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht.¹²²⁸

Die Kommission versuchte, die gesellschaftsrechtliche Krise mittels eines „Neuen Gemeinschaftsansatzes“ zu lösen. Seit 1995 ließen sich Ansätze eines Perspektivenwechsels bezüglich der gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Harmonisierungsarbeiten erkennen, die sich bereits im Zuge des „Cassis de Dijon-Urteils“ andeuteten. Die Kommission entwickelte verschiedene Initiativen, um die Blockade im Europäischen Gesellschafts- bzw. Arbeitsrecht zu beseitigen. Mittels der Einsetzung von Sachverständigenkommissionen, europaweiten Umfragen bei Unternehmen und Verbänden sowie Fachveranstaltungen versuchte die Kommission den Harmonisierungsbedarf

¹²²³ KOM (93) 545; vgl. EG-Bulletin 11/93, S. 111-112.

¹²²⁴ Vgl. Vermerk vom 22.7.1993 zur „Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Europäischen Gemeinschaft“ mit Schreiben des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union vom 16.11.1993.

¹²²⁵ Vgl. Behrens (1996), S. 832-833. *Grundmann* wies darauf hin, dass sich der europäische Gesetzgeber in den 90er Jahren mit der Ausgestaltung von Kapitalmarkttrichtlinien wie bspw. der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie von 1993 beschäftigte und daher von keiner Krise im Gesellschaftsrecht gesprochen werden konnte (vgl. *Grundmann* (2004), Rdnr. 1141).

¹²²⁶ Vgl. Behrens (1996), S. 843.

¹²²⁷ Vgl. Lukes/v. Danwitz (2004), Rdnr. 60.

¹²²⁸ Vgl. Van Hulle (2000), S. 523.

festzustellen und den einzuschlagenden Weg in der Rechtsharmonisierung zu bestimmen.¹²²⁹ Mit der flexibleren Gestaltung der Angleichungsinstrumente wurde das Ziel der Komplettharmonisierung aufgeweicht. Detailrichtlinien verloren zugunsten von Instrumenten wie Rahmenrichtlinien, Empfehlungen oder Verhaltenskodizes an Bedeutung.

Eine Initiative zum „Neuen Gemeinschaftsansatz“ unternahm die Kommission mittels der „Mitteilung zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer“ vom 14.11.1995,¹²³⁰ die sich insbesondere auf die SE bezog. Der neue Ansatz sah die Abtrennung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer von der gesellschaftsrechtlichen Organisationsstruktur vor sowie die Ersetzung der Unternehmensmitbestimmung durch ein betriebsverfassungsrechtliches Informations- und Konsultationsverfahren nach dem Muster der EBR-Richtlinie von 1994. In der Vergangenheit konnten zwar Erfolge im Bereich der Information und Konsultation der Arbeitnehmer mittels Richtlinien erzielt werden, die Stagnation im Bereich der Mitbestimmung der Arbeitnehmer, insbesondere im Zusammenhang mit der SE, konnte jedoch nicht überwunden werden.¹²³¹

Eine weitere Initiative, die eine Maßnahme der Mindestharmonisierung darstellte, verfolgte die Kommission mit der SLIM-Arbeitsgruppe. Die Initiative „Simpler Legislation for the Internal Market“ (SLIM), die 1996 ins Leben gerufen wurde und im Jahr 1999 auch auf das Gesellschaftsrecht Anwendung fand, zielte auf eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt mittels Regulierungsabbau ab.¹²³²

5.2.1 Gesellschaftsrechtliche Angleichungsrichtlinien

Ursprünglich verband die Kommission mit den gesellschaftsrechtlichen Harmonisierungsarbeiten die Intention, ein echtes gemeinsames Recht zu schaffen. Diesen Weg verfolgte sie insbesondere mittels detaillierter Angleichungsrichtlinien, die den Mitgliedsstaaten kaum Freiheiten und Gestaltungsspielräume einräumten. In der Konsequenz führte dieses Vorgehen zu langjährigen Verhandlungen und Blockaden, gefolgt von kompletten Neuauflagen der Richtlinienentwürfe.¹²³³ Die Vollharmonisierung aller Teilbereiche des Unternehmensrechts fand seit 1995 ihre „Kompensation“ in einer Kernbereichsharmonisierung des Gesellschaftsrechts. Gesetzesinitiativen sollten nur dann angestoßen werden, wenn sie nach Konsultationen über Grünbücher und Mitteilungen Erfolg versprachen.

Im Jahr 1989 legte die Kommission einen Vorschlag einer dreizehnten Richtlinie über Übernahmeangebote¹²³⁴ vor. Die Richtlinie diente dem Zweck, die Übernahme eines

¹²²⁹ Vgl. Groß (2000), S. 193.

¹²³⁰ Vgl. Mitteilung der Kommission zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer vom 14.11.1995, Abl. EG Nr. C 17 vom 22.1.1996, S. 4. Dazu vgl. WSA-Stellungnahme vom 29.5.1996, Abl. EG Nr. C 212 vom 22.7.1996, S. 36.

¹²³¹ Vgl. Kolvenbach (1996), S. 229-230.

¹²³² Vgl. Drygala (2001), S. 291-299; vgl. auch Van Hulle (2000), S. 523-524.

¹²³³ Vgl. Bruha (1986), S. 4.

¹²³⁴ Vorschlag einer dreizehnten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vom 16.2.1989, Abl. EG Nr. C 64 vom 14.3.1989, S. 8.

Aktienpakets zu regulieren und dabei insbesondere die Gleichbehandlung der Aktionäre der Zielgesellschaft sicherzustellen. Da der Vorschlag von 1989 wie auch die überarbeitete Fassung aus dem Jahr 1990¹²³⁵ keine Ratsmehrheit erlangte, sah der Vorschlag von 1997 eine Rahmenregelung vor,¹²³⁶ die auf die substanzielle Angleichung der divergierenden einzelstaatlichen Vorschriften verzichtete.¹²³⁷ Am 2.10.2002 legte die Kommission einen neuen Vorschlag einer Übernahmerichtlinie vor, der jedoch aufgrund seiner zeitlichen Terminierung nach der Verabschiedung des SE-Projekts in der vorliegenden Arbeit keiner inhaltlichen Darstellung bedarf.¹²³⁸

Der Vorschlag der dreizehnten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie aus dem Jahr 1989 bestach durch strikte Harmonisierung der nationalen Rechte, detaillierte Verfahrensvorschriften sowie repressive Vorgaben für die Unternehmen. Dieser Richtlinienentwurf führte zu einer völligen Blockade seitens einiger Mitgliedsstaaten. Diese Blockade wiederum veranlasste die Kommission zu einer pragmatischen Linie überzugehen und den Vorschlag den Bedürfnissen der Praxis und den Rechtssystemen der Mitgliedsstaaten anzupassen.¹²³⁹ Die Richtlinie beschränkte sich auf wesentliche Gestaltungspunkte, um Flexibilität und Gestaltungsspielraum für die Mitgliedsstaaten zu gewährleisten.

Am 20.4.1997 legte die Kommission einen „Vorschlag für eine vierzehnte gesellschaftsrechtliche Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedsstaat mit Wechsel des für die Gesellschaft maßgebenden Rechts“ als Vorentwurf für einen Richtlinienentwurf vor.¹²⁴⁰ Ziel des Vorschlags war es, dass im Zuge einer Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedsstaat die nach dem Recht eines Mitgliedsstaates gegründete Gesellschaft bestehen blieb. Es bedurfte keiner Auflösung und Neugründung, denn es änderte sich nicht die Identität der Gesellschaft, sondern nur das auf sie anwendbare Recht. Der Vorentwurf wurde bis zur Verabschiedung der Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft und der Richtlinie hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer nicht weiter verfolgt, da der SE Vorrang gegeben wurde.¹²⁴¹

5.2.2 Arbeitnehmerrichtlinie: Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats

Im Zuge der europäischen Sozialcharta und der enormen Konzentrationswelle, die der nahezu einheitliche Binnenmarkt auslöste, kam es zu erneuten Versuchen, u.a. nach dem Scheitern der Vredeling-Richtlinie, die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer auch für transnationale Unternehmen festzuschreiben.¹²⁴² Die „Richtlinie über die Einsetzung eines

¹²³⁵ Geänderter Richtlinienentwurf vom 14.9.1990, Abl. EG Nr. C 240 vom 26.9.1990, S. 7.

¹²³⁶ Dritter geänderter Richtlinienentwurf vom 11.11.1997, Abl. EG Nr. C 378 vom 13.12.1997, S. 10.

¹²³⁷ Vgl. Nagel (2000), S. 363, vgl. auch Habersack (1999), Rdnr. 339.

¹²³⁸ In: ZIP, 23. Jg. (2002), Nr. 42, S. 1863.

¹²³⁹ Vgl. Boucourechliev (1999), S. 4; vgl. auch Wiesner (1996), S. 390-391.

¹²⁴⁰ Vorentwurf einer vierzehnten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vom 20.4.1997, in: ZIP-Dokumentation, 18. Jg. (1997), Nr. 39, S. 1721-1724.

¹²⁴¹ Vgl. Grundmann (2004), Rdnr. 813 und Rdnr. 839.

¹²⁴² Vgl. Schulten (1995), S. 335-336.

Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen“ (94/45/EG)¹²⁴³ konnte am 22.9.1994 aufgrund des im neuen Sozialprotokoll des Maastricht-Vertrags enthaltenen Verfahrens gem. Art. 2 Abs. 2 des Abkommens (1992) von den elf Mitgliedsstaaten verabschiedet werden.¹²⁴⁴ Die Zielsetzung der EBR-Richtlinie ging jedoch über die transnationalen Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer hinaus. Mit der Verabschiedung der Richtlinie wurde die Intention verfolgt, die „Maastrichter“ Akzeptanzkrise zu überwinden und den politischen Willen sowie die Legitimation und Akzeptanz der Europäischen Integration zu stärken.¹²⁴⁵ Nach Art. 14 Abs. 1 der EBR-RL musste dieser Rechtsakt bis zum 22.9.1996 in die Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten umgesetzt werden.¹²⁴⁶

Nach Art. 13 der EBR-RL galt die Richtlinie nicht für gemeinschaftsweit operierende Unternehmen und Unternehmensgruppen, wenn diese bereits freiwillige Vereinbarungen über eine transnationale Information und Konsultation der Arbeitnehmer mit den Sozialpartnern getroffen hatten. Bereits vor Inkrafttreten der EBR-Richtlinie existierten in der Unternehmenspraxis freiwillige Interessenvertretungen auf europäischer Ebene. Jedoch handelte es sich bei diesen Initiativen um Einzelaktionen und Ausnahmefälle. Die Volkswagen AG bildete bereits im Jahr 1990 einen Europäischen Konzernbetriebsrat (Euro-KBR).¹²⁴⁷

Von der Richtlinie wurden gem. Art. 2 Abs. 1 lit. a der EBR-RL Unternehmen und Unternehmensgruppen von mindestens 1000 Arbeitnehmern erfasst, von denen je 150 Mitarbeiter in mindestens zwei Mitgliedsstaaten tätig sein mussten. Das Unternehmen oder der Konzern musste den Sitz nicht zwingend in einem Mitgliedsstaat haben. Befand sich der Sitz in einem sog. Drittstaat, wurde das Unternehmen ebenso von der Richtlinie erfasst, sofern in den Mitgliedsländern die genannten Arbeitnehmerquoten erfüllt waren.¹²⁴⁸

Der wesentliche Unterschied zur Vredeling-Richtlinie bestand darin, dass die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nicht mehr dezentral, sondern auf der Ebene des Entscheidungszentrums mittels Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats erfolgte. Die EBR-Richtlinie führte Mechanismen ein, die den Rechtsordnungen bis dato nicht bekannt waren. Die nationalen Gesellschaftsrechte wurden nicht harmonisiert, sondern Institutionen eingeführt, die den nationalen übergeordnet waren, ohne diese zu modifizieren.¹²⁴⁹ Zudem waren die Rechte und Pflichten nicht mehr detailliert vorgegeben, sondern es blieb im Wesentlichen den Akteuren überlassen, ein Informations- und

¹²⁴³ Abl. Nr. L 254 vom 30.9.1994, S. 64. Ergänzt wurde die Richtlinie 95/45/EG durch die nach dem Amtsantritt der Regierung Blair erlassene Erstreckungs-RL 97/74/EG auf das Vereinigte Königreich und Nordirland vom 15.12.1997.

¹²⁴⁴ Vgl. Jacobi (1995), S. 276-277.

¹²⁴⁵ Vgl. Kowalsky (2001), S. 237.

¹²⁴⁶ Zur Umsetzung der EBR-Richtlinie in den EU-Mitgliedsstaaten vgl. Kolvenbach (2000), S. 519-526.

¹²⁴⁷ Vgl. Klebe/Roth (2000), S. 751-752.

¹²⁴⁸ Vgl. Blanke (1999), S. 500.

¹²⁴⁹ Vgl. Boucourechliev (1999), S. 3.

Konsultationsmodell zu vereinbaren.¹²⁵⁰ Die gesetzgeberische Konzeption der Richtlinie setzte überwiegend auf Verfahren und den Vorrang freiwilliger Vereinbarungen zwischen den Akteuren. Die EBR-Richtlinie legte ihre Ausgestaltung in die Hände der Mitgliedsstaaten und offerierte der Unternehmens- bzw. Konzernleitung weitgehend Gestaltungsfreiheit.¹²⁵¹

Die Richtlinie eröffnete drei Gestaltungsoptionen bei den Vereinbarungen über die Arbeitnehmerbeteiligung. Erstens, die Konstituierung eines EBR oder eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens nach Art. 6 der EBR-RL. Zum Zweck der Stärkung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen wurde in diesem Zusammenhang ein Besonderes Verhandlungsgremium (BVG) gem. Art. 5 der EBR-RL eingesetzt. Zweitens, die Beibehaltung bereits bestehender Vereinbarungen nach Art. 13 der EBR-RL. Drittens, die Übernahme der sog. „subsidiären Vorschriften“ nach Art. 7 der EBR-RL, falls die Verhandlungen zwischen den Parteien scheiterten oder nicht zustande kamen.

Die Richtlinie führte ein zusätzliches Mitbestimmungsniveau der Arbeitnehmer ein, das sich oberhalb der in den Mitgliedsstaaten bereits existierenden Verfahren ansiedelte, ohne diese abzuändern.¹²⁵² Jedoch blieben die Beteiligungsmöglichkeiten der betrieblichen Arbeitnehmervertreter auf europäischer Ebene im Vergleich zur betrieblichen Mitbestimmung in Deutschland schwach ausgeprägt, da sie auf Unterrichts- und Anhörungsrechte beschränkt blieben und keine echten Mitbestimmungsrechte darstellten.¹²⁵³

Die EBR-Richtlinie stellte jedoch eine beispielgebende Kombination von Wahlfreiheit und Mindeststandards dar, die zwar kein Äquivalent für Mitbestimmung offerierte, jedoch einen grenzüberschreitenden Interaktionsprozess zwischen den Sozialpartnern eröffnete.¹²⁵⁴ Die Entwicklungsgeschichte des Europäischen Arbeits- und Sozialrechts verdeutlichte, dass sich ein erfolgreiches Gesetzesvorhaben in diesem Bereich durch eine flexible Gestaltung und durch Rücksichtnahme auf die nationalen Traditionen der Industriellen Beziehungen auszeichnete.¹²⁵⁵

Die Beurteilung der Entwicklungsvoraussetzungen und -potenziale der EBR-Richtlinie wurde auf politischer und wissenschaftlicher Seite konträr diskutiert. Der Deutsche Arbeitgeberverband sah mittels der EBR-Richtlinie den nationalen Status quo gefährdet. Nach Auffassung des Deutschen Arbeitgeberverbandes führten die unterschiedlichen Wahlmodalitäten zu einem heterogenen Konstrukt, das nur bedingt für alle Mitgliedsstaaten gleichermaßen eine gültige Information und Anhörung sichern konnte. Zudem fanden in dem Gesetzeswerk die örtlichen Gegebenheiten und Strukturen keine Berücksichtigung, sondern es wurde vielmehr die Rechtsungleichheit im europäischen Raum unterstützt.¹²⁵⁶

¹²⁵⁰ Vgl. Weiss (1995), S. 668.

¹²⁵¹ Vgl. Blanke (1999), S. 500.

¹²⁵² Vgl. Boucourechliev (1999), S. 3.

¹²⁵³ Vgl. Abel/Ittermann (2001), S. 26.

¹²⁵⁴ Vgl. Höland (2000), S. 11.

¹²⁵⁵ Vgl. Wiesner (1996), S. 392.

¹²⁵⁶ Vgl. Niedenhoff (1991), S. 45-47.

Der EGB stand der EBR-Richtlinie aufgeschlossen gegenüber, da ein erfolgreicher Abschluss mit der UNICE sowohl eine deutliche Aufwertung europäischer Tarifbeziehungen als auch der Rolle der europäischen und internationalen Gewerkschaftsorganisationen gegenüber den nationalen Gewerkschaften bedeutete.¹²⁵⁷

Der Erfolg der EBR-Richtlinie führte bei der Kommission zur Weiterverfolgung der Strategie der Setzung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung im nationalen Maßstab.¹²⁵⁸ Der Rat legte am 17.11.1998¹²⁵⁹ den Entwurf einer „Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Information und Anhörung der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft“ vor. Der Auslöser für diese Gesetzesinitiative war der Renault-Konzern. Dieser beschloss, ohne vorherige Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Konzernausschusses, die Schließung des Betriebs einer belgischen Tochtergesellschaft in Vilvoorde.¹²⁶⁰

5.3 Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft

Die Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO (2001)) und die Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (SE-RL (2001)) konnten am 8. Oktober 2001 verabschiedet werden.¹²⁶¹ Am 8. Oktober 2004 trat die Verordnung gem. Art. 70 SE-VO (2001) in Kraft. Dieser Zeitraum entsprach der dreijährigen Frist der Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der Mitbestimmungsrichtlinie. Die Verordnung enthielt auf der einen Seite einheitliche gesellschaftsrechtliche Regelungen zur Verfassung der Gesellschaft und auf der anderen Seite zahlreiche Verweise auf die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten. Aufgrund des wachsenden Bezugs auf nationales Recht und der Verweise auf bereits harmonisiertes Recht verringerte sich der Umfang der Verordnung auf 70 Artikel.

„Die jetzt noch existierenden einheitlich geltenden Regelungen sind der kleinste gemeinsame Nenner der Genese der SE.“¹²⁶²

Mittels der SE sollte sich nach Vorstellung der Kommission der rechtliche Rahmen, in dem sich die Unternehmen in der Gemeinschaft bewegten, dem wirtschaftlichen Status quo annähern.¹²⁶³ Die Rechtsform der SE sollte den auf dem Binnenmarkt wirtschaftlich tätigen Unternehmen eine angemessene Rechtsstruktur bieten, mit der sie auf sich verändernde Marktverhältnisse flexibel und zeitnah reagieren konnten. Die Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft und die Richtlinie hinsichtlich der Beteiligung der

¹²⁵⁷ Vgl. Schulten (1995), S. 351; vgl. auch Blanke (1999), S. 508.

¹²⁵⁸ Vgl. Höland (2000), S. 111-113.

¹²⁵⁹ KOM (1998) 612 endg. Geändert am 27.11.2001, KOM (2001) 701 endg.

¹²⁶⁰ Zur Chronologie und Kurzdokumentation des Falles Renault-Vilvoorde 1997 vgl. Höland (2000), S. 113-135; vgl. auch Lorenz/Zumfelde (1998), S. 168-172.

¹²⁶¹ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), in: Abl. EG Nr. L 294 vom 10.11.2001, S. 1; Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8.10.2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer vom 8.10.2001, in: Abl. EG Nr. L 294 vom 10.11.2001, S. 22.

¹²⁶² Bungert/Beier (2002), S. 2.

¹²⁶³ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 4 und Nr. 6 SE-VO (2001).

Arbeitnehmer eröffneten den Wettbewerb unter den nationalen Rechtsordnungen. Das ursprüngliche Ziel der SE, eine Unabhängigkeit der Standortwahl von gesellschaftsrechtlichen Überlegungen zu schaffen, wurde aufgegeben. Die vorliegende Verordnung sah für weitere Vereinheitlichungen und Fortentwicklungen den Art. 69 SE-VO (2001) vor, der festlegte, dass die Kommission spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über Änderungsvorschläge zur SE-VO (2001) vorlegen musste.

5.3.1 Grundlegendes

Die Artt. 1 und 4 SE-VO (2001) legten im Einzelnen die Rechtsnatur der Europäischen Gesellschaft fest. Soweit nichts anderes bestimmt war, wurde eine SE gem. Art. 10 SE-VO (2001) wie eine nach dem Recht des Sitzstaates gegründete Aktiengesellschaft behandelt. Die SE erlangte Rechtsfähigkeit mit Eintragung gem. Art. 16 Abs. 1 SE-VO (2001) in ein nach dem Recht des Sitzstaates bestimmtes Register (Art. 12 SE-VO (2001)). Für die vor der Eintragung im Namen der SE vorgenommenen Rechtshandlungen hafteten diejenigen, die die Rechtshandlungen vorgenommen hatten, mangels anderweitiger Vereinbarungen unbegrenzt und gesamtschuldnerisch, sofern die SE die Verpflichtungen aus den genannten Rechtshandlungen nicht übernahm (Art. 16 Abs. 2 SE-VO (2001)). Die Eintragung und Löschung der Eintragung einer SE wurden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht (Art. 14 Abs. 1 SE-VO (2001)), nachdem die Offenlegung gem. Art. 13 SE-VO (2001) erfolgt war. Da die Mitbestimmung der Arbeitnehmer keiner zwingenden gesetzlichen Regelung unterlag, bedurfte es einer Vereinbarung über die Beteiligungsform der Arbeitnehmer. Nach Art. 12 Abs. 2 SE-VO (2001) konnte eine SE erst eingetragen werden, wenn feststand, welche Mitbestimmungsregelung Anwendung fand.

Der satzungsmäßige Sitz der SE musste nach Art. 7 S. 1 SE-VO (2001) in der Gemeinschaft liegen. Zudem erlaubte der Art. 7 S. 2 SE-VO (2001) den Mitgliedsstaaten, den in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen Gesellschaften in der Rechtsform der SE vorzuschreiben, dass Satzungssitz und Ort der Hauptverwaltung identisch sein mussten.¹²⁶⁴ Der Sitz der SE konnte gem. Art. 8 Abs. 1 SE-VO (2001) in einen anderen Mitgliedsstaat verlegt werden, ohne dass dies zur Auflösung der SE oder zur Neugründung einer juristischen Person im Zuzugsstaat führte.¹²⁶⁵

5.3.1.1 Anwendungsbereich und Zugang

Neben den Bestimmungen der Verordnung kamen bei der Gründung einer SE die aktienrechtlichen Vorschriften jenes Mitgliedsstaates zur Anwendung, in dem die SE ihren Sitz begründete (Art. 5 SE-VO (2001)). Zu den primären Gründungsformen gem. Art. 2 Abs. 1-4 SE-VO (2001) zählten die Fusion, die Holding-SE, die Tochter-SE und die Umwandlung. Nach Art. 2 Abs. 1 iVm Anh. I zur SE-VO (2001) und Artt. 17-31 SE-VO (2001) konnten Aktiengesellschaften aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten eine SE durch

¹²⁶⁴ Vgl. Schwarz (2001), S. 1849. Der Art. 7 SE-VO (2001) bedeutete eine Lockerung gegenüber dem Art. 5 des VO-Entwurfs (1991).

¹²⁶⁵ Die Regelungen zur Sitzverlegung gem. Art. 8 SE-VO (2001) waren insbesondere zum Schutz der Minderheitsaktionäre, die sich gegen die Verlegung aussprachen, sowie der Gläubiger (Erwägungsgrund Nr. 24) ausführlicher gestaltet worden als im VO-Entwurf von 1991.

Verschmelzung gründen.¹²⁶⁶

Nach Art. 2 Abs. 2 iVm Anh. II zur SE-VO (2001) und Artt. 32-34 SE-VO (2001) konnten Aktiengesellschaften oder GmbHs eine Holding-SE gründen,

„sofern mindestens zwei von ihnen

a) dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen oder

b) seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat haben“.

Unter den gleichen Voraussetzungen konnten Gesellschaften iSd Art. 48 Abs. 2 EGV eine Tochter-SE gründen (Art. 2 Abs. 3, Artt. 35 und 36 SE-VO (2001)). Gem. Art. 2 Abs. 4 und Art. 37 SE-VO (2001) konnte sich eine nationale Aktiengesellschaft in eine SE umwandeln, wenn die nationale Aktiengesellschaft seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates unterliegende Tochtergesellschaft besaß.¹²⁶⁷

Neben den primären Gründungsformen konnte eine bereits bestehende SE gem. Art. 3 Abs. 2 S. 1 SE-VO (2001) selbst eine oder mehrere Tochtergesellschaften in Form einer SE gründen. Gegenüber dem VO-Entwurf (1991) eröffnete sich nach Art. 3 Abs. 2 S. 2 SE-VO (2001) die Möglichkeit, dass eine SE eine 100%ige Tochtergesellschaft selbst dann gründen konnte, wenn die Aktiengesellschaft nach dem Recht des Sitzstaates der SE mehr als einen Aktionär haben musste.¹²⁶⁸ Mit diesen fünf Gründungsformen griff die SE-VO (2001) auf den VO-Entwurf (1991) zurück. Die verschiedenen Gründungsformen standen nicht allen Gesellschaften in gleicher Weise offen, sondern zeichneten sich durch gründungsformspezifische Besonderheiten aus. Neben den Unterschieden im Kreis der zugelassenen Gründungsgesellschaften galten für die Gründungsformen unterschiedliche Internationalitätselemente.¹²⁶⁹ Grundsätzlich waren für die primären Gründungsformen die Gemeinschaftszugehörigkeit und die Mehrstaatlichkeit obligatorisch.

Nach Art. 2 Abs. 5 SE-VO (2001) konnten sich auch Gesellschaften, die ihre Hauptverwaltung nicht in der Gemeinschaft hatten, an der Gründung einer SE beteiligen, sofern sie nach dem Recht eines Mitgliedsstaates gegründet wurden, ihren (satzungsmäßigen) Sitz in diesem Mitgliedsstaat hatten und mit der Wirtschaft eines Mitgliedsstaats in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung standen. Nicht-EU-Gesellschaften konnten sich zwar nicht unmittelbar an der Gründung einer SE beteiligen, jedoch konnten die Unternehmen aus Drittstaaten im Wege einer Sacheinlage an der SE partizipieren.¹²⁷⁰

¹²⁶⁶ Die Gründungsform der Verschmelzung wurde in der SE-VO (2001) wesentlich ausführlicher geregelt als im VO-Entwurf (1991). Es wurde insbesondere zwischen zwei Verfahren der Verschmelzung unterschieden. Der Verschmelzungsplan sowie die Rechtmäßigkeitskontrolle und die Rechtsfolgen unterlagen umfangreichen Änderungen (vgl. Schwarz (2001), S. 1851-1852).

¹²⁶⁷ Im Gegensatz zu den marginalen Veränderungen bei der Gründungsform der Holding-SE und der Tochter-SE wurde die Umwandlung einer Aktiengesellschaft im Gegensatz zum Vorgängerentwurf in der SE-VO (2001) weitaus umfassender geregelt (vgl. Schwarz (2001), S. 1852-1853).

¹²⁶⁸ Vgl. Schwarz (2001), S. 1850-1851. Der Art. 3 Abs. 2 S. 3 SE-VO (2001) beinhaltete ebenfalls mit seiner sinngemäßen Anwendung der einzelstaatlichen Vorschriften der Einpersonen-GmbH-Richtlinie Neuerungen gegenüber dem VO-Entwurf (1991).

¹²⁶⁹ Vgl. Hommelhoff (2001), S. 280-281.

¹²⁷⁰ Vgl. Hirte (2002), S. 3-4.

Das Grundkapital der SE musste gem. Art. 4 Abs. 2 SE-VO (2001) mindestens 120 000 Euro betragen. Die Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedsstaates, die ein höheres gezeichnetes Kapital für Gesellschaften vorsahen, die bestimmte Arten von Tätigkeiten ausübten, galten gem. Art. 4 Abs. 3 SE-VO (2001) auch für eine SE mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedsstaat. Der Art. 67 SE-VO (2001) enthielt Ermächtigungen hinsichtlich der Währung des Kapitals für Mitgliedsstaaten, für welche die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion nicht galt. In diesem Zusammenhang betonte *Monti*, dass auch mittelständische Unternehmen, die insbesondere an europäischen Projekten wie dem der Transeuropäischen Netze (TAN) beteiligt waren, von der Schaffung einer SE profitieren.¹²⁷¹ Dagegen wies *Hommelhoff* bereits im Zuge der SE-Entwürfe (1989/91) darauf hin, dass die SE im Besonderen für Großunternehmen zugeschnitten war und den multinational agierenden Unternehmen eine Alternative zu den bestehenden Möglichkeiten der Konzerngliederung und der Kooperation bot.¹²⁷²

5.3.1.2 Rechtsgrundlage

Der Art. 308 EGV stellte wie in den SE-Entwürfen (1970/75) die Rechtsgrundlage der SE-VO (2001) dar. Die gewählte Rechtsgrundlage führte zu einem Konflikt mit dem EP, da das EP bei Anwendung des Art. 308 EGV nur ein Anhörungs-, nicht aber ein Mitentscheidungsrecht besaß.¹²⁷³ Das EP verzichtete allerdings auf die Einreichung einer Klage vor dem EuGH.¹²⁷⁴

Es fanden gem. Art. 9 SE-VO (2001) sehr unterschiedliche Rechtsquellen Anwendung auf die SE. Wie sich bereits in den SE-Entwürfen (1989/91) angekündigt hatte, verwies eine Vielzahl der Regelungen auf das nationale Aktienrecht des jeweiligen Sitzstaates der SE. Für die Verweisung auf mitgliedersstaatliches Recht benutzte die SE-VO (2001) als Anknüpfungsmerkmal den Satzungssitz der SE, der identisch sein musste mit ihrem Verwaltungssitz (Art. 7 SE-VO (2001)). Es war ausdrücklich vorgesehen, dass der Sitz innerhalb der Gemeinschaft verlegt werden konnte, so dass sich damit auch das anwendbare Recht änderte, ohne die Existenz der SE zu tangieren (Art. 8 SE-VO (2001)). Allerdings musste der Sitz auch nach seiner Verlegung mit dem Verwaltungssitz übereinstimmen, so dass stets beide Sitze gleichzeitig verlegt werden mussten. Im Ergebnis führte die SE-VO (2001) somit keineswegs zu einer einheitlichen und in sich geschlossenen Regelung für sämtliche in der Gemeinschaft gegründete SE.

Primär unterlag die SE gem. Art. 9 Abs. 1 lit. a SE-VO (2001) den Bestimmungen der Verordnung selbst. Sofern es die Verordnung ausdrücklich zuließ, griffen die Regelungen der Satzung (Art. 9 Abs. 1 lit. b SE-VO (2001)). Die Satzungsbestimmungen durften gem. Art. 12 Abs. 4 SE-VO (2001) nicht im Widerspruch zu der ausgehandelten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer stehen. Soweit die Verordnung Bereiche nicht oder nur teilweise regelte, unterlag die SE zunächst den Rechtsvorschriften, die die Mitglieds-

¹²⁷¹ Vgl. *Monti* (1997), S. 607.

¹²⁷² Vgl. *Hommelhoff* (2001), S. 287.

¹²⁷³ Vgl. *Lutter* (2002), S. 3.

¹²⁷⁴ Zur Klagedrohung des EP vgl. *Neye* (2002), S. 377-381.

staaten in Anwendung der speziell die SE betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erließen, dann den Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten, die auf eine nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründete Aktiengesellschaft Anwendung fanden, und schließlich den Bestimmungen ihrer Satzung unter den gleichen Voraussetzungen wie im Falle einer nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründeten Aktiengesellschaft (Art. 9 Abs. 1 lit. c SE-VO (2001)). Die eigens für die SE erlassenen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten mussten gem. Art. 9 Abs. 2 SE-VO (2001) mit den für Aktiengesellschaften iSd Anhangs 1 zur SE-VO (2001) im Einklang stehen.

5.3.2 Struktur der Organe

Im Zuge der Darstellung der Ausgestaltung der SE-Kommissionsentwürfe wurde auch das Steuer- und Konzernrecht behandelt. Das Steuerrecht wurde vollständig aus der SE-VO (2001) ausgeklammert.¹²⁷⁵ Es bedurfte nach *Hommelhoff* eines rechtspolitischen Kompromisses, der einen steuerlichen Belastungsausgleich zwischen den nationalen Rechtsformen und der SE schuf.¹²⁷⁶ Punktuelle Schwierigkeiten bei der internationalen Besteuerung der SE konnten, nach Auffassung *Lutters*, nur im Zuge einer Richtlinie beseitigt werden.¹²⁷⁷ Neben der umstrittenen steuerlichen Vorschrift des Art. 133 des VO-Entwurfs (1991) waren auch die konzernrechtlichen Vorschriften in der SE-VO (2001) gestrichen worden.¹²⁷⁸ Mit der Streichung der Legaldefinition des kontrollierten Unternehmens gem. Art. 6 des VO-Entwurfs (1991) verlor die Verordnung ihre letzte konzernrechtliche Vorschrift.

Die Wahl zwischen monistischem und dualistischem Modell blieb erhalten, die Entscheidung wurde jedoch gem. Art. 38 lit. b SE-VO (2001) den Unternehmen überlassen. Eine Einschränkung des Unternehmenswahlrechts durch den Sitzstaat, die noch im VO-Entwurf (1991) vorgesehen war, bestand nicht mehr.¹²⁷⁹ Enthielt das Recht eines Mitgliedsstaates keine Vorschriften über ein dualistisches oder monistisches System, konnten diese im nationalen Begleitgesetz entsprechend ausgeführt werden (Art. 39 Abs. 5 und Art. 43 Abs. 4 SE-VO (2001)). In den Artt. 39 bis 42 SE-VO (2001) waren die Regelungen des dualistischen Systems abgefasst und das monistische Modell wurde in den Artt. 43 bis 45 SE-VO (2001) geregelt. Gemeinsame Vorschriften für die Strukturmodelle fanden sich in den Artt. 46 bis 51 SE-VO (2001), die Regelungen der Hauptversammlung in den Artt. 52 bis 60 SE-VO (2001).

Unter den Abschnitt der Gemeinsamen Vorschriften für das monistische und dualistische System fiel unter anderem die Regelung der Haftung der Organmitglieder. In Bezug auf die Organhaftung verwies die SE-VO (2001) im Gegensatz zum VO-Entwurf (1991) auf das nationale Recht der Mitgliedsstaaten. Von der zweifelhaften gesamtschuldnerischen

¹²⁷⁵ Vgl. Bungert/Beier (2002), S. 1.

¹²⁷⁶ Vgl. Hommelhoff (2001), S. 285-286.

¹²⁷⁷ Vgl. Lutter (2002), S. 6-7. Schwierigkeiten bei der internationalen Besteuerung konnten teilweise bereits mittels der Mutter-Tochter-Richtlinie (RL 90/435/EWG vom 23.7.1990) gelöst werden.

¹²⁷⁸ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 15 SE-VO (2001).

¹²⁷⁹ Positiv zum Unternehmenswahlrecht vgl. Hommelhoff (2001), S. 282-283.

Haftung aller Organmitglieder für eigenes und fremdes Fehlverhalten gem. Art. 77 des VO-Entwurfs (1991) wurde mittels der Verweisungsvorschrift des Art. 51 SE-VO (2001) Abstand genommen.¹²⁸⁰ Neben der Organhaftung erfuhren die Regelungen zur Organmitgliedschaft gem. Art. 69 des VO-Entwurfs (1991) umfassende Änderungen mittels des Art. 47 SE-VO (2001). Die Beschlussfähigkeit und -fassung der Organe wurde allgemein, aber satzungsdiskretiv im Art. 50 SE-VO (2001) geregelt. Der kritisierte Zustimmungskatalog des Aufsichtsorgans gem. Art. 72 des VO-Entwurfs (1991) wich dem folgenden Art. 48 Abs. 1 S. 1 SE-VO (2001):

„In der Satzung der SE werden die Arten von Geschäften aufgeführt, für die im dualistischen System das Aufsichtsorgan dem Leitungsorgan seine Zustimmung erteilen muss und im monistischen System ein ausdrücklicher Beschluss des Verwaltungsorgans erforderlich ist.“

Die Wahlrechte der Mitgliedsstaaten gestalteten sich in diesem Zusammenhang als umfangreich, da sie zum Einen regelten, dass das Aufsichtsorgan im dualistischen System selbst bestimmte Arten von Geschäften gem. Art. 48 Abs. 1 S. 2 SE-VO (2001) von seiner Zustimmung abhängig machte. Zum Anderen bot sich für die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, dass sie nach Art. 48 Abs. 2 SE-VO (2001) für die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen SE bestimmten, welche Arten von Geschäften in die Satzung aufzunehmen waren. Die Rechte und Pflichten der Organmitglieder, die der Art. 74 des VO-Entwurfs (1991) regelte, waren im Art. 49 SE-VO (2001) deutlich begrenzt worden.¹²⁸¹

Jede SE verfügte gem. Art. 38 lit. a SE-VO (2001) über eine Hauptversammlung als Grundorgan. Die Hauptversammlung war für die in der SE-VO (2001) und in der SE-RL (2001) ausdrücklich geregelten Fragen zuständig. Zudem beschloss die Hauptversammlung in Angelegenheiten, für die sie nach dem Recht des Sitzstaates der SE zuständig war oder die ihr durch die Satzung im Einklang mit dem Recht des Sitzstaates zugewiesen wurde (Art. 52 SE-VO (2001)). Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den nationalen Vorschriften des Mitgliedsstaates, in dem die SE ihren Sitz hatte (Art. 61 und Art. 62 SE-VO (2001)). Die allgemein schwache Regelungsintensität der Hauptversammlung im VO-Entwurf (1991) wurde fortgesetzt. Die Organisation und der Ablauf der Hauptversammlung richteten sich ebenso wie das Abstimmungsverfahren nach dem nationalen Recht des Sitzstaates der SE (Art. 53 SE-VO (2001)). Sowohl die Voraussetzungen der Einberufung der Hauptversammlung als auch die Vorschriften zu den Minderheitsrechten und Mehrheitserfordernissen wurden neu gefasst.¹²⁸²

5.3.2.1 Dualistisches System

Nachdem in den vorangegangenen Entwürfen bereits mehrfach auf die grundsätzliche Ausgestaltung des dualistischen Systems mit seiner Anlehnung an das deutsche Aktienrecht eingegangen wurde, beschränkt sich die Darstellung der Funktionen des Leitungs- und Aufsichtsorgans in der SE-VO (2001) auf die vorgenommenen Änderungen der VO-Entwürfe (1989/91). Gem. Art. 39 Abs. 1 S. 1 SE-VO (2001) führte das Leitungsorgan der

¹²⁸⁰ Vgl. Hommelhoff (2001), S. 283-284.

¹²⁸¹ Vgl. Schwarz (2001), S. 1855-1856.

¹²⁸² Vgl. Schwarz (2001), S. 1856-1857.

SE die Geschäfte in eigener Verantwortung. Der Einschub „in eigener Verantwortung“ entsprach einem Vorschlag *Hommelhoffs* (vgl. Kapitel 4.3.2.1.1), der diesen bereits im Zusammenhang mit dem VO-Entwurf (1989) anführte. Die Intention des Einschubs lag in der strikteren Trennung der Kompetenzen des Leitungs- und Aufsichtsorgans (vgl. Kapitel 4.4.2.1). Der Satz 2 des Art. 39 Abs. 1 SE-VO (2001) beinhaltete die Ermächtigung der Mitgliedsstaaten, die Anzahl der Geschäftsführer zu bestimmen. Die Mitglieder des Leitungsorgans wurden grundsätzlich vom Aufsichtsorgan bestellt und abberufen, jedoch konnten die Mitgliedsstaaten intervenieren, so dass die Mitglieder gem. Art. 39 Abs. 2 S. 2 SE-VO (2001) von der Hauptversammlung bestellt und abberufen wurden. Untermuert wurde die Leitungsautonomie durch den Art. 46 Abs. 1 SE-VO (2001), der eine freie vorzeitige Abberufung der Organmitglieder ausschloss und für eine persönliche Absicherung der Leitungsorgane sorgte.¹²⁸³ Die Zahl, die Zusammensetzung und die Organisation der Mitglieder des Leitungsorgans wurden gem. Art. 39 Abs. 4 SE-VO (2001) durch die Satzung der SE bestimmt, jedoch konnten die Mitgliedsstaaten eine Mindest- und/oder Höchstzahl festsetzen.

Für die Zahl der Mitglieder im Aufsichtsrat und ihre Festlegung galten nach Art. 40 Abs. 3 SE-VO (2001) die gleichen Regeln wie für das Leitungsorgan. Die Wahrnehmung der Überwachungsfunktion der Aufsichtsorgane gem. Art. 40 Abs. 1 S. 1 SE-VO (2001) wurde durch den Art. 40 Abs. 1 S. 2 SE-VO (2001), der den Aufsichtsorganen die Berechtigung absprach, die Geschäfte der SE selbst zu führen, gestützt. Gem. Art. 40 Abs. 2 SE-VO (2001) wurden die Mitglieder des Aufsichtsorgans von der Hauptversammlung bestellt, die Abberufung war jedoch nicht mehr vorgesehen (so noch Art. 63 Abs. 2 S. 1 des VO-Entwurfs (1991)). Aus seiner Mitte wählte das Aufsichtsorgan gem. Art. 42 S. 1 SE-VO (2001) einen Vorsitzenden, der im Falle hälftiger Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Arbeitnehmer zu den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsorgans gehören musste (Art. 42 S. 2 SE-VO (2001)). Zur Ausübung der Kontrolle gem. Art. 40 Abs. 1 SE-VO (2001) konnte das Aufsichtsorgan vom Leitungsorgan die erforderlichen Informationen verlangen (Art. 41 Abs. 3 S. 1 SE-VO (2001)). Die Mitgliedsstaaten konnten nach Art. 41 Abs. 3 S. 2 SE-VO (2001) vorsehen, dass jedes Mitglied des Aufsichtsorgans von dieser Möglichkeit Gebrauch machte. Das Leitungsorgan musste gem. Art. 41 Abs. 2 SE-VO (2001) dem Aufsichtsorgan rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken konnten. Die Verpflichtung des Leitungsorgans zur „unverzöglichen“ Information des Aufsichtsorgans nach Art. 64 Abs. 2 des VO-Entwurfs (1991) wurde durch die „rechtzeitige“ Information des Aufsichtsorgans in der SE-VO (2001) ersetzt.¹²⁸⁴

5.3.2.2 Monistisches System

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsorgans richtete sich gem. Art. 43 Abs. 2 S. 1 SE-VO (2001) grundsätzlich nach der Satzung, allerdings konnten, wie beim Aufsichts- und Leitungsorgan im dualistischen System, die Mitgliedsstaaten von Mindest- und Höchst-

¹²⁸³ Vgl. Hommelhoff (2001), S. 283.

¹²⁸⁴ Vgl. Teichmann (2002), S. 442-444.

zahlen Gebrauch machen (Art. 43 Abs. 2 S. 2 SE-VO (2001)). Griff in diesem Zusammenhang eine Mitbestimmungslösung, so musste das Verwaltungsorgan aus mindestens drei Mitgliedern nach Art. 43 Abs. 2 S. SE-VO (2001) bestehen. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans wurden grundsätzlich gem. Art. 43 Abs. 3 S. 1 SE-VO (2001) von der Hauptversammlung bestellt. Die Möglichkeit der Abberufung nach Art. 66 Abs. 3 des VO-Entwurfs (1991) war entfallen. Gem. Art. 45 S. 1 SE-VO (2001) wählte das Verwaltungsorgan den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Im Falle der hälftigen Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsorgans durch die Arbeitnehmer durfte nur ein von der Hauptversammlung der Aktionäre bestelltes Mitglied zum Vorsitzenden gewählt werden (Art. 45 S. 2 SE-VO (2001)). Das Recht auf Information wurde im Gegensatz zu Art. 67 Abs. 4 des VO-Entwurfs (1991) ausgeweitet, in dem nach Art. 44 Abs. 2 SE-VO (2001) jedes Mitglied des Verwaltungsrats von allen Informationen, die dem Organ übermittelt wurden, Kenntnis nehmen konnte.

Gem. Art. 43 S. 1 SE-VO (2001) führte das Verwaltungsorgan die Geschäfte der SE. Die Mitgliedsstaaten konnten allerdings vorsehen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung unter denselben Voraussetzungen zu führen hatten, wie sie für Aktiengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedsstaates galten (Art. 43 Abs. 1 S. 2 SE-VO (2001)). Hiermit wurde den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, zwischen Geschäftsführern für laufende und für außergewöhnliche Geschäfte zu unterscheiden.¹²⁸⁵ Diese punktuelle Regelung strukturierte die Binnenorganisation des Verwaltungsrats im monistischen System dahingehend, dass zwischen „Inside Directors“ und „Outside Directors“ unterschieden wurde.

5.4 Ergänzende Richtlinie hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer

Zu Beginn des Jahres 1994 kam vom Ratssekretariat und vom griechischen Vorsitz der Vorschlag, einzelnen Mitgliedsstaaten die Möglichkeit einzuräumen, auf gesetzliche Mitbestimmungsregelungen in der SE zu verzichten. Mit dieser Möglichkeit wurde versucht, auch Großbritannien zu einem Konsens bezüglich des SE-Projekts zu bewegen. Der Vorschlag stieß jedoch auf Ablehnung seitens der Mitgliedsstaaten.¹²⁸⁶

Die Kommission setzte eine unabhängige Sachverständigengruppe unter dem Vorsitz *Davignons*¹²⁸⁷ zur Lösung des weiterhin ungeklärten Problems der Mitbestimmung der Arbeitnehmer ein. Im Mai 1997 stellte die Sachverständigengruppe ihren Abschlussbericht „European Systems of Worker Involvement“ vor.¹²⁸⁸ Der Davignon-Bericht befasste sich

¹²⁸⁵ Vgl. Bungert/Beier (2002), S. 4.

¹²⁸⁶ Vgl. Wiesner (1994), S. 590.

¹²⁸⁷ Der Davignon-Bericht erhielt seinen Namen durch den Vizepräsidenten der Kommission *Etienne Davignon*.

¹²⁸⁸ Abschlussbericht der Sachverständigengruppe „European Systems of Worker Involvement (with regard to the European Company Statute and the other pending proposals)“, Mai 1997, KOM (95) 0547.

Vgl. dazu den Kompromissvorschlag des luxemburgischen Ratsvorsitzes vom 7.12.1998; vgl. die EP-Stellungnahme, ABl. EG Nr. C 371 vom 8.12.1997, S. 83; vgl. auch die WSA-Stellungnahme vom 11.12.1997, ABl. EG Nr. C 129 vom 27. 4.1998, S. 1.

mit den vorhandenen Unklarheiten bezüglich der Begriffe der Mitbestimmung, Beteiligung und Partizipation der Arbeitnehmer sowie den bestehenden unterschiedlichen Formen der Arbeitnehmervertretung in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Die Sachverständigengruppe bewertete und stellte die Beteiligungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer auf Unternehmens-ebene sowie auf betrieblicher Ebene in den einzelnen Mitgliedsstaaten dar. In Bezug auf die SE versuchte sie, das Risiko der Aushöhlung der Mitbestimmung in der SE durch nationale Systeme ohne sozialpolitische Standards zu beurteilen sowie eine Antwort auf die Frage zu finden, ob Verhandlungen oder Rechtsetzungsverfahren der Vorrang bei der Mitbestimmungsregelung in der SE gegeben werden sollte (vgl. Kapitel 5.4.1).

Auf den Davignon-Bericht folgten Verhandlungen im Rat über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Die Verhandlungen endeten mit der Verabschiedung der SE-RL (2001). Die sich auf Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV gründende SE-RL (2001)¹²⁸⁹ trat am 8.11.2004 in Kraft. An dieser Stelle sollen nur Schwerpunkte der Richtlinie Erwähnung finden, ohne jedoch die Aussagekraft des politischen Kompromisses zu vernachlässigen. Die SE-RL (2001) konnte zwar als die „prozedurale Folie“¹²⁹⁰ der EBR-Richtlinie bzw. des Davignon-Modells angesehen werden, jedoch unterschied sie sich in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung.

5.4.1 Davignon-Bericht

Das Ziel des Davignon-Berichts war es, eine Mitbestimmungsregelung zu finden, die weder eine bereits existierende noch eine diese abschwächende sein durfte, denn in beiden Fällen würde sie auf Ablehnung der Sozialpartner stoßen.¹²⁹¹

Die Vorschläge der Davignon-Gruppe bezogen sich auf drei Gründungsvarianten der SE: Gründung einer Holdinggesellschaft, Fusion und Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft. Diese Varianten erschienen der Sachverständigengruppe als besonders praxisrelevant. Der Davignon-Bericht sowie der auf ihm aufbauende Entwurf des luxemburgischen Ratsvorsitzes schlossen eine bloße Umwandlung nationaler Unternehmen in eine SE aus. Diese Regelung wurde insbesondere deutschen Besorgnissen gerecht, die eine Erosion der Mitbestimmung durch Abwanderung von Unternehmen unter dem Stichwort der „Flucht aus der Mitbestimmung“ befürchteten.¹²⁹² Der Vorschlag der britischen Präsidentschaft,¹²⁹³ der dem luxemburgischen Entwurf zeitlich folgte, sah dagegen die Möglichkeit der Umwandlung einer bestehenden Aktiengesellschaft in eine SE unter bestimmten Voraussetzungen vor. Nicht nur diese Regelung, sondern auch der Vorschlag

¹²⁸⁹ Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8.10.2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer vom 8.10.2001, in: Abl. EG Nr. L 294 vom 10.11.2001, S. 22.

¹²⁹⁰ Vgl. Cattero (2001), S. 145.

¹²⁹¹ Vgl. Cattero (2001), S. 144.

¹²⁹² Vgl. Kommission Mitbestimmung (1999), S. 109-110.

¹²⁹³ Vgl. Kolvenbach (1998), S. 1326. Da die Vorschläge der Ratspräsidentschaften inhaltlich aufeinander aufbauten, sollen an dieser Stelle nur die Spezifika des britischen Vorschlags Erwähnung finden. Zwar führten die Vorschläge zu keinem Konsens, jedoch wurden sie positiver aufgenommen als die SE-Entwürfe von 1970/75 und 1989/91, da sie dem Davignon-Modell folgend einen neuen, flexiblen Mitbestimmungsansatz wählten (vgl. Mävers (2002), S. 313-379).

der britischen Präsidentschaft, jeweils das weitestgehende nationale Mitbestimmungsmodell der an der SE beteiligten Gesellschaften anzuwenden, stieß auf Ablehnung.¹²⁹⁴ Die deutschen Wirtschaftsverbände sprachen in diesem Zusammenhang von einer „Diskriminierung“ deutscher Unternehmen.¹²⁹⁵

Die Davignon-Gruppe versuchte, den national geprägten und national bezogenen Begriff der „Mitbestimmung“, der oftmals eine Einigung auf europäischer Ebene vereitelte, inhaltlich und sprachlich zu umgehen, indem Begriffe wie Mitbestimmung oder Beteiligung der Arbeitnehmer bewusst interpretationsfähige und übersetzungsoffene Formulierungen annahm.¹²⁹⁶ Diese Deutungsoffenheit sollte garantieren, „dass sich alle auf etwas Identisches beziehen, ohne dass sie darunter Identisches verstehen“.¹²⁹⁷ Die Ergebnisse der Davignon-Gruppe bezüglich der Bewertung der unterschiedlichen nationalen Beteiligungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer spiegelten die Erkenntnisse der vorherigen Verhandlungsrunden zur Mitbestimmung auf europäischer Ebene wider: Eine generelle Harmonisierung der differierenden Arbeitnehmerbeteiligungssysteme der Mitgliedsstaaten würde keinen Konsens bei den unterschiedlichen Interessengruppen finden. Die Lösung der Sachverständigengruppe sah vor, dass die spezifischen Vorschriften zur SE Vorrang hatten vor den im Sitzland der SE unter Umständen bestehenden Vorschriften zur Mitbestimmung in den Unternehmensorganen.¹²⁹⁸ Die Vorschriften sollten mittels einer vorrangigen Verhandlungslösung und einer nachrangigen einheitlichen Auffangregelung auf den Weg gebracht werden.¹²⁹⁹

Die Verhandlungsverfahren wiesen eine hohe Flexibilität auf und sollten nicht notwendigerweise vor Eintragung der SE abgeschlossen sein. Da die Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern stattfanden, würde sich die Zusammensetzung der Verhandlungspartner in den einzelnen Mitgliedsstaaten erheblich voneinander unterscheiden. Auf betrieblicher Ebene stellte die Sachverständigengruppe für die Arbeitnehmervertreter umfassende Informations- und Anhörungsrechte auf, die jedoch keine echten Beteiligungsrechte vorsahen. Auf Unternehmensebene sprach sich die Davignon-Gruppe gegen die bisherigen Optionsmöglichkeiten in den Kommissionsentwürfen aus. Die Arbeitnehmervertreter sollten im Verwaltungsrat und im Aufsichtsrat als stimmberechtigte Mitglieder agieren. Die Ergebnisse der Davignon-Gruppe sollten ferner unabhängig von den Beschäftigtenzahlen gelten, allerdings behielt sich die Sachverständigengruppe vor, Schwellenwerte bezüglich der Mitbestimmungsregelung für kleine und mittlere Unternehmen einzu-

¹²⁹⁴ Vgl. Blanquet (2002), S. 32. Der britische Ratsvorsitz sah eine Vorher-Nachher-Lösung vor, die beinhaltete, dass bei Gründungsunternehmen, die vor Errichtung der SE keine Mitbestimmung besaßen, auch keine Mitbestimmungsregelung eingeführt werden musste. Galt hingegen vorher eine Mitbestimmungsregelung, musste das am weitesten fortgeschrittene nationale Modell eingeführt werden.

¹²⁹⁵ Vgl. Presseerklärung der Spitzenverbände BDI, BDA, DIHT, GDV vom 16.4.1998.

¹²⁹⁶ Vgl. Cattero (2001), S. 156. Der Begriff „involvement“ (Arbeitnehmerbeteiligung) wurde bspw. als „kollektive Mitwirkungsmodalitäten der Arbeitnehmervertreter am Entscheidungsprozess im Unternehmen“ definiert.

¹²⁹⁷ Bonacker/Brodocz (2001), S. 3.

¹²⁹⁸ Vgl. Heinze (1997), S. 292-293.

¹²⁹⁹ Vgl. Pluskat (2001), S. 525.

führen.¹³⁰⁰

Die Auffangregelung sollte zur Anwendung kommen, wenn bei den Verhandlungen keine Einigung erzielt werden konnte. Die Regelung sicherte den „partizipatorischen“ Bestandschutz, da keine Fluchtmöglichkeit von nationalen Regelungen bestand und ein europaweites Mindestmaß an Mitbestimmung garantiert wurde. Die Davignon-Gruppe sprach sich gegen die Möglichkeit einer mitbestimmungsfreien SE aus. Insgesamt scheiterte der Vorschlag der Davignon-Gruppe jedoch an der Ausgestaltung der Auffanglösung, da die Gewerkschaften der Länder mit Mitbestimmung die gesetzten Mindeststandards für zu niedrig ansahen und eine Mitbestimmungsflucht befürchteten.¹³⁰¹

Trotz der weitreichenden Kritik am Davignon-Bericht¹³⁰² und seiner letztlich gescheiterten Umsetzung lag der Verdienst der Davignon-Gruppe insbesondere darin, dass sie den SE-Vorschlag und die mit der SE verbundene Mitbestimmungsfrage der Arbeitnehmer zu einem Zeitpunkt wieder in die politische Diskussion einbrachte, zu dem sich die Regierungspolitik in Frankreich und Großbritannien neu gestaltete und ein Konsens in vermeintliche Nähe rückte.¹³⁰³ Der Lösungsvorschlag der Davignon-Gruppe berücksichtigte in seiner Konzeption auf der einen Seite die Prämissen der Subsidiarität und der Vertragsgestaltungsfreiheit, die schon als Leitideen für die EBR-Richtlinie fungierten, auf der anderen Seite ging der Vorschlag einen Schritt weiter, indem er die europäische Eigenständigkeit in Fragen der Mitbestimmung der Arbeitnehmer stärkte.¹³⁰⁴

5.4.2 Beteiligung der Arbeitnehmer

Die ergänzende Richtlinie hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer lehnte sich zwar an die EBR-Richtlinie bzw. das Davignon-Modell an, unterschied sich jedoch in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung. Das Prinzip des Verhandlungsvorrangs im Sinne der Bildung eines „Besonderen Verhandlungsgremiums“ (BVG) als Vertretung der Arbeitnehmer blieb gem. Art. 3 Abs. 2 SE-RL (2001) bestehen. Im Zuge des Plans der Gründung einer SE von Seiten der Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaft, mussten so rasch wie möglich die erforderlichen Schritte für die Aufnahme von Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern der Gesellschaften über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE eingeleitet werden (Art. 3 Abs. 1 SE-RL (2001)). Aus deutscher Sicht wurden die vertrauten gesetzlichen Strukturen verlassen und im Zuge der Verhandlungslösung Neuland betreten.¹³⁰⁵

Der Begriff der Mitbestimmung bezeichnete gem. Art. 2 lit. k SE-RL (2001)

„die Einflussnahme des Organs der Vertretung der Arbeitnehmer und/oder der Arbeitnehmervertreter auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen, oder die Wahrnehmung des

¹³⁰⁰ Vgl. Heinze (1997), S. 292 und S. 294-295.

¹³⁰¹ Vgl. Cattero (2001), S. 145 und S. 156-157.

¹³⁰² Vgl. Höland (2000), S. 68-76.

¹³⁰³ Vgl. Heinze (1997), S. 296.

¹³⁰⁴ Vgl. Höland (2000), S. 62-65.

¹³⁰⁵ Vgl. Kleinsorge (2004), S. 141.

Rechts, die Bestellung eines Teils der oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder des Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen und/oder abzulehnen“.

Unter Arbeitnehmerbeteiligung wurde gem. Art. 2 lit. h SE-RL (2001)

„jedes Verfahren - einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung -, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss nehmen können“, verstanden.

Die Zusammensetzung des BVG als Vertretung der Arbeitnehmer erfolgte nach einem Schlüssel, der sich aus dem prozentualen Anteil der in einem Mitgliedsstaat beschäftigten Arbeitnehmer im Verhältnis zu der gesamten Belegschaft der zu gründenden Gesellschaft zusammensetzte (Art. 3 Abs. 2 SE-RL (2001)). Zusätzliche Regelungen existierten für den Gründungsfall der Verschmelzung. Sowohl die Mitgliedsstaaten als auch das Verhandlungsgremium selbst durften bei den Verhandlungen Sachverständige, „zu denen auch Vertreter der einschlägigen Gewerkschaftsorganisationen zählen können“, auf Kosten und zu Lasten der beteiligten Gesellschaften gem. Art. 3 Abs. 7 SE-RL (2001) hinzuziehen (Art. 3 Abs. 5 SE-RL (2001)).¹³⁰⁶

Die Verhandlungen zwischen der Vertretung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber konnten auf drei verschiedene Arten enden. Zunächst bestand die Möglichkeit, sich gem. Art. 4 Abs. 2 SE-RL (2001) auf ein für ihre SE zugeschnittenes individuelles Beteiligungsmodell zu einigen, ohne an die gesetzlichen Lösungen in bestimmten Staaten gebunden zu sein. In der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem jeweils zuständigen Organ der beteiligten Gesellschaften und dem BVG wurde gem. Art. 4 Abs. 2 lit. b-f SE-RL (2001) neben dem überbetrieblichen Mitbestimmungsmodell auch ein autonomes Konzept der Information und Anhörung der Arbeitnehmer festgesetzt. Die Verhandlungspartner besaßen Gestaltungsfreiheit bei der Festlegung der Zusammensetzung des Vertretungsorgans, des Verfahrens zu seiner Bildung sowie seiner Rechte und Pflichten.

Grundsätzlich beschloss das BVG nach Art. 3 Abs. 4 S. 1 SE-RL (2001) mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder, sofern diese Mehrheit auch die absolute Mehrheit der Arbeitnehmer vertrat. Führte die Verhandlung zu einer Minderung der Mitbestimmung gegenüber dem höchsten Standard eines beteiligten Unternehmens, so war eine „doppelte“ Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder im BVG für einen Beschluss erforderlich (Art. 3 Abs. 4 S. 3 SE-RL (2001)). Bei dieser „maßgeschneiderten“ Regelung war davon auszugehen, dass sich das durch die Vereinbarung eingeführte Mitbestimmungsmodell am Modell des Sitzortes der künftigen SE orientierte.¹³⁰⁷

Falls zwischen den Verhandlungspartnern in der gesetzten Frist keine Einigung zustande kam (innerhalb von sechs bzw. maximal zwölf Monaten)¹³⁰⁸ oder die Parteien dies vereinbarten, griff eine Auffangregelung zur Beteiligung der Arbeitnehmer gem. Art. 7 SE-RL (2001) und dem Anhang der Richtlinie. Der Teil 1 des Anhangs SE-RL (2001) regelte die Zusammensetzung des Organs zur Vertretung der Arbeitnehmer und Teil 2 des Anhangs

¹³⁰⁶ Kritisch bzgl. der Zusammensetzung des BVG vgl. Heinze (2002), S. 81.

¹³⁰⁷ Vgl. Blanquet (2002), S. 58.

¹³⁰⁸ Art. 5 Abs. 1 und 2 SE-RL (2001).

SE-RL (2001) die Auffangregelung für die Unterrichtung und Anhörung. Die Regelungen bezüglich des Vertretungsorgans der Arbeitnehmer orientierten sich weitgehend an den Bestimmungen der EBR-Richtlinie.¹³⁰⁹ Der Teil 3 des Anhangs SE-RL (2001) legte die Bestimmungen der Auffangregelung der Mitbestimmung fest. Im Zuge der Festlegung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der SE fand nach der Auffangregelung eine Vorher-Nachher-Betrachtung statt, in der die Mitbestimmung zur Anwendung kam, die vorher die weitestgehenden Rechte implizierte.¹³¹⁰ Wenn die Auffangregelung auf das am weitesten entwickelte nationale Modell verwies, war in diesem Zusammenhang die Zahl der Arbeitnehmer in dem ausgewählten Organ zu verstehen.¹³¹¹

Die Auffangregelung fand Anwendung, wenn im Falle einer durch Umwandlung gegründeten SE gem. Art. 7 Abs. 2 lit. a SE-RL (2001) die Bestimmungen eines Mitgliedsstaates über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan für eine in die SE umgewandelte Aktiengesellschaft galten. Im Falle der Gründung der SE durch Verschmelzung erstreckte sich eine bestehende Mitbestimmungsregelung auch auf die neue SE, wenn für 25 % der Arbeitnehmer bislang ein Mitbestimmungsmodell vorgesehen war. Falls für weniger als 25 % der Arbeitnehmer der zu gründenden SE eine Mitbestimmungsregelung bestand, unterlag die SE keiner Mitbestimmung, es sei denn, die absolute Mehrheit der Arbeitnehmervertreter beschloss deren Fortbestand (Art. 7 Abs. 2 lit. b SE-RL (2001)). Im Falle der Gründung einer Holding-SE oder einer Tochter-SE galten ähnliche Regeln wie bei der Verschmelzung, allerdings griff der Grundsatz der Besitzstandswahrung der Mitbestimmung erst, wenn 50 % der Arbeitnehmer einem Mitbestimmungsregime unterlagen. Unterhalb dieser Grenze konnte das BVG einen Beschluss über den Fortbestand der Mitbestimmung gem. Art. 7 Abs. 2 lit. c SE-RL (2001) fassen.¹³¹² Gem. Art. 7 Abs. 3 der SE-RL (2001) wurde die Anwendung der Auffangregelung für den Fall der Verschmelzung freigestellt. Diese Opting-out-Möglichkeit ging auf die Forderung Spaniens zurück. Im 9. Erwägungsgrund der SE-Richtlinie hieß es dazu:

„Angesichts der unterschiedlichen Gegebenheiten bei den nationalen Systemen der Mitbestimmung sollte den Mitgliedstaaten die Anwendung der Auffangregelungen für die Mitbestimmung im Falle einer Fusion freigestellt werden. In diesem Fall ist die Beibehaltung der bestehenden Mitbestimmungssysteme und -praktiken, die gegebenenfalls auf der Ebene der teilnehmenden Gesellschaft bestehen, durch eine Anpassung der Vorschriften für die Registrierung zu gewährleisten.“

Die Verhandlungen zwischen der Vertretung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber konnten auch in der Form enden, dass das BVG mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertraten, die in mindestens zwei Mitgliedsstaaten verteilt waren, gem. Art. 3 Abs. 6 SE-RL (2001) beschloss, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen

¹³⁰⁹ Vgl. Heinze (2002), S. 89-90.

¹³¹⁰ Vgl. Kleinsorge (2004), S. 147.

¹³¹¹ Vgl. Cattero (2001), S. 149.

¹³¹² Kritisch zu den vorgegebenen Stimmenmehrheiten vgl. Heinze (2002), S. 82-83.

abzubrechen und die Vorschriften über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zur Anwendung gelangen zu lassen, die in den Mitgliedsstaaten gelten, in denen die SE Arbeitnehmer beschäftigt. Ein Verfahren der Unterrichtung und Anhörung fand sich somit in jeder SE, während sich die Mitbestimmung im Sinne der SE-RL (2001) nur dort fand, wo freiwillige Verhandlungen geführt wurden oder eine der beteiligten Gesellschaften bereits über ein Mitbestimmungsmodell verfügte.¹³¹³

5.5 Zusammenfassung und Bewertung

Die Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO (2001)) und die Richtlinie (SE-RL (2001)) hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer initiierten einen Wettbewerb unter den nationalen Rechtsordnungen. Bereits die SE-Entwürfe (1989/91) ließen die enge Verzahnung von europäischer Rechtsharmonisierung mit nationaler Rechtstradition erkennen. Es handelte sich sowohl bei der Verordnung als auch bei der Richtlinie um heterogene Regelungssysteme von nationalen und europäischen Kompetenzen.

Aufgrund der stetig wachsenden Verweise auf nationales und bereits harmonisiertes Recht bestand die verabschiedete Verordnung nur noch aus 70 Artikeln. Der Art. 308 EGV stellte wie in den SE-Entwürfen (1970/75) die Rechtsgrundlage der Verordnung dar. Es fanden gem. Art. 9 SE-VO (2001) unterschiedliche Rechtsquellen Anwendung auf die SE. Primär unterlag die SE gem. Art. 9 Abs. 1 lit. a SE-VO (2001) den Bestimmungen der Verordnung selbst. Die SE-Gründungsformen des VO-Entwurfs (1991) wurden übernommen, jedoch unterlagen diese zum Teil umfangreichen Änderungen.

Die Wahl zwischen der dualistischen und monistischen Organstruktur blieb bestehen, die Entscheidung wurde jedoch gem. Art. 38 lit. b SE-VO (2001) den Unternehmen überlassen; eine Einschränkung des Unternehmenswahlrechts durch den Sitzstaat, die noch im VO-Entwurf (1991) vorgesehen war, bestand nicht mehr. Die Tendenz der steigenden Verweisung auf nationales Recht setzte sich auch in der Ausgestaltung der Gesellschaftsorgane fort.

Weitreichende Änderungen unterliefen neben der SE-VO (2001) auch die Mitbestimmungsregelungen in der SE-RL (2001), die sich auf Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV gründete. Das Prinzip des Verhandlungsvorrangs im Sinne der Bildung eines „Besonderen Verhandlungsgremiums (BVG)“ als Vertretung der Arbeitnehmer bildete den Kern der 17 Artikel umfassenden Richtlinie. Eine Auffangregelung gem. Art. 7 SE-RL (2001) fand Anwendung, falls zwischen den Verhandlungspartnern in der gesetzten Frist keine Einigung zustande kam (innerhalb von sechs bzw. maximal zwölf Monaten) oder die Parteien dies vereinbarten.

Sowohl die Regelungen der SE-VO (2001) als auch der SE-RL (2001) wurden in der deutschen Literatur kontrovers diskutiert. Wie bereits erwähnt, entstanden zum damaligen Zeitpunkt insbesondere für Verschmelzungen von Gesellschaften aus verschiedenen Mitgliedsstaaten erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Aufwendungen. Die Schaffung

¹³¹³ Vgl. Teichmann (2002), S. 392.

einer SE konnte nach *Altmeyer* die rechtlichen Barrieren europaweiter Fusionen beseitigen und zu erheblichen Kosteneinsparungen führen. Rechtliche und ökonomische Vorteile konnten für multinationale Unternehmen entstehen, die sich seit den 1990er Jahren von Unternehmen mit schwacher Verflechtung zwischen In- und Auslandsgeschäft zum europaweit integrierten Konzern entwickelten.¹³¹⁴ Die Unternehmen richteten sich immer stärker an der wachsenden europäischen Integration aus. Die Gründung einer SE konnte den Unternehmen zu einer nach innen und außen sichtbaren europäischen Identität verhelfen.¹³¹⁵ Die Vorteile, die mit der Schaffung einer SE verbunden wurden, standen weiterhin der massiven Kritik des Verlustes an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gegenüber, die von deutschen Autoren und Rechtswissenschaftlern erhoben wurde und bereits im Zuge der Darstellung der SE-Entwürfe (1989/91) Erwähnung fand.¹³¹⁶

Kritik entbrannte insbesondere aufgrund der Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der SE-RL (2001). Es wurde angeführt, dass den angeführten Einsparungen von Rechts- und Verwaltungskosten bei Gründung einer SE hohe Kostenbelastungen im Zuge der Regelungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer gegenüberstanden. Gem. Art. 3 Abs. 7 SE-RL (2001) mussten die Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG sowie im Allgemeinen mit den Verhandlungen entstanden, von den beteiligten Gesellschaften getragen werden. Die komplexen und umfangreichen Regelungen im Bereich der Arbeitnehmerbeteiligung standen dem Anspruch vereinfachter Organisationsstrukturen gegenüber. Dem BVG ging ein komplizierter Wahlvorgang voraus und die Verhandlungslösung war als äußerst komplex und zeitaufwendig einzustufen.

Insgesamt lagen die Regelungen der SE-RL (2001) qualitativ hinter den deutschen gesetzlich verankerten Regelungen zur betrieblichen als auch überbetrieblichen Mitbestimmung. Die SE-RL (2001) verstärkte den Wettbewerb zwischen den Standorten, da in die Entscheidung für einen Standort neben gesellschaftsrechtlichen Aspekten auch unterschiedliche nationale Mitbestimmungskulturen einbezogen wurden.

¹³¹⁴ Vgl. *Altmeyer* (2001), S. 23.

¹³¹⁵ Vgl. *Götz* (2004), S. 152.

¹³¹⁶ Vgl. *Wiesner* (2001), S. 397-398. Kritisch auch vgl. *Heinze* (2002), S. 92-95 und vgl. *Götz* (2004), S. 155-156.

5.6 Zwischenfazit

| | |
|---|---|
| Befunde zum Stand der Europäischen Integration und zur Ausgestaltung der SE-Entwürfe | Beurteilung der Befunde nach der Transaktionsbasierten Theorie der Europäischen Integration von <i>Stone Sweet/Sandholtz</i> |
| <i>Verabschiedung der Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft und der Richtlinie hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer von 2001</i> | |
| <p>Europäische Integration:</p> <p>Befunde</p> <p>Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollendung des Europäischen Binnenmarkts • Europäische Währungsunion • Europäischer Wirtschaftsraum <p>Politik/Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfassende Änderungen der Gemeinschaftsverträge • Mindestharmonisierung • Institutionalisierung des Subsidiaritätsprinzips • Institutionalisierung des Sozialen Dialogs • Eintritt: Österreich, Finnland und Schweden | <p>Europäische Integration:</p> <p>Theorie <i>Stone Sweet/Sandholtz</i></p> <p>Transnationale Gesellschaft:</p> <p>Supranational (Stufe 4-5)</p> <p>EU-Organisationen:</p> <p>Intergouv.-Supranat. (Stufe 3)</p> <p>EU-Regeln:</p> <p>Intergouv.-Supranat. (Stufe 3)</p> |
| <p>SE:</p> <p>Befunde</p> <p>Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung: 70 Artikel • Richtlinie: 17 Artikel <p>Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung: Art. 308 EGV • Richtlinie: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV <p>Struktur der Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dualistisch und monistisch • Zusammensetzung und Funktion der Organe nach nationalem Recht <p>Mitbestimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterschiedliche nationale Beteiligungsstandards • Prinzip des Verhandlungsvorrangs • Auffangregelung | <p>SE:</p> <p>Theorie <i>Stone Sweet/Sandholtz</i></p> <p>Transnationale Gesellschaft:</p> <p>Supranational (Stufe 4-5)</p> <p>EU-Organisationen:</p> <p>Intergouv.-Supranat. (Stufe 3)</p> <p>EU-Regeln:</p> <p>Intergouv.-Supranat. (Stufe 3)</p> |

Abb. 5-1: Befunde versus Theorie (2001)

Quelle: Eigene Darstellung.

5.6.1 Europäische Integration: Befunde

Die Anzahl grenzüberschreitender Unternehmensverflechtungen innerhalb der EU stieg weiter an. Die weitgehende Vollendung des Europäischen Binnenmarktes, der Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Plan einer Wirtschafts- und Währungsunion im Vertrag von Maastricht führten zu einer wirtschaftlichen Dynamisierung der Gemeinschaft und der Mitgliedsstaaten. Im Vordergrund standen die Nutzung der Größenvorteile des Europäischen Wirtschaftsraums und die Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen in diesem gemeinsamen Raum. Die steigenden Unternehmensverflechtungen bzw. die grenzüberschreitenden Transaktionen sollten mittels dieser Maßnahmen gefördert werden. Neben der Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion stellten unter anderem der Ausbau des Sozialen Dialogs und die Schaffung einer Systematik zur Verteilung und Ausübung der Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten Bestandteile des Maastricht-Vertrags dar. Der Vertrag von Maastricht bedeutete eine Zäsur im europäischen Integrationsprozess und war die bis dato umfassendste Änderung der ursprünglichen Gemeinschaftsverträge.

Auf der Basis der Intensivierung des Sozialen Dialogs durch die EEA und der darauf folgenden „Gemeinschaftscharta über die sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer“ schlossen nationale Gewerkschaften auf freiwilliger Basis vertragliche Vereinbarungen mit der Arbeitgeberseite, um Beteiligungsdefizite der Arbeitnehmer auf supranationaler Ebene, die zum damaligen Zeitpunkt in keinem europäischen Rechtsakt verabschiedet werden konnten, auszugleichen. Neben diesen freiwilligen Vereinbarungen verabschiedeten UNICE, CEEP und EGB einen gemeinsamen Vorschlag über unter anderem eine verbindliche Anhörung der Sozialpartner bei sozialpolitischen Vorschlägen der Kommission. Trotz dieses autonomen Dialogs zwischen den Sozialpartnern wirkte die Kommission weiter als Katalysator des Sozialen Dialogs auf europäischer Ebene.

Ein „Abkommen über die Sozialpolitik“ zur Umsetzung der Sozialcharta von 1989 konnte nach schwierigen Verhandlungen mit Großbritannien im Zuge des Maastricht-Vertrags institutionalisiert werden. Mit dem Abkommen sollten die Lebens- und Arbeitsbedingungen verbessert sowie der Soziale Dialog fortgeführt und gestärkt werden. Die Erweiterung des Prinzips der qualifizierten Mehrheitsentscheidungen auf weitere Gebiete der Arbeits- und Sozialpolitik sowie die erweiterten Anhörungsverfahren und Verhandlungsoptionen führten zu einem Bedeutungsgewinn der Sozialpartner bzw. des Sozialen Dialogs.

Neben dem Sozialen Dialog wurde das Subsidiaritätsprinzip im Zuge der Vertragsverhandlungen von Maastricht institutionalisiert. Das Subsidiaritätsprinzip schuf ein neues abgestuftes System für die Verteilung und Ausübung von Kompetenzen zwischen der EU und ihren Mitgliedsstaaten. Die Gemeinschaft wurde nach dem Subsidiaritätsprinzip nur in den Bereichen tätig, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fielen und auf Ebene der Mitgliedsstaaten nicht ausreichend erfüllt werden konnten.

Neben dieser Reform der Gemeinschaftskompetenzen leitete die Kommission mit der EBR-Richtlinie einen neuen arbeits- und sozialpolitischen Ansatz ein. Die Richtlinie wies

eine flexible Gestaltung insbesondere aufgrund des Verhandlungsvorrangs auf und berücksichtigte die nationalen Traditionen der Industriellen Beziehungen. Es ließ sich ein Perspektivenwechsel in den gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Harmonisierungsarbeiten erkennen, die sich bereits im Zuge des „Cassis de Dijon-Urteils“ andeuteten. Rahmenrichtlinien, Empfehlungen oder Verhaltenskodizes wurden anstelle von Detailrichtlinien mit hohem Formalisierungs- und Determinierungsgrad umgesetzt.

Auch nach Abschluss der Verhandlungen zum Maastricht-Vertrag gab es keine Antwort auf die Frage nach der endgültigen Gestalt der Europäischen Union. Es bestanden u.a. inhaltliche Unklarheiten und unterschiedliche Vorstellungen über die politische Vereinheitlichung Europas. Das Subsidiaritätsprinzip und auch der Perspektivenwechsel in den gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Harmonisierungsarbeiten waren Indizien für ein differenziertes Vorgehen in Bezug auf die Bildung und Stärkung von europäischen Institutionen und die zunehmende Europäische Integration. Der Vertrag von Maastricht betonte die Bedeutung gesellschaftlicher Akteure und veränderter Akteurskonstellationen insbesondere im Zuge der Stärkung des Sozialen Dialogs.

Im Gegensatz zum Maastricht-Vertrag stellte der Vertrag von Amsterdam keinen Meilenstein im europäischen Integrationsprozess dar. Da die Zusammensetzung und Funktionsweise der europäischen Organe nicht grundlegend verbessert und weiterentwickelt werden konnte, lag der Fokus in den Amsterdamer Vertragsverhandlungen in der Schaffung von Transparenz, Flexibilisierung sowie Demokratisierung der Institutionen und Entscheidungsverfahren. Grundlegende institutionelle Reformen konnten im Zuge des Amsterdamer Vertrages nicht erzielt werden, jedoch wurde eine Gleichstellung des EP mit dem Rat im Gesetzgebungsverfahren vorgenommen. Die Einflussmöglichkeit der einzelstaatlichen Parlamente wurde verbessert. Neben der Funktionsausweitung des EP wurden unter anderem die Befugnisse der Kommission, des EuGH, des Rechnungshofs, des WSA und des Ausschusses der Regionen ausgebaut. Die Regelungen des Sozialprotokolls von Maastricht konnten in den EG-Vertrag integriert werden und die Sozialpolitik stand somit auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage. Die Ziele der Sozialpolitik, die unter anderem in einer weiteren Stärkung des Sozialen Dialogs lagen, versuchten die EU-Organe durch die Setzung von Mindeststandards mittels Richtlinien zu verwirklichen. Aufgrund von umfangreichen Auffassungsunterschieden bezüglich des Subsidiaritätsprinzips wurden die Kriterien zur Anwendung ergänzt und präzisiert und folglich die Operationalität des Subsidiaritätsprinzips als Instrument der Aufgabenteilung zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten erhöht.

Umfassende Reformen der europäischen Institutionen und der Zusammenarbeit in der Union konnten aufgrund der nationalen Interessen einzelner Mitgliedsstaaten auch auf der Gipfelkonferenz von Nizza nicht erzielt werden. Verhandlungsparteien erzielten erste Einigungen bezüglich der Größe und Organisation der Kommission sowie der Stimmengewichtung im Rat. Trotz der Ausweitung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat bedurften weiterhin bestimmte Politikfelder des Einstimmigkeitserfordernisses. Das Ziel einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedsstaaten, die insbesondere aufgrund der Erweiterung der Union an Bedeutung gewann, wurde spezifiziert,

blieb jedoch in der Realisierung die Ausnahme. Mit dem Vertrag von Nizza endeten die Diskussionen um die institutionelle Struktur der EU nicht. Eine weitere Vertiefung der Integration fand nicht statt, da die Einigungsbemühungen bezüglich einer umfassenden Reform der Institutionen an den nationalen Interessen der Mitgliedsstaaten scheiterten. Einigkeit zwischen den Mitgliedsstaaten bestand darin, dass die nächsten Ziele die dauerhafte Sicherung der demokratischen Legitimation, die Verbesserung der Transparenz und Effizienz der Union und ihrer Organe sowie die Reduzierung von Komplexität darstellten.

5.6.2 Europäische Integration: Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz*

Der Reformdruck auf die EU-Regeln und EU-Organisationen erhöhte sich aufgrund der steigenden grenzüberschreitenden Unternehmensverflechtungen innerhalb der EU. Die Bewegung auf der Dimension der Transnationalen Gesellschaft wurde neben den grenzüberschreitenden Transaktionen von Unternehmen auch durch die Belebung der Sozialpolitik und der damit verbundenen Aktivierung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern hervorgerufen. Gemeinsame Vorstöße von UNICE, CEEP und EGB sowie freiwillig-vertragliche Vereinbarungen zwischen nationalen Gewerkschaften und Unternehmen blieben jedoch die Ausnahme. Der Druck und Einfluss auf die politischen Prozesse in der EU wurde weiterhin von den Unternehmen ausgeübt. Die weitgehende Vollendung des Europäischen Binnenmarktes, der Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Plan einer Wirtschafts- und Währungsunion im Vertrag von Maastricht sollten die grenzüberschreitenden Transaktionen von Unternehmen fördern. Neben der wirtschaftlichen Dynamisierung verhalf der Maastricht-Vertrag den Sozialpartnern zu einem institutionellen Forum zur Artikulation ihrer Interessen und zu einem Bedeutungsgewinn des Sozialen Dialogs. Insgesamt fanden gesellschaftliche Akteure eine stärkere Betonung innerhalb der Europäischen Integration. Mit den Verhandlungslösungen und Kompromissen der gesellschaftlichen Akteure wurden Gestaltungsvorschläge für zukünftige Gemeinschaftsregelungen verbunden. Die Transnationale Gesellschaft ließ sich aufgrund der weiterhin steigenden grenzüberschreitenden Transaktionen von Wirtschaftsunternehmen und des Ausbaus des Sozialen Dialogs, einhergehend mit einem steigenden Einfluss und Druck auf politische Prozesse in der EU, in den supranationalen Bereich (Stufe 4-5) einordnen. Mittels des einsetzenden Drucks der Wirtschaft für die Schaffung der SE, konnte das Statut der Europäischen Gesellschaft und die Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer verabschiedet werden.

Die sich fortsetzende Konzentrationswelle der europäischen Wirtschaft drängte auf eine Verbesserung und Weiterentwicklung der Zusammensetzung und Funktionsweise der EU-Organisationen. Transparente, flexible, effiziente sowie demokratische Institutionen und Entscheidungsverfahren waren, sowohl in den Vertragsverhandlungen von Maastricht und Amsterdam als auch Nizza, das Ziel. Eine grundlegende Reform der Institutionen scheiterte an den Interessen der Mitgliedsstaaten, jedoch wurden die Befugnisse und die Zusammensetzung einzelner EU-Organe ausgebaut. Auch die Einflussmöglichkeiten einzelstaatlicher Parlamente wurden verbessert und einzelne Politikfelder bedurften weiterhin des Einstimmigkeitserfordernisses im Rat.

Mit dem Vertrag von Maastricht wurden die Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten systematischer geregelt und institutionalisiert. Das Subsidiaritätsprinzip gestaltete ein abgestuftes System für die Verteilung und Ausübung von Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten. Die EU-Organisationen ließen sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung der SE-VO (2001) und der SE-RL (2001) in den Bereich zwischen Intergouvernementalismus und Supranationalismus (Stufe 3) einordnen. Die EU-Organisationen besaßen zwar umfangreiche Befugnisse sowie hohen politischen Einfluss in der EU, die Gemeinschaft sollte jedoch nach dem Subsidiaritätsprinzip nur in den Bereichen tätig werden, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fielen und auf Ebene der Mitgliedsstaaten nicht ausreichend erfüllt werden konnten. Das Subsidiaritätsprinzip bildete ein Gegengewicht zu den erweiterten Kompetenzen der Gemeinschaft.

Nach der sich fortsetzenden wirtschaftlichen Konzentrationswelle in der EU kam es zu erneuten Versuchen, die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer auch für transnationale Unternehmen festzuschreiben. Die Richtlinie zur Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats (EBR) stellte eine Kombination von Wahlfreiheiten und Mindeststandards dar. Die Richtlinie setzte auf den Vorrang freiwilliger Vereinbarungen sowie Verfahren, die den Interaktionsprozess zwischen den Sozialpartnern förderten. Die Richtlinie wies einen geringen Formalisierungs- und Determinierungsgrad auf. Die Kommission unternahm damit einen weiteren Schritt zu inhaltlich und rechtlich weichen EU-Regeln. Eine pragmatische Vorgehensweise, die die Bedürfnisse der Praxis berücksichtigte und den Unterschieden nationaler Rechtsordnungen gerecht wurde, trat anstelle einer detaillierten und formalisierten arbeits- und gesellschaftsrechtlichen Harmonisierung. Die EU-Regeln zum Zeitpunkt des Vertrags von Nizza fanden nach der Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz* die Einordnung zwischen Intergouvernementalismus und Supranationalismus (Stufe 3). Die EU-Regeln determinierten zwar die nationalen Rechtssysteme, jedoch bedeuteten gesetzliche Mindeststandards mit dezentral organisierten vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern einen sinkenden Formalisierungs- und Determinierungsgrad der EU-Regeln gegenüber den Mitgliedsstaaten.

5.6.3 SE-VO (2001) und SE-RL (2001): Befunde

Der Umfang der SE-VO (2001) verringerte sich auf 70 Artikel im Vergleich zu 137 Artikeln im VO-Entwurf (1991). Die geringere Formalisierung und Determinierung der Verordnung sollte den im Binnenmarkt tätigen Unternehmen eine angemessene Rechtsstruktur bieten, mit der sie auf sich verändernde Marktverhältnisse flexibel reagieren konnten. Die Verweise auf nationales Recht in der SE-VO (2001) nahmen weiterhin zu und arbeits- und gesellschaftsrechtliche Standortvorteile gewannen an Bedeutung.

Die SE-VO (2001) stützte sich, wie bereits die SE-Entwürfe (1970/75), auf Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) als Rechtsgrundlage. Der Artikel sah vor, dass der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften erließ, wenn ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich erschien, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen waren.

Aufgrund des geringen Formalisierungs- und Determinierungsgrads der Verordnung war mit einer Blockade durch den Ministerrat wie bei den Kommissionsentwürfen von 1970/75 nicht zu rechnen. Gem. Art. 9 SE-VO (2001) fanden unterschiedliche Rechtsquellen Anwendung auf die SE. Primär unterlag die SE gem. Art. 9 Abs. 1 lit. a SE-VO (2001) den Bestimmungen der Verordnung selbst.

Die Gründungsformen des VO-Entwurfs (1991) wurden in der SE-VO (2001) übernommen. Zu den primären Gründungsformen zählten die Fusion, die Holding-SE, die Tochter-SE und die Umwandlung. Daneben bestand die Möglichkeit, dass eine bereits bestehende SE eine oder mehrere Tochtergesellschaften in Form einer SE gründet. Änderungen wurden in der SE-VO (2001) bei der Gründung einer Tochtergesellschaft in Form einer SE durch eine SE vorgenommen sowie bei den Regelungen zur Holding-SE und Tochter-SE. Die Gründungsformen der Verschmelzung und der Umwandlung wurden im Gegensatz zum VO-Entwurf (1991) wesentlich ausführlicher geregelt. Es kristallisierten sich zunehmend gründungsformspezifische Besonderheiten heraus, indem der Kreis zugelassener Gründungsgesellschaften in Abhängigkeit der Gründungsform variierte.

Das Wahlrecht zwischen monistischer und dualistischer Organstruktur wurde beibehalten. Eine Einschränkung des Unternehmenswahlrechts durch den Sitzstaat, die noch im VO-Entwurf (1991) vorgesehen war, bestand jedoch nicht mehr. Die Unternehmen besaßen die Wahlmöglichkeit zwischen monistischem oder dualistischem System. Auch in der Ausgestaltung der Gesellschaftsorgane nahmen die Verweise auf nationales Recht zu. Die Hauptversammlung fungierte als Gesellschaftsorgan sowohl im monistischen als auch im dualistischen Modell. Die niedrige Regelungsintensität der Hauptversammlung in der Verordnung wurde fortgesetzt, indem sich die Organisation, der Ablauf und das Abstimmungsverfahren der Hauptversammlung nach dem nationalen Recht des Sitzstaates der SE richteten. Die Zusammensetzung und Funktion des Leitungs- und Aufsichtsorgans im dualistischen Modell und die des Verwaltungsorgans im monistischen Modell wurden grundlegend von der Satzung bestimmt, jedoch besaßen die Mitgliedsstaaten teilweise umfangreiche Wahlrechte sowie Interventions- und Spezifikationsmöglichkeiten.

Die 17 Artikel umfassende SE-RL (2001) gründete sich auf Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV), der es dem Ministerrat gestattete, mit qualifizierter Mehrheit Richtlinien zur Koordinierung und Harmonisierung der Bestimmungen über nationale Gesellschaften zu erlassen, soweit diese Bestimmungen den Schutz von Gesellschaften und Dritten bezweckten.

Die grundlegende Konzeption der SE-RL (2001) stellte das bereits in der EBR-Richtlinie und im Davignon-Bericht angewandte Prinzip des Verhandlungsvorrangs durch Bildung eines „Besonderen Verhandlungsgremiums“ (BVG) als Vertretung der Arbeitnehmer dar. Eine Auffangregelung zur Beteiligung der Arbeitnehmer sollte eingesetzt werden, falls zwischen den Verhandlungspartnern in der gesetzten Frist keine Einigung zustande kam oder die Parteien dies vereinbarten. Die Verhandlungslösung implizierte hohe Flexibilität und Vertragsgestaltungsfreiheit für die Parteien. Das BVG setzte sich aus dem prozentualen Anteil der in einem Mitgliedsstaat beschäftigten Arbeitnehmer im Verhältnis

zu der gesamten Belegschaft der zu gründenden Gesellschaft zusammen. Sachverständige wie beispielsweise Vertreter von Gewerkschaftsorganisationen konnten zu den Verhandlungen hinzugezogen werden.

Drei Szenarien konnten die Verhandlungen zwischen der Vertretung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber beenden. Die Verhandlungspartner einigten sich auf ein individuelles Beteiligungsmodell ohne Bindung an nationale gesetzliche Lösungen, jedoch war davon auszugehen, dass sich das Beteiligungsmodell an den Standards des Sitzortes der künftigen SE orientierte. Gestaltungsfreiheit bestand bei der Festlegung der Zusammensetzung des Vertretungsorgans, des Verfahrens zu seiner Bildung sowie seiner Rechte und Pflichten. Bei keiner Einigung zwischen den Parteien oder wenn die Parteien dies vereinbarten, fand die Auffangregelung Anwendung. In der Auffangregelung wurde auf das nationale Modell zurückgegriffen, das die umfangreichsten Rechte besaß. Die Gründungsformen einer SE legten Spezifika der Anwendung der Auffangregelung fest. Für die Gründungsform der Fusion galten keine Regelungen, da den Mitgliedsstaaten die Anwendung in diesem Fall freigestellt wurde und die bestehenden, gegebenenfalls angepassten Mitbestimmungssysteme, die vor der Eintragung Anwendung fanden, fortbestanden. Unter bestimmten Voraussetzungen konnte das BVG auch beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen und die Vorschriften über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer anzuwenden, die in den Mitgliedsstaaten galten, in denen die SE Arbeitnehmer beschäftigte.

5.6.4 SE-VO (2001) und SE-RL (2001): Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz*

Die steigenden grenzüberschreitenden Unternehmensverflechtungen in der EU mit zunehmender Organisationskomplexität erforderten flexible Rechtsinstrumente mit Gestaltungsoptionen für die Unternehmen. Die größeren Verhandlungsspielräume der Unternehmen in der SE-VO (2001) und der SE-RL (2001) führten zu gesteigertem Interesse an der SE. Neben gründungsformspezifischen Gestaltungsmöglichkeiten besaßen Unternehmen weiterhin das Wahlrecht zwischen monistischer und dualistischer Organstruktur, das jedoch in der SE-VO (2001) keine Einschränkung mehr durch den Sitzstaat erfuhr. Das Prinzip des Verhandlungsvorrangs der SE-RL (2001) verhalf den Unternehmen und der Vertretung der Arbeitnehmer zu weiteren Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung der SE. Die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums verhalf den Sozialpartnern zu einem institutionellen Forum zur Artikulation ihrer Interessen und führte zu einem Bedeutungsgewinn des Sozialen Dialogs. Bei Anwendung der Theorie der transaktionsbasierten Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz* ließen sich die Transnationale Gesellschaft bzw. die Unternehmen und Arbeitnehmervertretungen in den Bereich des Supranationalen einordnen (Stufe 4-5). Jede sich gründende SE wird über eine individuelle rechtlich-organisatorische Ausgestaltung verfügen, die geprägt ist von dem Einfluss und dem Druck der jeweiligen Verhandlungspartner. Die Rechtsform der SE bildet das Gerüst für standort- und unternehmensspezifische Ausformungen.

Mit der SE-VO (2001) und der SE-RL (2001) wurden die Kompetenzen der Mitgliedsstaaten weiter ausgebaut. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips fand ein abgestuftes System für die Verteilung und Ausübung von Kompetenzen zwischen der EU und den Mitglieds-

staaten statt. Neben zunehmenden Verweisen auf nationales Recht bei der Organisation, dem Ablauf und dem Abstimmungsverfahren der Hauptversammlung, besaßen die Mitgliedsstaaten bei der Ausgestaltung des Leitungs- und Aufsichtsorgans sowie des Verwaltungsorgans Interventions- und Spezifikationsmöglichkeiten. Daneben implizierten die Verhandlungen zwischen der Vertretung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Sinne der SE-RL (2001) bzw. der Einsatz der Auffangregelung und der Beschluss der Verhandlungsverweigerung, den Bezug auf nationale Beteiligungsmodelle, insbesondere der Beteiligungsmodelle am Sitzort der SE. Die Kommission als EU-Organisation konnte mit der SE-VO (2001) und der SE-RL (2001) nicht mehr in dem Maße ihren politischen Einfluss gegenüber den Mitgliedsstaaten ausüben wie noch in den SE-Entwürfen (1970/75 und 1989/91). Die SE-VO (2001) und die SE-RL (2001) nahmen das Prinzip der Subsidiarität auf und EU-Organisationen ließen sich in der SE-VO (2001) und der SE-RL (2001) in den Bereich zwischen Intergouvernementalismus und Supranationalismus (Stufe 3) einordnen. Die EU-Organisationen besaßen zwar weiterhin umfangreiche Befugnisse sowie politischen Einfluss durch die SE-VO (2001) und die SE-RL (2001), jedoch wurde deutlich, dass die Verordnung und die Richtlinie Bereiche nicht oder nur teilweise regelten und die Mitgliedsstaaten mittels ihrer Rechtsvorschriften Einfluss auf die SE nehmen konnten.

Die hohe Gestaltungsfreiheit der Mitglieder der Transnationalen Gesellschaft in der SE-VO (2001) und der SE-RL (2001) implizierte einen geringen Formalisierungs- und Determinierungsgrad der Verordnung und der Richtlinie. Die EU-Regeln, zu denen die SE-VO (2001) und der SE-RL (2001) gehörten, sollten den im Europäischen Binnenmarkt tätigen Unternehmen eine flexible und auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasste Rechtsstruktur bieten. Der Europäische Binnenmarkt war gekennzeichnet von einem intensiven grenzüberschreitenden Wettbewerb sowohl zwischen Unternehmen als auch zwischen Standorten. Dementsprechend wiesen die SE-VO (2001) und die SE-RL (2001) vermehrt Wettbewerbselemente auf und bezogen sich auf die harmonisierten nationalen Rechte, die die Stellung der Mitgliedsstaaten und Unternehmen stärkten. Die Vertreter der Arbeitnehmer erlebten insbesondere durch die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums im Zuge der Organisation der Arbeitnehmervertretung einen Bedeutungsgewinn. Aufgrund der Wahlfreiheiten der Mitgliedsstaaten und der Sozialpartner innerhalb der SE-VO (2001) und der SE-RL (2001), die Mindeststandards setzten, ließen sich die EU-Regeln im Sinne der Ausgestaltung der SE in den Bereich zwischen Intergouvernementalismus und Supranationalismus (Stufe 3) einordnen.

6 Schlussbetrachtung

6.1 Zusammenfassung der Befunde

Der vorliegenden Arbeit lag die Beantwortung der Frage zugrunde, ob das SE-Projekt als Erfolg gewertet werden kann. Dazu war im wirtschaftlichen Bereich der Frage nachzugehen, ob es sich bei der Schaffung der SE um ein echtes wirtschaftliches Bedürfnis handelte. Im Zuge der rechtlichen Beurteilung des Projekts galt es zu beantworten, ob das Festhalten an einer einheitlichen europäischen Gesellschaftsform als die rechtlich fortschrittlichste Lösung angesehen werden konnte, oder sich eine reine Konzentration auf die Rechtsangleichung mittels Richtlinien in Anbetracht der Entstehungsdauer und des rechtlichen Innovationsgehalts der SE nicht als erfolgversprechender erwiesen hätte. Politisch war die Frage zu stellen, ob sich eine möglicherweise nicht vorhandene, einheitliche „europäische Philosophie“ zwischen den Mitgliedsstaaten nicht als eines der Haupthindernisse bei der Schaffung der SE erwies. Die Auseinandersetzung mit diesen Fragestellungen und ihr Zusammenspiel waren ausschlaggebend für die Beurteilung des SE-Projekts.

Nach Gründung der EWG wurden die Diskussionen über die Schaffung einer SE intensiviert. Von Anbeginn war die wirtschaftliche Notwendigkeit der SE umstritten. Sie galt juristisch und politisch als Harmonisierungs- bzw. Integrationsinstrument, das mit ihr verbundene zwingende wirtschaftliche Nutzenpotenzial wurde jedoch bezweifelt. Grenzüberschreitende Tätigkeiten europäischer Unternehmen weiteten sich auch ohne das Instrument der SE aus. Den SE-Entwürfen (1970/75 und 1989/91) wurde von Seiten der Unternehmen in der Gemeinschaft keine wettbewerbsverbessernde Wirkung attestiert. Erst die SE-VO (2001) und die SE-RL (2001) wurden von der europäischen Wirtschaft und ihren Interessenverbänden unterstützt.

Die SE-Entwürfe (1970/75) zeichneten sich durch Einheitlichkeit, eine duale Organstruktur und eine integrierte Mitbestimmung der Arbeitnehmer aus. Die Regelungen des deutschen Aktiengesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes wurden in den SE-Statuten adaptiert, während die nationalen Regelungen der übrigen Mitgliedsstaaten weitgehend unberücksichtigt blieben. Die deutsche Wirtschaft unterstützte die SE-Entwürfe (1970/75) aufgrund des hohen Grads an Einheitlichkeit und des damit ausgeschlossenen Wettbewerbs zwischen Standorten und deren gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Regelungen. Die Unternehmen und Wirtschaftsverbände aus den übrigen Mitgliedsstaaten wandten sich gegen die Übertragung des deutschen Modells auf das SE-Statut und im Besonderen gegen die dualistische Organstruktur und die einheitliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer, die weitreichende Rechte für die Arbeitnehmervertreter vorsah.

Die genannten Strukturprinzipien fanden in den SE-Entwürfen (1989/91) nur begrenzt Berücksichtigung. Die Entwürfe bezogen sich in stärkerem Maß auf die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten und somit auf den politischen und rechtlichen Integrationsstand in der Gemeinschaft. Eine duale Organstruktur wurde nicht mehr zwingend vorgeschrieben, sondern es bestand die Wahlmöglichkeit zwischen monistischem und dualistischem Modell. Eine einheitliche und integrierte Mitbestimmung

der Arbeitnehmer, wie sie noch in den SE-Entwürfen (1970/75) vorgesehen war, wick der Möglichkeit, aus bestehenden nationalen Mitbestimmungsmodellen zu wählen. Die deutsche Wirtschaft lehnte die VO-Entwürfe (1989/91) und die RL-Entwürfe (1989/91) aufgrund mangelnder Einheitlichkeit und einem damit verbundenen Verlust an Rechtsklarheit sowie Rechtssicherheit ab. Im Besonderen die zur Auswahl stehenden und als ungleichwertig angesehenen Mitbestimmungsmodelle wurden von der deutschen Wirtschaft kritisiert. Es wurde befürchtet, dass die unterschiedlichen Mitbestimmungsstandards zu einem standortbestimmenden Faktor für die Wahl des Sitzes der SE werden konnten und dadurch der Standort Deutschland aufgrund der weitreichend geregelten Mitbestimmung der Arbeitnehmer einen Wettbewerbsnachteil erlitt. Die Unternehmen und ihre Wirtschaftsvertreter in den übrigen Mitgliedsstaaten begrüßten die Wahlmöglichkeit zwischen monistischem und dualistischem Modell sowie die flexiblere Gestaltung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Da die Gestaltungsfreiheit ihnen jedoch nicht ausreichte, um die Leistungsfähigkeit der SE nachhaltig zu stärken, lehnten auch sie die VO-Entwürfe (1989/91) und die RL-Entwürfe (1989/91) ab.

Mit dem Plan der Schaffung einer Europäischen Währungsunion verstärkte sich das wirtschaftliche Interesse an der SE. Das Potenzial des Binnenmarktes sollte in vollem Umfang genutzt werden und die Vorteile der WWU für potenzielle Investoren in eine Rechtsform gekleidet werden. Seit 1995 unterstützte die europäische Wirtschaft explizit das SE-Projekt. Die Bedeutung der SE bestand neben Kosteneinsparungen und hohen Gestaltungsspielräumen für die Unternehmen unter anderem in der Anziehungskraft des Markenzeichens „Societas Europaea“. Es sollte ein europäisches Gegengewicht gegenüber US-amerikanischen Großunternehmen geschaffen werden. Die Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen auf die SE sowie die Verweise auf nationales Recht nahmen in der SE-VO (2001) und der SE-RL (2001) zu. Neben dem Wahlrecht zwischen monistischer und dualistischer Organstruktur, verhalf die Ausgestaltung der Beteiligung der Arbeitnehmer den Unternehmen zu umfangreichen Gestaltungsmöglichkeiten. Der Konzeption der SE-RL (2001) lag das Prinzip des Verhandlungsvorrangs zugrunde. Die SE bildete das Gerüst für standort- und unternehmensspezifische Ausformungen. Auch Teile der deutschen Wirtschaft sahen Vorteile in den umfangreichen Gestaltungsspielräumen, die in einer Umgehung der weitreichenden Mitbestimmung der Arbeitnehmer und der dualistischen Organstruktur in Deutschland resultieren konnten. Insgesamt lagen die Regelungen der SE-RL (2001) qualitativ hinter den deutschen gesetzlich verankerten Regelungen zur betrieblichen als auch überbetrieblichen Mitbestimmung. Nicht die einheitliche Ausgestaltung der SE-Entwürfe (1970/75), sondern die umfangreichen Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen in der SE-VO (2001) und in der SE-RL (2001) wurden von der breiten Mehrheit der europäischen Wirtschaft unterstützt und schufen ein wirtschaftliches Bedürfnis für das SE-Projekt.

Neben der Überprüfung der wirtschaftlichen Notwendigkeit der SE setzte sich die vorliegende Arbeit zum Ziel, eine Antwort darauf zu geben, ob die SE bzw. eine supranationale Gesellschaftsform als die rechtlich fortschrittlichste Lösung auf europäischer Ebene angesehen werden konnte. Für die Beurteilung der rechtlich

fortschrittlichsten Lösung spielte neben der Zeitdauer des Projekts der Zielerreichungsgrad der verabschiedeten SE-VO (2001) und SE-RL (2001) eine Rolle. Unter diesen Gesichtspunkten konnte die SE grundsätzlich nicht als rechtlich fortschrittlichstes Projekt angesehen werden. Das SE-Projekt erstreckte sich über eine enorme Zeitdauer und entsprach bei Verabschiedung nicht mehr der ursprünglichen Zielsetzung der Kommission, da die SE-VO (2001) und die SE-RL (2001) keine Europäische Gesellschaft mit einheitlicher Ausgestaltung in jedem Mitgliedsstaat schufen. Es stellte sich in diesem Zusammenhang die Frage nach möglichen rechtlichen Alternativen. In der Phase der Vorarbeiten stellte sich als Alternative zur supranationalen Lösung die Möglichkeit der Schaffung einer europäischen Gesellschaftsform im Sinne einer klassischen „loi uniforme“, die weiterhin auf nationalen Gesetzen beruhte. Nach Ansicht der Kommission konnte eine „loi uniforme“ die Unterschiede der nationalen Rechtssysteme nicht lösen, sondern nur eine einheitliche supranationale Rechtsform. Die SE-Entwürfe (1970/75) sollten einen Integrationseffekt auf die weitere rechtliche und politische Entwicklung der Gemeinschaft auslösen und wurden zu diesem Zweck von der Kommission instrumentalisiert. Das ambitionierte Ziel der Kommission endete in der Verabschiedung der SE-VO (2001) und der SE-RL (2001). Die darin zu findenden Gestaltungsspielräume und Verweise auf nationales Recht ließen in keinem Mitgliedsstaat eine identische rechtliche Ausgestaltung der SE zu. Die Kommission ignorierte den Stand der Europäischen Integration über einen langen Zeitraum und überschätzte die Integrationswirkung einer europäischen Rechtsform insbesondere in den Bereichen der Organstruktur und der Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

Im Zuge der gescheiterten SE-Entwürfe (1970/75) wurde angeregt, auf eine Vereinheitlichung des Europäischen Gesellschaftsrechts zu verzichten, sondern mittels gesellschaftsrechtlicher Richtlinien die Rechtsharmonisierung voranzutreiben. Bei Verabschiedung der SE-VO (2001) und der SE-RL (2001) waren im Bereich des Gesellschaftsrechts neun Richtlinien in Kraft getreten, drei Richtlinien lagen als Vorschlag und drei als Entwurf oder Vorentwurf vor. Neben den Erfolgen im Bereich der gesellschaftsrechtlichen Richtlinien konnte auch die EWIV als erste europäische Gesellschaftsform verabschiedet werden.

Es konnte bei der Beurteilung der rechtlich fortschrittlichsten Lösung in Anbetracht der Entstehungsdauer und des Innovationsgehalts nicht um die Gegenüberstellung von Richtlinie und Verordnung oder einer landesrechtlichen und supranationalen Gesellschaftsform gehen, sondern um die Einbeziehung der rechtspolitischen Komponenten der Organstruktur und der Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Im Gegensatz zur EWIV, die die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ausklammerte, vereitelten Regelungen zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer die Verabschiedung gesellschaftsrechtlicher Richtlinien. Die fünfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie mit ihrer enormen Verhandlungsdauer und ihrer inhaltlichen Revision der Mitbestimmung der Arbeitnehmer zeigte, dass von der Mitbestimmung der Arbeitnehmer betroffene, gesellschaftsrechtliche Richtlinien keine Alternativen in Anbetracht der Zeitdauer und des rechtlichen Innovationsgehalts zur SE darstellten. Es stellte sich nicht die Frage nach der rechtlich fortschrittlichsten Lösung,

sondern nach der rechtlich durchsetzbarsten Lösung auf europäischer Ebene. Die Ausgestaltung der SE-VO (2001) und der SE-RL (2001) stellte die rechtlich durchsetzbarste Lösung zwischen den Mitgliedsstaaten dar.

Die SE-Entwürfe (1970/75) wurden in einer Phase des europäischen Integrationsprozesses verfasst, in der sich die Mehrheit der Mitgliedsstaaten für eine Souveränitätswahrung aussprach. Die nationalstaatlichen Verfechter wurden durch das Einstimmigkeitserfordernis im Ministerrat gestärkt. Es existierten jedoch auch Mitgliedsstaaten, die bereit waren, Bereiche ihrer nationalen Souveränität für supranationale Regelungen aufzugeben. Zwischen den Mitgliedsstaaten herrschte keine gemeinsame „europäische Philosophie“ über die weiteren Integrationsschritte in der EG. Die Ausgestaltung der SE-Entwürfe (1970/75) orientierte sich nicht an der damaligen politischen Situation, sondern ließ die nationalen Rechtstraditionen und die industriellen Beziehungen zwischen den Sozialpartnern unberücksichtigt. Mit dem Beitritt Großbritanniens war mit einer Verabschiedung des SE-Statuts, das sich vorwiegend an das deutsche Recht anlehnte, nicht zu rechnen. Großbritannien lehnte eine Übernahme kontinental-europäischer Rechtstraditionen ab. Die Vergrößerung der Gemeinschaft führte zu weiteren Komplexitätssteigerungen in der Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene.

Nachdem der EP-Entwurf eines „Vertrags zur Gründung der Europäischen Union“ von der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedsstaaten abgelehnt wurde, da weiterhin nationaler Widerstand gegen politische und institutionelle Reformen der EG geleistet wurde, fand durch die vertragliche Verankerung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) ein politischer Minimalkompromiss statt. Die Pläne einer Politischen Union in den 1980er Jahren mündeten in pragmatische Konsenslösungen der mittlerweile 12 Mitgliedsstaaten, nachdem Griechenland, Spanien und Portugal der EG beitraten. Der Gesetzgebungsprozess der EG wurde durch die Anwendung des Prinzips der qualifizierten Mehrheit im Ministerrat erleichtert und beschleunigt. Bereiche wie die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer unterlagen jedoch dem Einstimmigkeitserfordernis. Die Mitgliedsstaaten besaßen weiterhin einen hohen Einfluss auf die Entscheidungsprozesse der EG. Die SE-Entwürfe (1989/91) berücksichtigten in höherem Maße die nationalen Rechtstraditionen und die industriellen Beziehungen in den Mitgliedsstaaten. Während Deutschland sich gegen die Aufweichung der Rechtseinheitlichkeit in den Entwürfen wandte, gingen den übrigen Mitgliedsstaaten die Gestaltungsoptionen nicht weit genug.

Transparente, flexible, effiziente und demokratische Institutionen und Entscheidungsverfahren auf europäischer Ebene waren das Ziel in den Vertragsverhandlungen von Maastricht, Amsterdam und auch Nizza. Eine grundlegende Reform der Institutionen scheiterte jedoch an den Interessen der Mitgliedsstaaten. Mit dem Vertrag von Maastricht wurden die Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten systematischer geregelt und institutionalisiert. Die Einführung des Subsidiaritätsprinzips gestaltete ein abgestuftes System für die Verteilung und Ausübung von Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten. Im Gegensatz zum Maastricht-Vertrag stellte der Vertrag von Amsterdam keinen Meilenstein im europäischen Integrationsprozess dar. Umfassende Reformen der europäischen Institutionen und der Zusammenarbeit in der Union konnten

aufgrund der nationalen Interessen einzelner Mitgliedsstaaten auch auf der Gipfelkonferenz von Nizza nicht erzielt werden. Statt einer weiteren Vertiefung der Europäischen Integration einigten sich die Mitgliedsstaaten auf einen Minimalkompromiss. Auch die SE-VO (2001) und die SE-RL (2001) verdeutlichten die enge Verzahnung von europäischer Rechtsharmonisierung mit nationaler Rechtstradition. Es handelte sich sowohl bei der Verordnung als auch bei der Richtlinie um heterogene Regelungssysteme von nationalen und europäischen Kompetenzen. Die SE-VO (2001) und die SE-RL (2001) stellten mit den weitreichenden Gestaltungsfreiheiten und der Vielzahl an nationalen Verweisen einen Minimalkompromiss dar. Nicht die uneinheitliche europäische Philosophie der Mitgliedsstaaten stellte eines der Haupthindernisse der Schaffung der SE dar, sondern die mangelnde Berücksichtigung dieser politischen Realität.

Im Laufe der Entwicklungsgeschichte der SE unternahm die Kommission einen Paradigmenwechsel vom „harten“ Regulierungsansatz zum „weichen“ Konsensentwurf. Das Ziel der Schaffung einer einheitlichen europäischen Rechtsform mit zwingender dualistischer Organstruktur und integrierter Mitbestimmung der Arbeitnehmer mündete mit der SE-VO (2001) und der SE-RL (2001) in einen Konsens mit weitreichenden Gestaltungs- und Verhandlungsoptionen. *Cattero* nannte diesen Strategiewechsel nicht den „one best way“, sondern den „only possible way“.¹³¹⁷ Nicht der Paradigmenwechsel der Kommission ist in der Retrospektive negativ zu beurteilen, sondern das langjährige Festhalten der Kommission an ein nicht auf den politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Stand der Europäischen Integration abgestimmtes Gesetzesvorhaben.

¹³¹⁷ Cattero (2001), S. 158.

6.2 Gegenüberstellung von Befunden und Theorie

| Befunde zum Stand der Europäischen Integration und zur Ausgestaltung der SE-Entwürfe | Beurteilung der Befunde nach der Transaktionsbasierten Theorie der Europäischen Integration von <i>Stone Sweet/Sandholtz</i> |
|---|---|
| <i>Erste Kommissionsvorschläge zur Europäischen Aktiengesellschaft von 1970/75</i> | |
| <p>Europäische Integration: Befunde</p> <p>Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Realisierung der Zollunion • Schaffung eines Gemeinsamen Markts • Gründung des Europäischen Währungsfonds und des Europäischen Währungssystems <p>Politik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nationale Souveränitätswahrung • Institutionelle und sozialpolitische Impulse • Beitritt: England, Irland und Dänemark <p>Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Harmonisierung der nationalen Gesellschaftsrechte auf hohem Detail- und Formalisierungsgrad • Verabschiedung der ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie und Unterzeichnung des ersten gesellschaftsrechtlichen Übereinkommens | <p>Europäische Integration: Theorie <i>Stone Sweet/Sandholtz</i></p> <p>Transnationale Gesellschaft: Intergouv.-Supranat. (Stufe 3)</p> <p>EU-Organisationen: Intergouvernemental (Stufe 2)</p> <p>EU-Regeln: Supranational (Stufe 4)</p> |
| <p>SE: Befunde</p> <p>Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 284 Artikel <p>Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 235 EWGV (heute: Art. 308 EGV) <p>Struktur der Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einheitlich dualistisch (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung) <p>Mitbestimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einheitliche Mitbestimmungsregelung (Europäische Betriebsräte, Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, Abschluss Europäischer Tarifverträge) | <p>SE: Theorie <i>Stone Sweet/Sandholtz</i></p> <p>Transnationale Gesellschaft: Intergouvernemental (Stufe 2)</p> <p>EU-Organisationen: Supranational (Stufe 5)</p> <p>EU-Regeln: Supranational (Stufe 5)</p> |

| Befunde zum Stand der Europäischen Integration und zur Ausgestaltung der SE-Entwürfe | Beurteilung der Befunde nach der Transaktionsbasierten Theorie der Europäischen Integration von <i>Stone Sweet/Sandholtz</i> |
|---|---|
| <i>Vorschläge für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft und für eine Richtlinie zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer von 1989/91</i> | |
| <p>Europäische Integration:</p> <p>Befunde</p> <p>Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plan der Vollendung des Europäischen Binnenmarkts • Währungspolitischen Stufenplan <p>Politik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nationaler Widerstand gegen politische und institutionelle Reformen der EG • Intensivierung des Sozialen Dialogs • Beitritt: Griechenland, Spanien und Portugal <p>Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verabschiedung weiterer gesellschaftsrechtlicher Richtlinien und der ersten Gesellschaftsform europäischen Rechts auf geringem Detail- und Formalisierungsgrad • Verabschiedung von Arbeitnehmerrichtlinien mit einem mitbestimmungsrechtlichen Mindestniveau | <p>Europäische Integration:</p> <p>Theorie <i>Stone Sweet/Sandholtz</i></p> <p>Transnationale Gesellschaft:</p> <p>Supranational (Stufe 3-4)</p> <p>EU-Organisationen:</p> <p>Intergouvernemental (Stufe 2-3)</p> <p>EU-Regeln:</p> <p>Supranational (Stufe 3-4)</p> |
| <p>SE:</p> <p>Befunde</p> <p>Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung: 137 Artikel • Richtlinie: 13 Artikel <p>Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung: Art. 100 a EWGV (heute: Art. 95 EGV) • Richtlinie: Art. 54 Abs. 3 lit. g EWGV (heute: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV) <p>Struktur der Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dualistisch und monistisch <p>Mitbestimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Cafeteria-Modell: Deutsches bzw. niederländisches, französisches bzw. belgisches Modell und skandinavisches Modell | <p>SE:</p> <p>Theorie <i>Stone Sweet/Sandholtz</i></p> <p>Transnationale Gesellschaft:</p> <p>Supranational (Stufe 3-4)</p> <p>EU-Organisationen:</p> <p>Supranational (Stufe 4)</p> <p>EU-Regeln:</p> <p>Supranational (Stufe 4)</p> |

| Befunde zum Stand der Europäischen Integration und zur Ausgestaltung der SE-Entwürfe | Beurteilung der Befunde nach der Transaktionsbasierten Theorie der Europäischen Integration von <i>Stone Sweet/Sandholtz</i> |
|---|---|
| <i>Verabschiedung der Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft und der Richtlinie hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer von 2001</i> | |
| <p>Europäische Integration:</p> <p>Befunde</p> <p>Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollendung des Europäischen Binnenmarkts • Europäische Währungsunion • Europäischer Wirtschaftsraum <p>Politik/Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfassende Änderungen der Gemeinschaftsverträge • Mindestharmonisierung • Institutionalisierung des Subsidiaritätsprinzips • Institutionalisierung des Sozialen Dialogs • Eintritt: Österreich, Finnland und Schweden | <p>Europäische Integration:</p> <p>Theorie <i>Stone Sweet/Sandholtz</i></p> <p>Transnationale Gesellschaft:</p> <p>Supranational (Stufe 4-5)</p> <p>EU-Organisationen:</p> <p>Intergouv.-Supranat. (Stufe 3)</p> <p>EU-Regeln:</p> <p>Intergouv.-Supranat. (Stufe 3)</p> |
| <p>SE:</p> <p>Befunde</p> <p>Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung: 70 Artikel • Richtlinie: 17 Artikel <p>Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung: Art. 308 EGV • Richtlinie: Art. 44 Abs. 2 lit. g EGV <p>Struktur der Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dualistisch und monistisch • Zusammensetzung und Funktion der Organe nach nationalem Recht <p>Mitbestimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterschiedliche nationale Beteiligungsstandards • Prinzip des Verhandlungsvorrangs • Auffangregelung | <p>SE:</p> <p>Theorie <i>Stone Sweet/Sandholtz</i></p> <p>Transnationale Gesellschaft:</p> <p>Supranational (Stufe 4-5)</p> <p>EU-Organisationen:</p> <p>Intergouv.-Supranat. (Stufe 3)</p> <p>EU-Regeln:</p> <p>Intergouv.-Supranat. (Stufe 3)</p> |

Abb. 6-1: Befunde versus Theorie (gesamt)

Quelle: Eigene Darstellung.

6.3 Resümee

In der vorliegenden Arbeit wurde untersucht, ob die Entwicklungsgeschichte der SE anhand der Transaktionsbasierten Theorie der Europäischen Integration von *Stone Sweet/Sandholtz* nachgezeichnet werden kann. Die SE-Entwürfe und die Europäische Integration wurden mittels der Dimensionen der Transnationalen Gesellschaft, der EU-Organisationen und der EU-Regeln auf der Skala zwischen Intergouvernementalismus und Supranationalismus eingeordnet. Die Abb. 6-1 veranschaulicht die Übertragung der Befunde auf das theoretische Konzept.

Die Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz* konnte die theoretische Fundierung liefern, dass die Ausgestaltung der SE-Entwürfe (1970/75) nicht dem Stand der Europäischen Integration zum damaligen Zeitpunkt entsprach. Die Einordnung der SE-Entwürfe (1970/75) war nicht kongruent mit der Einordnung der Europäischen Integration auf der Skala zwischen Intergouvernementalismus und Supranationalismus.

Während der Entstehung der SE-Entwürfe (1970/75) besaß die Transnationale Gesellschaft, zu der Unternehmen sowie nichtstaatliche soziale und politische Akteure zählten, nur begrenzte Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Europäische Integration. Zwar konnte durch den Abbau der Zölle und der daraus resultierenden Zunahme der grenzüberschreitenden Handelsverflechtungen eine Bewegung auf der Dimension der Transnationalen Gesellschaft erzielt werden, die Unternehmen vermochten es zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht, ausreichend Druck auszuüben, um die institutionelle Struktur der Gemeinschaft den Erfordernissen der wirtschaftlichen Integration anzupassen und um umfassende rechtliche und politische Integrationsschritte einzuleiten. Auch die europäischen Interessenverbände besaßen kein institutionalisiertes Forum zur Artikulation ihrer Interessen, um nachhaltigen Einfluss auf die politischen Entscheidungsprozesse auszuüben. Die Stellung der Transnationalen Gesellschaft im europäischen Integrationsprozess um die SE-Entwürfe (1970/75) ließ sich nach der Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz* in den Bereich zwischen Intergouvernementalismus und Supranationalismus (Stufe 3) einordnen. Dagegen konnte der Einfluss der Transnationalen Gesellschaft auf die Ausgestaltung der SE-Entwürfe (1970/75) deutlicher in den intergouvernementalen Bereich (Stufe 2) eingeordnet werden. Die Interessen der Unternehmen und Verbände fanden nahezu keine Berücksichtigung bei der Ausgestaltung der Entwürfe. Die Kommission entwarf ein rechtlich einheitliches und abgeschlossenes SE-Statut, ohne die nationalen Unterschiede der Unternehmensordnungen, den Dialog zwischen den Sozialpartnern und die Mitbestimmungsregelungen der Arbeitnehmer in den Mitgliedsstaaten zu berücksichtigen.

Das Einstimmigkeitserfordernis im Ministerrat, das das Mehrheitsprinzip ablöste, und die damit erschwerte gemeinsame Willensbildung in der EG stärkte die nationale Souveränität der Mitgliedsstaaten und ließ sie weiterhin hohen Einfluss auf die Entscheidungsprozesse der EG ausüben. Die Einordnung der EU-Organisationen in den Bereich des Intergouvernementalismus (Stufe 2) im europäischen Integrationsprozess stand im Widerspruch zur Einordnung der EU-Organisationen in den SE-Entwürfen (1970/75). Die Kommission schaffte mit den Entwürfen eine echte supranationale Gesellschaftsform, mit der sie einen

hohen politischen Einfluss in der EG gegenüber den Mitgliedsstaaten und Sozialpartnern ausüben konnte. Sie determinierte die Gestaltungs- und Wahlfreiheiten der Mitgliedsstaaten sowie der Unternehmen und Interessenverbände. Die EU-Organisationen in den SE-Entwürfen (1970/75) ließen sich in den Bereich des Supranationalismus (Stufe 5) einordnen. Die Machtansprüche der Mitgliedsstaaten in der EG zum damaligen Zeitpunkt standen im Gegensatz zur supranationalen Gesellschaftsform der SE mit marginalen Gestaltungsfreiheiten.

Die EU-Regeln im europäischen Integrationsprozess, die ihre Ausprägung insbesondere in den Vorschlägen gesellschaftsrechtlicher Richtlinien besaßen, wiesen eine hohe Detailliertheit und Formalisierung auf. Die Möglichkeiten der Mitgliedsstaaten zur rechtlichen Interpretation und Gestaltung wurden auf ein Minimum begrenzt. Da die Mitgliedsstaaten aber weiterhin Gestaltungsfreiheiten durch das Rechtsinstrument der Richtlinie besaßen, fand eine Einordnung im Bereich der Supranationalität (Stufe 4) statt. Eine Richtlinie war zwar hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überließ es jedoch den Mitgliedsstaaten, in welcher Form und mit welchen legislatorischen Mitteln sie innerstaatlich umgesetzt wurde. Durch Anwendung des Rechtsinstruments der Verordnung waren die SE-Entwürfe (1970/75) für die Mitgliedsstaaten in allen Teilen verbindlich und galten unmittelbar. Der hohe Formalisierungs- und Determinierungsgrad der SE-Entwürfe (1970/75) bedingte eine Einordnung der EU-Regeln in den supranationalen Bereich (Stufe 5).

Mittels der Theorie von *Stone Sweet/Sandholtz* wurde deutlich, dass bei der Ausgestaltung der SE-Entwürfe (1989/91) der damalige Stand der Europäischen Integration eine stärkere Berücksichtigung fand. Die Einordnung der SE-Entwürfe (1989/91) entsprach jedoch noch nicht in allen drei Dimensionen der Einordnung der Europäischen Integration auf der Skala zwischen Intergouvernementalismus und Supranationalismus.

Die Dimension der Transnationalen Gesellschaft in den SE-Entwürfen (1989/91) und in der Europäischen Integration fand eine kongruente Einordnung in den Bereich des Supranationalismus (Stufe 3-4). Den Unternehmen gelang es in höherem Maße, Druck auf die Organe in der EG auszuüben, um die institutionelle Struktur der Gemeinschaft den Erfordernissen der wirtschaftlichen Integration anzupassen. Zwar konnten keine umfassenden rechtlichen und politischen Integrationsschritte eingeleitet werden, jedoch führten die von der EEA ausgelösten Bewegungen zu einem weiteren Anstieg der grenzüberschreitenden Transaktionen von Unternehmen. Im Zuge der EEA drängte eine große Anzahl an Interessengruppen auf die europäische Ebene. Die zunehmende Verflechtung von supranationalen und intergouvernementalen Institutionen sowie Elementen im europäischen Entscheidungsprozess, offerierte den europäischen Interessenvertretungen neue Einfluss- und Koalitionsmöglichkeiten. Die SE-Entwürfe (1989/91) bedeuteten für die Mitglieder der Transnationalen Gesellschaft einen enormen Zuwachs an Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der SE. Die erweiterten Zugangs- und Beteiligungsmöglichkeiten sowie die Wahlrechte in den Bereichen Organstruktur und Mitbestimmung der Arbeitnehmer schufen für die Unternehmen eine Vielzahl an Ausgestaltungsmöglichkeiten. Für die Interessenverbände boten die Mitbestimmungs-

modelle unterschiedliche Einfluss- und Koalitionsmöglichkeiten.

Im Gegensatz zur kongruenten Einordnung der Transnationalen Gesellschaft unterschieden sich die EU-Organisationen in ihrem Grad der Supranationalität. Aufgrund des sich fortsetzenden Anspruchs auf Erhaltung der nationalen Souveränität von Seiten der Mitgliedsstaaten, der nur politische Minimalkompromisse zuließ, blieb die Einordnung der EU-Organisationen im Prozess der Europäischen Integration zu Beginn der 1990er Jahre weiterhin im Bereich des Intergouvernementalismus (Stufe 2-3). Die EU-Organisationen in den SE-Entwürfen (1989/91) konnten weiterhin in den Bereich des Supranationalismus (Stufe 4) eingeordnet werden. Im Vergleich zu den SE-Entwürfen (1970/75) stieg die Zahl der Verweise auf nationales Recht an, jedoch war der Einfluss der Kommission auf die rechtliche Ausgestaltung einer SE weiterhin vorhanden, da beispielweise bei der Mitbestimmung der Arbeitnehmer keine vollkommen offene und losgelöste Vereinbarung getroffen werden konnte, sondern aus vorgegebenen Optionen gewählt werden musste.

Die EU-Regeln im europäischen Integrationsprozess zu Beginn der 1990er Jahre gestalteten sich weniger formalisiert und detailorientiert. Da die Rechtsangleichung vermehrt Mindeststandards setzte und flexible Gestaltungsoptionen anbot und sich somit Harmonisierungs- und Wettbewerbskonzepte miteinander verknüpften, ließen sich die EU-Regeln in den Bereich des Supranationalismus (Stufe 3-4) einordnen. Auch die SE-Entwürfe (1989/91) wirkten im Vergleich zu den SE-Entwürfen (1970/75) weniger determinierend auf die Mitgliedsstaaten. Die gewählten Rechtsgrundlagen spiegelten den Versuch wider, die nationalen Widerstände, die der Verabschiedung der SE im Wege standen, zu umgehen. Die Novellierungen des Art. 7 der VO-Entwürfe führten zu einer stärkeren Verweisung auf nationales Recht. Neben der Organstruktur berücksichtigte auch die Mitbestimmungslösung in den SE-Entwürfen (1989/91) die nationalen Traditionen. Im Gegensatz zu den SE-Entwürfen (1970/75) wiesen die Dimensionen der EU-Organisationen und der EU-Regeln in den SE-Entwürfen (1989/91) eine weniger starke supranationale Prägung auf und ließen sich in abgeschwächter Positionierung in den supranationalen Bereich (Stufe 4) einordnen.

Bei der Verabschiedung der SE-VO (2001) und der SE-RL (2001) stimmte der Stand der Europäischen Integration und der SE-VO (2001) und SE-RL (2001) auf der Skala zwischen Intergouvernementalismus und Supranationalismus überein. Nur eine Kongruenz der Dimensionen der Transnationalen Gesellschaft, der EU-Organisationen und der EU-Regeln in den einzelnen SE-Entwürfen und im Stand des europäischen Integrationsprozesses führte zu einem Konsens zwischen den Verhandlungspartnern.

Die Dimension der Transnationalen Gesellschaft ließ sich in der SE-VO (2001) und der SE-RL (2001) und im damaligen Stand des europäischen Integrationsprozesses in den supranationalen Bereich einordnen (Stufe 4-5). Gesellschaftliche Akteure fanden eine stärkere Betonung innerhalb der Europäischen Integration. Neben einer wirtschaftlichen Dynamisierung, die durch weitreichende Änderungen der ursprünglichen Gemeinschaftsverträge ausgelöst wurde, erhielten die Sozialpartner durch den Maastricht-Vertrag ein institutionelles Forum zur Artikulation ihrer Interessen. Die steigenden grenzüberschreitenden Transaktionen der Unternehmen und der Ausbau des Sozialen Dialogs

erhöhten den Einfluss und Druck der Transnationalen Gesellschaft auf die politischen Prozesse in der EU. Die SE-VO (2001) und die SE-RL (2001) boten den Unternehmen Flexibilität und Gestaltungsoptionen. Neben gründungsformspezifischen Gestaltungsmöglichkeiten und dem Wahlrecht der Organstruktur verhalf den Unternehmen die Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer zu weiteren Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung der SE. Die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums verhalf den Sozialpartnern zu einem institutionellen Forum zur Artikulation ihrer Interessen und zu einem Bedeutungsgewinn des Sozialen Dialogs innerhalb der SE-RL (2001).

Die Dimension der EU-Organisationen konnte in der SE-VO (2001)/SE-RL (2001) und zum damaligen Stand der Europäischen Integration in den intergouvernementalen-supranationalen Bereich (Stufe 3) eingeordnet werden. Mit dem Vertrag von Maastricht wurden die Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten systematischer geregelt und institutionalisiert. Das Subsidiaritätsprinzip gestaltete ein System zur Verteilung und Ausübung von Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten. Die Organe der EU besaßen zwar umfangreiche Befugnisse und Einflussmöglichkeiten, jedoch sollte die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip in nur den Bereichen tätig werden, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fielen und auf Ebene der Mitgliedsstaaten nicht ausreichend erfüllt werden konnten. Das Subsidiaritätsprinzip bildete ein Gegengewicht zu den erweiterten Kompetenzen der Gemeinschaft.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips fand auch ein abgestuftes System innerhalb der Regelungen der SE-VO (2001) und der SE-RL (2001) zur Verteilung und Ausübung von Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten statt. Neben zunehmenden Verweisen auf nationales Recht implizierten die Verhandlungen zwischen der Vertretung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Sinne der SE-RL (2001) den Bezug auf nationale Beteiligungsmodelle, insbesondere der Beteiligungsmodelle am Sitzort der SE. Die Kommission als EU-Organisation konnte mit der SE-VO (2001) und der SE-RL (2001) nicht mehr in dem Maße ihren politischen Einfluss gegenüber den Mitgliedsstaaten ausüben wie noch in den SE-Entwürfen (1970/75) und abgeschwächt in den SE-Entwürfen (1989/91).

Die Dimension der EU-Regeln fand eine Einordnung in den intergouvernementalen-supranationalen Bereich (Stufe 3). Die Harmonisierungsarbeiten im Arbeits- und Gesellschaftsrecht in der EU zeichneten sich durch eine Kombination von Wahlfreiheiten und Mindeststandards aus. Eine pragmatische Vorgehensweise, die die Bedürfnisse der Praxis berücksichtigte und den Unterschieden nationaler Rechtsordnungen gerecht wurde, trat an die Stelle einer detaillierten und formalisierten Harmonisierung. Die SE-VO (2001) und die SE-RL (2001) wiesen verstärkt Wettbewerbselemente auf und bezogen sich auf die harmonisierten nationalen Rechte. Die Wahlfreiheiten und Mindeststandards innerhalb der SE-VO (2001) und der SE-RL (2001) bedeuteten für die Mitgliedsstaaten und die Sozialpartner einen Bedeutungsgewinn.

Nach der Einordnung der SE-Entwürfe und des jeweiligen Standes der Europäischen Integration auf der Skala zwischen Intergouvernementalismus und Supranationalismus, konnte nicht die theoretische Fundierung dafür geliefert werden, dass die Entwicklung der

SE einen ähnlichen Verlauf nahm wie der europäische Integrationsprozess. Erst die kongruente Einordnung der SE-Entwürfe und der Europäischen Integration auf der Skala zwischen Intergouvernementalismus und Supranationalismus schaffte die Voraussetzung für die Verabschiedung der SE-VO (2001) und der SE-RL (2001).

Literaturverzeichnis**Abel, Jörg/Ittermann, Peter (2001):**

Mitbestimmung im Wandel – Daten und Trends, in: Abel, Jörg/Ittermann, Peter (Hrsg.): Mitbestimmung an den Grenzen? Arbeitsbeziehungen in Deutschland und Europa, München/Mering 2001, S. 11-37.

Abeltshauser, Thomas E. (1990):

Der neue Statutsvorschlag für eine Europäische Aktiengesellschaft, in: Die Aktiengesellschaft, 35. Jg. (1990), Nr. 7, S. 289-297.

Abeltshauser, Thomas E. (1990a):

Strukturalternativen für eine europäische Unternehmensverfassung, Europäisches Hochschulinstitut Florenz/University of Michigan Law School, Dissertation, Berlin 1990.

Adam, Henri T. (1957):

Les établissements publics internationaux, Paris 1957.

Albach, Horst/Albach, Renate (1989):

Das Unternehmen als Institution – rechtlicher und gesellschaftlicher Rahmen, Wiesbaden 1989.

Albonetti, Achille (1961):

Vorgeschichte der Vereinigten Staaten von Europa, Schriftenreihe zum Handbuch für Europäische Wirtschaft, Bd. 22, Baden-Baden/Bonn 1961.

Altmeyer, Werner (2002):

Druck auf die Mitbestimmung, in: Die Mitbestimmung, 48. Jg. (2002), Nr. 12, S. 62-65.

Altmeyer, Werner (2001):

Interessenmanager vor neuen Herausforderungen, Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Dissertation, Baden-Baden 2001.

Alvensleben, Constantin von (1992):

Die Rechte der Arbeitnehmer bei Betriebsübergang im Europäischen Gemeinschaftsrecht, Universität Bonn, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Dissertation, Baden-Baden 1992.

Anzilotti, Dionisio (1929):

Lehrbuch des Völkerrechts, Berlin/Leipzig 1929.

Arndt, Helmut/Ollenburg, Günter (1971):

Begriff und Arten der Konzentration, in: Arndt, Helmut (Hrsg.): Die Konzentration in der Wirtschaft, Berlin 1971, S. 3-39.

Arnold, Hans (1963):

Die Angleichung des Gesellschaftsrechts in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in: Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters, 9. Jg. (1963), Nr. 8, S. 221-225.

Ash, Timothy G. (1998):

Europe's Endangered Liberal Order, in: Foreign Affairs, Vol. 77 (1998), No. 2, S. 51-65.

Aubin, Bernhard C. (1955):

Europäisches Einheitsrecht oder intereuropäische Rechtsharmonie, in: Zweigert, Konrad (Hrsg.): Europäische Zusammenarbeit im Rechtswesen, Tübingen 1955, S. 45-78.

Aust, Andreas/Leitner, Sigrid/Lessenich, Stephan (2000):

Sozialmodell Europa. Eine konzeptionelle Annäherung, in: Zentrum für Europa- und Nordamerika-Studien (Hrsg.): Sozialmodell Europa, Opladen 2000, S. 7-22.

Bach, Maurizio (2001):

Beiträge der Soziologie zur Analyse der europäischen Integration. Eine Übersicht über theoretische Konzepte, in: Loth, Wilfried/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Theorien europäischer Integration, Opladen 2001, S. 147-173.

Baer-Kaupert, Friedrich W. (1998):

Europas wirtschaftliche Integration, die Geschichte eines erfolgreichen Missverständnisses, in: Timmermann, Heiner (Hrsg.): Die Idee Europa in Geschichte, Politik und Wirtschaft, Berlin 1998, S. 69-76.

Bärmann, Johannes (1970):

Europäische Integration im Gesellschaftsrecht, Köln/Berlin/Bonn 1970.

Bärmann, Johannes (1961):

Einheitliche Gesellschaftsform für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, in: Archiv für civilistische Praxis, 160. Jg. (1961), Nr. 2, S. 97-134.

Bayer, Wilhelm F. (1982):

Horizontal Groups and Joint Ventures in Europe: Concepts and Reality, in: Hopt, Klaus J. (Hrsg.): Groups of Companies in European Laws, Berlin/New York 1982, S. 3-16.

Bayer, Wilhelm F. (1971):

Die Europäische Aktiengesellschaft und die Entwicklung des Europäischen Gesellschaftsrechts, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 35. Jg. (1971), Nr. 2, S. 201-225.

BDI (1990):

Bericht 1988-1990 des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V., Köln 1990.

Bea, Franz X. (2000):

Entscheidungen des Unternehmens, in: Bea, Franz X./Dichtl, Erwin/Schweitzer, Marcell (Hrsg.): Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Bd. 1: Grundfragen, 8. Aufl., Stuttgart 2000, S. 302-410.

Behrens, Peter (1996):

Krisensymptome in der Gesellschaftsrechtsangleichung, in: Immenga, Ulrich/Möschel, Wernhard/Reuter, Dieter (Hrsg.): Festschrift für Ernst-Joachim Mestmäcker, Baden-Baden 1996, S. 831-849.

Behrens, Peter (1990):

Das Gesellschaftsrecht im Europäischen Binnenmarkt, in: Europäische Zeitung für Wirtschaftsrecht, 1. Jg. (1990), Nr. 1, S. 13-17.

Behrens, Peter (1981):

Integrationstheorie, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 45. Jg. (1981), Nr. 1/2, S. 8-50.

Beitzke, Günther (1965):

Anerkennung und Sitzverlegung von Gesellschaften und juristischen Personen im EWG-Bereich, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, 127. Bd. (1965), S. 1-47.

Beitzke, Günther (1932):

Die Rechtsstellung der Bank für internationalen Zahlungsausgleich insbesondere im Völkerrecht, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Dissertation, Leipzig 1932.

Bercusson, Brian/Deakin, Simon/Koistinen, Pertti u.a. (1996):

Soziales Europa – ein Manifest, Reinbek 1996.

Bercusson, Brian/Mückenberger, Ulrich/Supiot, Alain (1992):

Application du droit du travail et diversité culturelle en Europe, Etude réalisée pour le Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Formation Professionnelle, Nantes 1992.

Berger, Roland/Steger, Ulrich (1998):

Auf dem langen Weg zur Europäischen Unternehmensführung, in: Berger, Roland/Steger, Ulrich (Hrsg.): Auf dem Weg zur Europäischen Unternehmensführung, München 1998, S. 11-38.

Beringe, Harald von (1959):

Das Wirtschaftsrecht im „Gemeinsamen Markt“, in: Der Betrieb, 12. Jg. (1959), Nr. 48, S. 1335-1339.

Bernstorff, Christoph von (1998):

Das Unternehmensrecht in Europa (Teil I und Teil II), in: Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht, 9. Jg. (1998), Nr. 11, S. 397-405 und S. 433-439.

Berrar, Carsten (2001):

Die zustimmungspflichtigen Geschäfte nach § 111 Abs. 4 AktG im Lichte der Corporate Governance-Diskussion, in: Der Betrieb, 54. Jg. (2001), Nr. 41, S. 2181-2186.

Bersch, Andreas (1991):

EG-Kommission schlägt europäischen Betriebsrat vor, in: Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht, 2. Jg. (1991), Nr. 1/2, S. 26-28.

Beutler, Bengt/Bieber, Roland/Pipkorn, Jörn u.a. (1993):

Die Europäische Union – Rechtsordnung und Politik, 4. Aufl., Baden-Baden 1993.

Beutler, Bengt/Bieber, Roland/Pipkorn, Jörn u.a. (1987):

Die Europäische Gemeinschaft – Rechtsordnung und Gemeinschaft, 3. Aufl., Baden-Baden 1987.

Birk, Rolf (1992):

Internationales und Europäisches Arbeitsrecht, in: Richardi, Reinhard/Wlotzke, Otfried (Hrsg.): Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Bd. 1, Individualarbeitsrecht I, §§ 17-22.

Birk, Rolf (1990):

Europäisches Arbeitsrecht, München 1990.

Birk, Rolf (1983):

Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in transnationalen Unternehmen, in: Lüke, Gerhard/Ress, Georg/Will, Michael R. (Hrsg.): Rechtsvergleichung, Europarecht und Staatenintegration, Gedächtnisschrift für Léontin-Jean Constantinesco, Köln 1983, S. 33-47.

Birk, Rolf (1974):

Europäische Aktiengesellschaft und nationales Betriebsverfassungsrecht, in: Zeitschrift für Arbeitsrecht, 5. Jg. (1974), Nr. 1, S. 47-81.

Biskup, Reinhold (1988):

Europa – Einheit in der Vielfalt, in: Biskup, Reinhold (Hrsg.): Europa – Einheit in der Vielfalt, Bern/Stuttgart 1988, S. 17-31.

Blank, Michael (1992):

Europäische Kollektivverträge und Sozialer Dialog, in: Däubler, Wolfgang/Bobke, Manfred/Kehrmann, Karl (Hrsg.): Arbeit und Recht, Festschrift für Albert Gnade zum 65. Geburtstag, Köln 1992, S. 649-660.

Blanke, Thomas (1999):

Recht und Praxis der Europäischen Betriebsräte, in: Kritische Justiz, 32. Jg. (1999), Nr. 4, S. 497-525.

Blanquet, Françoise (2002):

Das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, 31. Jg. (2002), Nr. 1, S. 20-65.

Bleckmann, Albert (1992):

Völkerrechtssubjekte, in: Seidl-Hohenveldern, Ignaz (Hrsg.): Lexikon des Rechts, Völkerrecht, 2. Aufl., Neuwied 1992, S. 397-398.

Bleicher, Knut/Leberl, Diethard/Paul, Herbert (1989):

Unternehmensverfassung und Spitzenorganisation. Führung und Überwachung von Aktiengesellschaften im internationalen Vergleich, Wiesbaden 1989.

Bleicher, Knut/Paul, Herbert (1986):

Das amerikanische Board-Modell im Vergleich zur deutschen Vorstands-/Aufsichtsratsverfassung – Stand und Entwicklungstendenzen, in: Die Betriebswirtschaft, 46. Jg. (1986), Heft 3, S. 263-288.

Boeckh, Hans von/Thiesing, Jochen/Groeben, Hans von der (1974):

Kommentar zum EWG-Vertrag, Baden-Baden 1974.

Bogdandy, Armin von (2001):

Stand und Entwicklungsperspektiven rechtswissenschaftlicher Konzepte zum europäischen Integrationsprozess, in: Loth, Wilfried/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Theorien europäischer Integration, Opladen 2001, S. 107-146.

Böhner, Martina M. (1998):

Integration und Legitimität in der Europäischen Union, Universität Bremen, Institut für Interkulturelle und Internationale Studien, Dissertation, Baden-Baden 1998.

Bonacker, Thorsten/Brodacz, André (2001):

Im Namen der Menschenrechte. Zur symbolischen Integration der internationalen Gemeinschaft durch Normen, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen, 8. Jg. (2001), Nr. 2, S. 179-208.

Borchmann, Michael (1997):

Amsterdam – Weder kleine Taten noch „Reförmchen“, in: Europäische Zeitung für Wirtschaftsrecht, 8. Jg. (1997), Nr. 17, S. 513.

Boucourechliev, Jeanne (1999):

Die Harmonisierung des Gesellschaftsrechts in der Europäischen Union: Erreichtes und Perspektiven, in: Recht der internationalen Wirtschaft, 45. Jg. (1999), Nr. 1, S. 1-6.

Bruha, Thomas (1986):

Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in: Zeitschrift für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht, 46. Bd. (1986), Nr. 1, S. 1-33.

Buchheim, Regine (2001):

Europäische Aktiengesellschaft und grenzüberschreitende Konzernverschmelzung, Freie Universität Berlin, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Dissertation, Wiesbaden 2001.

Bücker, Andreas/Feldhoff, Kerstin/Kohte, Wolfhard (1994):

Vom Arbeitsschutz zur Arbeitsumwelt, Neuwied/Kriftel/Berlin 1994.

Buda, Dirk (1995):

Auf dem Weg zu europäischen Arbeitsbeziehungen?, in: Mesch, Michael (Hrsg.): Sozialpartnerschaft und Arbeitsbeziehungen in Europa, Wien 1995, S. 289-333.

Bungart, Hartwin/Beier, Constantin H. (2002):

Die Europäische Aktiengesellschaft, in: Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht, 13. Jg. (2002), Nr. 1, S. 1-12.

Burkhardt-Reich, Barbara/Platzer, Hans/Steiert, Rudolf (1982):

Die europäischen Interessenverbände, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1982, S. 275-290.

Busch, Klaus (2001):

Politikwissenschaftliche Integrationstheorien in Interaktion. Der synoptische Ansatz II, in: Loth, Wilfried/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Theorien europäischer Integration, Opladen 2001, S. 247-292.

Caemmerer, Ernst von (1968):

Entwurf einer europäischen Gesellschaftsform, in: Caemmerer, Ernst von (Hrsg.): Europäische Handelsgesellschaft und Angleichung des nationalen Gesellschaftsrechts, Frankfurt/Berlin 1968, S. 54-80.

Caemmerer, Ernst von (1967):

Europäische Aktiengesellschaften, in: Biedenkopf, Kurt H./Coing, Helmut/Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hrsg.): Das Unternehmen in der Rechtsordnung. Festgabe für Heinrich Kronstein aus Anlass seines 70. Geburtstages am 12. September 1967, Karlsruhe 1967, S. 171-202.

Campagnolo, Umberto (o.J.):

Der Europäische Bundesstaat – Die juristische Einigung Europas, Bern o.J. (italienische Originalausgabe Mailand 1945).

Carr, Jonathan (1983):

Das europäische Währungssystem und nationale Interessen – Der US-Dollar als externer Förderator?, in: Scharrer, Hans-Eckart/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Das Europäische Währungssystem, Bonn 1983, S. 31-49.

Carstens, Karl (1988):

Integratoren im Prozess der europäischen Einigung, in: Biskup, Reinhold (Hrsg.): Europa – Einheit in der Vielfalt, Bern/Stuttgart 1988, S. 33-52.

Cattero, Bruno (2001):

“Mitbestimmung” auf europäisch. Deutungsoffenheit, institutionelle Mythen und lose Kopplungen, in: Abel, Jörg/Ittermann, Peter (Hrsg.): Mitbestimmung an den Grenzen? Arbeitsbeziehungen in Deutschland und Europa, München/Mering 2001, S. 135-166.

Cecchini, Paolo (1988):

Europa '92. Der Vorteil des Binnenmarktes, Baden-Baden 1988.

Chmielewicz, Klaus (1991):

Harmonisierung der europäischen Unternehmensverfassung aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: Chmielewicz, Klaus/Forster, Karl-Heinz (Hrsg.): Unternehmensverfassung und Rechnungslegung in der EG, Düsseldorf/Frankfurt 1991, S. 15-59.

Claussen, Carsten P. (1972):

Die Europäische Aktiengesellschaft, in: Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft (Hrsg.): Probleme moderner Unternehmensführung, Berlin 1972, S. 245-258.

Clement, Rolf/Fortdran, Utta/Müller, Uwe u.a. (1972):

Probleme der Europäischen Aktiengesellschaft, Ergebnisse eines Seminars an der Universität Hamburg, in: Die Aktiengesellschaft, 17. Jg. (1972), Nr. 11, S. 343-348.

Coing, Helmut (1989):

Von Bologna bis Brüssel. Europäische Gemeinsamkeiten in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Bergisch Gladbach/Köln 1989.

Constantinesco, Léontin-Jean (1977):

Das Recht der Europäischen Gemeinschaften, 1. Aufl., Baden-Baden 1977.

Currall, Julian/Pipkorn, Jörn (1991):

Das sozialpolitische Aktionsprogramm, in: Groeben, Hans von der/Thiesing, Jochen/Ehlermann, Claus-Dieter: Kommentar zum EWG-Vertrag, 4. Aufl., Baden-Baden 1991, Vorbemerkungen zu den Artikeln 117-128.

Daniel, Ute (1982):

Dollardiplomatie in Europa, Marshallplan, kalter Krieg und US-Außenwirtschaftspolitik 1945-1952, Düsseldorf 1982.

Däubler, Wolfgang (1997):

Auf dem Weg zu einem europäischen Arbeitsrecht?, in: Krämer, Ludwig/Micklitz, Hans-W./Tonner, Klaus (Hrsg.): Recht und diffuse Interessen in der Europäischen Rechtsordnung, Baden-Baden 1997, S. 441-458.

Däubler, Wolfgang (1990):

Mitbestimmung – ein Thema für Europa?, in: Kritische Justiz, 23. Jg. (1990), Nr. 1, S. 14-30.

Däubler, Wolfgang (1990a):

Soziale Mindeststandards in der EG – eine realistische Perspektive?, in: Birk, Rolf (Hrsg.): Die soziale Dimension des Europäischen Binnenmarktes, Baden-Baden 1990, S. 49-71.

Däubler, Wolfgang (1989):

Sozialstaat EG? Notwendigkeit und Inhalt einer Europäischen Grundrechtsakte, in: Buttler, Friedrich/Walwei, Ulrich/Werner, Heinz (Hrsg.): Arbeits- und Sozialraum im Europäischen Binnenmarkt, Nürnberg 1990, S. 35-159.

Däubler, Wolfgang (1988):

Grenzüberschreitende Fusion von Aktiengesellschaften – ein neues Stück Deregulierung?, in: Breit, Ernst (Hrsg.): Europäischer Binnenmarkt: Wirtschafts- oder Sozialraum?, Bonn 1988, S. 18-31.

Däubler, Wolfgang (1988a):

Grenzüberschreitende Fusion und Arbeitsrecht, in: Der Betrieb, 41. Jg. (1988), Nr. 36, S. 1850-1854.

Dauses, Manfred A. (1995):

Aufgabenteilung und judizieller Dialog zwischen den einzelstaatlichen Gerichten und dem EuGH als Funktionselemente des Vorabentscheidungsverfahrens, in: Due, Ole/Lutter Marcus/Schwarze, Jürgen (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Everling, Bd. I, Baden-Baden 1995, S. 223-243.

Dauses, Manfred A. (1995a):

Das Vorabentscheidungsverfahren der Europäischen Union, Baden-Baden 1995.

Debatin, Helmut (1978):

Das Steuerrecht der S.E., in: Lutter, Marcus (Hrsg.): Die Europäische Aktiengesellschaft: Eine Stellungnahme zur Vorlage der Kommission an den Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften über das Statut für europäische Aktiengesellschaften vom 30. April 1975, 2. Aufl., Köln 1978, S. 217-240.

Dehousse, Renaud (1998):

The European Court of Justice, Basingstoke 1998.

Deipenbrock, Gundula (2002):

Der Vertrag von Nizza – rechtliche oder (nur) politische *conditio sine qua non* für eine Erweiterung der Europäischen Union?, in: Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht, 13. Jg. (2002), Nr. 2, S. 53-59.

Deppe, Frank (1975):

Zur ökonomischen und politischen Struktur des Integrationsprozesses, in: Deppe, Frank (Hrsg.): Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), Reinbek 1975, S. 175-275.

Deringer, Arved (1995):

Europäisches Parlament und Maastrichturteil des Bundesverfassungsgerichts, in: Due, Ole/Lutter Marcus/Schwarze, Jürgen (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Everling, Bd. I, Baden-Baden 1995, S. 245-262.

Deringer, Arved/Sedemund, Jochim (1970):

Europäisches Gemeinschaftsrecht, in: Neue Juristische Wochenschrift, 23. Jg. (1970), Nr. 34, S. 1488-1493.

Deutsch, Karl W. (1953):

Nationalism and Social Communication. An Inquiry into the foundations of nationality, New York/London 1953.

Deutsch, Karl W./Burrell, Sidney A./Kann, Robert A. (1957):

Political Community and the North Atlantic Area, Princeton 1957.

Dieckheuer, Gustav (1995):

Internationale Wirtschaftsbeziehungen, 3. Aufl., München 1995.

Diez, Thomas (1995):

Neues Europa, altes Modell, Universität Mannheim, Sozialwissenschaftliche Fakultät, Magisterarbeit, Frankfurt am Main 1995.

Dreher, Meinrad (1990):

Sockellösung statt Optionsmodell für die Mitbestimmung in der Europäischen Aktiengesellschaft?, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1. Jg. (1990), Nr. 15, S. 476-478.

Drobnig, Ulrich (1973):

Das EWG-Abkommen über die Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen, in: Die Aktiengesellschaft, 18. Jg. (1973), Nr. 3, S. 90-98 und S. 125-131.

Drobnič, Ulrich (1967):

Kritische Bemerkungen zum Vorentwurf eines EWG-Übereinkommens über die Anerkennung, in: Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht, Band 129 (1967), S. 93-120.

Drygala, Tim (2001):

Die Vorschläge der SLIM-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Europäischen Gesellschaftsrechts, in: Die Aktiengesellschaft, 46. Jg. (2001), Nr. 6, S. 291-299.

Duden, Konrad (1962/63):

Internationale Aktiengesellschaften, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 27. Jg. (1962/63), Nr. 1, S. 89-111.

Duden, Konrad (1960):

Juristentag und Aktienrecht, in: Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages 1860-1960, Karlsruhe 1960, S. 87-100.

Dunning, John H. (1992):

Multinational Enterprises and the Global Economy, Wokingham 1992.

Ebenroth, Carsten T./Eyles, Uwe (1989):

Die innereuropäische Verlegung des Gesellschaftssitzes als Ausfluss der Niederlassungsfreiheit?, in: Der Betrieb, 42. Jg. (1989), Nr. 7/8, S. 363-372 und S. 413-417.

Ebenroth, Carsten T./Wilken, Oliver (1991):

Entwicklungstendenzen im deutschen Internationalen Gesellschaftsrecht – Teil 1, in: Juristenzeitung, 46. Jg. (1991), Nr. 21, S. 1014-1022.

Ebers, Godehard J. (1926):

Sind im Völkerrecht allein die Staaten parteifähig?, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 7, Wiesbaden 1926.

Eder, Karl (1965):

Europäische Handelsgesellschaft, in: GmbH-Rundschau, 56. Jg. (1965), Nr. 11, S. 220-225.

Ehrlicher, Werner (1999):

Ökonomische Probleme der Globalisierung, in: Kleineidam, Hans-Jochen (Hrsg.): Unternehmenspolitik und Internationale Besteuerung, Festschrift für Lutz Fischer zum 60. Geburtstag, Berlin 1999, S. 45-62.

Eichenhofer, Eberhard (1995):

Der Europäische Gerichtshof und das Europäische Sozialrecht, in: Due, Ole/Lutter Marcus/Schwarze, Jürgen (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Everling, Bd. I, Baden-Baden 1995, S. 297-314.

Einmahl, Jürgen (1969):

Die erste gesellschaftsrechtliche Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften und ihre Bedeutung für das deutsche Aktienrecht, in: Die Aktiengesellschaft, 14. Jg. (1969), Nr. 5/6/7, S. 131-139, S. 167-173 und S. 210-218.

Eiselstein, Claus (1996):

Die Beschlüsse von Maastricht: Grundsätzliche Veränderungen im Prozess der Europäischen Integration, in: Caesar, Rolf/Ohr, Renate (Hrsg.): Maastricht und Maastricht II: Vision oder Abenteuer?, Baden-Baden 1996, S. 203-216.

Eser, Gisbert (1994):

Arbeitsrecht im Multinationalen Unternehmen, Justus-Liebig-Universität Giessen, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Dissertation, Frankfurt am Main 1994.

Fedozzi, Prospero (1897):

Gli enti collettivi nel diritto internazionale private, Verona/Padova 1897.

Fels, Gerhard (1989):

Die Sozialcharta ökonomisch gesehen, in: Buttler, Friedrich/Walwei, Ulrich/Werner, Heinz (Hrsg.): Arbeits- und Sozialraum im Europäischen Binnenmarkt, Nürnberg 1990, S. 161-173.

Ferstl, Jürgen (2000):

Managervergütung und Shareholder Value: Konzeption einer wertorientierten Vergütung für das Top-Management, Universität Regensburg, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Dissertation, Wiesbaden 2000.

Ficker, Hans C. (1975):

Die Europäische Entwicklung zu einem Aufsichtsratssystem für Großgesellschaften, in: Lutter, Marcus/Kollhoser, Helmut/Trusen, Winfried (Hrsg.): Recht und Wirtschaft in Geschichte und Gegenwart, Festschrift für Johannes Bärmann zum 70. Geburtstag, München 1975, S. 299-320.

Figge, Jutta (1992):

Mitbestimmung auf Unternehmensebene in Vorschlägen der Europäischen Gemeinschaften, Universität Bonn, Dissertation, Baden-Baden 1992.

Fischer, Hans G. (2001):

Die verstärkte Zusammenarbeit nach dem Amsterdamer Vertrag – Option für eine differenzierte Integration in der Europäischen Union, in: Loth, Wilfried (Hrsg.): Das europäische Projekt zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Opladen 2001, S. 203-224.

Foerster, Rolf H. (1963):

Die Idee Europa 1300-1946. Quellen zur Geschichte der politischen Einigung, München 1963.

Foyer, Jean (1965):

La proposition française de création d'une société de type européen, in: Revue du marché commun 1965, S. 268-273.

Frankenstein, Ernst (1926):

Internationales Privatrecht (Grenzrecht), Berlin 1926.

Franzmeyer, Fritz (1993):

Aufgaben und Funktionsweise der EG-Strukturfonds: Kritische Würdigung eines Reformkonzepts, in: Zippel, Wulfdiether (Hrsg.): Ökonomische Grundlagen der europäischen Integration, München 1993, S. 83-98.

Franzmeyer, Fritz (1990):

Die Auswirkungen des Binnenmarktes auf Arbeitsmarkt und Beschäftigung, in: Birk, Rolf (Hrsg.): Die soziale Dimension des Europäischen Binnenmarktes, Baden-Baden 1990, S. 29-47.

Frei, Daniel (1985):

Integrationsprozesse, in: Weidenfeld, Werner (Hrsg.): Die Identität Europas, München/Wien 1985, S. 113-131.

Friedrich, Klaus (1994):

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, in: Der Betrieb, 47. Jg. (1994), Nr. 6, S. 313-315.

Friedrich, Otto A. (1972):

Der Mitbestimmungsvorschlag aus der Sicht der Gewerkschaften, in: Groben, Hans von der/Vetter, Heinz O./Friedrich, Otto (Hrsg.): Europäische Aktiengesellschaft – Beitrag zur sozialen Integration?, Bonn 1972, S. 49-78.

Fusinato, Guido (1914):

La personnalité juridique de l'institut international d'agriculture, in: Rivista di diritto internazionale VIII (1914), S. 149-155.

Gäbelein, Wolfgang (1991):

Unternehmensverfassung und Gesellschaftsrecht im Europäischen Binnenmarkt, in: Gester, Heinz/Koubek, Norbert/Wiedemeyer, Gerd R. (Hrsg.): Unternehmensverfassung und Mitbestimmung in Europa, Wiesbaden 1991, S. 127-138.

Gabriel, Hans/Menzel, Waltraut (1989):

Neuordnung der EG-Strukturfonds, in: WSI Mitteilungen, 42. Jg. (1989), Nr. 10, S. 584-595.

Ganske, Joachim (1988):

Das Recht der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), Köln 1988.

Ganske, Joachim (1985):

Internationale Fusion von Gesellschaften in der Europäischen Gemeinschaft – ein neuer Ansatz, in: Der Betrieb, 38. Jg. (1985), Nr. 11, S. 581-584.

García Echevarría, Santiago (1988):

Die Auswirkungen der Integration Spaniens in die Europäische Gemeinschaft, in: Dürr, Ernst/Sieber, Hugo (Hrsg.): Weltwirtschaft im Wandel, Festgabe für Egon Tuchtfeldt zum 65. Geburtstag, Bern/Stuttgart 1988, S. 505-528.

Garrett, Geoffrey (1995):

The Politics of Legal Integration in the European Union, in: International Organization, Vol. 49, No. 1, S. 171-181.

Garthe, Michael/Schmuck, Otto (1986):

Vom Verfassungsentwurf zur Vertragsänderung – Inhaltliche Einführung zu den Dokumenten, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Wege zur Europäischen Union?, Bonn 1986, S. 59-78.

Gehler, Michael (2001):

Präventivschlag als Fehlschlag: Motive, Intentionen und Konsequenzen der EU 14-Sanktionsmaßnahmen gegen Österreich im Jahre 2000, in: Loth, Wilfried (Hrsg.): Das europäische Projekt zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Opladen 2001, S. 325-382.

Gehring, Thomas (1994):

Der Beitrag von Institutionen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen, 1. Jg. (1994), Nr. 2, S. 211-242.

Gessler, Ernst (1967):

Grundfragen der europäischen Handelsgesellschaft, in: Der Betriebs-Berater, 22. Jg. (1967), Nr. 10, S. 381-387.

Gessler, Ernst (1967a):

Gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen im EWG-Bereich, in: Der Betrieb, 20. Jg. (1967), Nr. 8, S. 324-327.

Gessler, Ernst (1962):

Ziele und Methoden der Harmonisierung des Gesellschaftsrechts der GmbH, Schriftenreihe „Rechtsfragen der Handelsgesellschaften“, Heft 8, Köln 1962.

Gitter, Wolfgang/Heinze, Meinhard (1978):

Der Betriebsrat der S.E., in: Lutter, Marcus (Hrsg.): Die Europäische Aktiengesellschaft: Eine Stellungnahme zur Vorlage der Kommission an den Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften über das Statut für europäische Aktiengesellschaften vom 30. April 1975, 2. Aufl., Köln 1978, S. 405-425.

Gitter, Wolfgang/Heinze, Meinhard (1978a):

Das Tarifrecht der S.E., in: Lutter, Marcus (Hrsg.): Die Europäische Aktiengesellschaft: Eine Stellungnahme zur Vorlage der Kommission an den Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften über das Statut für europäische Aktiengesellschaften vom 30. April 1975, 2. Aufl., Köln 1978, S. 427-438.

Glaum, Martin (1999):

Globalisierung der Kapitalmärkte und Internationalisierung der deutschen Rechnungslegung, in: Giesel, Franz/Glaum, Martin (Hrsg.): Globalisierung: Herausforderung an die Unternehmensführung zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Festschrift für Ehrenfried Pausenberger, München 1999, S. 295-322.

Gleichmann, Karl (1988):

Überblick über neue Kooperationsformen und über Entwicklungen im Gesellschaftsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in: Die Aktiengesellschaft, 33. Jg. (1988), Nr. 6, S. 159-166.

Goerdeler, Reinhard (1990):

Überlegungen zum künftigen Gesellschaftsrecht in der EG, in: Bierich, Marcus/Hommelhoff, Peter/Kropff, Bruno (Hrsg.): Festschrift für Johannes Semler zum 70. Geburtstag am 28. April 1993, Unternehmen und Unternehmensführung im Recht, Berlin/New York 1990, S. 1211-1227.

Götz, Jürgen (2004):

Chancen und Risiken der SE aus Unternehmenssicht, in: Baums, Theodor/Cahn, Andreas (Hrsg.): Europäische Aktiengesellschaft, Berlin 2004, S. 152-163.

Götz, Volkmar (1995):

Mehrheitsbeschlüsse des Rates der Europäischen Union, in: Due, Ole/Lutter, Marcus/Schwarze, Jürgen (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Everling, Bd. 1, Baden-Baden 1995, S. 339-353.

Govare, John P. (1949):

Les sociétés universelles, in: ILA, Report of the 43rd Conference, Bruxelles 1949, S. 269-273.

Grabitz, Eberhard (1990):

Über die Verfassung des Binnenmarktes, in: Baur, Jürgen F./Hopt, Klaus J./Mailänder, Peter K. (Hrsg.): Festschrift für Ernst Steindorff zum 70. Geburtstag am 13. März 1990, Berlin/New York 1990, S. 1229-1245.

Graml, Hermann (1972):

Europa. Die Weltmächte im 20. Jahrhundert, München/Wien/Basel 1972.

Grams, Hartmut A. (1998):

Zur Gesetzgebung der Europäischen Union: eine vergleichende Strukturanalyse aus staatsorganisatorischer Sicht, Freie Universität Berlin, Dissertation, Neuwied 1998.

Greenwood, Justin (1997):

Representing Interests in the European Union, London 1997.

Groeben, Hans von der (1982):

Aufbaujahre der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden 1982.

Groeben, Hans von der (1970):

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als Motor der gesellschaftlichen und politischen Integration, Vorträge und Aufsätze, Tübingen 1970.

Groeben, Hans von der (1970a):

Die Politik der Europäischen Kommission auf dem Gebiet der Rechtsangleichung, in: Neue Juristische Wochenschrift, 23. Jg. (1970), Nr. 9, S. 359-364.

Groeben, Hans von der (1967):

Auf dem Weg zu Europäischen Aktiengesellschaften – Zur Notwendigkeit und Möglichkeit der Schaffung einer europäischen Unternehmensform, in: Die Aktiengesellschaft, 12. Jg. (1967), Nr. 4, S. 95-102.

Groeben, Hans von der/Boeckh, Hans von (1958):

Kommentar zum EWG-Vertrag, Baden-Baden 1958.

Groß, Wolfgang (2000):

Komponenten und Lücken bei der Gesellschaftsharmonisierung aus Sicht der Praxis, in: Grundmann, Stefan (Hrsg.): Systembildung und Systemlücken in Kerngebieten des Europäischen Privatrechts, Tübingen 2000, S. 189-206.

Grossfeld, Bernhard (1989):

Grundfragen der Rechtsvergleichung, Köln/Berlin/Bonn 1989.

Grossfeld, Bernhard (1987):

Einige Grundfragen des Internationalen Unternehmensrechts, in: Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Vorträge/Geisteswissenschaften, G 288, S. 5-33.

Grossfeld, Bernhard (1968):

Aktiengesellschaft, Unternehmenskonzentration und Kleinaktionär, Tübingen 1968.

Grote, Ralf (1990):

Das neue Statut der Europäischen Aktiengesellschaft zwischen europäischen und nationalem Recht, Dissertation, Juristische Fakultät, Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen 1990.

Grundmann, Stefan (2004):

Europäisches Gesellschaftsrecht, Heidelberg 2004.

Gutzwiller, Max (1958):

Nationalismus und Internationalismus im Recht, in: Schweizerische Beiträge zum fünften internationalen Kongress für Rechtsvergleichung in Brüssel, Zürich 1958, S. 1-18.

Gutzwiller, Max (1933):

Die sog. internationalen juristischen Personen, in: Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 12 (1933), S. 116-177.

Haas, Ernst B. (1964):

Beyond the Nation-State. Functionalism and International Organization, Stanford 1964.

Haas, Ernst B. (1958):

The Uniting of Europe: Political, Social and Economic Forces, London 1958.

Haas, Ernst B./Schmitter, Philippe C. (1964):

Wirtschaft und unterschiedliche Muster der politischen Integration, in: Doeker, Günther/Veitl, Friedrich (Hrsg.): Regionalismus und regionale Integration – Zur Theorie der regionalen Integration, Frankfurt am Main 1981, S. 163-181.

Habersack, Mathias (1999):

Europäisches Gesellschaftsrecht, 1. Aufl., München 1999.

Hachenburg, Max (1975):

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), 1. Bd., Allgemeine Einleitung, 7. völlig neu bearbeitete Auflage, Berlin/New York 1975.

Hahn, Hugo J./Häde, Ulrich (1995):

Europa im Wartestand: Bemerkungen zur Währungsunion, in: Due, Ole/Lutter Marcus/Schwarze, Jürgen (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Everling, Band I, Baden-Baden 1995, S. 381-398.

Hallstein, Walter (1969):

Der unvollendete Bundesstaat, Düsseldorf/Wien 1969.

Hallstein, Walter (1965):

Die echten Probleme der europäischen Integration, Kieler Vorträge Nr. 37, Kiel 1965.

Hallstein, Walter (1961):

Wirtschaftliche Integration als Faktor politischer Einigung, in: Greiß, Franz/Meyer, Fritz W. (Hrsg.): Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur, Festgabe für Alfred Müller-Armack, Berlin 1961, S. 267-278.

Hallstein, Walter (1951):

Der Schuman-Plan, Frankfurter Universitätsreden, Heft 5, Frankfurt am Main 1951.

Harbrecht, Wolfgang (1988):

Europa auf dem Weg zu einem einheitlichen Binnenmarkt – Erfolgsaussichten und Konsequenzen, in: Dürr, Ernst/Sieber, Hugo (Hrsg.): Weltwirtschaft im Wandel, Festgabe für Egon Tuchtfeldt zum 65. Geburtstag, Bern/Stuttgart 1988, S. 339-357.

Hartzig, Christoph (1990):

Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, Frankfurt am Main/Bern/New York 1990.

Hasse, Rolf (1989):

Die Europäische Integration, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 18. Jg. (1989), Nr. 7, S. 325-331.

Hauschild, Winfried (1968):

Die europäische Aktiengesellschaft, in: Caemmerer, Ernst von (Hrsg.): Europäische Handelsgesellschaft und Angleichung des nationalen Gesellschaftsrechts, Frankfurt/Berlin 1968, S. 81-99.

Hauschka, Christoph E. (1992):

Die Europäische Aktiengesellschaft zwischen Einheitlichkeitsanspruch und Nationalisierung des Statuts. Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut Nr. 274, Saarbrücken 1992.

Hauschka, Christoph E. (1992a):

Die Europäische Aktiengesellschaft (SE) im Entwurf der Kommission von 1991: Vor der Vollendung?, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 3. Jg. (1992), Nr. 5, S. 147-149.

Hauschka, Christoph E. (1990):

Entwicklungslinien und Integrationsfragen der gesellschaftsrechtlichen Akttypen des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in: Die Aktiengesellschaft, 35. Jg. (1990), Nr. 3, S. 85-103.

Hauschka, Christoph E. (1990a):

Kontinuität und Wandel im Statut für die Europäische Aktiengesellschaft (SE) 1989, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1. Jg. (1990), Nr. 6, S. 181-184.

Hauschka, Christoph E. (1989):

Der Stand der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsangleichung im Recht der privaten Wirtschaft drei Jahre vor Vollendung des Binnenmarktes 1992, in: Neue Juristische Wochenschrift, 42. Jg. (1989), Nr. 48, S. 3048-3058.

Heinze, Meinhard (2002):

Die Europäische Aktiengesellschaft, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, 31. Jg. (2002), Nr. 1, S. 66-95.

Heinze, Meinhard (1997):

Ein neuer Lösungsweg für die Europäische Aktiengesellschaft, in: Die Aktiengesellschaft, 42. Jg. (1997), Nr. 7, S. 289-297.

Hickel, Rudolf (1989):

Zwischenbilanz zum europäischen Währungssystem (EWS), in: WSI Mitteilungen, 42. Jg. (1989), Nr. 10, S. 595-605.

Hilf, Meinhard (1994):

Die Europäische Union und die Eigenstaatlichkeit ihrer Mitgliedstaaten, in: Hommelhoff, Peter/Kirchhof, Paul (Hrsg.): Der Staatenverbund der Europäischen Union, Heidelberg 1994, S. 75-85.

Hirte, Heribert (2002):

Die Europäische Aktiengesellschaft, in: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, 5. Jg. (2002), Nr. 1, S. 1-10.

Hofmann, Harald (1976):

Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Gesellschaftsorganen und grenzüberschreitende Unternehmenszusammenschlüssen in der Europäischen Gemeinschaft, Universität Bonn, Dissertation, Bonn 1976.

Hofstede, Geert (1989):

Sozialisation am Arbeitsplatz aus kulturvergleichender Sicht, in: Trommsdorff, Gisela (Hrsg.): Sozialisation im Kulturvergleich, Stuttgart 1989, S. 156-173.

Hofstetter, Karl (2000):

Globalisierung und Wirtschaftsrecht, in: Schweizer Juristenverein, Referate und Mitteilungen, Bd. 134 (2000), S. 313-360.

Höland, Armin (2000):

Mitbestimmung in Europa, Frankfurt am Main/New York 2000.

Holeschovsky, Christine/Janning, Josef/Stoll, Karin u.a. (1988):

Probleme und Perspektiven der Einigung Europas – Synopse exemplarischer Aufgaben und Lösungsansätze der europäischen Politik, in: Bertelsmann Stiftung/Forschungsgruppe unter der Leitung von Werner Weidenfeld: Europäische Defizite, europäische Perspektiven – eine Bestandsaufnahme für morgen, Gütersloh 1988, S. 25-222.

Hollingsworth, Rogers J./Schmitter, Philippe C./Streeck, Wolfgang (1994):

Capitalism, Sectors, Institutions and Performance, in: Hollingsworth, Rogers J./Schmitter, Philippe C./Streeck, Wolfgang (Hrsg.): Governing Capitalist Economies, New York 1994, S. 3-16.

Hommelhoff, Peter (2001):

Einige Bemerkungen zur Organisationsverfassung der Europäischen Aktiengesellschaft, in: Die Aktiengesellschaft, 46. Jg. (2001), Nr. 6, S. 279-288.

Hommelhoff, Peter (1990):

Gesellschaftsrechtliche Fragen im Entwurf eines SE-Statuts, in: Die Aktiengesellschaft, 35. Jg. (1990), Nr. 10, S. 422-435.

Hondrich, Karl O. (1970):

Mitbestimmung in Europa, Köln 1970.

Hopt, Klaus J. (1995):

Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat, in: Due, Ole/Lutter Marcus/Schwarze, Jürgen (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Everling, Band I, Baden-Baden 1995, S. 475-492.

Hopt, Klaus J. (1982):

Grundprobleme der Mitbestimmung in Europa, in: Zeitschrift für Arbeitsrecht, 13. Jg. (1982), Nr. 2, S. 207-235.

Hrbek, Rudolf (1996):

Maastricht II: Etappe oder neue Europapolitische Weichenstellung?, in: Caesar, Rolf/Ohr, Renate (Hrsg.): Maastricht und Maastricht II: Vision oder Abenteuer?, Baden-Baden 1996, S. 25-38.

Hrbek, Rudolf (1993):

Die Entstehung und Weiterentwicklung der EG, in: Zippel, Wulfdiether (Hrsg.): Ökonomische Grundlagen der europäischen Integration, München 1993, S. 1-23.

Hrbek, Rudolf (1993a):

Deutungen und Perspektiven aus politikwissenschaftlicher Sicht, in: Hrbek, Rudolf (Hrsg.): Die Entwicklung der EG zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion unter der Sonde der Wissenschaft, Baden-Baden 1993, S. 81-91.

Hudson, Mark (1987):

Portugal bis zum Jahr 2000, Hamburg 1987.

Hudson, Manley O. (1930):

The Bank for International Settlements, in: American Journal of International Law; Vol. 24 (1930), S. 561-566

Huet, Pierre (1958):

L'Agence Européenne pour l'Energie Nucléaire et la Société Eurochemic, in: Annuaire français de droit international (1958), S. 512-526.

Hufbauer, Gary C./Schott, Jeffrey J. (1992):

North American Free Trade. Issues and Recommendations, Institute for International Economics, Washington, D.C. 1992.

Ipsen, Hans P. (1995):

Die Europäische Union – Zu Reformprogrammen politikwissenschaftlicher Einlassung, in: Due, Ole/Lutter Marcus/Schwarze, Jürgen (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Everling, Bd. I, Baden-Baden 1995, S. 551-566.

Isensee, Josef (1993):

Europa – die politische Erfindung eines Erdteils, in: Kirchhof, Paul/Schäfer, Hermann/Tietmeyer, Hans (Hrsg.): Europa als politische Idee und als rechtliche Form, Berlin 1993, S. 103-138.

Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, Beate (1996):

Regieren im dynamischen Mehrebenensystem, in: Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, Beate (Hrsg.): Europäische Integration, Opladen 1996, S. 15-44.

Jacobi, Otto (1995):

Der Soziale Dialog in der Europäischen Union, in: Mesch, Michael (Hrsg.): Sozialpartnerschaft und Arbeitsbeziehungen in Europa, Wien 1995, S. 257-287.

Jacobi, Otto (1992):

Industrielle Demokratie und intermediäre Organisationen in Europa, in: WSI-Mitteilungen, 45. Jg. (1992), Nr. 12, S. 773-779.

Jaeger, Carsten (1994):

Die Europäische Aktiengesellschaft – europäischen oder nationalen Rechts: Eine rechtsvergleichende Untersuchung anhand des britischen, deutschen, französischen und niederländischen Aktienrechts zur Ausfüllung des Verordnungsvorschlags für das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft vom 16.5.1991, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Dissertation, Baden-Baden 1994.

Jäger, Thomas/Piepenschneider, Melanie (1997):

Unterschiedliche Interessen, ein Ziel? Thesen zur Aufhebung unterschiedlicher Interessenprofile in der Europäischen Union, in: Jäger, Thomas/Piepenschneider, Melanie (Hrsg.): Europa 2020. Szenarien politischer Entwicklungen, Opladen 1997, S. 141-163.

Janisch, Monika (1992):

Das strategische Anspruchsgruppenmanagement: vom Shareholder Value zum Stakeholder Value, Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwesen, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Dissertation, Bern 1992.

Janning, Josef (2001):

Zweiter Anlauf – Die „verstärkte Zusammenarbeit“ im Vertrag von Nizza, in: Weidenfeld, Werner (Hrsg.): Nizza in der Analyse, Gütersloh 2001, S. 145-159.

Jansen, Thomas (1986):

Europa: von der Gemeinschaft zur Union, Bonn 1986.

Jellinek, Georg (1882):

Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882.

Jochmann, Walter (1995):

Unternehmenskultur und Internationalität, in: Scholz, Jörg M. (Hrsg.): Internationales Change Management: Internationale Praxiserfahrungen bei der Veränderung von Unternehmen und Humanressourcen, Stuttgart 1995, S. 19-37.

Joerges, Christian (1996):

Das Recht im Prozess der europäischen Integration, in: Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, Beate (Hrsg.): Europäische Integration, Opladen 1996, S. 73-108.

Joost, Detlev (2000):

Organisationsrecht der Betriebsverfassung, in: Richardi, Reinhard/Wlotzke, Otfried (2000): Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Bd. 3, Kollektives Arbeitsrecht, 2. Aufl., §§ 304-324.

Jürgens, Peter (1990):

Die Europäische Aktiengesellschaft nimmt Strukturen an, in: Der Betriebs-Berater, 45. Jg. (1990), Nr. 17, S. 1145-1150.

Jürgensen, Harald (1988):

Problemstellungen und Problemlösungspotential in der Weltwirtschaft am Ausgang der achtziger Jahre, in: Dürr, Ernst/Sieber, Hugo (Hrsg.): Weltwirtschaft im Wandel, Festgabe für Egon Tuchtfeldt zum 65. Geburtstag, Bern/Stuttgart 1988, S. 67-87.

Kaiser, Dagmar (2000):

Entzweiung von europäischem und deutschem Arbeitsrecht – Abschied vom Systemdenken?, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 17. Jg. (2000), Nr. 21, S. 1144-1152.

Kaiser, Joseph H. (1966):

Das Europarecht in der Krise der Gemeinschaften, in: Europarecht, 1. Jg. (1966), Nr. 1, S. 4-24.

Kaiser, Wolfram (2000):

Europäisch und pragmatisch: Der Bundesverband der Deutschen Industrie, Europa und die Welt 1949-1973, in: Bühner, Werner/Grande, Edgar (Hrsg.): Unternehmensverbände und Staat in Deutschland, Baden-Baden 2000, S. 119-131.

Kallmeyer, Harald (1990):

Die Europäische Aktiengesellschaft – Praktischer Nutzen und Mängel des Statuts, in: Die Aktiengesellschaft, 35. Jg. (1990), Nr. 3, S. 103-106.

Karamikas, Constatin (1931):

La banque des règlements internationaux, Paris 1931.

Karolewski, Ireneusz P. (2000):

Die künftige Gestalt Europas: Funktionalismus oder Föderalismus, Universität Potsdam, Politikwissenschaftliche Fakultät, Dissertation, Münster/Hamburg/London 2000.

Keller, Berndt (2001):

Europäische Arbeits- und Sozialpolitik, 2. Aufl., München/Wien 2001.

Keller, Berndt (1993):

Die soziale Dimension des Binnenmarktes. Zur Begründung einer euro-pessimistischen Sicht, in: Politische Vierteljahresschrift, 34. Jg. (1993), Nr. 4, S. 588-612.

Keohane, Robert O. (1989):

Neoliberal Institutionalism: A Perspective on World Politics, in: International Institutions and State Power: Essays in International Relations Theory, Boulder 1989, S. 1-20.

Kessel, Wolfgang (1992):

Der Entwurf zum Statut der Europäischen Genossenschaft, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 3. Jg. (1992), Nr. 15, S. 475-479.

Kirchhof, Paul (1994):

Das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in: Hommelhoff, Peter/Kirchhof, Paul (Hrsg.): Der Staatenverbund der Europäischen Union, Heidelberg 1994, S. 11-24.

Kirchner, Dieter (1988):

Die Bedeutung der Sozialpartner für die Weiterentwicklung der europäischen Integration – Europäische Tarifpolitik ja oder nein?, in: Biskup, Reinhold (Hrsg.): Europa – Einheit in der Vielfalt, Bern/Stuttgart 1988, S. 151-169.

Kissler, Helmuth (1972):

Die Europa-AG, in: Der Arbeitgeber, 24. Jg. (1972), Nr. 4, S. 133.

Klebe, Thomas (1992):

Europa: Mitbestimmung in Grenzen?, in: Däubler, Wolfgang/Bobke, Manfred/Kehrmann, Karl (Hrsg.): Arbeit und Recht, Festschrift für Albert Gnade zum 65. Geburtstag, Köln 1992, S. 661-673.

Klebe, Thomas/Roth, Siegfried (2000):

Die Gewerkschaften auf dem Weg zu einer internationalen Strategie?, in: Arbeitsrecht im Betrieb, 21. Jg. (2000), Nr. 12, S. 749-759.

Kleinhenz, Gerhard (1990):

Die sozialpolitische Bedeutung der Verwirklichung des Binnenmarktes, in: Birk, Rolf (Hrsg.): Die soziale Dimension des Europäischen Binnenmarktes, Baden-Baden 1990, S. 9-28.

Kleinsorge, Georg (2004):

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, in: Baums, Theodor/Cahn, Andreas (Hrsg.): Europäische Aktiengesellschaft, Berlin 2004, S. 140-151.

Knapp, Manfred (1978):

Politische und wirtschaftliche Interdependenzen im Verhältnis USA – (Bundesrepublik) Deutschland 1945-1975, in: Knapp, Manfred/Link, Werner/Schröder, Hans-Jürgen u.a.: Die USA und Deutschland 1918-1975, München 1978, S. 153-219.

Knobbe-Keuk, Brigitte (1990):

Die steuerliche Behandlung der Europäischen Aktiengesellschaft, in: Die Aktiengesellschaft, 35. Jg. (1990), Nr. 10, S. 435-441.

Knubben, Rolf (1928):

Die Subjekte des Völkerrechts, Stuttgart 1928.

Knyphausen-Aufseß, Dodo zu (1992):

Wertorientiertes Strategisches Management, in: Zeitschrift für Planung, 47. Jg. (1992), Nr. 4, S. 331-352.

Kohler-Koch, Beate (1996):

Integrationstheorien, in: Kohler-Koch, Beate/Woyke (Hrsg.): Die Europäische Union, München 1996, S. 152-162.

Kolvenbach, Walter (2000):

Europäische Betriebsräte, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 17. Jg. (2000), Nr. 10, S. 518-527.

Kolvenbach, Walter (1998):

Scheitert die Europa AG an der Mitbestimmung?, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 15. Jg. (1998), Nr. 24, S. 1323-1328.

Kolvenbach, Walter (1996):

Neue Initiativen zur Weiterentwicklung des Europäischen Gesellschaftsrechts?, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 7. Jg. (1996), Nr. 8, S. 229-234.

Kolvenbach, Walter (1995):

Die weitere Entwicklung der Betriebsverfassung und Unternehmensmitbestimmung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in: Due, Ole/Lutter Marcus/Schwarze, Jürgen (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Everling, Bd. I, Baden-Baden 1995, S. 669-689.

Kolvenbach, Walter (1991):

Die Europäische Aktiengesellschaft – eine wohlgemeinte Utopie?, in: Kübler, Friedrich/Mertens, Hans-Joachim/Werner, Winfried: Festschrift für Theodor Heinsius zum 65. Geburtstag am 25. September 1991, Berlin/New York 1991, S. 379-395.

Kolvenbach, Walter (1991a):

Mitbestimmungsprobleme im Gemeinsamen Markt, Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht, Vorträge und Berichte Nr. 7, Bonn 1991.

Kolvenbach, Walter (1990):

Gesellschaftsrecht und Mitbestimmung: Die Vorschläge der EG-Kommission, in: Birk, Rolf (Hrsg.): Die soziale Dimension des Europäischen Binnenmarktes, Baden-Baden 1990, S. 87-102.

Kolvenbach, Walter (1989):

Statut für die Europäische Aktiengesellschaft (1989), in: Der Betrieb, 42. Jg. (1989), Nr. 39, S. 1957-1962.

Kolvenbach, Walter (1988):

Statut für die Europäische Aktiengesellschaft, in: Der Betrieb, 41. Jg. (1988), Nr. 36, S. 1837-1840.

Kolvenbach, Walter (1986):

Die Europäische Gemeinschaft und die deutsche Mitbestimmung (I), in: Der Betrieb, 39. Jg. (1986), Nr. 38, S. 1973-1978.

Kolvenbach, Walter (1982):

EG-Richtlinie über die Information und Konsultation der Arbeitnehmer (Vredeling-Initiative), in: Der Betrieb, 35. Jg. (1982), Nr. 28, S. 1457-1466.

Kolvenbach, Walter/Hanau, Peter (1988):

Handbook on European Employee Co-Management, Deventer 1988.

Koppensteiner, Hans-Georg (1975):

Grundlagenkritische Bemerkungen zum EWG-Entwurf eines Übereinkommens über die Internationale Verschmelzung von Aktiengesellschaften, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 39 Jg. (1975), Nr. 3, S. 405-443.

Kösters, Wim/Beckmann, Rainer/Hebler, Martin (2001):

Elemente der ökonomischen Integrationstheorie, in: Loth, Wilfried/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Theorien europäischer Integration, Opladen 2001, S. 35-81.

Kowalsky, Wolfgang (2001):

Konzeptionalisierungsversuch der sozialpolitischen Europäisierung. Zur Kritik des vorherrschenden Europessimismus und notorischen Geschichtspessimismus, in: Loth, Wilfried (Hrsg.): Das europäische Projekt zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Opladen 2001, S. 225-246.

Krämer, Hans R. (1968):

EWG und EFTA – Entwicklung, Aufbau, Tätigkeit, Stuttgart 1968.

Kroymann, Albrecht (1970):

Die Koordinierung des Gesellschaftsrechts nach dem EWG-Vertrag, Ruhr-Universität Bochum, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Dissertation, Bochum 1970.

Kuhn, Klaus (1991):

Harmonisierung der europäischen Unternehmensverfassung aus unternehmenspolitischer Sicht, in: Chmielewicz, Klaus/Forster, Karl-Heinz (Hrsg.): Unternehmensverfassung und Rechnungslegung in der EG, Düsseldorf/Frankfurt 1991, S. 61-72..

Küng, Emil (1972):

Das Allgemeine Abkommen über Zölle und Handel (GATT), Zürich 1972.

Kyaw, Dietrich von (2001):

Weichenstellungen des EU-Gipfels von Nizza, in: Internationale Politik, 56. Jg. (2001), Nr. 2, S. 5-12.

Langer, Rose (1998):

Sozialpolitik, in: Bergmann, Jan/Lenz, Christofer (Hrsg.): Der Amsterdamer Vertrag. Eine Kommentierung der Neuerungen des EU- und EG-Vertrages, Köln 1998, Rdnr. 1-49.

Laufer, Heinz/Münch, Ursula (1997):

Das föderative System der Bundesrepublik Deutschland, München 1997.

Ledig, Michael (1993):

Die Währungsintegration in Europa, in: Zippel, Wulfdiether (Hrsg.): Ökonomische Grundlagen der europäischen Integration, München 1993, S. 121-133.

Lehr, Stefan (1998):

Subsidiarität, in: Bergmann, Jan/Lenz, Christofer (Hrsg.): Der Amsterdamer Vertrag. Eine Kommentierung der Neuerungen des EU- und EG-Vertrages, Köln 1998, Rdnr. 1-56.

Lenz, Carl O. (2002):

Reform des Europäischen Gerichtshofs im Blick auf die Erweiterung der Europäischen Union, in: Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht (Hrsg.): Die Reform der europäischen Institutionen, Baden-Baden 2002, S. 9-25.

Lietzmann, Heinrich (1961):

Stand der Diskussion über die europäische Aktiengesellschaft, in: Die Aktiengesellschaft, 6. Jg. (1961), Nr. 3, S. 57-61.

Lill, Ingo (1972):

Die niederländischen Gesetze über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und über die Struktur der Kapitalgesellschaften, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 36 Jg. (1972), Nr. 1, S. 163-174.

Link, Georg (1994):

Europarat, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Europa von A-Z, Bonn 1994, S. 200-204.

Lipgens, Walter (1977):

Die Anfänge der europäischen Einigungspolitik 1945-1950, 1. Teil: 1945-1947, Stuttgart 1977.

Lochner, Norbert (1962):

Was bedeuten die Begriffe Harmonisierung, Koordinierung und gemeinsame Politik in den europäischen Verträgen?, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 118 Bd. (1962), Nr. 1, S. 35-61.

Lorenz, Frank/Zumfelde, Meinhard (1998):

Der Europäische Betriebsrat und die Schließung des Renault-Werkes in Vilvoorde/Belgien, in: Recht der Arbeit, 51. Jg. (1998), Nr. 3, S. 168-173.

Loth, Wilfried (1991):

Der Weg nach Europa. Geschichte der europäischen Integration 1939-1957, Göttingen 1991.

Louis, Jean-Victor (1990):

Die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften, 2. Aufl., Brüssel 1990.

Lühe, Hans von der (1931):

Die internationale juristische Person, Abhandlungen aus dem Seminar für Völkerrecht und Diplomatie an der Universität Göttingen, Göttingen 1931.

Lukes, Rudolf/Danwitz, Thomas von (2004):

Rechtsetzung und Rechtsangleichung, in: Dausen, Manfred (Hrsg.): Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Bd. 1, München 2004, B II., Rdnr. 1-120.

Lutter, Marcus (2002):

Europäische Aktiengesellschaft – Rechtsfigur mit Zukunft?, in: Der Betriebs-Berater, 57. Jg. (2002), Nr. 1, S. 1-7.

Lutter, Marcus (1996):

Europäisches Unternehmensrecht, 4. Aufl., Berlin/New York 1996.

Lutter, Marcus (1994):

Umstrukturierung von Unternehmen über die Grenze: Versuch eines Resümees, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, 23. Jg. (1994), Nr. 1, S. 87-93.

Lutter, Marcus (1992):

Perspektiven eines europäischen Unternehmensrechtes – Versuch einer Summe, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, 21. Jg. (1992), Nr. 3, S. 434-451.

Lutter, Marcus (1991):

Europäisches Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., Berlin/New York 1991.

Lutter, Marcus (1990):

Genügen die vorgeschlagenen Regelungen für eine „Europäische Aktiengesellschaft“?, in: Die Aktiengesellschaft, 35. Jg. (1990), Nr. 10, S. 413-421.

Lutter, Marcus (1984):

Europäisches Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Berlin/New York 1984.

Lutter, Marcus (1975):

Die Entwicklung des Gesellschaftsrechts in Europa, in: Europarecht, 10. Jg. (1975), Nr. 1-2, S. 44-72.

Lutter, Marcus (1970):

Empfehlen sich für die Zusammenarbeit europäischer Unternehmen neben oder statt der europäischen Handelsgesellschaft und der internationalen Fusion weitere Möglichkeiten der Gestaltung auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts?, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 48. Deutschen Juristentages, Bd. 1 (Gutachten) Mainz 1970.

Lutter, Marcus (1968):

Die Rechtsangleichung im Gesellschaftsrecht, in: Caemmerer, Ernst von (Hrsg.): Europäische Handelsgesellschaft und Angleichung des nationalen Gesellschaftsrechts, Frankfurt/Berlin 1968, S. 5-36.

Lutter, Marcus (1966):

Die Angleichung des Gesellschaftsrechts nach dem EWG-Vertrag, in: Neue Juristische Wochenschrift, 19. Jg. (1966), Nr. 7, S. 273-278.

Maaß, Gero (1986):

Portugal – ein Schwellenland in der Schuldenkrise, Hamburg 1986.

Macharzina, Klaus (1993):

Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten bei Umsetzung von globalen Strategieansätzen, in: Schmalenbach-Gesellschaft – Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (Hrsg.): Internationalisierung der Wirtschaft: Eine Herausforderung an Betriebswirtschaft und Unternehmenspraxis, Stuttgart 1993, S. 29-55.

Manz, Gerhard (1995):

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), in: Selbherr, Paul/Manz, Gerhard (Hrsg.): Kommentar zur Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), Baden-Baden 1995, S. 5-222.

Mävers, Günther (2002):

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft, Universität Köln, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Dissertation, Baden-Baden 2002.

Maydell, Bernd von (1990):

Die vorgeschlagenen Regeln zur Mitbestimmung für eine Europäische Aktiengesellschaft, in: Die Aktiengesellschaft, 35. Jg. (1990), Nr. 10, S. 442-448.

Maydell, Bernd von (1990a):

Die europäische Charta sozialer Grundrechte, in: Maydell, Bernd von (Hrsg.): Soziale Rechte in der EG – Bausteine einer zukünftigen europäischen Sozialunion, Reihe zur Sozialpolitik und zum Sozialrecht, Bd. 8, Berlin 1990, S. 122-152.

Mellerowicz, Konrad (1929/30):

Die Bank für internationalen Zahlungsausgleich, in: Bankwissenschaft, 6. Jg. (1929/30), S. 321-339.

Merkatz, Hans J. von (1954):

Der Entwurf eines Vertrages über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft, in: Völkerrechtliche und Staatsrechtliche Abhandlungen. Carl Bilfinger zum 75. Geburtstag: Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Heft 29 (1954), S. 223-241.

Merkt, Hanno (1992):

Europäische Aktiengesellschaft: Gesetzgebung als Selbstzweck?, in: Der Betriebs-Berater, 47. Jg. (1992), Nr. 10, S. 652-661.

Mertens, Hans-Joachim (1978):

Der Aufsichtsrat der S.E., in: Lutter, Marcus (Hrsg.): Die Europäische Aktiengesellschaft: Eine Stellungnahme zur Vorlage der Kommission an den Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften über das Statut für europäische Aktiengesellschaften vom 30. April 1975, 2. Aufl., Köln 1978, S. 115-143.

Mesch, Michael (1995):

Arbeitsbeziehungen in Westeuropa: ein Resümee, in: Mesch, Michael (Hrsg.): Sozialpartnerschaft und Arbeitsbeziehungen in Europa, Wien 1995, S. 11-52.

Mestmäcker, Ernst-Joachim (1974):

Europäisches Wettbewerbsrecht, München 1974.

Meyer-Landrut, Andreas (1988):

Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, Stuttgart 1988.

Milling, Peter/Maier, Peter (1996):

Invention, Innovation, und Diffusion – Eine Simulationsanalyse des Managements neuer Produkte, Berlin 1996.

Monnet, Jean (1978):

Erinnerungen eines Europäers, München 1978.

Monti, Mario (1997):

Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, in: Wertpapier-Mitteilungen, 51. Jg. (1997), Nr. 13, S. 607-608.

Moran, Eduardo (1996):

Integrationsrecht und Finanzdienstleistungen. Eine rechtsvergleichende Analyse multilateraler Abkommen, Universität Konstanz, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Dissertation, Wiesbaden 1996.

Moravcsik, Andrew (1993):

Preferences and Power in the European Community: A Liberal Intergovernmentalist Approach, in: Journal of Common Market Studies, Vol. 31 (1993), No. 4, S. 473-524.

Moravcsik, Andrew (1998):

The Choice for Europe. Social Purpose and State Power from Messina to Maastricht, New York 1998.

Mosler, Hermann (1995):

Die europäische Integration aus der Sicht der Gründungsphase, in: Due, Ole/Lutter Marcus/Schwarze, Jürgen (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Everling, Bd. II, Baden-Baden 1995, S. 911-924.

Mückenberger, Ulrich (1998):

Nationale Arbeitsrechte und soziales Europa, in: Cattero, Bruno (Hrsg.): Modell Deutschland – Modell Europa, Opladen 1998, S. 33-54.

Mückenberger, Ulrich/Deakin, Simon (1989):

From deregulation to a European floor of rights: Labour law, flexibilisation and the European single market, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht, 3. Jg. (1989), S. 153-207.

Müller-Graff, Peter-Christian (1995):

Die Europäische Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (JIZ), in: Due, Ole/Lutter Marcus/Schwarze, Jürgen (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Everling, Bd. II, Baden-Baden 1995, S. 925-944.

Müller-Graff, Peter-Christian (1989):

Die Rechtsangleichung zur Verwirklichung des Binnenmarktes, in: Europarecht, 24. Jg. (1989), Nr. 2, S. 107-151.

Müller-Gugenberger, Christian (1995):

Die Grundzüge der EWIV, in: Müller-Gugenberger, Christian/Schotthöfer, Peter: Die EWIV in Europa. Texte und Erläuterungen aus rechtsvergleichender Sicht, 1. Aufl., München 1995, Kapitel 4, Rdnr. 1-208.

Müller-Gugenberger, Christian (1989):

EWIV – Die neue europäische Gesellschaftsform, in: Neue Juristische Wochenschrift, 42. Jg. (1989), S. 1449-1458.

Müller-Gugenberger, Christian (1972):

Die „Europäische wirtschaftliche Interessengemeinschaft“, in: Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters, 18. Jg. (1972), Nr. 3, S. 110-119.

Müller-Gugenberger, Christian (1971):

Übernahme des „Groupement d'intérêt Economique" ins deutsche Recht?, in: Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters, 17. Jg. (1971), Nr. 6, S. 263-273.

Münch, Richard (2003):

Die juristische Konstruktion Europas: Die funktionale Ausdifferenzierung des europäischen Rechts aus nationalen Kollektivzwängen und Rechtstraditionen, Bamberger Beiträge zur Europaforschung und zur internationalen Politik Nr. 8/2003, Bamberg 2003.

Nagel, Bernhard (2001):

Wirtschaftsrecht der Europäischen Union, 3. Aufl., Baden-Baden 2001.

Nagel, Bernhard (2000):

Deutsches und europäisches Gesellschaftsrecht, München 2000.

Nagels, Karlheinz/Sorge, Arndt (1977):

Industrielle Demokratie in Europa, Frankfurt a. M./New York 1977.

Nathusius, Klaus (1989):

Gründungsplanung, in: Szyperski, Norbert (Hrsg.): Handwörterbuch der Planung, Stuttgart 1989, Sp. 614.

Neck, Reinhard (2001):

Der Euro: Politischer Wille gegen ökonomische Vernunft?, in: Grabner-Kräuter, Sonja/Wührer, Gerhard A. (Hrsg.): Trends im internationalen Management. Strategien, Instrumente und Methoden. Festschrift für Dieter J. G. Schneider, Linz 2001, S. 17-36.

Neuhold, Christine (2001):

Das Europäische Parlament im Rechtsetzungsprozeß der Europäischen Union, Universität Wien, Politikwissenschaftliche Fakultät, Dissertation, Frankfurt am Main 2001.

Neye, Hans-Werner (2002):

Kein neuer Stolperstein für die Europäische Aktiengesellschaft, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, 31. Jg. (2002), Nr. 1, S. 377-382.

Niedenhoff, Horst-Udo (1991):

Mitbestimmung in den EG-Staaten, Köln 1991.

Noack, Paul (1977):

Das Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Entscheidungsprozesse vor und nach dem 30. August 1954, Düsseldorf 1977.

Nobel, Peter (1974):

Europäisierung des Aktienrechts, Hochschule St. Gallen, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Dissertation, Bochum 1974.

Nollert, Michael (1997):

Verbändelobbying in der Europäischen Union – Europäische Dachverbände im Vergleich, in: Alemann, Ulrich von/Weßels, Bernhard (Hrsg.): Verbände in vergleichender Perspektive, Berlin 1997, S. 107-136.

Nowak, Alfons (1985):

Die EWG-Richtlinie über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (sog. Vredeling-Richtlinie), Universität Heidelberg, Dissertation, Heidelberg 1985.

Nye, Joseph S. (1977):

Mechanismen und Voraussetzungen regionaler Wirtschaftsintegration, in: Frei, Daniel (Hrsg.): Theorien der internationalen Beziehungen, 2. Aufl., München 1977, S. 214-228.

o.V. (1980):

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und die Basler Zusammenkünfte. Herausgegeben zum 50-jährigen Bestehen der Bank 1930-1980, Basel 1980.

Oppermann, Thomas (1994):

Zur Eigenart der Europäischen Union, in: Hommelhoff, Peter/Kirchhof, Paul (Hrsg.): Der Staatenverbund der Europäischen Union, Heidelberg 1994, S. 87-98.

Oppermann, Thomas/Classen, Claus D. (1993):

Die EG vor der Europäischen Union, in: Neue Juristische Wochenschrift, 46. Jg. (1993), Nr. 1, S. 5-12.

Otlet, Paul (1929):

La Banque Internationale, Bruxelles 1929.

Pedersen, Thomas (1992):

Political Change in the European Community: The Single European Act as a Case of System Transformation, in: Cooperation and Conflict, Vol. 27 (1992), No. 1, S. 7-44.

Pelkmans, Jacques (1997):

European Integration. Methods and Economic Analysis, Harlow 1997.

Perlitz, Manfred (2000):

Internationales Management, 4. Aufl., Stuttgart 2000.

Pescatore, Pierre (1995):

Mit der Subsidiarität leben, in: Due, Ole/Lutter Marcus/Schwarze, Jürgen (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Everling, Bd. II, Baden-Baden 1995, S. 1071-1094.

Peters, Guy B. (1992):

Bureaucratic Politics and the Institutions of the European Community, in: Sbragia, Alberta M. (Hrsg.): Euro-Politics. Institutions and Policymaking in the "New" European Community, Washington D.C. 1992, S. 75-122.

Pépy, André (1929):

Le Plan Young, in: Revue de droit international, 3^e Année (1929), Tome IV, S. 490-574.

Pfister, Wolfgang (1993):

Europäisches Gesellschaftsrecht, Frankfurt am Main 1993.

Piehl, Ernst (1983):

Die Ausweitung der Arbeitnehmerrechte in Europa, in: Die Mitbestimmung, 29. Jg. (1983), Nr. 4, S. 175-176.

Piepenschneider, Melanie (1998):

Der Vertrag von Amsterdam – Analyse und Bewertung, 3. Aufl., Sankt Augustin 1998.

Piepenschneider, Melanie (1995):

Konsenslinien und Spielmaterial – Vorschläge für die Regierungskonferenz, in: Integration, 18. Jg. (1995), Nr. 4, S. 209-222.

Pipkorn, Jörn (1992):

Arbeitnehmerbeteiligung in Unternehmen auf Europäischer Grundlage, in: Recht der Arbeit, 45. Jg. (1992), Nr. 2, S. 120-127.

Pipkorn, Jörn (1975):

Das Statut für Europäische Aktiengesellschaften nach dem geänderten Vorschlag der Kommission, in: Die Aktiengesellschaft, 20. Jg. (1975), Nr. 12, S. 318-325.

Pipkorn, Jörn (1973):

Zur Entwicklung des europäischen Gesellschafts- und Unternehmensrechts, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, 137. Bd. (1973), S. 35-69.

Pipkorn, Jörn (1972):

Zur Entwicklung des europäischen Gesellschafts- und Unternehmensrechts, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, 136. Band (1972), S. 499-516.

Platzer, Hans-Wolfgang (1992/93):

Die europäischen Interessenverbände, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1992/93, S. 267-271.

Platzer, Hans-Wolfgang (1992):

Die Konstituierung europäischer Arbeitsbeziehungen, in: WSI Mitteilungen, 45. Jg. (1992), Nr. 12, S. 779-788.

Pleuger, Gunter (2002):

Die institutionelle Reform der Europäischen Union: Perspektiven auf dem Weg nach Nizza, in: Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht (Hrsg.): Die Reform der europäischen Institutionen, Baden-Baden 2002, S. 117-127.

Pluskat, Sorika (2001):

Die neuen Vorschläge für die Europäische Aktiengesellschaft, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 12. Jg. (2001), Nr. 17, S. 524-528.

Politis, Nicolas (1923):

La condition juridique des Associations internationales, Rapport et projet de convention, avec Rapport préliminaire et avant-projet de convention internationale, in: Annuaire de l'Institut de Droit international 25 (1923), S. 97-103, S. 120-126.

Präve, Peter (1992):

Das Recht der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft, in: Zeitschrift für Versicherungswesen, 43. Jg. (1992), Nr. 20/22/23, S. 466-471, S. 554-559, S. 577-580.

Rabel, Ernst (1951):

Deutsches und amerikanisches Recht, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 16. Jg. (1951), Heft 3, S. 340-359.

Raiser, Thomas (1993):

Europäische Aktiengesellschaft und nationale Aktiengesetze, in: Bierich, Marcus/Hommelhoff, Peter/Kropff, Bruno (Hrsg.): Festschrift für Johannes Semler zum 70. Geburtstag am 28. April 1993, Unternehmen und Unternehmensführung im Recht, Berlin/New York, S. 277-297.

Raiser, Thomas (1990):

Führungsstruktur und Mitbestimmung in der Europäischen Aktiengesellschaft nach dem Verordnungsvorschlag der Kommission vom 25. August 1989, in: Baur, Jürgen F./Hopt, Klaus J./Mailänder, Peter K. (Hrsg.): Festschrift für Ernst Steindorff zum 70. Geburtstag am 13. März 1990, Berlin/New York 1990, S. 201-214.

Rasner, Henning (1992):

Die Europäische Aktiengesellschaft (SE) – ist sie wünschenswert?, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, 21. Jg. (1992), Nr. 3, S. 314-326.

Rauch, Armand/Weber, Axel (1991):

Die Entwürfe der Kommission zur Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft, zur Europäischen Genossenschaft und zum Europäischen Verein, in: Arbeit und Sozialpolitik, 45. Jg. (1991), Nr. 11/12, S. 4-9.

Reinkensmeier, Bettina (1992):

Die Organisation der Geschäftsführung und ihrer Überwachung in der Europäischen Aktiengesellschaft, Georg-August-Universität Göttingen, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Dissertation, Göttingen 1992.

Reisch, Richard (1930):

Die völkerrechtliche Bedeutung der Bank für internationalen Zahlungsausgleich, in: Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, 12. Jg. (1930), S. 1-10.

Reupke, Hans (1929/30):

Grundsätzliche juristische Betrachtungen zur Reparationsbank in: Bank-Archiv, 29. Jg. (1929/30), S. 11-13.

Rittner, Fritz (1978):

Der Vorstand der S.E., in: Lutter, Marcus (Hrsg.): Die Europäische Aktiengesellschaft: Eine Stellungnahme zur Vorlage der Kommission an den Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften über das Statut für europäische Aktiengesellschaften vom 30. April 1975, 2. Aufl., Köln 1978, S. 92-113.

Robson, Peter (1998):

The Economics of International Integration, 4. Aufl., London 1998.

Roth, Günter (1974):

Das neue niederländische Aktienrecht: Absage an die „Unternehmensdemokratie“?, in: Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters, 20. Jg. (1974), Nr. 6, S. 312-315.

Rougemont, Denis de (1948):

Die sechs Prinzipien des Föderalismus, in: Neue Auslese, 3. Jg. (1948), Nr. 6, S. 1-8.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (1989/90):

Weichenstellungen für die Neunziger Jahre. Jahresgutachten 1989/90, Stuttgart 1989.

Samhaber, Ernst (1967):

Geschichte Europas, Köln 1967.

Sanders, Pieter (1967):

Vorentwurf eines Statuts für europäische Aktiengesellschaften, Kollektion Studien, Reihe Wettbewerb, Nr. 6, Brüssel 1967.

Sanders, Pieter (1960):

Auf dem Weg zu einer europäischen Aktiengesellschaft, in: Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters (AWD), 6. Jg. (1960), Nr. 1, S. 1-5.

Sandrock, Otto (1989):

Sitztheorie, Überlagerungstheorie und der EWG-Vertrag: Wasser, Öl und Feuer, in: Recht der Internationalen Wirtschaft, 35. Jg. (1989), Nr. 7, S. 505-513.

Sandrock, Otto/Austmann, Andreas (1989):

Das Internationale Gesellschaftsrecht nach der Daily Mail-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs: Quo vadis?, in: Recht der Internationalen Wirtschaft, 35. Jg. (1989), Nr. 4, S. 249-253.

Sbragia, Alberta M. (1992):

Thinking about the European Future: The Uses of Comparison, in: Sbragia, Alberta M. (Hrsg.): Euro-Politics. Institutions and Policymaking in the "New" European Community, Washington D.C. 1992, S. 257-292.

Schäfers, Manfred/Fetzer, Martin-Ulrich (1993):

Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt: Die Kohäsionspolitik der EG – ein adäquates Instrument für die Politik?, in: Weidenfeld, Werner (Hrsg.): Der vollendete Binnenmarkt – eine Herausforderung für die Europäische Gemeinschaft, Gütersloh 1993, S. 18-68.

Scharrer, Hans-Eckart (1993):

Binnenmarktpolitik, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1992/93, Bonn 1993, S. 139-151.

Schellhaaß, Horst-Manfred (2000):

Das Europäische Arbeitsrecht aus ökonomischer Perspektive, in: Grundmann, Stefan (Hrsg.): Systembildung und Systemlücken in Kerngebieten des Europäischen Privatrechts, Tübingen 2000, S. 401-419.

Scheuner, Ulrich (1960):

Die Rechtssetzungsbefugnis internationaler Gemeinschaften, in: Heydte, Friedrich A. von der/Seidl-Hohenveldern, Ignaz/ Verosta, Stephan u.a. (Hrsg.): Völkerrecht und rechtliches Weltbild, Festschrift für Alfred Verdross, Wien 1960, S. 229-242.

Schieder, Wolfgang (1969):

Erster Weltkrieg. Ursachen, Entstehung, Kriegsziele, Köln/Berlin 1969.

Schlüter, Hans L. (1932):

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Dissertation, Internationalrechtliche Abhandlungen, 12. Abhandlung, Berlin 1932.

Schmid, Hans D./Trenk-Hinterberger, Peter (1994):

Grundzüge des Arbeitsrechts, München 1994.

Schmidt, Karsten (1997):

Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., Köln 1997.

Schmidt, Patrick LeMont (2001):

Die amerikanische und die deutsche Wirtschaftskultur im Vergleich: ein Praxishandbuch für Manager, 3. Aufl., Göttingen 2001.

Schmitter, Phillippe C. (1971):

A revised theory of regional integration, in: Lindberg, Leon N./Scheingold, Stuart (Hrsg.): Regional Integration. Theory and Research, Cambridge 1971, S. 232-264.

Schnabel, Claus (1995):

Entwicklungstendenzen der Arbeitsbeziehungen in der Bundesrepublik Deutschland seit Beginn der achtziger Jahre, in: Mesch, Michael (Hrsg.): Sozialpartnerschaft und Arbeitsbeziehungen in Europa, Wien 1995, S. 53-74.

Schneider, Dieter (1993):

Betriebswirtschaftslehre, Bd. 1, Grundlagen, München/Wien 1993.

Schneider, Heinrich (1986):

Rückblick für die Zukunft, Bonn 1986.

Schneider, Uwe-Helmut (1992):

Europäischer Verein, Europäische Genossenschaft, Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 3. Jg. (1992), Nr. 6, S. 193.

Schneider, Uwe-Helmut (1971):

Über die Notwendigkeit, neben der SE und der internationalen Fusion, weitere gesellschaftsrechtliche Formen zur Zusammenfassung europäischer Unternehmen zu schaffen, in: Die Aktiengesellschaft, 16. Jg. (1971), Nr. 7, S. 209-214.

Schön, Wolfgang (1996):

Mindestharmonisierung im europäischen Gesellschaftsrecht, in: Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht, Band 160 (1996), S. 221-249.

Schön, Wolfgang (1995):

Gesellschaftsrecht nach Maastricht, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, 24. Jg. (1995), Nr. 1, S. 1-38.

Schoser, Franz (1988):

Die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes – End- oder Zwischenstufe der europäischen Integration?, in: Biskup, Reinhold: Europa – Einheit in der Vielfalt, Bern/Stuttgart 1988, S. 89-103.

Schrag, Paul (1936):

Internationale Idealvereine, Bern/Leipzig 1936.

Schulten, Thorsten (1995):

„Europäische Betriebsräte“ – Stand und Perspektiven einer europaweiten Regulierung der Arbeitsbeziehungen auf der Ebene transnationaler Konzerne, in: Mesch, Michael (Hrsg.): Sozialpartnerschaft und Arbeitsbeziehungen in Europa, Wien 1995, S. 335-363.

Schulze, Hagen/Paul, Ina U. (1994):

Europäische Geschichte. Quellen und Materialien, München 1994.

Schumpeter, Joseph A. (1928):

Unternehmer, in: Elster, Ludwig/Weber, Adolf/Wieser, Friedrich (Hrsg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 8, Jena 1928, S. 476-487.

Schuster, Gunnar (1992):

Rechtsfragen der Maastrichter Vereinbarungen zur Sozialpolitik, in: Europäische Zeitung für Wirtschaftsrecht, 3. Jg. (1992), Nr. 6, S. 178-187.

Schwarz, Günter C. (2001):

Zum Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 12. Jg. (2001), Nr. 42, S. 1847-1861.

Schwarz, Günter C. (2000):

Europäisches Gesellschaftsrecht. Ein Handbuch für Wissenschaft und Praxis, Baden-Baden 2000.

Schwarzenberger, Georg (1932):

Die Internationalen Banken für Zahlungsausgleich und Agrarkredite, Berlin 1932.

Scriba, Michael O. (1988):

Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Dissertation, Heidelberg 1988.

Sedemund, Jochim (1987):

„Cassis de Dijon“ und das neue Harmonisierungskonzept der Kommission, in: Schwarze, Jürgen (Hrsg.): Der Gemeinsame Markt. Bestand und Zukunft in wirtschaftsrechtlicher Perspektive, Baden-Baden 1987, S. 37-54.

Seidel, Martin (1990):

Rechtsangleichung und Rechtsgestaltung in der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden 1990.

Seidel, Martin (1990a):

Die Vollendung des Binnenmarkts der Europäischen Gemeinschaft als Rechtsetzungsprozess, in: Baur, Jürgen F./Hopt, Klaus J./Mailänder, Peter K. (Hrsg.): Festschrift für Ernst Steindorff zum 70. Geburtstag am 13. März 1990, Berlin/New York 1990, S. 1455-1475.

Seidl-Hohenveldern, Ignaz (1960):

Die Rolle der Rechtsvergleichung im Völkerrecht, in: Heydte, Friedrich A. von der/Seidl-Hohenveldern, Ignaz/Verosta, Stephan u.a. (Hrsg.): Völkerrecht und rechtliches Weltbild, Festschrift für Alfred Verdross, Wien 1960, S. 253-261.

Seidl-Hohenveldern, Ignaz (1959):

European Companies, in: Journal of Business Law, April 1959, S. 120-131.

Siegfried, André/Bonnefous, Edouard/Duroselle, Jean-Baptiste (Hrsg.) (1955):

L'Année Politique 1954, Paris 1955, S. 431-432.

Siegler, Heinrich (1964):

Dokumentation der Europäischen Integration 1961-63, Bd. II, Bonn 1964.

Skaupy, Walther (1966):

Europäisches Gesellschaftsrecht, in: Die Aktiengesellschaft, 11. Jg. (1966), Nr. 1, S. 13-24.

Sonnenberger, Hans J. (1978):

Die Hauptversammlung, in: Lutter, Marcus (Hrsg.): Die Europäische Aktiengesellschaft: Eine Stellungnahme zur Vorlage der Kommission an den Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften über das Statut für europäische Aktiengesellschaften vom 30. April 1975, 2. Aufl., Köln 1978, S. 73-91.

Spinelli, Altiero (1958):

Manifest der europäischen Föderalisten, Frankfurt am Main 1958.

Staehlin, Rudolf M. (1979):

Mitbestimmung in Europa. Die Beteiligung der Arbeitnehmer an Entscheidungen in Betrieb und Unternehmen in Deutschland, Frankreich und Großbritannien, Harmonisierungsbestrebungen im europäischen Rahmen, Perspektiven für die Schweiz. Eine rechts- und praxisvergleichende Studie, Zürich 1979.

Statz, Albert (1975):

Zur Geschichte der westeuropäischen Integration bis zur Gründung der EWG, in: Deppe, Frank (Hrsg.): Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), Hamburg 1975, S. 110-174.

Steinberg, Friedhelm (1971):

Der Europäische Tarifvertrag, in: Recht der Arbeit, 24. Jg. (1971), Nr. 1+2, S. 18-25.

Steinberger, Helmut (1994):

Anmerkungen zum Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in: Hommelhoff, Peter/Kirchhof, Paul (Hrsg.): Der Staatenverbund der Europäischen Union, Heidelberg 1994, S. 25-35.

Steindorff, Ernst (1990):

Gesellschaftsrechtliche Richtlinien der EG und strengeres staatliches Recht, in: Europäische Zeitung für Wirtschaftsrecht, 1. Jg. (1990), Nr. 8, S. 251-254.

Steinmann, Horst/Gerum, Elmar (1992):

Unternehmensordnung, in: Bea, Franz X./Dichtl, Erwin/Schweitzer, Marcell (Hrsg.): Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Bd. 1: Grundfragen, 6. Aufl., Stuttgart/Jena 1992, S. 216-307.

Stettner, Rupert (1986):

Europäisches Gemeinschaftsrecht als Quelle der Rechtsfindung deutscher Gerichte 1974-1984, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 111 (1986), S. 395-413.

Stone Sweet, Alec/Sandholtz, Wayne (1998):

Integration, Supranational Governance, and the Institutionalization of the European Policy, in: Sandholtz, Wayne/Stone Sweet, Alec (Hrsg.): European Integration and Supranational Governance, Oxford 1998, S. 1-26.

Stone Sweet, Alec/Sandholtz, Wayne (1997):

European integration and supranational governance, in: Journal of European Public Policy, Vol. 4 (1997), No. 3, S. 297-317.

Strauss, Walter (1959):

Fragen der Rechtsangleichung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, Frankfurt am Main 1959.

Streeck, Wolfgang (1996):

Industrielle Beziehungen in einer internationalisierten Wirtschaft, in: Globalisierung der Wirtschaft, Standortwettbewerb und Mitbestimmung, Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Abt. Arbeits- und Sozialforschung, Gesprächskreis Arbeit und Soziales Nr. 70, S. 37-69.

Streeck, Wolfgang (1994):

European Social Policy after Maastricht: The "Social Dialogue" and "Subsidiarity", in: Economic and Industrial Democracy, Vol. 15, No. 2 (1994), S. 151-177.

Streit, Arnold (1994):

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, in: Neue Juristische Wochenschrift, 47. Jg. (1994), Nr. 9, S. 555-558.

Strohl, Pierre (1961):

Problèmes juridiques soulevés par la constitution et le fonctionnement de la société Eurochemic, in: Annuaire français de droit international, 1961, S. 569-575.

Taschner, Hans C. (1983):

Angleichung der Rechtsvorschriften, in: Groeben, Hans von der/Boeckh, Hans von/Thiesing, Jochen/Ehlermann, Claus-Dieter (Hrsg.): Kommentar zum EWG-Vertrag, 3. Aufl., Baden-Baden 1983, Art. 100 Rdnr. 1-44.

Taschner, Hans C. (1983a):

Rechtsangleichung in der Bewährung?, in: Lüke, Gerhard/Ress, Georg/Will, Michael R. (Hrsg.): Rechtsvergleichung, Europarecht und Staatenintegration, Gedächtnisschrift für Léontin-Jean Constantinesco, Köln 1983, S. 765-780.

Teichmann, Christoph (2002):

Die Einführung der Europäischen Aktiengesellschaft, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, 31. Jg. (2002), Nr. 1, S. 383-464.

Theisen, Manuel R. (2002):

Corporate Governance als Gegenstand der Internationalisierung, in: Macharzina, Klaus/Oesterle, Michael-Jörg (Hrsg.): Handbuch Internationales Management, 2. Aufl., Wiesbaden 2002, S. 1051-1083.

Theisen, Manuel R. (2000):

Rechtsformen und Besteuerung von Unternehmen, in: Busse von Colbe, Walther/Coenenberg, Adolf G./Kajüter, Peter u.a. (Hrsg.): Betriebswirtschaft für Führungskräfte, Stuttgart 2000, S. 437-478.

Theisen, Manuel R./Wenz, Martin (2002):

Hintergründe, historische Entwicklung und Grundkonzeption, in: Theisen, Manuel R./Wenz, Martin (2002): Die Europäische Aktiengesellschaft. Recht, Steuern und Betriebswirtschaft der Societas Europaea (SE), Stuttgart 2002, S. 1-50.

Thibièrge, Claude (1959):

Le statut des sociétés étrangères: in: Le statut de l'étranger et le marché commun, 57e Congrès des notaires de France tenu à Tours 1959, Paris 1959, S. 270-290, S. 352 und S. 360-372.

Thiemeyer, Guido (2001):

Die Ursachen des „Demokratiedefizits“ der Europäischen Union aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive, in: Loth, Wilfried (Hrsg.): Das europäische Projekt zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Opladen 2001, S. 27-47.

Thomas, Alexander (1988):

Untersuchung zur Entwicklung eines interkulturellen Handlungstrainings in der Managerausbildung, in: Psychologische Beiträge 30 (1988), S. 147-165.

Thorn, Gaston (1986):

Das Ziel bleibt bestehen! Die politische Auseinandersetzung um die Europäische Union, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Wege zur Europäischen Union?, Bonn 1986, S. 9-18.

Thun-Hohenstein, Christoph (1997):

Der Vertrag von Amsterdam, Wien 1997.

Tietmeyer, Hans (1993):

Probleme einer europäischen Währungsunion und Notenbank, in: Kirchhof, Paul/Schäfer, Hermann/Tietmeyer, Hans (Hrsg.): Europa als politische Idee und als rechtliche Form, Berlin 1993, S. 35-61.

Tinbergen, Jan (1965):

International Economic Integration, 2. Aufl., Amsterdam 1965.

Timmermans, Christian (1984):

Die europäische Rechtsangleichung im Gesellschaftsrecht, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, 48. Jg. (1984), Nr. 1, S. 1-47.

Traxler, Franz (1995):

Entwicklungstendenzen in den Arbeitsbeziehungen Westeuropas – Auf dem Weg zur Konvergenz?, in: Mesch, Michael (Hrsg.): *Sozialpartnerschaft und Arbeitsbeziehungen in Europa*, Wien 1995, S. 161-214.

Trojan-Limmer, Ursula (1991):

Die geänderten Vorschläge für ein Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SE), in: *Recht der Internationalen Wirtschaft*, 37. Jg. (1991), Nr. 12, S. 1010-1017.

Trotabas, Louis (1931):

La banque des règlements internationaux, in: *Revue de droit international et de législation comparée*, 3^e Série, Tome XII (1931), S. 61-84.

Ulmer, Peter (1972):

Die Europäische Handelsgesellschaft (SE) im Schnittpunkt zwischen europäischem und nationalem Recht, in: *Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft* (Hrsg.): *Probleme moderner Unternehmensführung*, Berlin 1972, S. 259-270.

UNICE-Denkschrift (1967):

UNICE-Denkschrift über Aspekte ungleichgewichtiger Größenstrukturen der EWG-Spitzenunternehmen im Vergleich zu ihren Hauptkonkurrenten aus Drittländern, in: Knauss, Fritz/Vogel, Otto/Hermanns, Ferdinand (Hrsg.): *Unternehmenskonzentration in der westlichen Welt*, Köln 1967, S. 95-135.

Van Hulle, Karel (2000):

Aktuelle Entwicklungen im europäischen Gesellschaftsrecht, in: *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht*, 11. Jg. (2000), Nr. 12, S. 521-526.

Vasseur, Michel (1965):

Argumente für eine Europäische Handelsgesellschaft, in: *Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht*, Band 129 (1965), S. 177-199.

Verdross, Alfred/Simma, Bruno (1984):

Universelles Völkerrecht, 3. Aufl., Berlin 1984.

Verdross, Alfred/Zemanek, Karl (1959):

Völkerrecht, 4. Aufl., Wien 1959.

Vetter, Heinz O. (1972):

Der Mitbestimmungsvorschlag aus der Sicht der Gewerkschaften, in: Groben, Hans von der/Vetter, Heinz O./Friedrich, Otto (Hrsg.): *Europäische Aktiengesellschaft – Beitrag zur sozialen Integration?*, Bonn 1972, S. 17-48.

Viner, Jacob (1950):

The Customs Union Issue, New York 1950.

Vogel, Friedrich (1987):

Die Bedeutung des Rechts für die europäische Integration, in: Knoche, Meinhard (Hrsg.): Wege zur europäischen Rechtsgemeinschaft, Koblenz 1987, S. 19-28.

Vogel, Otto (1967):

Konzentrationsbewegung im Ausland, in: Knauss, Fritz/Vogel, Otto/Hermanns, Ferdinand (Hrsg.): Unternehmenskonzentration in der westlichen Welt, Köln 1967, S. 37-65.

Voglrieder, Sabine (2001):

Europäische Identität und Europäische Union: Das Selbst- und Europaverständnis der EU im Kontext der Vertiefungs-/Erweiterungsdebatte, in: Loth, Wilfried (Hrsg.): Das europäische Projekt zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Opladen 2001, S. 175-202.

Volle, Hermann (1954):

Die Agonie der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Eine Übersicht über die Entwicklung vom Juni bis zum September 1954, in: Europa-Archiv, 9. Jg. (1954), Nr. 9, S. 7115-7126.

Vollmer, Lothar (1993):

Der Europäische Verein, in: Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht, Band 157 (1993), S. 373-399.

Wagner, Klaus M. (1977):

Die wirtschaftliche Arbeitnehmermitbestimmung in einer Europäischen Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main 1977.

Wagner, Franz W./Dirrigl, Hans (1980):

Die Steuerplanung der Unternehmung, Stuttgart/New York 1980.

Wahlers, Henning (1990):

Art. 100 – Unzulässige Rechtsgrundlage für den geänderten Vorschlag einer Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, in: Die Aktiengesellschaft, 35. Jg. (1990), Nr. 10, S. 448-458.

Wälde, Thomas (1974):

Die „Europäische Aktiengesellschaft“ und multinationale Unternehmen, in: Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters, 20. Jg. (1974), Nr. 2, S. 82-87.

Walther, Gottfried (1973):

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss zum Statut für Europäische Gesellschaften, in: Die Aktiengesellschaft, 18. Jg. (1973), Nr. 3, S. 84-90.

Walther, Gottfried (1972):

Das Statut für Europäische Aktiengesellschaften aus der Sicht der Wirtschaft, in: Die Aktiengesellschaft, 17. Jg. (1972), Nr. 4, S. 99-106.

Walther, Gottfried/Wiesner, Peter M. (1975):

Zum geänderten Vorschlag eines Statuts für Europäische Aktiengesellschaften, in: GmbH-Rundschau, 66. Jg. (1975), Nr. 11, S. 247-252.

Walwei, Ulrich (1990):

Arbeits- und Sozialrecht im Europäischen Binnenmarkt, in: Buttler, Friedrich/Walwei, Ulrich/Werner, Heinz (Hrsg.): Arbeits- und Sozialraum im Europäischen Binnenmarkt, Nürnberg 1990, S. 45-68.

Walz, W. Rainer (1996):

Rechtspolitik und Betriebswirtschaftslehre, in: Sadowski, Dieter/Czap, Hans/Wächter, Hartmut (Hrsg.): Regulierung und Unternehmenspolitik, Wiesbaden 1996, S. 23-49.

Wang, Mario (1964):

Die Europäische Aktiengesellschaft in der EWG, Arbeiten aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg (Schweiz), Bd. 27, Freiburg 1964.

Wank, Rolf (1995):

Arbeitsrecht nach Maastricht, in: Recht der Arbeit, 48. Jg. (1995), Nr. 1, S. 10-26.

Wartenberg, Ludolf von (2000):

Industrieller Wandel in Deutschland, Globalisierung und Europäisierung – Herausforderung für den BDI, in: Bühner, Werner/Grande, Edgar (Hrsg.): Unternehmensverbände und Staat in Deutschland, Baden-Baden 2000, S. 157-163.

Webb, Carole (1983):

Theoretical Perspectives and Problems, in: Wallace, Helen/Wallace, William/Webb, Carole (Hrsg.): Policy-Making in the European Community, Second Edition, Chichester 1983, S. 1-41.

Weidenfeld, Werner (1989):

Einführung: Die soziale Dimension des Binnenmarktes als Aufgabe europäischer Politik, in: Däubler, Wolfgang (Hrsg.): Sozialstaat EG? Die andere Dimension des Binnenmarktes, Gütersloh 1989, S. 7-14.

Weidenfeld, Werner (1988):

Die Schlüsselrolle der deutsch-französischen Zusammenarbeit für den Fortschritt Europas, in: Biskup, Reinhold (Hrsg.): Europa - Einheit in der Vielfalt, Bern/Stuttgart 1988, S. 53-65.

Weidenfeld, Werner (1986):

Die Reformbilanz der Europäischen Gemeinschaft: „Bundesrepublik Europa“ als Perspektive?, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Wege zur Europäischen Union?, Bonn 1986, S. 19-35.

Weidmann, Wilhelm F. (1995):

Interkulturelle Kommunikation und nationale Unterschiede in der Managementpraxis, in: Scholz, Jörg M. (Hrsg.): Internationales Change Management: Internationale Praxiserfahrungen bei der Veränderung von Unternehmen und Humanressourcen, Stuttgart 1995, S. 39-65.

Weiler, Joseph H. (1991):

Problems of Legitimacy in Post 1992 Europe, in: Außenwirtschaft, 46. Jg. (1991), Heft III/IV, S. 411-437.

Weindl, Josef (1994):

Europäische Gemeinschaft, München 1994.

Weinstock, Ulrich (1989):

Europäische Sozialunion – historische Erfahrungen und Perspektiven, in: Däubler, Wolfgang (Hrsg.): Sozialstaat EG? Die andere Dimension des Binnenmarktes, Gütersloh 1989, S. 15-33.

Weiss, Manfred (1999):

Schnittstelle Europa und Mitbestimmung, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, 50. Jg. (1999), Nr. 3, S. 185-192.

Weiss, Manfred (1995):

Arbeitnehmermitwirkung in der europäischen Gemeinschaft, in: Farthmann, Friedhelm/Hanau, Peter/Isenhardt, Udo u.a. (Hrsg.): Arbeitsgesetzgebung und Arbeitsrechtsprechung, Festschrift zum 70. Geburtstag von Eugen Stahlhacke, Neuwied/Kriftel/Berlin 1995, S. 657-673.

Wenz, Martin (1993):

Die Societas Europaea (SE). Analyse der geplanten Rechtsform und ihre Nutzungsmöglichkeiten für eine europäische Konzernunternehmung, Berlin 1993.

Werder, Axel von (1997):

Formen der Führungsorganisation einer Europäischen Aktiengesellschaft, in: Recht der Internationalen Wirtschaft, 43. Jg. (1997), Nr. 4, S. 304-310.

Werder, Axel von (1996):

Die Leitungsorganisation der Europäischen Aktiengesellschaft als Objekt betriebswirtschaftlicher Rechtsnormkritik, in: Sadowski, Dieter/Czap, Hans/Wächter, Hartmut (Hrsg.): Regulierung und Unternehmenspolitik, Wiesbaden 1996, S. 258-277.

Werder, Axel von (1992):

Recht und Organisation, in: Frese, Erich (Hrsg.): Handwörterbuch der Organisation, 3. Aufl., Stuttgart 1992, Sp. 2168-2184.

Werner, Heinz (1990):

Schaffung eines gemeinsamen EG-Binnenmarktes – Chancen und Risiken, in: Buttler, Friedrich/Walwei, Ulrich/Werner, Heinz (Hrsg.): Arbeits- und Sozialraum im Europäischen Binnenmarkt, Nürnberg 1990, S. 7-21.

Wessels, Wolfgang (2001):

Politikwissenschaftliche Beiträge zur Integrationswissenschaft: Vielfalt und Vielklang, in: Loth, Wilfried/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Theorien europäischer Integration, Opladen 2001, S. 19-34.

Wessels, Wolfgang (1993):

Kommentar zu den Deutungen und Perspektiven aus politikwissenschaftlicher Sicht, in: Hrbek, Rudolf (Hrsg.): Die Entwicklung der EG zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion unter der Sonde der Wissenschaft, Baden-Baden 1993, S. 107-114.

Wessels, Wolfgang (1986):

Die Debatte um die Europäische Union – Konzeptionelle Grundlinien und Optionen, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Wege zur Europäischen Union?, Bonn 1986, S. 37-58.

Wessels, Wolfgang (1984):

Der Vertragsentwurf des Europäischen Parlaments für eine Europäische Union, in: Europa-Archiv, 39. Jg. (1984), Folge 8, S. 239-248.

Westermann, Harm P. (1984):

Tendenzen der gegenwärtigen Mitbestimmungsdiskussion in der Europäischen Gemeinschaft, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 48. Jg. (1984), Nr. 1, S. 123-184.

Weston, Fred (1953):

The role of mergers in the growth of large firms, in: Publications of the Bureau of Business and Economic Research, University of California, Berkeley/Los Angeles 1953.

Wiedemann, Herbert (1980):

Gesellschaftsrecht, Bd. I, München 1980.

Wienke, Dieter F. (1989):

Mitbestimmung nicht konsensfähig, in: Der Arbeitgeber, 41. Jg. (1989), Nr. 24, S. 978-981.

Wiesner, Peter M. (2001):

Der Nizza-Kompromiss zur Europa AG, in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 12. Jg. (2001), Nr. 10, S. 397-398.

Wiesner, Peter M. (1996):

Europäisches Unternehmensrecht im Umbruch, in: Die Aktiengesellschaft, 41. Jg. (1996), Nr. 9, S. 390-395.

Wiesner, Peter M. (1994):

Stand des Europäischen Unternehmensrechts, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 5. Jg. (1994), Nr. 19, S. 588-599.

Wiesner, Peter M. (1990):

Europa-AG: WSA kritisiert neue Vorschläge, in: AG-Report, 35. Jg. (1990), Nr. 8, S. R 306-310.

Wiesner, Peter M. (1989):

Stand des Europäischen Gesellschaftsrechts, in: Die Bank, o. Jg. (1989), Nr. 5, S. 278-282.

Williams, Sir John Fischer (1930):

The Legal Character of the Bank for International Settlements, in: American Journal of International Law, Vol. 24 (1930), S. 665-673.

Winkler, Sebastian (1998):

Schrittweiser Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in: Bergmann, Jan/Lenz, Christofer (Hrsg.): Der Amsterdamer Vertrag. Eine Kommentierung der Neuerungen des EU- und EG-Vertrages, Köln 1998, Rdnr. 1-73.

Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Gemeinschaften (1980):

Die Europäischen Interessenverbände und ihre Beziehungen zum Wirtschafts- und Sozialausschuss, Baden-Baden 1980.

Wissmann, Hellmut (1992):

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft, in: Recht der Arbeit, 45. Jg. (1992), Nr. 5, S. 320-330.

Wöhe, Günter (1996):

Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 19. Aufl., München 1996.

Wohlfarth, Ernst/Everling, Ulrich/Glaesner, Hans-Joachim u.a. (1966):

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft – Kommentar zum EWG-Vertrag, Berlin/Frankfurt am Main 1966.

Wohlfarth, Ernst/Everling, Ulrich/Glaesner, Hans-Joachim u.a. (1960):

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Berlin/Frankfurt am Main 1960.

Wolff, Jürgen (1970):

Europäische Aktiengesellschaft, in: Die Aktiengesellschaft, 15. Jg. (1970), Nr. 9, S. 247-253.

Wolff, Jürgen/Gassner, Stefan (1970):

Die Europäische Aktiengesellschaft, Bericht über den Deutsch-Italienischen Juristenkongress vom 10. bis 12. April 1970 in Venedig, in: Die Aktiengesellschaft, 15. Jg. (1970), Nr. 6, S. 166-168.

Wüllrich, Michael (1973):

Die „Europäische Kooperationsgemeinschaft“, in: Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters, 19. Jg. (1973), Nr. 11, S. 587-591.

Wunsch-Semmler, Bettina (1995):

Entwicklungslinien einer europäischen Arbeitnehmermitwirkung, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Juristische Fakultät, Dissertation, Frankfurt am Main 1995.

Würdinger, Hans (1975):

Bericht über das geänderte Statut für Europäische Aktiengesellschaften, in: Der Betrieb, 28. Jg. (1975), Nr. 28, S. 1301-1304.

Zbinden, Martin (1999):

Die Institutionen und die Entscheidungsverfahren der Europäischen Union nach Amsterdam, Bern 1999.

Zerfass, Ansgar (1994):

Europäische Unternehmensordnung. Nationale Unternehmensverfassungen und die Reformansätze der Europäischen Kommission zur Mitbestimmung und Führungsorganisation, 2. Aufl., Nürnberg 1994.

Ziebura, Gilbert (1970):

Die deutsch-französischen Beziehungen seit 1945. Mythen und Realitäten, Pfullingen 1970.

Zweigert, Konrad (1951):

Die Rechtsvergleichung im Dienste der europäischen Rechtsvereinheitlichung, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 16. Jg. (1951), Heft 3, S. 387-397.

Anhang